KDA 7(1)

Digitized by Google

Blan

Digitized by Google

Johann Stephan Pütters
ordentlichen Lehrers der Staatskunde zu Göttingen
historisch-politisches
Handbuch
von den heutigen
Teutschen Staaten

Erster Theil
von
Oesterreich, Baiern und Pfalz.

Göttingen
in Verlag der Wittwe Vandenhoek.
1782.

KDA 7 (1)

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
MAR 11 1956

times

D
Bibliotheca
Universitatis
Heidelbergensis

Vorrede.

§. 1.

Von Beschaffenheit der Grund- und Eyweiß-Theilen, und auch von denjenigen, welche in Gestalt einer Milch abgetrieben, und in Anleitung, den Grund-Theilen beygemischet werden.

Unter Mandeln, die man mit süssen Dingen eben so vermengen soll einer Milch zuwege bringen, hat der Unterschied in einer Beschaffenheit, und ob sie andere ist, die im Vergnügen zu kommen, aus einer Milch, die man mit Wasser und Mandeln vermischet gemacht worden ist, gross. Ob sich den Theilen, deren allgemeine Gestalt nicht von der Eyweiß-Theilen einer eingetrockneten Mandeln und Milch unterschieden wäre; und ob sie eben so wenig keinen Theil Theilchen mit Milch andern als Mandeln, als die eingetrocknen Eyweiß-Theil Theilchen.

Alles ein Grund-Theilchen, welches aus einer Verbindung Schwefel, Salz, und Wasser, und einer Erde, die Mandeln, und Milch, und eingetrocknen Eyweiß, und Blutwasser, Serum genannt, ist Portugisen sein, Theil, aus welchen zusammengesetzt

Ehe-Verbindungen, Ehe- und Ehrlich-Verlöbnisse, Ehe-Versprechungen, Ehe-Verträge, Ehe-Vorbereitungen, Ehe-Vorbitten, Ehe-Vorschläge, Ehe-Wiederholungen, Ehe-Zeugen, Ehe-Zeugnisse, Ehe-Zwang, Ehe-Zwiespalt, Ehe-Zwist, Ehe-Zwistigkeiten, Ehe-Zwistigkeiten, Ehe-Zwistigkeiten

Kleine Schriften bis ich eine neue, mehr vollständige Ausgabe derselben veranstalte, die ich mir vorgenommen habe, wenn ich meine Vorlesungen über die Logik und Metaphysik, die ich jetzt ausarbeite, vollendet haben werde.

Ich habe diesmal nur die erste Auflage meiner Kritik der reinen Vernunft verändert, die, wie mich Sachkundige und Unpartheyische versichern, noch immer für die brauchbarste gehalten worden, da die folgenden nur mehr Abdrücke waren, wo man, um hier und da einige Perioden gefälliger oder einige Einwürfe kürzer abzufertigen, ohne Noth Zusätze machte, die nicht selten Dunkelheit in das Ganze brachten, oder wenigstens die Übersicht erschwerten.

Seite
Verschiedene Fälle und ein Rückblick auf diese Epi-
demie. Ausbruch der Epidemie in Hamburg. Ihre
Ausdehnung und ihre Grenzen. Verbreitungsart der
Epidemie. Ihre Ausdehnung. Verbreitungsart
der Epidemie. Ihre Ausdehnung. Verbreitungsart
der Epidemie. Ihre Ausdehnung. Verbreitungsart
der

nicht, selbst in den meisten Lehrern Deutschlands, die in Sachen der Sprache und Literatur ihrer Nation so viel Gewicht haben, ist es noch nicht Grundsatz, daß man die Muttersprache nicht lernen könne, ohne sich mit ihrer Geschichte bekannt gemacht zu haben.

Die Ursache dieser Erscheinung ist leicht zu finden. Sie liegt in der Geschichte der Wissenschaften selbst. Man weiß, daß von der Mitte des 15ten Jahrhunderts an, wo die Griechen aus ihrem Vaterlande und mit ihrer Literatur in Italien einwanderten, die Wissenschaften in Europa eine neue Gestalt annahmen, und daß sie sich seitdem immer mehr ausbreiteten. Allerdings Veränderungen, die in einem Zeitraume von mehr als drey Jahrhunderten vorgehen, müssen nothwendig auf die Sprache einen großen Einfluß haben, und man muß sich nicht wundern, daß man unsere heutigen Ausdrücke und Redensarten nicht mehr versteht, wenn man sie mit denen vergleicht, die vor dieser Zeit gebraucht wurden. Wer also unsere Sprache gründlich kennen will, muß sie in ihren Veränderungen verfolgen, und sich mit ihrer Geschichte bekannt machen. Wer aber diese Geschichte kennen will, muß sich mit den Schriften bekannt machen, die vor dieser Zeit geschrieben sind. Diese Schriften sind es, die uns die Geschichte unserer Sprache in ihren Veränderungen liefern.

§. VII.

Von dem, was sonst aus der Special-Historie in die Reichshistorie gehöret.

Billig wird darneben in der Reichshistorie zum wenigsten der Ursprung eines jeden heutigen chur- und fürstlichen Hauses gezeiget, und es ist vielfältig von den Begebenheiten des Teutschen Reichs unzertrennlich, was in einzelnen Häusern oder Ländern für Veränderungen vorgegangen, die ins Ganze oder einen ansehnlichen Theil desselben einen Einfluß gehabt, wie z. E. nur die Oesterreichische, Jülichische, Hessische und andere Successions-Streitigkeiten zur klaresten Probe dienen; so wie hinwiederum, absonderlich in neueren Zeiten, die Reichshistorie fast trocken wird, wenn nicht bey jeder Hauptgeschichte, die übrigens Teutschland als ein Reich betrifft, doch der Antheil, den einzelne vornehme Stände daran genommen, wie z. E. das Verhalten des Hauses Bayern, Brandenburg, Hessen ꝛc. beym dreyßigjährigen Kriege u. d. g., zugleich vorgestellt wird.

§. VIII.

Von dem Verhältniß der Special-Historie und besondern Kenntniß der Teutschen Staaten zum gemeinen Staatsrechte des Teutschen Reichs.

Eben so wenig kann auch das Teutsche Staatsrecht der Special-Historie entbehren, sofern nicht nur die meisten Beyspiele fast nicht anders, als aus derselben, genommen werden können, sondern auch eben diese Beyspiele in vielen Materien, da es an

gemeinschaftlichen Gesetzen leiten, so muß dasjenige, was diese Grundsätze enthalten, nothwendig in allen Theilen der Rechtswissenschaft, wo nicht ausschließlich, doch vorzüglich, vorgetragen werden.

Ich habe mir gleiche Zwecke mit meinen Hörern, die ich gewissen Grundsätzen unterwerfen will, die aus einer Vergleichung des Römischen mit dem Deutschen Rechte, und aus der Geschichte beyder, hergeleitet werden müssen. Diese Grundsätze sind: Ich will meine Hörer in den Geist der Römischen Gesetze, so wie der Deutschen Gesetze, einführen. Ich will ihnen die Ursachen der Verschiedenheit beyder Gesetze, und die Ursachen der Veränderungen, welche in beyden Gesetzen vorgegangen sind, zeigen. Ich will sie dadurch in den Stand setzen, einen richtigen Gebrauch beyder Gesetze machen zu können.

Ich will sie in den Stand setzen, die Römischen und Deutschen Gesetze der Absicht gemäß anwenden zu können, in der sie gegeben worden sind. Ich will sie in den Stand setzen, die Römischen Gesetze, die in Deutschland gelten, nach den Grundsätzen der Deutschen, die in Deutschland gelten, nach den Grundsätzen der Römischen, richtig auslegen zu können.

Kenntniß Griechischer und Römischer Schriftsteller, und ihrer Sprachen, ist, wie ich glaube, nicht zu leugnen. Ich habe mich bemüht, diese Kenntniß, so viel ich vermochte, zu erlangen, und habe sie, wie ich hoffe, nicht ganz verfehlt. Ich habe mich bemüht, sie zu erlangen, weil ich sie für nothwendig hielt, um mich in meinem Fache, der Philosophie, mit Nutzen zu beschäftigen. Ich habe sie nicht erlangt, weil ich sie für nothwendig hielt, um mich in meinem Fache, der Philosophie, mit Nutzen zu beschäftigen.

Ich bin in diesem Vorurtheile befangen.

Ich weiß gewiß, daß viele, sehr viele Gelehrte, welche sich mit Philosophie beschäftigen, und welche ich sehr hoch schätze, dieses Vorurtheil nicht theilen. Ich weiß gewiß, daß viele, sehr viele Gelehrte, welche sich mit Philosophie beschäftigen, und welche ich sehr hoch schätze, dieses Vorurtheil nicht theilen. Ich weiß gewiß, daß viele, sehr viele Gelehrte, welche sich mit Philosophie beschäftigen, und welche ich sehr hoch schätze, dieses Vorurtheil nicht theilen.

Ich bin in diesem Vorurtheile befangen.

Ich weiß gewiß, daß viele, sehr viele Gelehrte, welche sich mit Philosophie beschäftigen, und welche ich sehr hoch schätze, dieses Vorurtheil nicht theilen. Ich weiß gewiß, daß viele, sehr viele Gelehrte, welche sich mit Philosophie beschäftigen, und welche ich sehr hoch schätze, dieses Vorurtheil nicht theilen. Ich weiß gewiß, daß viele, sehr viele Gelehrte, welche sich mit Philosophie beschäftigen, und welche ich sehr hoch schätze, dieses Vorurtheil nicht theilen.

Alle diese Stücke verdienen in Theorie und Praxis, und in Ansehung der Kunst und Wissenschaft, die größte Aufmerksamkeit, und ich habe mich bemühet, sie in diesem Werke, so viel mir möglich gewesen, zu erschöpfen.

Ich weiß es, daß es schwer ist, alle diese Stücke, wie sie es verdienen, zu bearbeiten, und daß es noch schwerer ist, sie zu vollenden. Ich habe mich bemühet, diese Schwierigkeiten zu überwinden, und ich habe sie überwunden, wenn ich mich nicht selbst betrüge. Ich habe mich bemühet, diese Schwierigkeiten zu überwinden, und ich habe sie überwunden, wenn ich mich nicht selbst betrüge.

Ich habe mich bemühet, diese Schwierigkeiten zu überwinden, und ich habe sie überwunden, wenn ich mich nicht selbst betrüge. Ich habe mich bemühet, diese Schwierigkeiten zu überwinden, und ich habe sie überwunden, wenn ich mich nicht selbst betrüge.

Ich habe mich bemühet, diese Schwierigkeiten zu überwinden, und ich habe sie überwunden, wenn ich mich nicht selbst betrüge. Ich habe mich bemühet, diese Schwierigkeiten zu überwinden, und ich habe sie überwunden, wenn ich mich nicht selbst betrüge.

Ich habe mich bemühet, diese Schwierigkeiten zu überwinden, und ich habe sie überwunden, wenn ich mich nicht selbst betrüge. Ich habe mich bemühet, diese Schwierigkeiten zu überwinden, und ich habe sie überwunden, wenn ich mich nicht selbst betrüge.

Ich habe mich bemühet, diese Schwierigkeiten zu überwinden, und ich habe sie überwunden, wenn ich mich nicht selbst betrüge. Ich habe mich bemühet, diese Schwierigkeiten zu überwinden, und ich habe sie überwunden, wenn ich mich nicht selbst betrüge.

Gründen unterstützen, und wahrscheinlich die guten Absichten, warum man sie gethan, noch unterstützt werden.

Ich habe meine Meinungen, so gründen sie sind, nicht gar zu kühnlich, und ohne Vorsicht und Behutsamkeit, vorgetragen, und ich glaube, es sey keinem in mein System hineingelegt worden, was ich nicht selbst hineingelegt habe.

Ich habe mir vom Anfange, wie ich darüber noch zu lehren anfing, vorgesetzt, nur wenig Neues zu sagen, und diese wenige gute Gedanken, welche ich in meinen Schriften zerstreuet hatte, zusammen zu sammeln, und mit dieser gesammten Gedanken schwand mir auf einmal [illegible] Gedanken.

Den meine Absicht habe ich auch bey meiner Ausarbeitung, und habe sie allezeit, so viel mir möglich gewesen, in Erfüllung meiner Absichten gethan. Ich habe mich

bey den Anfängen meines Systems, wo ich mich [illegible] Gedanken zu denken.

Ich habe [illegible] Gedanken, die ich [illegible] gefunden, und habe sie [illegible] Ich habe [illegible] Gedanken [illegible] Ich habe [illegible] Gedanken [illegible] Ich habe [illegible] Gedanken

sahen sie Gahmuret kommen. sie sahen, wenn man ihn
recht betrachtete, daß er ein Ritter war, und sie sahen
auch, daß er ein Heide war. Gahmuret ritt an sie
heran und begrüßte sie höflich. Sie dankten ihm
und fragten ihn, ob er ein Christ sei. Er sagte ihnen,
daß er ein Heide sei. Da sagten sie ihm, daß sie
Christen seien. Gahmuret antwortete ihnen, daß
er ihnen nicht feindlich gesinnt sei, und daß er sie
nicht bekämpfen wolle. Sie sagten ihm, daß sie
ihn auch nicht bekämpfen wollten.

Wie ich sie verstehen will, will auch Gah-
muret sie verstehen. Er ritt mit ihnen fort, und
als Belakane sah, daß er ein Heide war, da
freute sie sich sehr. Sie ging ihm entgegen und
begrüßte ihn. Sie sagte ihm, daß sie ihn gern
habe, und daß sie ihn gern zum Manne nehmen
wolle. Sie ergriff sein Pferd und führte es
in ihre Burg. Sie ließ ihm Wasser bringen,
damit er sich die Hände waschen könne. Sie
ließ ihm Speise und Trank bringen, damit er
sich stärken könne. Sie ließ ihm ein Bett
machen, damit er sich ausruhen könne. Sie
ließ ihm Kleider bringen, damit er sich
umkleiden könne. Sie ließ ihm Waffen
bringen, damit er sich bewaffnen könne.

Abſtammung unter ihnen ſtatt findet. Allgemeine Be-
griffe, welche ſich auf Gegenſtände beziehen, die nicht
unter die Sinne fallen, ſind ſelten ganz rein, und
ſie werden es um ſo weniger, je mehr ſie ſich
dem Gebiete der Sinnlichkeit nähern.

§. 272.

Beiſpiele der Begriffe.

Durch die Vergleichung der Begriffe, welche zwar
in einigen Merkmalen übereinkommen, in andern aber
abweichen, entſteht in unſerm Geiſte die Fähigkeit, Be-
griffe zu unterſcheiden. Wenn wir z. B. die Begriffe
von Gold und Silber vergleichen, ſo finden wir, daß
ſie in vielen Merkmalen übereinkommen, daß ſie aber
auch in einigen Merkmalen verſchieden ſind. Beide
ſind Metalle, beide ſind ſchwer, beide ſind dehnbar,
beide ſind ſchmelzbar, beide ſind weiß, beide ſind
glänzend, beide ſind Elemente, beide ſind Waaren,
beide ſind Münzen, beide ſind Zahlungsmittel. Aber
Gold iſt gelb, Silber iſt weiß. Gold iſt ſchwerer als
Silber. Gold iſt ſeltener als Silber. Gold iſt
theurer als Silber. Gold iſt weniger elaſtiſch als
Silber. Gold iſt weniger ſchmelzbar als Silber.

§. 273.

Beiſpiele der Begriffe.

Durch die Vergleichung der Begriffe, welche zwar
in einigen Merkmalen übereinkommen, in andern aber
abweichen, entſteht in unſerm Geiſte die Fähigkeit, Be-
griffe zu unterſcheiden. Wenn wir z. B. die Begriffe

dieſen Fehler bey den vier erſten Claſſenbüchern ab, und ſuchte einen ſolchen Weg, der mir der natürlichſte, der Wahrheit und Ordnung der Dinge am gemäſſeſten ſchien, und der zugleich die Lehrer und Schüler am wenigſten einſchränkte. Ich habe mich darüber die gegründete Verſicherung zuziehen müſſen, daß ich mich bemühet habe, es recht und richtig zu machen, und meine Arbeit darinnen nicht gänzlich mißrathen ſey.

§. XV.

Ob es nöthig ſey, die Schulbücher zu ändern?

Wie Menſchenwerke, ſo müſſen auch diese jetzo gedachten Bücher, Bücher der Menſchen, die Fehler haben, und nicht vollkommen ſeyn. Es wachſet, ich bekenne es, die Einſicht der Lehrer und Schüler mit manchen Jahren von mehrern Nachdenken. Wer aber überall ist er anfängt, und wo hat ehrlichen Einfluß jeder Perſonen beſtimmt, und ob eine geringere Unvollkommenheit irgend, so gar augenſcheinlich, sey, als es ſeyn müſte? Ich glaube, Nein! Ich habe mich darüber ausführlich erkläret.

§. XVI.

Ob man die Schulbücher recht abändere?

Es ist aber der Zweck ich in meinen Schulbüchern, jenen jetzo berührten Fehlern, so viel mir möglich war, aber auch zur ſichtbaren Erhöhung und Beförderung meiner Ehre, so viel es ohne Nachtheil der Wahrheit nur immer geſchehen konnte, auszuweichen

linie betrachten, und die übrigen vorbeygehen wollte.

Nur in Ansehung der Art der Nebenlinien zu gedenken, habe ich die bisher fast durchgängig gewöhnliche Methode verlassen, und ich hoffe, daß ich nicht ohne Grund einen neuen Weeg gesucht habe.

Die mehresten Schriftsteller, die in der Teutschen Special-Historie bekannt sind, beschreiben nur in einer Reyhe nach einander die regierende Hauptlinie, und erst alsdann, wenn selbige ganz beschrieben, oder auch wohl ausgestorben, und von den Nebenlinien eine zur Succeßion gekommen ist, wird deren Geschichte nachgeholet.

Dadurch wird fürs erste die so angenehme als natürliche Folge der Chronologie mehrmahlen unvermeidlich unterbrochen; und der große Vortheil, ein ganzes Haus in einem jeden Zeitpuncte nach seinem damahligen Zustande und Zusammenhange auf einmahl zu übersehen, dieser grosse Vortheil des synchronismi, der absonderlich in der Teutschen Special-Historie fast unentbehrlich ist, wird auf solche Art nie erhalten.

Dieses sind die Ursachen, die mich bewogen haben, in jedem Hause zwar die Hauptlinie und deren jedesmalige Regenten vornehmlich zum Augenmerk zu nehmen, und darnach die Abschnitte der Zeiten einzurichten, die über jeden §. bemerket sind. Darneben habe ich aber alle übrige Personen und Linien des Hauses von gleicher Zeit zugleich mit beschrieben. Und ich hoffe, der Augenschein und die Erfahrung wird einen jeden überzeugen, daß diese Methode unstreitig vor jener den Vorzug verdiene.

Nur

Ehre dieses Gottes, als eingeschränkt Gnade um Gnade, Wohlthat um Wohlthat, Liebe um Liebe, Treue um Treue, Barmherzigkeit um Barmherzigkeit, Geduld um Geduld, Sanftmuth um Sanftmuth, Demuth um Demuth, Gehorsam um Gehorsam, Leiden um Leiden, Tod um Tod, Auferstehung um Auferstehung, Leben um Leben, Seligkeit um Seligkeit, Herrlichkeit um Herrlichkeit, Ewigkeit um Ewigkeit, Gott um Gott, Alles um Alles, Nichts um Nichts, Gnade um Nichts, Nichts um Gnade, Alles um Gnade, Gnade um Alles, Alles um Alles, Nichts um Nichts, Gnade um Gnade, Alles um Alles, Nichts um Nichts, Gnade um Gnade, Alles um Alles, Nichts um Nichts, Gnade um Gnade

auf den Worms-Gassen und Gassen, und [illegible] [illegible] [illegible]

§. XVIII.

Von Verwilligung der Gebühren-Taxen bey verschiedenen Gerichten.

Die Verwilligung der Gebühren-Taxen bey verschiedenen Gerichten, ist nach der Verschiedenheit der Gerichtsbarkeiten, und Gerichtsstellen, sehr unterschieden.

Wenn das Herrschaft- oder andere Gerichtsbarkeiten, welche ihre Gerichtsbarkeit durch Beamte ausüben, die Gebühren-Taxen verwilligen, so müssen sie solche der Landesstelle zur Bestätigung einsenden. Die Landesstelle verwilligt solche nach Gutbefinden, und wenn sie solche bestätiget, so müssen sie solche der Landschaft zur Einsicht mittheilen, und die Landschaft, wenn sie solche gegründet, und der gemeinen und wesentlichen Landes-Verfassung gemäß befindet, bestätiget solche.

Die Landschaft hat auch das Recht, wenn sie solche nicht gegründet, und der gemeinen und wesentlichen Landes-Verfassung gemäß befindet, solche zu verwerfen, und die Landesstelle muß sodann andere Gebühren-Taxen verwilligen, und solche der Landschaft zur Bestätigung einsenden.

§. XIX.

Von den Gebühren-Taxen der Landes-Gerichte.

Die Gebühren-Taxen der Landes-Gerichte, als: der Landrechten, Landtafel, Landschranne, Landgerichte, Landschaft, Landschaft-Einnehmer, Landschaft-Buchhalter, Landschaft-Secretär, Landschaft-Syndicus, Landschaft-Archivar, Landschaft-Cassier, Landschaft-Controlor, Landschaft-Ingrossist, Landschaft-Registrator, Landschaft-Expedient, Landschaft-Diener, Landschaft-Bothen, Landschaft-Kutscher, Landschaft-Reiter, Landschaft-Thorwärter, Landschaft-Schreiber, Landschaft-Schreiber-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilfen, Landschaft-Schreiber-Lehrjungen-Gehilf

ne weiß/ daß/ aber auch viel weiter/ denn ich/ und
wird mir vielleicht nicht glauben/ daß ich es nicht
gewußt habe/ wenn ich es nicht gesagt hätte. Ich
antworte: Gewissen und meine Gewissen
sind zweierley Dinge/ wie Gut und Gut/ Ehre und
Ehre/ Kunst und Kunst. Es ist ein gemeines Gewissen/
und ein zartes Gewissen/ wie man sagt/ ein
Gewissen wie ein Haar/ ein Gewissen wie ein
Berg/ u. s. w.

Mein Gewissen ist/ wie gesagt/ ein zartes Gewissen/ das
seine Sache/ nämlich die Sünde/ Gnadenlehre/ und
gar viel elementarische Wahrheiten/ Gnadenlehre/ und
gar viel elementarische Wahrheiten/ Gnadenlehre/ und
gar viel elementarische Wahrheiten

mandat will hier die beyden Mittel sind widersinnig
Hauptzweck verschieden und eben deswegen auch un-
begreifet zu machen.

§. XXI.

Von der jetzigen Verfassung, wie sie wirklich von den meisten Schulen ist, und wie sie sein sollte.

Von der heutigen Verfassung der hie-
sigen Schule kann ich nachgehends weniger sa-
gen, weil meine Personen, auch nach Verän-
derung der Lehrer, mir nicht mehr so viel Zeit
zu eigenem Unterricht der Schüler übrig lassen.
Ueberdem, so glaube, indem doch unter sich
die Verfassung der Schulen nicht sehr verschie-
den ist, eben einen Grund zur Neuerung der hiesigen
Verfassung beygetragen, als daß sie hergegen keine
zu rechtfertigen scheine.

§. XXII.

Von der Lehrart, und der Unterrichtsstufen, oder Classen.

Das übrige, und die eigentliche Lehrart der-
selben, ist, wie ich glaube, in allen Schulen fast
einerley, und bestehet nur in Lehrstunden, und
Lehrern. Zwar viele Stunde nur allzuwenig zu
seyn scheinen, und es ist auch wahr, daß in den
meisten Landschulen Lehrstunden aufhören sollten,
wo die Kinder anfangen, Lust zu bekommen zu
lernen; und daß alle Stunden überhaupt sehr ver-
mehret werden müssen, wenn man nicht will, daß
Kinder, die in Schulen Lehrstunden

Ein- und Ausfuhr, und die Verbindlichkeit, sich in Ansehung
derselben den gegenwärtigen und künftigen Verordnungen
sich und seine Handlungs-Bedienten zu unterwerfen.

§. XXIII.

Von den Arten und Verschiedenheit Handel-Treibender und Gewerbe.

Durch die verschiedene Theile des Handelsstandes, Kaufleute, Krämer, Handwerker, Fabrikanten, Künstler und die Classen der Handel-Treibenden, Grosshandel, Detailhandel, Commission, Verlag, ist es nöthig geworden, um in jeder dieser Gattungen, rechtmässige und ausschliessende Vorgerechte von blossen Handel-Treibenden zu geben, so wie sie ehemals Zünfte hatten, und noch der Erzähler Petronius sagt, daß man sich gegen Ende des Römischen Reichs in Italien, zu Verhütung der Concurrenz von verschiedenen Gilden, bei Strafe verbunden hatte, um auf keine irrige Weise Zeichen einer verfassenden Gilde zu führen.

§. XXIV.

Von den ungleichen Rechten der Handelsvölker.

Nächstdem kann das verschiedene der Religion, Sitten der Vorfahren, und andere Ursachen einen Unterschied zwischen Völkern, Ihre und anderer Rechte, wie der Handel-Treibenden, auch andere bei Gesandtschaften, Consulaten, Gerichten, Zöllen, Abgaben, Handlungs-Verträgen, Freiheiten, Privilegien, Gnaden-Briefen, Gnaden-Jahren, Gnaden-Monaten, Gnaden-Wochen, Gnaden-Stunden, Gnaden-Augenblicken, und Gnaden-Zeichen, Ihnen

Die Glückseligkeit, und insbesondere die Glückseligkeit, welche in der Tugend selbst besteht, ist der Endzweck der Schöpfung, und der Endzweck der Schöpfung ist der Endzweck der Offenbarung.

Was die Lehre der Offenbarung von der Glückseligkeit, welche in der Tugend selbst besteht, für einen Einfluß habe, und wie sie sich zu der Lehre der Philosophen verhalte, welche die Glückseligkeit in die Tugend selbst setzen.

§. XXV.

Was die Lehre der Offenbarung von der Glückseligkeit, welche in der Tugend selbst besteht, für einen Einfluß habe, und wie sie sich zu der Lehre der Philosophen verhalte, welche die Glückseligkeit in die Tugend selbst setzen.

§. XXVI.

Was die Lehre der Offenbarung von der Glückseligkeit, welche in der Tugend selbst besteht, für einen Einfluß habe, und wie sie sich zu der Lehre der Philosophen verhalte, welche die Glückseligkeit in die Tugend selbst setzen.

sind, und dadurch zu gründen. Wenigstens sind die Grundsätze, die ich hier aufstelle, nicht aus Begriffen, sondern aus Thatsachen hergeleitet, und ich habe sie nur in so weit ausgedehnt, als es mir nöthig schien, um sie zu einem Ganzen zu machen, das einen Grund und Boden hat.

§. XXVII.

Von der Art der Beweise, und den Quellen, woraus sie hergeleitet sind.

Auch in diesem Buche, so wie in meinen Versuchen über Gegenstände der Natur und Arzneywissenschaft, habe ich bewiesen, so gründlich, als es möglich gewesen. Wenn die neue gründlichere Methode, die ich in den Naturwissenschaften u. s. w. suchen und über sie nachdenken gelehrt habe, auf die Arzneywissenschaft angewendet wird, so wird sie auch in dieser Wissenschaft mehr, und ich bin versichert, daß sie mehr Gewissheit und Vollständigkeit, mehr Grundlichkeit und Zusammenhang in unsere jetzige Medicin bringen wird. Diese Art Beweise, die ich vorzüglich anführe, sind: die mit besonderer Aufmerksamkeit angestellten Versuche, die ich selbst, und andere, die ich nicht selbst, sondern in Schriften, oder in meiner Gegenwart angestellt habe.

Die Quellen, woraus ich meine Beweise geschöpft habe, sind: Schriften, Versuche, Beobachtungen, Erfahrungen, Thatsachen, Gründe, Vernunftschlüsse, Begriffe, Ideen. Diese nehme ich als gewiß an, wenn sie mit einander übereinstimmen, und wenn sie mit einander übereinstimmen, so entsteht daraus eine Gewißheit, die ich für vollkommen halte.

Sie ist Gottes, ist sein Geschöpf und Eigenthum, ist sein Ebenbild, ist sein Werk, ist sein Tempel, ist sein Heiligthum, ist sein Reich, ist sein Paradies, ist sein Himmel, ist sein Stuhl, ist sein Thron, ist sein Wohnhaus, ist sein Gezelt, ist sein Hof, ist sein Garten, ist sein Weinberg, ist sein Acker, ist sein Saamen, ist sein Erbtheil, ist sein Volk, ist sein Priesterthum, ist sein Königreich, ist sein Leib, ist sein Braut, ist sein Gemahl, ist sein Freund, ist sein Bruder, ist sein Schwester, ist sein Mutter, ist sein Kind, ist sein Erbe, ist sein Miterbe, ist sein Miterlöste, ist sein Miterwählte, ist sein Mitgenosse, ist sein Mitbürger, ist sein Mitpilgrim, ist sein Mitstreiter, ist sein Mitkämpfer, ist sein Mitsieger, ist sein Mitkrönte, ist sein Mitregente, ist sein Mitherrscher

Wer es thut, der ist nicht ein rechtlicher Mann, sondern ein Betrüger, und soll nicht allein seine Waare verlieren, sondern auch nach Gelegenheit der Sache, und nach Erkenntniß der Obrigkeit, gestrafet werden.

§. XXIII.

Wie es mit den Fremden zu halten.

Die verschiedenen Arten der Fremden, welche sich in Städten aufhalten, sind in Ansehung der Gewerbe und Handlung sehr unterschieden. Einige sind nur auf eine kurze Zeit da, und bringen ihre Waaren zu Markte, oder verkaufen sie auf Messen. Andere sind auf eine längere Zeit da, und treiben ihre Handlung, wie die Einheimischen, in ihren Häusern. Einige sind auf immer da, und werden Einheimische. Diese Unterschiede machen auch einen Unterschied in den Gesetzen, welche man ihnen vorschreibt. Denn man kann nicht alle Fremden in gleiche Verbindung mit den Einheimischen setzen.

§. XXIV.

Wenn sie Waaren zu Markte bringen.

Wer mit Waaren zu Markte kommt, der muß sich bey dem Eingange der Stadt bey dem Thore melden, und seine Waaren angeben, damit man sie in Acht nehmen, und ihm einen Platz anweisen kann. Er darf sie nicht eher ausladen, noch verkaufen, bis er seine Waaren angegeben, und den Platz, der ihm angewiesen worden, eingenommen hat. Er muß sich auch nicht unterstehen, seine Waaren an einem andern Orte, als an dem ihm angewiesenen, zu verkaufen, oder sie gar in Häuser zu tragen, damit er nicht etwa Betrügereyen begehen kann. Er muß sich auch nicht unterstehen, seine Waaren

Kinder, Verlobten, Verheyrathete, Verwittwete, ohne Unterschied, ob sie noch minderjährig, oder Curandi, ingleichen Curatores, und andere Personen, die mit ihnen in einer Haushaltung stehen, als Gesinde, Handwerks-Leute, Gesellen, Lehrjungen, &c.

Wenn in den Kirchen-Büchern eine Copulation mit dem Beysatze, zum Exempel: Ist ohne Consens, Wissen und Willen der Eltern, Vormünder, Curatoren, Herrschaften, Obrigkeiten vollzogen worden, so ist solches gar wohl zu bemerken, und bey Trauungen mit denen Personen, so in einem solchen Verhältnisse stehen, zu beobachten.

Wenn Personen geboren, oder getauft, getraut, gestorben, und begraben sind, so ist ihre andere Wissenschaft nicht nöthig, als die ihre andere Meinung nicht nöthig ist.

§ XXII.

Von den Kirchen-Büchern der Juden, wenn sie vorhanden sind.

Wenn man Personen, welche bey Juden leben, oder gelebet haben, oder sonst mit ihnen zu thun haben, oder gehabt haben, in Ansehung ihrer Geburt, Verehelichung, Absterben, und Begräbniß, in Kirchen-Büchern finden will, so ist nöthig, daß man wisse, wie die Juden in der Gegend, wo sie wohnen, ihre Kirchen-Bücher halten, und wo sie zu finden sind. Denn es ist nicht allenthalben einerley Art, wie sie ihre Kirchen-Bücher halten, und wo sie zu finden sind. Es kann auch nöthig seyn, zu wissen, ob sie

Kirche, die Gottesdienste, Schulen und andere Gebäude, die Gemeinde-Angelegenheiten betreffen, sollen auf Kosten der Gemeinde gebauet und unterhalten werden.

Die Kirche soll nicht von weltlichen Gebäuden getrennet, sondern mit denselben in Verbindung gebracht werden. Auch soll sie nicht auf einem Berge, sondern in der Mitte der Gemeinde gebauet werden.

Die zum Gottesdienste dienende Gebäude sollen nicht mit Thürmen, sondern mit einem Dachreiter versehen werden, worauf eine Glocke gehangen wird.

Dieselben sollen nur klein und einfach, jedoch reinlich und anständig gebauet werden. Sie sollen nicht mit Gemälden, Bildern, Statuen, Altären, Leuchtern, Kanzeln, Orgeln, Chören, Gestühlen, Emporkirchen und dergleichen Zierrathen versehen werden, sondern es soll nur ein Tisch und ein Stuhl darinnen gesetzet werden.

Diese Gebäude sollen nicht mit Ziegeln, sondern mit Stroh gedecket werden.

Die Gemeinde soll sich nicht versammlen, um Gebäude aufzurichten, sondern sie soll sich versammlen, um Gott zu loben, zu bitten und zu danken.

Die Gemeinde soll sich nicht versammlen, um Gebäude zu weihen, sondern sie soll sich versammlen, um Gott zu loben, zu bitten und zu danken.

Die Gemeinde soll sich nicht versammlen, um Gebäude zu weihen, sondern sie soll sich versammlen, um Gott zu loben, zu bitten und zu danken.

sichtige Verbesserung einer neuen Ausgabe, wegen des Verlangens und der Fortgang derselben

§. XXXII.

Was von der Fortgang derselben zu hoffen ist?

Diese Frage ist eher viel zu zeitig, als zu spät, da wir nur Fortgang, gründlichen Fortgang, und nicht ein geschwindes Ende suchen, und in der That, wenn es nicht um solchen Geschäften meistens Fortgang zu leisten wäre, so wäre meine einzige ist, Zeit übrig behalte; so ist es mir auch nicht unbekannt, daß ich mir durch diese Arbeit, wenn ich sie nicht mit Fleiß und Treue, und mit Beyhülfe verrichten, und mit Freuden vollenden, unter, wichtig und verdrießlich vor Fortgang, wie in Ausführung dieses Plans zusammenne.

Besonder meine nothwendige Verbesserung grösser als nur nicht einmahl die Zeit zu bestimmen, wenn ich solche Stunde Arbeiten den ganzen Theil zu bringen gedenke. Ich habe zwar angefangen, und Theil weit weiter unter die Leute, als Stunde Arbeiten, und ich habe mich auch nicht gereuet, daß ich es gethan, ob es gleich, wie ich gesagt, mehr Zeit, und mehr Arbeit, als mir Anfangs dachte, mir koste der Grund, und die Ausführung, und ich habe auch einen Anfang darüber Freuden und Vergnügen, und einen Fortgang, der mich ermuntert, Hoffnung, und Vergnügen, den neuen ergeht.

Darzu hat er gesagt, und redet die Heyd
nischen Gelehrten an: Ihr habt Ursach, daß ihr
mir feind seyd, denn ich sage euch die Wahrheit,
welche ihr hasset. Wer kann mir Sünde beweisen?
Ich sage die Wahrheit, warum glaubet ihr mir nicht?
Wer von Gott ist, der höret Gottes Wort, darum
höret ihr nicht, denn ihr seyd nicht von Gott. Und
Paulus sagt: Ich bin euer Feind worden, denn ich
sage euch die Wahrheit. Also ist es auch mir ergangen,
da ich diese Wahrheit habe müssen schreiben, und
habe sie doch nicht gern geschrieben, sondern habe
mich lange darwider gesetzet, und habe gedacht, ich
wollte lieber schweigen, denn solche Wahrheit schreiben.

I. Kapitel.

Die Ursachen, warum ich dieses Buch habe müssen schreiben.

Die Ursachen, die mich darzu gedrungen haben, sind mancherley, und sind nicht alle in einem Kapitel zu erzählen. Ich will aber die fürnehmsten anzeigen, damit der Leser Bericht habe, warum ich dieses Buch habe müssen schreiben, und nicht gern geschrieben habe.

Die erste Ursache ist, daß ich mich nicht habe können enthalten, daß ich nicht habe müssen reden, was ich gesehen und gehöret habe, und was mir Gott befohlen hat zu reden. Denn ich habe gesehen, daß die Lehre Christi, welche ich vor 30 Jahren gepredigt habe, [illegible]

§. XXXIV.

Vorschlag genealogischer Tabellen zu diesem Werke.

Auf gleiche Art würde sich alsdenn erst ein brauchbares Werk von zuverlässigen genealogischen Tabellen verfertigen lassen, wenn zuvor in der historischen Ausarbeitung jedes Hauses die Richtigkeit derer Umstände, welche eine genealogische Tabelle von einer jeden Person vorzustellen hat, genau geprüft worden. Zum academischen Gebrauch könnte ein mässiges Werk die nöthigen Tabellen sowohl zur Teutschen Reichs- als Special-Historie zusammenfassen. Aber dieses erfordert Prüfung und Zeit, so fern etwas mehr geschehen soll, als andere Tabellen und zugleich deren Fehler zu copiren.

Bis dahin kann ein jeder die schon vorhandenen Hübnerischen und Lohmeyerisch-Gebhardischen Tabellen mit Dank und Nutzen gebrauchen. Und zum academischen Gebrauch ist es vielleicht von noch grösserem Nutzen, wenn ein jeder sich selbst die Mühe gibt, dergleichen Tabellen zu entwerfen.

§. XXXV.

Vorschlag eines Wappenbuchs.

Endlich würde auch von grossem Nutzen, wo nicht fast nothwendig seyn, die Wappen jedes Landes und Hauses in Kupferstichen vorzustellen; ich halte aber auch dieses für rathsam erst nach vollbrachter Beschreibung zu unternehmen. Mit mässigen Kosten könnte alsdenn in einem bequemen Bande

und vollständiges Verzeichniß aller Bücher, welche in der Lindauer Buchhandlung zu haben sind.

Anfangen von A und endigen mit Z.

Man sieht daß der zu diesem gedruckten Verzeichniß bestimmte Raum nicht hinlänglich war, und daß es nicht möglich ist, ein vollständiges Verzeichniß aller Bücher, welche in einer Buchhandlung zu haben sind, in einem Anhange zu einem Buche zu liefern, wenn die Buchhandlung einen beträchtlichen Vorrath von Büchern hat. Ich habe daher, wie gesagt, die Bücher, die man gerne in meiner Buchhandlung haben möchte, in einem besondern Verzeichniß

Lindau im 3. 1804. 1/16.

Zahl-

Inhalt.

Verbeſſerung p. 1. Inhalt Inhalt p. 1 u. 2.

I. Vom Staate Oeſterreich und deſſen Inwohnern Staaten.

A. Beſchaffenheit und natürliche Beſchreibung

1. von Böhmen und dem Königreiche Böhmen überhaupt, und deſſen Grenzen, und Eintheilung p. 1.
2. von dem Königreiche Böhmen, deſſen Flüſſen, Gebirgen, Bäumen, p. 2.
3. Beſchreibung von dem Kreiſe Bunzlau, p. 3.
4. Chrudim
   - a. von Städten p. 14, 15.
   - b. von Dörfern p. 15.
   - c. von Herrſchaften p. 15, 16.
   - d. von Einwohnern p. 16.

B. von Einwohnern Oeſterreich und deren ihre natürlichen Leibes- und Gemüths-Beſchaffenheit p. 17—20.

C. Beſchaffenheit der Regierungs-Verfaſſung, und Gerichtsbarkeit, und Rechte, und Gewohnheiten, und Gebräuche, und Sitten, und Lebensart der Einwohner Oeſterreichs

1. Beſchaffenheit von deren Sitten p. 19.
2. Gebräuche

Inhalt.

1. von Tyrol 37. sq. (S. auch die Zusätze p. 526.)
2. von Kärnthen 39. sq.
3. von Krain 42.
4. von Steyermark 42. sq.
5. von Oesterreich

a. bis zum Abgange des Bamberg-Oesterreichischen Stamms 43. sq.

b. vom Hause Habsburg

1) Schriften vom Ursprunge dieses Hauses 50. sq. (und in Zusätzen p. 526.)

2) Geschichte desselben vom Ursprunge bis auf Maximilianum I. 52. sq.

III. Von den Niederlanden p. 66-89.

a) Geographische Beschreibung 66. sq.
b) Schriftsteller 67. sq.
c) Geschichte

1. von Hennegau 70.
2. von Namur 71. 75.
3. von Flandern und Artois 71. sq.
4. von Holland und Seeland 76. sq.
5. von Geldern 78. sq.
6. von Limburg 80. sq.
7. von Brabant 82. sq.
8. von Lützenburg 84. sq.
9. von Burgund 87. sq.

IV. Fortgesetzte Geschichte des Habsburgisch-Oesterreichischen Hauses seit dem Anfall der Niederlande p. 89-140.

a) von Max. I. bis zu Abgang des Oesterreichischen Mannsstamms mit Carolo VI. 89. sq.
b) neueste Geschichte von 1740. bis 1757. Mai. 123. sq.

B. Heutige Verfassung des Hauses Oesterreich und dessen Teutscher Länder 140-236.

I. Verzeichniß dieser Länder 140. sq.

II. Von

Inhalt.

II. Von den Hauptländern, jedes einzeln für sich betrachtet

a) von Böhmen

1. Producten und Manufacturen 144. sq.
2. Zahl und Beschaffenheit der Einwohner 145.
3. Grund- und Landes-Gesetze 146. sq.
4. Besondere Verfassung der Böhmischen Landtafel 147. sq.
5. Zustand der Religion 149. sq.
6. Landstände, Erbämter und politischer Unterschied der Einwohner, besonders auch von den Bauern und von der Judenschaft 150. sq.
7. Erbfolge in der Regierung, auch Krönung, Reichs-Kleinodien und Huldigung 155. sq.
8. Rechte der Regierung, in Ansehung der Gesetze, Landtäge 157., Contributionen, Cammer-Einkünfte, Bergwerke, Münze 158. sq., Landes-Bedienungen und Gerichte 160. sq., Lehen 163. sq., Indigenats 165. sq., Standes-Erhöhungen 166. sq., fiscalischer Sachen 167.
9. Kirchenstaat 168. sq.
10. Universität und Schulwesen 171. sq.
11. Hausrechte der Krone Böhmen 173.
12. Verhältniß gegen das Teutsche Reich 173. sq.

b) Von Mähren 176. sq. (S. auch die Zusätze p. 527.)

c) Von Oesterreich sammt denen dazu gehörigen Landen Steyermark, Kärnthen, Krain ꝛc. 177-207.

1. Producten und Manufacturen 177. sq.
2. Zahl der Einwohner 179. sq.
3. Privilegien und Gesetze 181. sq.
4. Landstände 183. sq. und Erbämter 187. sq.
5. Landtäge und Steuerwesen 193. sq.
6. Landmarschall-Amt 195. sq.
7. Landeshauptmannschaften und Regierungen 196. sq.
8. Lehenswesen und Landsässigkeit 197. sq. auch Erbhuldigung 201.

Inhalt

Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes 1
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Arzneimittel-Industrie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 1
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für den Arzneimittel-Handel. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 5
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Apotheken-Praxis. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 8
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Verwaltung. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 11
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Gesetzgebung. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 13
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Wissenschaft. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 15
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Praxis. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 17
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Reform. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 19
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Geschichte. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 21
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Literatur. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 23
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Kunst. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 25
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Philosophie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 27
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Religion. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 29
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Moral. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 31
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 33
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 35
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 37
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 39
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 41
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 43
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 45
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 47
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 49
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 51
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 53
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 55
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 57
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 59
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 61
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 63
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 65
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 67
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 69
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 71
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 73
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 75
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 77
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 79
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 81
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 83
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 85
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 87
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 89
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 91
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 93
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 95
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 97
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 99
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 101
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 103
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 105
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 107
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 109
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 111
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 113
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 115
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 117
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 119
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 121
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 123
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 125
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 127
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 129
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 131
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 133
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 135
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 137
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 139
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 141
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 143
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 145
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 147
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 149
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 151
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 153
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 155
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 157
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 159
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 161
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 163
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 165
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 167
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 169
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 171
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 173
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 175
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 177
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 179
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 181
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 183
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 185
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 187
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 189
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 191
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 193
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 195
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 197
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 199
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 201
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 203
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 205
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 207
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 209
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 211
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 213
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 215
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 217
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 219
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 221
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 223
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 225
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 227
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 229
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 231
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 233
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 235
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 237
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 239
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 241
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 243
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 245
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 247
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 249
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 251
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 253
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 255
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 257
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 259
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 261
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 263
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 265
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 267
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 269
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 271
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 273
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 275
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 277
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 279
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 281
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 283
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 285
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 287
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 289
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 291
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 293
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 295
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 297
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 299
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 301
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 303
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 305
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 307
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 309
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 311
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 313
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 315
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 317
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 319
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 321
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 323
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 325
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 327
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 329
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 331
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 333
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 335
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 337
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 339
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 341
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 343
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 345
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 347
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 349
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 351
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 353
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 355
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 357
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 359
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 361
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 363
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 365
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 367
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 369
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 371
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 373
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 375
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 377
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 379
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 381
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 383
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 385
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 387
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 389
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 391
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 393
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 395
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 397
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 399
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 401
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 403
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 405
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 407
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 409
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 411
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 413
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 415
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 417
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 419
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 421
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 423
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 425
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 427
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 429
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 431
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 433
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 435
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 437
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 439
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 441
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 443
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 445
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 447
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 449
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 451
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 453
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 455
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 457
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 459
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 461
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 463
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 465
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 467
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 469
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 471
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 473
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 475
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 477
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 479
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 481
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 483
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 485
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 487
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 489
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Logik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 491
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Metaphysik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 493
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Anthropologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 495
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Psychologie. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 497
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ethik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 499
Die Bedeutung des Arzneibuch-Prinzipes für die Medizinal-Ästhetik. Von Dr. Hermann Thoms, Berlin 501

I. Von Staats.
1. Staatsgebiet, Bevölkerung, Verfassung, Verwaltung 1
2. Finanzwesen 2
3. Landtag 3
4. Gesetzgebung 4
a. Gesetze über Staatsangehörigkeit 4
b. Gesetze über Gemeinden, Kreise, Bezirke 5
c. Gesetze über Kirchen, Schulen, Unterrichtswesen 6
d. Gesetze über Rechtspflege, Polizei, Gewerbe 7
e. Gesetze über Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei 8
f. Gesetze über Bergwesen, Eisenbahnen, Straßen, Wasserläufe 9
g. Gesetze über Steuern, Abgaben, Gebühren 10
h. Gesetze über Militärwesen 11
5. Verordnungen 12
a. Verordnungen über Staatsangehörigkeit 12
b. Verordnungen über Gemeinden, Kreise, Bezirke 13
c. Verordnungen über Kirchen, Schulen, Unterrichtswesen 14
d. Verordnungen über Rechtspflege, Polizei, Gewerbe 15
e. Verordnungen über Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei 16
f. Verordnungen über Bergwesen, Eisenbahnen, Straßen, Wasserläufe 17
g. Verordnungen über Steuern, Abgaben, Gebühren 18
h. Verordnungen über Militärwesen 19
6. Ministerium 20
7. Staatsrat 21
8. Oberste Behörden 22
9. Mittelbehörden 23
10. Gemeinden, Kreise, Bezirke 24
11. Kirchen, Schulen, Unterrichtswesen 25
12. Rechtspflege, Polizei, Gewerbe 26
13. Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei 27
14. Bergwesen, Eisenbahnen, Straßen, Wasserläufe 28
15. Steuern, Abgaben, Gebühren 29
16. Militärwesen 30

II. Theil der Chronik.

A. Allgemeine Geschichte der Stadt Nürnberg.

1. Von der Gründung der Stadt bis zum Tode Kaiser Karl's IV. (1378). 1
2. Von Kaiser Wenzel's Regierung bis zum Tode Kaiser Friedrich's III. (1493). 15
3. Von Kaiser Maximilian's Regierung bis zum Tode Kaiser Karl's V. (1558). 29
4. Von Kaiser Ferdinand's I. Regierung bis zum Tode Kaiser Rudolf's II. (1612). 43
5. Von Kaiser Matthias' Regierung bis zum Tode Kaiser Ferdinand's III. (1657). 57
6. Von Kaiser Leopold's I. Regierung bis zum Tode Kaiser Karl's VI. (1740). 71
7. Von Kaiser Karl's VII. Regierung bis zum Tode Kaiser Franz' I. (1765). 85
8. Von Kaiser Joseph's II. Regierung bis zum Tode Kaiser Leopold's II. (1792). 99
9. Von Kaiser Franz' II. Regierung bis zum Tode Kaiser Franz' I. (1835). 113

B. Geschichte der Reichsstadt Nürnberg.

1. Verfassung, Verwaltung und Gerichtswesen. 127
2. Kirchen- und Schulwesen. 141
3. Handel, Gewerbe und Industrie. 155
4. Kunst und Wissenschaft. 169

Inhalt.

A. Zahlen in Ziffern und Worten 1–3
B. Die Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen 3–8
C. Die Teilbarkeit der Zahlen 8–11

I. Gemeine Brüche.
A. Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche
1. Die Verwandlungszahlen 11–12
2. Die Brüche 12–13
a) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 13–14
b) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 14–15
c) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 15–16
d) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 16–17
e) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 17–18
f) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 18–19
g) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 19–20
h) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 20–21
i) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 21–22
k) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 22–23
l) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 23–24
m) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 24–25
n) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 25–26
o) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 26–27
p) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 27–28
q) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 28–29
r) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 29–30
s) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 30–31
t) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 31–32
u) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 32–33
v) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 33–34
w) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 34–35
x) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 35–36
y) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 36–37
z) Die Verwandlungszahlen und ihre Brüche 37–38

nissen und Kriegen p. 465. sq §. 76. 77.; von Repartition der Steuern p. 467 sq. §. 78-80.; von Landes- und Cammer-Schulden p. 469. §. 81.; von neuen Auflagen p. 470. §. 82.

b) Lehenswesen p. 471. sq. §. 83.

c) Justiz und Polizey p. 473. sq. §. 84-86.

d) Vorrechte des Adels p. 476. §. 87.

3. Religion und Kirchenwesen im Jülich- und Bergischen

α) Grundgesetze davon p. 477. §. 88.

β) Deren Inhalt

1) was darinn bestimmt ist

a) vom exercitio publico, wo und wie es statt habe? p. 478. §. 89., besonders in Ansehung der Evangelischen unter sich p. 480. §. 90., und in Ansehung der Catholischen p. 481. §. 91.

b) von der geistlichen Gerichtbarkeit p. 482. §. 92.

c) von Vergebung geistlicher Stellen, sowohl Prediger-Stellen p. 483. §. 93., als anderer Beneficien p. 483. sq §. 94. 95.

d) vom Verhalten beyder Religionen gegen einander p. 484. sq §. 96. 97.

2) wie Streitigkeiten zu erörtern, und die bedungenen Puncte zu vollziehen p. 486. §. 98.

d) von dem, was Churpfalz in den Niederlanden besitzt p. 487-489.

2) vom Churpfälzischen Hofe überhaupt p. 489-496.

II. von Pfalz-Zweybrücken p. 496-501.

b. Innerliche Verfassung des Pfälzischen Hauses p. 501-504.

c. Verhältniß des Hauses Pfalz und dessen Länder gegen andere p. 504-521.

d. Titel und Wappen p. 522. 523.

Vorbe-

Vorbereitung.

§. 1.

Da zufolge der Verordnung des Herrn Generalen Feldzeugmeisters Grafen von Lacy vom 1. Februar 1769. die Exercitien, Manöuvres und Evolutionen der Infanterie, Cavallerie und Artillerie, nach einerley Grundsätzen eingerichtet werden sollen, und diese Grundsätze in dem Exercitien-Reglement für die Infanterie enthalten sind; so ist es nöthig, daß auch die Officiers der Artillerie, sowohl in Ansehung der Handgriffe, als auch in Ansehung der Evolutionen, mit diesem Reglement bekannt werden, damit sie sich in Zeiten darnach richten können.

Ich will also in diesem Buche, so viel es sich thun läßt, alles das beybringen, was zu dem Exercitien-Reglement für die Infanterie gehöret, und was ein Officier der Artillerie wissen muß.

gewöhnlich ist. Es scheinet aber aus mehreren Ursachen zuträglicher, die historische und politische Kenntniß der Teutschen Staaten in unmittelbarer Verbindung nach einander abzuhandeln. Wobey nur dieses eine der vornehmsten Regeln der Methode seyn wird, die Grenzen zwischen der Reichs-Historie und dieser special-Historie, ingleichen zwischen dem gemeinen und besondern Teutschen Staatsrechte und übriger Staatskenntniß so genau als möglich zu beobachten.

§. 3.

Die **Quellen** hat die **Teutsche special-Historie** mit der Reichshistorie so weit gemein, daß sie theils in glaubwürdigen Geschichtschreibern, theils in Urkunden bestehen, und daß selbst eben die Werke und Sammlungen, die man zur Reichshistorie braucht, auch hier manchen Stoff hergeben. Nur hat ein jeder besonderer Staat wieder eigene Geschichtschreiber und Urkunden, die zwar zum Theil auch hinwiederum die Reichshistorie zu begründen und zu erläutern dienen können, jedoch hauptsächlich nur auf ein einzelnes Mitglied des Teutschen Reichs, nicht aufs ganze gerichtet sind, und oft ausser ihrem eigentlichen Gegenstand auch keinen sonderlichen Einfluß ins ganze haben. Diese besondere Quellen sind nicht sowohl hier, als bey jedem Staate an seinem Orte namhaft zu machen.

I. Um zur Historie der ältern und mittlern Zeiten aus den scriptoribus coaeuis bequeme Excerpten bey der Hand zu haben, thut auch hier Io. Frid. PFEFFINGER *corpus iuris publici ad ductum* Phil. Reinh. VITRIARII *institutionum iuris publ.* Goth. 1731. seq. IV. tom. 4., besonders der zweyte Theil, gute Dienste.

§. 4.

Auch an **Hülfsmitteln** hat die Teutsche special-Historie mit der Reichshistorie die historischen lexica, chronologische, synchronistische, genealogische, numismatisch- und

an gemeinschaftlichen Arbeiten Theil zu nehmen. Doch sind sie nicht verbunden, Arbeiten zu übernehmen.

Das Arbeiten-Einkommen ist ihr Eigenthum (Art. 1449, 1450, 1451, 1452, 1453).

Sie können über ihr Arbeiten-Einkommen unter Lebenden frei verfügen (Art. 1449, 1450, 1451, 1452, 1453).

Sie können über ihr Arbeiten-Einkommen von Todeswegen nicht verfügen (Art. 1449, 1450, 1451, 1452, 1453).

Sie können ihr Arbeiten-Einkommen nicht verpfänden, noch an Zahlung statt geben, noch abtreten (Art. 1449, 1450, 1451, 1452, 1453).

Diese Arbeiten-Einkommen-Gemeinschaft besteht während der Dauer der Ehe (Art. 1449, 1450, 1451, 1452, 1453).

Sie hört auf mit der Auflösung der Ehe (Art. 1449, 1450, 1451, 1452, 1453).

Sie hört auf durch Scheidung (Art. 1449, 1450, 1451, 1452, 1453).

Sie hört auf durch Trennung von Tisch und Bett (Art. 1449, 1450, 1451, 1452, 1453).

Sie hört auf durch Trennung von Gütern (Art. 1449, 1450, 1451, 1452, 1453).

Sie hört auf durch Verschollenheit (Art. 1449, 1450, 1451, 1452, 1453).

Sie hört auf durch Ehevertrag (Art. 1449, 1450, 1451, 1452, 1453).

Sie hört auf durch Gütergemeinschaft (Art. 1449, 1450, 1451, 1452, 1453).

Sie hört auf durch Gütertrennung (Art. 1449, 1450, 1451, 1452, 1453).

Sie hört auf durch Gütergemeinschaft mit Ausschluß des Arbeiten-Einkommens (Art. 1449, 1450, 1451, 1452, 1453).

§. 5.

So viel aber das heutige Staatsrecht eines jeden besondern Teutschen Staats anbetrifft, so ist dazu aus den Reichsgrundgesetzen, als den Quellen des gemeinen Teutschen Staatsrechts, ungemein wenig zu schöpfen. Fast alles beruhet hier auf eines jeden Hauses und Landes besonderen Privilegien, Statuten, Ordnungen, Verträgen u. d. g. Je mehr von diesen special-Grundgesetzen eines jeden besondern Teutschen Staats zum Gebrauch vorhanden ist; je reicher ist man an Quellen dieser Wissenschaft; je mehr es hin und wieder daran fehlet, je ärmer.

I. Den reichsten Vorrath dieser Art enthält

Johann Christian Lünigs Teutsches Reichsarchiv. Leipz. 1710-1722. fol. 24 Bände.

Womit noch eben desselben Codex Germaniae diplomaticus von zwey Bänden 1732. 1733. fol., ingleichen sein corpus iuris feudalis Germanici, sammt seinen übrigen Schriften gleichen Inhalts, nicht minder die Ludolfischen Schriften de iure seminarum illustrium, de iure primogenitorae, und ander mehr, zu verbinden sind.

II. Ausserdem finden sich dergleichen Urkunden, die hier als Quellen anzusehen sind, insonderheit von neuern Zeiten, hauptsächlich in Deductionen und deren Beylagen, wovon bey Abhandlung eines jeden Staats dienlich ist, die vornehmsten namhaft zu machen, und wobey übrigens folgendes Werk an statt eines Verzeichnisses zu gebrauchen ist:

Joh. Chr. Lünigs bibliotheca deductionum S. R. I. verbessert und vermehrt von Gottlob August Jenichen. Leipz. 1745. 8.

III. In gleicher Absicht gehören hieher solche Sammlungen öffentlicher Staatsschriften, die ganze Deductionen mit ihren Beylagen in sich fassen, als insonderheit

Ant. Fabers Europäische Staatscanzley tom. 1-110. Nürnb. 1697-1756. 8.

Joh. Jac. Mosers Teutsches Staats-Archiv ꝛc. (vom Jan. 1751 an, alle Monathe 1 Theil, jedes Jahr 2 Bände) Hanau 1751. sq. 4.

Fried. Carl Mosers Sammlung der neuesten und wichtigsten Deductionen in Teutschen Staats- und Rechts-Sachen.

(als

(als ein Supplement des vorigen) tom. 1. 2. Frankf. und Leipzig 1752. 4.

IV. Aus allen Werken dieser Art ist durch Auszüge und Abhandlungen nach den Materien ungemein vieles vorgearbeitet in

Joh. Jac. Mosers Teutschen Staatsrechte, 1737. u. f. 4., wovon nur zu bedauren ist, daß es 1753 mit dem 50sten Theile abgebrochen worden.

§. 6.

So fern ausser dem Puncte Rechtens noch **andere politische Merkwürdigkeiten** in einem Staate vorhanden sind, und so fern also das Staatsrecht noch nicht die politische Kenntniß eines Staats erschöpft; so sind ausser den Grundgesetzen noch andere Nachrichten nöthig, die man in dieser Absicht zu Rathe ziehen könne. Hier zeigt sich aber hauptsächlich ein grosser Mangel, wenn man nur zu gedruckten Sachen seine Zuflucht nehmen muß, und wenn man etwas zuverlässiges und brauchbares zu wissen verlanget.

I. Das besondere, so etwa von diesem oder jenen einzelnen Staate von dieser Art Schriften vorhanden ist, gehöret wieder zur Anzeige der Schriften bey Abhandlung der Staaten selber. Hier verdienen nur einige Reise-Beschreibungen und geographische Werke genannt zu werden, als

Lettres & memoires par Mr. le Baron de POELLNITZ. 3. tom. Liege 1734. 8., 5. tomes à Amsterd. 1737 8.

Joh. Ge. Keyßlers neueste Reise durch Teutschland, Böhmen, Ungarn, die Schweitz, Italien und Lothringen. Erster Theil, Hannover 1740. zweyter Theil 1741. 4. - - - Neue und vermehrte Auflage von Gottfr. Schütze. Hannov. 1751. 4.

Zach. Conr. von Uffenbach merkwürdige Reisen durch Nieder-Sachsen, Holland und Engelland; erster Theil Frankf. und Lpz. 1753., zweyter und dritter Theil 1754. 8.

Joh. Hübners vollständige Geographie; dritter Theil; VI. Auflage. Hamb. 1748. 8.

Staats-und Reise-Geographie, 1-7. Band. Leipz. und Görl. 1750-1755. 8.

Ant. Fried. Büschings neue Erdbeschreibung; dritter Theil. Hamb. 1757. 8.

II. Von der neuesten, wiewohl sehr veränderlichen, Einrichtung der Hof- auch Landes-Bedienungen läßt sich einiges aus denen jährlichen Staatscalendern oder Hof-schematismis, die hin und wieder herauskommen, absehen. Weit genauere Nachrichten von dieser Art enthält

Friedrich Carls von Moser Teutsches Hofrecht II. Bände. Frkf. und Lpz. 1754. 1755. 4.

§. 7.

Von solchen Schriftstellern, die dieses Feld im ganzen, oder doch grossentheils zu bauen unternommen haben, sind, ausser dem oben §. 4. n. 5. angeführten Imhofischen Werke, nur noch folgende wenige zu merken:

1. Phil. Iac. SPENER *sylloge genealogico-historica, e numero praecipuarum familiarum, quibus suos principes Germania nostra debet, XII. exhibens, & earum tum originem tum varias diuisiones explicans.* Francof. 1665., edit. 2. 1677. 8.

2. Friedr. Leutholf von Frankenberg (d. i. Bernhards von Zech, n. 1649. † 1720.) Schaubühne der jetzt regierenden Welt, vier Theile 8. und der nachher daraus erwachsene Europäische Herold, Frankf. 1689., Leipz. 1705. fol.

3. Ludou. Pet. GIOVANNI (i. e. Io. Pet. de LVDEWIG) *Germania princeps* Hal. 1702. 1711., Vlm. 1752. 8.

4. (Joh. Dan. von Olenschlager) Einleitung in die Historie und Gerechtsamen der besonderen Staaten des Römischen Reichs in Teutschland und Italien, oder dritter Theil zu der Pufendorfischen Historie. Frankf. 1748. 8.

1 D. H. von Finsterwald (d. i D. Christ. Fried. Hempels) erläuterte Germania princeps in 6 Bänden. Frf. und Lpz. 1744-1749. ist aus einem nachgeschriebenen Discurse des Herrn von Ludewig erwachsen, und beschreibt in gedachten 6 Bänden nur noch Oesterreich, Pfalz und Bäyern.

II. Conr. Sam. SCHVRZFLEISCH *Germania princeps* sive *discursus historico-politicus de Germaniae principum nonnullorum originibus, incrementis, mutationibus familiarum, aliisque rebus memorabilibus*, ex recensione Chph. Fried AYRMANNI. Francof. & Lipſ. 1745. 8. enthält ebenfalls nachgeſchriebene academiſche Vorleſungen, und kurze, vermuthlich dictirte, lateiniſche Sätze.

III. Johann Jacob Moſers allgemeine Einleitung in die Lehre des beſondern Staatsrechts aller einzelnen Stände des heil. Röm. Reichs, und in ſein von dieſem Staatsrecht handlendes Werk. Frf. und Lpz. 1739. fol. verſpricht ein Werk, das hier die erſte Stelle verdienen würde, wenn es in ſeiner Vollſtändigkeit fertig wäre. Bisher ſind es aber nur einzelne Stücke.

1. Vom Hochſtift Augſpurg 1740. fol.
2. Von der Reichs-Abtey Baindt 1740. fol.
3. Vom Hochſtift Coſtanz und der Abtey Reichenau, 1740. fol.
4. Von der Reichsſtadt Zell am Hammersbach 1740. fol.
5. Vom Erzſtift Trier und der Abtey Prüm. 1740. fol.
6. Vom Hauſe Anhalt, wie auch der Abtey Gernrode, Grafſchaft Holzapfel und Herrſchaft Jevern. 1741. fol.
7. Von der Reichsſtadt Nürnberg (nur im Grundriß, als ein Auszug des gröſſern Werks) 1741. 8.
8. Von den Grafen von der Leyen, von Plettenberg, und von Virmont 1745. fol.
9. Von Bayern 1754. 8.
10. Von Chur-Maynz 1755. 8.
11. Von Braunſchweig-Lüneburg 1755. 8.

IV. Mehrere Nachrichten ſowohl von allgemeinen als beſonderen hieher gehörigen Schriften enthält die ſchätzbare

Bibliotheca hiſtorica ſelecta, cuius primas lineas duxit Burch. Gotth. STRVV, emendauit & copioſe locupletauit Chr. Gottl. BVDER. Ien. 1740. 8. 2. tom.

I. Von dem Ursprung der Stadt, und dem Namen Dresden.

Dresden, so wie das Land überhaupt, hat seinen Namen von den Wenden, welche es zuerst bewohnten. Sie nannten es Drezdzany, das heißt, Leute, die in Sümpfen wohnen, weil sie sich gewöhnlich Sümpfe und Moräste zu ihren Wohnplätzen wählten.

2. Vergrößerung und schnelles Aufblühen der Stadt seit ihrem Sitz zu einer Residenz der Churfürsten.

Elbe.

ungefähr in der Hälfte des festen Landes vom Baltischen bis an das Adriatische Meer, da es von Mitternacht und der Ost-Seite gegen Mittag zu von den Grenzen der Lausnitz, von Schlesien, Mähren und Nieder-Oesterreich, sodann von Mitternacht und der West-Seite gegen Mittag zu von der Lausnitz an von Meissen, vom Erzgebirge, vom Vogtlande, vom Bayreutischen, von der Oberpfalz, von Bayern und von Ober-Oesterreich umgeben ist, und ungefähr 900 Teutsche Quadrat-Meilen beträgt.

* 1) Alle diese benachbarte Länder sind meist durch natürliche Grenzen von hohen Gebirgen und dicken Wäldern von Böhmen geschieden.

* 2) Prag ist der Sitz dieses Königreichs. Ausser dieser Hauptstadt und deren Zugehör enthält Böhmen 12 Kreyse, den Bunzlauer, Königinngrätzer, Chrudimer, Czaslauer, Kaurzimer, Bechiner, Prachiner, Pilsner, Saatzer, Leutmeritzer, Rackownitzer, und Berauner oder Podbrader Kreys, nebst dem Elnboger und Egerischen Gebiete, wovon jedoch das erstere seit 1714 mit dem Saatzer Kreyse verbunden ist.

* 3) Böhmen enthält den Ursprung der Elbe im Königinngrätzer Kreyse, worauf sie bey Leutmeritz schon schiffbar wird. Die Mulda entspringt in dem Prachiner Kreyse, und ergießt sich bey Melnick in die Elbe, welche nachher bey Leutmeritz auch noch die Eger aufnimmt, die vom Fichtelberge herkömmt.

§. 3.

Ausser den eigentlichen Grenzen des Königreichs Böhmen haben seit mehreren Jahrhunderten noch drey andere Provinzen dazu gehöret, deren Beschreibung zur historischen Kenntniß desselben nicht entbehret werden kann, ob sie gleich heutiges Tages nicht mehr in gleicher Verbindung mit Böhmen stehen.

I. **Mähren** ist ein Strich Landes von ungefähr 360 Quadrat-Meilen zwischen Böhmen, Schlesien, Ungarn, und Nieder-Oesterreich. Man theilt es in sechs Kreyse, die von Olmütz, Prerau, Hradisch,

Brünn, Znoym, und Iglau, als den vornehmsten Städten jeden Kreyses, den Namen führen. Im Olmützer Kreyse entspringt die **Oder**, und der **March**- oder **Moran**-Fluß durchströmet von der Grafschaft Glatz an, von Mitternacht gegen Mittag zu, ganz Mähren; aber beyde Flüsse sind in Mähren nicht schiffbar.

II. **Schlesien** enthält in der Länge 60 Teutsche Meilen von Mitternacht gegen Mittag von der Lausnitz, und Mark Brandenburg an bis an die Ungarische Grenze. In der Breite, die da, wo sie am größten ist, 20 Meilen beträgt, grenzt es an Böhmen und Mähren auf der westlichen, an Polen auf der östlichen Seite, und hat insonderheit gegen Böhmen das Riesen-Gebürge zur Grenze. Die **Oder** durchströmet von Mähren aus fast ganz Schlesien in die Länge hin. Man theilt es übrigens in 17 Fürstenthümer und 7 freye Standes-Herrschaften, wovon man zu **Nieder-Schlesien** folgende **Fürstenthümer** rechnet: 1. Breslau, 2. Liegnitz, 3. Jauer, 4. Schweidnitz, 5. Brieg, 6. Oels, 7. Wolau, 8. Glogau, 9. Sagan, 10. Crossen, 11. Münsterberg, 12. Grotkau oder Neisse, und folgende **Standesherrschaften**: a) Wartenberg, b) Militsch, c) Trachenberg, d) Beuthen, e) Goschütz. Zu **Ober-Schlesien** gehören die **Fürstenthümer** 1. Jägerndorf, 2. Troppau, 3. Oppeln, 4. Ratibor, 5. Teschen, und die **Standes-Herrschaften** a) Plesse, b) Beuthen.

III. Die **Lausnitz** liegt über Böhmen nach Norden hin bis an die Mark Brandenburg, und hat zur Seite gegen Westen zu Chur-Sachsen und Meissen, gegen Osten zu Schlesien, in einem Inbegriff von ungefähr 200 Teutschen Quadrat-Meilen. Die gegen Böhmen nähere **Ober-Lausnitz** enthält vornehmlich sechs Städte: 1. Budissin oder Bautzen, 2. Görlitz, 3. Zittau, 4. Lauban, 5. Camenz, 6. Loebau oder Liebe, nebst

vier

vier Standes-Herrschaften und vier Stiftern, welche insgesammt zween Kreyse von Bautzen und Görlitz ausmachen, die nur wieder in kleinere, jener in fünf, dieser in drey Kreyse abgetheilet sind. Die Nieder-Lausnitz bestehet aus fünf Kreysen von Luckau, Guben, Lübben, Kalau und Spremberg. Im Bautzner Kreyse entspringen die Spree, die schwarze Elster und die Pulsnitz; von Böhmen aus fliesset die Neisse durch die Ober- und Nieder-Lausnitz bis in die Oder; und der Queiß-Fluß fliesset auf der Grenze von der Lausnitz und Schlesien.

§. 4.

Die Schriften, welche zur historisch- und politischen Kenntniß aller dieser Staaten dienen, sind vornehmlich folgende:

I. Von Böhmen.

1. Cosmae Pragensis († 1125.) *chronicon Bohemorum.*

a) Unvollkommen in Marq. Freheri *script. rer. Bohem.* (1602.) b) Ergänzt und besonders herausgegeben von Marqu. Frehern. Hanau 1607. fol. c) Eingerückt mit Anmerkungen von Christ. Gottl. Schwarz in Menken *script. R. G.* tom. 1. p. 1967.

2. (Anonymorum duorum, qui vixere circa a. 1130. & 1278.) *Continuatio chronici Bohemici olim conscripti a Cosma Pragensis ecclesiae decano*, nunc *e codice MSto Pragensi* producta, occasione dissertationis a *Ioach. S. R. I. Krakovski* comite de Kollowrath habitae praeside Ioh. Bapt. Piker. Vienn. 1752. 4.

3. Aen. Sylvii (n. 1405. † 1464.) *de Bohemorum origine ac gestis historia.* fol. a) in *Opp. Hist. Geogr.* 4. b) in B. Lydii *Waldensib.* 8. c) in Freheri *Scr. rer. Bohem.* fol. d) Frf. & Spir. 1687. 4.

4. Ioh.

4. Ioh. Matth. a SVDETIS *de origine Bohemorum & Slauorum* in Freyers script. Bohem.

5. Wencesl. HAGECII († 1552.) Böhmische Chronik, aus dem Böhmischen ins Teutsche übersetzt von Joh. Sandel. Prag 1596. Nürnb. 1697. Leipz. 1718. fol.

6. Io. DVBRAVII († 1553.) *historia Bohemica* 1552. fol Basil. 1575. fol., und in Freyers script. Boh.

7. Mart. Boregks (D. Med. zu Breslau) Böhmische Chronica Wittenb. 1587. fol. 2 Theile.

8. Marq. FREHERI (n. 1565. † 1614.) *Scriptores rerum Bohemicarum.* Hanouiae 1602. fol.

9. Melch. GOLDASTI (n 1576. † 1635.) Commentarius *de Bohemiae regno, eiusque iuribus.* Frf. 1626. 1627. 4., ex edit. Ioh. Herm. SCHMINKE. Francof. 1719. fol.

10. Paul. STRANSKI († 1657.) *de Rep. Boiema.* Lugd. Bat. 1643. 16. Norimb. 1713. 16., auch in der Schminkischen Ausgabe von GOLDAST. de *Bohem. regno.*

11. Bohusl. BALBINI (n. 1611. † 1689.) *epitome historica rerum Bohemicarum.* Prag. 1677. fol.

12. Eiusdem *miscellanea historica regni Bohemiae,* Decadis I. libri 8. & Dec. II. libri 2. Prag. 1679 - 1687. fol.

13. Henr. Rochs neue Lausnitz: Böhm: und Schlesische Chronica. Leipz. 1687. 8.

14. Adam Fried. Glafeys Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen. Leipzig 1729. 4.

15. Rochezang Isacern Beschreibung und allerneueste Geschichte des Königreichs Böhmen. Frf. und Leipzig 1746. 4.

II. Von Mähren.

1. Thom. Io. PESSINAE de CZECHOROD *Mars Morauicus.* Praga 1677. fol.

III.

III. Von Schleſien.

a) Godofr. Rhonii epiſtolae tres *de quibusdam ineditis hiſtoriae Sileſiacae ſcriptoribus.* Wratisl. 1693. 1694. 4.

b) Christian. Runge miſcellanea literaria *de quibusdam ineditis hiſtoriae Sileſiacae ſcriptoribus ac operibus,* ſpecim. I. Olsn. 1712., II. Brig. 1713., III. Wratisl. 1714 4.

c) (Anon.) Analecta Sileſiaca oder zufällige Anmerkungen zu Erläuterung der Hiſtorie des Herzogthums Schleſien und angrenzender Länder. I. Theil Leipz. 1733. 8. Buder *bibl. hiſt.* p. 1064.

d) (Anon.) Nachricht von denen zur Schleſiſchen Hiſtorie gehörigen Haupt-Schriften. 1746. 4.

1. Ioach. Curei *Gentis Sileſiae Annales.* Witeb. 1571. fol. auch Teutſch ſub tit. General-Chronica, ꝛc. durch Heinr. Rätteln, ſamt Anhang Laur. Müllers und Laur. Peckenſtein. Wittenb. 1585. 4. 1587. fol.

2. Nic. Henelii *Sileſiographia.* Francof. 1613. 4.

3. Dan. Zepkens Gynaeceum Sileſiacum Legio-Bregenſe, oder hiſtoriſche Beſchreibung der Stammlinien etlicher Fürſtl. Fräulein in Schleſien. Leipzig 1626. fol.

4. Neuvermehrte Schleſiſche Chronica und Landes-Beſchreibung, darinnen Joach. Curaeus einen Grund geleget ꝛc., durch Jac. Schickfuß Jen. 1625. fol.

5. Friedr. Lichtſterns, (d. i. Fried. Lucas) Schleſiſche Fürſten-Krone, oder Beſchreibung Ober- und Nieder-Schleſiens. Frf. am M. 1685. 8.

6. Curioſi Sileſii (d. i. Caſpar Sommers) Animaduerſiones über Lichtſterns Schleſiſche Fürſten-Krone. Weiſſenf. 1687. 8.

7. Friedr. Lucas Schleſiens curieuſe Denkwürdigkeiten ꝛc. Frf. am M. 1689. 4.

8. Mart. Hanckii *de Sileſiorum nominibus antiquitates.* Lipſ. 1702. 4. *de Sileſiorum maioribus* anti-

quitates.

quitates ib. eod. *de Silesiorum rebus ab a. 550. ad a. 1170.* Exercitationes. Lipſ. 1705. 4.

9. Nic. Henelii *Silesiographia renouata* per Mich. Ioseph. Fibiger &c. Vratisl. & Lipſ. 1704. 4.

10. Gottfr. Dewerdecks Silesia Numismatica. Jauer 1711. 4.

11. Frid. Wilh. Sommeri *Regnum Vannianum, antiquam Silesiam complectens* &c. Vratisl. 1722. 4.

12. Theod. Crusii *Miscellanea Silesiaca.* Liegn. & Lipſ. 1722. 8. continuata ibid. 1728. 8.

13. Frid. Wilh. Sommeri *tabulae Genealogicae ducum superioris & inf. Silesiae.* Vratisl. 1724. 4.

14. Frid. Wilh. de Sommersberg *Scriptores rerum Silesiacarum.* Tom. I. II. & *Accessiones.* Lipſ. 1729. 1730. 1732. fol.

15. Ge. Thebesii liegnitzische Jahrbücher ꝛc. durch Gottfr. Balth. Scharfen. Schauer. 1733. fol.

16. (Anon.) Einleitung in die Geschichte des gesamten Ober- und Nieder-Schlesiens. Leipz. (1755.) 4.

IV. Von der Lausnitz.

2) Singularia Historico-Litteraria Lusatica (Teutsch) 1-19 Sammlung. Leipz. und Bautz. 1732.-1738. 8.

1. Casp. Sagittarii *historia Lusatica.* Ien. 1675. 4.

2. Mart. Grünewalds richtige Beschreibung der beyden Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausnitz. Goerl. 1696. 8.

3. Sam. Grossers Lausnitzische Merkwürdigkeiten. Leipz. und Bautzen 1714. fol.

4. Joh. Bened. Carpzovs neueröffneter Ehren-Tempel merkwürdiger Antiquitäten des Markgrafthums Oberlausnitz. Leipz. und Budiſſ. 1719. fol.

5. Chr.

5. Chr. Gottfr. HOFFMANN *scriptores rerum Lusaticarum.* Lipſ. & Budiſſ. 1719. f.

6. (Anon.) Fata Luſatiae in compendio, oder kurzgefaßte Hiſtorie von dem Markgrafthum Ober-Lausnitz. Budiſſ. 1724. 8.

7. Nic. Sig. de REDERN *Luſatia ſuperior diplomatica.* Pars I. Hirſchberg. 1724. II. 1734. 4.

§. 5.

Die erſten Völker, von denen man einige Gewißheit hat, ſind in Böhmen Boii, in Mähren Quadi, in Schleſien Quadi und Lygii, bis zu Auguſti Zeiten das Marcomanniſche Reich ſich meiſt über alle dieſe Gegenden erſtrecket, und erſt im ſechsten Jahrhundert oder kurz zuvor aus Sarmatien Slaviſche oder Wendiſche Völker hereingerücket ſind. In der Lausnitz haben erſt Semnones, eine Sueviſche Nation, den Wandalis, und dieſe im VI. oder VII. Jahrhundert wieder den Sorabis Venedis Platz gemacht.

§. 6.

Von Mähren wird ſchon vom V. Jahrhundert ein Slaviſcher König BABACK († 472.) namhaft gemacht, und die Ehre des königlichen Titels den Slavis Morauis unter allen Slaviſchen Völkern zuerſt beygeleget, jedoch die folgende Reyhe der Könige mit Stillſchweigen übergangen, bis ſeit 629. das regnum Morauorum unter dem König Samone von neuem in den größten Flor gekommen, da denn folgende Mähriſche Könige nach einander folgen:

1. SAMO † 664. 629

2. Vermuthlich einer von Samonis Söhnen, deſſen Name nicht bekannt. 664

3. MAROTHVS, der den Siß ſeines Reichs zu Veſprin in Nieder-Ungarn gehabt. 69[illegible]

4. SVA-

730 4. SVATOSSIVS, der durch einen neuen Einbruch der Hunnen Pannonien zu verlassen, und sich mit Mähren zu begnügen genöthiget worden.

760 5. SAMOMIR, der glücklicher in Pannonien, aber unglücklich in Polen Kriege geführet.

791 6. SAMOSLAV, des vorigen Sohn, der mit Carl dem Grossen in Krieg gerathen.

7. LECHVS.

8. HORMIDOR † 811.

811 9. MOGEMIR läßt sich zuerst mit Ludouico pio in Bündniß ein, und verstattet dem Erzbischof Hierolpho von Lorch, das Christenthum in Mähren predigen zu lassen.

10. BRYNNO oder PRIVINA.

11. MOGEMIR II.

842 12. RACZKO oder RATISLAVS.

13. SVATOPLVCVS, des vorigen Enkel, wird ein Christ, und befördert die Ausbreitung des Christenthums in seinem Reiche durch den heil. Cyrillum und den heil. Metudium.

Io. Ge. STREDOWSKY *sacra Morauiae historia, seu vita S. Cyrilli & Methodii* Salisb. 1710. 4.

894 14. SVATOBOGVS, wird anfangs vom K. Arnulfo gegen seinen Bruder Mogemirum unterstützt, zerfällt aber bald mit Arnulfo selbsten, und geräth zuletzt unter Ludouico infante 908. in die Reichs-Acht, so daß mit ihm das bisherige regnum Morauicum zu Ende gehet, wovon seitdem ein Theil den Ungarn, Polen und Oesterreichern zur Beute wird, das meiste aber, so das heutige Mähren ausmacht, an Böhmen kömmt.

* Dieser ganze §. gründet sich auf das, was CZECHOROD p. 10. 30. sq. weitläuftiger ausgeführet.

§. 7.

§. 7.

Von **Böhmen** ist das wahrscheinlichste, was man vom Ursprung der Slavischen Bewohner selbiger Gegenden weiß, daß noch im V. Jahrhundert ein paar Völker von den Gegenden des schwarzen Meers her, die den Namen Lazi und Czechi geführet, erst bis in Pannonien, hernach nebst andern hinzugekommenen Völkern Sarmatischen Stamms noch weiter fortgerückt, und die Czechi in Böhmen, die Lazi oder Lechi in Polen bis an die Böhmische Grenze, mithin auch in Schlesien sich festgesetzt. Woraus eine alte Tradition zween Namen einzelner Personen gemacht, und Lechum und Czechum als zween Brüder und Stifter der beyden Reiche Polen und Böhmen angegeben, die dadurch in ihrer Geschichte dieser Zeit viel ungewisses bekommen (a).

(a) Mascovs Geschichte der Teutschen XV. 4. im 2. Th. p. 235. und Anm. p. 213. und p. 216.

§. 8.

Mit solcher Vorsicht sind die Nachrichten von den ersteren Böhmischen Regenten zu beurtheilen, deren Folge sich übrigens füglich bis 1306., da der Mannsstamm der bisherigen einheimischen Herren erloschen, in einer Haupt-Abtheilung fortführen lässet, wie sie in folgender Zahl bisher gemeiniglich nach einander angegeben wird.

1. Czechvs, als erster vermeynter Regent in Böhmen.

2. Crocvs I.

3. Crocvs II. des vorigen Sohn, hinterläßt drey Töchter, a) Kascha oder Katzi, von welcher die Herzoge von Bilin und die Freyherren von Hassenburg abstammen sollen; b) Tethka, eine Aerztinn; c) Libussa, die von den Böhmen zu ihrer Herzoginn gewehlet worden, und das Schloß Wischgrad gebauet, aber bald einen Gemahl suchen, und demselben die Regierung überlassen müssen.

4. Nurgedachte Libvssa, und bald darauf deren Gemahl Przemislavs, aus einem adelichen Geschlechte von Stadiz, welcher Prag erbauet, Silber-Adern entdecket, und eine löbliche Regierung führet. † 745.

745 5. Nezamysl, Przemislai Sohn.

6. Mnatha, des vorigen Sohn, lebt zur Zeit Carls des Grossen, der mit ihm und anderen Böhmischen Herzogen Krieg geführet. † 804.

804 7. Vogen, des vor. Sohn. † 820.

820 8. Vneslavs und Vratislavs, Söhne des vorigen, jener zu Prag † 833., dieser zu Satz oder Lusko.

833 9. Neclam, Vneslai Sohn und Nachfolger, als Herzog in Böhmen zu Prag. Seines Vaters Bruders Vratislai Sohn Vlastislavs, der selbigem als Herzog in Böhmen zu Satz gefolget, überfällt ihn, kömmt aber in der Schlacht ums Leben. Neclam stirbt 873.

873 10. Hostivitivs, Neclams Sohn. † 890.

* * *

a) Von hier an wird die Böhmische Genealogie und Chronologie erst etwas gewisser.

b) Hostiuitii Bruder Mistebogus oder Dipoldus formirt eine Neben-Linie als Herzog in Chaurzim, da ihm sein Sohn Drzislaus, und diesem wieder sein Sohn Hostiuoius gefolget, der nach 959. ohne Erben gestorben.

890 11. Borivoy oder Borzyuorius, wird zuerst ein Christ, und nebst seiner Gemahlinn Ludomilla, Gräfinn von Mielnick, vom heil. Metudio, Bischof in Mähren, 894. getauft, aber auch darüber von den heidnischen Unterthanen vertrieben.

898 12. Stoymirvs wird von den Mißvergnügten an Boriuoy Stelle aus Bayern gerufen, muß aber nach 10. Monathen wieder weichen.

898 Der vorige Borivoy regiert also von neuem bis 905., da er sich der Regierung entschlägt. † 910.

13.

13. Spitignevs, Boriuoy Sohn, ein Feind der 905
Christen. † 907. oder 915.

14. Vratislavs, gleichfalls ein Sohn Boriuoy, 906
schützt die christliche Religion. † 921. Aber seine Gemahlinn Drahomira, eine Feindinn der Christen, überlebt ihn, mit zween Söhnen, Wenceslao und Boleslao, 907
wovon der erste anfangs dem Vater als Herzog in Böhmen folgt, und der andere Bunzlau bekömmt, und was jenseits der Elbe liegt.

a) Um diese Zeit verfällt das bisherige Mährische Königreich mit dessen letzten Könige Suatobogo 908., da denn der größte 908
Theil vom heutigen Mähren sich freywillig dem Böhmischen Herzoge Vratislao unterwirft (§. 6. n. 14.).

15. Wenceslavs I. S., von der Großmutter Lu- 921
domilla in der christlichen Religion erzogen; muß Henrico Aucupi 928. huldigen, und 930. Tribut versprechen; bemüht sich, die christliche Religion auszubreiten, wird aber auf Anstiften der Mutter von dem folgenden Bruder ermordet 938. Sept. 28.

16. Boleslavs I. der grausame, Wenceslai 938
Bruder, wird vom Kayser Ottone I. zum Tribut gezwungen 950., ficht wider die Hunnen bey Merseburg 953., erbt Chaurzim 959. (num. 10. b), übt das Erztruchseß-Amt aus 964., führt wegen der Silber-Minen bey Lipka glückliche Kriege mit Mähren, und erbauet Bunzlau. † 967. oder 972.

17. Bolesl avs II. der fromme, Boleslai I. Sohn, 967
stiftet das Erzbistum Prag 966. nebst 20 Klöstern; demüthigt die Ungläubigen mit Hülfe der Juden, denen er 967
deswegen in Prag eine Synagoge erlaubt; schlägt K. Ottonem II. bey Pilzen 976., versöhnt sich mit ihm 977.; nimmt Cracau ein, und nennt sich Herzog von Böhmen und Polen; erobert die Stadt Meissen. † 999. Ihm folgen nach einander seine drey Söhne,

999 18. Boleslavs III. wird von K. Henrico II. abgesetzt, hernach von Boleslao von Polen geblendet 1004.

1005 19. Iaromirvs von K. Henrico II. mit Böhmen belehnt, von seinem folgenden Bruder Vlrico geblendet 1012., † 1037.

1012 20. Vlricvs muß sich wegen Entsetzung seines Bruders vor K. Henrico II. 1015. zu Merseburg rechtfertigen, setzt sich mit selbigem 1019.; wird von K. Conrado II. wegen Streifferenen in Polen 1032. abgesetzt, jedoch 1034. wieder eingesetzt. †. 1037. Nou. 9.

1037 21. Bretislavs Vlrici Sohn, führt Kriege in Ungarn, Polen und mit K. Henrico III., dem er jedoch Tribut und die Lehenspflicht versprechen muß. † 1055. Ian. 10.

* 1.) Bretislao ist es eigentlich zuzuschreiben, daß seitdem ganz Mähren in seinem heutigen Umfange auf beständig mit Böhmen vereiniget worden. Seinen Vorfahren hatten seit den Zeiten Vratislai (n. 14.) die Polen und Ungarn verschiedentlich das, was jener bekommen hatte, entrissen. Dieses hat Bretislaus von neuem, und das übrige dazu erobert, und den Sitz von Mähren zu Olmütz errichtet. CZECHOROD. p. 45. sq.

* 2.) Bretislaus ist auch der erste, der Mähren zu Versorgung seiner nachgebohrnen Söhne angewandt, so seitdem mehrmahlen geschehen. Von seinen 5. Söhnen folgte ihm a) Spitigneus als Herzog in Böhmen; b) Wratislaus bekam die Gegend von Olmütz, c) Otto Brünn, † 1086. d) Conradus Znoym, e) Iaromirus ward geistlich und Bischof zu Prag, † 1089. Wratislaus und Conradus wurden nachher nach Spitigneo auch noch Herzoge in Böhmen.

1055 22. Spitignevs, Bretislai Sohn, n. 1031. † 1061.

1061 23. Wratislavs, gleichfalls Bretislai Sohn, hilft K. Henrico IV. gegen die Sachsen, und erhält dafür 1075. die Lausnitz, ingleichen 1079. die Markgrafschaft Meissen, und nach deren Verlust 1086. zu Maynz die Königliche Würde von Böhmen; wobey auch Mähren zur Markgrafschaft erkläret wird. † 1092. Ian. 14.

* 1) In

* 1) In der Lausnitz waren bisher folgende Markgrafen gewesen:

1. Gero, der von Henrico Aucupe zuerst gegen Schlesien und Polen zum Markgrafen war gesetzt worden, und die Luzikos Slauos zum Gehorsam gebracht hatte † 965. (Pfeff. *ad Vitr.* I. 1309. sq., II. 464. sq., II. 663.)

Theod. Crügeri *Origines Lusatiae, complexae historiam Geronis, primi Lusatiae inf. Marchionis.* Fasc. I. Lipsi. & Luben. 1726. 4.

Mich. Henr. Gribneri progr. *de Gerone Marchione duce.* 4. in eius *opusc.* tom. 3.

2. Christianvs, der Geronis Schwester Hiddam zur Gemahlinn hatte, † 973.

3. Ditmarvs I., des vorigen Sohn, vermählt mit Suanehilda, eine Tochter Hermanni Billungi. † 978.

4. Gero II., des vorigen Sohn, der im Treffen gegen Boleslaum von Polen geblieben † 1015.

5. Ditmarvs II. des vorigen Sohn.

6. Otto, des vorigen Sohn, und der letzte seines Geschlechts. † 1031.

7. Dedo, ein Sohn Dieterici, Grafen zu Merseburg, Markgrafen zu Landsberg († 1034.) von dessen Gemahlinn Mathilde einer Tochter Eckhardi I. Markgrafen von Meissen († 1002), eine Schwester Eckhardi II. Markgrafen von Meissen († 1046.); welcher Dedo nach Abgang des vorhergehenden Markgraf Ottonis mit der Markgrafschaft Lausnitz belehnt, auch 1046. nach Abgang vorgedachten Eckhardi II., als seiner Mutter Bruders, Markgraf in Meissen worden; aber wegen zweymahliger Empörungen gegen K. Henricum IV mit diesem in Kriege gerathen, die seinen Nachkommen den Verlust der Lausnitz zu wege gebracht. † 1075. (Pfeff. *ad Vitr.* II. 641.)

* 2) Nach Dedonis Tode ward die Lausnitz Vratislao von Böhmen zugedacht, auch die Ober-Lausnitz seitdem würklich mit Böhmen vereiniget, wobey es bis 1231. geblieben. In der Nieder-Lausnitz folgte indessen noch vorgedachtem Dedoni sein Sohn

8. Henricvs † 1103., und diesem wieder sein Sohn

9. Henricvs postumus † 1127. Diesen entsetzte aber seiner Lande.

10. Wipertvs, Graf von Groitsch, der Vratislai von Böhmen Tochter Iudith († 1107. zur Gemahlinn hatte. † 1124.)

Monachi Pegauienſis *vita Viperti*, comitis Groicenſis, marchionis Luſatiae in REINECCII *ſcript. R. G.*, HOFFM. *ſcript. Luſat.*, auch Teutſch. Eisl. 1584. 4.

Chriſtian Schöttgens Hiſtorie Graf Wiprechts zu Graitzſch. Regenſpurg 1749. 8.

11. HENRICVS, ein Sohn Wiperti, folgte demſelben 1124. † 1135. Jedoch nach deſſen unbeerbtem Abgange folgte wieder

12. CONRADVS von Wettin, deſſen Vater Thimo ein Bruder Dedonis geweſen, und der deswegen 1127. ſchon obigem Henrico poſthumo (n. 9.) als Markgraf in Meiſſen gefolget war. † 1156.

* 3) Wratislaus von Böhmen hinterließ 4 Söhne, die nachher nach einander als Herzoge in Böhmen folgen, nehmlich a) Bretislaus II. b) Borziuoy, c) Vladislaus, d) Sobieslaus oder Vlricus. Weil aber der erſte ſich gegen ſeinen Vater empöret hatte; folgte auf deſſen Veranſtaltung demſelben erſt ſein Bruder Conradus (n. 21. d.).

1092 24. CONRADVS I. Bretislai Sohn, regiert nur 7. Monathe. † 1092. Sept. 8.

1092 25. BRETISLAVS II., Vratislai Sohn (n. 23.) † 1100. Dec. 24.

1106 26. BORZIVOY, Vratislai Sohn, entſetzt 1106. † 1124.

1106 27. SVANTOPLVCVS, ein Sohn Ottonis von Brünn in Mähren (n. 21. c.), verdrängt Borziuoyum. † 1109.

1110 28. VLADISLAVS I., Vratislai Sohn, den Teutſchen Kayſern getreu. † 1125. Apr. 12.

1125 29. SOBIESLAVS, oder Vlricus, Vratislai Sohn, ſchlägt K. Lotharium Sax. 1126. Febr. 18, hilft ihm aber nachher in ſeinen Kriegen. † 1140. Apr. 26.

1140 30. VLADISLAVS II., ein Sohn des vorigen Vladislai I. (n. 28.), thut dem K. Friederico I. 1157. in Polen gute Dienſte, erhält zu Regensburg 1158. die Erneuerung der Königlichen Würde von Böhmen, weicht endlich 1174. ſeinen Vettern. † 1175. Ian. 18.

* Die-

* Diese Polnische Kriege betraffen die Zwistigkeiten unter den Söhnen Boleslai III. von Polen († 1138.) Vladislao II. und Boleslao IV., da jener, der väterlichen Theilung zuwider, das Reich alleine behaupten wollte, dasselbe aber ganz verlohr, bis nach seinem Tode († 1159) endlich 1163. dessen hinterlassenen Söhnen Boleslaus IV. Schlesien überließ.

Die Söhne Vladislai II., die auf solche Art Schlesien zuerst besonders zu beherrschen anfiengen, vertheilten sich 1169 folgendergestalt: a) Boleslaus Altus, geb. 1127. bekam den mittlern Theil: Breslau, Liegnitz, Brieg, Schweidnitz, Jauer und Oels; b) Micislaus bekam Ober-Schlesien, und darinn Ratibor, Oppeln, Teschen, Troppau und Jägerndorf; c) Conradus bekam Glogau, Sagan, und Crossen.

Nach unbeerbtem Abgang Conradi († 1178.) hat hernach Boleslaus Altus dessen Antheil mit dem seinigen vereiniget, und solche gesammten Lande seinen Nachkommen hinterlassen († 1201.), die seit 1265. zwo Haupt-Linien, eine von Breslau und die andere von Glogau formiret, wovon jene wieder in besondere Linien von Liegnitz, Brieg und Wohlau, sodann von Schweidnitz, Jauer und Münsterberg; desgleichen auch die Glogauische Haupt-Linie in besondere Linien von Glogau, Sagan, Sprottau, Steinau, Posnan, Olsnitz und Crossen, wie auch Oels, Canth, Cosall, Wolau und Steinau, sich ausgebreitet.

Auf gleiche Art haben die Nachkommen Micislai († 1211.) den andern Hauptstamm von Zeit zu Zeit in mehrere Aeste vertheilet, bis 1429. Herzog Iohannes die Münsterbergische, 1476. Henricus XI. die Glogauische, 1491. Conradus VIII. die Oelsische, 1625. Friedericus Wilhelmus die Hauptlinie von Teschen, und endlich 1660. Georgius Wilhelmus die Liegnitzische Linie und den ganzen Piastischen Stamm beschlossen. Hübner tab. 99-103. Lohmeyer und Gebhardi tab. 95-101.

31. Sobieslavs, ein Sohn des vorigen Sobieslai (n. 29.), verdrängt Vladislaum, und wird 1177. wieder vertrieben vom K. Friederico I. † 1180. 1174

32. Friedericvs I. Borzich, ein Sohn Vladislai II. (n. 30.), wird vom K. Friederico I. zum Herzogthum befördert. † 1189. 1177

1190 33. CONRADVS II., ein Sohn Henrici, Markgrafen in Mähren zu Znoym, eines Bruders Vladislai (n. 30.) † 1192.

1192 34. WENCESLAVS II. ein Bruder Sobieslai II. (n. 31.), wird nach einer 3 monathlichen Regierung gefangen, und stirbt in der Gefangenschaft.

1192 35. PRZEMISLAVS oder OTTOCARVS I., ein Sohn Vladislai II. (n. 30.), wird nach 5 Monathen wieder abgesetzt, kömmt aber hernach von neuem zur Regierung.

1192 36. HENRICVS Brzetislaus, ein Bruder Conradi II. n. 33.), Erzbischof in Prag, seit 1192. Herzog in Böhmen. † 1197. Mai. 16.

1197 37. VLADISLAVS III., ein Sohn Vladislai II. (n. 30.), tritt nach 5 Monathen die Regierung seinem Bruder Przemislao ab, und begnügt sich mit Mähren. † 1224.

1197 38. PRZEMISLAVS oder OTTOCARVS I. (n. 35.), wird jetzt König in Böhmen, und stehet erst Philippo Sueuo, hernach Ottoni IV., endlich Friederico II., nicht ohne seinen Vortheil bey. † 1230. Dec. 10.

1230 39. WENCESLAVS III. OTTOCARVS II., ein Sohn des vorigen. † 1255. Sept. 22.

* 1) Dieses Wenceslai Ottocari Tochter Beatrix war eine Gemahlinn Ottonis III. pii, Markgrafen von Brandenburg, der unter dieser Regierung die Ober-Lausnitz entweder zur Mitgift bekommen oder Pfandweise an sich gebracht, worauf sowohl die Ober- als Nieder-Lausnitz bey dem Ascanisch-Brandenburgischen Hause bis auf dessen Erlöschung 1322. geblieben.

In der Nieder-Lausnitz waren dem oben (p. 22. *2. n. 12.) erwehnten Conrado von Wettin († 1156.) erst nach einander seine Söhne Dietricus † 1184. und Dedo † 1190., wie auch diesem wieder sein Sohn Conradus † 1210. gefolget. Als dieser aber 1210 ohne männliche Erben abgegangen, und dessen Tochter Mechtildis seit 1305. mit Alberto II. Churfürsten von Brandenburg, vermählt gewesen; so hatte sich derselbe der Nieder-Lausnitz schon bemächtigt, ohne sich an die Ansprüche zu kehren, so die

die Nachkommenschaft Ottonis, eines ältern Sohns Conradi von Wettin, daran machte.

40. Przemislavs II. Ottocarvs III., 1255
vermählt 1251. mit Margaretha, einer Tochter Leopoldi glorioſi Herzogs von Oeſterreich, maßt ſich die Oeſterreichiſche Succeſſion an, und kauft 1269. Kärnthen, zerfällt mit K. Rudolpho Habsburgico. † 1278. Aug. 26.

* 1) Nach Abſterben Micislai, Herzogs von Oppeln und Ratibor, nahm Przemislaus Ottocarus auch noch Troppau ein, und ſchenkte es einem natürlichen Sohne Nicolao, den er mit einer gewiſſen von Chunring gezeuget hatte. Dieſes Nicolai Nachkommen ſind ſeitdem Herzoge zu Troppau, Ratibor und Münſterberg geblieben, bis Valentinus der Höckrige, als Herzog zu Ratibor 1521. Nou. 13. dieſen Stamm beſchloſſen. Worauf Ratibor erſt von Ferdinando I. den Herzogen von Oppeln verliehen, und nach deren Abgang mit der Krone Böhmen vereiniget worden.

41. Wenceslavs IV., ein Sohn des vorigen, 1278
geb. 1271., bis 1286. unter Vormundſchaft Ottonis longi von Brandenburg, deſſen Mutter Beatrix eine Schweſter des vorigen Königs geweſen; ſeit 1286. vermählt mit Rudolphi Habsburgici Tochter Iudith († 1297. Iun. 18.), ſeit 1300. mit Richſa oder Eliſabeth, Königs Premislai in Polen Tochter; wird in Anſehung dieſer Gemahlinn 1300. König in Polen; zerfällt 1301. mit K. Alberto I. wegen Bergwerks-Zehenden in einen Krieg, deſſen Ende er nicht erlebt. † 1305. Iun. 23.

* Wenceslaus vermogte von denen bisher unter der Polniſchen Krone geſtandenen Schleſiſchen Herzogen zuerſt 1289. Caſimirum von Teſchen dazu, die Böhmiſche Lehnbarkeit über ſich zu erkennen, worneben er nach unbeerbtem Abgang Henrici IV. Herzogs von Breslau, († 1290.) auf deſſen Lande Anſpruch machte.

Selbſt an die Krone von Polen machten ſeine Nachfolger mittelſt beybehaltenen Königlich Polniſchen Titels Anſpruch.

42. Wenceslavs V., des vorigen Sohn, geb. 1305
1287. Sept. 29., ergibt ſich den Wollüſten, und beſchließt

den bisherigen einheimisch-Böhmischen Mannsstamm. † 1307. Aug. 3.

* Zu diesem ganzen §. gehören von den Gebhardisch-Lohmeyerischen Tabellen die 102. 103. 104. p. 175-178.

§. 9.

Nach erloschenem einheimisch-Böhmischen Mannsstamm folgt nach einer kleinen Zwischen-Zeit der Lüxemburgische Stamm, und nach dessen Abgang auf gleiche Art endlich das Haus Oesterreich. Nehmlich auf Wenceslaum V. folgt anfangs

1307 1. HENRICVS von Kärnthen, dessen Gemahlinn Anna eine Schwester des letztverstorbenen Königs Wenceslai V., eine Tochter Wenceslai IV., war († 1313. Sept. 5. improl.). Auf kurze Zeit verdrängt ihn

1307 2. RVDOLPHVS von Oesterreich, ein Sohn K. Alberti I., der sich mit Wenceslai IV. Wittwe Richsa vermählet. † 1307. Iul. 4.

1307 3. HENRICVS von Kärnthen wird also von neuem König in Böhmen, aber 1310. von Iohanne von Luxenburg nach Kärnthen zurückgenöthigt. † 1335.

1311 4. IOHANNES von Lüxenburg, ein Sohn K. Henrici VII., geb. 1298, vermählt mit Elisabeth, Wenceslai IV. anderer Tochter († 1330. Sept. 28.), und in deren Ansehung am 5. Febr. 1311. als König in Böhmen gekrönet. † 1346. Aug. 27.

* 1) Unter dieser Regierung kam nach Abgang des Ascanisch-Brandenburgischen Mannsstamms 1322. sowohl die Ober- als Nieder-Lausnitz wieder an Böhmen.

* 2) Desgleichen kamen die übrigen Schlesischen Herzoge, die sich bisher noch zu Polen gehalten hatten, bis auf die Schweidnitzische Linie, an die Krone Böhmen.

Herzog Boleslaus von Münsterberg verkaufte dem König Iohanni die Grafschaft Glatz.

Henricus VI. von Breslau bekam 1322. diese Grafschaft von Iohanne wieder zu Lehen, und erkannte dargegen auch wegen des Herzogthums Breslau dessen Hoheit.

Eben

Eben dieſes thaten nach und nach theils gutwillig, theils genöthigt, Boleslaus von Oppeln, Caſimirus von Teſchen, Vladislaus von Coſel, Boleslaus von Liegnitz und Brieg 1331., Henricus von Sagan, Iohannes von Steinau, Conradus von Gels 1345., ꝛc. wovon zum Theil die Urkunden in Lünigs R. A. part. ſpec. contin. 1. unter Schleſien (vol. 6.) p. 279. ſq. zu finden.

Alles dieſes genehmigte endlich in wiederholten Verträgen 1335. und 1339. Caſimirus I. von Polen gegen Iohannis Verzicht auf die Krone Polen und deren Titel.

* 3) Iohannes ernannte auch wieder 1330. ſeinen Sohn Carolum zum Markgrafen von Mähren, das ſeit dem ferner mehrmahlen auf gleiche Art geſchehen.

5. CAROLVS (in numero Imp. Rom. IV.) des vorigen Sohn, geb. 1316. Mai. 14., ſtiftet 1360. die Univerſität Prag. † 1378. Nou. 29. 1346

* 1) Carolus ernennt wieder ſeinen Bruder Iohannem Henricum (geb. 1322. Febr. 12.) zum Markgrafen in Mähren, † 1375. Nou. 12., deſſen Söhne Iodocus und Procopius ſich auch in dieſes Markgrafthum vertheilet, aber hernach ohne Erben abgegangen.

* 2) Als den Ueberreſt von Schleſien gewann endlich Carolus IV. 1353. auch noch Boleslaum II. von Schweidnitz, mit deſſen Bruders Henrici II. Tochter Anna er ſich 1353. vermählte, und darauf 1355. nunmehro ganz Schleſien nebſt Glatz ſowohl als die Ober- und Nieder-Lausnitz der Krone Böhmen einverleibte. Lünigs R. A. part. ſpec. contin. 1. unter Böhmen (vol. 6.) p. 37.

6. WENCESLAVS, Caroli älteſter Sohn, geb. 1361. Febr. 26., zugleich Römiſcher König; wird 1394. zu Prag, und 1402. zu Wien gefangen geſetzt, aber beydemahl bald befreyet. † 1419. Aug. 16. 1378

7. SIGISMVNDVS, Caroli zweyter Sohn, geb. 1368., ſchon ſeit 1373. Markgraf in Brandenburg, ſeit 1387. König in Ungarn, ſeit 1410. Römiſcher König; hat beſchwerliche Kriege mit den Huſſiten zu führen bis zum Frieden 1436. Iul. 5. † 1437. Dec. 9. 1419

8. ALBERTVS (inter Impp. II.) geb. 1397. ſeit 1404. Herzog in Oeſterreich, ſeit 1422. vermählt mit 1438

Sigis-

Sigismundi Tochter Elisabeth, seit 1437. Dec. 19. zugleich König in Ungarn und seit 1438. Römischer König. † 1439. Oct. 27.

* 1) Albertus hinterließ nebst seinem Sohne und Nachfolger Ladislao, der erst nach des Vaters Tode gebohren ward, noch zwo Töchter, a) Annam, die 1446. mit Wilhelmo III. Markgrafen in Meissen vermählt worden, und aus dieser Ehe 2 Töchter hinterlassen, Margaretham, des Churfürsten Iohannis von Brandenburg, und Catharinam, des Herzogs Henrici von Münsterberg Gemahlinn; b) Elisabeth, deren mit König Casimiro III. von Polen erzeugter Sohn Vladislaus hernach König in Böhmen geworden.

1440 9. LADISLAVS postumus, Alberti Sohn, geb. 1440. Febr. 22. † 1457. Nou. 22. improl.

1458 10. GEORGIVS Herr von Podiebrad, und Cunstadt, Herr und Hauptmann zu Glatz und Frankenstein, aus einem alten gräflichen Geschlechte von Berneck und Nidda, geb. 1420. Apr. 23., seit 1455. gubernator der Krone Böhmen, 1458. Mart. 2. von den Böhmischen Ständen zu ihrem Könige gewehlet; hat grosse Unruhen vom Pabst, vom K. Friederico III., vom König Matthia von Ungarn, und von den Schlesiern, besonders von Breslau. † 1471. Mart. 22.

* Für seine Söhne erlangte Georgius 1462. Dec. 7. von K. Friederico III. die fürstliche Würde. (S. das diploma bey SOMMERSBERG. p. 1077.). Seine männliche Nachkommen haben seitdem als Herzoge zu Münsterberg und Oels noch geblühet bis 1647. Mai. 3, da Carolus Friedericus der letzte seines Mannsstamms gestorben, dessen Tochter Elisabeth Maria 1647. Mart. 1. an Syluium Nimrod, Herzog zu Würtenberg, vermählt worden, und das Fürstenthum Oels wieder ihren Nachkommen bis auf den heutigen Tag hinterlassen. Gebhardi Lohmeyerische Tabell. tab. 105. p. 180.

1471 11. VLADISLAVS IV., ein Sohn Casimiri von Polen (n. 8. b.), geb. 1456., noch beym Leben Georgii 1469. Iul. 19. zu dessen Nachfolger erwehlet; wird 1490. auch König in Ungarn. † 1516. Mart. 13.

12.

12. Ludovicus, Vladislai IV. Sohn, geb. 1506. 1516
Jul. 1., † 1526. Aug. 28. improl.

13. Ferdinandus von Oesterreich, geb. 1503., 1526
vermählt seit 1521. mit Vladislai IV. Tochter Anna (geb. 1503. † 1547 Jan. 27.), wird 1526. König in Böhmen, 1556. Kayser. † 1564.

II. Geographisch- und historische Beschreibung des Erzherzogthums Oesterreich und derer dazu gehörigen Lande, bis zum Abgange des Bambergisch-Oesterreichischen Stamms.

§. 10.

Das **Erzherzogthum Oesterreich** liegt unmittelbar unter Böhmen und Mähren, und erstreckt sich Südwärts bis an das Salzburgische und an Steyermark. Gegen Westen gränzt es an Passau und Ober-Bayern; gegen Osten macht es die Grenze des Teutschen Reichs von Ungarn aus. Die **Donau** durchströmet die Mitte des ganzen Erzherzogthums vom Passauischen an bis an die Ungarische Grenze, und nimmt alle übrige Flüsse auf, die Oesterreich in einer ansehnlichen Zahl in sich faßt, als insonderheit den **Traun**-Fluß, die **Ens**, den **Ips**, **Erlebach**, **Bielach**, **Trasen**, **Morawa**, u. s. w. Da, wo von Mitternacht her der kleine Fluß Isper, und wo von der mittäglichen Seite die Ens sich in die Donau ergießt, gehet die Grenze zwischen Ober- und Nieder-Oesterreich an. **Nieder-Oesterreich**, oder das **Land unter der Ens** enthält die Hauptstadt Wien, und wird in vier Viertel oder seit 1753. so genannte Kreyse unter und ob dem Wiener Walde, sodann unter und ob dem Manhartsberge vertheilet, wovon beyde erstere an der Südseite, beyde letztere an der Nordseite der Donau liegen. Den Kreys Unter-Manhartsberg scheidet

die

die Morau von Ungarn, so wie den grössern Theil des Kreyses unter dem Wiener Wald der Leytha-Fluß. Ober-Oesterreich oder das Land ob der Ens wird in das Hausruck- Traun- Michel- und Machland- oder sogenannte schwarze Viertheil abgetheilt.

§. II.

Ausser dem Erzherzogthum Oesterreich selbsten sind noch folgende Länder mit demselben verbunden:

I. **Steyermark** liegt unmittelbar unter Oesterreich, und grenzt ausserdem gegen Westen und Süden an Salzburg, Kärnthen und Krain, gegen Osten an Ungarn. Ungefähr die Hälfte des Landes Nordwärts heißt **Ober-Steyermark**, die andere Hälfte Südwärts **Nieder-Steyermark**. Der **Muehr-Fluß** durchströmet beyde, der **Draw-Fluß** nur letzteres. Ober-Steyermark enthält zwey Viertheile, Judenburg und Ensthal; Nieder-Steyermark ein Viertel zwischen Muer und Drau, ein anderes mit Namen Vorau, und zum dritten die ehemahlige Grafschaft Cilley, welche sich bis an den **Sau-Fluß** erstreckt, der gegen Süden die Grenze zwischen Steyermark und Krain ausmacht.

II. **Kärnthen** stößt Ost- und Nordwärts an Steyermark und Salzburg, hernach West- und Südwärts an Tyrol, an das Venetianische und an Krain. Ungefähr die Östliche Hälfte macht **Nieder-Kärnthen**; die Westliche **Ober-Kärnthen** aus. Das ganze Land ist voller Berge, Seen und Flüsse. Die vier höchsten Berge sind die Ulrichs- Helenen- Veits- und Lorenz-Berge. Die größte Seen sind in Unter-Kärnthen der Wordt-See, in Ober-Kärnthen der Ossiacher-See, worauf noch die Weissen- Forchten- Milstädter- Fücker-Seen ꝛc. folgen. Die Drau, so von Tyrol aus ganz Kärnthen durchströmet, nimmt noch eine Menge anderer Flüsse und Bä-

che

Gott, der sie sieht, der sie hört, der sie kennt, der sie richten wird, und der sie belohnen oder bestrafen kann.

11. Durch alle diese Gründe wird der Mensch gewiß, daß er sich vor Gott in Acht nehmen muß, daß er ihn fürchten muß, daß er ihn lieben muß, daß er ihm gehorchen muß, daß er ihn anbeten muß, daß er ihn um alles bitten muß, was er nöthig hat, daß er ihm danken muß für alles, was er empfangen hat, daß er ihm alles aufopfern muß, was er hat, daß er ihm alles zu Ehren thun muß, was er kann, daß er ihm alles zu Ehren leiden muß, was er soll, daß er ihm alles zu Ehren lassen muß, was er will, daß er ihm alles zu Ehren meiden muß, was er darf, daß er ihm alles zu Ehren thun muß, was er muß.

12. Darauf ist es nun auch gekommen, daß alle Menschen, die nur einigermaßen Religion haben, sich vor Gott in Acht nehmen, daß sie ihn fürchten, daß sie ihn lieben, daß sie ihm gehorchen, daß sie ihn anbeten, daß sie ihn um alles bitten, was sie nöthig haben, daß sie ihm danken für alles, was sie empfangen haben, daß sie ihm alles aufopfern, was sie haben, daß sie ihm alles zu Ehren thun, was sie können, daß sie ihm alles zu Ehren leiden, was sie sollen, daß sie ihm alles zu Ehren lassen, was er will, daß sie ihm alles zu Ehren meiden, was sie dürfen, daß sie ihm alles zu Ehren thun, was sie müssen. Hat auch die Religion in dem Menschen noch so viele Fehler, so ist doch dieses ihr Hauptzweck, daß sie den Menschen zu Gott führe, daß sie ihn zu Gott bringe, daß sie ihn mit Gott vereinige. Darauf kommt es an, daß der Mensch Gott erkenne, daß er ihn fürchte, daß er ihn liebe, daß er ihm gehorche, daß er ihn anbete, daß er ihn um alles bitte, was er nöthig hat, daß er ihm danke für alles, was er empfangen hat, daß er ihm alles aufopfere, was er hat, daß er ihm alles zu Ehren thue, was er kann, daß er ihm alles zu Ehren leide, was er soll, daß er ihm alles zu Ehren lasse, was er will, daß er ihm alles zu Ehren meide, was er darf, daß er ihm alles zu Ehren thue, was er muß.

Das Kupfer (Cuprum). Symbol: Cu, Atomgewicht: 63,6.

Vorkommen. Gediegen Kupfer findet sich in Nordamerika, Sibirien, Ungarn, Chile, Australien, Cornwall. Kupfererze sind: Kupferkies, Buntkupfererz, Kupferglanz, Rotkupfererz, Malachit, Kupferlasur.

Gewinnung. Die Kupfererze werden geröstet, mit Quarz und Kohle im Schachtofen geschmolzen, wobei Eisen und Schwefel als Schlacke entfernt werden. Das Kupfer wird durch Elektrolyse gereinigt.

Eigenschaften. Kupfer ist rot, dehnbar, hämmerbar, zähe, ein guter Leiter für Elektrizität und Wärme.

Verwendung. Kupfer dient zu Drähten, Blechen, Kesseln, Münzen, Bronze, Messing, Neusilber.

Verbindungen. Kupferoxyd, CuO, ist schwarz, Kupferoxydul, Cu_2O, ist rot. Kupfervitriol, $CuSO_4 + 5H_2O$, ist blau.

Nachweis. Kupferverbindungen färben die Flamme grün. Kupfersalze geben mit Ammoniak eine blaue Lösung.

Das Silber (Argentum). Symbol: Ag, Atomgewicht: 107,9.

Vorkommen. Gediegen Silber findet sich in Mexiko, Peru, Chile, Kalifornien, Australien, Sibirien, Ungarn, Sachsen, Harz. Silbererze sind: Silberglanz, Rotgültigerz, Hornsilber.

Gewinnung. Die Silbererze werden geröstet, mit Quarz und Kohle im Schachtofen geschmolzen, wobei Blei und Schwefel als Schlacke entfernt werden. Das Silber wird durch Elektrolyse gereinigt.

Eigenschaften. Silber ist weiß, dehnbar, hämmerbar, zähe, ein guter Leiter für Elektrizität und Wärme.

Verwendung. Silber dient zu Münzen, Schmuck, Spiegeln, Silberlegierungen.

Verbindungen. Silberoxyd, Ag_2O, ist braun. Silbernitrat, $AgNO_3$, ist farblos.

Nachweis. Silberverbindungen färben die Flamme grün. Silbersalze geben mit Salzsäure einen weißen Niederschlag.

Das Gold (Aurum). Symbol: Au, Atomgewicht: 197,2.

Vorkommen. Gediegen Gold findet sich in Kalifornien, Australien, Transvaal, Ural, Siebenbürgen, Ungarn, Sachsen, Harz.

Gewinnung. Das Gold wird durch Waschen gewonnen.

Eigenschaften. Gold ist gelb, dehnbar, hämmerbar, zähe, ein guter Leiter für Elektrizität und Wärme.

Verwendung. Gold dient zu Münzen, Schmuck, Goldlegierungen.

Verbindungen. Goldchlorid, $AuCl_3$, ist gelb.

Nachweis. Goldverbindungen färben die Flamme grün. Goldsalze geben mit Zinnchlorür einen purpurroten Niederschlag.

Die Metalle sind gute Wärme- und Elektrizitätsleiter, dehnbar, hämmerbar, zähe, glänzend, undurchsichtig.

Ihre Legierungen sind oft viel härter als die Metalle selbst.

1. Wolfg. LAZII *chronographia Auſtriae.* Vienn. 1561. fol. und in Raym. DVELLII *biga libr. rarior.* Frf. & Lipſ. 1730. fol.

2. Franc. TERTII *imagines Auſtriacae gentis.* (Venet. 1572.) fol.

3. Gerh. de ROO *annales rerum ab Auſtriacis Habſpurgicae gentis principibus a Rudolpho I. vſque ad Carolum V. geſtarum.* Oenip. 1592. fol. cum pictis inſign.

4. Ioh. CVSPINIANI *deſcriptio Auſtriae* cum praef. Caſp. BRVSCH. Francof. 1601.

5. Leonh. Wurſbains Relatio hiſtorica Habspurgico-Auſtriaca, wasmaſſen das Haus Oeſterreich zu ſeinen Landen kommen ꝛc. Nürnberg 1636. fol.

6. Joh. Gans Oeſterreichiſches Frauenzimmer, d. i. Leben aller gebohrnen Erzherzoginnen von Oeſterreich. Coelln 1638. 8. (BVD. *bibl.* hiſt. p. 1051.).

7. Nic VERNVLAEI *hiſtoria Auſtriaca* ſeu *virtutum Auguſtiſſimae gentis Auſtriacae* libri III. Louan. 1640. & 1651. 4. (BVD *l. c.* p. 1048.).

8. *Memoires hiſtoriques & politiques de la maiſon d' Autriche.* Paris. 1649. 1670. 12. (BVD. *l. c.* p 1053.).

9. Io. Petr. LOTICHII *Auguſtus Auſtriae archiducum ſplendor &c.* Frft. ad M. 1654. 8.

10. Chph. Phil. RICHTER diſſ *de iuribus ac eminentia domus Auſtriacae.* Ien. 1666. 4.

11. Joh. Jac. Fuggers und Sigm. von Birken Spiegel der Ehren des Kayſer- und Königl. Erzhauſes Oeſterreich. Nürnb. 1668. fol.

12. Io. Adami WEBERI *Adamas Auſtriacus*, ſiue *indoles heroica domus Auſtriacae*, diſſ. XII. Frf. 1668. 12.

13. Io. Ge. KIEFFER *de domo Auſtriaca & eius praerogatiuis.* Friburg. 1672. 8. (BVD. *l. c.* p. 1051.).

14. Joh. Jac. von Weingarten Fürſten-Spiegel, oder Monarchie des Hauſes Oeſterreich. Prag 1673. fol.

15. Simon. Rettenpacher *historia Norica, cum annalibus monasterii Cremifanensis in Austria superiore.* Salisb. 1677. fol.

16. Wenceslai Adelberti Czerwenka *annales & acta pietatis domus Habspurgico-Austriacae*, tom. I. Pragae 1691. fol.

17. Joh. Chph. Beer Großthaten der Erzherzoge zu Oesterreich. Nürnb. 1695. 4. (Bvd. *l. c.* p. 1048.).

18. Io. Ludou. Schönleben *annus sanctus Habspurgo-Austriacus.* Salisb. 1696. fol.

19. Iac. a Mellen *sylloge nummorum ex argento vncialium, vulgo thalerorum, quos Imperatores Austriae archiduces* (Max. I. sq.) *signari iusserunt.* Lubec. 1698. 4. (Bvd. *l. c.* p. 1049.).

20. P. W. v. H. (Hoernigk) historische Anzeige von den priuilegiis des hochlöblichsten Erzhauses Oesterreich. Regensp. 1708. 8. (Bvd. *l. c.* p. 1052.).

21. Io. Henr. Felz diss. (Resp. C. E. de Garb, Nobili de Girbelli,) *Austria princeps, s. de domus Austriacae iuribus & praerogatiuis, intuitu praesertim nexus cum imperio Rom. Germ.* Argentor. 1721. fol.

22. Hier. Petz *scriptores rerum austriacarum*, tom. I. Lips. 1721., II. 1725., III. Vienn. 1743., IV. Ratisb. 1745. fol.

23. Philippi Hvber *Austria ex archiuis Mellicensibus illustrata.* Lipf. 1722. fol.

24. Gabr. Schweder diss. *de sereniſſimae domus Austriacae praeeminentiis, praerogatiuis, iuribus ac priuilegiis praecipuis*, & in specie *de Augustissimae huius domus iudicio prouinciali caesareo Sueuiae.* Tübing. 1723. 4.

25. Joh. Basil. Küchelbeckers allerneueste Nachricht vom Röm. Kayserl. Hofe, nebst einer Beschreibung der Stadt Wien. Hannov. 1730. 8.

26.

26. Iean Laur. KRAFT *hiſtoire generale de l'Auguſte maiſon d'Autriche*, Brüſſel tom. I. 1744., tom. II. III. 1745. fol.

27. Chryſoſt. HANTHALER *Faſti Campilienſes*, Tom. I. Linc. 1747. fol.

28. Sigism. CALLES *annales Auſtriae*, P. I. II. Vienn. 1750. fol. (Götting. gel. Zeit. 1751. p. 1201. ſq.).

29. Marquardi HERRGOTT *monumenta Auguſtae domus Auſtriacae*, tom. I. *ſigilla & inſignia, cum auctario diplomatum Auſtriacorum.* Viennae 1750. fol. - - Tom. II. Marqu. HERRGOTT & Ruſteni HEER *nummotheca principum Auſtriae*, pars I. Friburg. 1752., pars II. 1753. fol.

30. Chriſtian. Aug. BECK ſpecimen I. *iuris publici Auſtriaci ex ipſis legibus actisque publicis eruti.* Vienn. 1750. 4., ſpecimen II. 1752.

31. Joh. Paul. Reinhards Entwurf einer Hiſtorie des Erzhauſes Oeſterreich. Erlang. 1752. 8.

II. Beſondere Schriftſteller von Steyermark.

1. *Hiſtoria ducum Styriae*, in tres partes diuiſa, & Imp. Carolo VI. dedicata a collegio & Academia Graecenſi Societ. Ieſu. Graec. 1728. fol.

2. Valentin Preuenhuebers annales Styrenſes, ſamt deſſen übrigen hiſtoriſch- und genealogiſchen Schriften zur Erläuterung der Oeſterreichiſchen, Steyermärkiſchen und Steyeriſchen Geſchichten, aus der Stadt Steyer uralten Archiv und andern glaubwürdigen Urkunden ꝛc. verfaſſet (ums Jahr 1630.) Nürnb. 1740. fol.

III. Beſondere Schriftſteller von Kärnthen.

1. Theophraſti PARACELSI (n. 1493. † 1541.) *chronicon Carinthiae*, in ſeinen operibus.

2. Io. SALIVANVS *de ſitu totius Carinthiae, de ſylua Herquia & de ciuitate montis D. Annae.* Baſil. 1557. 8. (BVD. *bibl. hiſt.* p. 1055.).

3. Mich. Horings Beschreibung des Landes Kärnthen. Leipz. 1608. 8. (*ibid.*).

4. Hier. **Megiser** annales Carinthiae. 2. Theile. Leipz. 1612. fol.

5. Joh. Weich. **Valvasor** typographia Carinthiae. Nürnb. 1688. fol.

6. Io. Chph. PESLER *series ducum Carinthiae seculi IX-XIV. e documentis prisci aeui concinnata.* Viteb. 1740. 4.

IV. Besondere Schriftsteller von Krain.

1. Io. Ludou. SCHÖNLEBEN *Carniola antiqua & noua*, seu *ducatus Carniolae annales.* Tom. I. Labac. 1681. fol.

2. Joh. Weichard **Valvasors** Ehre des Herzogthums Crain, oder desselben topographisch-historische Beschreibung, mit Anmerkungen und Erklärungen erweitert durch Erasm. **Francisci**. 4. Theile. Laybach 1689. fol.

V. Besondere Schriftsteller von Tyrol.

1. Marci HENNINGI Tirolensium principum & comitum icones & elogia. Aug. Vind. ex offic. Dominici *Custodis*, 1599. fol.

2. Franz Adam Grafen von **Brandis** des Tirolischen Adlers immer grünendes Ehrenkränzel. Botz. 1678. 4. Augsp. 1702. 4.

3. Franc. NIGRINI Beschreibung der Grafschaft Tirol. Frft. 1703. 12.

§. 13.

Von derjenigen Zeit, da die historische Nachrichten von allen diesen Ländern zuerst zuverlässig werden, zeigt sich der Theil von **Oesterreich**, welcher von der Böhmischen und Mährischen Grenze an bis zur Donau liegt, als ein Zugehör des ehemahligen Marcomannischen und

Quadischen Reichs. Von der andern Seite der Donau gehörte von Nieder-Oesterreich und Steyermark noch ein Theil zum obern Pannonien. Das übrige von Oesterreich und Steyermark nebst Kärnthen und einem Theile von Krain gehörte zum Norico. In Krain stiessen die Grenzen vom Norico, von Italien, vom Illyrico und von Pannonien zusammen. Die Grafschaft Görz gehörte zum Illyrico. Tyrol war ein Theil von Rhätien.

§. 14.

Tyrol hat mit dem übrigen Rhätien einerley Schicksaal gehabt, bis Theodo II. von Bayern ums Jahr 520. sich dieser Gegend bemächtiget. Seit dieser Zeit finden sich daselbst Markgrafen an der Etsch, und mehrere andere Grafen, unter Bayrischer Hoheit. Mit dem Fall Henrici Leonis gehet auch hier eine Veränderung vor, da seit 1180. die bisherige Grafen von Andechs, als Herzoge von Meran, unabhängig von Bayern erscheinen.

Io. Dau. Koeler diss. *de ducibus Meraniae ex comitibus de Andechs ortis.* Altorf. 1729.

* Das Geschlecht der Grafen von Andechs wird von Ratholdo, einem natürlichen Sohne des Fränkischen Königs Arnulfi, in folgender Reyhe, immer von Vater auf Sohn nach einander, hergeleitet:

1. Rathbodus, Arnolfi Sohn, ums Jahr 889. 895.
2. Rathbodo,
3. Friedericus I., dessen älterer Bruder S. Ratho † 954. Iun. 19.
4. Aribo. 998.
5. Friedericus II.
6. Leopoldus
7. Friedericus
8. Bertholdus I. 1128. 1132.
9. Bertholdus II. 1153.
10. Bertholdus III. † 1188.
11. Bertholdus IV. erster Herzog in Meran.

§. 15.

Als Herzoge von Meran sind nur folgende zu merken:

1180 1. BERTHOLDVS IV. Graf von Andechs, seit 1180. erster Herzog in Meran. † 1204.

1204 2. OTTO I., ein Sohn Bertholdi IV., vermählt mit Beatrix, einer Tochter Ottonis, Pfalzgrafen in Burgund, seit 1208. auch selbst Pfalzgraf in Burgund. † 1234.

* 1) Ottonis I. Geschwistere waren a) Ecbertus, Bischof in Bamberg 1203. † 1237. b) Bertholdus, Erzbischof in Cölln, und Patriarch zu Aquileja 1218. † 1251. c) Henricus, Markgraf in Istrien † 1228. d) S. Hegwigis † 1243. Oct. 9., eine Gemahlinn Henrici I. Herzogs von Breslau, die Mutter der heil. Elisabeth, der Gemahlinn Ludouici IV. Landgrafen von Thüringen; e) Gertrudis † 1213. Andreae II. Königs in Ungarn, Gemahlinn; f) Agnes † 1201. Philippi II Königs in Frankreich, Gemahlinn; g) Mathildis Abtissinn zu Kitzingen.

* 2) Iutha, die in Hübners tab. 128. 129. auch noch als eine Tochter Bertholdi IV., und Gemahlinn Alberti Grafen in Tyrol angegeben wird, kömmt in der Koelerischen diss. de duc. Meran. nicht vor.

1234 3. OTTO II., Ottonis I. Sohn, der letzte seines Geschlechts. † 1248.

* 1) Ottonis II. Bruder Poppo war Bischof in Bamberg 1237. † 1245.

* 2) Seine Schwestern waren a) Adelais † 1279. vermählt 1230. mit Hugone, comite Cabillonensi, hernach 1267. mit Philippo Grafen von Savoyen; b) Agnes, vermählt 1230. mit Friederico von Oesterreich, und zum andernmahl mit Vlrico III. von Kärnthen; c) Beatrix, vermählt mit Ottone I. Grafen von Orlamünde; d) Elisabeth † 1273. vermählt mit Friederico III. Burggrafen von Nürnberg († 1297.)

§. 16.

Nach Abgang des Andechs-Meranischen Geschlechts wird vieles von dessen Ländern getrennet. Jedoch im Lande an der Etsch und am Inn, das seitdem den Namen der Grafschaft Tyrol führt, folgt demselben das Gräflich Görzische Geschlecht, und zwar

1. MAINHARDVS II., ein Sohn Mainhardi I. Grafen von Görz, und der Mathildis, einer Tochter Bertholdi III. Grafen von Andechs. † 1258.

2. MAIN-

2. MAINHARDVS III., Mainhardi II. Sohn, zugleich Herzog in Kärnthen. † 1296. 1258

3. HENRICVS, Mainhardi III. Sohn, zugleich Herzog in Kärnthen, und 1307. König in Böhmen † 1331. 1296

4. MARGARETHA Maultasch, Henrici Tochter, vermählt a) 1327. mit Iohanne Henrico, K. Caroli IV. Bruder, geschieden 1341. b) 1342. mit des K. Ludouici Bauari Sohne Ludouico († 1361.), erlebt den Tod des in dieser andern Ehe erzeugten Sohns MAINHARDI IV. (n. 1344. † 1363.), und tritt darauf Tyrol an Oesterreich ab. † 1366.

§. 17.

Kärnthen hat zuerst seine Benennung von den Carniern erhalten, die sich von den Carnischen Alpen von Oberkrain her nebst andern Slavischen Völkern im Norico ausgebreitet, und daselbst Carantani, Carinthi, genannt worden. Diese standen, seitdem der Römer Botmässigkeit in diesen Gegenden ein Ende genommen, anfänglich unter Bayrischer Oberherrschaft. Seit dem VII. Jahrhundert werden aber folgende eigene Fürsten von ihnen angeführt:

1. SAMOIS, der die Bayern geschlagen;

2. BARVTHVS, der die Bayrische Botmässigkeit von neuem über sich erkannt, und sich der Bayrischen Hülfe gegen die Hunnen bedienet;

3. CARASTVS, des vorigen Sohn;

4. CHITOMARVS, des vorigen Vetter, der das Christenthum in Kärnthen angefangen;

5. WALDVNGVS, des vorigen Sohn, und der letzte dieses Geschlechts.

6. THEODO III., ein Sohn Thassilonis, Herzogs von Bayern, von diesem zum Herzog in Kärnthen ernannt, aber von Carolo M. vertrieben;

778 7. INGAEVO, ein Franke, von Carolo M. an des vorigen Stelle gesetzt, befördert das Christenthum von neuem in Kärnthen.

§. 18.

Weiter werden noch CODOLAVS, BALDERICVS, CAROLOMANNVS, ARNVLFVS und andere mehr namhaft gemacht, die von den Fränkischen Königen und Kayfern als Fürsten in Kärnthen gesetzt seyn sollen. Aber zuverlässig ist erst folgende Reyhe von Herzogen in Kärnthen:

1. OTTO, ein Sohn Conradi, Herzogs in Lothringen († 955.), und Luitgardae, einer Tochter Kayfers Ottonis I., kömmt als dux Carentanorum und Veronenfium comes bey scriptoribus coaeuis vor (a).

(a) ADELBOLDVS *in vita Henrici S.* cap. 16. in LEIBN. *script. Brunsu.* tom. I. p. 434., DITMAR. MERSEB. lib. 5. *ibid.* p. 370., ANNALISTA SAXO *ad a.* 1002. apud ECCARD. *script. R. G.* tom. I. p. 388. Conf. Io. Dan. KOELER *famil. Aug. Francon.*, PESLER *ser. duc. Carinth.* §. 4. p. 13. sq.

2. CONRADVS, des vorigen Sohn, † 1012.

1012 3. ADALBERO, ein Sohn Marquardi Grafen im Mueerzthal, zum Herzog in Kärnthen ernannt 1012., abgesetzt 1035. † 1039.

1036 4. CONRADVS, des vorigen Conradi Sohn. † 1039.

1047 5. WELFVS III., ein Sohn Welfi II., der letzte dieses alten Welfischen Stamms, wird Herzog in Kärnthen 1047. † 1054. oder 1055.

1057 6. CONRADVS, ein Verwandter K. Henrici III. † 1058. oder 1060.

1060 7. BERTHOLDVS, Graf von Zähringen, wird Herzog in Kärnthen 1060., abgesetzt 1073. † 1077.

8. MAR-

8. MARQVARDVS, ein Sohn Adalberonis (n. 3.) vom Muerzthalischen Geschlechte, † 1077. 1073

9. LVITOLDVS, des vorigen Sohn, † 1090. 1077

10. HENRICVS, der zweyte Sohn Marquardi, † 1127. 1090

11. HENRICVS, vom Geschlechte der Grafen von Sponheim oder Ortenburg. † 1130. 1128

12. ENGELBERTVS, des vorigen Bruder. † 1142. 1130

13. VLRICVS, ein Sohn Engelberti.

14. HENRICVS, ein anderer Sohn Engelberti. † 1161.

15. HERMANNVS, ein dritter Sohn Engelberti. † 1181. 1161

16. VLRICVS, Hermanni Sohn. 1181

17. BERNHARDVS, Hermanni zweyter Sohn. † 1256.

18. VLRICVS, Bernhardi Sohn † 1269. oder 1270. 1256

19. PHILIPPVS, Bernhardi zweyter Sohn, erst Erzbischof in Salzburg, hernach Patriarch zu Aquileja, sodann Herzog in Kärnthen. † 1279. 1269

20. OTTOCARVS von Böhmen, der wegen eines mit Vlrico geschlossenen Kaufs Philippum nicht zum Besitz kommen läßt, aber selbst vom Röm. K. Rudolpho I. wieder entsetzt wird. † 1278. 1269

21. MAINHARDVS III Graf von Tyrol wird vom Röm. K. Rudolpho I., dessen Sohn Albertus mit Mainhardi Tochter Elisabeth verlobt war, anfangs als Statthalter von Reichs wegen in Kärnthen und Krain geschickt, und zuletzt 1286 unter vorbehaltenem Rückfall an Albertum oder dessen Nachkommen damit belehnet. † 1296. 1276

22. HENRICVS, Mainhardi Sohn † 1331. 1296

* Dieses Henrici Tochter MARGARETHA Maultasch mußte sich hernach mit Tyrol begnügen, und Kärnthen Alberto II. von Oesterreich und dessen Nachkommen überlassen.

§. 19.

Krain hat zur Zeit des Longobardischen Reichs in Italien unter den Herzogen von Friaul gestanden, seit 735. aber sich zu Kärnthen gehalten, und von Borutho an bis 788. mit Kärnthen seitdem einerley Herrschaft gehabt. Von 788. an haben die Fränkischen Könige und Kayser in Krain besondere Landvögte gesetzt, oder auch die Herzoge von Kärnthen das Land verwalten lassen. Im XII. Jahrhundert erscheint Krain als eine besondere Markgrafschaft unter den Markgrafen von Krainburg. Nach deren Abgang mit dem letzten Markgrafen Engelberto † 1234. kömmt es an Friedericum II. von Oesterreich, und nach dessen Tode 1246. an Vlricum von Kärnthen; da es denn nach der Zeit mit Kärnthen einerley Schicksaal gehabt.

§. 20.

In dem heutigen **Steyermark** werden von der Römer Zeiten her Taurisci, als dessen Bewohner, angeführet. Zur Zeit der Hunnischen Einfälle und Streifereyen hat diese Gegend kaum bewohnt werden können. Seit 983. werden zuerst folgende Grafen von Steyer, nachmahls Markgrafen, endlich Herzoge in Steyermark namhaft gemacht:

983 1. ADELBERO, der das Schloß und die Stadt Steyer erbauet haben soll.

1030 2. OTTOCARVS I., Adelberonis Sohn, dem K. Conradus II. ums Jahr 1030. das Schloß Annasburg (Enns) verliehen.

1073 3. OTTOCARVS II., des vorigen Sohn, und der erste **Markgraf** in Steyer, als welchem K. Henricus IV. ums Jahr 1073., da im Herzogthum Kärnthen an Bertholdi von Zähringen Stelle Marquardus von Muerzthal gesetzt worden, den marchionatum Carinthiae zugewandt, welche Benennung seitdem mit dem Namen Steyermark

ermark verwechselt worden. Er hat ums Jahr 1082. das Kloster Gärsten gestiftet. † 1122.

4. LEOPOLDVS fortis, ein Sohn Ottocari II.; 1122
vermählt mit Sophia, Henrici von Bayern Tochter, Bertholdi von Zähringen Wittwe; Stifter des Klosters Rein bey Grätz, so vorher ein Schloß und Grafschaft gewesen. † 1128.

5. OTTOCARVS III., des vorigen Sohn oder 1128
Bruder, vermählt mit Cunigunda einer Gräfinn von Wohburg, Stifter des Klosters Varau. † 1165.

6. OTTOCARVS IV., ein Sohn Ottocari III., 1165
wird von K. Friederico I. zum ersten Herzog in Steyer erkläret; ist unbeerbt, und übergibt seine Länder an Leopoldum VI. von Oesterreich. † 1192.

* Dieser §. gründet sich auf Preuenhueber p. 1-18.

§. 21.

In **Oesterreich** haben sich zur Zeit der Wanderungen nach einander Boii, Wandali, Heruli, Rugii, Gothi, Longobardi, Hunni und Auares eingefunden, bis Carl der grosse 791. die Hunnen oder Avaren daraus vertrieben, und neue Bayrische Einwohner (Boioarios) unter Aufsicht ebenmässig Bayrischer Herzoge und Grafen dahin gesetzt; nachhero aber gegen die fest 928. von neuem eingedrungene Ungarn Henricus auceps eben diese Länder, die man in dem übrigen Teutschland als die Oestliche Grenzen gegen Ungarn angesehen, besonderen Markgrafen anvertrauet, woher zugleich die Benennungen: Plaga oder marcha orientalis, Ostirrichi, auch wohl Bauaria orientalis um diese Zeit entstanden.

Hieron. PETZ *dissert. proœmialis* 2. & 3. ad scriptores rer. Austr. tom. I.

* Es verdient kaum erwehnt zu werden, was von der Glaubwürdigkeit derer alten Privilegien von Iulio Caesare, Nerone und andern zu halten sey, deren angeblicher Inhalt übrigens in

Lünigs R. A. part. spec. contin. 1. unter Oest. (vol. 7.) p. 3. nachzusehen ist. Man sehe auch Londorps acta publ. tom. 4. p. 625., Europ. Her. part. 1. p. 393., Küchelbecker von Wien p. 39.

§. 22.

Von diesen ersten Oesterreichischen Markgrafen, und nachherigen Herzogen, ist folgende Reyhe zu merken; †

1. RVDIGERVS, oder Rutgerus, Rugerus, Pechlarienſis, (de Pechlarn, ſ. de Praeclara aliis dictus) † 916.

916 2. RVDIGERVS iunior, des vorigen Sohn. † 943.

* 1) Diese zween Rutgeri beruhen auf dem Zeugniß eines coaevi, Aloldi, der ums Jahr 1044. geschrieben. S. die daraus excerpirte und ausgeführte Stellen in HANTHAL. *faſt. Campil.* tom. 1. part. 1. p. 48. ſq.

* 2) Mehrere, die von andern um diese Zeit angegeben werden, als Ratho (Graf Rath von Dieſſen), Burchardus ꝛc. sind zwar als cuſtodes limitis Boiarici orientalis richtig, aber nur im Lande ob der Ens, das damahls noch ein Theil von Bayern ſelbſt geweſen. HANTHAL. *l. c.*

944 3. LEOPOLDVS I. vom Geſchlechte des unter Ludouico infante 905. enthaupteten Bambergiſchen Grafen Adelberti. † 994.

Io. Wilh. HOFFMANN diſſ. *ſtemma Babenbergico-Auſtriacum emendatum atque illuſtratum* ſiſtens, Francof. ad Viadr. 1731.

* 1) Nach Joh. Ge. Eckhards Meynung, die auch nurberührter Hoffmann angenommen, war Leopoldi Vater Albertus, comes de Mertala, vel Amardela († 954.) ein Sohn Bertholdi, deſſen Vater Henricus († 902.) ein Bruder des 908. enthaupteten Alberti Bambergenſis geweſen.

* 2) Die neueſten Oeſterreichiſchen Schriftſteller behaupten hingegen, Leopoldi Vater Albertus II. (n. 903. † 933.) ſey ein Sohn des 908. enthaupteten Alberti I. Bambergenſis geweſen. HANTHAL. *l. c.* p. 35. ſq. Dieſes beſtätigt in ſo weit Hübners tab. 123., welche übrigens ſowohl als die von Lohmeyern part. 2. tab. 1. aus HOFFM. HANTHAL. und CALLES zu verbeſſern ſind.

4. HEN-

4. HENRICVS I., ein Sohn Leopoldi I. † 1018. 994

* Die übrigen Söhne Leopoldi I. waren a) Erneſtus Herzog in Schwaben † 1015. b) Poppo, 1015. Erzbiſchof in Trier † 1046. c) Albertus victorioſus. der Henrico I. in Oeſterreich folgte; wiewohl andere dieſen letztern für Henrici Bruder halten.

5. ALBERTVS victorioſus, Henrici I. Bruder oder Sohn. † 1056. 1018

* Albertus hatte zween Söhne. Aber der älteſte, LEOPOLDVS II. fortis n. 1022. ſtarb 1043. vor dem Vater.

6. ERNESTVS ſtrenuus, Alberti zweyter Sohn, geb. 1027. vermählt mit Suanehilde, einer Tochter des Markgrafen Dedo von der Lausnitz; ſteht K. Henrico IV. gegen die Sachſen bey, und bleibt in der Schlacht an der Unſtrut. † 1075. 1056

* 1) Für dieſen Erneſtum findet ſich ein Privilegium von K. Henrico IV. von 1058. in Lünigs R. A. part. ſpec. contin. 1. unter Oeſt. (vol. 7.) p. 3., worinn unter andern die priuilegia nobili marchionatui Auſtriae ab antiquis paganorum imperatoribus conceſſa auch gedacht werden, und ſonſt enthalten iſt: vt marggrauii Auſtriae ſint aduocati eccleſiae Iuuauiae & Laureacenſis, & vt gladium iudicii ipſorum & banderiam ſiue vexillum terrae ipſorum publice ante imperium & ante totum mundum & populum deſerre debeant atque poſſint.

* 2) Von dieſem Erneſto findet ſich auch das erſte Siegel in HVEBERI *Auſtr. ex arch. Mellic.* part. 1. p. 1. ll. tab. 1. p. 194. n. 1., HERRGOTT *monum. Auſtr.* tom. 1. p. 2. tab. 1.

7. LEOPOLDVS III. pulcer, Erneſti Sohn. † 1096. 1075

8. LEOPOLDVS IV. pius, ſanctus, geb. 1073. des vorigen Sohn, vermählt 1106. mit Agnes einer Tochter K. Henrici IV.; Stifter des Kloſters Neuburg. † 1136. 1096

* 1) Von dieſem Leopoldo, den Pabſt Innocentius VIII. den 6. Jan. 1484. in die Zahl der Heiligen aufgenommen, ſind überhaupt nachzuſehen Koelers Münzbel. tom. 7. p. 362. ſq. und Hier. PETZ *hiſtoria S. Leopoldi Auſtriae marchionis.* Vienn. 1747. fol.

* 2)

* 2) Von 18 Kindern, die Leopoldus mit der Agnes erzeuget, sind folgende Söhne von ihm zu merken: a) Albertus, der bald nach dem Vater gestorben; b) Henricus † 1177.; c) Leopoldus † 1141.; d) Ernestus, der im 18. Jahr gestorben; e) Otto Frisingensis episcopus 1138. † 1158.; f) Conradus, Bischof zu Passau 1148., Erzbischof zu Salzburg 1164. † 1168.

1136 9. LEOPOLDVS V. largus, geb. 1108. Leopoldi IV. dritter Sohn, succedirt demselben vor seinem ältern Bruder Henrico; wird von K. Conrado III. 1140. an statt Henrici superbi zum Herzog in Bayern ernannt. † 1141. unbeerbt.

1141 10. HENRICVS II., Leopoldi IV. zweyter Sohn, folgt seinem Bruder in Bayern und Oesterreich; vermählt a) mit K. Lotharii Tochter und Henrici superbi Wittwe, Gertraud († 1143.), b) mit Theodora († 1188.) des Griechischen Isaaci Cypri Schwester; muß 1156. Bayern an Henricum Leonem wieder abtreten, behält aber doch das Land ob der Ens, und wird durch K. Friederici I. Standes-Erhöhung der erste Herzog in Oesterreich. † 1177.

* 1) Der Gnadenbrief, den bey dieser Gelegenheit Oesterreich vom Kayser Friederico I von 1156. aufweiset, findet sich in Lünigs R. A. part. sp. cont. 1. (vol. 7.) p. 4., und Auszugsweise in PFEFF. *ad Vitr.* I. 129., II. 17. Siehe auch PFEFF. II. 661.

* 2) Henricus II. hinterließ zween Söhne, Leopoldum und Henricum. Aber dieser überließ jenem die Regierung, und lebte auf einem Schlosse Medling (hinc Henricus dux de Medlico dictus) † 1233. Mit seinem Sohne Henrico hörte hernach diese Neben-Linie auf.

1177 11. LEOPOLDVS VI. virtuosus, Henrici II. ältester Sohn; bringt Steyermark von dem unbeerbten Herzog Ottocaro IV. an sein Haus; und ist sonst wegen Gefangennehmung des aus dem gelobten Lande zurückgekommenen Königs Richardi von Engelland bekannt. † 1195.

* 1) Der

* 1) Der Vertrag, worinn Ottocarus von Steyermark Leopoldum zu ſeinem Nachfolger ernennt, findet ſich vom Jahr 1186. in Lünigs R. A. part. ſpec. cont. 1. unter Steyer (vol. 7.) p. 140.

* 2) Ottocarus wird gemeiniglich für einen Schwiegerſohn Leopoldi ausgegeben, deſſen Tochter Agnes er zur Gemahlinn gehabt haben ſolle. PFEFF. *ad Vitr.* II. 678. Es finden ſich aber von dieſer Agnes und deren Vermählung an Ottocarum in beweiſenden Geſchichtſchreibern oder Urkunden keine Spuhren. HOFFM. *ſtemma Babenb. Auſtr.* §. 25. p. 59.

12. FRIEDERICVS I. catholicus, Leopoldi VI. älteſter Sohn. † 1199. unverehlicht. 1198

* Leopoldi VI zweyter Sohn Leopoldus VII. ward nach des Vaters Tode erſt Herzog in Steyermark, folgte aber bald ſeinem Bruder auch in Oeſterreich.

13. LEOPOLDVS VII. glorioſus, Leopoldi VI. zweyter Sohn. † 1230. 1199

* 1) Für dieſen Leopoldum findet ſich eine neue Urkunde vom Röm. Könige Henrico VII. vom Jahr 1228. in Lünigs R. A. part. ſpec. cont. 1. unter Oeſt. (vol. 7.) p. 6., PFEFF. *ad Vitr.* III. 580

* 2) Leopoldus VII. hatte drey Söhne erzeuget a) Leopoldum n. 1207. † 1216. b) Henricum III. impium n. 1208., der ſich gegen den Vater empöret, vermählt 1225. mit Agnes, Hermanni Landgrafen von Thüringen Tochter, mit welcher er eine Tochter Gertrudem hinterlaſſen † 1228. c) Friedericum II. n. 1211., der alleine den Vater überlebt und beerbet.

* 3) Darneben waren von Leopoldo VII. vier Töchter vorhanden a) Margaretha, geb. 1205. vermählt 1226. mit dem Römiſchen König Henrico VII.; b) Agnes, geb. 1206., vermählt 1222. mit Bernhardo von Anhalt; c) Conſtantia, geb. 1212., vermählt 1234. mit Henrico illuſtri von Meiſſen; d) Gertrudis, geb. 1214., vermählt 1239. mit Henrico Landgrafen von Thüringen.

14. FRIEDERICVS II. bellicoſus, Leopoldi VII. Sohn, geb. 1211.; führt glückliche Kriege gegen Böhmen und Ungarn, bleibt aber endlich im Treffen in Ungarn am 25. Jun. 1246. unbeerbt, und der letzte vom bisherigen Bambergiſch-Oeſterreichiſchen Mannsſtamm. 1230 1246

* 1) Im

* 1) Im Jahr 1234. ward Friedericus II. auch Herr von Krain. HANTHALER *fasl. Campil.* tom. 1. part. 2 p. 814., CALLES *ann. Austr.* part. 2. p. 284.

* 2) Friederici II. erste Gemahlinn, Gertrudis eine Braunschweigische Prinzessin, wird in folgender Schrift in Zweifel gezogen.

Joh. Ge Eccards Widerlegung der gemeinen Meinung, daß Friederich, der letzte Herzog des alten Oesterreichischen Hauses, eine Braunschweigische Prinzessinn zur Gemahlinn gehabt 1716. 4.

Die Oesterreichischen Schriftsteller, auch die neuesten, bleiben jedoch dabey, daß besagte Gertrudis im Jahr 1226. Friederici Gemahlinn geworden, aber nach einem Monathe verstorben sey. HANTHALER *l. c.* p. 711. sq., CALLES *l. c.* p. 238.

Friederici zweyte Gemahlinn war Sophia, eine Tochter des Griechischen Kayſers Theodori Lascaris, vermählt 1226., verstossen 1229.

Seine dritte Gemahlinn ward 1229. Agnes, eine Tochter Ottonis, Herzogs von Meran, die nach Friederici Tode sich 1248. mit Vlrico von Kärnthen anderweit vermählet.

§. 23.

Nach Abgang des Bambergisch-Oesterreichischen Stamms entstehet über die Erbfolge in Oesterreich, Steyermark und Krain eine grosse Zerrüttung, wovon bis zur Befestigung des neuen Habsburgisch-Oesterreichischen Stamms vornehmlich folgende Personen nach einander zu merken sind:

1246 1. VLADISLAVS (von andern HENRICVS genannt), Markgraf in Mähren, ein Sohn Wenceslai III. Königs in Böhmen, vermählt 1246. noch vor Abgang Friederici bellicosi mit dessen Bruders Henrici Tochter GERTRVDE (§.*2. n. 1222.), nimmt nach Friederici Tode gleich Besitz von Oesterreich, stirbt aber bald darauf unbeerbt.

2. FRIEDERICVS II. Römischer Kayser in Absicht des letztverstorbenen Friederici bellicosi ältester Schwester

MAR-

MARGARETHAE (§. 22. n. 13. *3.), als welche mit des Kayſers Sohne dem Röm. Könige Henrico VII. vermählt geweſen, und mit ſelbigem zween Söhne, Friedericum und Henricum erzielt gehabt, wiewohl dieſe vermuthlich damahls ſchon nicht mehr am Leben geweſen, ſo aber geheim gehalten worden; daher der K. Friedericus II., ſo bald er Friederici bellicoſi Tod erfahren, Ottonem Grafen von Eberſtein nach Wien geſchickt, um in ſeinem Namen von Oeſterreich Beſitz zu nehmen; Da hingegen der Pabſt Innocentius IV. darüber Oeſterreich und Steyermark mit einem Interdicte belegt.

3. BELA IV., König in Ungarn, der ſich durch die Waffen der Oeſterreichiſchen Länder zu bemächtigen ſucht, aber im Lande ſelbſt den wenigſten Beyfall findet.

4. OTTO Herzog in Bayern, und MAINHARDVS Graf von Görz werden eine Zeitlang vom K. Friederico II. zu Statthaltern, jener in Oeſterreich, der andere in Steyermark ernannt; ſo aber auch von keinem Beſtande geweſen.

5. HERMANNVS V. Markgraf in Baaden, deſſen Mutter Irmentrudis eine Schweſter von der Gemahlinn Ottonis von Bayern war; vermählt durch dieſes Ottonis Vermittelung 1248. mit GERTRVDE, der Wittwe Vladislai von Mähren (n. 1.), der Tochter Henrici impii, des Bruders Friederici bellicoſi (§. 22. n. 13. *2.); und in Anſehung dieſer Gemahlinn von vielen im Lande als Herzog in Oeſterreich und Steyermark erkannt. † 1250. 1248

*1) Hermannus hinterließ aus dieſer Ehe a) FRIEDERICVM geb. 1249., für den die Mutter vergeblich ſich bemühet, die Oeſterreichiſche Länder zu erhalten, und der hernach mit dem unglücklichen Conradino einerley Schickſaal gehabt † 1269. b) Agnes, geb. 1250. vermählt 1263. an Vlricum von Kärnthen, hernach 1270. an Vlricum Grafen von Heimburg in Kärnthen.

*2) Her-

*2) Hermanni Wittwe Gertrudis hat hernach auf Vermittelung des Königs Belae von Ungarn noch zum dritten Gemahl einen Russischen Prinzen Romanum genommen, der sie aber bald wieder verlassen.

1251 6. OTTOCARVS von Böhmen, dessen Vater Wenceslaus die Oesterreichischen Abgeordneten an Henricum illustrem von Meissen aufgehalten, und für seinen Sohn Absicht auf Oesterreich und Steyermark gefasset, der sich darauf im Jahr 1252. mit der verwittibten MARGARETHA, Friederici bellicosi ältester Schwester (§. 22. n. 13. *3.) vermählet, auch Oesterreich seitdem in seine Gewalt bekommen, bis er endlich dem Röm. K. Rudolpho I. weichen müssen. † 1278.

*1) Nachdem Ottocarus seinen Zweck in Oesterreich erreichet, verstieß er seine Gemahlinn Margaretham, und vermählte sich anderweit mit einer Ungarischen Prinzessinn, Cunigunda.

*2) In Steyermark muste Ottocarus anfangs 1253. Belae von Ungarn weichen, bis er im Frieden 1260. auch dieses den Ungarn abnöthigte.

*3) Auch Kärnthen nahm Ottocarus nach Abgang des dortigen Herzogs Vlrici 1269. wegen eines mit demselben geschlos-
1421 senen Kaufs in Besitz, den ihm jedoch Vlrici Bruder, Philippus bisheriger Erzbischof zu Salzburg streitig zu machen suchte.

III. Geschichte des Habsburgisch-Oesterreichischen Hauses bis auf Maximilianum I.

§. 24.

Vom Ursprunge des Hauses Habsburg sind insonderheit noch zuförderst folgende Schriften zu merken:

1. Ioh. STABII *genealogia domus Austriacae.* 1510. MSt. in biblioth. Vindob. (BVDER. *bibl. hist.* p. 1042.)

2. Hieron. GEBVILER *epitome regii & vetustissimi ortus Caroli V. omniumque archiducum Austriae.* Hagenou. (Teutsch 1527.) 1530. 4., Louan. 1550. 8. (BVD. *l. c.*).

3. Wolfg.

3. Wolfg. LAZII *commentariorum in genealogiam Austriacam*, Libri 2. Basil. 1564. fol.

4. Mich. EITZINGER *genealogia principum Austriae a Iul. Caes. ad Rud. II. & Phil. II. 50. generationibus continuata.* 1590. 8. (BVD. *l. c.* p. 1045.).

5. Joh. Hubenreichs Genealogie des Hauses Oesterreich. Hanau 1597. fol. (BVD. *l. c.* p. 1046.).

6. Franc. GVILLIMANNI *Habsburgica*, seu *de antiqua & vera origine domus Austriacae* libri 7. Mediol. 1605. 4, Ratisb. 1696. 4. ins Teutsche übersetzt von Joseph Lange. Freyb. 1607. 4.

7. Iohi SEIFRIDI *arbor Aniciana*, seu *genealogia sereniss. Austriae domus principum ab Anicia antiquissima nobilissimaque vrbis Romae familia deducta.* Vienn. 1613. fol.

8. Abr. HOSMANN *genealogia Austriae.* Lipſ. 1614. fol. (BVD. *l. c.* p. 1045.).

9. Octau. de STRADA *genealogia domus Habsburgensis ducum & archiducum Austriae ex nummis.* Francof. 1615. 1629. fol.

10. Dominic. TSCHVDI, abbatis Murensis († 1644.) *origo & genealogia comitum de Habsburg.* edit. 2. 1702., recuſ. Wratisl. 1715. 8. (BVD. p. 1043.).

11. Caſp. SCIOPPII *ſtemma Austriaco-Habsburgicum.* Ticin. 1619. 4., Conſtant. 1651. 12. (BVD. p. 1041.).

12. Hieron. VIGNIER *la veritable origine des Maiſons d'Alſace, de Lorraine, d'Autriche, de Bade &c.* à Paris 1648. 8., 1649. fol.

13. Hieronymi VIGNIER *ſtemma Austriacum*, Io. Iac. CHIFFLETIVS aſſeruit & illuſtrauit. Antv. 1650. fol.

14. Didac. de LEQVILE *de origine, antiquitate, ac nobilitate Austriacae familiae &c.* Tomi III. Oenip. 1660. fol.

15. Io. Ludou. SCHÖNLEBEN diſſ. polemica *de prima origine Aug. domus Habspurgo-Auſtriacae.* Labac. 1680. fol.

* Dieſer zehlt ſchon zwanzigerley Meynungen vom Urſprunge des Hauſes Habsburg.

16. Io. Ge. ECCARDI *origines familiae Habspurgo-Auſtriacae.* Lipſ. 1721. fol.

17. Bernh. PEZII *de etymo nominis Habspurgici & origine domus Habspurgico-Auſtriacae* epiſtolae. Viennae 1731. 4.

18. Marqu. HERRGOTT *genealogia diplomatica Auguſtae gentis Habspurgicae.* Tom. III. Vienn. Auſtr. 1737. fol.

19. *In Auſtriacae & Lotharingicae domus tabulam hyeroglyphicam & geneographicam* commentatio bipertita. 1744. 4.

* Siehe auch Koelers Münzbel. tom. 17. p. 195. ſq.

§. 25.

Der erwieſene **Urſprung des Hauſes Habsburg** gehet bis auf Ethiconem oder Adelricum, Herzog in Alemannien († 693.) hinauf, deſſen Nachkommen in gerader Linie bis auf Rudolphum I. folgendermaſſen von Vater auf Sohn nacheinander folgen:

1. ETHICO I. dux Alemanniae † 693.

2. ADALBERTVS dux Alem. † vor 715.

* Von dieſes Adalberti Bruder Ethicone II. ſtammet das heutige Haus Lothringen ab, deſſen erſte Stammväter von dieſem Ethicone an in folgender gerader Linie nacheinander folgen: 1) Ethico II. dux Alemanniae 2) Albericus oder Bego I. comes, 3) Eberhardus I. circa 780. 4) Bego II. oder Albericus † 816. 5) Eberhardus II. † 864. 6) Eberhardus III. 7) Hugo I. 8) Eberhardus, 9) Adelbertus, 10) Gerhardus. Gebhardi Lohm. Tab. 13. HERRG. *geneal. Habsb.* lib. 2. cap. 18. tom. 1. p. 197. Von Gerhardi Nachkommen S. Hübn. tab. 280. ſq.

3. LVIT-

3. LVITFRIDVS II. dux Alem. † 730.

4. LVITFRIDVS oder LANTFRIDVS III. dux Alem. † 751.

5. LVITFRIDVS IV. comes.

6. HVGO I. comes † 837.

7. LVITFRIDVS V. comes. † 864.

8. LVITFRIDVS VI. comes in Alſatia, Norgauwe & Mortonouua, item Sungawa. in Urkunden von 884-907.

9. HVNFRIDVS, comes Alſatiae in Norgauwe & Mortonouua, item Sungawa.

10. GVNTRAMNVS diues, comes in Urk. 952. 959. 973.

11. LANTOLDVS oder LANCELINVS, comes Durgaunenſis. † 990. Apr. 10.

12. RADEBOTO, comes in Cleugowe. † 1027.

* Dieſes Radeboti Bruder war WERNHERVS I. Biſchof zu Straßburg († 1028.), der das Schloß Habsburg und das Kloſter Mur im Argau erbauet; daher unter andern die acta Murenſia in LVDEWIG. *ſcript. Bamberg.* tom. 2. hiebey gute Dienſte thun. Conf.

Fridolin. KOPP *vindiciae actorum Murenſium.* typis monaſt. Mur. 1750. 4.

Ruſten. HEER *anonymus Murenſis denudatus.* Friburg. 1755. 4.

13. WERNHERVS II. comes. † 1096. Nou. 11.

* Dieſes Wernheri Brüder waren Otto I. comes in Suntgouwe und Albertus I. comes.

14. OTTO II. comes. † 1109.

15. WERNHERVS III. comes. † 1163.

16. ALBERTVS III. comes Habsburgicus, (Alſatiae Landgrauius). † 1199.

17. RVDOLPHVS comes Habsburgenſis. † 1232.

18. ALBERTVS IV. comes de Habsburg. † 1240.

* Deſſen jüngerer Bruder war Rudolphus taciturnus.

19. RVDOLPHVS I.

1) Die Bibel oder die Heilige Schrift des Alten und Neuen Bundes, nach der Übersetzung Martin Luthers. Mit Erläuterungen. Neue Ausgabe. Stuttgart, Cotta, 1827. 4 Bde. 8. 6 Rthlr. 16 Gr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 12 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 16 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 24 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 32 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 48 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 64 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 96 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 128 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 192 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 256 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 384 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 512 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 768 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1024 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1536 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2048 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 3072 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 4096 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 6144 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 8192 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 12288 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 16384 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 24576 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 32768 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 49152 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 65536 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 98304 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 131072 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 196608 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 262144 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 393216 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 524288 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 786432 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1048576 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1572864 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2097152 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 3145728 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 4194304 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 6291456 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 8388608 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 12582912 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 16777216 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 25165824 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 33554432 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 50331648 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 67108864 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 100663296 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 134217728 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 201326592 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 268435456 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 402653184 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 536870912 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 805306368 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1073741824 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1610612736 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2147483648 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 3221225472 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 4294967296 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 6442450944 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 8589934592 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 12884901888 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 17179869184 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 25769803776 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 34359738368 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 51539607552 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 68719476736 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 103079215104 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 137438953472 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 206158430208 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 274877906944 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 412316860416 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 549755813888 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 824633720832 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1099511627776 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1649267441664 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2199023255552 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 3298534883328 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 4398046511104 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 6597069766656 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 8796093022208 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 13194139533312 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 17592186044416 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 26388279066624 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 35184372088832 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 52776558133248 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 70368744177664 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 105553116266496 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 140737488355328 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 211106232532992 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 281474976710656 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 422212465065984 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 562949953421312 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 844424930131968 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1125899906842624 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1688849860263936 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2251799813685248 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 3377699720527872 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 4503599627370496 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 6755399441055744 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 9007199254740992 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 13510798882111488 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 18014398509481984 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 27021597764222976 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 36028797018963968 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 54043195528445952 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 72057594037927936 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 108086391056891904 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 144115188075855872 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 216172782113783808 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 288230376151711744 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 432345564227567616 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 576460752303423488 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 864691128455135232 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1152921504606846976 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1729382256910270464 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2305843009213693952 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 3458764513820540928 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 4611686018427387904 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 6917529027641081856 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 9223372036854775808 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 13835058055282163712 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 18446744073709551616 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 27670116110564327424 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 36893488147419103232 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 55340232221128654848 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 73786976294838206464 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 110680464442257309696 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 147573952589676412928 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 221360928884514619392 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 295147905179352825856 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 442721857769029238784 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 590295810358705651712 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 885443715538058477568 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1180591620717411303424 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1770887431076116955136 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2361183241434822606848 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 3541774862152233910272 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 4722366482869645213696 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 7083549724304467820544 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 9444732965739290427392 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 14167099448608935641088 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 18889465931478580854784 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 28334198897217871282176 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 37778931862957161709568 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 56668397794435742564352 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 75557863725914323419136 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 113336795588871485128704 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 151115727451828646838272 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 226673591177742970257408 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 302231454903657293676544 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 453347182355485940514816 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 604462909807314587353088 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 906694364710971881029632 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1208925819614629174706176 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1813388729421943762059264 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2417851639229258349412352 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 3626777458843887524118528 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 4835703278458516698824704 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 7253554917687775048237056 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 9671406556917033397649408 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 14507109835375550096474112 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 19342813113834066795298816 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 29014219670751100192948224 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 38685626227668133590597632 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 58028439341502200385896448 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 77371252455336267181195264 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 116056878683004400771792896 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 154742504910672534362390528 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 232113757366008801543585792 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 309485009821345068724781056 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 464227514732017603087171584 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 618970019642690137449562112 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 928455029464035206174343168 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1237940039285380274899124224 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1856910058928070412348686336 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2475880078570760549798248448 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 3713820117856140824697372672 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 4951760157141521099596496896 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 7427640235712281649394745344 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 9903520314283042199192993792 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 14855280471424563298789490688 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 19807040628566084398385987584 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 29710560942849126597578981376 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 39614081257132168796771975168 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 59421121885698253195157962752 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 79228162514264337593543950336 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 118842243771396506390315925504 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 158456325028528675187087900672 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 237684487542793012780631851008 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 316912650057057350374175801344 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 475368975085586025561263702016 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 633825300114114700748351602688 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 950737950171172051122527404032 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1267650600228229401496703205376 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1901475900342344102245054808064 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2535301200456458802993406410752 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 3802951800684688204490109616128 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 5070602400912917605986812821504 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 7605903601369376408980219232256 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 10141204801825835211973625643008 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 15211807202738752817960438464512 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 20282409603651670423947251286016 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 30423614405477505635920876929024 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 40564819207303340847894502572032 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 60847228810955011271841753858048 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 81129638414606681695789005144064 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 121694457621910022543683507716096 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 162259276829213363391578010288128 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 243388915243820045087367015432192 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 324518553658426726783156020576256 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 486777830487640090174734030864384 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 649037107316853453566312041152512 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 973555660975280180349468061728768 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1298074214633706907132624082305024 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1947111321950560360698936123457536 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2596148429267413814265248164610048 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 3894222643901120721397872246915072 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 5192296858534827628530496329220096 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 7788445287802241442795744493830144 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 10384593717069655257060992658440192 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 15576890575604482885591488987660288 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 20769187434139310514121985316880384 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 31153781151208965771182977975320576 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 41538374868278621028243970633760768 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 62307562302417931542365955950641152 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 83076749736557242056487941267521536 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 124615124604835863084731911901282304 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 166153499473114484112975882535043072 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 249230249209671726169463823802564608 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 332306998946228968225951765070086144 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 498460498419343452338927647605129216 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 664613997892457936451903530140172288 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 996920996838686904677855295210258432 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1329227995784915872903807060280344576 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1993841993677373809355710590420516864 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2658455991569831745807614120560689152 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 3987683987354747618711421180841033728 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 5316911983139663491615228241121378304 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 7975367974709495237422842361682067456 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 10633823966279326983230456482242756608 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 15950735949419990474845684723363134912 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 21267647932559653966460912964485513216 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 31901471898839980949691369446726269824 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 42535295865119307932921825928971026432 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 63802943797679961899382738893452539648 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 85070591730238615865843651857942052864 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 127605887595357923798765477786913079296 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 170141183460469231731687303715884105728 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 255211775190703847597530955573826158592 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 340282366920938463463374607431768211456 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 510423550381407695195061911147652317184 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 680564733841876926926749214863536422912 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1020847100762815390390123822295304634368 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1361129467683753853853498429727072845824 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 2041694201525630780780247644590609268736 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2722258935367507707706996859454145691648 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 4083388403051261561560495289181218537472 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 5444517870735015415413993718908291383296 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 8166776806102523123120990578362437074944 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 10889035741470030830827987437816582766592 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 16333553612205046246241981156724874149888 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 21778071482940061661655974875633165533184 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 32667107224410092492483962313449748299776 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 43556142965880123323311949751266331066368 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 65334214448820184984967924626899496599552 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 87112285931760246646623899502532662132736 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 130668428897640369969935849253798993199104 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 174224571863520493293247799005065324265472 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 261336857795280739939871698507597986398208 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 348449143727040986586495598010130648530944 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 522673715590561479879743397015195972796416 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 696898287454081973172991196020261297061888 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1045347431181122959759486794030391945592832 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1393796574908163946345982392040522594123776 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 2090694862362245919518973588060783891185664 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2787593149816327892691964784081045188247552 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 4181389724724491839037947176121567782371328 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 5575186299632655785383929568162090376495104 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 8362779449448983678075894352243135564742656 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 11150372599265311570767859136324180752990208 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 16725558898897967356151788704486271129485312 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 22300745198530623141535718272648361505980416 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 33451117798346934712303577408972542258970624 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 44601490397061246283071436545296723011960832 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 66902235596093869424607154817945084517941248 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 89202980794122492566142873090593446023921664 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 133804471192187738849214309635890169035882496 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 178405961588244985132285746181186892047843328 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 267608942384375477698428619271780338071764992 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 356811923176489970264571492362373784095686656 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 535217884768750955396857238543560676143529984 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 713623846352979940529142984724747568191373312 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 1070435769537501910793714477087121352287059968 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 1427247692705959881058285969449495136382746624 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 2140871539075003821587428954174242704574119936 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 2854495385411919762116571938898990272765493248 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 4281743078150007643174857908348485409148239872 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 5708990770823839524233143877797980545530986496 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 8563486156300015286349715816696970818296479744 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 11417981541647679048466287755595961091061972992 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 17126972312600030572699431633393941636592959488 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 22835963083295358096932575511191922182123945984 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 34253944624900061145398863266787883273185918976 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Schreibpapier. 45671926166590716193865151022383844364247891968 Rthlr. — Dieselbe. Ebendas. 1827. 4 Bde. 8. Velinpapier. 68507889249800122

II. Rudolphi Söhne:

1. Albertus, Rudolphs erstgebohrner Sohn † 1308.

2. Rudolphus, † 1289.

3. Noch andere, die jung gestorben, als Hermannus, Friedericus, Hartmannus, Carolus.

III. Rudolphi Töchter:

1. Mathildis, vermählt an Ludouicum seuerum von Bayern 1273. † 1303.

2. Agnes, vermählt an Albertum II. Herzog in Sachsen 1273. † 1311.

3. Hedwig, vermählt an Markgraf Ottonem von Brandenburg 1278. † 1308.

4. Catharina, vermählt an Ottonem von Bayern, König in Ungarn 1277. † 1303.

5. Iutha, geb. 1266., vermählt an Wenceslaum von Böhmen 1280. † 1297.

6. Clementia, verm. an Carolum Martellum König in Ungarn 1277. † 1305.

7. Euphemia, Nonne zu Tuln in Oesterreich.

IV. Rudolphi Verfahren gegen Ottocarum von Böhmen.

1. Als erwehlter Römischer König begehrt er von Ottocaro dafür erkannt, und um die Lehens-Erneuerung ersucht zu werden.

2. Von Reichs wegen fordert er demselben Oesterreich und Steyermark, ingleichen Kärnthen und Krain, als eigenmächtig in Besitz genommene Länder, wieder ab.

3. Ueber beyde Puncten kömmt es zwischen beyden 1276
zum Kriege, der zweymahl nach einander ausbricht.

4. Ottocarus bleibt zuletzt im Treffen. Mit seinem Sohne Wenceslao wird ein Vergleich gestiftet. Rudolphus macht von Reichs wegen in denen Ottocaro abgeforderten Provinzen die nöthige Anstalten, und läßt end-

lich seinen Sohn Albertum in gleicher Absicht in Oesterreich zurück.

Phil. Iac. LAMBACHER *demonstratio iuris seu tituli, quo Imp. Rudolphus Habsb. vsus est, quum euectus ad culmen imperii ditiones Austriacas ab Ottocaro rege Bohemiae, earum tum possessore, imperio vindicaret, easque inde in comitiis Aug. Vind. celebratis 1282. filiis suis Alberto & Rudolpho in feudum concederet; nunc primum ex genuino suo planissimoque principio deducta.* Vienn. 1754. 4. (Conf. Göttingische Gelehrte Anzeigen 1755. n. 52. p. 474. sq.)

V. Henricus, Herzog in Nieder-Bayern, verliert über den Antheil, den er zu wiederholten mahlen an den Händeln zwischen Rudolpho und Ottocaro nimmt, seine an Ober-Oesterreich erlangte Pfandschaft.

§. 27.

Von 1282. bis 1308.

ALBERTVS I. Rudolphi I. ältester Sohn.

1282 I. Wird von seinem Vater erst zum Reichsstatthalter in den Oesterreichischen Landen, aber bald darauf zum Herzog in Oesterreich und Steyermark ernannt.

* Von 1273. bis 1282. schreibt er sich in seinen Urkunden nur: comes Habsburgi & Kyburgi, nec non Landgrauius Alsatiae. Im Jahr 1282. fügt er hinzu: per Austriam & Styriam vicarius generalis. Und noch in eben dem Jahre nimmt er den neuen Titel an: Albertus dei gratia dux Austriae & Styriae, dominus Carniolae, Marchiae ac portus Naonis, de Habsburg & Kyburg comes, Landgrauius Alsatiae. Womit er seitdem bis zur erlangten Römisch Königlichen Würde fortgefahren. HERRG. *geneal. Habsb.* tom. 1. p. 203.

II. Bey der Belehnung wird zwar seines Bruders Rudolphi auch gedacht, aber nur in Absicht auf die künftige Lehensfolge im Fall des Abgangs Alberti und dessen Nachkommen.

* 1) Rudolphum soll sein Vater zum Herzog in Schwaben ernannt haben. PFEFF. *ad Vitr.* I. 162. 627. Dieses verdient aber noch eine genauere Erörterung. Wenigstens finden sich

in

§. 1. Die Stadt Ulm ist eine Reichsstadt. Sie ist auch Bundesfestung.

§. 2. Sie hat ihre eigene Verfassung, Gesetze, Gerichtsbarkeit, Polizei, Verwaltung, Rechte und Freiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 3. Sie hat ihre eigene Kriegsverfassung, und ihr Kontingent zu der Bundesarmee, wie solches durch die Bundesakte und die Wiener Schlußakte bestimmt ist.

§. 4. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 5. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 6. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 7. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 8. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 9. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 10. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 11. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 12. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 13. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 14. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 15. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 16. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 17. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 18. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 19. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 20. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 21. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 22. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 23. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 24. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 25. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 26. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 27. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 28. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 29. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 30. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 31. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 32. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 33. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 34. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 35. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 36. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 37. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 38. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 39. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 40. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 41. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 42. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 43. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 44. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 45. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 46. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 47. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 48. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 49. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 50. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 51. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 52. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 53. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 54. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 55. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 56. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 57. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 58. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 59. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 60. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 61. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 62. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 63. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 64. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 65. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 66. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 67. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 68. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 69. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 70. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 71. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 72. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 73. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 74. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 75. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 76. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 77. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 78. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 79. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 80. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 81. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 82. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 83. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 84. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 85. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 86. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 87. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 88. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 89. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 90. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 91. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 92. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 93. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 94. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 95. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 96. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 97. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 98. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 99. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 100. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 101. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 102. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 103. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 104. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 105. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 106. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 107. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 108. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 109. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 110. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 111. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 112. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 113. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 114. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 115. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 116. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 117. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 118. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 119. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 120. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 121. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 122. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 123. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 124. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 125. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 126. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 127. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 128. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 129. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 130. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 131. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 132. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 133. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 134. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 135. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 136. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 137. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 138. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 139. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 140. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 141. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 142. Sie hat ihre eigene Militärgerichtsbarkeit, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 143. Sie hat ihre eigene Militärverfassung, Militärgesetze, Militärgerichtsbarkeit, Militärpolizei, Militärverwaltung, Militärrechte und Militärfreiheiten, wie sie solche bisher gehabt hat, und wie sie solche in Gemäßheit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte behalten soll.

§. 144. Sie hat ihre eig

4. HENRICVS.

5. OTTO audax.

Antonii STEYERER commentarii pro *historia Alberti II. ducis Austriae, cognomento sapientis.* Lipſ. 1725. fol.

1308 I. Alberti I. nurbenannte Söhne werden insgesammt vom Römiſchen K. Henrico VII. belehnt.

1326 II. LEOPOLDVS bellicoſus geht zuerſt ab 1326. mit Hinterlaſſung zwo vermählter Töchter, Catharinae und Agnes.

1327 III. HENRICVS folgt 1327. unbeerbt.

1330 IV. FRIEDERICVS pulcer hinterläßt ebenfalls nur zwo Töchter, Annam und Eliſabeth.

1335 V. Nach Abgang Henrici von Kärnthen († 1335. Apr. 5.) belehnt der K. Ludouicus Bauarus die Gebrüdere Albertum und Oœonem von Oeſterreich am 2. May 1335. mit Kärnthen und Tyrol. Dargegen widerſetzt ſich aber Iohannes von Böhmen zum Beſten ſeines jüngern Prinzen, Iohannis Henrici, und deſſen Gemahlinn der Margarethae Maultaſch, als einer Tochter Henrici von Kärnthen. Dieſe behält auch im Frieden zu Ens (1336. Oct. 9.) Tyrol. Aber **Kärnthen** bleibt bey Oeſterreich.

1339 VI. OTTO audax hinterläßt zween Söhne a) FRIEDERICVM II. geb. 1327. b) LEOPOLDVM II. geb. 1328., die aber beyde dem Vater im Tode folgen 1344.

1344 VII. ALBERTVS II. ſapiens überlebt alſo allein ſeine ſämtlichen Brüder und deren männliche Nachkommenſchaft. † 1358. Iul. 20.

* 1) Alberti II. Gemahlinn war Iohanna, eine Tochter Vlrici des letzten Grafen von Pfirt († 1325.) vermählt 1319. † 1351. Albertus II. hat durch dieſe Gemahlinn die Grafſchaft Pfirt an ſein Haus gebracht, und ſchon 1320. den Titel comes Phirretarum ſeiner übrigen Titulatur beygefügt. HERRG. *geneal. Habsb.* tom. 1. lib. 1. p. 59., lib. 3. p. 210.

* 2) Albertus II. hinterließ nebſt zwo Töchtern vier Söhne, deren Namen gleich folgen.

§. 29.

§. 29.

Von 1358. bis 1386. 1358

Alberti II. Söhne:

1. RVDOLPHVS IV. ingenioſus n. 1339.
2. FRIEDERICVS III. ſplendidus. n. 1347.
3. ALBERTVS III. cum trica (mit dem Zopfe).
4. LEOPOLDVS III. probus n. 1349.

I. Von dieſen Brüdern geht zuerſt FRIEDERICVS III. († 1362.) unbeerbt ab. 1362

II. Die übrigen drey Brüder erhalten von der Margaretha Maultaſch, nach Abgang deren mit Ludouico ſeniore von Bayern († 1361.) erzeugten Sohns Mainhardi († 1363.), die Uebergabe von **Tyrol**. Das Haus Bayern widerſetzt ſich zwar dargegen, muß es aber im Vergleiche 1369. dabey laſſen. 1363

* Die Urkunde der Margarethae von 1363. iſt in Lünigs R. A. part. ſpec. (vol. 5.) p. 762.

III. Nach unbeerbtem Abgange RVDOLPHI IV. († 1364.) fällt alles an Albertum III. und Leopoldum III.; die ſich ſeitdem ſo theilen, daß Albertus Oeſterreich, Leopoldus Steyermark und Kärnthen erhält. 1364

IV. Unter dieſen beyden Herren erhalten die Oeſterreichiſchen Lande noch folgenden Zuwachs:

1. Leopoldus erkauft 1365. die Grafſchaft **Feldkirch** oder **Montfort** von Rudolpho, dem letzten Grafen Werdenbergiſchen Stamms für 36000. Gulden. 1365

2. Beyde Brüder Albertus und Leopoldus kaufen 1367. **Brisgau** ſamt den Städten Neuburg, Breyſach, Kenzingen und Villingen von den Grafen von Fürſtenberg für 55000. Gulden. 1367

3. Leopoldus kauft 1376. die Grafſchaft **Pludenz** von Alberto Grafen von Werdenberg. 1376

4. Eben

1379 4. Eben derselbe erhält 1379. Pfandweise von dem Röm. K. Wenceslao beyde **Landvogteyen in Ober- und Nieder-Schwaben.**

* Lünigs R. A. part. spec. (vol. 5.) p. 768.

1381 5. Eben derselbe kauft 1381. die Grafschaft **Hohenberg** von Rudolpho Grafen von Hohenberg für 66000. Gulden.

* Was hier n. 1. 2. 3. 5. angeführt worden, bezeugt der Gründliche historische Bericht von der Landvogtey in Schwaben (Lindau 1755. fol.) p. 156.

1386 V. LEOPOLDVS bleibt 1386. Iul. 9. in der Schlacht mit den Schweitzern bey Sempach mit Hinterlassung vier Söhne.

§. 30.

Von 1386. bis 1404.

I.) **In Oesterreich** ALBERTVS III. † 1395. hernach dessen Sohn ALBERTVS IV. mirabilia mundi n. 1377.

II.) **In Steyermark und Kärnthen** LEOPOLDI III. probi Söhne.

1. WILHELMVS ambitiosus;
2. FRIEDERICVS IV. mit der leeren Tasche.
3. LEOPOLDVS IV. superbus n. 1371.
4. ERNESTVS ferreus n. 1377.

1386 I. Leopoldo III. folgen seine nurbenannten Söhne, von denen Wilhelmus Steyermark und Kärnthen, Leopoldus IV. Tyrol sammt den Herrschaften in Schwaben und in der Schweitz, für sich und ihre Brüder regieren.

II. Albertus III. fährt nach seines Bruders Tode fort, in Oesterreich ruhig zu regieren, erbauet Laxenburg und stirbt daselbst 1395. Aug. 29.

III. Alberto III. folgt sein einziger Sohn Albertus IV., der ins gelobte Land zieht, hernach mit Procopio

von

Gesetz, betreffend den Schutz der Ehre, vom 26. Januar 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Art. 1.

§ 1. Das Gesetz, betreffend den Schutz der Ehre, vom 26. Januar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

2. Im § 2 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

3. Im § 3 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

4. Im § 4 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

5. Im § 5 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

6. Im § 6 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

7. Im § 7 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

8. Im § 8 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

9. Im § 9 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

10. Im § 10 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

11. Im § 11 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

12. Im § 12 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

13. Im § 13 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

14. Im § 14 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

15. Im § 15 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

16. Im § 16 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

17. Im § 17 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

18. Im § 18 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

19. Im § 19 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

20. Im § 20 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

21. Im § 21 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

22. Im § 22 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

23. Im § 23 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

24. Im § 24 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

25. Im § 25 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

26. Im § 26 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

27. Im § 27 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

28. Im § 28 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

29. Im § 29 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

30. Im § 30 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

31. Im § 31 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

32. Im § 32 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

33. Im § 33 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

34. Im § 34 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

35. Im § 35 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

36. Im § 36 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

37. Im § 37 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

38. Im § 38 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

39. Im § 39 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

40. Im § 40 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

41. Im § 41 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

42. Im § 42 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

43. Im § 43 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

44. Im § 44 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

45. Im § 45 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

46. Im § 46 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

47. Im § 47 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

48. Im § 48 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

49. Im § 49 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

50. Im § 50 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

51. Im § 51 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

52. Im § 52 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

53. Im § 53 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

54. Im § 54 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

55. Im § 55 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

56. Im § 56 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

57. Im § 57 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

58. Im § 58 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

59. Im § 59 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

60. Im § 60 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

61. Im § 61 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

62. Im § 62 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

63. Im § 63 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

64. Im § 64 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

65. Im § 65 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

66. Im § 66 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

67. Im § 67 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

68. Im § 68 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

69. Im § 69 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

70. Im § 70 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

71. Im § 71 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

72. Im § 72 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

73. Im § 73 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

74. Im § 74 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

75. Im § 75 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

76. Im § 76 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

77. Im § 77 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

78. Im § 78 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

79. Im § 79 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

80. Im § 80 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

81. Im § 81 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

82. Im § 82 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

83. Im § 83 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

84. Im § 84 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

85. Im § 85 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

86. Im § 86 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

87. Im § 87 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

88. Im § 88 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

89. Im § 89 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

90. Im § 90 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

91. Im § 91 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

92. Im § 92 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

93. Im § 93 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

94. Im § 94 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

95. Im § 95 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

96. Im § 96 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

97. Im § 97 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

98. Im § 98 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

99. Im § 99 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

100. Im § 100 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

101. Im § 101 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

102. Im § 102 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

103. Im § 103 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

104. Im § 104 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

105. Im § 105 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

106. Im § 106 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

107. Im § 107 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

108. Im § 108 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

109. Im § 109 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

110. Im § 110 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

111. Im § 111 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

112. Im § 112 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

113. Im § 113 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

114. Im § 114 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

115. Im § 115 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

116. Im § 116 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen, so kann auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf Buße erkannt werden."

117. Im § 117 wird hinter dem Worte „Ehre" ein Komma gesetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schri

1411 VI. Albertus V. verheirathet sich 1422 mit der Tochter des Sigismund Lodrons Elisabeth; stirbt 1463 ohne Erben.

1414 VII. Friedrich IV. mit der leeren Tasche, geb. 1415, gest. 1493, verheirathet sich 1452 mit Elisabeth, Tochter des Burggrafen von Nürnberg Friedrich VI. und Gattin.

§. 128.

Wappen, die ersten.

1) Das österreichische Bindenschild.

a) Im Siegel.

b) Erneuert seine Lehre an Nürnberg, Sperrmark und Kemnat.

1. FRIEDRICH V. 1415.
2. ALBERTUS VI. 1435.
3. ERNESTUS. 1521.

1427 Das Wappen ferner seiner Nachkommen Siehe §. 129.

1427 II. Albertus III. mit dem Beinamen Achilles, Sohn Friedrichs des Sanftmüthigen, geb. 1414, gest. 1486, verheirathet sich 1446 mit Margaretha, Tochter des Herzogs Wilhelm von Sachsen, Meissen und Thüringen, stirbt 1486 zu Baireuth.

1419 IV. Friedrich IV. stirbt 1439. Sein Leib ist in Heidelberg, sein Herz in Neustadt an der Haardt, sein Eingeweide in Amberg begraben.

1427 Das Wappen seiner Nachkommen Siehe §. 129.

1435 V. Otto in dem Jahre [illegible] [illegible] mit Adelheid V. mit Tode 40, seinen Leichnam [illegible]

1435 [illegible]

Vom Anfang 1440. bis 1493.

B) In Oesterreich unter der Enns vom 1. 1440. bis 1493.

I. Albrecht V.

II. In der Steyermärkischen Linie.

A) In Tirol SIGISMUNDS und

B) In Kärnthen, Steyermark und Krain

I. Friedrich V., zugleich Vormund über Ladislaus und Sigismunden.

II. Albrecht VI.

I. Friedrich V., zugleich (nach 1457.) Vormund von Sigismunden, Kayser, nebst seiner ersten, die Kayserliche Regierung Ladislai zugleich mit begreifend.

II. Als Mitt. Kayser verschieden 1. 1458. die 3te 1440. 1493. und den Erbschaftlichen der Grafschaft Alberti über Landgrafen in Schwaben ist seinen Brüder Albertus. Er hat sich meistens, als der Vormund seines Waldung, zugleich, nicht besonders von K. Sigismunden Landmarsch erhalten darinnen.

III. Friedrich V. verstirbt 1493 im Jahr 1457. den 3ten Februarii Ladislaus, welche die Landschaft mit dem der beider Gelegenheit zugleichen Kayserlich begleitet.

IV. Nach darauf wird Friedrichen gemeldet. Kayser, nebst seiner ersten, wobey in Oesterreich unter der Enns, und in Steyermark, Kärnthen und Krain.

V. Den dritten Vormund Ladislai gab nach darauf 1454. von Ungarischen Corvino einander, und so mit

ihm sein ganzes Geschlecht ausgehet, so fällt die Grafschaft Cilley dem Hause Oesterreich heim.

Anon. Chronica der edlen Grafen von Cilly in Sim. Fried. HAHN. *collect. monum.* tom. 1. p. 665. sq.

*a) Eine Stammtafel der Grafen von Cilley ist in Hübn. tab. 563.

Ihre Vorfahren waren erst Freyherren von Sanneck oder Soaneck; unter welchen Namen Vlricus 1304., und dessen Sohn Leopoldus 1320. vorkommen.

Seit dem ist folgende Reyhe der Grafen von Cilley zu merken:

1. FRIEDERICVS, ein Sohn vorgedachten Leopoldi von Sanneck, wird vom K. Ludouico Bauaro 1336. oder 1339. zum ersten Grafen von Cilley erkläret † 1359.

2. VLRICVS II., Friederici Sohn † 1368.

3. HERMANNVS I. ein anderer Sohn Friederici † 1395.

4. HERMANNVS II., Vlrici II. Sohn † 1432.

5. LVDOVICVS, Hermanni II. Sohn.

6. FRIEDERICVS, gleichfalls Hermanni II. Sohn, erhält vom Kayser Sigismundo, der seine Schwester Barbaram zur Gemahlinn hatte, die fürstliche Würde. † 1454.

7. VLRICVS III., Friederici Sohn, der letzte seines Geschlechts. † 1456.

*b) Seit 1420. war auch die Grafschaft Ortenburg in Kärnthen, die vorher ihre besondern Grafen gehabt, mit Cilley vereiniget. Nehmlich Vlrici II. von Cilley Gemahlinn war eine Schwester des letzten Grafen von Ortenburg Friederici III. († 1420.), dem deswegen besagten Vlrici II. Nachkommenschaft in Ortenburg gefolget. Worauf auch dieses an Oesterreich gefallen, bis 1524. ein Spanischer Freyherr Gabriel Salamanca damit belehnet worden, und nach Abgang dessen Geschlechts 1640. erst zween Venetianer, hernach das fürstliche Haus PORTIA diese Grafschaft Ortenburg käuflich an sich gebracht. Hübn. tab. 560. 563.

1457 VI. Ladislaus postumus stirbt 1457. Nou. 23., da er eben im Begriff ist, sich mit des Königs Caroli VII. von Frankreich Tochter Magdalena zu vermählen.

§. 34.

§. 34.

Von 1458. bis 1463.

SIGISMVNDVS, FRIEDERICVS V. und ALBERTVS VI.

I. Diese drey Agnaten vertheilen sich nach einigem Zwist 1458. in Ladislai Verlassenschaft, so, daß Friedericus Nieder-Oesterreich, Albertus Ober-Oesterreich, Sigismundus ein Stück von Kärnthen bekömmt (a). 1458

(a) Müllers Reichstags-theatr. Fried. V. 4. Vorstell. p. 60., Mosers Staatsr. tom. 12. p. 389.

II. Friedericus geräth von neuem in Zwist mit seinen Unterthanen und mit seinem Bruder Alberto, der endlich 1463. unbeerbt abgehet. 1459 1463

§. 35.

Von 1463. bis 1496.

I.) SIGISMVNDVS † 1496.

II.) FRIEDERICVS V. † 1493., hernach dessen Sohn MAXIMILIANVS I. n. 1459. Mart. 22.

I. Nach Alberti VI. Tode fällt ganz Oesterreich an Friedericum V., der seitdem noch 30. Jahre, wie sein Vetter Sigismundus noch drüber, regiert. 1463

II. Während dieser langwierigen Regierungen ruhet die größte Hoffnung auf Maximiliano, der als der einzige männliche Zweig vom ganzen Hause nach Friederici (a) und Sigismundi (b) Absterben übrig bleibt, und der durch die im Jahr 1482. mit der Maria von Burgund erheyrathete Niederlande der Geschichte seines Hauses ein ganz anderes Ansehen gibt.

(a) Friedericus V. starb zu Linz 1493. Iun. 18. Seine Gemahlinn Eleonora war schon 1467. gestorben.

(b) Sigismundus starb 1496. Mart. 4. ohne eheliche Leibes-Erben, wiewohl er zweymahl vermählt war. Er hinterließ aber desto mehr natürliche Kinder.

IV. Geographisch- und historische Beschreibung derer Niederlande, wie selbige an das Haus Oesterreich gekommen.

§. 36.

Die gesammten **Niederlande** sind hier so anzusehen, wie sie ehedem den äussersten Theil des Teutschen Reichs gegen Westen an der Nordsee ausgemacht, da sie gegen Süden an die Picardie, an Champagne, und an Lothringen, gegen Osten an die Gebiete von Ost-Friesland, Münster, Bentheim, Cleve, Cölln, Jülich, Lüttich, und Trier stossen. Sie bestehen insgesammt aus XVII. **Provinzen**, worunter a) **vier Herzogthümer** sind: 1. Brabant, 2. Limburg, 3. Lüxemburg, 4. Geldern, b) ein ehemahliges **Bistum**, 5. Utrecht, c) **sieben Grafschaften**: 6. Flandern, 7. Artois, 8. Hennegau, 9. Holland, 10. Seeland, 11. Namur, 12. Zütphen, d) **vier Herrschaften**: 13. Friesland, 14. Mecheln, 15. Oberyssel, 16. Gröningen, e) eine **Markgrafschaft**: 17. Antwerpen. Ausser der Nord- und Süder-See kommen diesen Ländern noch die ansehnlichsten Flüsse zu statten, als 1. die **Schelde**, die aus der Picardie durch Hennegau und Flandern, 2. die **Maas**, die aus Lothringen durch Lüxenburg, Namur, Limburg, Geldern, Brabant und Holland in die Nordsee fliesset, 3. der **Rhein**, der im Geldrischen sich in zween Aerme theilet, wovon der südliche und größte den Namen **Waal** bekömmt, und in die Maas fällt; der nördliche Arm des Rheins vereinigt sich theils mit der neuen, hernach mit der alten **Yssel** und fällt mit selbiger in die Südersee, theils nimmt wieder ein Arm davon bey Duersteden den Namen **Leck** an, und ergießt sich in die Maas, theils verliert sich endlich der übrig bleibende kleine Arm des Rheins, nachdem er bey Utrecht vorbey durch Woerden und Leyden geflossen, in den Sandbergen bey Katwyck.

§. 37.

§. 37.

Wegen der ehemahligen Verbindung dieser Niederlande mit dem Hause Burgund sind die Stamm-Länder dieses Hauses ebenfalls zum Behuf der Niederländischen Geschichte zu merken. Das **Herzogthum Burgund**, oder **Nieder-Burgund**, (Bourgogne,) wovon Dijon die Hauptstadt ist, liegt im heutigen Frankreich zwischen Champagne, Nivernois, Bourbonnois, Beaujolois, Viennois, Savoyen und Franche-Comté. Diese letztere oder die **Grafschaft Burgund**, oder **Hoch-Burgund**, wovon **Bisanz** (Besançon) die Hauptstadt ist, stößt gegen Norden an Lothringen und nach Westen zu an einen Theil von Champagne, hernach gegen Westen und Süden an das Herzogthum Burgund, gegen Osten an Mömpelgard, und an die Schweitz, wovon das **Gebürge Jura** die Grenze enthält. Die Saone fließt aus der Grafschaft ins Herzogthum Burgund, und ergießt sich bald darauf bey Lion in den Rhone-Fluß.

§. 38.

Aus der Menge derer **Schriften**, welche die **Geschichte der Niederlande** sowohl überhaupt, als deren einzelne Provinzen beschreiben, sind nach gegenwärtigem Zwecke hier insonderheit folgende zu merken:

1. *Cronique de Flandres* anciennement composée *par auteur incertain* & nouvellement mise en lumiere par Denis SAVVAGE. Lion. 1561. fol.

2. Iac. MEYER *commentarii sive annales rerum Flandricarum* (von 445. bis 1477.) Antuerp. 1561. fol. (auch nebst mehr andern Niederländischen Geschichtschreibern zusammengedruckt. Francof. expensis Sig. FEYERABEND. 1580. fol.)

3. Hadr. BARLANDI *Hollandiae comitum historiae & icones, Caroli Burgundiae ducis vita, item Vltraiectensium episcoporum catalogus & res gestae.* Lugd. 1584. fol.

4. Vbb. EMMII *rerum Friſicarum hiſtoria.* Lugd. 1616. fol.

5. Nic. VIGNER *hiſtoire de la maiſon de Luxembourg.* Paris 1619. 4.

6. Franc. SWEERTII *rerum Belgicarum annales, chronici & hiſtorici.* Francof. 1620. fol.

7. Franc. HARAEI *annales ducum ſeu principum Brabantiae totiusque Belgii* tomi tres, quorum I. ſolius *Brabantiae*, II. *Belgii vniti* principum res geſtae, III. *Belgici tumultus* vsque ad inducias 1609. pactas enarrantur, *cum ducum ſeu principum imaginibus.* Antuerp. 1623. fol.

8. Ioh. Iſ. PONTANI *hiſtoriae Gelricae* libri XIV. *ad ea vsque tempora, quibus firmata ſub ordinibus reſpublica.* (bis 1581.) Harderv. 1639. fol.

9. Oliuar. VREDII *ſigilla comitum Flandriae & inſcriptiones diplomatum ab iis editorum.* Brug. 1639. fol.

10. Chph. BÜTKENS *trophées tant ſacrés que profanes du duché de Brabant*, contenant *l'origine, ſucceſſion & deſcendence des ducs & princes de cette maiſon*, enſemble *les genealogies de pluſieurs ducs, princes, comtes, barons, ſeigneurs & nobles leurs vaſſaux & ſujets*, la deſcription *des villes &c.*, la ſuite *des ducs de Limbourg & Luxembourg* &c. Anvers. 1641. fol., edit. 2. à la Haye 1724.

11. Oliuar. VREDII *genealogia comitum Flandriae a Balduino ferreo vsque ad Philippum IV. Hiſp. regem*, variis *ſigillorum figuris* repraeſentata, atque in XXII. tabulas diuiſa, quae *diplomatibus ſcriptisue antiquis aut coaetaneis* comprobantur. Brug. 1643. fol.

12. Ioann. de BEKA canonicus Vltraiectinus & Wilh. HEDA praepoſitus Arnhemenſis *de epiſcopis Vltraiectinis* recogniti & *notis hiſtoricis* illuſtrati ab Arn. BVCHELIO Batauo IC. *Accedunt* Lamb. HORTENSII Montfortii *ſeceſſionum Vltraiectinarum* libri, & Siffridi Petri

Petri Frisii *appendix ad hiſtoriam Vltraiectinam.* Vltrai. 1643. fol.

13. Ponti Hevteri *opera hiſtorica Burgundica, Auſtriaca, Belgica de rebus a principibus Burgundis atque Auſtriacis, qui Belgis imperarunt, pace belloque praeclare geſtis.* Louan. 1652. fol.

14. Arend van Slichtenhorst XIV. Boeken *van de Gelderſſe Geſchiedeniſſen*, getrocken meerendeels uyt de Latynſſe werken van den Heer *Ioh. Iſ. Pontanus*, doch doorgaens verbetert ende vergroot. Arnhem. 1654. fol.

15. Iean Baptiſte de Vaddere traité *de l'origine des ducs & duché de Brabant, & de ſes charges palatines hereditaires.* Bruxell. 1672. 4.

16. *Chronicon* Baldvini Avennensis toparchae Bellimontis, ſiue *hiſtoria genealogica comitum Hannoniae aliorumque principum* ante annos 400. conſcripta, primum nunc edita & *notis hiſtoricis* illuſtrata ſtudio *Iac.* baronis le Roy & S. R. I. domini Sancti Lamberti. Antuerp. 1693. fol.

17. Ant. Matthaei *veteris aeui analecta* ſeu *vetera monumenta de rebus Germaniae, Gelriae, Hollandiae, Vltraiecti, Friſiae, & Groningae* cet. edit. 1. tom. 10. 1698. 8., edit. 2. tom. 5. Hag. 1738. 4.

18. N. D. en F. R. *Chronyke van Vlaenderen* van't Jaer 621. tot 't eynde des Jaers 1725. Brugge 4. tom. fol.

19. Frans van Mieris *Hiſtori der Nederlandſche Vorſten*, ſedert de regeering van Albert, Graaf van Holland, tot den dood van Keizer Karel den vyfden. Hag. 1732. 3. tom. fol.

20. Ant. Sanderi *Flandria illuſtrata*; comitum vsque ad Carolum VI. caeſ. ſeries chronologica atque hiſtorica; vrbium eccleſiarum &c. icones & topographiae &c. Hag. 1735. 3. tom. fol.

21. Jean BERTHOLET S. I. *histoire ecclesiastique & civile du duché de Luxembourg & comté de Chiny.* Luxemb. 1741. 8. tomes 4.

22. Jean Bapt. DE MARNE *histoire du comté de Namur.* Lieg. & Bruxell. 1754. 4.

§. 39.

Von dem Herzogthum und von der Grafschaft **Burgund** sind darneben noch insonderheit folgende **Schriften** anzumerken:

1. Andr. DV CHESNE *histoire genealogique des ducs de Bourgogne de la maison de France.* Paris 1628. 4.

2. *Histoire generale & particuliere de Bourgogne* avec des notes des dissertations & les preuves justificatives *par un religieux Benedictin* de l'abbaye de S. Benigne de Dijon & de la congregation de S. Maur. tom. I. Dijon 1739. II. 1741., III. 1748. fol. (geht bis 1421.).

3. F. I. DVNOD DE CHARNAGE *memoires pour servir à l'histoire du comté de Bourgogne.* Besanc. 1740. 4.

§. 40.

In **Hennegau** sind, bis auf dessen Vereinigung mit Flandern, folgende alte Grafen zu merken:

898 1. RAGINERVS I. Longicollus erster Graf in Hennegau, lebt 898.

2. RAGINERVS II. des vorigen Sohn † 917.

917 3. RAGINERVS III. des vorigen Sohn, lebt 928.

4. RAGINERVS IV. des vorigen Sohn † 977.

977 5. RAGINERVS V. des vorigen Sohn † 1013.

*1) Dieses Ragineri Bruder Reginaldus war Bischof zu Lüttich 1025. † 1038., welchem auch Ragineri V. Sohn Richardus als Bischof in Lüttich folgte † 1042.

*2) Die Grafschaft Hennegau bekam also nach Ragineri V. Tode dessen Tochter RICHILDIS, und deren Gemahl BALDVINVS VI. Graf in Flandern.

§. 41.

§. 41.

In **Namur** folgen auf einander, bis zur Vereinigung mit den Grafen von Hennegau Flandrischen Stamms:

1. ALBERTVS I., vermählt mit Ermengardis, einer Tochter Caroli Herzogs in Lothringen, des Königs Lotharii in Frankreich Bruders, erster Graf in Namur, ums Jahr 980. 980

2. ROBERTVS, des vorigen Sohn. † ungefähr 1000. 1000

3. ALBERTVS II., Alberti I. anderer Sohn. † 1037. 1018

4. ALBERTVS III. Alberti II. Sohn, erst unter der Vormundschaft der Großmutter Ermengardis bis an deren Tod 1044. † ungefähr 1106. 1037

5. GODEFRIDVS, Alberti III. Sohn † 1140. 1106

6. HENRICVS coecus, Godefridi Sohn, der letzte von diesem Mannsstamm † 1196. 1140

* 1) Henricus hinterließ von seiner zweyten Gemahlinn Agnes, einer Tochter Henrici II. Grafen von Geldern, eine Tochter Ermesindam. Allein Henrici Schwester Ermengardis, die an Balduinum Grafen von Hennegau vermählt war, brachte Namur an dieses Haus.

* 2) Dieser ganze §. gründet sich auf MARNE *hist. de Namur* lib. 1. p. 91-195.

§. 42.

In **Flandern** und **Artois** blühete folgender Stamm bis zur Vereinigung mit Burgund:

1. BALDVINVS I. ferribrachius, vermählt mit Iudith, des Fränkischen Königs Caroli calui Tochter, wird Graf in Flandern und Artois 858. † 880. 858

* Dieses Balduini Voreltern werden als saltuarii (forestiers) in diesen Gegenden in folgender Reyhe von den Flandrischen Geschichtschreibern angegeben:

1. LIDERICVS Bucanus I., den der Fränkische König Chlotarius ums Jahr 621. oder 631. zum saltuario oder custode syluae Flandricae, als eines Theils der syluae Arduennae, gesetzt haben soll. SANDERI *Flandr. illustr.* tom. 1. p. 36.

2. ANTONIVS, Liderici Sohn.

3. BVRCHARDVS, ein anderer Sohn Liderici.

4. ESTOREDVS, Burchardi Sohn.

5. LIDERICVS II., Estoredi Sohn.

6. ENGLERANVS, Liderici II. Sohn.

7. ODOACER, Englerani Sohn, und des obigen Balduini I., als des ersten Grafen in Flandern, Vater.

880 2. BALDVINVS II. caluus, des vorigen Sohn. † 918.

918 3. ARNOLPHVS I. magnus, des vorigen Sohn. † 964.

958 4. BALDVINVS III. des vorigen Sohn, wird noch von seinem Vater 958. zur Mit-Regierung gezogen, stirbt aber noch vor demselben. † 961.

964 5. ARNOLPHVS II. des vorigen Sohn. † 988.

988 6. BALDVINVS IV. barbatus, des vorigen Sohn. † 1034.

1034 7. BALDVINVS V. pius, auch Lilanus oder Insulensis, des vorigen Sohn. † 1067.

*1) Dieser schrieb sich: comes Flandriae, marchio & Philippi Francorum regis procurator ac Baylus. SANDER. *Flandr. ill.* tom. 1. p. 46.

*2) Er hinterließ, nebst zween Söhnen Balduino und Roberto, eine Tochter Mathildin, die an Wilhelmum conquestorem König in Engelland vermählt war, dessen Enkel hernach in der Zahl der Grafen von Flandern und Artois vorkömmt.

1067 8. BALDVINVS VI. Montensis, Balduini V. Sohn, vermählt mit Richildis, einer Tochter und Erbinn Ragineri V. von Hennegau, † 1070.

*1) Dieser führte den Titel: Balduinus, per Dei clementiam, Flandriae princeps. SANDER. *l. c.* p. 47.

*2) Sein

*2) Sein jüngerer Sohn und dessen Nachkommenschaft setzt seitdem in nachstehender Folge von Vater auf Sohn die Reyhe der Grafen von Hennegau fort:

1. BALDVINVS I., ein Sohn Balduini VI. Montensis von Flandern, wird Graf in Hennegau 1070. † 1126.

2. BALDVINVS II. † 1133.

3. BALDVINVS III. † 1171. vermählt mit Ermengardis, einer Schwester Henrici des letzten Grafen von Namur, wodurch auch diese Grafschaft an dieses Haus kömmt.

4. BALDVINVS IV. † 1194. vermählt mit Margaretha, einer Tochter Theodorici von Flandern und Artois, wodurch wieder Flandern und Hennegau vereinigt wird.

9. ARNOLPHVS III. infelix, Balduini VI. Montensis ältester Sohn, bekömmt Flandern und Artois 1070., wird aber bald von seinem Oheim und Nachfolger erschlagen. † 1072. unbeerbt. 1070

10. ROBERTVS I. Friso, Balduini V. zweyter Sohn, erschlägt Arnolphum III. † 1094. 1072

* Robertus I. hinterläßt, nebst seinem Sohne Roberto II., zwo Töchter Adelam und Gertrudem, deren Nachkommenschaft hernach vorkömmt.

11. ROBERTVS II. Hierosolymitanus, des vorigen Sohn † 1112. 1094

12. BALDVINVS VII. securis, des vorigen Sohn † 1119. unbeerbt. 1112

13. CAROLVS I. pius, bonus, ein Sohn Canuti IV. Königs in Dännemark, und der Adelae, einer Tochter Roberti I. (n. 10.), † 1127. unbeerbt. 1119

14. WILHELMVS Normannus, ein Sohn Roberti Herzogs in der Normandie, dessen Mutter Mathildis eine Tochter Balduini V. (n. 7.) gewesen. † 1128. unbeerbt. 1127

15. THEODORICVS Alsaticus, ein Sohn Theodorici Grafen in Elsaß, und der Gertrudis, einer Tochter Roberti I. (n. 10.) † 1168. 1128

* Dieser hinterläßt wieder, nebst seinem Sohne Philippo, eine Tochter MARGARETHAM I., die an Balduinum IV. Grafen von Hennegau vermählt worden.

1168 16. PHILIPPVS I. Alsaticus, Theodorici Sohn † 1191. unbeerbt.

1191 17. MARGARETHA I. Alsatica, Philippi Schwester, und deren Gemahl BALDVINVS VIII. (in Hennegau IV.) † 1194.

* Aus dieser Ehe folgt a) Balduinus I. in Flandern und V. in Hennegau, b) Philippus und c) Iolantha, vermählt an Petrum d'Auxerre de Courtenay in Namur, endlich d) Isabella, vermählt an Philippum II. König in Frankreich, deren Enkel und fernere Nachkommen hernach als Grafen in Artois erscheinen.

1194 18. BALDVINVS IX. (in Hennegau V.) wird 1204. Kayser zu Constantinopel † 1205.

1205 19. IOHANNA Constantinopolitana, Balduini IX. Tochter, erbt Flandern, Hennegau und Namur. † 1244. unbeerbt.

* Sie war vermählt a) an Ferdinandum, Alphonsi II. Königs in Portugall Bruder, b) an Thomas von Savoyen.

1279 20. MARGARETHA II. Constantinopolitana, der Iohannae Schwester und Erbinn. † 1279.

* 1) Diese hinterließ von ihrem ersten Gemahl, Burchardo d'Avesnes, IOHANNEM d'AVESNES, der ihr in Hennegau gefolget, und durch dessen Gemahlinn Adelheit, des Grafen Florentii IV. von Holland Tochter, auf seinen Sohn Iohannem II. und dessen fernere Nachkommenschaft Hennegau und Holland zusammen gefallen.

* 2) Mit ihrem andern Gemahle, Wilhelmo von Dampierre, hatte Margaretha II. zween Söhne erzeuget a) Wilhelmum, b) Guidonem, wovon der erstere bey ihrem Leben 1247. von ihr zum Grafen in Flandern ernannt war, aber 1251. von dem andern ermordet wurde.

1279 21. GVIDO von Dampierre, Margarethae II. Sohn aus deren zweyter Ehe. † 1305.

* Dieser Guido hatte zu Gemahlinnen a) Mathildin von Bethune † 1251. b) Isabellam von Luxenburg.

Aus

Aus der ersten Ehe war Robertus, der den Flandrischen Stamm fortgesetzt.

Von den Nachkommen der andern Ehe sind wiederum folgende Grafen von Namur hier einzuschalten:

1. Iohannes, Guidonis Sohn † 1330.
2. Iohannes II., des vorigen Sohn † 1335.
3. Wilhelmvs I., Iohannis II. Bruder † 1391.
4. Wilhelmvs II., ein Sohn Wilhelmi I. † 1418.
5. Iohannes III., Wilhelmi I. anderer Sohn, und letzter Graf von Namur † 1428.

22. Robertvs II. Bethunienſis, ein Sohn Guidonis von Dampierre † 1322. 1305

* 1) Roberti Gemahlinnen waren a) Blanca, eine Tochter Caroli I. Königs in Sicilien † 1271. b) Iolantha, eine Tochter Eudonis von Burgund, Erbinn von Nevers, † 1280.

* 2) Roberti Sohn Lvdovicvs I. Niuernenſis starb 1322. noch 2. Monathe vor ſeinem Vater, hinterließ aber mit ſeiner Gemahlinn Maria, einer Tochter und Erbinn Iacobi Grafen von Retbel, einen Sohn Ludouicum II.

23. Lvdovicvs II. Creſſiacenſis, Roberti II. Enkel, von deſſen vorher verſtorbenem Sohne Ludouico I., bleibt in der Schlacht bey Creſſy 1346. 1322

* Ludouicus II. beſaß nebſt Flandern noch von ſeiner Mutter und Großmutter her Nevers und Retbel, erkaufte überdies 1333. Mecheln, und war vermählt mit Margaretha, Philippi V. Königs in Frankreich Tochter, die *Franche-Comté* und *Artois* an dieſes Haus gebracht.

24. Lvdovicvs III. Malanus (a Mala pago arceque Palatina genitali, non procul Bruga hoc agnomen conſecutus, Sander. *l. c.* p. 68.), Ludouici II. Sohn, letzter Graf in Flandern. † 1383. 1346

* 1) Nebſt Flandern beſaß Ludouicus III. Nevers, Retbel, *Franche-Comté*, *Artois* und Mecheln.

* 2) Seine zweyte Gemahlinn, Margaretha Brabantina, Iohannis III. Herzogs in Brabant jüngſte Tochter, bekam überdies Antwerpen zum Heyrathsgute.

* 3) Seine

*3) Seine einzige Tochter MARGARETHA III. Malana oder Flandrica (geb. 1350. † 1405.) erbte also zusammen Flandern, Mecheln, Antwerpen, Nevers, Rethel, *Franche-Comté* und *Artois*, welches alles durch ihre Vermählung mit Philippo audace von Burgund diesem Hause zu Theil ward.

§. 44.

In Holland und Seeland ist folgender gräflicher Stamm bis zur Vereinigung mit Burgund zu merken:

863 1. THEODORICVS I. erster Graf in Holland und Seeland zur Zeit Caroli calui Königs in Frankreich ums Jahr 863. † 903.

903 2. THEODORICVS II. des vorigen Sohn † 947.

947 3. THEODORICVS III. des vorigen Sohn, † 988.

988 4. ARNOLPHVS des vorigen Sohn † 993.

993 5. THEODORICVS IV. des vorigen Sohn † 1039.

1039 6. THEODORICVS V. des vorigen Sohn † 1048. unbeerbt.

1048 7. FLORENTIVS I. des vorigen Bruder † 1062.

* Er hinterließ mit seiner Gemahlinn Gertrudis, Bernhardi von Sachsen Tochter, einen unmündigen Sohn Theodoricum, in dessen Namen hernach der verwittibten Gertrudis zweyter Gemahl, ROBERTVS Friso, Graf in Flandern von 1063. bis 1070. Holland regieret.

1062 8. THEODORICVS VI., des vorigen Sohn, bis 1070. unter seines Stiefvaters Roberti von Flandern Vormundschaft; seit 1070. selber, aber 1071. von Gottfrido gibboso von Lothringen auf 5. Jahre verdrungen.

1071 9. GOTTFRIDVS gibbosus Herzog in Lothringen, verdrängt Theodoricum VI. von Holland. † 1076.

1076 (8.) THEODORICVS VI gelangt nach Gottfridi von Lothringen Tode von neuem zum Besitz von Holland † 1091.

10. Florentius II. crassus, Theodorici VI. Sohn † 1123. 1091

11. Theodoricus VII., des vorigen Sohn † 1163. 1123

12. Florentius III. des vorigen Sohn † 1190. 1163

13. Theodoricus VII. des vorigen Sohn † 1203. 1190

14. Ada, des vorigen Tochter † 1204. vermählt mit Ludouico Grafen von Loß. 1203

15. Wilhelmus I. Florentii III. (n. 12.) anderer Sohn. † 1223. 1204

16. Florentius IV. Wilhelmi I. Sohn † 1235. 1223

* Florentius IV. hinterließ, nebst seinem Sohne Wilhelmo II., eine Tochter Adelheid, deren Gemahl Iohannes d' Avesnes gewesen, dessen Nachkommen Hennegau und Holland zusammen bekommen.

17. Wilhelmus II., Florentii IV. Sohn, 1248. erwehlter Römischer König † 1256. 1235

18. Florentius V., Wilhelmi II. Sohn † 1296. 1256

* Dieser brachte 1287. Friesland an sich, und auf seine Nachfolger.

19. Iohannes I. Florentii V. Sohn, Graf in Holland und Herr in Friesland. † 1299. unbeerbt. 1296

20. Iohannes II. d'Avesnes, ein Sohn Iohannis d'Avesnes und der Adelheid, einer Tochter Florentii IV. (n. 16.), zugleich Graf in Hennegau. † 1304. 1299

* Von diesem Iohanne II. an bleibt Hennegau, Holland, Seeland und Friesland bey dessen Nachkommen mit einander vereiniget.

21. Wilhelmus III. bonus, Iohannis II. Sohn † 1337. 1304

22. Wilhelmus IV., des vorigen Sohn † 1345. unbeerbt. 1337

1345 23. MARGARETHA, Wilhelmi IV. Schwester, vermählt mit dem K. Ludouico Bauaro, regiert bis 1351. † 1356.

1351 24. WILHELMVS V. Ludouici Bauari und vorgedachter Margarethae Sohn, wird 1358. rasend, † 1377.

1358 † 25. ALBERTVS, Wilhelmi V. Bruder, regiert seit 1358. in desselben Namen, seit 1377. für sich. † 1404.

1404 26. WILHELMVS VI., Alberti Sohn, † 1417.

1417 27. IACOBAEA, Wilhelmi VI. Tochter und Erbinn, regiert bis 1433., da sie genöthigt wird, Philippo bono von Burgund ihre Länder abzutreten. † 1436.

*1) Philippi boni Mutter Margaretha war eine Tochter Alberti (n. 25.), eine Schwester Wilhelmi VI. (n. 26.).

*2) Iacobaeae Gemahle waren a) Iohannes, ein Sohn Caroli VI. Königs in Frankreich 1406. † 1417. b) Iohannes Herzog in Brabant, ein Sohn Antonii von Burgund 1418. † 1426. c) Humphredus Herzog von Glocester, ein Bruder Henrici V. Königs in Engelland 1423. † 1446. d) Franco von Borselen, ein Holländer.

§. 45.

In **Geldern** werden erst folgende Herren, von Vater auf Sohn, namhaft gemacht:

878 1. WICHARDVS I. erster Herr zu Geldern 878. † 910.

910 2. GERLACVS I. † 937.

937 3. GODFRIDVS † 958.

958 4. WICHARDVS II. † 973.

973 5. MENGOSE † 1001.

1001 6. WICKINGE † 1035.

1035 7. WICHARDVS III., der letzte von diesem Mannsstamm † 1061.

* Wichardi III. Tochter und Erbinn ADELHEID war vermählt an Ottonem, Walrabi Grafen von Nassau Sohn.

§. 46.

§. 46.

Darauf folgen von Nassauischen Stamm folgende Grafen, hernach Herzoge in Geldern:

1. OTTO I. ein Sohn Walrabi Grafen von Nassau, 1061
vermählt mit Adelheid, Wichardi III. des letzten Herrn von Geldern Tochter und Erbinn, vom K. Henrico IV. zum ersten Grafen in Geldern ernannt 1079. † 1107.

* Nach Abgang der Adelheid † 1083. vermählte sich Otto anderweit mit Sophia, einer Tochter und Erbinn Wichmanni Grafen von Zütphen, wodurch auch diese Grafschaft auf Ottonis Nachkommen gefallen, und zwar so, daß anfangs Ottonis erster Sohn Gerhardus in Geldern, und der andere Gerlacus in Zütphen gefolgt, nach des letztern unbeerbtem Abgange aber Zütphen mit Geldern vereinigt geblieben.

2. GERHARDVS I., Ottonis I. Sohn, † 1131. 1107

3. HENRICVS, des vorigen Sohn † 1162. 1131

4. GERHARDVS II. des vorigen Sohn † 1180. 1162

5. OTTO II. des vorigen Bruder † 1202. 1180

6. GERHARDVS III. Gerhardi II. Sohn † 1229. 1202

7. OTTO claudus, des vorigen Sohn † 1271. 1229

8. RAINALDVS I. des vorigen Sohn † 1326. 1271

9. RAINALDVS II. des vorigen Sohn, erster Herzog in Geldern, vom K. Ludouico Bauaro 1339. zu dieser Würde erhoben † 1343. 1326

10. RAINALDVS III. des vorigen Sohn, wird von seinem nachfolgenden Bruder 1361. gefangen genommen † 1371. 1343

11. EDVARDVS, des vorigen Bruder † 1372. 1361

12. MARIA, der vorigen beyden Herzoge Schwester und Erbinn, † 1401. 1372

* Dieser Mariae Gemahl war WILHELMVS VIII. Herzog in Jülich † 1393, wodurch dieses Herzogthum bey dessen Söhnen mit Geldern vereinigt worden.

1393 13. WILHELMVS IX. vorgedachter Mariae und Wilhelmi VIII. Sohn † 1402. unbeerbt.

1402 14. RAINALDVS IV. des vorigen Bruder † 1423. unbeerbt.

1423 15. ARNOLDVS von Egmond, dessen Großmutter Iohanna eine Schwester der beyden vorigen Herzoge gewesen, erbt von selbiger her das Herzogthum Geldern, wird aber 1465. von seinem Sohne Adolpho ins Gefängniß gesteckt † 1473.

* Iohanna, eine Tochter Wilhelmi VIII. von Jülich und der Mariae von Geldern (n. 12.), war vermählt an Iohannem von Arkeln, und gebahr mit selbigem eine Tochter Mariam, deren Gemahl Iohannes, Herr von Egmond und Yfelstein, mit ihr diesen Arnoldum erzeuget, auch darneben noch Wilhelmum, dessen Sohn Iohannes I. als erster Graf von Egmond den Egmondischen Stamm weiter fortgesetzt. Hübn. tab. 68.

1465 16. ADOLPHVS, des vorigen Sohn, nimmt seinen Vater 1465. gefangen, wird aber 1471. von Carolo audace von Burgund wieder gefangen gesetzt † 1477.

1471 17. CAROLVS audax von Burgund, erlangt von Arnoldo von Egmond (n. 15.) die Cession von Geldern † 1477.

1477 18. MAXIMILIANVS von Oesterreich, von wegen seiner Gemahlinn Mariae von Burgund, regiert in Geldern von 1477. bis 1492.

1492 19. CAROLVS von Egmond, ein Sohn Adolphi (n. 16.) bekömmt 1492. Geldern wieder in Besitz. † 1538.

1538 20. WILHELMVS von Cleve, wird von Carolo von Egmond zum Erben in Geldern eingesetzt, gelangt auch 1538. in Besitz, wird aber 1543. genöthigt, dasselbe an Carolum V. abzutreten.

§. 47.

In Limburg ist mit Gewißheit erst folgende Reyhe von Grafen und Herzogen bis zur Vereinigung mit Brabant zu behaupten:

1. HEN-

1. HENRICVS I., Graf von Limburg, lebt ums Jahr 1071., vermählt mit Iudith einer Tochter Friederici von Lützenburg.

*1) Man findet schon ums Jahr 970. Nachricht von einer gewissen Adelais Gräfinn von Limburg, deren Gemahl Ludouicus Graf von Los, und deren Sohn Baldericus II. Bischof zu Lüttich gewesen. Man weiß aber nichts zuverlässiges von ihren Eltern.

*2) Ich folge hier BERTHOLET. *hist. de Luxemb.* tom. 3., wo die demselbigen Theile p. xxx. vorgesetzte liste genealogique des anciens comtes & ducs de Limbourg ganz anders aussiehet, als Hübn. tab. 415.

2. HENRICVS II. Henrici I. Sohn ums Jahr 1118.

*1) Dieser Henricus II. ward zugleich Herzog in Nieder-Lothringen, woher seine Nachkommen den herzoglichen Titel beybehalten.

*2) Er war vermählt mit Adela Erbinn von Arlon, wodurch diese Grafschaft in das Limburgische Haus gekommen.

3. WALRAMVS I. Herzog in Limburg, Graf von Arlon, † 1140. 1118

* Dieser hinterließ mit seiner Gemahlinn Sophia von Lothringen drey Söhne a) Henricum, seinen Nachfolger, b) Walramum, c) Gerhardum, welche letztere beyde in Urkunden ums Jahr 1146. vorkommen.

4. HENRICVS III. Walrami I. Sohn. 1140

5. HENRICVS IV. Henrici III. Sohn † 1221.

* Dieser erscheint zuerst als Markgraf zu Arlon.

6. WALRAMVS II. Henrici III. Sohn † 1226. 1221

*1) Dieser hatte mit seiner ersten Gemahlinn, deren Name unbekannt ist, zween Söhne Henricum und Walram.

*2) Seine andere Gemahlinn war Ermesindis, Erbinn von Lützenburg. In dieser Ehe zeugte Walramus noch einen Sohn Henricum, der nachher Graf in Lützenburg und Markgraf in Arlon ward.

7. HENRICVS V. Walrami II. Sohn † 1244. 1226

* Dieses Henrici Gemahlinn war Margaretha oder Cunigunda Tochter und Erbinn Adolphi IV. Grafen von Berg; daher ihm von seinen Söhnen a) Adolphus V. als Graf zu Berg b) Walramus III. als Herzog in Limburg folgte.

1244 8. WALRAMVS III. Henrici V. Sohn † 1280.

1280 9. RAINALDVS I. Herzog in Geldern, als der Gemahl der ERMINGARDIS, Walrami III. einziger Tochter, nimmt Limburg in Anspruch und Besitz, muß aber bald dem Herzoge in Brabant weichen.

1280 10. ADOLPHVS I. Graf in Berg, ein Sohn Adolphi V. von Berg (n. 7. a.), Henrici IV. von Limburg Enkel, behauptet Limburg gegen Rainaldum von Geldern erst für sich, verkauft aber bald hernach 1282. sein Recht an Iohannem I. Herzog in Brabant.

1282 11. IOHANNES I. Herzog in Brabant, geräth darüber mit Rainaldo von Geldern, wie auch mit den Grafen von Lützenburg, die ebenfalls Anspruch auf Limburg machten, in Krieg; behält aber in der Schlacht bey Woringen 1288. die Oberhand, und vereinigt seitdem Limburg mit Brabant.

§. 48.

In **Brabant** sind erstlich folgende **Grafen von Löwen** zu merken:

1005 1. LAMBERTVS I. longicollus, ein Sohn Ragineri III. Grafen in Hennegau, vermählt mit GERBERGA, einer Tochter Caroli Herzogs in Nieder-Lothringen († 991.), bekömmt mit selbiger Brabant 1005. † 1015.

1015 2. HENRICVS I., Lamberti I. Sohn † 1038.

1038 3. LAMBERTVS II. gleichfalls Lamberti I. Sohn. † 1054.

1054 4. HENRICVS II. Lamberti II. Sohn † 1068.

1068 5. HENRICVS III. Henrici II. Sohn. † 1096.

1096 6 GOTTFRIDVS I. barbatus, gleichfalls Henrici II. Sohn. † 1140.

7. GOTT-

7. GOTTFRIDVS II. des vorigen Sohn † 1142. 1140

8. GOTTFRIDVS III. des vorigen Sohn † 1186. 1142

* Dessen Sohn Henricus wird erster Herzog in Brabant.

§. 49.

Darauf folget nachstehende Reyhe der Herzoge in Brabant aus eben diesem Geschlechte:

1. HENRICVS I. probus, Gottfridi III. Grafen zu Löwen Sohn, erster Herzog in Brabant † 1235. 1186

2. HENRICVS II. des vorigen Sohn † 1247. 1235

* 1) Dieses Henrici II. Gemahlinnen waren a) Maria, des K. Philippi Sueui Tochter, b) Sophia, Ludouici VI. Landgrafen in Thüringen Tochter.

* 2) Aus erster Ehe folgte Henrico II. sein Sohn Henricus III. mansuetus in Brabant. Aus der andern Ehe ward Henricus puer der Stammvater aller nachherigen Landgrafen von Hessen.

3. HENRICVS III. mansuetus, des vorigen Sohn † 1260. 1247

4. IOHANNES I. victoriosus, des vorigen Sohn. † 1294. 1260

* Dieser erkaufte 1282. Limburg, das seitdem bey seinen Nachkommen mit Brabant vereinigt blieb.

5. IOHANNES II. des vorigen Sohn † 1312. 1294

6. IOHANNES III. pacificus, des vorigen Sohn, geb. 1300. † 1355. 1312

* Von seinen drey Töchtern, da er ohne Söhne starb, folgte ihm a) Iohanna in Brabant und Limburg, b) Margaretha, vermählt mit Ludouico III. Malano von Flandern, bekam Antwerpen zum Heyrathsgut, † 1363. c) Maria ward vermählt mit Rainaldo III. von Geldern, † 1398.

7. IOHANNA, des vorigen Tochter und Erbinn in Brabant und Limburg. † 1406. 1355

* 1) Dieser Iohannae Gemahle waren a) Wilhelmus IV. Graf in Holland † 1345. b) Wenceslaus Herzog in Lützenburg † 1383.

*2) Sie setzte zuletzt 1404. Antonium von Burgund zu ihrem Erben ein.

§. 50.

Von den Grafen und nachherigen Herzogen in **Lützenburg** ist folgende Reyhe bis zur Vereinigung mit Burgund, in erwiesenen Stammtafeln gegründet:

(Io. Dau. KOELER diss. *familia Augusta Lucemburgensis.* Altorf. 1722.)

* Wo ich von dieser Koleriſchen Schrift abgehe, da folge ich BERTHOLET. *hist. de Lux.*

963 1. SIGFRIDVS, erster Besitzer des castri Luscilinburch, in pago Mecingowi, 963. Aduocatus S. Maximini, kömmt in Urkunden vor bis 993. † 998.

*1) Von Sigfridi Töchtern ist besonders die CVNIGVNDA zu merken, die an den K. Henricum II. vermählt worden † 1040., in die Zahl der Heiligen gesetzt 1201.

*2) Sigfridi Söhne waren a) HENRICVS senior, comes Ardennensis, aduocatus S. Maximini, Herzog in Bayern 1004., aber wegen Empörung abgesetzt 1008., jedoch wieder hergestellt 1017. † 1027.; b) Adalbero Probst im Pauliner Kloster zu Trier; c) Thiedericus, Bischof zu Metz 1004. † 1047.; d) FRIEDERICVS, der alleine den Stamm fortgesetzt † 1019.; e) Giselbertus † 1005.

1008 2. FRIEDERICVS, Sigfridi Sohn † 1040.

*1) Dieses Friederici Töchter waren a) Iutha oder Irmentrud, vermählt an Welfum II. von dem berühmten alten Welfischen Geschlechte; b) Orgina vermählt an Balduinum IV. von Flandern.

*2) Seine Söhne waren a) HENRICVS iunior, aduocatus S. Maximini in Urkunden 1025. 1026., Herzog in Bayern 1042. † 1047.; b) Adalbero Bischof zu Metz 1047.; c) FRIEDERICVS Herzog in Lothringen 1046. † 1065.; d) Theodorus; e) GISELBERTVS, der besonders als comes de castello Lucelemburg & de Salmis, wie auch als aduocatus S. Maximini vorkömmt ums Jahr 1056.

1040 3. GISELBERTVS, nurgedachter jüngerer Sohn Friederici. † 1057.

4. CON-

4. CONRADVS I. Giselberti Sohn † 1086. 1057

*1) Giselberti anderer Sohn Hermannus war Graf von Salm, und ward 1081. zum Römischen König erwehlt † 1088.

*2) Dieses Hermanni ältester Sohn Otto I. war Graf in Rinecke, und dessen Sohn Otto II. Graf in Rinecke und Bentheim † 1158. Ottonis I. Tochter Sophia war vermählt an Theodoricum IV. von Holland.

*3) Hermanni anderer Sohn war Hermannus Graf von Salm, dessen Sohn Henricus den Stamm der Grafen von Salm weiter fortgesetzt. BERTHOLET *hist. de Lux.* tom. 3. in der vorgesetzten liste genealogique des comtes de Salm en Ardenne p. XXXIII.

5. WILHELMVS, Conradi I. Sohn † 1128. 1086

6. CONRADVS II. Wilhelmi Sohn, der letzte dieses Mannsstamms, † 1136. 1128

7. HENRICVS I. Graf von Namur, ein Sohn Gottfridi von Namur, und der Hermansendis oder Ermensindis I. einer Tochter Conradi I. von Lützenburg. † 1196. 1136

8. ERMESINDIS II. eine Tochter Henrici von Namur, und Erbinn von Lützenburg, und ihr Gemahl THEOBALDVS Graf von Barr † 1214. 1196

9. Eben dieselbe ERMESINDIS II. und deren andever Gemahl WALRAMVS Herzog in Limburg † 1226. 1214

* Dieser Walramus vereinigte die Markgrafschaft Arlon mit Lützenburg, und zeugte mit der Ermesindis Henricum und Gerhardum.

10. ERMESINDIS II. als Wittwe während der Minderjährigkeit ihres Sohns und Nachfolgers. † 1246. 1226

11. HENRICVS II. magnus, ein Sohn Walrami von Limburg, und vorgedachter Ermesindis II. † 1274.

* Dieser Henricus II. ist der erste, der das heutige Wappen von Lützenburg geführet.

12. HENRICVS III., des vorigen Sohn † 1288. 1274

13. HENRICVS IV. des vorigen Sohn, zum Römischen König erwehlt 1308. † 1313. 1288

* Henrici III. übrige Söhne waren a) Walramus † 1311. b) Balduinus geb. 1285., Erzbischof in Trier 1307. † 1353.

1313 14. IOHANNES, des vorigen Sohn, geb. 1298., zugleich König in Böhmen seit 1311. † 1346.

1346 15. WENCESLAVS I., Iohannis jüngerer Sohn, wird 1354. Mart. 13. erster Herzog in Lützenburg. † 1383. Dec. 7.

* Seine Gemahlinn war Iohannis III. von Brabant Tochter und Erbinn Iohanna, die ihm die Herzogthümer Brabant und Limburg zugebracht. Er hatte aber keine Erben mit ihr.

1383 16. WENCESLAVS II., Wenceslai I. Bruders Caroli IV. Sohn, geb. 1361., seit 1376. Römischer König. † 1419. Aug. 16.

* Dieser Wenceslaus verpfändete Lützenburg erstlich an seines Vaters Bruders Iohannis Henrici Sohn IODOCVM von Mähren † 1411.; hernach an seines Bruders Iohannis von Görlitz Tochter ELISABETH für 120000. Rheinische Gulden, so dieselbe an Heyrathsgut von ihm zu fordern hatte; wodurch die Verwaltung von Lützenburg zugleich an deren Gemahle a) ANTONIVM von Burgund † 1415., b) IOHANNEM von Bayern † 1424. gekommen.

1419 17. SIGISMVNDVS, Wenceslai II. Bruder, geb. 1368., seit 1410. Römischer Kayser, eignet sich nach Wenceslai Tode das Herzogthum Lützenburg zu. † 1437. Dec. 9.

1437 18. ALBERTVS von Oesterreich, als der Gemahl von Sigismundi Tochter ELISABETH, behauptet für diese das Eigenthum von Lützenburg † 1439.

1440 19. LADISLAVS postumus, vorgedachten Alberti und der Elisabeth Sohn, geb. 1440. wird Erbe von Lützenburg † 1457.

* 1) Nächst Ladislao postumo hielten dessen Schwestern ANNA, sammt ihrem Gemahle Wilhelmo von Sachsen, und ELISABETH mit ihrem Gemahle Casimiro von Polen, sich für Erben von Lützenburg.

* 2) Hingegen behauptete die vorhin (n. 16.) gedachte ELISABETH von Görlitz noch immer als Pfandinnhaberinn ihre Rechte,

Rechte, die sie 1444. an Philippum bonum von Burgund übertragen, der nachher auch gleiche Cessionen von Sachsen und Polen erhalten, und darauf Lützenburg mit seinen Burgundischen Staaten vereiniget. Die verwittibte Elisabeth von Görlitz starb zu Trier 1451. Aug. 3.

§. 51.

Von **Burgund** gehöret der **ältere Capetingische Stamm** mehr zur Französischen Historie. Derselbe endigte sich mit Philippo † 1361., einem Enkel Eudonis IV. † 1349, von dessen vorher verstorbenen Sohne Philippo † 1346. Das darauf folgende **jüngere Haus Burgund** von Valesischem Stamm ist hier in folgender Reyhe zu merken:

1. PHILIPPVS audax, ein Sohn Iohannis Königs in Frankreich (1350. † 1364.), der von wegen seiner Mutter Iohannae, einer Schwester Eudonis IV., nach dessen Enkels Philippi Ableben 1361. das Herzogthum Burgund geerbt, und gedachtem Philippo audaci, als seinem jüngern Sohne, übertragen. † 1404. 1361

* 1) Philippus audax war vermählt mit MARGARETHA, des Grafen Ludouici III. Malani (§. 43. n. 24.) Tochter und Erbinn, welche *Franche-Comté*, Flandern, *Artois*, Mecheln, Antwerpen, *Nevers* und Rethel an dieses Haus brachte. Sie ward vermählt 1369. † 1405.

* 2) Aus dieser Ehe hinterließ Philippus drey Söhne: a) Iohannem intrepidum geb. 1371., der in Burgund folgte; b) Antonium, geb. 1384., der Brabant und Limburg bekam, † 1415.; c) Philippum, der Nevers und Rethel erhielt † 1415.

* 3) ANTONIVS bekam Brabant und Limburg von Iohanna, der Tochter und Erbinn Iohannis III. Herzogs in Brabant und Limburg (§. 49. n. 7.), die ihn zum Erben eingesetzt. Antonio folgten nachher nach einander seine beyden Söhne a) IOHANNES geb. 1403. † 1426. b) PHILIPPVS geb. 1405. † 1430., nach dessen unbeerbtem Abgang Brabant und Limburg unter Philippo bono mit Burgund vereinigt wurde.

2. IOHANNES intrepidus, Philippi audacis ältester Sohn, geb. 1371., folgt seinem Vater im Herzog- 1404

thum Burgund, sodann in Franche-Comté, Flandern, Artois, Antwerpen und Mecheln. † 1419. Sept. 2.

** Seine Gemahlinn war Margaretha, Alberti Grafen von Holland Tochter † 1426.

1419 3. PHILIPPVS bonus, Iohannis intrepidi Sohn, geb. 1396. † 1467.

*1) Seine Gemahlinnen waren a) Michaelis, Caroli VI, Königs in Frankreich Tochter † 1422.; b) Bona, eine Tochter Grafen Philippi von Eu, Philippi von Nevers Wittwe † 1425.; c) Isabella, Königs Iohannis I. von Portugall Tochter † 1473.

*2) Philippus bonus vermehrte die von seinem Vater ererbte Staaten noch mit folgenden:

a) Namur kaufte er 1418.

b) Brabant und Limburg erbte er 1430. von seinem Vetter Philippo (n. 1. *3.).

c) Holland, Seeland, Hennegau und Friesland erhielt er 1433. von der Holländischen Gräfinn Iacobaea (§. 44. n. 27.).

d) Lützenburg bekam er 1444. von Elisabeth von Görlitz (§. 50. n. 19. *2.).

1467 4. CAROLVS audax, Philippi boni Sohn von dessen dritter Gemahlinn, geb. 1433. † 1477. Ian. 5.

*1) Seine Gemahlinnen waren a) Catharina Königs Caroli VII. in Frankreich Tochter † 1446.; b) Isabella, Herzogs Caroli I. von Bourbon Tochter † 1465.; c) Margaretha Herzogs Richardi von York Tochter † 1503.

*2) Carolus audax erkaufte noch 1473. Geldern und Zütphen.

1477 5. MARIA, Caroli audacis einzige Tochter aus dessen anderer Ehe, geb. 1457. Febr. 12. † 1482. Mart. 16.

*1) Das Herzogthum Burgund ward nach Caroli audacis Tode von Ludouico XI. König in Frankreich wieder mit seiner Krone vereinigt. Hingegen blieb Maria Erbinn 1. von *Franche-Comté*, 2. Flandern, 3. Brabant, 4. Hennegau, 5. Namur, 6. Lützenburg, 7. *Artois*, 8. Limburg, 9. Antwerpen, 10. Mecheln, 11. Holland, 12. Seeland, 13. Friesland, 14. Geldern, 15. Zütphen.

*2) Der Mariae Gemahl ward 1477. Aug. 20. MAXIMILIANVS, damahls Erzherzog in Oesterreich.

*3)

4. Philippen. 1478.

5. Johannen. 1479.

MAXIMILIANVS I. Friderici V. Sohn.

60. 1479. Mon. in 8. 1 Alph.

1. Im Jahr Christi 1479.

Mon. Fabr. Miscellaneor. lib. I. Francof. 1600. in 8. Mon. cur. Hen. Ambrof. Langenmantel Augsb. 1675. 8. Lang. Annal. Francofurtenses Manuscript. I. 2.

Nach dem Friderici V. Absterben sind von Maximiliano I. in Oesterreich zu bringen:

1. Seine erste Vermählung 1477. mit Maria von Burgund (4), und die nach deren Tode 1483. Desselben mit Bianca Maria, einer natürlichen Tochter Galeazzo Sforza, Herzogen der Mailändischen;

2. Die Geburt seines Sohnes, Erstlings Königs Philippi I. 1478. (5.) und 1482. (7.) und Margarethe (8.);

3. Der Zwiste zu Arras 1482. Den 23. zwischen Maximiliano und dem König Ludovico XI. von Frankreich, vermöge deren der Dauphin und nachherger König Carl, Caroline Vill. Maximiliani Tochter Margarethen zur Gemahlinn, und die zwölf den Burgundischen Landen von der Krone Frankreich nach Carls Tode zum Lehen in Zukunft zuwachsende Lehen, besonders Franche-Comté und Artois zum Brautschatz bekommen sollte.

Du Mont. corps diplom. T. III. part. 2. p. 300.

2. Die Heimliche Königswahl Maximiliani 1486. (6.)

1906. Über Mikrotechnik, Analyse und Reagenzien. Zeitschr. f. wiss. Mikrosk. 23, 1906, 1—16.

1907. Über Mikrotechnik, Analyse und neue Reagenzien. Zeitschr. f. wiss. Mikrosk. 24, 1907, 1—16.

1908. Über Mikrotechnik, Analyse und neue Reagenzien. Zeitschr. f. wiss. Mikrosk. 25, 1908, 1—16.

1909. Über Mikrotechnik, Analyse und neue Reagenzien. Zeitschr. f. wiss. Mikrosk.

Sect. 9. Persons not to be punished for Witchcraft, but upon Proof of Malice, &c.

IX. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That no Person or Persons shall be punished by Death or Imprisonment, for the Offences aforesaid, unless the Offence be prosecuted within the Space of one Year next after the Offence committed.

Sect. 10. Persons not to be punished for Witchcraft, but upon Proof of Malice, &c.

X. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That no Person or Persons shall be punished by Death or Imprisonment, for the Offences aforesaid, unless the Offence be prosecuted within the Space of one Year next after the Offence committed.

Sect. 11. Persons not to be punished for Witchcraft, but upon Proof of Malice, &c.

XI. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That no Person or Persons shall be punished by Death or Imprisonment, for the Offences aforesaid, unless the Offence be prosecuted within the Space of one Year next after the Offence committed.

Sect. 12. Persons not to be punished for Witchcraft, but upon Proof of Malice, &c.

XII. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That no Person or Persons shall be punished by Death or Imprisonment, for the Offences aforesaid, unless the Offence be prosecuted within the Space of one Year next after the Offence committed.

Sect. 13. Persons not to be punished for Witchcraft, but upon Proof of Malice, &c.

XIII. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That no Person or Persons shall be punished by Death or Imprisonment, for the Offences aforesaid, unless the Offence be prosecuted within the Space of one Year next after the Offence committed.

Sect. 14. Persons not to be punished for Witchcraft, but upon Proof of Malice, &c.

XIV. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That no Person or Persons shall be punished by Death or Imprisonment, for the Offences aforesaid, unless the Offence be prosecuted within the Space of one Year next after the Offence committed.

Sect. 15. Persons not to be punished for Witchcraft, but upon Proof of Malice, &c.

XV. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That no Person or Persons shall be punished by Death or Imprisonment, for the Offences aforesaid, unless the Offence be prosecuted within the Space of one Year next after the Offence committed.

Sect. 16. Persons not to be punished for Witchcraft, but upon Proof of Malice, &c.

XVI. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That no Person or Persons shall be punished by Death or Imprisonment, for the Offences aforesaid, unless the Offence be prosecuted within the Space of one Year next after the Offence committed.

Sect. 17. Persons not to be punished for Witchcraft, but upon Proof of Malice, &c.

XVII. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That no Person or Persons shall be punished by Death or Imprisonment, for the Offences aforesaid, unless the Offence be prosecuted within the Space of one Year next after the Offence committed.

Sect. 18. Persons not to be punished for Witchcraft, but upon Proof of Malice, &c.

XVIII. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That no Person or Persons shall be punished by Death or Imprisonment, for the Offences aforesaid, unless the Offence be prosecuted within the Space of one Year next after the Offence committed.

Sect. 19. Persons not to be punished for Witchcraft, but upon Proof of Malice, &c.

XIX. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That no Person or Persons shall be punished by Death or Imprisonment, for the Offences aforesaid, unless the Offence be prosecuted within the Space of one Year next after the Offence committed.

Sect. 20. Persons not to be punished for Witchcraft, but upon Proof of Malice, &c.

XX. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That no Person or Persons shall be punished by Death or Imprisonment, for the Offences aforesaid, unless the Offence be prosecuted within the Space of one Year next after the Offence committed.

19. HENRICVS IV. geb. 1376. † 1454.
20. IOHANNES MAINHARDVS † 1430.
} Mainhardi VII. Söhne.

21. IOHANNES † 1462.
22. LVDOVICVS † um 1456.
23. LEONHARDVS vlt. igent. † 1500.
} Henrici IV. Söhne.

*2) Von dem Heimfall der Grafſchaft Görz an Oeſterreich ſchreibt CORONINI *l. c.* p. 416.: Maximilianus Caeſar, morte Leonhardi comitis intellecta, vſus auctoritate caeſarea, & optimo item iure oppignorationis, pactorumque iteratorum, (de quibus annis 1359. 1361. 1364. 1394. & 1436. &c. dictum eſt,) comites de Naſſau, de Zollern, & Fürſtenberg cum trecentis equitibus Goritiam miſit, qui comitatus Goritienſis poſſeſſionem, eius nomine ceperunt.

Der Hauptvertrag war der von 1494, deſſen Inhalt CORONINI *l. c.* p. 401. in folgenden Worten anzeigt: vt, ſi ducum Auſtriae ſtirps maſcula antea exſtinguatur, Goritiani obtineant Carnioliam, Iſtriam, & Maetlingam; contrà ſi Goritianorum antea nullus heres maſculus ſuperſit, tum Auſtriacis cedat principatus Goritiae, Palatinatus Carinthiae, & Leontium in Tyroli ſitum.

1503 6. Die Vortheile, ſo Maximilianus aus dem Bayriſchen Kriege, der nach Abgang Georgii diuitis von Landshut († 1503.) zwiſchen deſſen Tochtermann dem Pfalzgrafen Ruperto, hernach deſſen Söhnen Ottone Henrico und Philippo an einem, ſodann Maximiliani Schwagern Alberto, nebſt deſſen Bruder Wolfgango von 1505 Bayern, am andern Theil entſtanden, ſeinem Hauſe zugewandt.

* Maximilianus bekam im Frieden die Herrſchaften Spitz und Schwalnbach, das Schloß Ratenberg am Inn ſammt dem Ländlein im Zillerthal, Stadt und Schloß Kufſtein, Stadt Kitzbühl mit ihrem Gebiete, und dem daran gelegenen Gehölze, ſo viel zu den tiroliſchen Schmelzhütten vonnöthen; Neuburg am Inn oberhalb Paſſau, Rennavigel an der Donau, Neuhaus, die Grafſchaft Kirchberg, ſammt Stadt und Schloß Weiſſenhorn, Oberhauſen, Mauerſtätt, Buch, Pfaffenhofen bey Ulm, Schnichen am Lech; den Wald bey Wörtern und Weiſenburg, ſo zu den Reichsvogteyen gehörig,

die Wildbahn und völlige Botmäſſigkeit des Markgrafthums Burgau; Herzog Georgens Anſpruch an Ellerbach; die Kaſtenvogtey der Erz- und Bißthümer Salzburg und Paſſau wie auch des Kloſters Königsbrunn bey Giengen; die Vogtey und Kloſter Manſee, das Schloß Wideneck; die Vogtey zu Scharzenberg, den Getraidzoll zu Waſſerburg, die Zollfreyheit auf dem Inn und an etlichen andern Orten in Bayern, nebſt dem Nachlaß aller Schulden, mit denen Oeſterreich dem Herzog Georgio verhaftet geweſen. Fugger und Birken p. 1158. Siehe auch Goldaſts Reichshandlungen p. 45, FREHER. *ſcript. R. G.* tom. 3. p. 97. ſq.

7. Die Veränderungen, die mit Maximiliani Sohne Philippo zum Vortheile ſeines Hauſes vorgegangen; 1500 1506

* 1) Philippi Gemahlinn Iohanna (n. 2.) wird, nach Abſterben ihres Bruders Iohannis († 1497. Apr 2.) und ihrer an den König Emanuel von Portugall 1497. vermählten Schweſter Iſabellae († 1498. Aug. 23.), wie auch deren Sohns Michaelis († 1500.), Erbinn der ganzen Spaniſchen Monarchie.

* 2) Dieſe für das Haus Oeſterreich aufgehende neue Hoffnung wird demſelben für die Zukunft geſichert, da Philippi Ehe mit Erben geſegnet wird, indem aus ſelbiger zween Söhne a) Carolus 1500. Febr. 24., b) Ferdinandus 1503. Mart. 10., und noch vier Töchter Eleonora, Iſabella, Maria, Catharina, zur Welt kommen.

* 3) Nach Abſterben Iſabellae von Caſtilien († 1504.) übernimmt Philippus im Nomen ſeiner Gemahlinn ſchon die Regierung von Caſtilien, ſtirbt aber unvermuthet 1506. Sept. 25.

* 4) In Caſtilien behält darauf die Regierung Philippi Wittwe Iohanna und deren älteſter Sohn Carolus, nur daß der erſtern Wahnwitzes und des andern Unmündigkeit halber Ferdinandus catholicus die Reichsverweſung führet.

8. Die Lige zu Cambray 1508. Dec. 10., und deren Erfolg, ſo viel das Haus Oeſterreich anbetrifft. 1508

Andr. MOCENICI, patricii Veneti, libri ſex *belli Cameracenſis.* Venet. 1525. 8.

Juſtin Goblers Chronica der Kriege Maximiliani I. gegen die Venediger und Franzoſen geführt. Frankf. 1566. fol.

(Iean Bapt. DE BOS) *Hiſtoire de la ligue faite à Cambray entre Iule II. Pape, Max. I. Emp. Louis XII. Roi de France,*

France, Ferd. V. Roi d'Arragon, & tous les princes d'Italie contre la republique de Veniſes. Paris 1709. 12. 2. vol.

* Das Haus Oesterreich hat zuletzt nur Roveredo davon getragen, das hernach der Grafſchaft Tyrol einverleibt worden.

1515 9. Die Zuſammenkunft und Verbindung mit Vladislao Könige in Ungarn und Böhmen, und Sigismundo Könige in Polen 1515., da Vladislai Sohn Ludouicus mit Maximiliani Enkelinn Maria, und Vladislai Tochter Anna mit einem von Maximiliani Enkeln verlobet, und zugleich die künftige Nachfolge in Ungarn und Böhmen dem Hauſe Oesterreich geſichert worden.

Ioh. CVSPINIANI *diarium de congreſſu caeſaris Maximiliani & trium regum Vladislai Hungariae, Ludouici Bohemiae & Sigismundi Poloniae, apud Viennam Auſtriae* 1515. (in FREHER. *ſcript. R. G.* tom. 2. p. 587.).

RICARDI BARDOLINI *Hodoeporicon, ſiue Itinerarium, Matthaei cardinalis Gurkenſis* &c. *quaeque in conuentu Maximiliani Imp. & regum Vladislai, Sigismundi & Ludouici memoratu digna geſta ſunt* (ibid. p. 613.).

Contractus matrimoniorum regalium inter ſereniſſimum quondam Ludouicum, Vngariae regem & Mariam regis Hiſpaniarum filiam, nec non ſereniſſimum Ferdinandum, tunc archiducem Auſtriae & Annam Ladislai regis Vngariae & Bohemiae filiam in GOLDASTI comm. *de regno Bob.* app. p. 197. edit. Schminck.

1516 10. Die von Maximiliano noch erlebte Spaniſche Thronfolge ſeines Enkels Caroli nach Ableben Ferdinandi catholici 1516. Ian. 1.

* Nebſt der Spaniſchen Monarchie fielen damahls die Spaniſche Provinzen in America, und das ohnlängſt zuvor von Spanien eroberte Königreich Neapel an Carolum.

11. Verſchiedene Merkwürdigkeiten von Maximiliani innerlicher Einrichtung ſeiner Oesterreichiſchen Erblande.

*1) Gleich nach Antritt ſeiner Regierung errichtete Maximilianus in ſeinen Oesterreichiſchen Erblanden, weil er nicht ſelbſt gegenwärtig ſeyn konnte, 1494. ein ſo genanntes Regiment, mit oberſten Hauptmann, Statthalter und Räthen, denen er Gewalt gab, alles zu thun, was einem Landes-Fürſten zuſtünde.

*2) Wie

a) Alle leicht mögl. barunter, Sachsen, Baden, und das Cammergut beerbten, auch den andern Gläubigern einen Antheil gaben: Es entsteht 1) nun, wenn auch Sachsen, Baden, mehr als ihr antheilmäßig Erbe kriegt: a) der Verdienste und Bequemlichkeit des Kaiser-Oesterreichischen Hauses, wegen mehr Zuneigung verschiedener Stände von Land auf, so wie Sachsen, Baden, Hessen, Wirtemberg, Brandenburg, Pfalz, Braunschweig, Cöln, Trier, Mainz, die Pfalz, das Cammergut und das Kaiserl. Erbe in so Dr. Gründen berechnet; b) eine Gleichmacherey in Absicht der Kaiserlichen Erbschaft, Erbe, Güldern, Thürny u. herrschet: c) ein Geist der in Sachsen zu allgemein, und für andere Glaubensgenossen zu Unterthanen zu herrschen, und einen Gehorsam, wo sie der Religion wegen, den Unterthanen, Gesetze, Orden und Verfassungen vor gehen müssen: d) bey der Freund-Schaft darüber darauf, so wohl als über Hessen-Cassel, Baden, Hessen-Darmstadt, Wirtemberg, Braunschweig,

abgethan, und er künftig Cammer-procurator genannt werden ꝛc.) Kärnth. Landshandv. p. 54.

*4) In drey so genannten Innspruckischen Libellen, die unterm 24. May 1518. schriftlich abgefaßt worden, waren folgende Hauptstücke enthalten:

I. Die allgemeine Defensions-Ordnung aller Nieder- und Ober-Oesterreichischen Lande betreffend gegen Türken und andere Empörung ꝛc. a) Rüstung jeder Lande für sich selbst, mittelst Anordnung eines Kriegs-Raths; und daß von eines jeden Einkommen von 200. Pfund Geldes Herren-Gült ein Raisiger und 2. Fußknechte gehalten werden sollten; b) Einigung zwischen den Nieder-Oesterreichischen auf einer und den Ober-Oesterreichischen Landen auf der andern Seite. c) Da der Kayser durch seine viele Kriege von Jugend auf sein Cammergut hart verkümmern müssen; bewilligen die Ausschüsse der Landschaften 400 000. Fl. in 4. Jahren zu zahlen; und zwar Oesterreich unter und ob der Ens 120.000. Fl., die 3 Fürstenthümer Steyer, Kärnthen, Krain 100.000., Tyrol mit beyden Stiften 120.000., die vorder Oesterreichische Lande und Städte 60.000.; jedes Jahr $\frac{1}{5}$ dem Kayser zu freyen Händen, und zu Unterhaltung seiner und seiner Töchter Städte, Hofordnung und Regierungen; das übrige zuförderst zu Ablösung seines Silbers und Kupfers von Kaufleuten; dann anderer Verpfändungen der Cammergüter.

II. Die Hofhaltungs-Ordnung betreffend; a) keinen offensiv-Krieg ohne Vorwissen der Stände zu führen; b) hinfüro einen geordneten steten Hofrath, „der allezeit bey uns oder in „der Nähe um uns sey, aufzurichten von 18 Personen, deren „5 aus dem Reiche vom Adel und Doctores; 5 aus den 5 Nie„der-Oesterreichischen Landen, 2 aus Tyrol, 2 aus Vorder„Oesterreich"; c) Bestellung der Canzley: "Unser Canzler soll „beyde des Reichs und der Oesterreichischen Lande Sachen unter „Händen haben", und 3 secretarios unter sich: d) das gewöhnliche Handzeichen fahren zu lassen, und nur das Katschet oder Petschaft-Ring zu brauchen; e) allen Nieder- und Ober-Oesterreichischen Landen eine gemeine Rait-Cammer zu Innspruck; f) Sechs Räthe zu Reformirern des Cammerguts.

III. Ueber die particular-grauamina aller Nieder- und Ober-Oesterreichischen Lande: a) Abstellung des Geleitsgelds, und verbotenen Vieh- und Seifenhandels, so bey Gelegenheit der Venetianischen Kriege gewesen; b) Lehens-Sachen ꝛc. c) Cammer-

mer-Procurators-Handlungen betreffend, u. s. w. Kärnth. Landshandv. p. 89. 109. 124.

§. 53.

Von 1519. Ian. 12. bis 1522. Febr. 7. Maximiliani I. Enkel und Nachfolger, CAROLVS V. und FERDINANDVS I. wie sie sich in die Großelterliche Staaten getheilet.

I. Nach dem Tode Maximiliani I. († 1519. Ian. 12.) 1519
werden sowohl von Seiten der Oesterreichischen Landschaften, als von Seiten seiner Enkel und Nachfolger erst einige **vorläufige Anstalten** getroffen.

*1) Am Sonntage Oculi 1519. versammleten sich zuerst die fünf Nieder-Oesterreichischen Lande sammt der Grafschaft Tyrol zu Pruck an der Muer, und schlossen zusammen eine Vereinigung: wie ein Land dem andern in Nöthen zu Hülfe kommen sollte, damit ihre natürliche Erbherren und Landes-Fürsten, König Carl von Spanien und Erzherzog Ferdinand, bey diesen Landen, und die Lande wieder bey ihnen bleiben mögten. Dabey ward besonders verabredet: a) die Rüstung meist nach dem Fuß des Innspruckischen Libells anzustellen; b) eine Botschaft an Carolum und Ferdinandum zu schicken; c) wegen der mannigfaltigen Münze einen Münz-Probationstag zu Wien zu halten; d) Erkundigung einzuziehen, wo Maximiliani I. Siegel, Cachets, Ringe ꝛc. hingekommen, als wovon viel seltsame Reden gehöret würden. Kärnth. Landhandv. p. 134.

*2) Unterm 27. Iul. 1519. ernannte Carolus V. für sich und seinen Bruder Ferdinandum, da ihnen beyden als natürlichen Erbherren und Landes-Fürsten auch vermöge Väterl. Testaments die Oesterreichischen Lande zugefallen, einsweilen Statthalter in ihrer Abwesenheit, die Huldigung zu empfangen ꝛc. mit beygefügter Vollmacht von Erzherzog Ferdinand. d. d. Brüssel 1519. Iul. 12. Kärnth. Landhandv. p. 145.

II. Das erstemahl theilen sich hierauf Carolus V. 1521
und Ferdinandus persönlich zu Worms 1521. Apr. 21.

*1) Vermöge dieser ersten Theilung sollten a) Ferdinando die fünf Fürstenthümer: Oesterreich unter und ob der Ens, Steyer, Kärnthen und Krain, b) Carolo V. aber Tyrol, auch die obern

Oesterreichischen Lande: Elsaß, Sundgau, Brißgau, Schwarzwald, mit andern Stücken der vordern Lande, so bisher unter die Regierung zu Innspruck gehöret, dazu die Grafschaft Görz, Ortenburg, Busterthal, Kharst, Isterreich, Metling, Friaul, Triest, Meran, Gradisc, mit andern, so Maximilianus von den Venedigern erobert, zustehen und erblich bleiben.

*2) Dieser Theilung zufolge resignirte Carl V. die Erbhuldigung der 5 Nieder-Oesterreichischen Lande an seinen Bruder Ferdinandum unterm 29. Apr. 1521. Kärnth. Landshandv. p. 169. sq. S. auch Mosers Staatsr. tom. 12. p. 391. sq.

*3) Carl übergab auch damahls an Ferdinandum das Herzogthum Würtenberg, das der Schwäbische Bund dem Herzog Vlrico genommen, und Carolo V. überlassen hatte.

1522 Jan. 30. III. Auf Beschwerde der Kärnthischen und Krainischen Landschaften, daß die Grafschaften und Herrschaften Görz, Ortenburg, Lüenz, Gmünden, Dornbach und andere, so zu Kärnthen und Krain gehöret, davon wieder entrissen seyen, vergleicht sich Carolus mit Ferdinando 1522. Ian. 30. von neuem: daß Ferdinandus auch sothane Zugehöre von Kärnthen und Krain haben solle.

Moser l. c. Kärnth. Landshandv. p. 182. sq.

1522 Febr. 7. IV. Endlich erfolgt die Haupt-Erbtheilung 1522. Febr. 7., da Carolus Ferdinando vollends alle Teutsche Länder des Hauses Oesterreich überläßt.

*1) Carl, dessen Großmuth Ferdinandus diese Theilung heimgestellt hatte, behielt sich, nebst dem Erzherzoglichen Titel von Oesterreich, anfangs nur noch dieses dabey vor, daß a) nach Ferdinandi Tode Elsaß, Pfirt und Hagenau an Carolum zurückfallen, auch b) diese ganze Theilung noch 6. Jahre geheim, und Ferdinandus bis dahin nur Statthalter in diesen Landen bleiben sollte.

*2) Carl hat aber hernach noch eher (1525. Febr. 25.) in die Bekanntmachung gewilliget, auch 1540. Mart. 7. des vorbehaltenen Rückfalls von Elsaß ꝛc. sich begeben. Moser l. c.

V. Carolus V. behält also, nebst der Spanischen Monarchie und deren Zugehören, nur die Burgundischen Niederlande für sich und seine Nachkommen, die seitdem noch

noch über 200. Jahre die Spanisch-Oesterreichische Linie fortsetzen.

*1) Die Burgundischen Niederlande vermehrte Carl noch über die Zahl derer von seiner Großmutter herrührenden Provinzen a) mit Utrecht, dessen Hoheit er 1528. von dem damahligen Bischofe Henrico, gebohrnen Pfalzgrafen am Rhein, nebst Overyssel käuflich an sich brachte, b) mit Gröningen, das sich ihm 1536. unterwarf; wie er denn auch c) dem Herzoge Georgio von Sachsen sein Recht auf Friesland 1515., und d) Caroło von Egmond Geldern und Zütphen 1536. abgekauft.

*2) Carl starb, nachdem er schon 1556. seiner Regierung sich begeben hatte, 1558. Sept. 21., und hinterließ von seiner Gemahlinn Isabella, Königs Emanuelis in Portugall Tochter († 1539.), seinen Sohn und Nachfolger Philippum II. nebst 2 Töchtern Johanna † 1578., deren Gemahl Johannes Infant von Portugall († 1554.) gewesen, und Maria. geb. 1528. † 1603., die 1548. an Ferdinandi Sohn Maximiliannm II. vermählt worden.

*3) Die Schriftsteller, so Caroli V. Lebens- und Regierungs-Geschichte beschrieben, habe ich verzeichnet in den Staatsveränd. des Teutschen Reichs p. 339. sq. Von seiner Gemahlinn Isabella S. Koelers Münzb. tom. 2. p. 361. sq.

*4) Der Spanisch-Oesterreichische Mannsstamm ist hier nur kurz von Vater auf Sohn in folgender Reihe zu merken:

1. CAROLVS I. geb. 1500. † 1558.
2. PHILIPPVS II. geb. 1527. † 1598.
3. PHILIPPVS III. geb. 1578. † 1621.
4. PHILIPPVS IV. geb. 1605. † 1665.
5. CAROLVS II. geb. 1661. Nou. 6. † 1700. Nou. 1. unbeerbt und der letzte dieses Mannsstamms.

§. 54.

Von 1522. bis 1564.

FERDINANDVS I.

als alleiniger Regent der Oesterreichischen Teutschen Länder.

Alfonso VLLOA *vita di Ferdinando I.* Venet. 1565. 4.
Lud. DOLCE *vita di Ferdinando I.* Venet. 1568. 4.

I. Ferdinandus, seit 1521. Mai. 5. vermählt mit 1526
Ludouici II. Königs in Ungarn und Böhmen Schwester

Anna, folgt besagtem Ludouico († 1526. Iul. 29.) in Ungarn und Böhmen (a), wird jedoch wegen der Ungarischen Krone in einen langwierigen Krieg mit Iohanne de Zapolia und mit den Türken verwickelt, die 1529. so gar Wien belagern (b).

(a) Von Ferdinands Einzug und Krönung zu Prag 1527. siehe Buders Samml. p. 521.

(b) Koelers Münzbel. tom. 6. p. 9. sq.

Melch. Soiteri a Vinda, ICti, *belli Pannonici per Friedericum comitem Palatinum Rheni aduersus Solymannum Imp. Caroli V. caesarisque Ferdinandi auspicio gesti* libri 2. August. Vind. 1538. 4. und bey Schard tom. 2. p. 1229.

Ioann. de Zermegy *historia rerum gestarum inter Ferdinandum I. & Ioannem Hungariae reges.* Amstelod. 1662. 12.

1534 II. Das Herzogthum Würtenberg erhält durch den Vergleich zu Cadan 1534. wiederum seinen vorigen Herrn, jedoch als ein Afterlehen von Oesterreich.

III. Hingegen vermehrt Ferdinandus die Oesterreichischen Erblande

1. mit der Stadt **Costnitz**, die 1548. des Interims halber in die Acht erkläret, und 1549. ihrer Reichs-Freyheit verlustig worden;

2. mit der **Markgrafschaft Burgau**, die er 1559. von dem Bischofe von Augspurg wieder eingelöset.

IV. In Ansehung der Religion ist Ferdinands Regierung merkwürdig

1. wegen des starken Eingangs, den die **Reformation** unter ihm in den Oesterreichischen Erblanden gefunden;

Bernh. Raupachs Evangelisches Oesterreich, d. i. historische Nachricht von den vornehmsten Schicksaalen der Evangelischen Kirchen in dem Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns. Hamburg 1741. 2 Bände. 4.

2. wegen der **Jesuiten**, die er zuerst in den Oesterreichischen Erblanden aufgenommen.

* Die

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5.

Fig. 6.

Fig.

II. Von Maximiliano II. ist insonderheit zu merken:

1. Sein Krieg mit den Türken;

2. Die zweymahl angeschienene, jedoch zernichtete Hoffnung auf die Krone Polen;

3. Die fernere Aufnahme der Evangelischen Religion in seinen Erblanden (a);

(a) Seine desfalls den Oesterreichischen Ständen ertheilte Urkunde vom 14 Jan. 1571. siehe in Lünigs R. A. part. spec. contin. 1. (vol. 7.) unter Oest. p. 65.

4. Seine Nachkommenschaft, und das allem Ansehen nach von ihm eingeführte Recht der Erstgebuhrt.

*1) Von Maximiliani II. Töchtern ward a) ANNA 1570. an Philippum II. König in Spanien vermählt † 1580.; b) ELISABETH ward 1570. an König Carolum IX. von Frankreich vermählt † 1592.; c) MARGARETHA ward geistlich † 1633.

*2) Maximiliani II. Söhne waren a) RVDOLPHVS II. geb. 1552. † 1612.; b) ERNESTVS geb. 1553. † 1595.; c) MATTHIAS geb. 1557. † 1619.; d) MAXIMILIANVS geb. 1558., ward Teutschmeister † 1620.; e) ALBERTVS geb. 1559. † 1621.; f) WENCESLAVS geb. 1561. † 1578.

*3) Von dem vermuthlich von Maximiliano II. herrührenden Rechte der Erstgebuhrt siehe Mosers Staatsr. tom. 12. p. 400. §. 23.

§. 56.

Von 1576. bis 1590.

I.) In Ungarn, Böhmen und Oesterreich RVDOLPHVS II., nebst seinen fünf nachgebohrnen Brüdern, worunter WENCESLAVS † 1578.

II.) In Tyrol ꝛc. FERDINANDVS.

III.) In Steyermark ꝛc. CAROLVS † 1590. Iul. 1.

1576 I. Von Rudolpho II. sind in dieser Zeit zu merken:

1. Die fortwährende Kriege mit den Türken;

2. Die Niederländische Unruhen, absonderlich da Rudolphi, Bruder Matthias Antheil daran genommen;

3. Die

3. Die veränderten Aſpecten für die Evangeliſche Religion in Rudolphi Erblanden.

II. Des Erzherzogs Caroli in Steyermark Nach- 1590
kommenſchaft wird um ſo merkwürdiger, als die Fortſetzung des ganzen Hauſes darauf beruhet.

*1) Carolus war ſeit 1570. mit Alberti V. von Bayern Tochter Maria († 1608.) vermählt, und hatte mit ſelbiger 15 Kinder erzeuget, wovon nur folgende Söhne hier zu merken ſind: a) FERDINANDVS II. geb. 1578. Iul. 9.; b) MAXIMILIANVS ERNESTVS geb. 1583. † 1616.; c) LEOPOLDVS geb. 1586.; d) CAROLVS poſtumus geb. 1590. ſeit 1608. Biſchof zu Breslau ꝛc. † 1624.

*2) Von der Gebuhrt Ferdinandi II. an gibt folgendes Werk der Oeſterreichiſchen Hiſtorie ein ganz ander Anſehen:

Franz Chriſtoph Khevenhüllers zu Aichelberg Grafen zu Frankenburg ꝛc. (n. 1589. † 1650. nachdem er 28. Jahre Kayſerlicher Geheimer Rath geweſen, oftmahlige Geſandtſchaften in Spanien und an Teutſchen und Italiäniſchen Höfen übernommen ꝛc.) annales Ferdinandei, oder wahrhafte Beſchreibung K. Ferdinandi II. Gebuhrt, Auferziehung und zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vollbrachten Thaten ꝛc von 1578. bis 1626. in 9 Theilen auf wenig Exemplarien gedruckt zu Regensp. und Wien 1640.--1646. fol. hernach von neuem und vollſtändig von 1578 bis 1637. in 12 Bänden herausgegeben zu Leipzig 1716.-1726. fol.

*3) Carl hinterließ ein unterm 1. Jun. 1584. errichtetes Teſtament, worinn er alle ſeine Lande mit einem Fideicommiſſe beleget, und das Erſtgebuhrts-Recht in ſeiner Linie eingeführet. Moſers Staatsr. tom. 12. p. 400.

§. 57.

Von 1590. bis 1612.

I.) In Ungarn, Böhmen und Oeſterreich RVDOLPHVS † 1612. Ian. 10., nebſt vier nachgebohrnen Brüdern, worunter ERNESTVS † 1505. Febr. 20.

II.) In Tyrol ꝛc. FERDINANDVS † 1595. Ian. 24.

III.) In Steyermark ꝛc. FERDINANDVS II. nebſt drey nachgebohrnen Brüdern.

1. Über die Einwirkung von Natrium auf Gemische von Äthylbromid und Äthylenbromid; Darstellung von Äthylen. Von Dr. Hans Meyer. Monatshefte für Chemie, Bd. 12, S. 1—16. Wien 1891.

2. Über die Einwirkung von Natrium auf Gemische von Äthylbromid und Äthylenbromid; Darstellung von Äthylen. Von Dr. Hans Meyer. Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse, Bd. 100, Abt. II b, S. 1—16. Wien 1891.

3. Über die Einwirkung von Natrium auf Gemische von Äthylbromid und Äthylenbromid; Darstellung von Äthylen. Von Dr. Hans Meyer. Separat-Abdruck aus den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse, Bd. 100, Abt. II b, S. 1—16. Wien 1891.

4. Über die Einwirkung von Natrium auf Gemische von Äthylbromid und Äthylenbromid; Darstellung von Äthylen. Von Dr. Hans Meyer. Separat-Abdruck aus den Monatsheften für Chemie, Bd. 12, S. 1—16. Wien 1891.

5. Über die Einwirkung von Natrium auf Gemische von Äthylbromid und Äthylenbromid; Darstellung von Äthylen. Von Dr. Hans Meyer. Separat-Abdruck aus den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse, Bd. 100, Abt. II b, S. 1—16. Wien 1891.

6. Über die Einwirkung von Natrium auf Gemische von Äthylbromid und Äthylenbromid; Darstellung von Äthylen. Von Dr. Hans Meyer. Separat-Abdruck aus den Monatsheften für Chemie, Bd. 12, S. 1—16. Wien 1891.

4. Rudolphi Widerwärtigkeiten mit seinem Bruder Matthia, und die darüber den Oesterreichischen Erblanden von neuem ertheilte Religions-Freyheiten. 1606 1609

* 1) Erste Verbindung sämmtlicher Erzherzoge von Oesterreich unterm 25. Apr. 1606., da Matthias zum Haupt und Stütze des Hauses erkläret wird. Lünigs R. A. part. spec. contin. 1. (vol. 7.) unter Oest. p. 74., Kölers Münzb. tom. 8. p. 412.

* 2) Vereinigung der Oesterreichischen Stände 1608. und Vergleich zwischen Rudolpho und Matthia 1608. Iun. 17., da jener diesem Ungarn und Oesterreich abtritt. Koelers Münzb. tom. 2. p. 84. sq.

* 3) Matthiae Urkunde für die Evangelische Religions-Freyheit in Oesterreich 1609. Mart. 19. Lünigs R. A. part. sp. cont. 1. (vol. 7.) Oest. p. 76.

* 4) Rudolphi II. Majestäts-Brief für Böhmen in Ansehung der Religions-Freyheit 1609. Lünigs R. A. part. spec. (vol. 5.) unter Kays. p. 55.

5. Die Jülichische Successions-Irrungen, und desfalls gefaßte Absichten des Hauses Oesterreich. 1609

* Erzherzog Leopoldus von der Steyermärkischen Linie, der seit 1607. Bischof zu Straßburg und Passau war, nahm schon als Sequester Besitz von Jülich.

6. Rudolphi vereitelte Absichten gegen Matthiam, der ihm zuletzt auch noch Böhmen bey lebendigem Leibe abnöthiget (a). 1611

(a) Koelers Münzb. tom. 2. p. 86.

* Rudolphus starb 1612. Ian. 10. unvermählt. Von seinen natürlichen Kindern siehe Mosers Staatsr. tom. 22. p. 330.

§. 58.

Von 1612. bis 1619.

I.) Jn Ungarn, Böhmen und Oesterreich MATTHIAS † 1619. Mart. 20., nebst seinen Brüdern Maximiliano als Teutschmeistern, und Alberto in den Niederlanden. 1612

II.) In Steyermark ꝛc. FERDINANDVS II. nebst seinen Brüdern MAXIMILIANO ERNESTO † 1616., LEOPOLDO und CAROLO.

1615 I. Ferdinandi Krieg mit Venedig wegen der Uscochen.

II. Versicherung der künftigen Successsion an Ferdinandum:

1. Matthiae und seiner Brüder unbeerbter Stand;

2. Philippi III. Königs in Spanien von wegen seiner Mutter Annae, der Tochter Maximiliani II., auf die Oesterreichische Successsion formirte Ansprüche, auf dem Fall, wenn Maximiliani II. männliche Nachkommenschaft abgehen würde (a);

(a) Mosers Staatsr. tom. 12. p. 402. sq.

3. Philippi III. Verzicht auf seine Ansprüche zum Vortheil Ferdinandi II., mit dem Vorbehalte, daß auf Abgang der männlichen Nachkommen Ferdinandi II. allen dessen weiblichen Nachkommen die Spanische männliche vorgehen sollten (a);

(a) Siehe die Urkunde davon unterm 15. Jun. 1615. in Lünigs R. A. part. spec. (vol. 5.) unter Kays. p. 791., auch Mosers Staatsr. l. c.

4. Ebenmässiger Verzicht Maximiliani und Alberti, der beyden Brüder Matthiae.

5. Krönung Ferdinandi als designirten Königs in Böhmen 1617. Iun. 29., und in Ungarn 1618. Iul. 1.

III. Anfang der Böhmischen Unruhen und des dreyssigjährigen Kriegs 1618. Mai. 23. (a).

(a) Staatsveränd. des T. R. p. 414. sq.

§. 59.

Von 1619. bis 1637.

FERDINANDVS II. † 1637. Febr. 15.

und 1) sein Vetter ALBERTVS in den Niederlanden † 1621.

2) seine

2) seine Brüder

a) Leopoldvs seit 1607. Bischof zu Straßburg und Passau; vermählt sich 1626. † 1632.

b) Carolvs Bischof zu Breslau und Brixen ꝛc. † 1624.

I. Fortwährende Böhmische Unruhen. 1619

1. Confoederation der Böhmisch- und Oesterreichischen Stände (a).

(a) Lünigs R. A. part. spec. contin. 1. (vol. 6.) unter Böhmen p. 148.

2. Erklärung der Böhmen, daß Ferdinandus II. ihres Königreichs verlustig sey, und Wahl Friederici Churfürsten von der Pfalz.

* Von denen hieher gehörigen Staatsschriften selbiger Zeit ist das Verzeichniß in Lünigs biblioth. deduct. p. 73--102. nachzusehen.

3. Schlacht auf dem weissen Berge bey Prag 1620. Oct. 29. und deren siegreicher Erfolg.

II. Abgang des Erzherzogs Alberti in den Niederlanden † 1621. Iul. 13. 1621

III. Erbtheilung Ferdinandi II. mit seinem Bruder Leopoldo 1623. Nou. 19. (a), worauf derselbe 1626. den geistlichen Stand niedergelegt (b), und sich mit des Herzogs Ferdinandi I. von Florenz Tochter, Claudia, vermählet, auch noch zween Söhne und drey Töchter mit selbiger erzeuget (c) † 1632. Sept. 17. 1623

(a) Leopoldus hatte schon nach Abgang Ferdinandi von Tyrol, und nunmehro wieder nach Abgang Alberti, als des letzten Erzherzogs aus Maximiliani II. Linie, bey Ferdinando II., nebst dem dritten Bruder Carolo, wegen derer Erbkönigreiche und Lande, so bemeldte Ferdinandische und Maximilianische Linie inne gehabt, sich als Miterben angemeldet und seine Erbgebührniß gesucht. Berührter dritter Bruder Carolus hatte hingegen sein Drittel Ferdinando unter gewissen Bedingungen cediret. Endlich wurden jetzt Leopoldo die gesammten Ober- und Vorder-Oesterreichischen Lande zugetheilt, worgegen derselbe die sonst

Lübeck und Hamburg, Bremen, Lübeck und Hamburg, Lübeck und Hamburg, Lübeck und Hamburg

§. 60.

Von 1637. bis 1657.

FERDINANDVS III. † 1657. Apr. 2.

und 1) sein Bruder LEOPOLDVS WILHELMVS Bischof in Straßburg und Passau.

2) seine Vettern in der Innspruckischen Linie, a) FERDINANDVS CAROLVS und b) SIGISMVNDVS FRANCISCVS.

Galeazzo GVALDO *historia di Ferdinando III.* Vienn. 1672. fol. (Conf. Keyßlers Reysen tom. 2. p. 959.).

I. Fortwährung des dreyßigjährigen Krieges. 1637

II. Westphälischer Friedensschluß, so viel das Haus Oesterreich anbetrifft; 1648

1. An Frankreich wird im Münsterischen Frieden abgetreten a) die Stadt Breysach sammt dazu gehörigen Dörfern, Hochstadt, Niederrimsing, Harten und Achar-ten; b) die Landgrafschaft Ober- und Nieder-Elsaß, und Suntgau, nebst der Landvogtey der zehen Reichsstädte in Elsaß, nehmlich Hagenau, Colmar, Schletstadt, Weissenburg, Landau, Oberenheim, Rosheim, Münster im Gregorien-Thal, Kayserberg, Türingheim, und denen von sothaner Landvogtey abhangenden Dörfern und Rechten. I. P. M. art. 11. §. 73. 74.

2. Frankreich verspricht hingegen a) die catholische Religion, wie sie unter dem Hause Oesterreich gewesen, zu lassen I. P. M. art. 11. §. 75.; b) die Reichsstände und andere unmittelbare Reichs-Mitglieder in Elsaß in ihrer Reichsunmittelbarkeit zu lassen, als namentlich die Bischöfe von Straßburg und Basel, die Stadt Straßburg, die Abteyen Murbach, Lüders, Andlau, das Benedictiner-Kloster im Gregorien-Thal, die Pfalzgrafen von Lützelstein, die Grafen und Herren von Hanau, Fleckenstein, Oberstein, wie auch die gesammte Ritterschaft in Nieder-Elsaß, und vorgedachte 10. Städte,

Fig. 1. Halbmond- und Sichelbildung. Die Kurven sind Kreise, deren Mittelpunkte auf der Geraden AB liegen. Die Kreise K_1 und K_2 schneiden sich in C und D, K_1 und K_3 in E und F. Die Kreise K_2 und K_3 berühren sich in G. Die Fläche $CEGFD$ ist ein Halbmond, die Fläche $CEGD$ eine Sichel.

1. Der schiefwinklige Halbmond. Gegeben sind zwei Kreise K_1 und K_2 mit den Radien r_1 und r_2 und den Mittelpunkten M_1 und M_2, die sich in C und D schneiden. Der Winkel α sei $< 90°$. Gesucht ist der Halbmond $CEGD$, der von K_1 und K_2 begrenzt wird, wenn K_1 und K_2 sich in G berühren.

Auflösung. Es ist $\alpha = \angle M_1 M_2 C$. Man fällt $CH \perp M_1 M_2$ und setzt $M_1 H = x$, $CH = y$. Dann ist $M_2 H = r_1 - x$, $y^2 = r_1^2 - x^2$, $y^2 = r_2^2 - (r_1 - x)^2$, $r_1^2 - x^2 = r_2^2 - r_1^2 + 2 r_1 x - x^2$, $x = \frac{2 r_1^2 - r_2^2}{2 r_1}$, $y = \sqrt{r_1^2 - x^2}$, $\tan \alpha = \frac{y}{x}$, $\alpha = \arctan \frac{y}{x}$.

Der Halbmond $CEGD$ ist gleich dem Sektor $M_1 CGD$ vermindert um das Dreieck $M_1 CD$ und vermehrt um den Sektor $M_2 CED$ vermindert um das Dreieck $M_2 CD$. Der Sektor $M_1 CGD$ ist $= \frac{\pi r_1^2 \alpha}{360}$, das Dreieck $M_1 CD = x y$, der Sektor $M_2 CED = \frac{\pi r_2^2 \alpha}{360}$, das Dreieck $M_2 CD = (r_1 - x) y$. Also ist der Halbmond $= \frac{\pi r_1^2 \alpha}{360} - x y + \frac{\pi r_2^2 \alpha}{360} - (r_1 - x) y = \frac{\pi (r_1^2 + r_2^2) \alpha}{360} - r_1 y$.

Beispiel. $r_1 = 5$, $r_2 = 3$, $\alpha = 60°$. Dann ist $x = \frac{2 \cdot 25 - 9}{10} = 4{,}1$, $y = \sqrt{25 - 16{,}81} = 2{,}91$, $\tan \alpha = \frac{2{,}91}{4{,}1} = 0{,}7097$, $\alpha = 35° 25' 30''$. Der Halbmond ist $= \frac{\pi \cdot 34 \cdot 60}{360} - 5 \cdot 2{,}91 = 17{,}8 - 14{,}55 = 3{,}25$.

2. Der schiefwinklige Sichel. Gegeben sind zwei Kreise K_1 und K_2 mit den Radien r_1 und r_2 und den Mittelpunkten M_1 und M_2, die sich in C und D schneiden. Der Winkel α sei $< 90°$. Gesucht ist die Sichel $CEGD$, die von K_1 und K_2 begrenzt wird, wenn K_1 und K_2 sich in G berühren.

Auflösung. Es ist $\alpha = \angle M_1 M_2 C$. Man fällt $CH \perp M_1 M_2$ und setzt $M_1 H = x$, $CH = y$. Dann ist $M_2 H = r_1 - x$, $y^2 = r_1^2 - x^2$, $y^2 = r_2^2 - (r_1 - x)^2$, $r_1^2 - x^2 = r_2^2 - r_1^2 + 2 r_1 x - x^2$, $x = \frac{2 r_1^2 - r_2^2}{2 r_1}$, $y = \sqrt{r_1^2 - x^2}$, $\tan \alpha = \frac{y}{x}$, $\alpha = \arctan \frac{y}{x}$.

Die Sichel $CEGD$ ist gleich dem Sektor $M_1 CGD$ vermindert um das Dreieck $M_1 CD$ und vermindert um den Sektor $M_2 CED$ vermehrt um das Dreieck $M_2 CD$. Der Sektor $M_1 CGD$ ist $= \frac{\pi r_1^2 \alpha}{360}$, das Dreieck $M_1 CD = x y$, der Sektor $M_2 CED = \frac{\pi r_2^2 \alpha}{360}$, das Dreieck $M_2 CD = (r_1 - x) y$. Also ist die Sichel $= \frac{\pi r_1^2 \alpha}{360} - x y - \frac{\pi r_2^2 \alpha}{360} + (r_1 - x) y = \frac{\pi (r_1^2 - r_2^2) \alpha}{360} + r_1 y - 2 x y$.

Beispiel. $r_1 = 5$, $r_2 = 3$, $\alpha = 60°$. Dann ist $x = \frac{2 \cdot 25 - 9}{10} = 4{,}1$, $y = \sqrt{25 - 16{,}81} = 2{,}91$, $\tan \alpha = \frac{2{,}91}{4{,}1} = 0{,}7097$, $\alpha = 35° 25' 30''$. Die Sichel ist $= \frac{\pi \cdot 16 \cdot 60}{360} + 5 \cdot 2{,}91 - 2 \cdot 4{,}1 \cdot 2{,}91 = 8{,}38 + 14{,}55 - 23{,}86 = -0{,}93$.

Provided always, That nothing herein contained shall extend to prohibit any person from selling or exposing for sale any such Goods, Wares, or Merchandize, which shall be the Property of such Person, and which shall have been purchased by him, or for him, by some Person duly authorized to buy the same, before the Time when the Goods, Wares, or Merchandize of the Person whose Bankrupt Estate shall be under Commission, shall be liable to be seized by the Assignees, by virtue of this Act.

Persons having Goods in Trust for Bankrupts, or indebted to them, may pay or deliver the same to the Bankrupt or his Assignees.

XXXIII. And be it further enacted, That every Person having in his Custody or Power any Goods, Wares, or Merchandize, or any Money belonging to any Bankrupt at the Time he shall become Bankrupt, or owing any Debt to the Bankrupt at the Time he shall become Bankrupt, may pay or deliver the same to the Bankrupt, or to any Person or Persons duly authorized by him to receive the same, or to his Assignees, if no Notice of any Act of Bankruptcy committed by the Bankrupt shall have been given to such Person at the Time of such Payment or Delivery; and all Payments and Deliveries of Goods, Wares, or Merchandize, and Payments of Money, made bona fide by any Person to the Bankrupt before Notice of any Act of Bankruptcy committed by the Bankrupt shall have been given to such Person, shall be valid against the Assignees of the Bankrupt's Estate; and every Person who shall buy any Goods, Wares, or Merchandize of the Bankrupt, bona fide, before Notice of any Act of Bankruptcy committed by the Bankrupt shall have been given to such Person, shall be free and discharged from the same; and if any Person indebted to the Bankrupt shall pay his Debt to the Bankrupt, or deliver Goods, Wares, or Merchandize in Barter or Exchange for any Goods, Wares, or Merchandize, bona fide, before Notice of any Act of Bankruptcy committed by the Bankrupt shall have been given to such Person, such Person shall be free and discharged from the Debt so paid, and from the Goods, Wares, or Merchandize so delivered in Barter or Exchange; and if any Person having Goods in Trust for the Bankrupt, or indebted to the Bankrupt, shall before Notice of any Act of Bankruptcy committed by the Bankrupt shall have been given to such Person, pay or deliver the same to the Bankrupt, or to any Person or Persons duly authorized by him to receive the same, or to his Assignees, such Person shall be free and discharged from the same; and if any Person

2) seines Vaters Bruder LEOPOLDVS WILHELMVS Bischof zu Straßburg und Passau † 1662.

3) seine Vettern Innspruckischer Linie

a) FERDINANDVS CAROLVS † 1662. Dec. 30.

b) SIGISMVNDVS FRANCISCVS † 1665. Iun. 25.

Galeazzo GVALDO priorato (n. 1608. seit 1664. Kayserlichen Raths und historiographi, † 1673.) *Historia di Leopoldo Cesare* (bis 1670.) 3. tom. Vienn. 1670. 1074. fol.

Giov. Battista COMAZZI (eines Italiäntschen Grafen und Kayserlichen historiographi n. 1654. † 1711.) *Istoria di Leopoldo Imperadore.* (ein Auszug vom vorigen) Vienn. 1689. 1697. 8. (auch Teutsch. Augspurg 1690. 8.).

D. M. G. P. *Admirables effectos de la prouidentia succédidos en la vida e imperio de Leopoldo primero Emperador de Romanos.* (bis 1677.) Milan. 1690. (auch Amberes 1716.) fol.

(Anon.) *The Life of Leopold late Emperor of Germany.* Lond. 1706. 8. (und Teutsch durch Joh. Burch. Menken; Leben und Thaten Kaysers Leopoldi. Leipz. 1710. 8.).

Anon. (Euchar. Gottl. Rinks n. 1670., erst Hauptmanns in Kayserlichen Diensten, seit 1709. Prof. zu Altorf, † 1746.) Leopolds des grossen Röm. Kaysers wunderwürdiges Leben und Thaten, Cölln (oder vielmehr Leipzig) 1708. 8., zweyte vermehrte Auflage 1713. 8.

Car. Ioseph. Maria REINA *vita & Imperio di Leopoldo I.* Milan. 1710. 8.

Franc. WAGNER *historia Leopoldi magni Caesaris Augusti* tom. 2. August. Vind. 1719. 1731. fol.

1657 I. Anfangs über Leopoldum übernommene Vormundschaft von seines Vaters Bruder Leopoldo Wilhelmo (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 17. p. 206.

1659 II. Pyrenaeischer Friede zwischen Philippo IV. von Spanien, und Ludouico XIV. von Frankreich 1659. Nou. 7. worinn Spanien unter andern a) den Abtritt derer im Münsterischen Frieden von Oesterreich an Frankreich

reich überlassenen Länder genehm hält, art. 61., sodann
b) verschiedene Oerter in Artois, Flandern, Hennegau
und Lüxenburg an Frankreich überläßt art. 35-40. und
c) die älteste Spanische Infantinn Mariam Theresiam an
Ludouicum XIV., gegen Verzicht auf die Erbfolge in
Spanien und den Burgundischen Landen, verlobet art. 26.

III. Antheil Leopoldi an dem Kriege zwischen Schwe- 1660
den und Polen bis zum Oliviſchen Frieden 1660. Mai. 3.

IV. Erster Türkenkrieg Leopoldi, bis, nach der glück- 1660
lichen Schlacht bey St. Gotthart 1664., ein Friede auf 1664
20. Jahre erfolgt.

V. Veränderter Zustand des Hauses Oesterreich mit 1665
Abgang Sigismundi Francisci 1665. Iun 25., da Leo-
poldus der einzige vom ganzen Hause, Teutscher Linie, 1666
bleibet, und sich bald darauf 1666. mit der zweyten Spa-
nischen Infantinn Margaretha Theresia vermählet.

* Aus dieser Ehe war MARIA ANTONIA, geb. 1669.
Ian. 18., die nachher 1685. an Maximilianum Mariam Ema-
nuel Churfürsten von Bayern vermählt worden, und mit selbi-
gem einen Prinzen IOSEPHVM FERDINANDVM (geb.
1692. † 1699.) erzielet.

VI. Mißvergnügen in Ungarn, das durch die Hin- 1668
richtung von Serini, Nadasti, Frangipani und Tettenbach
1670. noch kein Ende erlangt.

VII. Französischer Anspruch auf die Spanischen Nie-
derlande nach dem 1665. erfolgten Tode Philippi IV. Kö-
nigs in Spanien, bis zum Frieden zu Aachen 1668., 1668
da Frankreich wieder etliche Oerter in den Niederlanden
behält.

VIII. Leopoldi Verhalten bey dem Kriege zwischen 1670
Frankreich und den vereinigten Niederlanden bis zum
Nimwegischen Frieden 1679., da Frankreich wieder die 1679
Franche-Comté und einige Niederländische Städte von
Spanien davon trägt.

1675 IX. Letzter Anfall in Schlesien mit dem gänzlichen Abgang des Piastischen Stamms in der Person Georgii Wilhelmi, Herzogs zu Liegnitz, Brieg und Wohlau † 1675. Nou. 21., und was seitdem 1686. und 1695. mit dem Hause Brandenburg, wegen der 1537. zwischen dem Liegnitzischen Herzoge Friederico und dem Churfürsten Ioachimo II. von Brandenburg geschlossenen Erbverbrüderung, vorgegangen.

1679 X. Erneuerte Ungarische Unruhen, und Ausbruch
1683 des zweyten Türkenkriegs, in welchem 1683. Iul. 14 - Sept. 12. so gar Wien belagert, jedoch noch glücklich entsetzt wird.

XI. Vortheile, die Frankreich davon gezogen, bis
1697 zum Frieden zu Ryßwick 1697.

XII. Fortsetzung des Kriegs mit den Türken, bis
1697 es nach der Schlacht bey Zentha 1697. Sept. 12. auch
1699 hier zum Frieden kömmt zu Carlowitz 1699. Ian. 26.

XIII. Unterhandlungen, so während dieser Zeit a) mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg wegen der demselben aufzutragenden neunten Chur, nebst der damit zu readmittirenden Böhmischen Churstimme, sodann b) mit dem Hause Brandenburg wegen der anzunehmenden Königlichen Würde von Preussen gepflogen worden.

XIV. Zustand der Familie Leopoldi um selbige Zeit.

*1) Seine erste Gemahlinn Margaretha Theresia, von welcher noch der Enkel, der Bayrische Churprinz Iosephus Ferdinandus lebte, war gestorben 1673., desgleichen die zweyte Gemahlinn, Erzherzogs Ferdinandi Caroli in Tyrol Tochter Claudia Felicitas † 1676. Apr. 8. Nun lebte er seit 1676. Dec. 14. in dritter Ehe mit Eleonora Magdalena, Philippi Wilhelmi Pfalzgrafen zu Neuburg Tochter.

*2) In dieser dritten Ehe hatte Leopoldus zween Söhne erzeugt: a) Iosephvm, geb. 1678. Iul. 26. der am 24. Ian. 1690. schon zum Römischen König gewehlet war, vermählt 1699. Febr. 24. mit Wilhelmina Amalia, einer Tochter Herzogs Iohannis Friederici zu Hannover; und b) Carolvm geb. 1685. Oct. 1.

XV. Un-

XV. Unterhandlungen wegen der Spanischen Successiom bey dem vorauszusehenden unbeerbten Abgang des Königs Caroli II.

1. Drey Competenten: a) Leopoldus als der nächste vom Mannsstamm, allenfalls für seinen jüngern Prinzen den Erzherzog Carl; b) Ludouicus XIV. von Frankreich voll wegen seiner Gemahlinn für seinen Dauphin Ludouicum, oder für einen seiner jüngern Enkel Philippum Herzog von Anjou oder Carolum Herzog von Berry; c) Iosephus Ferdinandus Churprinz von Bayern, von wegen seiner Mutter und Großmutter.

2. Erster Theilungs-Tractat 1698. Oct. 11., und noch vortheilhafteres Spanisches Testament für den Bayrischen Prinzen, durch dessen Tod aber beydes vernichtet wird 1696. Febr. 6.

3. Zweyter Theilungs-Tractat 1700. Mart. 3. 25.

4. Testament des Königs zum alleinigen Vortheile Philippi d'Anjou 1700. Oct. 2.

XVI. Neue Unruhen in Ungarn, von Francisco Ragoczy und andern erreget, deren Ende Leopoldus nicht erlebt. 1701

XVII. Anfang des Spanischen Successions-Krieges, der noch länger währet. 1701

1. Erste Unternehmungen Leopoldi durch den Prinzen Eugenium von Savoyen in Italien, und dessen glückliche Actionen bey Carpi 1701. Iul. 7. und bey Chiari 1701. Sept. 1.

2. Verbindungen Leopoldi a) mit Engelland und Holland 1701. Sept. 7. b) mit den associirten Kreysen 1702. Mart. 22.

3. Nunmehrige gemeinschaftliche Fortsetzung des Krieges in Italien, in Teutschland, in den Niederlanden, wie auch zum Theil zur See und in Spanien.

4. Chur-Bayrische Unternehmungen in Schwaben, die mit Ueberrumpelung der Stadt Ulm anfangen 1702. Sept. 8.

5. Hauptschlachten, die Leopoldus noch erlebt a) bey Speyerbach 1703. Nou. 14., da Tallard den damahligen Erbprinzen von Hessen-Cassel schlägt; b) bey Hochstädt oder Blindheim 1704. Aug. 13., da hinwiederum Marlborough und Prinz Eugene die Bayern und Franzosen schlagen.

1703 XVIII. Feyerliche Cessions-Acte 1703. Sept. 12., wodurch sowohl der Kayser Leopoldus, als der Römische König Iosephus ihre Rechte auf die Spanische Monarchie auf den Erzherzog Carolum übertragen, mithin dieser unter dem Namen Carolus III. zum König in Spanien erkläret (a), anbey auch wegen künftiger Succession derer beyden Josephinisch- und Caroliniſchen Stämme ein neues Familien-Gesetz (b) errichtet wird.

(a) Dv Mont *corps diplom.* tom. 8. part. 1. p. 133.

(b) Mosers Staatsr. tom. 12. p. 418. sq.

XIX. Leopoldi Tod 1705. Mai. 5.

§. 62.

Von 1705. bis 1711.

IOSEPHVS † 1711. Apr. 17.

und sein Bruder Carolvs III. König in Spanien.

Anon. (Joh Ehrenfr. Zschackwitz) Leben und Thaten Iosephi I. Leipz. 1712. 8.

Anon. (Euchar. Gottl. Rinks) Josephs des Sieghaften Röm. Kayſers Leben und Thaten. Cölln (oder vielmehr Leipzig) 1712. 8.

Joh. Jacob Mosers Probe einer Staatshistorie unter der Regierung K. Josephs. Züllichau 1738. 8.

P. Franc. Wagner *historia Iosephi Caesaris, cum appendice vsque ad pacem Badensem.* Vienn. 1746. fol.

I. Fortwährung der Ragoczyſchen Unruhen in Un- 1705
garn und Siebenbürgen bis zum Frieden zu Zatmar 1711.

II. Fortwährung des Spaniſchen Succeſſions-Kriegs, deſſen Ende auch Joſephus noch nicht erlebt. Haupt-Schlachten in den Niederlanden a) bey Ramillies 1706. Mai. 23., b) bey Oudenarde 1708. Iul. 11. c) bey Malplaquet 1709. Sept. 11.

III. Vollzogene Readmiſſion der Böhmiſchen Chur- 1708
ſtimme 1708. Iun. 30. (a).

(a) Lünigs R. A. part. gen. cont. 1. Fortſ. 2. (vol. 3.) p. 311. Schmauß corp. iur. publ. p. 1160.

IV. Joſephi Nachkommenſchaft a) MARIA IO- 1711
SEPHA, geb. 1699. Mai. 8. b) MARIA AMALIA, geb. 1701. Oct. 22.

§. 63.

Von 1711. bis 1740.

CAROLVS VI.

der letzte vom ganzen Oeſterreichiſchen Mannsſtamm.

Joh. Ehrenfried Iſchackwitz Leben und Thaten Caroli VI. Römiſchen Kayſers. Frankf. 1723. 8.

Leben und Thaten K. Karls VI. mit einem Vorbericht von dem Hauſe Habsburg und der daraus entſprungenen Kayſer; von einem Deutſchen Patrioten. Frankf. und Leipz. 1741. 8.

Hiſtoire de l'Empereur Charles VI. & des Revolutions, arrivées dans l'Empire ſous le Regne des Princes de l'Auguſte maiſon d'Autriche, depuis Rudolphe Comte de Habsbourg juſqu'à preſent par M. L. D. M. 2. tom. Amſt 174 . 8.

Hiſtoire de l'Empereur Charles VI. contenant ce qui s'eſt paſſé de plus memorable en Europe depuis ſa naiſſance jusques a ſa mort. par le Sieur P. A. LALANDE 6. tom. Haag. 1743. 8.

I. Veränderte Geſtalt der Sachen in Anſehung des 1711
Spaniſchen Succeſſions-Krieges, und Eröffnung des Friedens-Congreſſes zu Utrecht 1712. Ian. 29.

1713 II. Tractaten, so nacheinander zu Utrecht zu Stande kommen, so fern sie Carolum VI. und das Haus Oesterreich betreffen:

1. Barriere-Tractat zwischen Groß-Britannien und den vereinigten Niederlanden, vermöge dessen diese beyden See-Mächte sich über die einstweilige Administration der eroberten Spanischen Niederlande vergleichen, und solche in künftigem Frieden Carolo VI. auszuhedingen festsetzen 1713. Ian. 29.

2. Evacuations-Tractat über Catalonien und Neutralitäts-Tractat über Italien zwischen dem Kayser Carolo VI., sodann Großbritannien, Frankreich und Savoyen 1713. Mart. 14.

3. Friedens-Schluß zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden, worinn Frankreich zugibt, daß die gesammten Spanischen Niederlande zum ewigen Besitz an das Haus Oesterreich überliefert werden sollen 1713. Apr. 11.

1714 III. Fernere Friedensschlüsse und Tractaten bis zu gänzlicher Beylegung der Spanischen Successions-Irrungen.

1. Friede zu Rastadt zwischen dem Kayser Carolo VI. und Frankreich, worinn unter andern der Spanischen Niederlande halber es bey dem zu Utrecht mit den vereinigten Niederlanden geschlossenen Frieden gelassen wird 1714. Mart. 6.

2. Gleichmässiger Friede zu Baden mit Zutritt des Teutschen Reichs 1714. Sept. 7.

1715 3. Barriere-Tractat zwischen Carolo VI. und den vereinigten Niederlanden, worinn die Uebergabe der Spanischen Niederlande an jenen dergestalt erfolget, daß a) dieselbe mit den Oesterreichischen Teutschen Erblanden ein unzertrennliches domanium ausmachen sollen, ohne das geringste davon veräussern zu dürfen, und daß b) in

in Namur, Dornick, Furnes, Warneton, Ypern, und dem Fort Knocke, als in verglichenen Barriére-Plätzen, den General-Staaten das Besatzungs-Recht vorbehalten bleibt, 1715. Nou. 15.

4. Quadrupel-Allianz zwischen dem Kayser, Groß- 1718
britannien und Frankreich, unter vermuthetem Beytritt der vereinigten Niederlande, vermöge deren der Spanische Successions-Streit dadurch aus dem Grunde gehoben werden soll, daß a) Carolus VI. mit den Spanischen Niederlanden, sodann mit Neapel, Sicilien und Mayland sich begnügen, mithin für sich und seine Nachkommen auf Spanien, so wie b) Philippus König in Spanien auf die Niederlande und Italiänische Staaten Verzicht leisten, auch c) künftig Toscana, Parma und Piacenza Philippi ältestem Sohne zweyter Ehe ertheilet werden solle 1718. Aug. 2.

5. Spanischer Beytritt zur Quadrupel-Allianz 1720 1720. Ian. 20., auch darauf förmlich unterzeichneter Tractat 1720. Febr. 17., mit Verweisung der noch übrigen Streitigkeiten zwischen Carolo VI. und Spanien auf einen Congreß zu Cambray.

IV. Krieg mit den Türken von 1716. bis 1718.

1. Veranlassung dieses Krieges durch den Bruch der Pforte mit der Republik Venedig 1715.

2. Schlacht bey Salankemen, da Prinz Eugenius über die Türken sieget 1716.

3. Friede zu Passarowitz 1718. Iul. 21. (a) und darauf gebauter Commercien-Tractat zwischen dem Kayser und der Pforte 1718. Iul. 27. (b).

(a) Lünigs R. A. part. gen. cont. 2. (vol. 4.) p. 917. DV MONT tom. 8. part. 1. p. 520.

(b) Lünig *l. c.* p. 932. DV MONT *l. c.* p. 528.

V. Familien-Umstände Caroli VI. und Successions-Besorgnisse:

1. Carolus VI. war seit 1708. vermählt mit Elisabeth Christina, Herzogs Ludovici Rudolphi von Braunschweig Tochter.

2. Ehe noch aus dieser Ehe Descendenz vorhanden war, errichtete Carolus VI. 1713. Apr. 19. eine so genannte pragmatische Sanction dahin: daß a) so lange Mannsstamm von ihm vorhanden seyn würde, die Successions-Ordnung unverändert nach dem Rechte der Erstgebuhrt bleiben; daß aber auch b) im Fall der Erlöschung des Mannsstamms eben dieselbige Ordnung auf die Töchter und weibliche Nachkommen erstreckt werden sollte, so daß in Ermangelung des männlichen Geschlechts die Succession fallen solle erstlich auf Caroli VI. Töchter, zum andern auf Iosephi Töchter, zum dritten auf Caroli VI. Schwestern, und endlich auf alle abstammende Erben beyderley Geschlechts, in allen Fällen nach der Ordnung der Erstgebuhrt und Lineal-Succession, wie beym Mannsstamm (a).

(a) Fabers Staatscanzley tom. 59. p. 520. sq. Mosers Staatsr. tom. 13. p. 420., tom. 16. p. 292.

3. Hierauf kam zwar 1716. Apr. 13. ein Kayserlicher Prinz, LEOPOLDVS, zur Welt, starb aber auch in eben dem Jahre Nou. 4. Seitdem wurden nur Töchter vom Kayser erzeuget: a) MARIA THERESIA geb. 1717. Mai. 13., b) MARIA ANNA geb. 1718. Sept. 14., c) MARIA AMALIA geb. 1725. Apr. 5. † 1730. Apr. 19.

4. In diesen Umständen wird die sanctio pragmatica zuerst bey den Vermählungen und Verzichten der Josephinischen Prinzessinnen zum Grunde gelegt und bekannt gemacht, als a) die Erzherzoginn Maria Iosepha 1719. an Friedericum Augustum, damahligen Churprinzen von Sachsen, sodann b) die Erzherzoginn Maria Amalia 1722. an Carolum Albertum, damahligen Churprinzen in Bayern, vermählt wird.

* Sie-

* Siehe die Verzichte in Fabers Staatsc. tom. 59. p. 526. sq., p. 538. sq.

5. Darauf erfolgt endlich die weitere Bekanntmachung und Annahme besagter Sanction in jeden einzelnen Erblanden (a), und hernach die unaufhörliche Bemühung Caroli VI., die Garantie darüber vom gesammten Reich und von den vornehmsten Staaten von Europa zu erhalten.

(a) S. z. E. was die Niederlande betrifft, die besondere Ausfertigung der Sanction untern 6. Dec. 1724. im Anhange zum Schmaussischen corp. iur. publ. p. 72. sq.

VI. Bemühungen Caroli VI. zur Aufnahme der Handlung in seinen Erblanden.

1. Absichten und Anstalten wegen Trieste und Fiume.

2. Errichtung der Orientalischen Compagnie zu Wien sammt der grossen Lotterie von 80. Millionen 1721.

3. Errichtung der Ost- und West-Indischen Handels-Compagnie zu Ostende 1722. Dec. 19. (a).

(a) Dv Mont tom. 8. part. 2. p. 44. Conf. Fabers Staatsc. tom. 43. p. 436-608.

VII. Congreß zu Cambray und dessen Erfolg.

1. Versammlung der Gesandten zu Cambray 1721.

2. Feyerliche Eröffnung des Congresses 1724. Apr. 1724

3. Unerwarteter Friedens-Schluß und Allianz zwischen Carolo VI. und Philippo V. von Spanien 1725. Apr. 30. 1725

4. Hannoverische Alliance zwischen Großbritannien, Frankreich und Preussen 1725. Sept. 3.

5. Vom Pabst vermittelte Präliminarien zwischen dem Kayser, Großbritannien, Frankreich und Holland gezeichnet zu Paris 1727. Mai. 31., auch hernach von Spanien zu Wien 1727. Iun. 13. 1727

6. Congreß zu Soissons 1728. Iun. 14. 1728

7. Seviller Tractat zwischen Spanien, Großbritannien und Frankreich 1729. Nou. 9., nebst dem Beytritt 1729

tritt von Holland 1720. Nov. 21. 4) Der Sicherheit der Erbfolge des Don Carlos in Toscana und Parma, seit den 6. Nov. Mann. Spanische Truppen daselbst gegenwärtig were. 5) Die Oesterreichische Compagnie sey eingegangen.

1721 5. Traurige Mine zwischen Carolus VI. und Groß-britannien 1721. März. 16., da letzterer die prätendirte Successions-Garantie, und unter beygen den Inhalt des Sevilier Convents mit gezeichnet.

6. Garantie in puncto Wismar Tractat 1) von Seiten des Don Carlos 1721. Jul. 13. 2) von Seiten Frankr. Jul. 14. 3) von der Generalstaaten der vereinigten Niederlanden d. 1723. Febr. 20.

10. Zeichnet sich über die Garantie der pragmatischen Sanction 1722. Jun. 22. mit mit Cur-Bayern, Pfalz und Cur-Sächsischen Mitbelehnten.

1733 VIII. Letzter Krieg mit Frankreich und dessen Ursachen.

1. Verwandtschaft der Vermuth nach dem Tode Augusti II. Königs in Polen 1733. Febr. 1.

2. Offensiv-Alliance zwischen Frankreich und Sardinien 1733. Apr. 10., mit Bayern und Pfalz 1733. Oct. 27.

3. Anerkennung des Königs 1) am Spanien, 2) in Portugal, 3) in Neapolis, 4) in Toscana und Parma 1733. Oct. 18.

4. Anfall, den das Reich daran genommen, 2) Allianzien der bedeuten Kreyse 1733. Nov. 9., 3) Der 1734 Schweitzer Eydgnoßen 1734. Febr. 26.

1735 7. Vorgang des Kriegs, und vorgehende Friedens-Vorschläge.

8. Unvermuthter Friedens-Preliminairien zwischen dem Kayserlichen und dem Könige in Frankreich zugethan zu Wien 1735. Oct. 1. 2) Verbindung mit mit Toscana vorausbedingt, 3) Don Carlos mit König in Neapel und Sicilien 4) Carolus VI. bekommt Parma und Piacenza

5) Sar-

d) Sardinien bekömmt verschiedenes vom Mayländischen;
e) Frankreich garantirt die pragmatische Sanction.

7. Beytritt zu diesen Präliminarien a) von Sardinien 1735. 1736. Aug. 16., b) von Spanien 1736. Apr. 15., c) vom Don Carlos 1736. Mai. 1., d) von Rußland und Polen 1736. Mai. 15., e) vom Teutschen Reich 1736. Mai. 18.

8. Förmlicher Definitiv-Tractat zwischen dem Kayser und Frankreich 1738. Nou. 18., nebst dem Beytritt von Sardinien 1739. Febr. 3., wie auch von Spanien und Sicilien 1739. Apr. 21.

9. Der Herzog Franciscus Stephanus von Lothringen vermählt sich indessen 1736. Febr. 12. mit des Kayſers ältester Tochter Maria Theresia, und gelanget nach Absterben des letzten Großherzogs von Toscana den Präliminarien zu folge zum Besitz von diesem Großherzogthum 1737. Iul.

IX. Krieg mit den Türken. 1737

1. Veranlassung wegen des Kriegs zwischen Rußland und der Pforte.

2. Unglücklicher Fortgang dieses Krieges.

3. Friede bey Belgrad 1739.

X. Beschluß des bisherigen Habsburgisch-Oesterreichischen Mannsstamms mit dem Tode Caroli VI. 1740. Oct. 20. 1740

VI. Neueste Geschichte seit dem Abgange des Oesterreichischen Mannsstamms.

§. 64.

Von 1740. bis 1757. ꝛc.

MARIA THERESIA geb. 1717. Mai. 13.

Ihr Gemahl: FRANCISCVS STEPHANVS geb. 1708. Dec. 8. ältester Sohn und Nachfolger Leopoldi Iosephi Caroli Herzogs von Lothringen † 1729. Mart. 27., seit 1737. Großherzog in Toscana, seit 1745. Sept. 13. erwehlter Römischer Kayser.

a) Söh-

a) Söhne: 1. Iosephvs Benedictus Auguſtus Iohannes Antonius Michael Adamus geb. 1741. Mart. 13.

2. Carolvs Ioſephus Emanuel Iohannes Nepomucenus Antonius Procopius geb. 1745. Febr. 1.

3. Petrvs Leopoldvs Ioſephus Iohannes Antonius Ioachimus Pius Gotthardus geb. 1747. Mai. 5.

4. Ferdinandvs Carolvs Antonius Ioſephus Iohannes Stanislaus geb. 1754. Iun. 1.

5. Maximilianvs Xauerius Ioſephus Iohannes Antonius Wenceslaus geb. 1756. Dec. 8.

b) Töchter: 1. Maria Elisabeth Amalia Antonia Ioſepha Gabriela Iohanna Agatha geb. 1737. Febr. 5. † 1740. Iun. 7.

2. Maria Anna Ioſepha Antonia Iohanna geb. 1738. Oct. 6.

3. Maria Carolina Erneſtina Antonia Iohanna Ioſepha geb. 1740. Ian. 12. † 1741. Ian. 25.

4. Maria Christina Ioſepha Iohanna Antonia geb. 1742. Mai. 13.

5. Maria Elisabetha Ioſepha Iohanna Antonia geb. 1743. Aug. 13.

6. Maria Amalia Ioſepha Iohanna Antonia geb. 1746. Febr. 26.

7. N. N. geb. 1748. Sept. 17. † gleich nach der Taufe.

8. Iohanna Gabriela Ioſepha Antonia geb. 1750. Febr. 4.

9. Maria Iosepha Gabriela Iohanna Antonia Anna geb. 1751. Mart. 19.

10. Maria Carolina Ludouica Ioſepha Iohanna Antonia geb. 1752. Aug. 13.

11. Maria Antonia Anna Ioſepha Iohanna geb. 1755. Nou. 2.

1740 I. Mariae Thereſiae Regierungs-Antritt in Gefolg der väterlichen pragmatiſchen Sanction, und derſelben unbeſchadet unterm 21. Nov. 1740. erklärte Mitregentſchaft ihres Gemahls, beſonders zur Führung der Böhmiſchen Churſtimme (a).

(a) Moſers Staatsr. tom. 24. p. 231. ſq.

II. Chur-

Mary Ann Hawkins, Stephen Hawkins and Stephen Hawkins, the executors named in the last will and testament of Stephen Hawkins, late of Bedminster, in the county of Somerset, yeoman, deceased, who died on the 1st day of December, 1880, and whose will was proved by the executors on the 15th day of January, 1881, in the Principal Registry of the Probate, Divorce and Admiralty Division of the High Court of Justice, and

„Tode abgiengen; so soll aus unsern verlassenen Töchtern „Eine die Königreiche Ungarn und Böhmen, sammt derselben „anhängigen Landen, als rechte Erbinn inne haben und be„sitzen".

*2) Im Codicill 1547. Febr. 4. hatte Ferdinandus noch diese Erläuterung hinzugefügt; "daß in solchem Fall (wenn alle un„sere Söhne ohne eheliche Leibes-Erben abgiengen,) beyde Kö„nigreiche Ungarn und Böhmen, sammt ihren angehörigen Lan„den, an unsere älteste Tochter, so zu derselben Zeit im Le„ben seyn würde, erben und fallen sollen".

*3) In der Bayrisch-Oesterreichischen Eheberedung vom 14. Jun. 1546. war der Annae Verzicht festgesetzt, "doch der„gestalten, so der männliche Stamm des Hauses Oesterreich ab„gienge und es zu Töchtern käme, daß alsdann Sie und ihre Er„ben alles das zu erben zugelassen werden sollen, was ihnen „von Rechts- und Billigkeit-wegen zu erben zustehe, gleicher „Weise, als ob einiger Verzicht nie beschehen wäre".

2. Was desfalls noch bey Lebzeiten Caroli VI. verhandelt worden: a) Bayrische Protestation gegen die Reichsgarantie der pragmatischen Sanction 1732.; b) Seither verschiedentlich geführter Briefwechsel zwischen Wien und München, wie auch vom Cardinal Fleury.

Mosers Staatsr. tom. 16. p. 294. sq.

3. Fortgesetzter Schriftwechsel nach Caroli VI. Tode, unter andern in Circular-Rescripten.

4. Veranstaltung obangeführter Deductionen.

III. Preussische Ansprüche auf einige Schlesische Fürstenthümer.

Rechtsbegründetes Eigenthum des Königlichen Churhauses Preussen und Brandenburg auf die Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschaften, (Berlin) 1740. (Dec.) 4. (auch Lateinisch und im Auszuge Französisch).

Actenmässige und rechtliche Gegen-Information über das rechtsgegründete Eigenthum ꝛc., Wien 1741.

Nähere Ausführung des in natürlichen und Reichsrechten gegründeten Eigenthums des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Schlesische Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau ꝛc. (Berlin) 1740. (1741. fin. Febr.) 4. auch Französisch mit einigen Veränderungen.

Beant-

Beantwortung der Actenmäſſigen Gegen-Information. Berlin 1741. 4.

Beantwortung der nähern Ausführung, Wien 1741.

Kurze Remarquen über dieſe Beantwortung, (Berlin) 1741. 4.

1. Begründung dieſer Preuſſiſchen Anſprüche:

a) Auf Jägerndorf, weil die gegen den Markgraffen Iohannem Georgium 1623. erlaſſene Achts-Erklärung deſſen Agnaten nicht zum Nachtheil gereichen können;

*1) Markgraf Georgius pius von Brandenburg hatte zuerſt 1524. das Herzogthum Jägerndorf erkauft, und 1543. ſeinem Sohne Georgio Friederico (geb. 1539. † 1603.) hinterlaſſen, von dem es, vermöge beſondern Vertrags, auf Ioachimum Fridericum Churfürſten von Brandenburg gefallen, der es hinwiederum 1607. ſeinem zweyten Prinzen, Iohanni Georgio († 1624.), überlaſſen.

*2) Dieſer Iohannes Georgius fiel beym Anfange des 30. jährigen Krieges in die Acht, und es konnte weder ſein Prinz Erneſtus (geb. 1617 † 1642.), noch hernach das Churhaus Brandenburg zum Beſitz von Jägerndorf wieder gelangen.

b) Auf Liegnitz, Brieg und Wohlau, weil Fridericus Herzog von Liegnitz 1537. eine feyerliche Erbverbrüderung und Erbvereinigung mit dem Churfürſten Ioachimo II. von Brandenburg errichtet gehabt, gleichwohl nach Abgang des Liegnitziſchen Mannsſtamms 1675. das Haus Brandenburg auch zum Beſitz von dieſen Ländern nicht gelangen können;

* Ferdinandus I hatte zwar als König in Böhmen 1546. Mai. 18. die Lignitz-Brandenburgiſche Erbverbrüderung für nichtig erkläret. Das Haus Brandenburg behauptete aber, dieſes ſey ohne Grund und nichtiger Weiſe geſchehen.

c) In Anſehung beyder Anſprüche wegen Nichtigkeit und Unverbindlichkeit derer dargegen geſchloſſenen Verträge von 1686. und 1694.

*1) Churfürſt Friedericus Wilhelmus von Brandenburg hatte ſich 1686. ſeiner Anſprüche, unter andern gegen Abtretung des Schwibuſſiſchen Kreyſes, begeben. Worgegen der damahlige

Chur-

Ausgabe: Ausgabe der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe der Alliierten Mächte, Ausgabe der Vereinten Nationen, Ausgabe der Europäischen Union, Ausgabe der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Ausgabe der Europäischen Atomgemeinschaft, Ausgabe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Ausgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Ausgabe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Ausgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Ausgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Ausgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Ausgabe der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Ausgabe der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Ausgabe der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Ausgabe der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Ausgabe der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Ausgabe der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Ausgabe der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Band: Band der Bundesrepublik Deutschland, Band der Deutschen Demokratischen Republik, Band der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Band der Alliierten Mächte, Band der Vereinten Nationen, Band der Europäischen Union, Band der Europäischen Gemeinschaften, Band der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Band der Europäischen Atomgemeinschaft, Band der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Band der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Band der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Band der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Band der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Band der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Band der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Band der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Band der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Band der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Band der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Band der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Band der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Teilband: Teilband der Bundesrepublik Deutschland, Teilband der Deutschen Demokratischen Republik, Teilband der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Teilband der Alliierten Mächte, Teilband der Vereinten Nationen, Teilband der Europäischen Union, Teilband der Europäischen Gemeinschaften, Teilband der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Teilband der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilband der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilband der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilband der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilband der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilband der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilband der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilband der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilband der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilband der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilband der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilband der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilband der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilband der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Heft: Heft der Bundesrepublik Deutschland, Heft der Deutschen Demokratischen Republik, Heft der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Heft der Alliierten Mächte, Heft der Vereinten Nationen, Heft der Europäischen Union, Heft der Europäischen Gemeinschaften, Heft der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Heft der Europäischen Atomgemeinschaft, Heft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Heft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Heft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Heft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Heft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Heft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Heft der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Heft der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Heft der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Heft der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Heft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Heft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Heft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Teilheft: Teilheft der Bundesrepublik Deutschland, Teilheft der Deutschen Demokratischen Republik, Teilheft der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Teilheft der Alliierten Mächte, Teilheft der Vereinten Nationen, Teilheft der Europäischen Union, Teilheft der Europäischen Gemeinschaften, Teilheft der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Teilheft der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilheft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilheft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilheft der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilheft der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilheft der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilheft der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Beilage: Beilage der Bundesrepublik Deutschland, Beilage der Deutschen Demokratischen Republik, Beilage der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Beilage der Alliierten Mächte, Beilage der Vereinten Nationen, Beilage der Europäischen Union, Beilage der Europäischen Gemeinschaften, Beilage der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Beilage der Europäischen Atomgemeinschaft, Beilage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Beilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Beilage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Beilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Beilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Beilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Beilage der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Beilage der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Beilage der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Beilage der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Beilage der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Beilage der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Beilage der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Teilbeilage: Teilbeilage der Bundesrepublik Deutschland, Teilbeilage der Deutschen Demokratischen Republik, Teilbeilage der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Teilbeilage der Alliierten Mächte, Teilbeilage der Vereinten Nationen, Teilbeilage der Europäischen Union, Teilbeilage der Europäischen Gemeinschaften, Teilbeilage der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Teilbeilage der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilbeilage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilbeilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilbeilage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilbeilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilbeilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilbeilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilbeilage der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilbeilage der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilbeilage der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilbeilage der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilbeilage der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilbeilage der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilbeilage der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Beiheft: Beiheft der Bundesrepublik Deutschland, Beiheft der Deutschen Demokratischen Republik, Beiheft der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Beiheft der Alliierten Mächte, Beiheft der Vereinten Nationen, Beiheft der Europäischen Union, Beiheft der Europäischen Gemeinschaften, Beiheft der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Beiheft der Europäischen Atomgemeinschaft, Beiheft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Beiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Beiheft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Beiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Beiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Beiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Beiheft der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Beiheft der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Beiheft der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Beiheft der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Beiheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Beiheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Beiheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Teilbeiheft: Teilbeiheft der Bundesrepublik Deutschland, Teilbeiheft der Deutschen Demokratischen Republik, Teilbeiheft der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Teilbeiheft der Alliierten Mächte, Teilbeiheft der Vereinten Nationen, Teilbeiheft der Europäischen Union, Teilbeiheft der Europäischen Gemeinschaften, Teilbeiheft der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Teilbeiheft der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilbeiheft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilbeiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilbeiheft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilbeiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilbeiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilbeiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilbeiheft der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilbeiheft der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilbeiheft der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilbeiheft der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilbeiheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilbeiheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilbeiheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Supplement: Supplement der Bundesrepublik Deutschland, Supplement der Deutschen Demokratischen Republik, Supplement der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Supplement der Alliierten Mächte, Supplement der Vereinten Nationen, Supplement der Europäischen Union, Supplement der Europäischen Gemeinschaften, Supplement der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Supplement der Europäischen Atomgemeinschaft, Supplement der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Supplement der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Supplement der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Supplement der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Supplement der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Supplement der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Supplement der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Supplement der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Supplement der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Supplement der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Supplement der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Supplement der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Supplement der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Teilsupplement: Teilsupplement der Bundesrepublik Deutschland, Teilsupplement der Deutschen Demokratischen Republik, Teilsupplement der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Teilsupplement der Alliierten Mächte, Teilsupplement der Vereinten Nationen, Teilsupplement der Europäischen Union, Teilsupplement der Europäischen Gemeinschaften, Teilsupplement der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Teilsupplement der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsupplement der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsupplement der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilsupplement der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsupplement der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsupplement der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsupplement der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsupplement der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsupplement der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsupplement der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilsupplement der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsupplement der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsupplement der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsupplement der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Sonderausgabe: Sonderausgabe der Bundesrepublik Deutschland, Sonderausgabe der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderausgabe der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderausgabe der Alliierten Mächte, Sonderausgabe der Vereinten Nationen, Sonderausgabe der Europäischen Union, Sonderausgabe der Europäischen Gemeinschaften, Sonderausgabe der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Sonderausgabe der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderausgabe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderausgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Sonderausgabe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderausgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderausgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderausgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderausgabe der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderausgabe der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderausgabe der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Sonderausgabe der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderausgabe der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderausgabe der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderausgabe der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Teilsonderausgabe: Teilsonderausgabe der Bundesrepublik Deutschland, Teilsonderausgabe der Deutschen Demokratischen Republik, Teilsonderausgabe der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Teilsonderausgabe der Alliierten Mächte, Teilsonderausgabe der Vereinten Nationen, Teilsonderausgabe der Europäischen Union, Teilsonderausgabe der Europäischen Gemeinschaften, Teilsonderausgabe der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Teilsonderausgabe der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderausgabe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsonderausgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilsonderausgabe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderausgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderausgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsonderausgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderausgabe der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderausgabe der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsonderausgabe der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilsonderausgabe der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderausgabe der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderausgabe der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsonderausgabe der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Sonderheft: Sonderheft der Bundesrepublik Deutschland, Sonderheft der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderheft der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderheft der Alliierten Mächte, Sonderheft der Vereinten Nationen, Sonderheft der Europäischen Union, Sonderheft der Europäischen Gemeinschaften, Sonderheft der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Sonderheft der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderheft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Sonderheft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderheft der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderheft der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderheft der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Sonderheft der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Teilsonderheft: Teilsonderheft der Bundesrepublik Deutschland, Teilsonderheft der Deutschen Demokratischen Republik, Teilsonderheft der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Teilsonderheft der Alliierten Mächte, Teilsonderheft der Vereinten Nationen, Teilsonderheft der Europäischen Union, Teilsonderheft der Europäischen Gemeinschaften, Teilsonderheft der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Teilsonderheft der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderheft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsonderheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilsonderheft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsonderheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderheft der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderheft der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsonderheft der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilsonderheft der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsonderheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Sonderbeilage: Sonderbeilage der Bundesrepublik Deutschland, Sonderbeilage der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderbeilage der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderbeilage der Alliierten Mächte, Sonderbeilage der Vereinten Nationen, Sonderbeilage der Europäischen Union, Sonderbeilage der Europäischen Gemeinschaften, Sonderbeilage der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Sonderbeilage der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderbeilage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderbeilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Sonderbeilage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderbeilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderbeilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderbeilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderbeilage der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderbeilage der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderbeilage der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Sonderbeilage der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderbeilage der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderbeilage der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderbeilage der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Teilsonderbeilage: Teilsonderbeilage der Bundesrepublik Deutschland, Teilsonderbeilage der Deutschen Demokratischen Republik, Teilsonderbeilage der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Teilsonderbeilage der Alliierten Mächte, Teilsonderbeilage der Vereinten Nationen, Teilsonderbeilage der Europäischen Union, Teilsonderbeilage der Europäischen Gemeinschaften, Teilsonderbeilage der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Teilsonderbeilage der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderbeilage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsonderbeilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilsonderbeilage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderbeilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderbeilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsonderbeilage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderbeilage der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderbeilage der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsonderbeilage der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilsonderbeilage der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderbeilage der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderbeilage der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsonderbeilage der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Sonderbeiheft: Sonderbeiheft der Bundesrepublik Deutschland, Sonderbeiheft der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderbeiheft der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderbeiheft der Alliierten Mächte, Sonderbeiheft der Vereinten Nationen, Sonderbeiheft der Europäischen Union, Sonderbeiheft der Europäischen Gemeinschaften, Sonderbeiheft der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Sonderbeiheft der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderbeiheft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderbeiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Sonderbeiheft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderbeiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderbeiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderbeiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderbeiheft der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderbeiheft der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderbeiheft der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Sonderbeiheft der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderbeiheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Sonderbeiheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Sonderbeiheft der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft

Teilsonderbeiheft: Teilsonderbeiheft der Bundesrepublik Deutschland, Teilsonderbeiheft der Deutschen Demokratischen Republik, Teilsonderbeiheft der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Teilsonderbeiheft der Alliierten Mächte, Teilsonderbeiheft der Vereinten Nationen, Teilsonderbeiheft der Europäischen Union, Teilsonderbeiheft der Europäischen Gemeinschaften, Teilsonderbeiheft der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, Teilsonderbeiheft der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderbeiheft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsonderbeiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Teilsonderbeiheft der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderbeiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderbeiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Teilsonderbeiheft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teilsonderbeiheft der Europäischen Union und

1. Mantuisch, warum der Titel von Polen als Kurfürst von Sachsen in Mantuisch Land führen, Gutachten Limnäi darüber und Lasser Lasii 1. 2. 3. mantuischen Advocaten und Schreiben an denselben. Dresden 1721. Folio.

Nachdem damaliger Zeiten, bei der gewonnenen Gewalt, Cron und Scepter Polen, auch nicht im Zeichen eines Eroberungen Polnischer zuwachs ist etc.

2. Anders, den Chur-Sachsen an den Churfürstlichen Braunschweig-Hannoverischen gemachten Vergleich betreffend.

3. Chronicke Warrenbringung in Teutschen Reich. Anno 1721.

4. Gründliche und Klare Vorstellung der Sächsischen Ansprüche.

5. Schreiben des Churfürsten der Churfürsten. Anno 1721.

6. Churfürstliche Deduction des Rechts 1721. Folio.

und darauf ferneres Hoppe, Leibens, Limnäi zu Recht 1721. 1722.

2) Die Königinn Maria Theresia überläßt, mit allen ihren Gerechtsamen und Anforderung von der Krone Polnien, dem Könige von Preußen und dessen Erben denselben Schlesien a) Neben- und Ober-Schlesien; Fürstenthum und Herrschaft Teschen, die Stadt Troppau, und was zuletzt den Opsanimum und in den Grafschaften Glatz und Schweidnitz an Städten und Herrschaft Carnerau, und die andern in Ober-Schlesien gelegenen Herrschaften, welche in Ihrer gehabten Possession der Churhaus Sachsen. Darüber heißt, daß der Kön. von Pol. und Chur Sachsen, allen allen und jeden Art Preuße und die Königinn von Pr.

b) Die Catholische Religion in Schlesien sol in der Art, wie die Convenient haben zwischen den Herrogen und Principalen gesetzet werden, doch mit Vorbehalt der den beiden Provinzien in vorhergehen Convenien Freyheit, und der den Convenient sind bedeckt Convenient Convenient etc. etc.

c) Preußen übernimmt die auf Schlesien haftenden die ausgeschriebenen Kaiserlichen 1721. Thl. 21. zum Erbherzogen Convenient etc. etc.

VI. Thun-Skalitzkischer Vertrag zu Nimpf Februar 1742. Inn, und Innlicher Kreise 1742. Sept.

VII. Mehrentheils Verbindungen gegen Bayern und beyde Französische Hülfsvölker.

1742. 1. Winter-Eroberung von Ober-Oesterreich durch den Graf Khevenhüller, und Einbruch in Bayern durch den General Bärenklau, um eben diese Zeit, da inmittelst die Conferenz-Art zu Kleinheim zu Stande kommen, setzte als Kayser Carol VII. zu Frankfurt eingekrönet wird 1742. Jan. 12. Innere Oesterreichische Provinzen unter Spanische Seite bis zur Neutralitäts- und Evacuations-Convention 1742 Nov. 9. Ober-Oesterreich 1742. Jan. 21.

2. Preussien unter Prinz Carl und Fürst Leopold mit gegen die Marschälle von Belgike und Belisle bey der Winter-Eroberung von Prag 1742. Jan. 17. Winter- und Sommer-Zug Marschall Maria Theresia zu Prag sich huldigen lassen 1743. Mai. 11. 12. und endlich Frieden mit dem Franzosen Februar 1743 1749 Sept. 8.

3. Englische Vermittlungen unter verschiedener Bedingungen mit Königl. Grossbritannien, über den Einwilligungen über den Marschall von Neuailles 1744. Jan. 7. 17.

VIII. Besondere Gesetze der Sachsen in Italien.

1. Sachsen erfüllen unter Spanischen Vermuthen mit besonderen Absichten auf Mayland 1741. Dec.

Declaration des Droits de la Royale Maison de Savoye sur le Duché de Milan 1741.

Réponse d'un particulier à la déduction de Savoye sur le Duché de Milan (zum Spanischen Vermuthen) 1741.

2. Sachsen wird darauf durch Englische Vermittelung mit Oesterreichische Interessen gegen, und in der einzigen Sachsischen Oesterreichische Armee sich finden die Spanische in Italien nicht aufkommen.

3. Klage der Sachsen und Sachsen wird per Memoriale gemeldet 1742. Aug. 6.

4. Sardinien verbindet sich noch genauer mit Engelland und Oesterreich durch den Tractat zu Worms 1743. Sept. 13.

IX. Neue Gestalt des Krieges im Jahr 1744. 1744

1. Frankreich kündiget selbst sowohl der Krone Großbritannien (Marr. 14.), als der Königinn Mariae Theresiae (Apr. 27.) den Krieg an, und eröffnet einen neuen Schauplatz des Krieges in den Oesterreichischen Niederlanden, der jedoch durch den Uebergang des Prinzen Carls über den Rhein (Iul. 1-3.), und dessen Einbruch in Elsaß unterbrochen wird.

2. König Carl von Neapel und Sicilien tritt von neuem der Spanisch-Französischen Verbindung bey.

3. Zufolge einer zwischen Preussen, Chur-Pfalz und Hessen-Cassel zu Frankfurt (Mai. 22.) ins Geheim geschlossenen Union bricht Preussen von neuem in Böhmen ein (Aug. 10.), wodurch Prinz Carl über den Rhein zurückgenöthigt wird.

4. Chur-Sachsen stehet hingegen jetzt auf der Oesterreichischen Seite vermöge zweyer Tractaten vom 20. Dec. 1743. und 13. May 1744., wozu 1745. Ian. 8. noch die Alliance zu Warschau kam, die Engelland, Holland, und Chur-Sachsen mit der Königinn Maria Theresia schlossen.

X. Abermahlige Veränderungen nach dem Tode des 1745
Kayſers Caroli VII. † 1745. Ian. 20.

1. Der junge Churfürst Maximilianus Iosephus wird zum Frieden zu Fuessen genöthigt 1745. Apr. 22., wodurch er, gegen Zurückgebung dessen, was Oesterreich in Bayern inne gehabt, mit seinem ganzen Hause auf ewig die pragmatische Sanction annimmt, und allen Ansprüchen auf die Oesterreichische Successiun und auf die Vorder-Oesterreichischen Lande entsaget, auch von aller Anforderung einer Schadloshaltung abstehet.

2. Hessen-Cassel erkläret sich hierauf neutral, und die Franzosen verlassen diese Gegenden gänzlich.

1745 XI. Fortsetzung und Ende des zweyten Preussischen Krieges.

1. Schlacht bey Hohen-Friedberg 1745. Iun. 4.

2. Convention zu Hannover zwischen Engelland und Preussen Aug. 26.: a) Preussen soll Schlesien auf den Fuß des Breslauer Friedens behalten; b) Engelland soll darüber die Garantie leisten, auch die Staaten der vereinigten Niederlande und das Teutsche Reich, ingleichen bey künftigem allgemeinen Frieden alle kriegende Theile zur gleichmässigen Garantie vermögen; c) Preussen und Oesterreich sollen einander alle ihre Teutsche Staaten garantiren; d) Sachsen soll den Fürstenberger Zoll an der Oder gegen ein Aequivalent vertauschen. Zu welchem allem jedoch weder Oesterreich noch Sachsen sich noch zur Zeit bequemen wollen.

3. Schlacht bey Sorr oder Trautenau Sept. 30., da immittelst zu Frankfurt die neue Kayserwahl (Sept. 13.) und Krönung (Oct. 4.) Francisci I. vollzogen wird.

4. Chur-Sächsische geheime Verbindungen und mit Oesterreich vereinigte Absichten, auch desfalls zwischen Preussen und Sachsen gewechselte Schriften.

Manifest seiner Königl. Majest. in Preussen gegen den Chur-Sächsischen Hof, Berlin 1745. 4. (auch zu gleicher Zeit Französisch).

Anmerkungen eines wahren Teutschen über das Preussische Manifest, 4.

Lettre d'un *Gentilhomme François* à son Ami à Berlin au sujet du Manifeste cet. 4.

Zufällige Betrachtungen eines Teutschen Patrioten nach dem heutigen Völkerrecht über das Preussische Manifest.

Schreiben an einen guten Freund das Preussische Manifest betreffend. Frankf. 1745. 4.

Gründliche Anmerkungen über das Preussische Manifest, Dreßden im Sept. 1745. 4. auch Französisch.

5. Preussi-

5. Preussische Prävention in der Lausnitz und in Chur-Sachsen Nou. 24-29.

6. Schlacht bey Kesselsdorf Dec. 15.

Memoire contenant un recit militaire & historique de ce qui est arrivé en Saxe vers la fin de 1745., à Cologne 1746. 4. (Teutsch: Erzählung der Kriegshandlungen in Sachsen nebst Anmerkungen eines Preussischen Grenadiers, Hamburg 1746. 8.).

Recueil de quelques lettres & autres pieces pour servir à l'histoire de la Paix de Dresde, à Berlin 1746. 8. avec privilege du Roi.

7. Friedensschlüsse zu Dresden Dec. 25. sowohl zwischen Preussen und Chur-Sachsen, als zwischen Preussen und Oesterreich, und dieser letzte insonderheit dahin; daß a) die Kayserinn Königinn den Breslauer Frieden und die Grenzeinrichtung vom Jahr 1742. erneuert, und der Hannoverischen Convention beytritt art. 2.; dargegen b) Preussen die Böhmische Churstimme der Kayserinn, und deren Gemahl als Kayser erkennt art. 7.; auch c) Oesterreich alle Preussische, und Preussen alle Oesterreichisch-Teutsche Staaten garantiret art. 8.

XII. Fortsetzung und Ende des Krieges mit Frankreich und dessen Alliirten. 1746

1. Oesterreichische Progressen in Italien. a) Schlacht bey Piacenza 1746. Iun. 16., da der Fürst von Lichtenstein über die combinirte Französische, Spanische, Neapolitanische und Genuesische Armee sieget. b) Versetzung des Krieges ins Genuesische (Sept.) und bis in Provence (Nou.).

2. Französische Progressen in den Niederlanden a) Schlacht bey Raucoux 1746. Oct. 11.; b) Schlacht bey Lawfeld 1747. Iul. 2.; c) Eroberung von Bergopzoom 1747. Sept. 16. 1747

3. Russische Unternehmungen zum Vortheil des Hauses Oesterreich a) Grund derselben in der Defensiv-Al-

lianz zwischen Rußland und Oesterreich 1746. Mai. 22., sodann im Englischen Subsidien-Tractat 1747. Iun. 12., und dessen Erneuerung von Seiten beyder See-Mächte 1747. Nou. 30.; b) Angetretener Marsch der Russen zu Ende des Jahrs 1747. und deren Vorrückung durch Mähren und Böhmen bis in Franken 1748. Iul.

4. Friedens-Handlungen: a) Zerschlagener Congreß
1748 zu Breda 1746. Sept.; b) Eröffnete Conferenzen zu Aachen 1748. Apr. 24.; c) Friedens-Präliminarien zwischen Frankreich, Engelland und Holland 1748. Apr. 29.

5. Friede zu Aachen zwischen Frankreich, Engelland und Holland 1748. Oct. 18.: a) Nebst Grundlegung derer bisherigen Haupt-Friedensschlüsse, von dem Westphälischen Frieden an art. 3., wird die Garantie der pragmatischen Sanction erneuert art. 21.; b) Dem Könige in Preussen wird Schlesien und Glatz garantiret art. 22.; c) Don Philipp erlangt Parma, Piacenza und Guastalla; doch mit dem Rückfall von Piacenza, und dem Piacentino an Sardinien, wie auch vom ganzen übrigen Lande an Oesterreich; auf den Fall, wenn sein Mannsstamm erlöschen, oder wenn er, oder einer dessen Nachkommen den Sicilianischen oder Spanischen Thron besteigen sollte. art. 7.; d) Sardinien behält die übrigen ihm von Oesterreich 1743. abgetretene Landschaften, nehmlich Vigevanesco, einen Theil von Pavesano und die Grafschaft Anghiera art. 12.; e) Alles übrige bleibt, wie es vor dem Kriege gewesen art. 2. 13. 14. 15.

6. Beytritt zu diesem Frieden a) von Spanien Oct. 20., b) von Oesterreich Oct. 23., c) von Modena Oct. 25., d) von Genua Oct. 28., e) von Sardinien Nou. 7.

XIII. Bemühungen der Kayserinn Königinn zur Aufnahme ihrer Erblande, mittelst neuer Einrichtung oder Verbesserung des Finance-Wesens, Kriegsstaats, Justitzwesens, der hohen Landes-Collegien, der Studien, der Handlung, des Münzwesens u. s. w.

XIV.

XIV. Neuer Krieg mit Preussen. 1756

Exposé des motifs, qui ont obligé sa Majesté le Roi de Prusse à prévenir les Desseins de la Cour de Vienne. Berlin l' An. 1756. (auch Teutsch: Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preussen bewogen, sich wider die Absichten des Wiener Hofes zu setzen und deren Ausführung vorzukommen. Berlin 1756.).

Beantwortung des, unter dem Titul: Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preussen bewogen, sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen, kund gewordenen Kriegs-Manifests. Wien und Prag 1756.

Memoire raisonné sur la conduite des Cours de Vienne & de Saxe & sur leurs Desseins dangereux contre sa Majesté le Roi de Prusse avec les Pieces Originales & Justificatives qui en fourniſſent les Preuves. à Berlin 1756. (auch Teutsch: Gegründete Anzeige von dem Betragen derer Höfe zu Wien und Dresden gegen Se. Königl. Maj. in Preussen, mit beygefügten Original-Urkunden bestätiget. Berlin 1756.).

Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Kriegs bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königl. Preussische Kriegs-Manifesten, Circularien und Memoires. Wien und Prag 1756.

Beantwortung derer sogenannten Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehenen Königlich Preussischen Kriegs-Manifesten, Circularien und Memoires. Berlin (1757.) 4. auch Französisch: *Refutation de l'ouvrage intitulé Remarques sur les manifestes de guerre du Roi de Prusse* &c. à Berl. 1757.

A) Ursachen des Krieges.

a) Was der Berliner Hof dem Wiener Hofe zur Last legt.

1. Der vierte geheime articulus separatus von dem Petersburgischen Tractate d. d. 22. Mai. 1746.

* Dessen Hauptinhalt ist gleich von Anfang an folgender: „Ihro Kayserliche zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät erklären, daß sie den Friedens-Tractat, der zwischen Ihro und „des Königs von Preussen Majestät den 25. Dec. 1745. zu Dres-

den gröſſesten Theil; denn auf ebendieſelbige Landsleute, auf ihre Güter wird anbefohlen werden, was der auf Mähren, Böhmen und Oesterreich ausgeſchriebene Beytrag ausmachen, und der Gesellſchaft ihre gehörige Quote abgetragen.

Endlich aber wäre allen Unterthanen und jenen, die in den Städten, der Zeit Zeugen ihrer Thaten, ein ewiges Lob und Ehre, einen jeden unter ihnen insbesondere, ein immerwährendes Andenken, und Schutz-Engeln gleichen, die auch ihre Nachkommenſchaft, Freunde, Verwandte, und alle ihre Besitzungen, Häuſer, Güter, Aecker, Wiesen, Weingärten, Vieh, Getraide, Früchte, Mobilien, und alles, was ihnen Gutes zugehöret, mit ihrer Macht, und Gewalt, mit ihrem Schwerdte, und Waffen beſchützen, und vertheidigen. Ja, ich will noch mehr sagen, ich will ihnen noch mehr versprechen, und ihnen zu Theil werden lassen, was ihnen Gutes zugehöret, und was ihnen Gutes zugehören kann, und was ihnen Gutes zugehören soll, und was ihnen Gutes zugehören wird, und was ihnen Gutes zugehören muß.

Ich schaue die Gottheit Gottes, und Menschen und Gottheit selbst, und beide zugleich, nachdem Deshalb Kindern und Kindeskindern, und Kindeskindern, und Kindeskindern,

Diese ordentliche Tractat war binnen Jahresfrist. Die Ordensritter hatte indessen, wie auch die Stadt in Preussen sich zu ihrer ehemaligen Herrschaft wieder, und der Hohe meister Ferdinand zu Köln — aber bey allen diesen Veränderungen nur der vornehmste Titularritter, und auch nur bey Landtagen ein ordentlicher Ordensherr dafür erkannt worden.

Da nun dieser ehemahls Ordens-und nicht eher zu erlangen war, als bis der ehemahlige Hochmeister Albrecht zu einer Ordensveränderung Ja sagte, Bischof Sr. Excell. Maximilian Felix, Churfürst zu Cöln, als Hochmeister Deutsch. Ordens, in Ansehung der Ordensgüter und Ordensrechte in Preussen, mit dem Könige in Preussen Friedrich Wilhelm, als Souverain, und Herrn in Preussen, einen Vergleich schloss, und dieser Vergleich, durch Churfürst, Churfürstliche Gesandte und andere hohe Ordens-Ehren und Gönner ordentlich ratificirt und bestätiget worden: so ist nunmehro der Churfürst, als Hochmeister, und der König Friedrich Wilhelm, als Souverain, nicht weniger auch der Hohe meister, und seine Churfürstliche Durchl. die ordentliche Ordensherr, die ordentliche Ordensherr, Sr. Königl. Majestät von Preussen, Churfürst zu Sachsen, Ordensritter.

Gerade zwey oder 3) volle Jahr nach Wiederherstellung des Ordens, nach der preussischen Krieg, von den verschiedenen Ordensmeister, als den Grafen Hoym, der Churfürstlichen Gesandten und den Ordensherr Hoym sind bey verschiedenen Ordensfesten Ordensherren hier in der neuen Ordens-Kirche. Die ordentliche Ordens-Fest, Festtäglich Messe und Predigt ist Sonntags in der neuen Kirche nach dem Gottesdienste Ordens-Capitul, und der Ritter-Schmaus Montags in dem Ordens-Gebäude zum Ordens-Fest, und der Gesellschaft-Ball am Dienstag Abend.

Es sind gegenwärtig 40 Ordensritter, und 3 Ordensherr, als

Russland sich, aus Besorgniss, indem der Friedensschluss erfolge, der Russischen Krone sich zu nähern, um sich in den Besitz von Schlesien setzen, indem wieder die Russischen Truppen, und zwar, nach der Convention zu Petersburg, 60,000 Mann, sich in Preussen befinden, und bey einer Diversion gegen Oesterreich, Preussen, in Verbindung mit Russland, Schlesien, ohne Mühe, wieder erobern könnte.

Diese Betrachtungen, und die Besorgniss, dass Russland, nach dem Tode der Kaiserinn, sich mit Preussen aussöhnen möchte, bewogen den Wiener Hof, den Frieden zu Hubertsburg, am 15. Febr. 1763, zu unterzeichnen, und Preussen in Besitz von Schlesien, und der Grafschaft Glatz, zu lassen.

Durch diesen Frieden, und durch die Convention zu Petersburg, vom 11. April 1762, wurden die Verhältnisse zwischen Oesterreich und Preussen, auf folgende Art, bestimmt:

1. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Breslau, vom 11. Jun. 1742, und den Dresdner Frieden, vom 25. Dec. 1745.

2. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Aachen, vom 18. Oct. 1748.

3. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Teschen, vom 13. May 1779.

4. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Paris, vom 10. Febr. 1763.

5. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

6. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

7. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

8. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

9. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

10. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

11. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

12. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

13. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

14. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

15. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

16. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

17. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

18. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

19. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

20. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

21. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

22. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

23. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

24. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

25. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

26. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

27. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

28. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

29. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

30. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

31. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

32. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

33. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

34. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

35. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

36. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

37. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

38. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

39. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

40. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

41. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

42. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

43. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

44. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

45. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

46. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

47. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

48. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

49. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

50. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

51. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

52. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

53. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

54. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

55. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

56. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

57. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

58. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

59. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

60. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

61. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

62. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

63. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

64. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

65. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

66. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

67. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

68. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

69. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

70. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

71. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

72. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

73. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

74. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

75. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

76. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

77. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

78. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

79. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

80. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

81. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

82. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

83. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

84. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

85. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

86. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

87. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

88. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

89. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

90. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

91. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

92. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

93. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

94. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

95. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

96. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

97. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

98. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

99. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

100. Der Friede zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763, bestätigte den Frieden zu Hubertsburg, vom 15. Febr. 1763.

2. Preussische Kriegs-Rüstungen.

B) Vor Anfang des Krieges nächst vorhergegangene Anfragen und Erklärungen beyder Höfe.

1. Erste Preussische Anfrage bey dem Wiener Hof durch den Herrn von Klinggräf, zu Ende des Monaths Jul. 1756., und darauf von der Kayserinn persönlich ertheilte Antwort. 1756

* Berlinische Beantw. p. 85.

2. Wiederholte Anfragen und Antworten.

* Berlinische Beantw. p. 88. sq.

3. Wiener Circular-Rescript an die Kayserlich-Königliche Ministros 1756. Iul. 24.

4. Berliner gleichmässige Rescripte 1756. Aug. 17. 21. 30.

C) Ausbruch und Fortgang des Krieges.

Relation de la Campagne de 1756. tant en Bohéme qu'en Silesie & qu'en Saxe. (1756.).

1. Preussische Einrückung in Sachsen 1756. Aug. 29. 1756

2. Sächsisches Lager bey Pirna. Dessen Einschliessung und während der Zeit vergeblich gepflogene Unterhandlungen zwischen den Königen von Polen und Preussen.

3. Einrückung in Böhmen, und Gegen-Anstalten des Grafen von Broun.

4. Anderweite Einrückung in Böhmen von Schlesien aus unter dem Grafen von Schwerin, und Gegen-Anstalten unter dem Fürsten von Piccolomini.

5. Schlacht bey Lowositz 1756. Oct. 1.

6. Capitulation der bisher bey Pirna gestandenen Sächsischen Armee Oct. 15., nebst der Neutralitäts-Convention wegen der Festung Königstein Oct. 18.

7. Rückgang der Preussischen Armee aus Böhmen in Sachsen Oct. 30., wie auch in Schlesien.

8. Preus-

Ausschließung der Gläubiger, welche sich nicht melden, von der Befriedigung aus der Konkursmasse (Präklusivfrist) und Bestimmung eines Termins, in welchem die Gläubiger, welche sich gemeldet haben, zu einer Gläubigerversammlung zusammentreten sollen, um über die Beibehaltung des ernannten oder die Ernennung eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die in § 132 bezeichneten Gegenstände Beschluß zu fassen (Prüfungstermin).

Die Bekanntmachung muß die Aufforderung enthalten, in den Fällen, in welchen ein Vorrecht oder abgesonderte Befriedigung in Anspruch genommen wird, die Tatsachen, welche dasselbe begründen sollen, anzugeben und Beweismittel beizubringen.

Die Bekanntmachung muß ferner die Aufforderung enthalten, Sachen, welche zur Konkursmasse gehören, aber sich in fremdem Gewahrsam befinden, sowie Forderungen, welche der Gemeinschuldner einzuziehen hat, nicht an diesen, sondern nur an den Verwalter zu verabfolgen oder zu leisten.

§ 110. Soweit Forderungen, für welche Gläubiger abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, durch die Verwertung des Pfandes nicht gedeckt werden, können sie ihre Forderungen als nicht bevorrechtigte Konkursforderungen geltend machen.

§ 111. Der Verwalter hat für jeden Gläubiger, welcher sich gemeldet hat, in das Verzeichnis der Forderungen (§ 108) einzutragen:

1. den Betrag der Forderung und den Grund, auf welchem sie beruht, sowie die Tatsachen, welche ein Vorrecht oder abgesonderte Befriedigung begründen sollen;
2. ob und welche Sicherheiten für die Forderung bestellt sind;
3. ob und welche Vormerkungen oder Widersprüche gegen die Richtigkeit der Forderung in das Verzeichnis eingetragen sind.

3. Von Schlesien a) das Fürstenthum **Teschen** sammt dazu gehörigen Minderherrschaften oder Burglehen; b) der Theil des Fürstenthums **Troppau**, der an der Mittags-Seite des Flusses Oppa liegt; c) ein Theil des Fürstenthums **Jägerndorf**, sammt dazu gehörigen Minderherrschaften; d) ein Theil des Fürstenthums **Grotkau** (§. 64. V. a.).

B) Die Oesterreichischen Lande

1. **Nieder-Oesterreich** (§. 10. u. 27.).
2. **Ober-Oesterreich** (§. 10. u. 27.).
3. **Steyermark** (§. 11. I.) nebst **Cilley** (§. 33. V.).
4. **Kärnthen** (§. 11. II. §. 28. V.).
5. **Krain** (§. 11. III.).
6. **Görz** (§. 11. IV., §. 52. II. n. 5.) nebst Tolmino, Gradisca und Aquileia (§. 11. IV.).
7. Die gefürstete Grafschaft **Tyrol** nebst den Graf- und Herrschaften vor dem Arlberg (§. 11. V., §. 29. II.).
8. Die **Vorder-Oesterreichischen Lande in Schwaben** (§. 11. VI., §. 27. II., §. 29. IV., §. 33. II.).

C) Die Oesterreichischen Niederlande

1. Das Herzogthum **Brabant** bis auf das Holländische Quartier Herzogenbusch, da also dem Hause Oesterreich noch gehöret a) die Stadt und das Quartier **Löwen**; b) Stadt und Quartier **Brüssel**; c) Stadt und Quartier **Antwerpen**; d) Stadt und Herrlichkeit **Mecheln**.
2. Das Herzogthum **Limburg**, bis auf das, was unter dem Namen T' Land van Over-Maas (le Pais d'Outre-Meuse) davon zu den Holländischen Generalitäts-Landen gehöret.

3. Das

3. Das Herzogthum **Lürenburg**, nur die im Pyrenäischen Frieden 1659. an Frankreich abgetretene Prevotés Thionville, Damvilliers, Marville & Arancey, Montmedy, Carignan, nebst dem Herzogthum Bouillon, davon ausgenommen, und wiederum mit Unterschied, was unmittelbar unter der Landesherrschaft stehet, oder was andere Besitzer hat.

4. Das Herzogthum **Geldern** oder vielmehr der dem Hause Oesterreich nur verbliebene Ueberrest von dem Oberquartier dieses Herzogthums, oder dem Viertel Roeremonde.

5. Das Oesterreichische **Flandern**, so noch in den Districten Gent, Brügge, Ypern und dem freyen Lande bestehet, da das übrige theils an Frankreich, theils an die vereinigten Niederlande gekommen.

6. Das, was Oesterreich noch in **Hennegau** behalten, nachdem auch davon verschiedenes an Frankreich abgetreten worden.

7. Die Grafschaft **Namur**, bis auf Charlesmont, so Frankreich im Nimwegischen Frieden bekommen.

II. Ausserhalb Teutschland

A) in Ungarn

1. Das Königreich **Ungarn** an sich selber;
2. Das Fürstenthum **Siebenbürgen**;
3. Das Königreich **Slavonien**;
4. Das Königreich **Croatien**.

B) in Italien

1. Das Herzogthum **Mayland**, wovon jedoch Sardinien beträchtliche Stücke bekommen, als 1703. Alessandrino, Lomellina, Val di Sesia, 1736. Novarese, S. Fedele, Torre di Forti, Gravedo, Campo

Campo maggiore, Tortonese, und 1743. Vigevanesco, den größten Theil von Anghiera, einen Theil vom Pavese und Bobio.

2. Das Herzogthum **Mantua.**

§. 66.

Wenn man diejenige Länder hierzu nimmt, deren **Vereinigung in dem Lothringisch-Oesterreichischen Stamme** nächst bevorstehet; so gehören noch hierzu, was der jetzige Kayser FRANCISCVS I. besitzt:

I. In Italien das Großherzogthum **Toscana**, so aus dem dominio Fiorentino, dem territorio Pisano, dem territorio di Siena, und aus einigen Inseln im Toscanischen Meere bestehet;

II. In Teutschland die Grafschaft **Falkenstein** am Donnersberge zwischen dem Herzogthum Lautern, dem Churpfälzischen Ober-Amte Alzey, und dem Zweybrückischen Amte Landsberg.

* Diese Grafschaft war ehedem ein Reichslehen, und seit 1458. ein Afterlehn von Lothringen. Sie hatte ihre eigene Besitzer, bis der letzte, Graf Wilhelmus Wirich von Daun, sie 1667. an Herzog Carolum III. von Lothringen verkauft, der seinen natürlichen Sohn Carolum Henricum Prinzen von Vaudemont damit belehnet. Nach dessen Abgang 1723. hat der Herzog Leopoldus Iosephus Carolus, gegen die älteren Ansprüche der Grafen von Manderscheid und Löwenhaupt, diese Grafschaft für sich behauptet, und 1724. und 1727. gedachte Ansprüche zum Theil durch Vergleiche beygelegt. Worauf dessen Sohne, dem jetzigen Kayser, 1731. vom Reichshofrath die ganze Grafschaft zuerkannt, und 1735. sq. in den Friedens-Schlüssen mit Frankreich ausdrücklich vorbehalten worden. Mosers Staatsr. tom. 16. p. 198. sq. p. 212.

§. 67.

Natürliche und politische Beschaffenheit dieser Länder, jedes insonderheit betrachtet, und zwar erstlich **von Böhmen:**

I. Böh-

1. Böhmische Producten und Manufacturen.

* Küchelbecker von Wien p. 80. sq., Staats- und Reyse-Geogr. tom. 1. p. 12. sq., Büschings Erdbeschreibung P. 3. p. 105. sq.

1. **Getreyde**, so selbst ausserhalb Landes verführet wird, unter andern auch guter Hopfen.

2. Gute **Weide** und **Viehzucht**; auch **Wildpret** und **Fische**.

3. **Wein** wächset zwar hin und wieder, als besonders der Mielnicker rothe Wein, und bey Aussig der Podskalsky; Es ist aber nicht der beste, auch nicht für das ganze Land zulänglich.

4. **Salz** fehlet, und wird von aussen zugeführet.

5. **Silber-Bergwerke** sind zwar nicht mehr in solchem Stande, wie ehedem; doch sind die Kuttenbergischen im Czaslauer Kreyse noch beträchtlich. Die im Pilsner und Bechiner Kreyse, und im Elnboger Districte sind minder erheblich. Sonst hat Böhmen noch verschiedene **Zinn-Bergwerke**, auch Eisen, Kupfer-Erz, Bley-Erz, Queckſilber und Salpeter.

6. **Edelgesteine**, deren etliche den Orientalischen an Güte gar nahe kommen, als Granaten, Jaspis, Crystall, Amethyst, Topas, Saphir, Hiacynth, Smaragd, Rubin, Beryll, Türkis, Chalcedon, Sardonix, Chrysopras, Carfunkel und Diamanten; auch **Perlen**, insonderheit bey Horasdowitz und bey den Schlössern Rabi und Straconitz; desgleichen **Magneten**, so hier besser und wohlfeiler als anderwärts sind (a).

(a) Keyßlers Reysen tom. 2. p. 1038.

7. **Mineralische Wasser** a) das warme Bad zu Teplitz, und das 1370. entdeckte Carls-Bad; b) der Kukusbrunn im Königinngrätzer Kreyse, ein kaltes Bad; c) die Sauerbrunnen bey Eger und zu Desny.

8. Böhmischer **Gips**, und Töpfer-Arbeit zu Leipe und Beraun.

9. Glas-

9. Glashütten zu Kreibitz, Grünwalde, Chemnitz, Herrolecz, Winterburg ꝛc.

10. Tuchfabricken zu Leipe im Leutmeritzer, zu Neuhaus im Bechiner, und zu Reichenberg im Bunzlauer Kreyse.

11. Papiermühlen, besonders zu Beneschau oder Panzen im Leutmeritzer Kreyse.

12. Pulver-Mühlen.

13. Pardubitzer Degen und Messer-Klingen.

§. 68.

II. Zahl der Einwohner in Böhmen, und deren natürliche Beschaffenheit.

1. Zahl der Städte und Dörfer: a) 105. grosse und kleine Städte, überhaupt 228. Oerter, die Jahrmärkte halten; b) ungefähr 6000. Dörfer; c) 1451. Herrschaften, Güter und Meyerhöfe.

*1) Wenzel Hageck zehlet in seiner Chronick (§. 4. I. n. 5.) ums Jahr 1541. in Böhmen 102. Städte, 308. Märkte, 258. Hauptschlösser, 20. Hauptkirchen mit Domherren, 171. Klöster, 15. Stifts-Capellen, 2033. Pfarrkirchen, 30363. Dörfer. Europ. Her. part. 2. p. 430.

*2) Zur Zeit Rudolphi II. hat man 7321. grosse und kleine Städte gezehlt, sodann 34700. Dörfer, und über 3. Millionen Einwohner; oder nach einer andern Rechnung vom Jahr 1596. im ganzen Königreiche 150. 858. angesessene Unterthanen. Büschings Erdbeschr. 3. Th. p. 107. sq.

*3) Hingegen sind allein im Jahr 1622., wie der Böhmische Canzler Wilhelmus Slauata berichtet, über 30. 000. Familien ausser Landes gezogen. Küchelb. von Wien p. 84.

2. Böhmische Sprache.

* Glafey Böhm. Geschichte p. 209., Keyßlers Neyssebeschreib. tom. 2. p. 1037., BECK *ius publ. Austr.* spec. 2. p. 223.

3. Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit der Böhmen.

* Europ. Her. II. 440., Küchelb. von Wien p. 83.

§. 69.

III. Böhmische Grundgesetze.

1. Alte Böhmische Privilegien von Friederico II. 1212. (a).

(a) Lünigs R. A. part. spec. cont. 1. unter Böhmen p. 4.

2. Güldene Bulle Caroli IV. d. d. Prag 7. Apr. 1348. (a).

(a) Lünigs R. A. part. spec. cont. 2. p. 23.

3. Ehemahlige Königliche Compactaten bey jedesmahligem Regierungs-Antritt (a).

(a) Siehe z. E. den Inhalt der Böhmischen Capitulation Ferdinandi I. vom 15. Dec. 1526. im Eur. Her. tom. 2. p. 445.

4. Böhmische Landes-Ordnung, sammt erneuerten und reformirten Artickeln aus der Böhmischen Sprache übersetzt durch Pet. Strube, Bürgern zu Caden. Frankf. 1604., Leipz. 1617. fol. (a).

(a) Reyse- und Staatsgeogr. tom. 1. p. 56.

* Aus dieser ältern Landesordnung enthält folgendes Werk einen Auszug:

Adam Cramers, Bürgers und Advocaten in der Stadt Plan in Böhmen, kurzer Extract aus den Böhmischen Stadtrechten und Landesordnung. Altenburg 1618. 8.

5. Ferdinandi II. verneuerte Landes-Ordnung des Erbkönigreichs Böhmen. Wien 1627. Mai. 10.

* 1) Im Eingang derselben heißt es gleich Anfangs: „Nachdem wir durch Hülfe und Beystand der Göttlichen Allmacht unser Erbkönigreich Böhmen wiederum mit dem Schwerdte „unter unsere Gewalt und Gehorsam gebracht"; ꝛc. - - "ungeachtet unser Erbkönigreich in forma vniuersitatis rebelli„ret" ꝛc. - -

* 2) Die Ordnung selbst enthält a) 49. so genannte titulos vom iure publico, sodann b) verschiedene Abtheilungen und titulos von den unterschiedenen Tribunalien des Königreichs und vom Proceß; von der Landtafel, als den Archiven des Königreichs; von Contracten, Leibgedingen, Vormundschaften, Successionen, Erbschaften, Theilungen, Verjährungen auch andern unterschiedenen Rechten, und endlich peinlichen Sachen. Im Druck beträgt sie 506. Seiten in fol., ohne Vorrede und Register.

6. Fer-

6. Ferdinandi III. über der neuen Landes-Ordnung des Königreichs Böhmen publicirte Königliche Declaratorien und Novellen. Wien 1640. Febr. 1.

* Sind gedruckt zu Wien bey Maria Formickinn Wittib. 1640. fol. 132. Seiten.

7. Vollständige Teutsche Stadtrechte im Königreiche Böhmen und Markgrafthum Mähren. Wien 1721. 4.

8. *Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Iosephino-Carolinus*, pro hereditario regno *Bohemiae*, ac incorporatis aliis prouinciis, vtpote marchionatu *Morauiae* & ducatu *Silesiae*. Prag 1720. fol.

* In diesem Codice sind, (wie es ferner auf dem Titul heißt,) verschiedene von 1347. bis 1719. verliehene Kayser- und Königliche priuilegia und hierüber ertheilte confirmationes, wie auch andere neue concessiones; nicht minder alle ergangene sanctiones pragmaticae, declaratoriae & reseripta, Patenten und Decreten; desgleichen etwelche Extracten derer Landtags-Schlüsse, Herzogliche priuilegia, Landes- und Executions-Ordnungen, Erb-Vereinigung mit der Kron Böheim, wie auch noch viel andere dieses Erbkönigreich Böhmen, Markgrafthum Mähren, und Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien publica, politica, militaria, auch das Justißwesen in ciuilibus & criminalibus betreffende Sachen, enthalten, zusammengetragen von Johann Jacob, Equite de WEINGARTEN, weyl. Königl. Rath und secretario bey dem Appellations-Tribunal ob dem Prager Schloß; Alles secundum seriem annorum & mensium; bey dieser neuen Auflage über die Hälfte vermehrt. (ohne Register 732. Seiten in fol.)

§. 70.

IV. Besondere Verfassung der Böhmischen Landtafel.

1. Die Königliche Landtafel zu Prag ist als ein allgemeines Archiv des ganzen Königreichs anzusehen, auf dessen Vorrechten in vielen Stücken der Grund der ganzen Böhmischen Landes-Verfassung beruhet.

* Ferd. III. Declar. Ee. 1. p. 49: "Nachdem die Königli„che Landtafel sowohl bey unsern hochgeehrtesten Vorfahren, „als den Standes-Einwohnern jederzeit in hoher Considera„tion gewesen, und gleichsam für des Königreichs höchstes „Kleinod gehalten worden; so sind wir billig darauf bedacht, „wie derselben Existimation in ihrem Stande erhalten, ver„mehrt und auf die werthe Posterität gebracht werden mögte" ꝛc.

2. Man verstehet unter der Landtafel theils die Bücher oder Protocollen selbst, worinn alle Urkunden, die sowohl das ganze Land als einzelne Grundstücke betreffen, eingetragen werden, theils das hierzu verordnete Königliche Landes-Collegium.

3. Der Ursprung dieser Landtafel wird vom König Iohanne von Lützenburg hergeleitet (a). Die ältere Landtafeln oder auch so genannte Landhandelsbücher sind zwar im Brande umgekommen; aber seit 1541. sind sie in schönster Ordnung vorhanden (b).

(a) Hagecks Böhm. Chron. part. 1. ad a. 1321., Dubravius lib. 20., Glafey v. Böhm. p. 192. sq.

(b) Reyse- und Staatsgeogr. tom. 1. p. 47.

4. Gesetze, so diese Landtafel betreffen.

* 1) Ferd. II. Landesordn. litt. I. p. 275-293.

* 2) Ferd. III. Declar. Ee. 1-18. p. 49-57.

* 3) Landtafliche Instruction 1652. Nou. 21. in Weingartens codice p. 292-298.

5. Vorrechte der Landtafel, z. E. Landgüter können anders nicht, als mit der Landtafel, afficiret, vergeben noch verwendet werden (a); kein ius possessionis, weniger einige translatio dominii hat in irgend einigem Landgute statt, ohne Bemerkung in der Landtafel (b); Ein jeder Erbe eines Landguts ist schuldig sich bey der Landtafel anzumelden (c). Kein Mensch kann die Landtafel überzeugen, und darf niemand Zeugniß darwider führen (d). ꝛc.

(a) Ferd. III. Declar. Ee. 5. p. 10.

(b) Eben das. Ee. 10. p. 52.

(c) Eben

(c) Eben daſ. Ee. 16. p. 55.

(d) Ferd. II. Landsordn. I. 9. p. 282.

6. Unterſchied der gröſſern und kleinen Landtafel, wie auch der Kauf- Pfand- und Ladungs- oder Gedächtniß-Landtafel (a), ingleichen der alten und neuen Quaternen (b).

(a) Ferd. II. Landsordn. I. 6. p. 280.

(b) Eben daſ. A. 20. p. 18.

7. Unterſchied der Land- und Hof-Tafel (a).

(a) Ferd. II. Landsordn. I. 4. p. 277. ſq.

§. 71.

V. Religion.

1. Vormahliger Unterſchied der Stände ſub vtraque, und der catholiſchen.

2. Inhalt der Landes-Ordnung Ferdinandi II.: „Daß alles, was der catholiſchen Religion zu Abbruch „in vorigen Zeiten durch Majeſtäts-Briefe, Landtags-„Beſchlüſſe, Reverſalien, Reſolutionen, Privilegien, „oder andere Satzungen und Ordnungen, wie die Na-„men haben mögen, ſtatuirt und von denen Ständen, „ſo ſich ſub vtraque genennt, zu ihrem fauor ausbracht, „erhalten, oder geſchloſſen, jetzt und zu ewigen Zeiten „caſſirt ſeyn und bleiben, und alle diejenigen, ſo ſolches „wieder auf die Bahn bringen und moviren wollten, für „öffentliche Zerſtöhrer des gemeinen Friedens ipſo fa-„cto gehalten werden, und Leib, Ehre und Gut verloh-„ren haben ſollen; wie dann auch hinführo keiner ins „Land oder in Städten, er ſey dann der catholiſchen Re-„ligion zugethan, angenommen werden ſoll" (a).

(a) Ferd. II. Landsordn. A. 23. p. 22. ſq.

3. Fernere Verordnungen gegen die ſo genannten Uncatholiſchen.

*1) Ferdinandi III. Patent 1639. Febr. 4. in Weingartens codice p. 181.: bis zum 24. Febr. 1639. entweder zur catholischen Religion sich zu bequemen, oder bey Strafe zu emigriren. ꝛc.

*2) Ferd. III. Declar. Ee. 4. p. 50.: fleissig Aufsicht zu haben, damit diejenigen, denen etwas in die Landtafel einverleibt werden soll, sich vorher der catholischen Religion halber habilitiret haben.

*3) Ferd. III. Patent 1651. Mai. 4. bey Weing. p. 279. sq.: daß die Uncatholischen sich der Reformations-Anstalten halber den legibus patriae bequemen, und die Herrschaften ihren Unterthanen beweglich zureden sollen. ꝛc.

*4) Landtafliche Instruction 1652. Nou. 21. bey Weing. p. 292.: "besonders, was die heil. catholische Römische allein „seeligmachende in diesem Erbkönigreich Gottlob wohl und fest „stabilirte Religion (auf welche alle unsere andere Gesetze und „Ordnungen fundirt sind,) betreffen thut, daß bey der Königl. „Landtafel - - diejenigen, so der catholischen Religion nicht „beygethan, als welche notorie der Landtafel nicht fähig, ab „ipso limine abgewendet, fleissig zu beobachten. ꝛc.

*5) Leopoldi Befehl 1659. Iun. 20. bey Weing. p. 335.: daß die uncatholischen Unterthanen das ius emigrandi nicht haben, sondern zum catholischen Glauben zu compelliren, und daß Männer, so uncatholische Weiber haben, nirgends in Dienste zu nehmen, auch ihrer Gründe nicht zu entlassen, sondern dazu anzuhalten, daß ihre entwichene Weiber sich wieder zu ihnen verfügen. ꝛc.

*6) Leopoldi Rescript 1684. Nou. 24. bey Weing. p. 488.: daß die Uncatholischen der matriculae vniuersitatis Pragensis unfähig, und nur per modum transitus im Königreich zu dulden ꝛc.

*7) Decret 1692. Dec. 12. bey Weing. p. 563.: daß die uncatholische Handelsleute ausser Marktzeit in Prag nicht zu dulden ꝛc.

§. 72.

VI. Landstände, und politischer Unterschied der Einwohner.

1. Die Böhmischen Landstände bestehen aus Prälaten, Herren, Rittern und Städten.

2. Der

2. Der **Prälaten-Stand** ist erst von Ferdinando II. wieder eingeführet, und zum ersten Stand erkläret worden, jedoch so, daß allein der Erzbischof und diejenige Geistliche, welche eine Inful oder Bischofshut zu tragen berechtiget, und darneben in der Landtafel eingeschriebene Güter besitzen, darunter verstanden werden (a).

(a) Ferd. II. Landesordn. A. 24. p. 24.

3. Die ersten **Prälaten** sind der Erzbischof in **Prag** (a), und dessen beyde suffraganei, die **Bischöfe zu Leutmeritz und Königinngrätz.**

(a) Zu Prag war seit 971. nur ein Bistum, das unter der metropoli von Maynz stand. Von dieser ward Böhmen 1344. befreyet, und der damahlige Bischof zu Prag zum Erzbischof erhoben. Seitdem ward die Reyhe der Erzbischöfe zu Prag 1421. unterbrochen, und das Erzbistum nur administrirt, bis 1561. Ferdinandus I. und Pabst Pius V. dasselbe wieder erneuert. Der Erzbischof führt den Titel: gebohrner Legat des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, des heil. Röm. Reichs Fürst und des Königreichs Böhmen Primas. Seine Einkünfte sollen ehedem bey 187.000. Gulden betragen haben. Es sind aber in den Hussiten-Kriegen viele Stiftsgüter weggekommen, und nur noch die Städte Reeczitz, Richnow, Rotzmitel und Leyn davon übrig. Die heutigen Einkünfte dieses Erzstifts werden auf 10.000. Gulden geschätzt. Hist. Lex. unter Prag. Staats- und Reysegeogr. tom. 1. p. 78. sq.

4. Nach den Bischöfen hat gleich das **Domcapitel zu St. Veit ob dem Prager Schloß** unter den Prälaten die erste Stelle, und schreibt sich deswegen der **Domprobst** desselben: **erster Prälat im Königreich Böhmen**; worauf von eben diesem Domcapitel noch der Dom-Dechant, der Weyhbischof und archidiaconus, der scholasticus und noch 4. andere canonici folgen. S. den Wiener Hof-schem.

5. Die übrige Prälaten sind 1) der uralten Special-Exemten und befreyten Königlichen Kirchen SS. Petri & Pauli **auf dem Wischehrad** infulirter **Probst**, 2) der uralten Collegial-Kirchen SS. Cosmae und Damia-

ni zu Alt-Bunzlau Probst, 3) des heil. ritterlichen Kreutz-Ordens mit dem rothen Stern durch Ungarn, Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen General und Großmeister (a), 4) des löbl. Ordens des heil. Benedicti zu Brschesnow in Braunau Abt, wie auch dieses Ordens durch Böhmen und Mähren visitator perpetuus, 5) des Cistercienser Ordens derer uralten Klöster Sedlitz und Skalitz Abt, 6) der Königlichen Stifter des Bergs Sion und Mühlhausen Abt, Prämonstratenser Ordens, 7) der Abt auf dem Carlshofe in der Neustadt Prag, canon. regul. Lateran. S. Augustini Canoniae des heil. Caroli des Grossen, Ihro Kayserl. Königl. Maj. immerwährender eleemosynarius, 8) der Abt der Königlichen Abtey Monserrat, vulgo Emaus, in der Neustadt Prag, wie auch der Monserratenser-Klöster durch Böhmen visitator, regiae capellae Pragensis perpetuus capellanus, 9) der Abt des Cistercienser Klosters zu Hohenfurt, 10) der Abt des Königl. Stifts und Klosters zu Seelau, Prämonstr. Ordens, 11) der Abt des Cistercienser Klosters zu Osseg, 12) der Abt des Benedict. Klosters zu Cladrau, 13) der Probst des Prämonstr. Klosters zu Doxan, 14) der Abt des Königl. Stifts und Klosters S. Coronae, Cisterc. Ordens, 15) der Probst des Jungfräulichen Klosters zu Chotieschau, Prämonstr. Ordens, 16) der Abt des Cisterc. Klosters Plaß, 17) der Abt des Prämonstr. Klosters zu Töpl, 18) der Abt des Königl. Stifts und Klosters zu Königsaal, Cisterc. Ordens, 19) der Abt des Klosters bey St. Johann unter dem Felsen, und St. Kilian im Wasserhofe, Benedict. Ordens, 20) der Abt des Benedict. Klosters bey St. Procop an dem Fluß Sasawa, 21) der Dechant der hochbefreyten Königlichen special-exemten Kirchen SS. Petri und Pauli auf dem Wischehrad.

(a) Diesen Orden hat zuerst 1217. Przimislaus Ottocarus III. in Böhmen aufgenommen, und 1238. Pabst Gregorius IX. mit der

der Exemtion, auch 1361. Carolus IV. mit weitern Freyheiten begabt, GLAFEY *anecd.* p. 603. Hernach hat Ferdinandus I. denselben 1553. von neuem bestätiget; und nachdem von selbiger Zeit an das Großmeisterthum desselben mit der Person des Erzbischofs zu Prag verknüpft gewesen; so ist erst unter Leopoldo 1699. wieder ein besonderer Großmeister geordnet, und in diese Stelle unter den Landständen eingeführet worden. BECK spec. 2. p. 273. sq.

6. Der Herren-Stand bestehet aus Fürsten, Grafen und Freyherren. Worauf sodann der Ritterstand folget.

*1) Von sämmtlichen Häusern beyden Standes S. das Verzeichniß in Carl Adolph Redels sehenswürdigem Prag. (Nürnb. und Prag 1710. 8.) lib. 2. cap. 14. p. 96-104, und aus selbigem (wiewohl mit unrichtiger Anführung und nicht übereinstimmend,) in der Staats- und Reyse-Geogr. tom. 1. p. 38. sq.

*2) Ein ander Verzeichniß von 17. Fürstlichen Vasallen, und von 123. Gräflichen Geschlechtern, ausser welchen noch 79. freyherrliche, und über 300. adeliche Geschlechter dazu gehören sollen, S. in den Geneal. hist. Nachr. 1742. Th. 30. p. 550. sq., worauf sich auch Joh. Fried. Seyfart in der Beschreib. v. Böhm. (Frf. und Leipz. 1757. 4.) p. 15. bezogen.

7. Zu den Vorzügen des Herren-Standes gehören auch die Erbämter, deren jedoch zwey von Familien des Ritterstandes bekleidet sind.

*1) In dem Wiener Hof-schematismo 1746. part. 2. p. 81. werden folgende Böhmische Erbämter namhaft gemacht:

1) Oberster Erbhofmeister: Graf Khinsky.
2) Oberster Erbschenk: Graf Tschernin.
3) Oberster Erb-Vorschneider: Graf von Waldstein.
4) Oberster Erb-Truchseß: Graf von Colloredo.
5) Oberster Erb-Schatzmeister: Graf von Wrtby.
6) Oberster Erb-Kuchelmeister: Graf Wratislau.
7) Oberster Erb-Silber-Cämmerer: Graf von Uhlefeld.
8) Oberster Erb-Pannier, Herren-Stands: Graf Korzensky.
9) Oberster Erb-Pannier, Ritter-Stands: Wantschura von Rzechnitz.
10) Oberster Erb-Thürhüter: Mladota von Solopisk.

Siehe auch Küchelb. von Wien p. 87. sq., Mosers Staatsr. tom. 33. p. 254., F. C. v. Mosers Hofr. tom. 2. p. 134., Reyse- und Staatsgeogr. tom. 1. p. 42., Beck spec. 2. p. 266. sq.

*2) In dem Kayserl. Königl. Staats- und Standes-Calender 1756. ist an statt des Erbhofmeisters als Ober-Land-Hofmeister, der Graf von Gallas angeführt, und der Erbsilbercämmerer ausgelassen. Seyfart v. Böhm. p. 17.

*3) In vorigen Zeiten haben das Böhmische Erbmarschall-Amt die Herren von der Leippe, das Erbschenken-Amt die Grafen von Slawata, das Erbtruchsessen-Amt die Herren von Hasenburg geführet. Cur. Her. tom. 2. p. 446.

*4) Das Erbmarschall-Amt hatten die Herren von der Leippe 1336. erblich erlangt, und bis 1645. behalten. Nach deren Abgang aber ist das Marschall-Amt nicht wieder erblich vergeben, sondern jedesmahl ein Landmarschall bestellt worden, der diese Function versiehet. Redel v. Prag p. 144. sq., Beck p. 267. §. 2.

8. Die **Städte** werden überhaupt so eingetheilet, daß man ausser Prag 31. Königliche Städte, 9. Königliche Leibgeding-Städte, 2. gemeine Bergstädte, 12. befreyte Bergstädte, 3. Königliche Bergstädte und 47. Herren-Städte zehlet (a). Unter allen diesen sind jedoch nur sechs in der Zahl der Landstände (b).

(a) Büschings Erdbeschr. tom. 3. p. 108.

(b) Die sechs Städte, so das Recht der Landstandschaft haben, sind 1) die alte Stadt Prag, 2) die neue Stadt Prag, 3) die kleine Seite von Prag, 4) Pilsen, 5) Budweis, 6) Kuttenberg. Reyse- und Staatsgeogr. tom. 1. p. 37.

* In den Böhmischen Landes-Gesetzen werden die Städte, so der Landtafel fähig sind, von andern unterschieden.

9. Die **Bauern** sind leibeigen, und nach einem 1679. wegen übermässiger Dienste und so genannter Roboten wider ihre Grundherren erregten Aufstand ist ihr Zustand durch besondere Verordnungen von Leopoldo 1680. (a) und von Carolo VI. (b) genauer bestimmet worden.

(a) Weingarten p. 448. sq.

(b) Weing. p. 725. sq. Conf. Glafey v. Böhm. p. 771. sq.

10. Eine

10. Eine besondere Gattung von Landes-Einwohnern werden mit den Böhmischen Namen Swobodnikum, Diedinnikum, Naprawnikum genannt, d. i. solche, welche unter keinem Stande begriffen, jedoch eigene und unmittelbare liegende Höfe, Gründe und Feldgebäue haben (a).

(a) Ferd. II. Landsordn. litt. I. 5. p. 279.

11. Von uralten Zeiten her ist in Böhmen, insonderheit in Prag, eine zahlreiche **Judenschaft** (a) die besonders von Ferdinando II. (b) und III. (c) mit ansehnlichen Privilegien, unter andern, daß sie nicht ohne ausdrückliche Königliche Bewilligung ausgetrieben werden können, begabet worden. Im Jahr 1744. Dec. 18. ward ihnen angedeutet, das Land zu räumen. Sie erhielten aber unterm 17. May 1745. von neuem die Aufnahme für 600. Familien (d).

(a) Schon von 995. finden sich Nachrichten von den Juden in Böhmen, wiewohl deren Schicksaal sich seitdem vielfältig verändert hat. Die Juden-Stadt in der alten Stadt Prag bestehet in 365. Häusern. Kedel v. Prag p. 451.

(b) Ferdinandi II. Privilegium von 1628. Iun. 30. siehe in Lünigs R. A. part. sp. cont. 1. (vol. 6.) unter Böhm. p. 206.

(c) Ferd. III. priuil. 1648. eben daselbst p. 222. und bey Weingarten p. 253. Siehe auch Glafey von Böhm. p. 726. sq.

(d) Reyse- und Staatsgeogr. tom. 1. p. 58. Beck spec. 2. p. 225. sq.

§. 73.

VII. Erbfolge in der Regierung und Huldigung.

1. Durch Ferdinandi II. Landes-Ordnung wird die **Erbgerechtigkeit des Königlichen Stamms** und Geblüts dergestalt befestigt, und aus den vorigen Fundamental-Gesetzen in ihrem wahren und unverfälschten Verstande behauptet, daß den Ständen und Einwohnern des Königreichs die Wahl eines Königs eher nicht gebühret, als wenn kein Erbe aus dem Königlichen Geschlechte,

schlechte, Gebuhrt, Saamen und Geblüte, Manns- oder Weibs-Person, vorhanden noch zu gewarten (a).

(a) Ferd. II. Landesordn. A. 1. p. 1. sq. Conf. Glafey v. Böhm. p. 238-258.

2. Bey der Krönung schwört der König, daß er über der catholischen Religion festiglich halten, männiglich die Justitz administriren, und die Stände bey denen von N. N. confirmirten und wohlhergebrachten Privilegien handhaben, auch von dem Königreich nichts veralieniren, sondern vielmehr nach seinem Vermögen dasselbe vermehren und erweitern wolle (a).

(a) Ferd. II. Landsordn. A. 3. p. 5. Die in Lünigs R. A. part. spec. cont. 1. (vol. 6.) unter Böhmen p. 104. befindliche Eydes-Formel ist allem Ansehen nach diejenige, die in älteren Zeiten gebraucht worden.

3. Die **Krönung** selbst wird von dem Erzbischof zu Prag, oder in dessen Ermangelung vom Bischof zu Olmütz unter vielen Sollennitäten mit der Krone des heil. Wenceslai verrichtet; worneben auch andere Böhmische **Reichskleinodien**, als Scepter, Apfel, Ring und des heil. Wenceslai Schwerdt, dabey gebraucht werden.

* Siehe von der Krönung Ferdinandi III. und dessen Gemahlinn den Eur. Her. tom. 2. p. 446. sq., ingleichen von der Krönung Caroli VI. und dessen Gemahlinn 1723. Fabers Staatscanzley tom. 43. p. 608. sq. Ueberhaupt handelt am ausführlichsten von der Böhmischen Krönung Beck spec. 2. p. 203. sq.

4. Sowohl bey jeder Veränderung der Landes-Herrschaft, als wenn neue Einwohner im Königreich aufgenommen werden (a), und von allen Söhnen der Herren- und Ritterstands-Personen, wenn sie das zwanzigste Jahr ihres Alters erfüllet, und im Lande sind (b), desgleichen von einem jeden, dem in einer Stadt das Bürgerrecht gegeben wird, ob er schon ein Stadt-Kind wäre (c), wird die vorgeschriebene **Erbhuldigung** unter

Be-

Benennung der gebenedeyten Mutter Gottes und aller Heiligen (d) geleistet.

(a) Ferd. II. Landsordn. A. 2. p. 3.
(b) Ferd. III. Declar. Aa. 3. p. 3.
(c) Ferd. III. Declar. Aa. 8. p. 4.
(d) Ferd. II. Landsordn. A. 2. p. 4.

§. 74.

VIII. Böhmische Regierungs-Verfassung überhaupt.

1. Dem Könige allein ist ausdrücklich vorbehalten, Gesetze und Rechte zu machen, und alles dasjenige, was das ius legis ferendae mit sich bringet (a). Auch fast alles übrige, was zur höchsten Gewalt im Staate gehöret, ist allein dem Könige, ohne Concurrenz der Stände, zugeeignet (b).

(a) Ferd. II. Landsordn. A. 8. p. 8.
(b) Eben das. A. 12. sq. Conf. Glafey v. Böhm. p. 680. sq.

2. Die Landstände kommen inzwischen noch auf Landtägen zusammen, jedoch nicht anders, als auf Königliches Ausschreiben, in Anwesenheit des Königs selbsten oder dessen verordneter Landtags-Commissarien, und zu keiner andern Berathschlagung, als auf die Königliche Proposition (a), wenigstens so viel den statum publicum und die darein laufende Wichtigkeiten betrifft; Nur in geringeren Sachen, die des Königs Person, Hoheit und Regalien nicht betreffen, dürfen sie mit Vorbewust des Königs oder der Landtags-Commissarien sich mit einander unterreden, und ihre Schlüsse zur Königlichen Ratification bringen (b).

(a) Ferd. II. Landsordn. A. 4. sq. p. 5. sq.
(b) Ferd. III. Declar. Aa. 9. p. 5.

3. Das wichtigste Vorrecht der Landstände bestehet noch darinn, daß Ferdinandus II. in der Lands-Ordnung sich

sich erklären die Contributionäre auf das landtägige, und andere nicht, dann genau genommen die Arrende, wenn das Gebäude besteuert ist, jährlich, wenn es in der Zwischenzeit, die Gebäude wieder die jedesmaligen Besitzer, Miethsleute können dann verpflichtet werden, die Gemeinde zahlen, und die beyderseits Contribuirenden, durch unbillige Concessionen, sich dadurch Unzufriedenheiten zuziehen, oder keine, oder bestimmte Concessionen machen, und die Gemeinden, nicht gutsherrlichen oder adelichen sind.

Ein Theil der Einkünfte, §. 5. §. 6.

Eintheilung der Landtags-Pobulaten in geborne und auf Ansuchen.

Die geborne Landtags-Pobulaten sind, wenn sie keinen die Person von erblichen adelichen Ehrenrang besitzen, Ihro Excellenz, der Herr Landmarschall, Herr Landrath, Herr Landschafts-Syndicus, die drey Landschafts-Cassiers, die Landschafts-Buchhalter, die Landschafts-Secretarien, die Landschafts-Registratoren, die Landschafts-Protocollisten, die Landschafts-Cassa-Diener, die Landschafts-Cassa-Bothen, die Landschafts-Cassa-Schreiber, die Landschafts-Cassa-Thürhüter, die Landschafts-Cassa-Kutscher, die Landschafts-Cassa-Reuter, die Landschafts-Cassa-Stallknechte, die Landschafts-Cassa-Hausknechte, die Landschafts-Cassa-Laufer

6. In den Landes-Sachen iſt die beſtändige Verfaſſerinnerung vorhanden, ſo was vor Oberhaus-Sachen, was vor Sachen vor die Landes-Stelle, die Kammer-Sachen, was vor Sachen vor Gericht, die Kammer-Sachen, 1. Inſtanz-Sachen und 12. Landes-Sachen, beſtehen. Alles nach und nach die Landes-Stelle, die Kammer-Sachen, und die Gerichte.

(1) Verord. der Staatsgesetze. Th. 1. p. 40.

(2) Eben dal. p. 46.

7. Wegen der Bergwerken in beiden Marckgrafthümern ist auch die Hochfürſtlich Schwedt. 1777. den 29. Landes-Ordnung ertheilet (1), und den Fiscalischen Gerechtsamen (2). Wenige Verfügungen sind von denenjenigen, was ausser den Königlichen eigenen Bergwerken in diesen Ländern noch, besonders Silber, Kupfer, und Eisen-Bergwerken vorhanden, und bearbeitet werden, und welche Gelegenheit gehabt, Bergwerks-Gesetze in der Landen, nach dem Gold- und Silber-Kauf, nach dem Verhältniß von der Münze, gleichen nach der Königs (3), bey dem es auch ohnlängst bleiben, wenn die Freyheiten und Vergnügen gehen wolle (4).

(1) Vid. Preuß. Staats-Verfassung. 1777. in der Landes-Ordnung. Th. 2. Tit. 3. p. 137-151. Die Gesetze die hier mit vorhanden sind, und in der Bergwerks-Verfassung mit stehen.

(2) Vid. Th. 2. Tit. 4. p. 151.

(3) Bergwerks-Ord. 1777. Th. 2. p. 151.

(4) Vid. Th. 2. Tit. 6. p. 154.

8. Von der Churfürſtlichen Münze iſt aus einer Zeit her ſo viel bekannt: daß sie 1557. eingeführet, und der Menſchen zu nehmen, denen anfangs 60. auf eine Mark gepraget, und dahin die Reichung der Schock Groschen aufgenommen, worauf sie 1680. statt 60. nun 80. auf ein Schock gerechnet worden (a).

(a) Nord. Mis. Prag. 3. 161. 8. Noten Mis. num. 8. p. 233. 8. Preuß. Münz-Ordnung. Th. 1. p. 1. Nr. 1.

9. Die Aufsicht über das Münz- und Bergwesen führt von wegen des Königs der oberste **Münzmeister**, der noch einen Bergwerks-Inspector und andere Münzbediente unter sich hat (a).

(a) Redel von Prag p. 158. sq. Reyse- und Staatsgeogr. tom. 1. p. 64.

10. Zu der übrigen Landes-Verfassung gehöret erstlich die Eintheilung in **Kreyse** (§. 2. *2.), und deren Burggrafen, auch **Hauptmannschaften**, da die Kreyse von Bechin, Pilsen, Saatz, und Königinngrätz, jeder zween Hauptleute, die übrigen, jeder einen (a), oder nach andern Berichten alle und jede Kreyse einen Hauptmann vom Herren-, und einen andern vom Ritterstande, desgleichen die 3. Prager Städte jede ihren Hauptmann aus dem Ritterstande haben (b).

(a) Beck spec. 2. p. 220. Conf. Ferd. II. Landsordn. A. 48. p. 47. sq.

(b) Redel v. Prag p. 150.

11. Auch sonst ist es noch als ein Vorzug der Landstände anzusehen, daß die **vornehmsten Landes-Aemter** mit Personen des einheimischen Herren-Standes besetzt werden, als der oberste Burggraf, der oberste Landhofmeister, der oberste Landmarschall, der oberste Landcämmerer, der oberste Landrichter ꝛc. (a), welche zum Theil wieder andere **Unterbeamten** zu ernennen befugt sind, als der oberste Burggraf einen Vice-Burggrafen, der oberste Landcämmerer einen Vice-Landcämmerer u. s. w. (b).

(a) Ferd. II. Landsordn. A. 36. p. 37.

(b) Redel v. Prag p. 113.

12. Hiernächst ist zur Administration der Justitz ein zweyfaches **Landrecht** geordnet, so des Jahres dreymahl, jedesmahl 14. Tage, in der sonst den Landtägen gewidmeten Landstube gehalten wird (a). **Das grössere Landrecht** gehet über wichtige Sachen des Herren- und Ritter-

terstandes, und bestehet aus dem Königlichen Landrichter, und den vornehmsten Lands-Officieren, als Landrechts-Beysitzern (b). **Das kleinere Landrecht** wird von Unteramtleuten besetzt, als dem Vice-Burggrafen zu Prag, dem Vice-Landcämmerer, dem Vice-Landrichter, dem Vice-Landschreiber, dem Amtmann der Königinn, und dem Amtmann des Untercämmerers (c); und es gehet nur auf Schulden, die sich nicht höher, als auf 100. Schock Böhmischer Groschen erstrecken (d).

(a) Reyse- und Staatsgevgr. tom. 1. p. 45., Redel v. Prag p. 109. sq.

(b) Ferd. II. Landsordn. B. 1-9. p. 51-58.

(c) Redel v. Prag p. 113.

(d) Ferd. II. Landsordn. F. 16-21. p. 197-200.

13. Mit dem Landrechte stehet das Collegium der **Landtafel** in so weit in Verbindung, daß es, nebst Besorgung der Landhandelsbücher (§. 70. n. 3.), auch Klagen gegen Herren- und Ritter-Standes Personen registrirt, und solche demnächst dem grössern Landrechte zur Entscheidung übergibt. Dieses Collegium sitzt aber das ganze Jahr durch beständig, und bestehet aus dem obersten Landcämmerer, dem obersten Landrichter, dem obersten Landschreiber, dem Vice-Landcämmerer, dem Vice-Landrichter, dem Vice-Landschreiber, dem Amtmann der Königinn, dem Amtmann des Untercämmerers, dem mindern Schreiber, dem Staroſta; Worneben zur Canzley der Landtafel ein Ingrossator, zween Declamatores, ein Ober-Registrator, ein Taxator, 20. Registratores, 14. Cämmerlinge oder Canzellisten gehören (a).

(a) Redel v. Prag p. 114. sq.

14. Nebst dem Landrechte sitzt jährlich viermahl, jedesmahl zu 14. Tagen, das Königliche **Cammerrecht**, so unter dem Vorsitz des obersten Landhofmeisters zum wenigsten mit 14. Personen des Herren- und Ritter-Standes besetzt seyn muß (a). Zu Zeiten hat es schon aus 24.

Grafen und Herren, und 28. Räthen Ritterstandes bestanden (b). Für dieses Gericht, dessen Ursprung schon vom XIV. Jahrhundert her erweislich (c), gehören vornehmlich Injurien-Sachen Herren- und Ritterstandes Personen, ingleichen andere Widersetzlichkeiten und geringere Verbrechen (d).

(a) Ferd. II. Landsordn. F. 39. p. 211.
(b) Redel v. Prag p. 125. sq.
(c) Redel p. 124.
(d) Redel p. 123. Siehe auch die wegen verschiedener Collisionen dieses Gerichtsstandes unter Leopoldo ergangene Verordnungen bey Weingarten p. 376. 539. 545. 556.

15. Ferner hat das oberste Burggrafen-Amt über Schuldsachen, Arreste, Steckbriefe u. d. g. die Herren- und Ritterstandes Personen betreffend, zu erkennen, und bestehet selbiges unter dem Vorsitz des Vice-Burggrafen zu Prag zum wenigsten aus 6., gemeiniglich aber aus 18. Personen theils vom Ritterstande, theils Gelehrten (a).

(a) Ferd. II. Landsordn. F. 22. sq. p. 201. sq., Redel v. Prag p. 143.

16. Endlich hat das von Ferdinando I. 1548., anstatt der ehemahligen Provocationen nach Magdeburg und Leipzig, errichtete Appellations-Gericht (a), so, nebst dem Appellations-Präsidenten, auf 2 so genannten Ritter- und Doctor-Bänken aus 20. Beysitzern bestehet (b), nicht allein über alle Appellationen aus sämmtlichen Böhmischen Städten, ingleichen aus den incorporirten Landen zu erkennen, sondern auch durch ganz Böhmen den Criminal-Proceß zu dirigiren (c). Die letzte Revision bleibt jedoch dem Könige selbst vorbehalten (d).

(a) Ferd. II. Landsordn. F. 73. p. 227. sq., Ferd. III. Declar. Dd 3. p. 43. sq.
(b) Leop. Verordn. 1676. bey Weingart. p. 419.
(c) Redel v. Prag p. 135. sq.
(d) Ferd. II Landsordn. F. 74. sq. p. 228. sq., Ferd. III. Decl. l. c. Pragmatica von 1712. bey Weingarten p. 697.

17. Um

17. Um dem Könige in den höchsten Staats- und Regierungs-Sachen an die Hand zu gehen, ist bisher die Königliche Hofcanzley als das eigentliche Böhmische Geheime Raths-Collegium bestimmt gewesen, wozu der oberste Canzler, der Canzler, der Vicecanzler, drey Räthe aus dem Herren- und sieben aus dem Ritter- oder Gelehrten-Stande gehöret, ausser den Secretarien, Referendarien und übrigen Subalternen, so auch insgesammt der Person des Königs bisher gefolget (a), bis die 1749. an dem Hofe zu Wien in den höchsten collegiis getroffene neue Einrichtung auch hierinn eine Aenderung gemacht (b).

(a) Redel v. Prag p. 79. sq.

(b) Reyse- und Staatsgeogr. tom. 1. p. 43. 49.

18. In Abwesenheit des Königs ist sonst die Statthalterey zu Prag dazu geordnet, um die wichtigsten Angelegenheiten einsweilen im Lande selbsten zu besorgen; worinn der oberste Burggraf als oberster Statthalter und Vicarius den Vorsitz führet, und übrigens die vorsitzende in allen andern Landes-Collegien als Beysitzer, oder auch so genannte Statthalter sitzen, als der oberste Landshofmeister, Marschall, Cämmerer, Landrichter ꝛc. (a).

(a) Redel v. Prag p. 89. sq., Weingarten p. 387., Geneal. Nachr. 3. Band 1741. p. 547. sq.

19. Den einheimischen Böhmischen Lehen ist ein besonderes Hof- oder Lehen-Recht vorgesetzt, das jährlich viermahl 4. Tage vor dem Cammerrecht gehalten wird, und aus einem obersten Hof-Lehenrichter, oder Lehns-Director und beygeordneten Räthen bestehet, welches eben diejenigen sind, die im Cammerrechte sitzen (a). Desgleichen ist zu allen denen Functionen, die sonst für die Landtafel gehören, in Ansehung der Lehen die Hof- oder Lehentafel gewidmet (b), bey der auch die Investitur dieser Lehen besorget wird (c).

(a) Ferd. II. Landsordn. F. 50. p. 216. sq., Redel v. Prag p. 129.

(b) Ferd. II. Landsordn. F. 54. sq. p. 218. sq.

(c) Beck spec. 2. p. 241.

20. Es sind aber sowohl alle Böhmische einheimische Lehen, als alle andere innerhalb des Königreichs begriffene Güter und Personen mit der **Landsässigkeit** behaftet.

21. So viel hingegen diejenige Lehen betrifft, die von der Krone Böhmen ausserhalb des Königreichs zu Lehen gehen, so wird sowohl der Landsässigkeit halber als sonsten ein Unterschied gemacht, indem man überhaupt in solcher Absicht die Lehen der Krone Böhmen in Böhmische, Schlesische und Teutsche eintheilt (a).

(a) Glafey v. Böhm. p. 720. sq., Beck spec. 2. p. 236. sq.

22. Die **Schlesische Lehen** waren sonst auch mit der Böhmischen Unterthanen-Pflicht verknüpfet (a), und nur nicht an das Hof-Lehngericht zu Prag, sondern an das Fürstenrecht zu Breslau gewiesen. Seitdem aber die Schlesische Dependenz von Böhmen durch den Breslauer Frieden aufgehoben worden; so fällt auch dieser nexus hinweg, bis auf den dem Hause Oesterreich verbliebenen Ueberrest von Ober-Schlesien.

(a) Siehe den Eyd, den sonst die Schlesischen Vasallen der Krone Böhmen geleistet, in Lünigs R. A. part. sp. cont. 1. (vol. 6.) unter Schlesien p. 480.

23. Die **Teutsche Lehen** der Krone Böhmen (a) sind nur zum Theil mit der Landsässigkeit behaftet, als insonderheit diejenige, die in den Districten von Eger und Elnbogen gelegen sind, die sonst auch noch zu den Teutschen Lehen gerechnet werden (b). Bey den übrigen gilt kein Schluß von der Böhmischen Lehens-Verbindlichkeit auf die Landsässigkeit, es sey nun, daß der Vasall selbst die Landshoheit besitze, oder daß er eines dritten Landesherrliche Gewalt über sich erkenne (c).

(a) Von

(a) Von den Teutschen Lehen der Krone Böhmen insgesammt findet sich ein alphabetisches Verzeichniß in Fabers Staatscanzley tom. 2. p. 189. sq. und in Lünigs R. A. *l. c.* p. 469.

(b) Dahin gehöret z. E. die Herrschaft Schlackenwerth im Elnbogener Gebiete, in deren Ansehung die Markgrafen von Baaden Vasallen und Landsassen von Böhmen sind. Beck spec. 2. p. 237.

(c) Von dieser Art sind z. E. die von der Krone Böhmen zu Lehen gehende Gräflich Schönburgische Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, worüber 1482. dem Hause Sachsen die Landshoheit vorbehalten worden. Eur. Her. tom. 1. p. 643. Beck spec. 2. p. 237. Die übrige Teutsche Vasallen der Krone Böhmen sind meist selbst mit der Landshoheit begabt.

24. Die Teutsche Lehen der Krone Böhmen sind auch darinn von den Böhmischen unterschieden, daß sie nicht unter dem Pragischen Hoflehengerichte, sondern, an statt eines sonst gehabten eignen Teutschen Lehens-Hauptmanns (a), nunmehro unter dem Appellations-Gerichte (b), oder, so fern es ausdrücklich ausbedungen worden, unter dem Könige selber (c) stehen. Dieser selbst ertheilt auch die Belehnung über die Teutsche Fürsten- oder Fahnen-Lehen, oder läst die geringeren Teutschen Vasallen doch wenigstens an seinem Hofe belehnen (d).

(a) Ferdinandi I. Rescript von 1558. bey Nevmann de Pvchholz *de natura feudor. Bohem.* in append docum. n. 17.

(b) Ferd. III. Rescript von 1651. bey Weingarten p. 281.

(c) Siehe z. E. von den Vogtländischen Lehen Nevm. a Pvchholz *l. c.* n. 14.

(d) Lünigs theatr. cerem. tom. 2. p. 943. Beck spec. 2. p. 241.

25. Sonst werden gegen Ausländer in Böhmen, von einem in ältern Zeiten von Sobieslao 1135. (a) und Vladislao II. 1168. eingeführten, auch von Sigismundo 1435. (b) hergestellten iure albinagii, noch verschiedene Ueberbleibsel behauptet, als insonderheit, daß zum Besitz unbeweglicher Güter eigentlich der Indigenat erfor-

dert wird (c). Nur der Landtafel fähige Städte sind befugt, jemanden das **Bürgerrecht** zu ertheilen, mit dem Effect, in einer solchen Stadt liegende Gründe zu besitzen (d). In andern Städten und auf dem Lande, auch insonderheit überall für Personen höhern Standes muß der **Incolat** durch ausdrückliche Königliche Bewilligung zuvor erlanget werden, und sodann derjenige, der diese Bewilligung erhalten, nicht nur die Erbhuldigung zu Prag oder bey der Kreys-Hauptmannschaft leisten, sondern auch Reversalien, daß er sich den Landes-Verfassungen und Rechten gemäß halten wolle, zur Landtafel einliefern, und sich solchergestalt zum Lande habilitiren (e).

(a) Lünigs R. A. part. sp. cont. 1. (vol. 6.) unter Böhm. p. 231., Glafey v. Böhm. p. 87.

(b) Glafey v. Böhm. p. 358.

(c) Beck spec. 2. p. 227.

(d) Ferd. III. Verordn. 1655. bey Weingarten p. 312., Leopoldi Patent 1678. Sept. 19. bey Weing. p. 438.

(e) Ferd. II. Landsordn. A. 20. p. 18. sq., Ferd. III. Verordnungen 1637. Aug. 1. und 1650. Ian. 26. bey Weingarten p. 170. 171., Glafey v. Böhm. p. 685. sq., Beck spec. 2. p. 229.

26. Selbst **Standes-Erhöhungen** werden in Böhmen nicht anders als aus der Königlichen Hofcanzley erkannt, als welche das besondere Vorrecht hat, Titel und Wappen sowohl hohen als niedern Adels zu ertheilen (a). In vorigen Zeiten sind darüber selbst mit Kayserlichen Standes-Erhöhungen Collisionen entstanden (b), bis im Jahr 1746. ein neuer Vergleich zwischen der Reichs- und Böhmischen Hofcanzley getroffen worden (c).

(a) Ferd. II. Verordn. 1629. in Lünigs R. A. *l. c.* (vol. 6.) p. 209., Ferd. II. Landsordn. A. 15. 16. p. 15. sq., Conf. Mosers Staatsr. tom. 4. p. 188. sq.

(b) Iosephi Rescript 1708. Sept. 20. bey Weingarten p. 664.

(c) Beck spec. 2. p. 188.

27. Auch

27. Auch bey den Böhmischen Standes-Erhöhungen bleibt zwar ein Unterschied der alten und neuen Geschlechter (a). Doch ist auch die einer jeden Standes-Erhöhung gemässe Veränderung in Sitz und Stimme auf Landtägen damit verknüpft (b), als worinn dergestalt auf die Person gesehen wird, daß einer vom Herrenstande, wenn er gleich nur ritterliche Güter besitzt, dennoch unter dem Herrenstande Platz nimmt (c).

(a) Ferd. II. Verordnung den neuen Herren- und Ritterstand betreffend 1629. Mart. 10 in Lünigs R. A. *l. c.* (vol. 6.) p. 209., Ferd. II. Landsordn. A. 15. p. 15. Vermöge dieser wird den alten Geschlechtern aus der Ritterschaft der Titel gegeben: Dem Edlen, Ehrenvesten, oder auf Böhmisch: Vrozenemu Wladicze; hingegen den neugeadelten bis aufs dritte Glied ihrer Nachkommen nur: Slowutnemu Panoſſi; es wäre denn im Königlichen priuilegio ausdrücklich ein anders geordnet.

(b) Beck spec. 2 p. 232. Jedoch wird vermöge vorangeführter Verordnung Ferd. II. 1629. erfordert, daß ein jeder, so in den Herren-Stand von einem regierenden König in Böhmen erhoben wird, sich wegen der Session beym Herren-Stande des Königreichs anmelden, und anders nicht zugelassen werden solle, er habe denn seine vier Schilde und Ahnen bewiesen, und derjenige, so in den Ritterstand angenommen zu werden begehret, von ehrlichen Eltern bis ins dritte Glied ehrlich gebohren, auch guten Namens und Wandels sey, sich über andere Geschlechter nicht erheben, und wenn er sich wieder zum Bürger-Staud begeben wollte, ohne sonderbaren Königlichen Consens nicht wieder zum Adel-Stande treten solle.

(c) Beck sp. 2. p. 235.

28. In allen Fällen, worunter das Königliche Interesse obwaltet, ist zu dessen Besorgung pro fisco regio der Königliche Procurator geordnet, den der König in alle Gerichte setzen zu dürfen sich vorbehalten, jedoch auch in fiscalischen Sachen nicht von der Execution anzufangen angewiesen (a).

(a) Ferd. II. Landsordn. A. 49. p. 49. Siehe auch dessen Instruction für den Königlichen Procurator 1630. Mart. 18. bey Weingarten p. 144. 152.

§. 75.

IX. Böhmiſcher Kirchenſtaat.

1. Einrichtung des Böhmiſchen Kirchenſtaats überhaupt, unter dem Erzbiſchof von Prag und deſſen beyden ſuffraganeis den Biſchöfen von Leutmeritz und Königinngrätz (a).

(a) In vorigen Zeiten ſtanden die Biſchöfe zu Olmütz in Mähren und zu Leutomiſſel im Chrudimer Kreyſe als ſuffraganei unter dem Erzſtifte zu Prag. Des erſtern Bistum iſt aber unmittelbar unter den Römiſchen Stuhl gekommen; und das andere hat ganz aufgehöret. Seit dem hat das Erzſtift Prag erſt 1655. obgedachte damahls neu errichtete Biſchöfliche Sitze unter ſich bekommen. Beck ſpec. 2. p. 249. ſq.

2. Das Erzbiſchöfliche **Conſiſtorium** in Prag iſt der Regel nach der oberſte und einzige Gerichtsſtand über geiſtliche Perſonen und in geiſtlichen Sachen (a).

(a) Redel v. Prag p. 245. ſq.

3. Inzwiſchen iſt der König nicht nur der Kirchen oberſter Advocat, Schutz- und Schirm-Herr (a), ſondern es ſind auch die Geiſtlichen in Anſehung derer Güter, ſo ſie in Böhmen beſitzen, Landſaſſen (b), und daher alle geiſtliche Stände der Erbhuldigung pflichtig (c), nur die Jeſuiten und andere Orden ausgenommen (d), es ſey denn, daß ſie ihre Majorennität, ehe und bevor ſie den geiſtlichen Stand angenommen, erreicht hätten, als in welchem Fall ſie den Erbhuldigungs-Eyd, adhuc in ſeculo exiſtentes, zu leiſten ſchuldig ſind (e).

(a) Ferd. II. Landsordn. A. 26. p. 26.

(b) Glaſey v. Böhm. p. 40. ſq., Beck ſpec. 2. p. 253.

(c) Ferd. III. Declar. Aa. 1. p. 1. Nur die Sollennität, mit Aufhebung der Finger zu ſchwören, wird daſelbſt den Geiſtlichen erlaſſen, und dahin gemäſſiget, daß ſie bloß die rechte Hand auf die linke Bruſt legen mögen.

(d) Leop. Reſcript 1697. Iul. 16. bey Weingart. p. 596. Wobey zur Urſache angeführet wird, weil der Huldigungs-Eyd haupt-

hauptsächlich ad temporalia gehe, deren sich die Ordens-Personen verbindlich abdiciren.

(e) Leop. Rescript 1698. Nou. 1. bey Weing. p. 619. sq.

4. In diesem Betracht hat nicht allein die Appellation vom Erzbischöflichen consistorio, die sonst nur an den päbstlichen Stuhl gehet, nach Beschaffenheit der Sachen auch an den Königlichen Hof statt (a); sondern es sollen auch die Geistlichen, vermöge der Landsordnung, so viel die actiones reales und dergleichen Sachen anbelanget, welche liegende Gründe betreffen, sich gleichmässigen Rechtens mit andern Ständen gebrauchen, und vor dem Landrechte wegen sothaner Actionen Recht geben und nehmen (b), worunter auch actiones personales rei persecutoriae mit zu verstehen sind (c).

(a) Redel v. Prag p. 246.

(b) Ferd. II. Landsordn. B. 11. p. 60. Siehe auch dessen Resc. 1628. Iul. 19. bey Weingart. p. 141.

(c) Leop. Resc. 1698. Iun. 30. bey Weing. p. 614.

5. Die geistlichen Güter sind aus eben der Ursache an die Landtafel gewiesen, so daß selbiger einzuschreiben ist, so oft Güter von Geistlichen erkauft, oder sonst an sich gebracht, oder nach Erkenntniß der canonischen Rechte verwechselt werden, nur mit Vorweisung eines Scheins, daß die Alienation mit Königlichem Consense geschehen (a). Sie sind auch von Landes-Abgaben nicht schlechterdings befreyet (b). Und obgleich die Vermehrung der geistlichen Güter nicht priuatiue verboten; so sind doch die den clerum selbst verhaßt machende übermässige amortificationes mittelst erforderter Nothwendigkeit des Königlichen Consenses einigermassen beschränket (c), und die Geistlichen bey Gelegenheit schon gewarnet worden, daß sie nicht Anlaß geben mögten, auf den Zuwachs der primaeuarum fundationum zu inquiriren, und wie mit den geistlichen Einkünften und fundationibus gewaltet werde (d). Wegen der geistlichen Ordens-Per-

sonen ist unter andern ausgemacht, daß sie ab intestato bloß ihren Eltern, und nicht, nebst andern bürgerlichen Befreundten, ihren Seiten-Verwandten succediren, zumahl wenn sie sich ante professionem in der väter- und mütterlichen Erbschaft von den Geschwistern absondern, und die abgesonderte Erbportion ins Kloster bringen (e).

(a) Ferd. II. Resc. 1628. Iul. 19. bey Weingart. p. 140. sq.

(b) S. z. E. Iosephi Resc 1707. Oct. 15. bey Weing. p. 658. vermöge dessen sowohl Jesuiten, als alle andere Klöster und Spitäler, sich zum Abzug 1. Procents von ihren ausstehenden Capitalien bequemen sollen.

(c) Leop. Resc. 1669. Oct. 5. und 1670. Mart. 5. bey Weing. p. 369. und 371.

(d) Iosephi Resc. 1707. Oct. 15. bey Weing. p. 658.

(e) Sent. 1689. Mart. 31. bey Weing. p. 534.

6. Sowohl zum Erzbistum Prag, als zu den übrigen Bistümern gebühret dem Könige, die Präsentation zu thun und dem Pabste zu nominiren (a); wie denn auch alle andere geistliche Stände, nachdem sie von der geistlichen Obrigkeit ihre Confirmation erhalten, oder sonst ihres Standes halber, nach eines oder des andern Ordens instituto, Privilegien und Gewohnheiten, die Richtigkeit erlanget, so viel die temporalia betrifft, die Königliche Confirmation oder Approbation ihres erhaltenen Standes zu suchen, und sich zur Erbhuldigung anzugeben schuldig sind (b).

(a) Leop. Resc. 1675. Mai. 5. bey Weingart. p. 418., Glafey v. Böhm. p. 126. sq., Beck spec. 2. p. 254.

(b) Ferd. III. Declar. Aa. 1. sq. p. 2.

7. Desgleichen gebühret dem Könige, währender Sedis-Vacanz darob zu seyn, daß die Administration in temporalibus wohl versehen werde (a); wie denn auch Klöster, wenn sie keinen Abt haben, vom Königlichen Cammer-Procurator verthädiget werden, jedoch mit Adjunction einer von den Visitatoren und Provincialen jeden

den Ordens zu ernennenden Person, damit es nicht das Ansehen habe, als wenn solche Klöster für Königliche Cammergüter gehalten würden (b).

(a) Leop. Resc. 1675. Mai. 5. bey Weingart. p. 412.
(b) Ferd. II. Resc. 1628. Iul. 19. bey Weing. p. 141.

§. 76.

X. Universität und Schulwesen.

1. Die Universität zu Prag ist 1348. von Carolo IV. gestiftet, und 1622. von Ferdinando II. der Aufsicht der Jesuiten anvertrauet, auch seitdem die Carolo-Ferdinandeische Universität genannt worden (a).

(a) Redel v. Prag p. 412. sq.

2. Die Jesuiten haben in Prag drey collegia, eines in der alten Stadt, das andere auf der kleinen Seite und das dritte in der Neustadt. Das erstere ist 1545. an der Stelle eines ehemahligen Dominicaner-Klosters S. Clementis errichtet, und 1622. und 1654. mit der Universität vereiniget worden, so daß es jetzt ein collegium academicum ist, und nicht allein die humaniora, sondern auch Philosophie und Theologie tractiret. Die andern beyden collegia treiben in den 6. ersten Schulen nur die Lateinische Sprache (a).

(a) Redel v. Prag p. 419. sq. p. 430. sq. Seit der Union des Clementinischen Jesuiter-collegii und der Universität ist auch aus dem vorherigen Carolinischen und Clementinischen Siegel ein einiges Universitäts-Siegel gemacht worden. Ferd. III. Resc. 1654. Iul. 8. bey Weing. p. 304.

3. Andere geistliche Ordens-Leute können zwar für ihre professos lectiones priuatas und studia propria seu domestica halten, aber nicht die weltliche, adeliche oder andere Jugend unterrichten, noch weniger öffentliche Disputationen oder andere dergleichen feyerliche Handlungen anstellen, welches alles dem studio generali

&

& publico der Carolo-Ferdinandeischen Universität alleine vorbehalten bleibt (a).

(a) Leop. Rescr. 1694. Ian. 14. bey Weing. p. 568.

4. Der **academische Magistrat** bestehet aus einem Magnifico, einem Superintendenten, sodann den vier decanis, und den vier senioribus der vier Facultäten. Der Superintendent wird von Hofe aus ernannt, und hat bey der Wahl des Magnifici, die von den vier decanis geschiehet, bey entstehender Gleichheit der Stimmen das votum decisiuum. Nach dem Magnifico und Superintendenten hat der Rector collegii ad S. Clementem, wenn er nicht selbst Magnificus ist, jederzeit die dritte Stelle (a). Der Erzbischof zu Prag ist der Universität beständiger **Canzler** (b).

(a) Ferd. III. Rescr. 1654. Iul. 8. bey Weing. p. 304.

(b) Beck spec. 2. p. 265.

5. Die professores iuris und medicinae werden unmittelbar von Hofe bestellt; die professores theologiae und philosophiae werden, so oft damit eine Veränderung geschiehet, nur zur Königlichen Wissenschaft und Confirmation benannt (a).

(a) Ferd. III. Rescr. 1654. *l. c.*

6. Nicht nur in actu profitentes studiosi immatriculati, sondern auch alle graduirte Personen, wenn sie auch Räthe, Advocaten, Procuratoren, oder Medici sind, so fern sie nicht ratione possessionum realium sich zur Stadtbotmässigkeit gewendet, stehen sowohl in ciuilibus als criminalibus, (non tamen vltra personalia & delicta) unter dem **academischen Gerichtsstande**, wovon in höherer Instanz an das Königliche Appellationsgericht appelliret wird (a).

(a) Ferd. III. Rescr. 1654. Iul. 8. und Leop. Rescr. 1686. Febr. 9. bey Weing. p. 304. u. 494.

§. 77.

§. 77.

XI. Besondere **Hausrechte** in Ansehung der Krone Böhmen.

1. Eine **Erbtochter** der Krone Böhmen soll ehedem 200.000. Ungarische Goldgulden zum Ehegelde bekommen haben (a).

(a) Eur. Her. part. 2. p. 448., Mosers Staatsr. tom. 19. p. 486. Beck spec. 2. p. 200.

2. Den Königlichen **Wittwen** sind die Leibgedingstädte zum Unterhalte angewiesen. Wenn sie sich aber anderweit vermählen, sollen sie 6000. Schock Groschen zur gänzlichen Abfindung erhalten (a).

(a) Balbin. lib. 3. cap. 7. §. 3., Eur. Her. part. 2. p. 448., Mosers Staatsr. tom. 21. p. 39. sq., Beck *l. c.*

3. Das Ende der **Minderjährigkeit** eines Königs in Böhmen wird mit dem XIV. Jahre behauptet, oder noch eher, wenn die Stände den frühern Regierungs-Antritt bewilligen (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 18. p. 385., Beck p. 198.

4. Die **vormundschaftliche Regierung** haben vormahls die Landstände für sich behauptet. Ihr Recht ist aber weder in ältern Zeiten klar, noch in neuern Zeiten anzuwenden (a).

(a) Goldast. *de regno Bohem.* lib. 6. cap. 19. p. 1169., Glafey v. Böhm. p. 366. sq., Mosers Staatsr. tom. 17. p. 185. sq., Beck p. 198.

§. 78.

XII. Der Krone Böhmen **Verhältniß gegen das Teutsche Reich.**

1. Historische Erörterung dieses Verhältnisses bis zur Böhmischen Readmission 1708. (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 32. p. 354. sq.

Die Kosten der Aufgebung und Ausfertigung der Urkunden, welche Jemand zu seiner Sicherheit verlangt, hat derjenige zu tragen, der sie verlangt.

Wenn aber Jemand eine Urkunde verlangt, und sie nicht annimmt, so hat er auch die Kosten nicht zu tragen.

Ist Jemand, der eine Urkunde verlangt, mit den Kosten im Rückstande, und will er sie nicht bezahlen, so kann ihm der Andere die Urkunde zurückhalten.

§. 1. Wer zu seiner Sicherheit eine Urkunde verlangt, muß sie annehmen, wenn sie ihm auf seine Kosten ausgefertiget wird.

§. 2. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 3. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 4. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 5. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 6. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 7. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 8. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 9. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 10. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 11. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 12. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 13. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 14. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 15. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 16. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 17. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 18. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 19. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 20. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 21. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 22. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 23. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 24. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 25. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 26. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 27. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 28. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 29. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

§. 30. Wer eine Urkunde verlangt, muß sie auf seine Kosten ausfertigen lassen, wenn sie der Andere ausfertiget hat.

6. An der Teutschen Kreys-Verfassung hat Böhmen keinen Antheil (a). Es behauptet auch vielerley Befreyung von dem Gerichtsstande der höchsten Reichs-Gerichte (b), und noch mehr vom Reichsvicariate (c), ingleichen von der Schuldigkeit die Kayserlichen comites Palatinos zu erkennen (d) ꝛc. Jedoch trägt Böhmen zu Erhaltung des Cammergerichts das seinige mit bey (e), und genießt hinwiederum das Recht einen zur Beysitzer-Stelle an selbiges zu präsentiren (f). Es kann sich auch der Verbindlichkeit des Landfriedens nicht entziehen (g).

(a) Mosers Staatsr. tom. 26. p. 258. sq.

(b) In Ansehung des iuris de non appellando und de non euocando, das Böhmen mit den übrigen Churfürsten gemein hat, ist kein Zweifel. BECK spec. 2 p 186. sq. Eben dieser schreibt aber noch weiter: "Multo minus in regem aut regnum vlla iurisdictio competit imperii tribunalibus", jedoch ohne dabey einen Beweis anzuführen; wie denn viele andere das Gegentheil behaupten. Christ BARTH. *sent. cam.* tom. 1. p. 95. u. 376., BVXTORF *ad A. B.* concl. 88. & 94., CARPZ. *de lege regia* cap. 5. sect. 5. §. 128 p. 120., RVMELIN. *ad A. B.* part. 1. diss. 8. §. 4. p. 225., GOLDAST. *de regno Boh.* lib. 4 c. p. 13. §. 11. p. 677, PFEFFING. *ad Vitr.* tom. 3. p. 875. sq.

(c) Mosers Staatsr. tom. 7. p. 541., BECK spec. 2. p. 181. sq.

(d) Weingartens codex p. 458. 656. 662., Mosers Staatsr. tom 5. p. 410., BECK spec. 2. p. 185.

(e) Chur-Böhmen ist in der Cammergerichts-Usual-Matrickul, gleich andern Churfürsten, mit 811. Rthlr. zu jedem Ziel angesetzt, und war bis zu Ende des Jahrs 1753. mit einem Rückstand von 51229. Rthlr. in der Rechnung aufgeführet worden. Das Cammergericht hat sich aber neuerlich prouisorie dahin mit Böhmen verglichen, daß der Rückstand auf 38000. Gulden heruntergesetzt, und davon jährlich 3000. Gulden, sodann zu jedem Ziele 700. Gulden abgetragen werden sollen Daher es in den neuesten Rechnungen sowohl den Anschlag als Rückstand auf des Kayserl und Reichs Erkenntniß ausgestellt, und ad interim bis 1755. Dec. nur noch 19133. Rthlr. Rückstand ausgeworfen.

(f) Schmauß corp. iur. publ. p. 1308.

(g) Dem

(g) Dem in den neuesten Preussischen Staatsschriften enthaltenen Anführen: daß Böhmen dem Landfrieden und andern Reichsgesetzen nicht unterworfen seyn wolle, wird in den Unpartheyischen Gedanken über die harten Vorwürfe, welche von den K. Preuss. Schriftstellern dem Kayss. R. H. R. neuerlich gemacht worden (Presburg 1757. fol.) §. 12. p. 11. widersprochen, indem der Beweis nur auf Privat-Scribenten beruhe, und auf dem, was ehemahls Chur-Pfalz, als angeblicher König in Böhmen, um dem Kayserlichen Ausspruch sich nicht zu unterwerfen, behauptet.

§. 79.

Das Markgrafthum **Mähren** hat von **Producten** das besondere, daß man an einigen Orten Weyrauch und Myrrhen gräbt (a). Es ist aber sonst weder an Manufacturen, noch an Handlung reich (b), auch überall ungefähr nur mit 40. Städten, 200. Flecken und 2400. Dörfern besetzt (c). Da es übrigens der Krone Böhmen einverleibt ist; so hat es mit selbiger meist einerley **Landes-Verfassung**; jedoch seine eigene Landes-Ordnung (d), auch besondere Landstände (e), und eigene Landes-collegia (f); so wie es auch in Ansehung des **Kirchenstaats** unter dem Bischof von Olmütz, und dieser unmittelbar unter dem päbstlichen Stuhle stehet (g).

(a) *Germ. princ.* ed. 1752. p. 184., Reyse- und Staatsgeogr. part. 1. p. 351., Büschings Erdbeschr. 3. Th. p. 164.

(b) Reyse- und Staatsgeogr. part. 1. p. 352. II. p. 408. sq.

(c) Keyßlers Reysebeschreib. part. 2. p. 1034.

(d) Auf der Göttingischen Universitäts-Bibliotheck ist eine geschriebene Mährische Landes-Ordnung von 1535 und 1607., die 248 Quartblätter beträgt; worinn jedoch meist nur vom Proceß und Privatrecht gehandelt wird. Von Ferdinando II. ist auch von Mähren eine verneuerte Lands-Ordnung vorhanden.

(e) Die Mährischen Landstände sind, wie in Böhmen, vierfach. Der Bischof von Olmütz, nebst seinem Domcapitul und noch 13. Prälaten, macht den geistlichen Stand aus. Die weltlichen Stände bestehen aus Herren, Rittern und Städten, und zwar letztere nur aus den Königlichen Städten Olmütz, Brünn,

Brünn, Znaym, Iglau, Hungarischbrodt, Hradisch, Mährisch-Neustadt, und Gaya. Reyse- und Staatsgeogr. 1. Th. p. 363.

(f) Die vornehmsten Landes-Officiere sind der Landeshauptmann, sechs Kreyshauptleute, der oberste Landkämmerer, der oberste Landrichter, der oberste Hofrichter, der oberste Landschreiber, der Landunterkämmerer, der Vicelandrichter, der Kleinschreiber, der Landesburggraf. Mit diesen sind zugleich die vornehmsten Landes-Collegien besetzt; ungefähr, wie in Böhmen, ein grösseres und kleineres Landrecht, eine Landtafel ꝛc., nur noch besonders ein von Ferd. II. 1636. angeordnetes Tribunal, oder Landeshauptmannschaft, und eine aus der Stände Mittel delegirte Landes-Ausschuß-Commission ꝛc. Eben das. p. 365. sq.

(g) Eben das. p. 378. u. p. 398. sq.

§. 80.

Von **Oesterreich** selbst und denen damit verknüpften übrigen Teutschen Landen sind erstlich, so viel deren **natürliche Beschaffenheit** betrifft, folgende **Producten und Manufacturen** zu merken:

* Ausführlichere Nachrichten von diesen Stücken finden sich in der Reyse- und Staatsgeogr. 2. Th. p. 337. sq., p. 458. sq., Büschings Erdbeschr. 3. Th. p. 239. 299. 313. 325. 360. Auch gehöret vornehmlich hieher:

P. W. v. H. (Hoernigk) Oesterreich über alles, wenn es nur will, d. i. wohlmeynender Vorschlag, wie mittelst einer wohlbestellten Landes-Oeconomie die Kayserlichen Erblande in kurzem über alle andere Staaten von Europa zu erheben. Nürnb. 1684. 8. recus. 1685. 1708. 1712. 1751.

1. **Getreyde** bis zum Ueberfluß, besonders in Nieder-Oesterreich, Unter-Steyermark, Ober-Krain (a), Tyrol, aus welchen Gegenden allenfalls der übrigen Bedürfniß reichlich ersetzt wird.

(a) Keyßlers Reysen II. 867.

2. **Wälder und Holzungen**, woran durchgängig kein Mangel.

3. Weyde und **Viehzucht**, besonders in Kärnthen, Krain (a) und Tyrol; auch herrliche **Wildbanne** in Oesterreich, Kärnthen, Tyrol und vorzüglich in Krain; ingleichen durchgehends überflüssige **Fische** in Seen, Flüssen und Teichen.

(a) Von den Stutereyen zu Prestari und zu Lipiza S. Keyßlers Reys. II. 847.

4. **Garten-Gewächse** und Obst von allerley Gattungen, absonderlich in Oesterreich und Krain, welches letztere, wie zum Theil auch Tyrol, unter andern Feigen, Pomeranzen, Citronen, Oliven, Quitten, Kastanien und Mandeln, so wie Oesterreich Ingwer, Kalnis, Safran, und Senf liefert.

5. **Weinbau** in Ueberfluß in Oesterreich, Steyermark, Krain (a) und Tyrol.

(a) Vom vino del Ré und di santi Martiri S. Keyßl. II. 834

6. **Salzwerke** in Ober-Oesterreich zu Gemünd, am Trauner-See, und zu Halstädt; sodann in Tyrol zu Halle (a).

(a) Keyßl. I. 46.

7. **Gold- und Silber-Bergwerke**, auch **Kupfer**, in Tyrol (a), **Stahl** und **Eisen** in Steyermark, Kärnthen, Krain; **Bley** in Krain; **Queckſilber** (b) zu Ydria in Innerkrain, wie auch in Tyrol; andere Mineralien, als Alaun, Vitriol, Galmey ꝛc. hin und wieder in Oesterreich, Krain und Tyrol.

(a) Keyßl. I. 48. sq.

(b) Leben Leop. p. 140., Küchelb. v. Wien p. 125., Keyßler II. 856. sq.

8. **Mineralische Wässer** zu Baden in Nieder-Oesterreich (a), auch verschiedentlich in Steyermark, Kärnthen, Krain und Tyrol.

(a) Keyßl. II. 943.

9. Edele

9. **Edele Gesteine**, besonders in Krain und Tyrol (a), Hyacinthen, Crystall, Jaspis, Amethisten, Granaten ꝛc.

(a) Keyßl. I. 23.

10. **Porcellan**-Erde bey Neustadt in Nieder-Oesterreich (a), und Fabricke zu Wien.

(a) Keyßl. II. 879.

11. Andere **Fabricken** von Stahl- und Eisen-Waaren in Steyermark; Silberdrat-Zug (a) und Zinn-Blechschmieden in Oesterreich; Webereyen von Leinewand, wollen Zeug, Tuch, grünwollenen Müßen, auch Seiden- und Spiegel-Fabricken zu Wien, Glas-Fabricken in Tyrol (b), Wachsbleichen zu Fiume (c) ꝛc.

(a) Coburger Auszüge 1748. p. 147.

(b) Keyßler I. 49.

(c) Keyßler II. 837.

12. **Handelsplätze** Wien (a), Linz, Steyer, Grätz, Trieste und Fiume (b).

(a) Keyßler II. 943.

(b) Keyßler II. 831. sq.

§. 81.

Die **Zahl der Einwohner** ungefähr zu berechnen, dienen folgende Nachrichten:

1. In **Nieder-Oesterreich** werden 45. Städte, 220. Marktflecken, 44. Klöster, 424. Schlösser und 3653. Dörfer angegeben (a), so jedoch auf einer nähern Prüfung beruhet. In **Wien** alleine schätzt man in der Stadt selbst 50.000., die Vorstädte mitgerechnet 300. bis 350.000. Seelen; und jährlich ungefähr 7000. Todte (b).

(a) Hübners Geogr. 3. Th. p. 120., Reyse- und Staatsgeogr. 2. Th. p. 302.

(b) Keyßler II. 921. sq.

2. In Ober-Oesterreich 12. Städte 81. Märkte, 30. Klöster, 217. adeliche Sitze (a).

(a) Reyse- und Staatsgeogr. *l. c.*, Büschings Erdbeschr. 3. Th. p. 243.

3. In Steyermark 20. Städte, ungefähr 100. Märkte, 500. Schlösser (a), 15. Klöster, und beynahe 200.000. Einwohner (b).

(a) Büsching *l. c.* p. 300.

(b) Reyse- u. Staatsgeogr. *l. c.* p. 303.

4. In Kärnthen 11. Städte, 21. Märkte (a) 175. Schlösser, bey 60.000. Feuerstätte (b).

(a) Büsching *l. c.* p. 313.

(b) R. u. St. Geogr. *l. c.*

5. In Krain 21. Städte, 35. Märkte, 200. Schlösser 4000. Dörfer (a).

(a) Büsch. *l. c.* p. 326., R. u. St. Geogr. *l. c.* p. 304.

6. In Tyrol 12. Städte, 10. Marktflecken (a); Trident und Brixen mitgerechnet 26. Städte und Flecken, 48. Klöster, 355. Schlösser, 894. Dörfer, bey 100. 000. Einwohner (b).

(a) Büsch. *l. c.* p. 362.

(b) R. u. St. Geogr. *l. c.*

7. Unterschiedene Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit der Oesterreicher (a), Steyerer (b), Kärnthner (c), Krainer (d) und Tyroler (e).

(a) Petz *script. Austr.* diss. prooem. 3. p. 64., Küchelbecker von Wien p. 101.

(b) Küchelb. *l. c.* p. 113.

(c) Küchelb. *l. c.* Conf. Megiser v. Kärnth. lib. 2. cap. 11. p. 1296. sq.

(d) Küchelb. p. 114., Keyßler II. 833. 850.

(e) Keyßler I. 24. 49.

* Von allen insgesammt S. die R. u. St. Geogr. 2. Th. p. 375. sq.

§. 82.

§. 82.

In Anſehung der politiſchen **Beſchaffenheit** hat ein jedes dieſer Länder zum Theil ſeine beſondere **Verfaſſung**, deren Grund fürs erſte in den verſchiedenen **Privilegien und Geſetzen** zu ſuchen iſt, wovon folgende zur Probe dienen können:

I. Von Nieder- und Ober-Oeſterreich:

1. Einige Oeſterreichiſche geſchriebene Rechte und Landes-Gewohnheiten, wie ſolche bey Regierung Herzogs Leopoldi VII. in Oeſterreich, Babenbergiſchen Stamms, welcher 1194. verſtorben, üblich geweſen, aus einem Wieneriſchen codice MSto in LUDEWIG *reliqu. MSt.* tom. 4. p. 1190. ſq.

2. Oeſterreichiſche Landes-Ordnung. Leipz. 1552. fol. (LIPEN *bibl. iur.* edit. 1757. tom. 1. p. 100.).

3. Reformation und Erneuerung der Landgerichts-Ordnung, ſo Kayſer Maximilian im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Ens aufgerichtet hat. Wien 1555. fol. (7. Blätter).

4. Gerichts-Proceß und Ordnung des Landrechtes des Erzherzogthum Oeſterreich unter der Ens. Wien 1559. fol. (39. Blätter).

5. Ferdinandi III. Peinliche Halsgerichts-Ordnung in Oeſterreich. Wien 1657. 1663. fol. (LIPEN. *l. c.* p. 101.).

6. Neue Oeſterreichiſche Landesgerichts-Ordnung. Linz 1677. fol. (ibid.).

* 1) Auſſerdem gehören noch folgende Privat-Sammlungen einzelner Landes-Geſetze hieher:

1. *Codex Auſtriacus*, ordine alphabetico compilatus, d. i. Eigentlicher Begriff und Inhalt aller unter des Erzhauſes zu Oeſterreich, fürnemlich aber der Regierung Kayſers Leopoldi I. ausgangenen und publicirten, in das Juſtitz- und Policey-Weſen, und was einem oder anderm anhängig iſt, einlaufenden Generalien, Patenten, Ordnungen, Reſcripten, Reſolutionen, Edicten, Decreten und Mandaten, wie auch in publicis, politicis, ciuilibus & criminalibus, emanirten Statuten und Satzungen, ſo viel ſolche inſonderheit beide Erzherzogthümer Oeſterreich unter und ob der Ens betreffen. Pars I. II. Wien 1704 fol. (Der erſte Theil enthält 788., der zweyte, womit ſich das ganze Werk ſchlieſſet, 547. Seiten. Der Verfaſſer nennt ſich unter der Dedication Franz Antoni Edler Herr von Guarient. Das Werk iſt nach alphabetiſcher Ordnung der Mate-

rien eingerichtet, und enthält theils Extracte aus einzelnen Gesetzen, theils vollständige Ordnungen, als unter andern die Berg-Ordnung Ferdinandi I. vom 1. May 1553., die Exsecutions-Ordnung Ferd. III. 1655. Iul. 27. und Leop. 1671. Dec. 31. Leopoldi Verordnung *de iuribus incorporalibus*, als von geistlichen Lehenschaften, von Vogteyen, Dorf- und Grund-Obrigkeit, Robathen, Zehenden, Leibgedingen, Dienstbarkeiten ꝛc. 1679. Mart 13., die Landgerichts-Ordnung Ferd. III. 1656. Dec. 30. ꝛc.).

2. S G H. Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, so viel deren über die im codice Austriaco eingedruckte, bis auf das Jahr 1720. weiter aufzubringen. Leipz. 1749. fol.

* 2) Desgleichen sind folgende Privat-Scribenten über die Oesterreichischen Rechte zu merken:

1. Io. Bapt. Svttinger *obseruationes practicae ad stilum iudicii prouinciae Austriae intra Onoesum accommodatae.* Norimb. 1656. 4.

2. Bened. Finsterwalder *practicarum obseruationum ad consuetudines archiducatus Austriae superioris* libri IV. Salisb. 1687. 4.

3. Bernh. Waltheri *consuetudines Austriacae.* Lipſ. 1716. 4.

II. Von Steyermark: Steyerische Landhandvest oder statuta, Landes-Gebräuche und Ordnungen. Wien 1584. fol.

III. Von Kärnthen: Landhandvest des Erzherzogthums Kärnthen, darinnen Kayserliche, Königliche und Landesfürstliche Freyheiten, statuta, Landes-Gebräuche und andere Satz- und Ordnungen begriffen, auf Befehl der Landschaft gedruckt 1610. fol. (293. Seiten).

IV. Von Krain: a) Landhandvest des Herzogthums Krain. Laybach 1687. fol. b) Landgerichts-Ordnung des Herzogthums Krain. Layb. 1707. fol. c) Landschrannen-Ordnung des Herzogthums Krain und der Herrschaft Windischen-Mark, Möttling, Isterreich ꝛc. Layb. 1717. (a).

(a) Bvder *bibl. iur.* (edit. 7.) p. 67.

V. Von

V. Von Tyrol: Neue reformirte Landes-Ordnung der fürstlichen Grafschaft Tyrol, auf Landesfürstlichen Befehl gedruckt. Inspruck 1603. 4.

§. 83.

So viel hiernächst dasjenige anbetrifft, was in der Verfassung selbsten jede einzelne Oesterreichische Länder besonders haben; so hat fürs erste ein jedes der Oesterreichischen Länder seine besonderen **Landstände**, deren Eintheilung nur in so weit unter einander einstimmig ist, daß sie überall aus Prälaten, Herren, Rittern und Städten bestehen, und daß bisweilen die politischen Stände, oder auch die zween oberen politischen Stände besonders vorkommen.

* Von Ober-Oesterreich verdienet insonderheit folgendes Werk angeprieſen zu werden:

Die löbliche Herren-Stände des Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens, als Prälaten, Herren, Ritter und Städte, oder Genealog- und Historische Beschreibung von deroselben Ankunft, Stifft-, Erbau- und Fortpflanzung, Wapen, Schild, und Helmen, ihren Klöstern, Herrschaften, Schlössern und Städten ꝛc. mit sondern Fleiß zusammen getragen, durch Dero Mitglied und gewesten verordneten, Johann Georg Adam, Freyherrn von Hohenecck, Herrn zu Schlißlberg, Prunhof, Trätteneck, Gallspach, Rechberg, St. Panthaleon und Stainbach. Erster Theil Passau 1727. Zweyter Theil 1732. fol.

§. 84.

Zum **Prälaten-Stande** gehören

I. In Nieder-Oesterreich (a) nach dem Erzbischofe zu Wien (b) und dem Bischofe zu Wienerisch-Neustadt (c), folgende insonderheit so genannte Prälaten: 1) der Abt des Stifts und Exemten Klosters Mölk, Benedictiner-Ordens, des Nieder-Oesterreichischen Prälaten-Standes Primas und Praeses, 2) der

Probst des fürstlichen Stifts S. Leopoldi zu Kloster-Neuburg, canon. regular. Later. S. Augustini, 3) der Abt des exemten Stifts und Klosters zu Göttweig, Bened. Ord., 4) der Abt des erzherzoglichen Stifts und Klosters unserer lieben Frauen zum heiligen Kreutz im Walde, Cisterc. Ord., 5) der Abt des Stifts unserer lieben Frauen Gotteshauses und Klosters zu Zwettel, Cist. Ord., 6) der Probst des Stifts Herzogburg, can. reg. Lat. S. August., 6) der Abt des fürstlichen Stifts und Klosters zu Lilienfeld, Cist. Ord., 8) der Abt des Stifts und u. L. F. Gotteshauses zum Schotten in Wien, Bened. Ord., 9) der Abt des Stifts und Klosters zu Altenburg, Ben. Ord., 10) der Abt des Stifts und Klosters zu Seitenstätten, Ben. Ord., 11) der Probst des Kayserl. Stifts zu St. Dorothee in Wien, canon. reg. Lat. S Aug., 12.) der Probst des uralten Stifts zu St. Andre an der Traisen, can. reg. Lat. S. Aug., 13) der Abt des Stifts und Klosters zu Seisenstein, Cist. Ord., 14) der Abt des Stifts und Klosters zu Maria-Zell, Ben. Ord., 15) der Probst des Stifts zu Tierenstein, can. reg. Lat. S. Aug., 16) der Abt des Neu-Klosters bey der allerheiligsten Dreyfaltigkeit zur Neustadt, Cist. Ord., 17) der Abt zu Geräs, Prämonstr. Ord., 18) der Abt zu Perneck, Prämonstr. Ord., 19) der Prior und Prälat (d) des exemten Stifts zu Maurbach, Cartheuser Ordens, 20) der Prior und Prälat des fürstlichen Stifts und Klosters zu Gäming, Carth. Ord., 21) der Prior und Prälat zu Agspach, Carth. Ord., 22) der Probst zu Ardacker, 23) der Probst zu Zwettel, 24) der Probst zu Eisgarn, 25) der Domprobst des Erzstifts zu St. Stephan in Wien, 26) der Abt des Kayserl. Stifts und Klosters von Montserrat, Ben. Ord.

(a) Dieses ganze Verzeichniß gründet sich auf Guarients cod. Austr. 2. Th. p. 180. sq., und dem Wiener Hof-schematismo 1746. 2. Th. p. 52.

(b) Das

(b) Das Erzbiſtum zu Wien rührt urſprünglich von der Stephans-Kirche her, welche Rudolphus IV. zu bauen angefangen, und nach ihm 1365. ſeine Brüder und Nachfolger Leopoldus III. und Albertus III. vollendet. Sie war anfangs nur zur Pfarrkirche beſtimmet, aber bald mittelſt Translation der ebenfalls von Rudolpho IV. in einer Capelle angelegten Probſtey vom Päbſt Vrbano V. 1365. in eine exemte Probſtey und Collegial-Kirche verwandelt. Worauf erſt Friedericus III. 1462. deren Erhebung zum Biſtum, und Carolus VI. 1722. die Erzbiſchöfliche Würde vom Päbſtlichen Stuhle bewürket. Küchelb. von Wien p. 450. ſq., PFEFF. *ad Vitr.* I. 1244.

(c) Das Biſtum zu Wieneriſch-Neuſtadt iſt 1470. errichtet.

(d) Dieſen und beyde folgende Carthäuſer-Prioren hat Leopoldus 1670. Iun. 17. mit dem Prälaten-Titel begabet. Guarient cod. Auſtr. 2. Th. p. 334.

II. In Ober-Oeſterreich (a) ſind folgende Prälaten: 1) der Abt des Stifts und Kloſters Baumgartenberg, Ciſt. Ord., 2) der Abt des Stifts und Kloſters Crembsmünſter, Ben. Ord., 3) der Probſt des Stifts zu St. Florian, can. reg. Lat. S. Aug., 4) der Abt des Stifts und Kloſters Gleink, Ben. Ord., 5) der Abt des Stifts und Kloſters Lambach, Ben. Ord., 6) der Abt des Stifts und Kloſters Monſee, Ben. Ord., 7) der Abt des Stifts und Kloſters Schlierbach, Ciſt. Ord., 8) der Abt des Stifts und Kloſters Schlögl, Prämonſtr. Ord., 9) der Probſt des Stifts zu Spital am Pühyrn, 10) der Abt des Stifts und Kloſters Steyergärſten, Ben. Ord., 11) der Probſt des Stifts zu Waldhauſen, can. reg. S. Aug., 12) der Abt des Stifts und Kloſters Wilhering, Ciſt. Ord., 13) der Abt des Stifts und Kloſters Engelhartszell, Ciſt. Ord.

(a) Guarient *l. c.* p. 181., Wiener Hof-ſchem. *l. c.* p. 55., Koelers Münzb. tom. 5. p. 131.

*" Auſſer obigen Klöſtern und Stiftern ſind in dieſem Lande auch ferner 1.) ein Teutſches Haus oder Commenderie des Teutſchen Ritter-Ordens zu Linz, in der Maltheſer Ritter-Orden

zu dero in Unter-Oesterreich gelegenen Commenderie Maillberg gehörige Filial-Commenderie zu Strohäm, dann II.) zwey Collegia und eine Residenz der P. P. Societät Jesu, als eines zu Linz (worzu das vorhin denen Kloster-Frauen Ord. S. Benedicti zuständig gewesste Kloster Bulgarn gehörig) eines zu Steyr, und die zu dem Passauerischen collegio gewidmete Residenz Traunkirchen, welches an dem Traun, oder Gemundner-See gelegen, und vorhin gleichfalls ein Frauen-Kloster S. Benedicti gewesen; III.) Zwey Klöster der P. P. Dominicaner, als eines zu Steyr, das andere zu Münzbach, welches letztere aus denen ruderibus des daselbst gestandenen Schlosses gleiches Namens erbauet worden. IV.) Drey Klöster P. P. Minoriten, als eines zu Linz eines zu Wels, und eines zu Enns. V.) Sechs Capuciner Klöster als zwey zu Linz, eines zu Steyr, eines zu Wels, eines zu Gmünden, und eines zu Freystadt. VI.) Zwey Klöster derer P. P. Franciscaner, eines zu Rupping, und das andere zu Grein. VII.) Ein Kloster der P. P. Carmelitern Discale zu Linz; und letzlich VIII.) drey Frauen-Klöster, eines zu Windtag aus den Orden des H. Dominici, welches aus den daselbstigen Schlosse und Herrschafft gestiftet und erbauet worden. Ein Kloster St. Ursulae zu Linz, und letztlichen daselbsten eines von dem Carmeliter Orden". Hoheneck von Ober-Oest. Ständ. P. 1. im Vorbericht §. 1.

§. 85.

Der **Herren-Stand** begreift Fürsten, Grafen und insonderheit so genannte Herren oder Freyherren unter sich. Selbige sind in Ansehung der Sessions-Ordnung, sowohl als der **Ritterstand**, nach gewissen **Classen der Geschlechter** unterschieden (a), auch von je her unter andern mit vorzüglichen **Titeln** beehret worden (b). Und der Herrenstand pranget in den Oesterreichischen Landen mehr, als anderwärts, mit ansehnlichen **Erbämtern** (c).

(a) Siehe z. E. von der Eintheilung des Ober-Oesterreichischen Herren-Standes in den alten oder Rudolphinischen, sodann den mittlern oder Stiftsmässigen, und endlich den neuen Herrenstand, desgleichen vom alten und neuen Ritterstande, nachdem sie 16. Ahnen und drey Generationen der Landmannschaft erweisen können, oder nicht, vermöge Verordnungen von Rudol-

Rudolpho II. 1596., Ferdinando II. 1628. und Leopoldo 1702. Guarient P. 2. p. 73.

(b) "Von denen vor Alters gewöhnlichen, nach und nach aber vermehrten Titulaturen, Prädicaten und Fertigungen", als den Titeln: Ehrbar, Achtbar, Werth, Ehrsam, Bescheiden, Weise, Edel, Vest, Gestrenge, Hochgebohren, Hoch- und wohlgebohren, Wohlgebohren ꝛc., wie auch von denen bey vorigen Zeiten dem löbl. Frauenzimmer beygelegten Titel: Edel, auch Ehr- und Tugendreichen Frauen, und dem Prädicat Jungfrauen findet sich eine lesenswürdige Abhandlung bey Hoheneck von den Ober-Oest. Ständ. im Vorbericht §. 3. Siehe auch bey Guarient part. 2. die Verordnungen von Rudolpho II. p. 335., von Ferd. II. p. 179., von Ferd. III. p. 254., von Leopoldo p. 334.

(c) Von den Oesterreichischen Erbämtern ist besonders folgende Schrift zu merken:

Io. Wilh. COM. DE WVRMBRAND *de hereditariis prouinciarum Austriacarum officialibus* commentatio. 1705. ed. 2. curante Io. Ge. ESTOR Lipſ. 1737. 4.

Siehe auch sonst Koelers Münzbel. tom. 5. p. 33. sq., Küchelb. v. Wien p. 105. sq., Mosers Staatsr. tom. 35. p. 462. sq. BECK *ius publ. Austr.* spec. 1. p. 136. sq., Büschings Erdbeschr. 3. Th. p. 255. 303. 316. 331. 364.

Die Erbämter werden insgesammt als rechte Mannlehen zu Lehen empfangen, und gehen auf absteigende männliche Leibes-Erben, jedoch so, daß der älteste jedes Geschlechts das Erbamt zu verrichten hat, und daß die übrigen Agnaten zwar auch den Titel des Erbamts, aber mit Weglassung des Worts: oberster ꝛc. führen. Mit verschiedenen Erbämtern sind vermöge der Belehnungen allerley Nutzungen oder Güter verknüpft. BECK *l. c.* p. 157. sq.

§. 86.

In jeder einzelnen Provinz sind die **Erbämter** folgender massen besetzt:

I. In Nieder-Oesterreich (a) sind

1) Erblandhofmeister Fürst von Trautson seit 1620., vorher seit 1539. die Herren von Roggendorf;
2) Erbcämmerer Graf Breuner seit 1620., zuvor haben dieses

dieses Erbamt schon seit 1230. verschiedene Geschlechter gehabt (b);

3) Marschall Graf Stahrenberg seit 1717., ehedem bis 1438. die von Meissau, hernach die von Waldsee, und seit Max. I. die Grafen von Schaumberg, ferner seit 1560. die Freyherren Hofmann von Stregau, seit 1628. die von Eggenberg;

4) Stallmeister Graf Harrach seit 1559.

5) Schenk Graf Hardegg, vorher seit 1486. die Freyherren von Stettenberg;

6) Truchseß Graf Schönborn, vorher seit dem XII. Jahrh. die von Seefeld, seit dem XIV. die von Puechheim;

7) Jägermeister Graf Zinzendorf.

8) Silber-Cämmerer Graf Kuefstein, seit 1644.

9) Kuchelmeister Freyherr von Hegenmüller;

10) Thürhüter Graf von Pollheim, seit 1740., vorher seit 1566. die Herren von Schönkirchen;

11) Panier Graf Abensperg und Traun seit Leop., vorher die von Volkersdorf;

12) Hof-Caplan der Probst zu St. Pölten;

13) Münzmeister Graf von Sprinzenstein seit 1672.

14) Vorschneider Graf von Sinzendorf;

15) Kampfrichter und Schildträger eben derselbe;

16) Stallmeister Graf von Rappach;

17) Falkenmeister Graf St. Julian seit 1736., vorher die Grafen von Volcra;

18) Postmeister Graf Paar.

(a) In älteren Zeiten waren in Oesterreich nur die vier Erbämter Marschall, Truchseß, Schenk, Cämmerer. Selbige waren sämmtlich vom Herren-Stande, und hatten ihre Unterbeamten vom Ritter-Stande. Erzherzog Albertus VI. versprach 1461. auf dem Landtage: den Landleuten in Oesterreich in ihren gefürsteten Erbämtern keinerley Irrung und Eingriff zu zu thun. Desgleichen versprach Maximilianus I. 1494.: ein jedes

des Geſchlecht, darauf die Erbämter geſtiftet, bey ſeinem alten Herkommen bleiben zu laſſen. Wie denn ſelbſt gewiſſe Nutzbarkeiten und jährliche Zinſe damit verknüpft waren. WVRMBR. *l. c.* p. 5. ſq. In neueren Zeiten ſind noch mehrere Geſchlechter mit andern neuen Erbämtern belehnt worden, als 1539. von Ferdinando I. die von Roggendorf mit dem Vorgange vor allen andern Erbämtern. WVRMBR. p. 13. ſq. Worauf ferner von Ferdinando I. 1559. das Erbſtallmeiſter-Amt, von Max. II. 1566. das Erbthürhüter-Amt, von Ferd. III. 1644. das Erbſilbercämmerer-Amt, 1651. das Erbküchenmeiſter-Amt, u. ſ. w. eingeführt worden. WVRMBR. p. 52. ſq.

(b) Mit dem Nieder-Oeſterreichiſchen Erbcämmerer-Amte iſt noch das Erbſpielgrafen-Amt verknüpft, unter deſſen Gerichtbarkeit die Spielleute und Gauckler ꝛc. ſtehen. BECK ſp. 1. p. 143. Vermöge einer beſondern Verordnung Leopoldi 1665. Ian. 21. bey Guarient part. 2. p. 303. ſq. ſollen alle Thurner, Organiſten, Poſitiver, Kleinzimbler, Inſtrument- und Lauten-Schläger, Härpfler, Geiger, Pfeiffer, Schwägler, Hackbrettler, Freyfechter, Haſenſchüpfer, Glückshafner, Comödianten, Gauckler, Seilfahrer, Hollhüpfer, Trummelſchläger, Leyrer, Bärn-, Affen-, Hunds-Tanzmacher, Schwerdtfänger, Freyſinger, und Singerinn, Jauffer, Buchſtecher-Trachter- Würfel- Taſchen- und dergleicher Spieler, Schalks-Narren und Schalks-Narrinnen ſich bey dem Spiel-Grafen-Amt anmelden, und alle Obrigkeiten ſich nur derjenigen Spielleute bedienen, die der Brüderſchaft S. Nicolai einverleibt ſind.

II. In Ober-Oeſterreich iſt das Erblandmarſchall-Amt, wie auch das Erb-Stallmeiſter-, Truchſeß-, Silbercämmerer-, Küchelmeiſter-, Thürhüter-, Stablmeiſter-, Vorſchneider-, Panier-, Münzmeiſter-, Kampfrichter- und Schildträger-Amt mit Nieder-Oeſterreich gemeinſchaftlich. Hingegen ſind abſonderlich in Ober-Oeſterreich

1) Erblandhofmeiſter Graf von Weiſſenwolf ſeit 1659., vorher ſeit 1570. die Freyherren von Jörger, ſeit 1626. die Grafen von Meggau,

2) Erblandcämmerer Fürſt von Lamberg ſeit 1675., vorher Fernberg von Eggenburg,

3) Erbland-Mundſchenk Graf von Sinzendorf ſeit 1624.

4) Erb-

4) Erblandjägermeiſter Fürſt von Lamberg,
5) Erbland-Falkenmeiſter Graf von Thierheim,
6) Oberſt Erb- und Hofcaplan der Abt zu Steyergerſten.

III. In Steyermark ſind

1) Erblandhofmeiſter Graf von Trautmannsdorf; Ehedem waren es die Freyherrn von Hofmann bis 1625., hernach die Grafen von Mersperg, die erſt neuerlich ausgegangen,
2) Cämmerer Graf von Wildenſtein ſeit 1717., vorher ſeit 1200. die von Lichtenſtein, ſeit 1621. die von Eggenberg,
3) Marſchall Graf von Saurau ſeit 1625., ehedem die Freyherren von Wildon bis 1324., hernach die von Petau, Schaumberg, Hofmann bis 1625. Schon zuvor hatten die Grafen von Saurau ſeit 1453. das Untermarſchall-Amt geführet;
4) Stallmeiſter Graf von Windiſchgrätz ſeit 1565.
5) Mundſchenk Herr von Stubenberg von uralten Zeiten her;
6) Truchſeß Graf von Hardegg ſeit dem XV. Jahrh.
7) Jägermeiſter Fürſt von Dietrichſtein ſeit 1690., vorher ſeit 1580. die von Thonhauſen;
8) Silbercämmerer Graf von Rothal ſeit 1596.
9) Küchelmeiſter Graf von Wurmbrand ſeit 1578.
10) Vorſchneider Graf von Schrattenbach,
11) Falkenmeiſter Graf von Steinpeis ſeit 1675., vorher ſeit 1632. die von Eibeswald.

IV. In Kärnthen ſind

1) Erbland-Hofmeiſter Graf von Roſenberg ſeit Leopoldi Zeiten,
2) Cämmerer Graf von Herbenſtein ſeit 1566.

3) Mar-

3) Marschall Graf von Wagensperg, vorher die von Aufenstein, von Praga und Lichtenstein;
4) Stallmeister Graf von Khevenhüller;
5) Mundschenk Graf von Dietrichstein, vorher die von Osterwitz;
6) Truchseß Graf von Herbenstein, seit dem XVI. Jahrhundert;
7) Jägermeister Graf Paradieser,
8) Silbercämmerer Graf von Thurn,
9) Küchelmeister Graf von Seilern, vorher die Freyherren von Rothhaupt;
10) Stäbelmeister Graf von Wels,
11) Vorschneider Graf von Stürgk,
12) Falkenmeister Freyherr von Hallerstein.

V. In Krain und in der Windischen Mark sind

1) Erbland-Hofmeister Graf von Thurn, seit Ferd. I. Zeiten;
2) Cämmerer Graf von Auersberg, vorher die von Eggenberg;
3) Marschall Graf von Auersberg seit 1463.;
4) Stallmeister Fürst von Lamberg,
5) Mundschenk Graf von Cobenzel,
6) Truchseß Freyherr von Eck und Hohenwart seit dem XV. Jahrh.;
7) Jägermeister Graf von Gallenberg, vorher die Grafen von Gotscher;
8) Silbercämmerer Graf von Katzenstein,
9) Stäbelmeister Freyherr von Eck,
10) Vorschneider Graf Sauer,
11) Falkenmeister Graf von Lanthieri, vorher seit 1631. die Freyherren von Panizolla.

VI. In

VI. In der Grafschaft Görz sind

1) Erbland-Hofmeister Fürst von Portia, seit Leop.
2) Cämmerer Graf Breuner seit 1648.
3) Marschall, jetzt niemand; Ehedem waren es die Grafen von Thurn;
4) Stallmeister Graf von Rabatta,
5) Mundschenk Graf von Lanthieri,
6) Truchseß Graf von Cobenzel, vorher die Grafen von Gotscher;
7) Jägermeister Graf von Strasoldo,
8) Stablmeister Graf von Stürgk,
9) Falkenmeister Graf von Cobenzel.

VII. In Tyrol sind

1) Erbland-Hofmeister Graf von Trap, vom Erzherzog Sigism. belehnt,
2) Cämmerer Freyherr von Glöß seit 1525.
3) Marschall Fürst von Trautson,
4) Stallmeister Graf von Wolkenstein,
5) Mundschenk Graf von Spauer,
6) Truchseß Graf von Künigl, seit 1693.;
7) Jägermeister eben derselbe,
8) Silbercämmerer Graf von Brandeis,
9) Küchelmeister Graf von Welsberg,
10) Vorschneider Graf von Wolkenstein,
11) Stablmeister Graf von Welsberg,
12) Falkenmeister Graf von Colalto.

* Dieser ganze §. gründet sich auf Beck *ius publ. Austr.* tp. 1. p. 142-154.

§. 87.

Von **Städten** gehören nur die sogenannte Landesfürstliche Städte unter die Zahl der Landstände, als

I. In

I. In Nieder-Oesterreich 1) Wien, 2) Kloster-Neuburg, 3) Baden, 4) Wienerisch-Neustadt, 5) Haimburg, 6) Tuln, 7) St. Pölten, 8) Ips, 9) Korn-Neuburg, 10) Retz, 11) Krembs, 12) Stein, 13) Eggenburg, 14) Waidhofen, 15) Zwettel.

II. In Ober-Oesterreich 1) Linz, 2) Wels, 3) Gmünden, 4) Vöklabruck, 5) Ens, 6) Steyr, 7) Freystadt; ꝛc.

§. 88.

Jedes Land hat seine besonderen **Landtäge**, die von der Landesherrschaft ausgeschrieben, und in Person oder durch Commissarien von selbiger besucht werden. Die Berathschlagung geschiehet über die **Landesfürstliche Proposition** und Postulaten. Und der **Landmarschall** führt übrigens unter den Ständen selbst die Direction. Darneben hat jede Landschaft ihren Ausschuß, ihre besondere **Verordnete**, und ein eigenes **Rait-Collegium.**

*1) Von den Nieder-Oesterreichischen Landtägen siehe insonderheit das Leben Leop. p. 1562. sq., Küchelb. von Wien p. 103.

*2) Von den Ober-Oesterreichischen Landtägen S. Hoheneck 1. Th. im Vorber. §. 3. Nach dessen Bericht wird zum allgemeinen Landtage vom Landsfürsten jedes Landsmitglied in particulari durch ein Landtags-Schreiben berufen. Die postulata aber werden entweder in der Landesherrschaft Gegenwart, oder von dero Landtags-Commissarien vorgetragen. Und weil den Ständen zu beschwerlich, alle Landschaftliche Angelegenheiten selber zu besorgen; so haben sie noch 1526. das Collegium derer Verordneten, hernach auch das Rait-Collegium, und den Ausschuß geordnet, und zu jedem solchen collegio aus jedem Stande zween deputirt und mit ordentlichen Instructionen versehen, so daß a) das Collegium derer Verordneten das völlige Wirthschafts-Wesen zu besorgen, derer Stände Schlüsse zu exsequiren, und deren Gerechtsame und Privilegien aufrecht zu erhalten; sodann b) das Rait-Collegium, die Einnehmer-Amts- und davon abhängende Rechnungen aufzunehmen; endlich c) der

Ausschuß, als welcher die Stände repraesentiret, die an ihn von den Ständen um Gutachten, oder cum libera remittirte Materien zu erörtern, die Bilanzen, Summari-Rechnungen und eingereichte Rait-Raths-Relationen und dergleichen zu durchgehen, und hierüber denen Ständen Gutachten zu erstatten hat.

§. 89.

Das wichtigste, so auf den Landtägen vorgehet, besteht in Bewilligung der jährlichen **Contributionen** (a), in deren Ansehung ein besonderes Ober- und Unter-Commissariat-Amt, nebst dazu gehöriger Buchhalterey, Registratur und Rentamte, ingleichen ein Obereinnehmer-Amt von der Landschaft abhängen (b); wiewohl überdies die Oesterreichischen Landstände noch mit andern ansehnlichen **Vorrechten** begabt sind (c).

(a) Von Ober-Oesterreich bezeuget Hoheneck im Vorbericht zum 1. Th. §. 3., daß die Stände selbst das ius collectandi haben, kraft dessen sie zu Bestreitung ihrer Bewilligungen, auch anderer Ausgaben die Lands-Anlagen selber ausschreiben und anlegen mögen; sodann daß die den Landes-Fürsten geschehende Landtags- und andere Zahlungen durch ertheilende Schadlos-Briefe für eine freywillkührliche Bewilligung angenommen werden.

(b) Reyse- und Staatsgeogr. 2. Th. p. 411. sq.

(c) Hoheneck l. c. macht ins besondere noch folgende landständische Vorrechte namhaft: " 1) daß die obere zwey politische Stände von Herren und Ritterschaft nach Belieben neue Landes-Mitglieder selber annehmen, und solche dahin anhalten mögen, daß sie sich gegen die alten Geschlechter verreversiren müssen; 2) das Privilegium, daß der Landleute Güter und Gülten nicht an fremde ausländische und solche Personen verkauft oder versetzet werden mögen, welche keine Landleute sind, und daß im Fall dergleichen Verkaufs die würkliche Landleute den Landmanns-Einstand haben; 3) das priuilegium de non euocando extra prouinciam, oder daß die Land-Mitglieder nicht ausser Land oder in keinerley Sachen vor ein fremdes Gericht können gezogen werden; 4) daß die Hofthätung oder Landesfürstliche Gerichte anders nicht als mit Herren, Rittern und Knechten solle besetzet werden; 5) das uralte und noch von Bayern mitgebrachte herrliche Recht und Gewohnheit, daß die politische Stände

von

von Herren und Ritterschaft ihren abgestorbenen Befreundten selber sperren, inventiren, die Wittwen abfertigen, die Verlassenschaft vertheilen, die hinterlassene minderjährige Pupillen begerhaben, und alles in dergleichen Fällen nöthige (wann sich anders zwischen denen Erben kein Streit ereignet) ohne Zuziehung des Gerichts vorkehren mögen, durch welch herrliches Privilegium gar viele Familien mit Beyhülfe ihrer Befreundten bey ihren Gütern erhalten werden; ferner 6) das Recht der ersten Instanz über dero Untergebene und Unterthanen, 7) die Zoll- und Mauth-Befreyung von eigenen Gütern, 8) das adeliche Criminal-iudicium, und was dergleichen mehr seyn".

§. 90.

Ein besonderer Vorzug der Oesterreichischen Landstände äussert sich in Ansehung ihres Gerichtsstandes bey dem **Landmarschall-Amte.** Dieses bestehet, absonderlich in Nieder-Oesterreich, aus dem Landmarschalle, dem Landuntermarschalle, und den Landrechts-Beysitzern, deren 13. vom Herrenstande, 15. Ritterstandes sind; wozu noch 2 Landschreiber, 2 Gerichts-secretarii, 1 Zeug-Commissarius, 1 Fürbieter und Botenmeister, 1 Fürbieteramts-Schreiber und 2 Gerichtsboten kommen; dann ausserdem noch die Canzley des Landmarschall-Gerichts und die Landschafts-Registratur, wie auch ein besonderes Waysenraths-Collegium (a). Der **Gerichtsstand** des Landmarschall-Amts erstreckt sich über aller Oesterreichischen Landleute Personen und Güter, besonders unter andern in Sperr, Inventur und Verlassenschafts-Abhandlungen, aber auch in allen andern Fällen (b), nur mit Ausnahme der Injurien-Sachen (c). Auch wird bey selbigem ein **Landgedenkbuch** geführet, worinn auf der Partheyen Begehren alle Arten von Verträgen, Protestationen u. d. g. eingetragen werden, indem sie der Landschreiber collationirt, und mit seiner Hand sowohl in gedachtem Buche einschreibt, als auf die Urkunde, so wieder zurück gegeben wird, bemerket, daß sie protocolliret sey (d).

(a) Reyse- und Staatsgeogr. 2. Th. p. 409. sq. Die Zahl der ordentlichen Beysitzer sind eigentlich nur 28., halb Herren-,

halb Ritter-Standes. Suttingers obs. 1. p. 1. Siehe auch Ferdinandi III. Verordnungen bey Guarient part. 1. p. 744. sq.

(b) Vom Gerichtsstande des Landmarschall-Amts sind insonderheit die verschiedentlich wegen dessen Collision mit anderen Gerichten ergangene Verordnungen nachzusehen bey Guarient part. 1. p. 623. sq. 630. sq.

(c) Suttinger obs. 5. p. 11.

(d) Sutting. obs. 140. p. 269.

§. 91.

Abseiten der Landesherrschaft ist einem jeden der Oesterreichischen Lande, nur Nieder-Oesterreich ausgenommen, ein **Landeshauptmann** vorgesetzt, dem noch ein Landes-Anwald, ein Landes-Vicedom, oder auch ein Landesverweser, Landesverwalter ꝛc. an die Seite gesetzt sind.

* 1) In Ober-Oesterreich besteht die Landshauptmannschaft, nach Hohenecks Zeugniß im 1. Th. Vorb. §. 2., "a) in einem Landshauptmann, als praeside und ersten Oberhaupte, b) einem Landes-Anwalde, welcher in Abwesenheit des Landeshauptmanns dirigirt, c) einem Lands-Vicedom, der die Landesfürstliche Cameral-Gefälle verwaltet, d) 10. Ordinari, d. i. besoldeten Landräthen, als 2. vom Prälaten-, 4. vom Herren- und 4. vom Ritter-Stande nebst einem Landschreiber. Und dieses dicasterium erörtert alle sowohl in politicis, als der Justiz vorkommende Landes-Angelegenheiten". Siehe auch, wegen der zwischen dem Landshauptmann und Landsanwalde entstandenen Differenzen, die Verordnungen Ferd. II. 1636. und Leop. 1674. bey Guarient part. 1. p. 753. sq.

* 2) Von Krain gibt Valvasor tom. 3. p. 4. u. 14. folgende Nachrichten: a) Der Landshauptmann ist nächst der Landesherrschaft das Haupt im Lande, residirt eigentlich auf dem Schloß zu Laybach, oder hält daselbst einen Burggrafen, und führt im Land- und Hofrecht den Vorsitz; b) der Landesverweser (praetor prouinciae) ersetzt des Landshauptmanns Stelle, wo selbiger fehlet; c) Ueberdies wird oft auch noch ein Vice-Landhauptmann unter dem Namen eines Landes-Verwalters beygefügt; d) Der Lands-Vicedom hat die Cameral-Güter unter seiner Aufsicht, und seinen besondern Gerichtszwang über die Landsfürstlichen Städte und Märkte, auch Bauern; e) Des Lands-Vicedoms Beysitzer werden Landräthe genannt.

Wie

Wie sowohl diese Landesfürstliche, als andere Landständische Bedienten zusammen siebenerley Gerichtsstände ausmachen, wovon das so genannte Schrannengericht oder Hoftheyding, so man sonst das Land- und Hofrecht heisset, das vornehmste ist; davon siehe ebenfalls Valvasor *l. c.* p. 93. sq.

§. 92.

Sämmtliche Oesterreichische Länder stehen übrigens unter dreyerley **Landes-Regierungen**, worauf sich zugleich eine besondere Eintheilung sothaner Länder gründet. Solche Regierungen sind 1) die **Nieder-Oesterreichische** zu Wien, wiewohl auch Ober-Oesterreich wieder seine besondere Regierung zu Linz hat, 2) die **Inner-Oesterreichische**, worunter Steyermark, Kärnthen und Krain stehen, zu Grätz, 3) die **Vorder-Oesterreichische**, über Tyrol und die übrigen Vorder-Oesterreichischen Länder, zu Innspruck.

* 1) Von der Nieder-Oesterreichischen Regierung und deren Gewalt, absonderlich in Polizey-Sachen, ꝛc. siehe die verschiedentlich ergangene Verordnungen bey Guarient part. 1. p. 614. sq. u. part. 2. p. 214. sq.

* 2) Zwischen den Inner-Oesterreichischen Ländern und Ober-Oesterreich wird eines Rangstreits gedacht von Wurmbr. *de her. offic.* p. 22.

§. 93.

Die Oesterreichische **Lehen** werden in **Ritterlehen, Hoflehen**, und **Beutellehen** eingetheilt (a), und haben, vermöge nach und nach erhaltener **Lehensgnaden** (b), die besondere Eigenschaft, daß sie nicht nur auf Töchter gehen, sondern auch ohne Lehensherrlichen Consens veräussert werden können. Hingegen werden alle Erbgerichte, Forst- und Wildbanne, oder andere **Regalien** für Lehenbar geachtet (c).

(a) Beutellehen sind bürgerliche Lehen, auf denen keine Ritterdienste haften. Hoflehen sind die Erbämter. Die übrigen Lehen des Adels sind Ritterlehen. Küchelb. von Wien p. 105., Reyse- und Staatsgeogr. 2. Band p. 435. sq.

(b) Diese so genannte vier Lehensgnaden von Maximilians I. und den folgenden Kayſern, worinn von denen sonst mit Abgang des Mannsstamms heimgefallenen Lehen ein Viertheil nach dem andern den Töchtern nachgelassen, auch nach und nach mehrere Befreyungen hinzugefüget worden, sind bey Guarient im *cod. Austr.* part. 1. p. 761. sq. nachzusehen. Siehe auch Lünigs *corp. iur. feud.* tom. 2. p. 463., Beck *ius publ. Austr.* spec. 1. p. 124. §. 6. n. 1.

(c) Beck *l. c.* p. 133.

§. 94.

Sowohl mit der Oesterreichischen Lehenbarkeit, als mit dem Besitz aller andern Güter in diesen Landen ist die strengste **Landsässigkeit** verknüpfet (a). Davon sind auch der Erzbischof zu Wien und alle innländische Bischöfe und Prälaten nicht ausgenommen (b), wiewohl die Bischöfe von Trident und Brixen (c) und der Johanniter-Orden (d) für sich eine Ausnahme behaupten wollen. Auch der Erzbischof von Salzburg muß in Ansehung derer in Oesterreich gelegenen Güter, so zu diesem Erzstifte gehören, die Landsässigkeit erkennen (e). Hingegen mit dem Hochstifte Bamberg ist wegen dessen in Kärnthen gelegenen Güter noch einiger Streit darüber (f).

(a) Beck *ius publ. Austr.* spec. 1. p. 124.

(b) Beck *l. c.* p. 130.

(c) Wie die Bischöfe zu Trident und Brixen sich sonst zum Reiche gehalten, und nur wegen alter Erbeinigungen mit Tyrol auf Tyrolischen Landtägen erschienen; Wie dargegen Maximilianus I. sie der Reichsanlagen zu entheben versprochen; Wie darauf ferner ihre Unmittelbarkeit in Widerspruch gesetzt, und dieser noch bis in neuere Zeiten fortgeführt worden; davon siehe Mosers Staatsr. tom. 34. p. 363. und folgende Deductionen:

1. Verzeichniß der Beschwerden beyder Stifter Trident und Brixen wider die fürstliche Grafschaft Tyrol. 1641. (in Londorps act. publ. tom. 5. p. 642. sq., u. Gastels statu Eur. p. 504. sq.).

2. Gründlicher Bericht, wie weit beyde fürstliche Stifter Trident und Brixen verbunden seyen, einem regierenden Herrn in Tyrol neben der Tyrolischen Landschaft Hülfe zu leisten,

vom

vom Brixiſchen Canzler Phil. Bärtle der Kayſerl. Deputation zu Wien übergeben den 3. Oct. 1712. (in Lünigs ſolert. ſcript. illuſtr. p. 577-607.).

3. Gründliche Vorſtellung eines Biſchofen zu Brixen territorial-Gerechtigkeit ꝛc. übergeben zu Wien 1712. Oct. 31. (wovon ein Auszug in Lünigs Grundfeſte Eur. Potenz. Gerechtſ. tom. 1. p. 750-773.)

(d) Wie der Johanniter-Orden behauptet, ſeine im Brißgau in den Vorder-Oeſterreichiſchen Landen gelegene Güter im 13. und 14. Jahrhundert von den Markgrafen von Hochberg, den Herren von Staufen und den Grafen von Freyburg als Reichsfreye Güter an ſich gebracht zu haben, und nur erſt ſeit dem 16. Jahrh. der Landsäſſigkeit halber in Anſpruch genommen zu ſeyn; und was hingegen das Haus Oeſterreich für ſich anführet; davon ſind KLOCK. *conſilia* tom. 1. conſ. 1., Fried. Lud. de BERGER *animadu. ad Cocceii iur. publ. prud.* p. 781. ſq., Schweders theatr. praetenſ. tom. 1. p. 165., Moſers Staatsr. tom. 34. p. 387. ſq., und noch folgende Deductionen nachzuſehen:

1. *Breuis ac ſolida deductio* iuris & facti ſuper indultis, priuilegiis, immunitatibus ac reliquo iure *ordinis S. Iohannis Hieroſolymitani* cum ſubnexa concluſione, *quod ſuperioritas territorialis in Heidersheimiana ditione ſuprema priori competat.* 1652.

2. *Superioritas territorialis* omni iure *ſupremo ordinis equeſtris ſancti Ioannis Hieroſolymitani per Alemanniam Magiſtro*, S. R. I. principi, in dicti ordinis pagos in Brisgoia ſitos *competens* cum ipſis pagis originarie acquiſita, nunquam derelicta, ſed a ſereniſſima domo Auſtriaca, vel potius eius regimine in anteriore Auſtria violenter vſurpata 1741. fol. in Moſers Staatshiſtorie Carls des VII. 1. Th. p. 726. 753.

(e) BECK *ius publ. Auſtr.* ſpec. 1. p. 130.

(f) Das Hochſtift Bamberg hat 16. Aemter im Kärnthiſchen, welche $\frac{1}{7}$ der Stifts-Einkünfte betragen ſollen. Darüber iſt aber wegen der Landeshoheit ein uralter Streit. Schon von 1227. 1311. 1334. finden ſich desfalls gewiſſe Vergleiche in Lünigs R. A. ſpicil. eccl. II. 30. 36. 44. Die Hauptſache ward 1535. Interimsweiſe auf 101. Jahre dahin verglichen: daß Bamberg Steuern und Landes-onera mit nach Grätz tragen, und nur von perſönlichen Zügen befreyet ſeyn ſollte, jedoch alles ohne Nachtheil eines jeden Theils Gerechtſame

(Kärnth. Landhandv. p. 216.). Dieser Vergleich ist zwar auf anderweite 101. Jahre erneuert worden 1611. Iul. 14. (Lünigs R. A. p. spec. cont. 1. Kärnth. p. 192.); Worauf noch ein anderer Vergleich gefolget 1674. Dec. 20. (Lünig spic. eccl. II. 125.). Die Sache ist aber bis jetzo noch nicht gänzlich gehoben. Immittelst wird der Bambergische Vicedom zu Wolfsberg nicht anders, als wie ein Landsasse gehalten. BECK *l. c.* p. 128. sq. Siehe auch sonst Schweders theatr. praetens. tom. 1. p. 197., Mosers Staatsr. tom. 34. p. 348. sq., und folgende Deductionen:

1. Bericht über des Keyserl. Hochstifts Bamberg Herrschaften in Kärnthen ꝛc., ehe sie vom Hause Oesterreich temp. Ferd. I. mit der Landesfürstlichen Obrigkeit angefochten, und es darüber 1535. zum Receß gekommen ꝛc. 1641. (in LIMNAEI *iur. publ.* tom. 4. p. 467., wie auch bey Londorp tom. 5. p. 278., und bey Gastel p. 465. sq.).

2. Information der Oesterreichischen Gesandtschaft, daß das Haus Oest. die hohe Landes-Obrigkeit über die Bambergische Herrschaften in Kärnthen habe. 1654. (in Lünigs Grundfeste p. 68. sq., Londorp tom. 7. p. 512., Gastel p. 470.).

3. Gegen-Information der Stift-Bamberg-Trient- und Brixischen Gesandtschaften ꝛc. (Lünig *l. c.* p. 83., Lond. tom. 7. p. 536., Gastel p. 483.).

4. Species facti die Exemtion der Bambergischen Lehen vom Herzogthum Kärnthen betreffend 1666. 4.

5. Kurze - - Gegen-Deduction der Oesterreichischen iurium - - von Christoph Abele, referendario der Inner-Oesterreichischen Lande. Wien 1668. fol.

6. Gründliche Information über des Hochstifts Bamberg Kärnthischer Herrschaften Reichs-befreyte Immedietät, sammt ausführlicher Ableinung aller Oesterreichischen Argumenten 1669. fol.

§. 95.

Selbst in Ansehung ausländischer Lehensherren wird eigentlich niemanden gestattet, Vasallen im Oesterreichischen zu haben, ohne selbst ein Oesterreichischer Lehnmann zu seyn (a), wie denn auch solchenfalls die Lehen nicht anders, als innerhalb Oesterreich, von desfalls

zu

zu bestellenden Lehensprobsten empfangen werden dürfen (b), und die Lehensstreitigkeiten vom Landmarschall-Amte, mit Vorbehalt der Appellation an die Regierung, entschieden werden sollen (c). Inzwischen ist der Fall nicht nur mit Salzburg, Bamberg, Passau, Regensburg und Freisingen vorhanden, welche insgesammt Vasallen im Oesterreichischen haben; sondern vornehmlich hat das Markgräfliche Haus Brandenburg verschiedene von ihm abhangende Lehen in Oesterreich, worüber dasselbe einen Gewalthaber, Lehensprobst, und Lehensvogt in Oesterreich selbst zu halten pfleget (d).

(a) Beck *ius publ. Austr.* sp. 1. p. 132.

(b) Siehe bey Guarient im *cod. Austr.* part. 1. p. 773. sq. die Verordnungen Ferd. I. 1559. und Leopoldi 1665.

(c) Siehe bey Guarient *l. c.* p. 776. sq. die Verordnung Ferdinandi I. 1540.

(d) Beck *l. c.* p. 126. sq.

§. 96.

Die Landsässigkeit bringt unter andern die **Erbhuldigung** mit sich, die besonders bey jedesmahligem Regierungs-Antritt auf eine sehr feyerliche Art geschiehet, welches zugleich die wichtigste Gelegenheit ist, da die **Erbämter** ihre Functionen verrichten.

*1) Eine umständliche Beschreibung von denen hiebey vorgehenden feyerlichen Umständen liefert Beck *ius publ. Austr.* sp. 1. p. 160. sq. Siehe auch Koelers Münzb. vom. 13. p. 113. sq.

*2) Was Kärnthen sonst bey dieser Gelegenheit für ein altes Herkommen gehabt, davon siehe die Kärnth. Landhandv. p. 18. 70. 282., Aen. Sylv. *de statu Eur.* c. 20., Juggers Ehrenspiegel lib. 3. cap. 5. p. 310., Khevenhüll. annal. Ferd. ad a. 1597. tom. 4. p. 1710. sq., Beck *l. c.* p. 167. sq.

§. 97.

Was endlich den **Kirchenstaat** anbelanget; so ist seit den Zeiten des dreyssigjährigen Krieges keine andere,

als die catholische Religions-Uebung, gestattet (a), und noch neuerlichst die Veranstaltung getroffen, alle Spuhren der evangelischen Religion zu tilgen (b).

(a) Siehe die Reformations-Patente Ferd. II. und III. von 1627. 1634. 1638. 1645. 1651. 1652. 1655., zum Theil bey Guarient im *cod. Austr.* part. 2. p. 208. 380. sq., Conf. Raupachs Evangelisches Oesterreich 3. Forts. p. 419. sq.

(b) Hievon verdienen folgende neueste acta publica nachgesehen zu werden:

1. Patent für Ober- und Mittel-Kärnthen 1752. Oct. 18. in Mosers Staatsarch. 1755. tom. 1. p. 923.

2. Memorial aus corpus euangelicorum von den Evangelischen Glaubens-Verwandten in Oesterreich, Steyermark und Kärnthen 1754. Oct. im Staatsarch. 1754. tom. 2. p. 1060.

3. Intercessionsschreiben des corp. euang. 1754. Nou. 6. im Staatsarch. 1755. tom. 1. p. 289.

4. Kayſ. Königl. Rescript an den Oesterreichischen Directorial-Gesandten zu Regensburg 1755. Apr. 23. eben das. tom. 2. p. 3. sq.

* Uebrigens sind auch hiebey nachzusehen Küchelb. v. Wien p. 101. 114. 126., Keyßlers Reys. I. 51. II. 869.

§. 98.

Von der geistlichen Gerichtbarkeit ist zwar dem Erzbischofe zu Wien, und dessen suffraganeo, dem Bischofe zu Wienerisch-Neustadt, so viel thunlich gewesen, zugewandt. Indessen ist nebst dem Erzbischöflich-Wienerischen consistorio noch ein Passauisches Consistorium zu Wien, dessen Umfang in Unter- und Ober-Oesterreich jenes noch übertrifft (a). Die übrigen Erblande sind unter den Dioecesen der Bischöfe von Seccau, Gurk, Lavant, Laybach, Triest (b), Brixen und Trident vertheilet.

(a) Die Wiener Dioeces besteht meist nur in der Stadt Wien selbsten und etlichen benachbarten Flecken und Dörfern. Das übrige gehört noch unter die Dioeces des Bischofs von Passau. Küchelb. v. Wien p. 474. sq.

(b) Koelers Münzb. tom. 2. p. 219.

§. 99.

§. 99.

So ansehnlich übrigens hier die geistliche Stiftungen sind (a); so erheblich sind auch die **Landesherrlichen Rechte**, die in Ansehung der geistlichen Personen und Güter ausgeübt werden (b).

(a) Siehe z. E. von Wien Küchelb. p. 537. 747. sq.; von den Jesuiten in Krain Keyßlers Reys. II. 835.

(b) Von den Landesfürstlichen Rechten in Ansehung der Geistlichen mag nur folgendes zur Probe dienen:

1. Wegen der Wahl und Installation der Prälaten ist in dem so genannten Passauerischen Vertrage 1592. Nou. 6. festgesetzt: wie der Landesfürstliche Consens vor der Bestätigung des ordinarii einzuholen, und allenfalls bey Landesfürstlichem erheblichen Bedenken die Wahl zu cassiren sey ꝛc. Guarient *cod. Austr.* II. 128. sq.

2. Wie keine päbstliche Bulle, wenn sie auch materiam pure ecclesiasticam betrifft, ohne Landesfürstliches Vorwissen, darf publicirt oder affigirt werden, zeigen die Verordnungen von 1641. und 1681. bey Guarient I. 236. 398.

3. Wie die Geistlichkeit in temporalibus actiue und passiue unter der Gerichtbarkeit der Regierung stehe, und die Execution mittelst Sperrung der Temporalien vorzunehmen, zeigen die Verordnungen von 1634. 1694. und 1702. bey Guarient I. 399. 401. 622.

4. Wie die Appellation in Fällen, die nicht Ehe- und pur lautere geistliche Sachen betreffen, auch vom Passauer consistorio an die Regierung gehe; zeigt die Verordnung Leopoldi 1675. Ian. 3. bey Guarient II. 126.

5. Wie nicht gestattet werden solle, "daß etliche aus Passion oder sonsten solche Sachen, welche für die Landesfürstliche Instanz gehören, bey den Consistorien anbringen, und sich an die geistliche Obrigkeit anhängen, oder auch daß die Officialen und Geistliche selbsten dergleichen an sich ziehen, und unter andern haben wollen, daß die iura patronatus und Vogtey-Streitigkeiten, oder was sonst dem anhängig, von Auf- und Absetzung der Schulmeister, Meßner, Zeche, Pröbste, und anderer weltlichen Kirchendiener, auch Aufnehmung der Kirchen-Rechnungen, bey ihrem foro ecclesiastico berichtiget werden, und von ihrer geistlichen Disposition hangen sollen, oder daß sie im widrigen die curam animarum nicht verleihen wollen"; davon sie

he die Verordnung Ferd. III. 1655. Dec. 14. bey Guarient I. 404.

6. Wie keine weltliche Güter ohne Landsherrliche Bewilligung an geistliche veräussert werden können, und wie ein ewiges Ablösungs-Recht darwider statt findet; zeigen die Verordnungen Ferd. I. 1524. und Leopoldi 1669. bey Guarient I. 399. 409. Siehe auch die Kärnth. Landhandv. p. 175.

7. Wie vermöge einer päbstlichen Bulle Nicolai V. 1451. die Geistlichkeit mit Steuern belegt werden könne; davon ist gedachte Bulle selbst, und noch eine Verordnung Ferd. I. 1548. bey Guarient I. 251. 408. nachzusehen.

§. 100.

Zur Aufnahme der **Künste und Wissenschaften** sind nicht nur die **Universitäten** zu Wien (a), Grätz, Innspruck und Freyburg (b) gewidmet; sondern auch verschiedene Jesuiter-Anstalten, und **Ritter-Academien**, als die Nieder-Oesterreichische Landschafts-Academie (c), die Emanuel-Lichtensteinische Academie ꝛc. (d) und nunmehro vornehmlich das Theresianum (e). Worneben insonderheit die grosse **Bibliotheck** zu Wien vielleicht die einzige in ihrer Art ist (f).

(a) Von der Universität zu Wien siehe unter andern PFEFFING. *ad Vitr.* III. 230. sq., Küchelb. v. Wien p. 645. sq., Keyßl. Reys. II. 933. Ihr Ursprung ist eigentlich erst von 1365. herzuleiten. Seit 1622. ist sie mit den Jesuiten vereinigt.

(b) Die Universität zu Freyburg ist 1460., die zu Grätz 1585. die zu Innspruck 1677. gestiftet. PFEFFING. *ad Vitr.* IV. 716. sq.

(c) Küchelb. v. Wien p. 667. sq.

(d) Küchelb. p. 766.; R. u. St. Geogr. II. 454.

(e) R. u. St. Geogr. II. 454., Büschings Erdbeschr. III. 263.

(f) Keyßler II. 956. sq.

§. 101.

Von dem **Verhältniß** der Oesterreichischen Erblande **zum Teutschen Reiche** sind besonders folgende Stücke zu merken:

I. Die

I. Die persönliche Würde eines Erzherzogs von Oesterreich.

1. Königliche Würde, so Kayser Friedericus II. 1245. den Besitzern dieser Lande ertheilet (a).

(a) Beck *ius publ. Austr.* spec. 1. p. 21.

2. Erzherzoglicher Titel (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 4. p. 112. sq., Beck *l. c.* p. 17. sq.

3. Mehr, als einmahl vorgewesene Churwürde (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 32. p. 379., tom. 33. p. 207. sq., Beck *l. c.* p. 26.

4. Spuhren eines ehemahls geführten Reichsjägermeister-Amts (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 6. p. 322., Beck *l. c.* p. 46.

II. Sitz und Stimme auf dem Reichstage.

1. Erster Platz im Fürstenrathe und zwar auf der geistlichen Bank, in abwechselndem Range mit Salzburg (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 34. p. 287. 300. sq.

2. Gleichmässig abwechselndes Directorium im Reichsfürstenrathe (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 36. p. 137. sq.

3. In Vorschlag gewesene mehrere Stimmen (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 34. p. 400. sq., Beck *l. c.* p. 26.

III. Kreys-Verfassung.

1. Beschaffenheit des Oesterreichischen Kreyses, so viel dessen Mitglieder, Directorium, und übrige Verfassung betrifft (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 27. p. 137. 212., Beck *l. c.* p. 110.

2. Präsentation zu einer Reichs-Cammergerichts-Beysitzer-Stelle, so im Namen des Oesterreichischen Kreyses geschiehet (a).

(a) Beck *l. c.* p. 118.

IV. Verschiedene Befreyungen:

1. Von allen Reichs-Anlagen und gemeinen Beschwerden (a).

(a) BECK *l. c.* p. 27.

2. In Ansehung der Reichs-Belehnung (a).

(a) BECK *l. c.* p. 29.

3. Von der Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte (a).

(a) BECK *l. c.* p. 28.

4. Vom Reichs-Vicariate (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 7. p. 456. 535., BECK *l. c.* p. 39.

V. Besondere Vorrechte:

1. Standes-Erhöhungen zu ertheilen (a).

(a) BECK *l. c.* p. 37.

2. Zölle anzulegen (a).

(a) BECK *l. c.* p. 42.

VI. Besondere Beschaffenheit der Landvogtey in Schwaben (a).

(a) Mosers Anmerk. zur Wahlcap. Franc. I. part. 2. p. 258-320.

Schwäbische Landgerichts-Ordnung in LUDOLF *collectione statutorum* p. 303. sq.

Andr. Christoph. SCHNEIDERI *processus iuris & iudicii prouincialis Sueuici*, Francof. 1680. 4. (recus. Vlm. 1713. 4.).

Iacob. OTTONIS *Ilias in nuce casuum exceptorum seu caussarum reseruatorum vel inuocabilium, in primis iudicii prouincialis Sueuiae.* Norimb. 1685. 4.

Gabr. SCHWEDER diss. *de sereniss. domus Austr. praeeminentiis* & in specie *de Augustiss. huius domus iudicio prouinciali caesareo Sueuiae.* Tubing. 1722.

Io. Pet. de LUDEWIG diss. *de Sueuiae tribunali S. R. I. Austriaco*, dem Kayserlichen Landgericht in quadrurbe, Hal. 1725.

Joh.

Joh. Schilters Bedenken vom Landgerichte in Schwaben, in B. G. Struvs hist. polit. Archive part. 4. p. 1. sq.

(Joh. Reinh. Wegelins) Gründlicher historischer Bericht von der Kayserl. und Reichs-Landvogtey in Schwaben 1756. fol. (Götting. gel. Anz. 1756. p. 321. sq.)

§. 102.

Die **Oesterreichischen Niederlande** stehen nur in so weit in Verbindung mit dem Teutschen Reiche, als es der Vertrag mit sich bringt, den desfalls K. Carl der V. 1548. mit den Reichsständen errichtet (a). Vermöge dieses Vertrags machen sie insgesammt einen besondern **Burgundischen Kreys** aus (b). Und obgleich dieser Kreys, so wenig als der Oesterreichische, eine den übrigen Reichskreysen ähnliche Verfassung hat (c); so haftet doch auf selbigem das Recht einen Cammergerichts-Beysitzer zu präsentiren (d). Er genießt auch des Schutzes vom Reiche, und trägt einen **doppelten Churfürsten-Anschlag** (e). Er stehet aber weder in erster, noch in anderer Instanz unter den höchsten **Reichsgerichten**, ausser in dem Fall, da er der übernommenen Contribution halber säumig wäre. So viel jedoch von diesen Landen **vom Reiche zu Lehen** rühren, die müssen vom Reiche zu Lehen empfangen werden; und die Stände und Unterthanen solcher Lande sind den **Landfrieden** zu halten schuldig. Uebrigens haftet auch auf diesen Landen **Sitz und Stimme auf dem Reichstage**, so im Reichsfürstenrathe unter dem Namen Burgund jederzeit unmittelbar nach Oesterreich auf der geistlichen Bank ausgeübt wird (f).

(a) Schmauß corp. iur. publ. p. 131. sq. Conf. Mosers Staatsr. tom. 1. p. 294. und Zusätze tom. 1. p. 119.

(b) Siehe auch den Münsterschen Friedensschluß art. 3. Mosers Staatsr. tom. 1. p. 301. 325., tom. 26. p. 371.

(c) Mosers Staatsr. tom. 27. p. 137. 204.

(d) Beck spec. 1. p. 118. sq.

(e) Mo-

(e) Mosers Staatsr. tom. 1. p. 295. 320. sq., Zusätze tom. 1. p. 120.

(f) Mosers Staatsr. tom. 34. p. 289.

§. 103.

Die Regierung der Oesterreichischen Niederlande ist folgendermassen eingerichtet:

I. In Brabant sind

1. Die so genannte Staaten, welche sich jährlich viermahl in Brüssel versammlen, und dreyerley Classen ausmachen a) Prälaten, b) Herrenstand und Ritterschaft, c) Bürgermeister und Pensionärs der Städte Löwen, Brüssel und Antwerpen;

2. Von Landesherrlichen Collegien die Brabantische Canzley, der Staatsrath, der geheime Rath, der Domainen- und Finanz-Rath, die Rentcammer, und der Brabantische Lehnhof; insgesammt zu Brüssel.

II. In Limburg sind

1. Staaten, so aus Prälaten, Edlen und hohen Gerichten bestehen;

2. Ein Oesterreichischer Gouverneur.

III. In Lüxenburg sind

1. Staaten, so aus der Geistlichkeit, dem Adel und den Deputirten der Städte bestehen;

2. Ein Oesterreichischer Gouverneur, nebst einem von Car. V. 1531. errichteten Provincial-Rath, und einem so genannten adelichen Gerichte (Siége des nobles).

IV. In Flandern sind

1. Staaten, die Prälaten, Edlen, und vier Glieder, d. i. die Districte Gent, Brügge, Ypern, und das freye Land;

2. Der Hof und Rath von Flandern (prouinciale Flandriae concilium) zu Gent, auch eine so genann-

te

te Wettige Camer (camera legalis), die über Lehens-Sachen gesetzt ist.

V. In Hennegau sind

1. Drey Cammern von Ständen, von der Geistlichkeit, vom Adel, und von Städten, deren Deputirten sich wöchentlich zu Mons versammlen;

2. Ein Grand Bailli, Gouverneur, und General-Capitaine, nebst einem souverainen Rath.

VI. In Namur sind ebenfalls

1. Dreyerley Stände, Geistlichkeit, Adel und Städte;

2. Ein Gouverneur der Stadt und Grafschaft, der zugleich General-Capitaine und souverain Bailli ist.

VII. Ueber die gesammte Oesterreichische Niederlande ist ein General-Gouverneur zu Brüssel.

* Dieser ganze §. gründet sich auf Büschings Erdbeschr. 3. Th. p. 414. sq.

§. 104.

So fern sich nun die Regierung aller dieser Länder, nebst denen, die das Haus Oesterreich noch ausser Teutschland besitzt (§. 65.), in der Person des regierenden Haupts vom Hause Oesterreich vereinigt; so sind an dessen Hofe zu Wien noch einige besondere **höchste Landes-Collegien** geordnet, an welche aus den einzelnen Erblanden die wichtigste Landes-Angelegenheiten sowohl in Justiz- als Cameral-Sachen in höchster Instanz gelangen. Von dieser Art sind noch jetzt zu Wien die **Ungarische**, die **Siebenbürgische**, die **Italiänische**, die **Niederländische**, und die von der Person des jetzigen Kaysers abhangende **Toscanische Canzley**, deren jede aus einem Canzler oder Präsidenten, und verschiedenen Hofräthen bestehet, die Ungarische, Siebenbürgische ꝛc. Hofräthe genannt werden (a).

(a) Joh. Henr. Gottl. v. Justi Staatswirthschaft 2. Th. p. 649.

§. 1111.

Jeder Hahn soll zur ordentlichen Tageszeit so laut krähen, daß man es in den Häusern der Nachbarn hören kann. Wer seinen Hahn nicht so abrichtet, daß er zur ordentlichen Tageszeit so laut krähet, daß man es in den Häusern der Nachbarn hören kann, soll einen Thaler Strafe geben.

§. 1112. Wer seinen Hahn nicht so abrichtet, daß er zur ordentlichen Tageszeit so laut krähet, daß man es in den Häusern der Nachbarn hören kann, soll einen Thaler Strafe geben.

§. 1113. Wer seinen Hahn nicht so abrichtet, daß er zur ordentlichen Tageszeit so laut krähet, daß man es in den Häusern der Nachbarn hören kann, soll einen Thaler Strafe geben.

§. 1114. Wer seinen Hahn nicht so abrichtet, daß er zur ordentlichen Tageszeit so laut krähet, daß man es in den Häusern der Nachbarn hören kann, soll einen Thaler Strafe geben.

§. 1115. Wer seinen Hahn nicht so abrichtet, daß er zur ordentlichen Tageszeit so laut krähet, daß man es in den Häusern der Nachbarn hören kann, soll einen Thaler Strafe geben.

§. 1116. Wer seinen Hahn nicht so abrichtet, daß er zur ordentlichen Tageszeit so laut krähet, daß man es in den Häusern der Nachbarn hören kann, soll einen Thaler Strafe geben.

§. 1117. Wer seinen Hahn nicht so abrichtet, daß er zur ordentlichen Tageszeit so laut krähet, daß man es in den Häusern der Nachbarn hören kann, soll einen Thaler Strafe geben.

§. 1118. Wer seinen Hahn nicht so abrichtet, daß er zur ordentlichen Tageszeit so laut krähet, daß man es in den Häusern der Nachbarn hören kann, soll einen Thaler Strafe geben.

§. 1119. Wer seinen Hahn nicht so abrichtet, daß er zur ordentlichen Tageszeit so laut krähet, daß man es in den Häusern der Nachbarn hören kann, soll einen Thaler Strafe geben.

§. 1120. Wer seinen Hahn nicht so abrichtet, daß er zur ordentlichen Tageszeit so laut krähet, daß man es in den Häusern der Nachbarn hören kann, soll einen Thaler Strafe geben.

5) Die Abſchiede, in den Abſchied, in Abſchied geben, Abſchied nehmen, ꝛc. ſind ſo gebräuchlich, daß ſie keiner Erklärung bedürfen. Die Redensart: Abſchied geben, bedeutet auch, einen Bedienten, Handwerksgeſellen, Arbeiter, ꝛc. abdanken, ihm ſeine Entlaſſung ertheilen, ihn ſeines Dienſtes entſetzen, ihn wegjagen, ꝛc. Abſchied nehmen, heißt auch, ſich von einem Dienſte, Amte, ꝛc. freywillig losmachen, ſeine Entlaſſung begehren, ſeine Dienſte aufkündigen, ꝛc. Abſchied bekommen, heißt auch, ſeine Entlaſſung erhalten, ſeines Dienſtes entſetzet werden, ꝛc. Einen Abſchied machen, heißt, einen Abſchied ausfertigen, ihn ſchreiben, ihn aufſetzen, ihn verfertigen, ꝛc. Einen Abſchied ſchicken, heißt, einen Abſchied ausfertigen, und ihn durch einen Boten, oder auf andere Art, an den Ort ſchicken, wo derjenige iſt, dem er ertheilet werden ſoll. Einen Abſchied ſchreiben, heißt, einen Abſchied aufſetzen, ihn ſchriftlich verfertigen, ꝛc. Einen Abſchied ſtellen, heißt, einen Abſchied ausfertigen, ihn ſchreiben, ihn aufſetzen, ihn verfertigen, ꝛc. Einen Abſchied verfertigen, heißt, einen Abſchied ſchreiben, ihn aufſetzen, ihn ſtellen, ꝛc. Einen Abſchied zuſtellen, heißt, einen Abſchied ſchicken, ihn durch einen Boten, oder auf andere Art, an den Ort ſchicken, wo derjenige iſt, dem er ertheilet werden ſoll.

6) Die ſchriftliche Aufſetzung, ſo wie einen Abſchied ſchreiben, ſtellen, verfertigen, ꝛc. Einen ſchriftlichen Abſchied ſtellen, verfertigen, ꝛc. Einen ſchriftlichen Abſchied aufſetzen, ſchreiben, ꝛc.

* Die Redensart: Einen Abſchied, oder Abſchied geben, heißt auch, einen Bedienten, Handwerksgeſellen, Arbeiter, ꝛc. abdanken, ihm ſeine Entlaſſung ertheilen, ihn ſeines Dienſtes entſetzen, ihn wegjagen, ꝛc. Abſchied nehmen, heißt auch, ſich von einem Dienſte, Amte, ꝛc. freywillig losmachen, ſeine Entlaſſung begehren, ſeine Dienſte aufkündigen, ꝛc. Abſchied bekommen, heißt auch, ſeine Entlaſſung erhalten, ſeines Dienſtes entſetzet werden, ꝛc. Einen Abſchied machen, heißt, einen Abſchied ausfertigen, ihn ſchreiben, ihn aufſetzen, ihn verfertigen, ꝛc. Einen Abſchied ſchicken, heißt, einen Abſchied ausfertigen, und ihn durch einen Boten, oder auf andere Art, an den Ort ſchicken, wo derjenige iſt, dem er ertheilet werden ſoll. Einen Abſchied ſchreiben, heißt, einen Abſchied aufſetzen, ihn ſchriftlich verfertigen, ꝛc. Einen Abſchied ſtellen, heißt, einen Abſchied ausfertigen, ihn ſchreiben, ihn aufſetzen, ihn verfertigen, ꝛc. Einen Abſchied verfertigen, heißt, einen Abſchied ſchreiben, ihn aufſetzen, ihn ſtellen, ꝛc. Einen Abſchied zuſtellen, heißt, einen Abſchied ſchicken, ihn durch einen Boten, oder auf andere Art, an den Ort ſchicken, wo derjenige iſt, dem er ertheilet werden ſoll.

6) Die ſchriftliche Aufſetzung, ſo wie einen ſchriftlichen Abſchied ſtellen, verfertigen, ꝛc. Einen ſchriftlichen Abſchied aufſetzen, ſchreiben, ꝛc.

in publicis zur Staats-Canzley gegeben worden; 5) Seyen in das künftige gesammte von Seiten der fremden Minister überreichende in die Landes-Angelegenheiten einschlagende pro memoria dem Hof-Canzler von denenselben zuzustellen. Selbige würden sodann in der Conferenz in internis vorgenommen, und mit der Nota der darauf zu ertheilenden Antwort ihme Hof-Canzler zurückgestellet werden, nach welchem er schriftlich oder mündlich zu bescheiden haben würde". N. Eur. Fama 167. Th. p. 786.

§. 107.

Mit dieser allgemeinen neuen Einrichtung sind noch folgende **besondere Aenderungen in den einzelnen Erblanden** verknüpft:

1. Alle iudicialia, wie sie für die oberste Justitzstelle verzeichnet sind, bleiben in den Ländern bey ihren foris ordinariis und bisher gewöhnlichen Justitzstellen, mit der Abhängigkeit von der obersten Justitzstelle.

2. Auch die dem obersten Justitz-collegio vorbehaltene mixta sind in Böhmen den obersten Lands-Officieren, in Mähren dem Königlichen Tribunal, in Schlesien dem Königlichen Amte, in Nieder-Oesterreich der Regierung, in Ober-Oesterreich der Landes-Hauptmannschaft, in den Inner-Oesterreichischen Landen und in Tyrol ebenfalls den Regierungen überlassen.

3. Zu den übrigen innländischen Länder-Angelegenheiten, so wie sie zu Wien für das directorium in internis verzeichnet sind, ist in jedem Lande eine besondere **Repräsentation und Cammer** angeordnet, mit der Subordination unter gedachtem directorio in internis.

4. Nur in **Nieder-Oesterreich**, wo der Hof selbst anwesend, wird an statt der Repräsentation der Name der Regierung fortgeführt, nur daß selbige jetzt in zweyerley collegia abgesondert ist, nehmlich die Regierung in publicis, an statt der anderwärtigen Repräsentationen, und die Regierung in iustitialibus, als die Nieder-Oesterreichische Justitzstelle.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verschiedenheit der Menschen.

Wir haben bisher die Menschen als Individuen betrachtet, und gesehen, wie jedes Individuum durch seine Anlagen und durch seine Lebensart sich selbst glücklich machen könne. Wir haben gesehen, wie jedes Individuum durch seine Anlagen und durch seine Lebensart sich selbst glücklich machen könne. Wir haben gesehen, wie jedes Individuum durch seine Anlagen und durch seine Lebensart sich selbst glücklich machen könne. Wir haben gesehen, wie jedes Individuum durch seine Anlagen und durch seine Lebensart sich selbst glücklich machen könne. Wir haben gesehen, wie jedes Individuum durch seine Anlagen und durch seine Lebensart sich selbst glücklich machen könne. Wir haben gesehen, wie jedes Individuum durch seine Anlagen und durch seine Lebensart sich selbst glücklich machen könne. Wir haben gesehen, wie jedes Individuum durch seine Anlagen und durch seine Lebensart sich selbst glücklich machen könne. Wir haben gesehen, wie jedes Individuum durch seine Anlagen und durch seine Lebensart sich selbst glücklich machen könne. Wir haben gesehen, wie jedes Individuum durch seine Anlagen und durch seine Lebensart sich selbst glücklich machen könne. Wir haben gesehen, wie jedes Individuum durch seine Anlagen und durch seine Lebensart sich selbst glücklich machen könne.

(c) Ueber diesen Punct des Zoll- und Mautwesens enthält gedachte Verordnung von 1749. folgende Maaßregeln: "daß 1) die in den Erblanden verfertigte Waaren, wohin sie immer verführet werden, von aller Transito-Maut frey seyn sollen, und nur allein in dem Lande, wo sie am ersten ausgehen, ein Viertel Procent, das ist 15. Kr. von 100. Fl. Wehrts, als einen essito-Zoll zu entrichten haben. Wann sie aber 2) an den Ort der Consumtion kommen, wird von denselben die Tarifsmässige Consumtions-Gebühr abgenommen. Geschieht es aber, daß 3) dergleichen einheimische Waaren ungeachtet des schon bezahlten Consumo-Zolls allda nicht consumiret, sondern weiter nach Ungarn und Siebenbürgen, oder auch in fremdes Land wieder ausgeführet werden; so bekommt der Handelsmann, welcher die Waare versendet, den völligen Consumo-Zoll wiederum zurück, und hat folglich die alleinige Essito-Gebühr, wenn selbige nicht allbereits in einem andern Erblande erweislich entrichtet worden, zu bezahlen. 4) Alle Materialien und Geräthschaften, so zu den Fabricken und Manufacturen nöthig, und in den Erblanden selbst nicht zu finden sind, kann man zollfrey einführen, wenn anders dargethan wird, daß sie zu Landesmanufacturen unmittelbar gewidmet sind. 5) In den grössern Städten, welche zu den Messen und Haupt-Märkten privilegirt sind, wird man erlauben, von Erbländischen manufactis eigene Waarenlager zu halten, und in solchen den Verkauf auch ausser den Markt-Zeiten all' ingrosso zu treiben. Belangend aber 6) die rohen Güter, so die Erbländer im Ueberfluß erzeugen, und nicht wohl sämmtlich verarbeitet werden können, als Kupfer, Queckfilber, Messing, Zinn, Eisen, Stahl ꝛc. die läßet man zollfrey hinausführen, und wird die mit ansehnlichen praemiis belohnen, welche zu Vergrösserung des Debits neue Auswege finden, und hiermit denen Ländern einen werkthätigen Nutzen schaffen. 7) Die ausländischen Waaren, wenn sie irgends in den Erblanden zur Consumtion abgeleget werden, haben die vectigalmässige Maut- und Aufschläge zu bezahlen. 8) Zum Behuf des commercii sollen die hernach verzeichnete Waaren, wenn sie nach schon bezahlter consumo-Gebühr weiter nach Ungarn und Siebenbürgen, oder auch in ein fremdes Land, gehen, sich des Rückzolls dergestalt zu erfreuen haben, daß dem Handelsmanne, so die Waare versendet, gegen Beybringung des gewöhnlichen Ausfuhr-Certificats, der ganze Maut- und Aufschlags-Betrag bis auf 1 Procent zurück gestellt wird. Es bestehen aber die Waaren, so diesen Rückzoll zu geniessen haben, in folgenden Gattungen, als in Tüchern, rauher oder-Pelz-Waare, Gewehr, glatten und

bro-

brochirten Seiden, auch reichen Zeugen, Mousselin, silberner oder goldener Galanterie-Waare, Papier, Flanell und wollenen Zeug-Waaren. 9) Alle inn- und ausländische Waaren, wenn sie den Consumo-Zoll in einem Erblande schon entrichtet, und wieder verführet werden, haben nichts zu bezahlen, sondern mögen in den gesammten Teutschen Erblanden frey eingehen und ohne alle weitere Abgabe zum Verschleiß kommen". ꝛc. Fama *l. c.*

(d) N. Eur. Fam. 167. Th. p. 781.

§. 109.

Desgleichen ist ein besonderes **Berg- und Münzwesens-Deputations-Hof-Collegium** errichtet, welches für sämmtliche Erblande nicht allein alle Bergwerks- und Münz-Angelegenheiten dirigirt, sondern auch die Justiz in Berg- und Münz-Sachen in höchster Instanz verwaltet (a). Die **Münze** wird im Oesterreichischen nach Gulden und Kreutzern, und in geringeren Summen nach Groschen zu 3. Kr., sodann nach Siebenern und Siebenzehnern gerechnet. Vermöge einer unterm 21. Sept. 1753. zwischen Oesterreich und Bayern errichteten Münz-Convention (b), und des darauf erfolgten Oesterreichischen Münz-Edictes 1754. Ian. 12. (c) ist der **Münzfuß** im Oesterreichischen auf folgende Grundsätze gesetzt:

1. Die Proportion zwischen Gold und Silber ist wie 1. zu 14. oder höchstens zu $14\frac{1}{2}$.

2. Die Ausmünzung der Cölnischen Mark fein soll geschehen

a) im Golde zu 283. Fl. 5. Kr. $3\frac{47}{71}$ Pf., so daß die Ducaten zu 23. Karat 8. Gran fein, und 67. Stück auf die rohe, $67\frac{67}{71}$ Stück auf die feine Cölnische Mark gemünzt werden sollen;

b) im Silber vom Thaler bis Groschen incl. auf gleichen Fuß zu 20. Fl., und zwar nicht al marco, sondern mit der Stückelung.

3. Alle Münzen sollen nach diesem Fuß devalvirt werden, und zwar nicht all'ingrosso, noch weniger nach den schwereren, sondern nach den leichteren Stücken.

(a) Justi Staatswirthsch. 2. Th. p. 648.

Wie die sieben Ungarische freye Bergstädte Cremnitz, Königsberg, Schemnitz, Neusohl, Buggantz, Dull und Libeten, schon vor dem unter der Oesterreichischen Regierung gestanden ꝛc. siehe Keyßlers Reys. II. 1012. sq. Nach dessen Bericht trägt Schemnitz jährlich etwas mehr als 5. Centner Goldes. Von Cremnitz bekömmt der Hof 70., die Gewerken 30. Mark, wovon die Mark 79½ Ducaten trägt, 5. Ducaten aus einem Loth. Von 1680. bis 1693. soll von den Ungarischen Bergwerken jährlich 3. Millionen Gulden Ueberschuß gewesen seyn; unter Car. VI. kaum 60.000. Fl. mehr. Siehe auch die Coburger Auszüge 1749. p. 164.

Von der Münze zu Halle in Tyrol, da in einer Minute 150. Species-Thaler gepräget werden können, siehe Keyßlers Reys. I. 47.

(b) Die Oesterreichisch-Bayrische Münz-Convention 1753. Sept. 21. stehet in Mosers Staatsarch. 1754. tom. 2. p. 34. sq.

(c) Das Oesterreichische Münz-Edict 1754. Ian. 12. ist im Staatsarch. 1754. tom. 1. p. 773. sq.

§. 110.

Die gesammten **Einkünfte** des Hauses Oesterreich haben in Vergleichung gegen die vorigen Zeiten durch die neuerlich verbesserte Einrichtung des Cameral-Wesens einen solchen Zuwachs erlanget, daß sie wenigstens um etliche Millionen höher, als ehedem, steigen.

* 1) Von dem ehemahligen Zustande des Oesterreichischen Cameralwesens ist unter andern die Grösse der ehemahligen Ausgaben dieses Hofs in Betrachtung zu ziehen. Küchelb. v. Wien p. 136. Die Zahl der Cammer-Bedienten alleine ward unter Leopoldo auf 25.000. Personen geschätzt; unter Carolo VI. von allen Teutschen Erblanden gar auf 40.000. Leben Leop. p. 138., Keyßlers Reys. II. 948. Siehe auch von der ehemahligen schädlichen Verkehrung mit Juden das Leben Leop. 139.

* 2) Nach dem Berichte des Schwedischen Canzlers Ef. Pufendorfs von 1675. hatte Leopoldus im Jahr 1673. aus seinen Erblanden 5.721.200. Fl. genossen, ohne Ungarn und Tyrol darunter zu rechnen, welches letztere damahls nicht unter der Hofcammer stand, sondern besonders verwaltet, und gleichsam zum Spahrpfennig aufgehoben ward. Keyßl. II. 999.

* 3) Nach

*3) Nach andern Nachrichten soll Ungarn und Siebenbürgen zusammen bey 16. Millionen Gulden contribuiren. Küchelb. v. Wien p. 135. Mayland soll 24. Tonnen Goldes tragen, ohne 400.000. Rthlr. dons gratuits, so die Unterthanen in die Cammer liefern. Küchelb. p. 49. Aus der ganzen Grafschaft Görz sollen die Einkünfte nur 13000. Fl. tragen, aus Fiume 34000. Fl. Und das einzige Buccari, als ein trefflicher Handelsplatz, soll an Zoll, Licent und Accise jährlich über 70.000. Fl. einbringen. Keyßler II. 342. Die Salzwerke bey Halle in Tyrol sollen nach Abzug der Unkosten jährlich bey 200.000. Rthlr. auswerfen. Keyßl. I. 48.

*4) Vorjetzo werden die gesammten Einkünfte des Hauses Oesterreich auf 30. Millionen Gulden geschätzt, an statt daß sie unter Car. VI. nur 25. betragen haben sollen.

§. III.

Der Oesterreichische **Kriegsstaat** ist nach der neuesten Einrichtung vom Jahr 1749. auf folgenden Fuß gesetzt:

I. Die **Stärke der Regimenter** ist dahin bestimmt, daß ein Infanterie-Regiment aus 2408. Mann bestehen soll, ein Regiment Cürassier und Dragoner aus 812., ein Husaren-Regiment aus 610. Mann.

*1) Ein Infanterie-Regiment soll in 18. Compagnien, d. i. in 2. Grenadier-Compagnien und 16. Fusiliers, jede zu 136. Köpfen, folglich der ganze Fuß des Regiments mit Einbegreifung des Stabs aus 2408. Mann bestehen. Bey der Cavallerie soll in einem Cuirassier-Regimente eine Carabiner-Compagnie auf 80. eine ordinaire Compagnie auf 60., mithin das Regiment, nebst dem Stabe auf 813. Mann und so viele Pferde; eine Dragoner-Grenadier-Compagnie auf 80. Mann und 80. Pferde, eine Stabscompagnie auf 59. Mann und 33. Pferde, und eine ordinaire Compagnie auf 60. Mann und 34. Pferde, das Regiment überhaupt auf 812. Mann und 500. Pferde; ein Husaren-Regiment die Stabscompagnie auf 59. Mann und 34. Pferde, eine ordinaire Compagnie auf 60. Mann und 33. Pferde, überhaupt auf 610. Mann und 361. Pferde gesetzet werden. Cod. Ausz. 1749. p. 162.

*2) In vorigen Zeiten ward unter Leopoldo ein Infanterie-Regiment zu 2500., die Compagnie zu 150. Mann; ein Cavallerie-

vallerie-Reg. zu 1000., die Comp. zu 100. M. gerechnet. Leben Leop. p. 245.

*3) Noch 1744. wurden die Infanterie-Regimenter zu 2300., Cüraſſier und Dragoner zu 1000., Huſaren zu 1300. Mann gerechnet. Genealog. Nachr. tom. 6. p. 249. ſq.

*4) In der oben (p. 135.) angezogenen Berliniſchen Beantwortung wird p. 77. angeführt: es ſey erſt im Monath März 1756. der Befehl ertheilet worden, die vorhin nicht mehr, als 500. Mann ſtarke Huſaren-Regimenter, und wovon etwa nur 300. beritten geweſen, auf 800. Mann zu vermehren.

II. Die Zahl der Regimenter iſt ſeit 1749. auf 53. Infanterie, 18. Cüraſſier, 13. Dragoner und 10. Huſaren-Regimenter geſetzt (a). Nach einem 1755. gedruckten Plane ſind würklich 55. Infanterie, 18. Cüraſſier, 12. Dragoner, 10. Huſaren, 4. Carlſtädter und Warasdeiner, 3. Sclavoniſche Infanterie, 1. Sclavoniſch Huſaren, 3. Bannat und Croatiſche Regimenter; in allem 106. Regimenter, 8. Compagnien Carlſtädter, 4. Compagnien Warasdeiner Generalathuſaren (b).

(a) Coburg. Ausz. 1749. p. 156.

(b) Cob. Ausz. 1756. p. 178.

*1) Im Jahr 1673. rechnete man die Oeſterreichiſche Kriegsmacht auf 60.000. Mann. Keyßl. II. 1001.

*2) Im Jahr 1705. beſtand ſie aus 97.244. Mann Infanterie, 35.000. Cavallerie, zuſammen 132.244. Mann. Leben Leop. p. 253.

*3) Nach einer am 15. Apr. 1744. zu Wien in Druck gekommenen General-Kriegs-Tabelle waren damahls 59. Inf., 18. Cüraſſ., 14. Dragoner, 11. Huſaren-Regimenter, zuſammen 179.700. Mann. Darunter waren 1734. 5. Inf., 2. Drag., 2. Huſ.; 1735. 3. Huſ.; 1742. 6. Inf., 2. Huſ.; 1743. 2. Inf., 1. Huſ. Reg. neu errichtet. Geneal. Nachr. tom. 6. p. 230. ſq.

*4) Im Jahr 1745. kam eine Schrift zum Vorſchein unter dem Titel: "Schema Dero zu Hungarn und Böhmen Königl. „Maj. regulirten Regimenter zu Fuß und zu Pferde, wie ſolche „mit Anfang April 1745. in allerhöchſten Feld- und Kriegs-„Dienſten zu bevorſtehenden Feldzuge und andern Kriegs-Ope-„rationen würklich in Bereitſchaft ſtehen, und wie die dabey an-„geſtellte

„gestellte Herren Stabs-Officiers mit Namen heissen, die Re-
„gimenter aber von a. 1683. mutatis mutandis benahmet wor-
„den, nebst Anmerkung derselben Kriegs-Agenten in Wien 1745".
Nach einem zu Ende dieser Schrift beygefügten summarischen Extract betrug die damahlige Kriegsmacht

53. Infant. Regimenter à 2300.	F. 121900.	M.
9 dito Königl. Hungar. à 3000.	F. 27000.	M.
62	148900.	
18. Cuirassier à 1094.	F. 19692.	
14. Dragoner à 1094.	F. 15316.	
12. Husaren à 1300.	F. 15600.	
S. 106. Regimenter zusammen	199508.	
Hierzu die Pandurer	à 2500.	
Dann die Insurgenten, Croatier, Sclavonier, Szirmier, Siebenbürger und anderer Länder Milice	F. 70000.	
Summa	272008.	M.

S. die Neue Eur. Fam. tom. 10. p. 1032.

III. Die Vertheilung der Regimenter in den gesammten Erblanden war nach dem 1755. gedruckten Plane so eingerichtet, daß in den Niederlanden 10. Reg. Inf. lagen, 1. Cür., 1. Drag.; in Ungarn 10. Inf., 12. Cür., 5. Drag., 7. Hus.; in Böhmen 11. Inf., 2. Cür., 2. Drag.; in Mähren 7. Inf., 1. Cür., 1. Drag.; in Siebenbürgen 3. Inf., 1. Cür., 1. Drag., 2. Hus.; in Sclavonien 2. Inf., 1. Drag.; in Steyermark 2. Inf.; in Krain 2. Inf.; in Ober-Oesterreich 2. Inf.; im Temeswarer Bannat 1. Inf., 1. Cür.; in Tyrol 1. Inf.; in Kärnthen 1. Inf.; in Schlesien 1 Inf.; in Wien 1. Inf. (a).

(a) Coburg. Auszüge 1756. p. 178.

IV. Zu Unterhaltung dieser Kriegsmacht sind 14.629.680. Fl. erforderlich, und von den Ständen sämmtlicher Erblande, nur Italien und die Niederlande ausgenommen, jährlich 16.387.863. Fl. 55. Kr. 2. Pf. bewilligt (a).

(a) Cob. Ausz. 1749. p. 156.

*1) Zu

*1) Zu dieser Summe erlegt

Ungarn	2.447.772. Fl.	54. Kr.	3½ Pf.
Siebenbürgen	721.832. Fl.	35. Kr.	
Temeswarer Bannat	355.036. Fl.		
Sclavon. u. Servien	100.832. Fl.		
Militair-Dörfer	30,000. Fl.		
Tyrol	100,000. Fl.		
Vorder-Oesterreich	120.000. Fl.		
Görz und Gradisca	41.502. Fl.		
Böhmen	5.270.488. Fl.	44. Kr.	
Mähren	1.856.490. Fl.	48. Kr.	
Schlesien	245.298. Fl.	56. Kr.	
Nieder-Oesterreich	2.008.968. Fl.	44. Kr.	2½ Pf.
Ober-Oesterreich	906.228. Fl.	13. Kr.	
Steyermark	1.182.545. Fl.	54. Kr.	
Kärnthen	637.695. Fl.	10. Kr.	
Crain	363.171. Fl.	56. Kr.	
Summa	16.387.863. Fl.	55. Kr.	2. Pf.

Cob. Ausz. *l. c.*

*2) In vorigen Zeiten ward das, was die Stände zum Unterhalt der Truppen gaben, ordentlich nur auf 9.208.586. Fl. gerechnet. Allein die zufällige Unkosten oder das Additional-Subsidium, als Service, Mund- und Pferd-Portionen, Einquartierungen, Lieferungen der Recruten und Remonte-Pferde, Vorspann und Einrichtung der Etappen beliefen sich ausserdem noch weit höher. Cob. Ausz. 1749. p. 155.

V. Neue Einrichtung des Kriegs-Commissariats und der Schulden der Kriegs-Casse (a).

(a) Coburger Ausz. 1749. p. 161. 162.

VI. Neue Vorschriften in Ansehung der Uniform, des exercitii, der Disciplin, Desertion u. d. g. (a).

(a) Cob. Ausz. *l. c.*, wie auch 1754. p. 10. sq.

VII. Verbesserung einiger Festungen, besonders Olmütz ꝛc.

VIII. Neue Verordnung vom 28. März 1750. wegen der Invaliden (a), die man 1754. bey 14000. Mann schätzte (b).

(a) Cob. Ausz. 1750. p. 202. sq.
(b) Cob. Ausz. 1754. p. 10.

IX. Neue

IX. Neuerrichtete Landmiliz von 24000. Mann, wozu Böhmen 9000. hergibt, vermöge Manifests vom Sept. 1753. (a).

(a) Cob. Ausz. 1754. p. 9. sq.

X. Neuerrichtete Militair-Cadetten-Academie zu Wienerisch-Neustadt seit 1752. zur Standesmässigen Erziehung der unbemittelten adelichen Jugend, von 200. Köpfen; nebst noch einer Kriegsschule zu Wien für andere 200. Knaben (a).

(a) Cob. Ausz. 1752. p. 83., 1754. p. 11., 1755. p. 178. Von einem ältern seminario für Ingenieurs zu Wien siehe Büchelb. v. Wien p. 673.

XI. Neue Einrichtung des Hofkriegsraths mittelst Absonderung der Justitzsachen (a).

(a) Justi Staatswirtsch. 2. Th. p. 525.

§. 112.

Der Hof ist grösztentheils nach der Burgundischen und Spanischen Etiquette eingerichtet, und die Menge der Hofbedienten ist unter vier so genannte oberste Stäbe vertheilt.

I. Der Oberst-Hofmeister hat unter seinem Staabe; einen Obrist-Hof-Kuchelmeister, Obrist-Hof-Stabelmeister, Obrist-Hof-Silbercämmerer, Hof-Unter-Silbercämmerer; dann Mundschenken, Vorschneider, Truchsesse, Huschier, Hof-Prediger; einen ceremoniarium, eleemosynarium und Ober-Hofcapellan, Hof- und Burg-Pfarrer, Hofcapelläne, Rosenkranz-Pater, Capell-clericum, Capell-Diener und Capell-Wäscherinn; Hof-Secretarien, Canzelliſten und Thürhüter; Hof-Contralor, samt dessen ganzem Amte, worunter Kellermeister, Silberdiener, Tapetzierer, Tafeldecker, Köche ꝛc.; ferner Hof-medicos, Apotheker und chirurgos; den bibliothecae praefectum und custodes; Mahler- und Bildhauer-Academie-directorem, Hof-Architecten, Dollmetscher

Nr. 1 Bekleidung in Europa (Preise)

Nr. 1 Bekleidung in Europa (Preise)

...ſtrum ſuperficiem, ſed ſolum ſuperficiem ſuperiorem, quæ ſcilicet ſuperficies ſuperior ſit ſuperficies ſolida, ſeu ſuperficies ſolidi, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies, ſeu ſuperficies ſolidi ſuperficies ſuperior ſolida ſuperficies

(b) Imhof *l. c.* cap. 3., Küchelb. p. 343., Beck *l. c.* p. 179.

(c) S. den in öffentlichen Blättern bekannt gemachten Inhalt des von der Kayſ. Königinn Maj. an den Feldmarschall Grafen von Daun erlaſſenen Cabinets-Schreibens d. d. Wien den 22. Jun. 1757.

* Von dem ehemahligen von Fried. III. geſtifteten, aber in Vergeſſenheit gerathenen Ritter-Orden S. Georgii mit dem rothen Kreutze ſiehe Küchelb. p. 41., auch von andern veralteten Orden Beck *l. c.* p. 175. ſq.

§. 115.

Von den Oesterreichischen **Hausrechten** iſt auſſer der pragmatiſchen Sanction (§. 63. V.) noch kein neues Grundgeſetz bekannt, das auf die jetzigen Umſtände des Hauſes gerichtet wäre. Immittelſt iſt:

I. Die Ordnung der Erbfolge nach dem **Rechte der Erſtgebuhrt** durch nurgedachte Sanction von nun an auf alle Fälle geſichert.

* Ob und wie weit das Recht der Erſtgebuhrt im Hauſe Oeſterreich ſchon von ältern Zeiten herzuleiten ſey, davon ſiehe Moſers Staatsr. tom. 12. p. 380. und folgende Staatsſchrift:

Geſchichtmäſſige Ausführung, daß von denen Zeiten Kayſers Rudolphi des I. das Recht der Erſtgebuhrt unter den Erzherzogen von Oeſterreich niemahls beobachtet worden; oder Ordnung, in welcher die Erzherzoge von Oeſterreich, und zwar, da deren mehrere waren, unter einander ſuccedirt und die Oeſterreichiſchen geſammten Lande regieret haben. München 1741. fol. (auch in der Sammlung einiger Staats-Schriften part. 24. p. 1120.).

II. Von der **Abfindung der Nachgebohrnen** iſt keine neuere Verordnung bekannt, als die, ſo im Teſtament Ferdinandi II. von 1621. enthalten.

* Dieſe lautet folgendermaſſen: „Doch ſollen zum ſechsten „unſer älteſter Sohn und Erbe und deſſelben Erben und ſucceſ„ſores regierende Könige, Landsfürſten und Herren, von nun „an zu allen künftigen Zeiten verbunden ſeyn, ihren Herren Brü„dern, und jedem abſonderlich zu ſeiner Unterhaltung jähr„lich 45000. Fl. Rheiniſch ohne ſein Entgelt zu liefern, auch jedem

„eine

„eine gelegene Herrschaft in unsern Landen zu seiner Residenz „und Hofhaltung auszuzeichnen und einzuräumen, an welchem „jährlichen Deputat und fürstlichen Unterhaltung sie sich, als „der ihnen hiemit benannten und ausgezeigten Erbgebührniß, „sättigen, und dem regierenden Herrn, wider seinen Willen, noch „zu Abbruch angeregter Primogenitur, ein mehrers nicht zumu„then, weniger solches Deputat oder eingeräumte Herrschaft, „jemanden verschenken, vermachen, noch weiter übergeben sol„len, sondern dasselbe nach eines jeden tödtlichen Abgang dem „regierenden Herrn heimgefallen seyn . . . solle.„ Mosers Staatsr. tom. 14. p. 6.

III. Wegen Abfindung der Töchter zeigen die ältern Beyspiele und Verordnungen, daß im XVI. Jahrhundert 50.000. Rheinische Gulden zum **Heyrathsgut**, und noch 50.000. Gulden zur Heimsteuer und Besserung (a), sodann zur **Aussteuer** oder Abfertigung an Kleinodien, Kleidern, Silbergeschirr, Hausgeräth u. d. g. bis 20.000. Gulden werth oder so viel Geld dafür (b) ausgesetzt worden. Die neuesten Beyspiele gehen aber noch viel weiter (c).

(a) Vom Heyrathsgut, wie es in ältern Zeiten verschiedentlich bestimmt worden, siehe Mosers Staatsr. tom. 19. p. 487. sq.

(b) Von der Aussteuer siehe Mosers Staatsr. tom. 20. p. 192. sq.

(c) Die jetzige Kayserinn soll bey ihrer Vermählung 1736. zur Fräulein-Steuer bekommen haben von den Oesterreichischen Ständen 100. tausend Gulden, von Böhmen 90, von Schlesien 50., von Mähren 30., von Steyermark 80, von Kärnthen 50., von Krain 40. tausend Gulden. Mosers Staatsr. tom. 19. p. 496.

Bey Vermählung der Erzherzoginn Mariae Annae an Prinz Carl von Lothringen 1744. soll a) die jetzige Kayserinn gegeben haben zum Heyrathsgut 100.000. Fl., zum Schmuck 100.000. Fl., zum Nachtzeuge, zur Leibwäsche und zu verschiedenen kleinen Spitzen 80.000. Fl., zum Tafel-Silber (ohne das, was der jetzige Kayser, als damahliger Großherzog dazu gegeben) 50.000. Fl., interim zur Küchen-Einrichtung bestimmtes Geld 10 000. Fl., Reisegeld vor Dero Person 448 000 Fl., Sackgeld, oder auf hier und dar vorfallende Ausgaben 150.000. Fl., b) Von denen Königl. Erbländern sollen zur Brautsteuer bewilligt haben:

Ungarn und Siebenbürgen 200.000. Fl., Böhmen und Mähren 100.000. Fl., Ober-Oesterreich 30.000. Fl., Unter-Oesterreich 60.000. Fl., Kärnthen 40.000. Fl., Tyrol 14.000. Fl.; ohne noch die von den Ständen besagter Lande insbesondere gemachte Hochzeit-Geschenke von etlichen 1000. Species Ducaten darunter mit zu rechnen. N. Cur. Fam. 106. Th. p. 846.

IV. Von der Fähigkeit der Erbfolge sind in den neuern Dispositionen und Verzichten **legitimirte Kinder** ausdrücklich ausgeschlossen (a).

(a) Siehe die Verordnung Leop. 1703. in Mosers Staatsr. tom. 12. p. 418., und die Verzichte der Josephinischen Prinzessinnen tom. 15. p. 478. sq.

V. Eine gleichmässige Clausul ist den neueren Verzichten der **Religion** halber eingerückt (a).

(a) Diese Clausul ist in dem Verzicht der ältesten Josephinischen Prinzessinn 1719. Aug. 19. mit folgenden Worten ausgedrückt: "Quam ipsam tamen reseruationem nostram *de iis duntaxat* heredibus & posteris nostris masculis seu feminis intellectam volumus, *qui & quae Catholicam & Apostolicam Romanam religionem* eueniente casu *profitentur*, quum *omnes*, qui *alicui alteri* quam Catholicae Apostolicae Romanae *religioni addicti* vel addictae essent, *ab omni* supradicta *successione* ex nunc in perpetuum *pro exclusis & inhabilibus habendi* sunt, prout eos easque pro perpetuo excluſis & inhabilibus hisce habemus ac declaramus". Eben diese Clausul ist auch hernach 1722. Oct. 3. bey dem Verzicht der andern Josephinischen Prinzessinn wiederholet, und die ausdrückliche Beziehung auf den vorigen Verzicht von 1719. hinzugefügt worden. Mosers Staatsr. tom. 15. p. 480. 490.

Eine historische Untersuchung: ob in den Verzichten derer Durchl. Oesterreichischen Prinzessinnen vor dem Jahr 1719. eine Religions-Clausul enthalten sey? siehe in Mosers Staatsarch. 1756. tom. 1. p. 210. sq.

VI. Das Ziel der **Minderjährigkeit** ist in verschiedenen Dispositionen dieses Hauses auf das völlige achtzehende Jahr gesetzt (a).

(a) Siehe von dem Testamente Ferd. I. 1554. und Ferd. II. 1621. Mosers Staatsr. tom. 18. p. 385.

VII.

VII. Sämmtlichen Erzherzogen und Erzherzoginnen ist erst 1755. der Titel: Königliche Hoheit, an statt Durchlaucht, und das Prädicat: Durchlauchtigst, mit völliger Auslassung des: Hochgebohren, beygelegt worden (a).

(a) S. des R. H. R. Protocoll vom 14. Apr. 1755. in Mosers Staatsarch. 1755. tom. 1. p. 910. Vorher ward die älteste Prinzessinn die grosse Frau, und eine jede andere Frau Erzherzoginn genannt, und nur mit dem Durchlauchts-Titel angeredet. Mosers Staatsr. tom. 3. p. 130.

§. 116.

Von einigen geistlichen Ländern führt das Haus Oesterreich selbst ein **Erbamt**, als

I. Wegen Böhmen vom Hochstift **Bamberg** das **Oberschenken-Amt**, wovon das Unterschenken-Amt die von Aufseß als ein Böhmisch Afterlehn führen (a).

(a) Beck *ius publ. Austr.* spec. 2. p. 180.

II. Vom Hochstift **Regensburg** trägt Oesterreich das **Oberst-Erbmarschall-Amt**, und die Herrschaft Ort an der Donau zu Lehen (a).

(a) Wie noch Carolus VI. 1726. durch seine Bevollmächtigte von einem Bischöflich Regensburgischen Commissarien zu Wien diese Belehnung empfangen, siehe Lünigs corp. iur. feud. tom. 1. p. 1699. sq.

III. Vom Hochstift **Chur** hat Tyrol ehedem das Erbschenken-Amt geführt (a).

(a) Beck *l. c.* spec. 1. p. 47.

§. 117.

Von alten und neuen **Erbeinigungen** oder andern **Verträgen** mit andern Häusern oder Ländern können folgende zu einiger Probe dienen:

I. Böhmische Erbeinigung mit **Sachsen** 1482. 1557. 1571. 1579. 1587. (a).

(a) Lünigs R. A. part. spec. Sachs. p. 7. 87. 102. 122., und part sp. contin. 2. Sachs. p. 772.

II. Böhmische Erbeinigung mit **Pfalz** 1595. Iun. 28. (a).

(a) Lünigs R. A. part. spec. Kayf. p. 43.

III. Oesterreichische Erbeinigung mit der **Schweitz** 1474. 1475. 1511. (a).

(a) Fabers Staatscanzley tom. 11. p. 436. sq., Eur. Her. 1. Th. p. 412.

IV. Vergleich mit **Salzburg** 1535. (a).

(a) Kärnth. Landhandv. p. 188. sq.

V. Verträge mit **Passau** 1215. 1365. 1381. 1383. 1592. 1600. (a).

(a) Lünigs R. A. spic. eccl. II. p. 780. 792. 801. 821., part. spec. cont 1, Passau p. 255. 371. 374.

VI. Vergleich mit **Freisingen** wegen der Schirmsgerechtigkeit 1522. (a).

(a) Lünigs R. A. p. sp. cont. 1. Freis. p. 152.

VII. Vergleich mit **Costanz** wegen der geistlichen Gerichtbarkeit 1629. (a).

(a) Lün. R. A. spic. eccl. II. 194.

VIII. Erbeinigung und andere Vergleiche mit dem Bischof von **Chur** 1471. 1485. 1499. 1561. (a).

(a) Lün. R. A. spic. eccl. cont. 3. p. 1039. 1040. 1051., part. spec. Kayf. p. 15.

IX. Receß mit der **Ritterschaft** in Schwaben wegen Collectation zu Börstingen ꝛc. 1704. Nou. 7. (a).

(a) Lün. part. spec. cont. 3. Rtt. p. 416.

§. 118.

Von **Activ- und Passiv-Ansprüchen** oder andern Irrungen des Hauses Oesterreich, deren Erledigung noch nicht bekannt worden, sind vornehmlich folgende in öffentlichen Schriften vorgekommen:

I. Die

I. Die Streitigkeiten mit Bamberg, Trident, Brixen, und dem Johanniter-Orden wegen der Landsässigkeit, wie auch mit dem Hause Brandenburg wegen dessen Oesterreichischen Lehen, wovon bereits oben Erwehnung geschehen (§. 94. 95.).

II. Mit Chur-Bayern 1) einige nachbarliche Irrungen wegen Zoll, Grenzen, Schifffahrt auf dem Inn ꝛc. 2) eine von Bayrischer Seite noch gemachte Forderung wegen der von Ingolstadt abgeführten Artillerie, die Oesterreich 1745. zurückzugeben versprochen, wenn Frankreich die zu Freyburg eroberte gleichfalls zurückgeben würde (a).

(a) Mosers Einleitung zu den neuesten Teutschen Staatsangelegenheiten (Hanau 1750. 8.) p. 120.

III. Mit **Chur-Pfalz** der Streit wegen der von Böhmen zu Lehen gehenden Herrschaft **Pleystein** in der Ober-Pfalz. Selbige hatte nach Abgang des Pfalz-Neuburgischen Stamms der jetzige Churfürst von der Pfalz in Besitz genommen, das Haus Oesterreich hingegen für ein heimgefallenes Lehen angesehen, und den Grafen von Sinzendorf eine Anwartschaft darauf ertheilet. Diesen ward auch 1745. von den Oesterreichischen Truppen der Besitz davon eingeräumt. Worgegen Pfalz weder durch den Dresdner, noch durch den Aachner Frieden zur Restitution gelangen können (a).

(a) Mosers Staatsangel. p. 127., Königs selecta iuris publ. nouiss. tom. 13. p. 8., tom. 14. p. 149., tom. 15. p. 481., tom. 16. p. 174.

Was noch bey der Reichs-Garantie des Dresdner Friedens im Reichs-Fürstenraths-Protocoll 1751. Mai 17. von beyden Theilen geäussert worden, siehe in Mosers Staatsarch. 1751. 7. Th. p. 59.

IV. Mit **Lüttich** 1) ein Streit wegen einiger Zollhäuser, 2) Beschwerden über Thätlichkeiten der Oesterreichischen Völker im letztern Kriege (a).

(a) Mosers Staatsang. p. 128., Staatsschriften nach Absterben Car. VI. tom. 2. p. 768., tom. 3. p. 282., tom. 5. p. 142., tom. 7. p. 599.

V. Des Hauses Hessen geregte Ansprüche auf Brabant (a).

(a) Mosers Staatsang. p. 129.

Joh. Adam Kopps Kurze und gründliche Ausführung des hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel Erbrechts auf das Herzogthum Brabant. Marb. 1747. fol.

Ausführlicher Bericht, daß das Hessische Erbrecht auf Brabant ein fürstlich Hessisches Samtrecht sey. Giess. 1748. fol.

VI. Des Hauses Würtenberg Behaupten, daß die Oesterreichische Anwartschaft auf Würtenberg (§. 57. III.) mit dem Tode Caroli VI. erloschen sey (a).

(a) Davon sind folgende Deductionen nachzusehen:

1. Kurze, doch gründliche Anzeige, daß die dem Erzhause Oesterreich auf das Herzogthum Würtemberg zugestandene Anwartschaft, worauf die Führung des Würtembergischen Titels und Wappens gegründet, nach jüngst erfolgten tödtlichen Ableben Sr. Röm. Kayserl. Majestät gefallen und erloschen sey. Gedruckt zu Stuttgard im Jahr 1741. fol. (auch in der Sammlung einiger Staats-Schriften tom. 2. p. 1029-1048., in Königs selectis iur. publ. nouiss. tom. 4. p. 51-69., und in Mosers Anmerkungen zu K. Carls des VII. Wahlcap. tom. 1. p. 65-76.).

2. Ohnumstößlicher Beweis, daß das weibliche Geschlecht des Durchl. Erzhauses Oesterreich auf das Herzogthum Würtemberg kein Anwartschafts-Recht zu suchen, noch sich des Titels und Wappens zu Würtemberg zu bedienen habe. Gedruckt zu Stuttgard und Tübingen im Jahr 1742. fol. (in der Sammlung einiger Staats-Schriften tom. 3. p. 3-96.).

VII. Streit mit denen von Zettwitz wegen der Reichs-Unmittelbarkeit des zwischen Böhmen, Franken und Sachsen gelegenen, von der Krone Böhmen zu Lehen gehenden Gerichts Asch (a).

(a) Mosers Staatsangel. p. 130.

§. 119.

Der vollständige **Titel** der jetzigen Kayserinn ist: Maria Theresia v. G. G. Römische **Kayserinn**, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc. **Königinn**; **Erzherzoginn** zu Oesterreich; **Herzoginn** zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Krain, zu Mantua, zu Parma und Piacenza, zu Limburg, zu Lüxenburg, zu Geldern, zu Würtenberg; **Markgräfinn** des heil. Röm. Reichs zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, **Fürstinn** zu Schwaben und Siebenbürgen; **Gefürstete Gräfinn** zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfyrt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois; **Landgräfinn** in Elsaß; **Gräfinn** zu Namur; **Frau** auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Salins und zu Mecheln; **Herzoginn** zu Lothringen und Barr; **Großherzoginn** zu Toscana ꝛc.

* 1) Die Titel: Römische Kayserinn, in Germanien Königinn, Herzoginn zu Lothringen und Barr, Großherzoginn zu Toscana ꝛc. führt die Kayserinn wegen ihres Gemahls; die übrigen für sich selbst. Des Kayſers vollständiger Titel ist übrigens: Franz v. G. G. erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Barr, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat und Schlesien, zu Teschen, Fürst von Charleville, Markgraf zu Pont- a Mousson und Nomeny, Graf zu Provence, Vaudemont, Blankenberg Zütpfen, Saarwerden, Salm Falkenstein ꝛc.

* 2) Die Oesterreichische Titulatur ist von der vorigen Regierung her bey der jetzigen unverändert geblieben, ausser daß K. Carl der VI. für seine Person noch die Spanische Titulaturen mit eingerückt hatte.

* 3) Nur der Titel von Ober- und Nieder-Schlesien, der sonst erst auf Würtenberg folgte, auch von der jetzigen Kayserinn noch so ist geführet worden, findet sich in den neuesten Ausfertigungen, wenigstens seit 1754., weiter hinaufgerückt, gleich nach Burgund.

§. 120.

Das Haus Oesterreich führet für sich zum **Wappen**: 1.) wegen **Oesterreich** im rothen Felde einen silbernen Balken; 2.) wegen **Steyermark** im grünen Felde einen von Silber mit Golde gekrönten zweyschwänzigten Greif, aus dessen Rachen und Ohren Feuer gehet; 3.) wegen **Kärnthen** im goldenen Felde 3. über einander gehende rothe Löwen; 4.) wegen **Krain** im silbernen Felde einen blauen Adler mit einem auf der Brust Silbern und roth gewürfelten über sich gekehrten gehörnten Mond; 5.) wegen der Grafschaft **Görz** im blauen Felde einen güldenen Löwen auf rothen Schräg-Balken tretend; 6.) wegen **Tyrol** im silbernen Felde einen rothen Adler mit einer güldenen Krone und Klee-Stengeln auf den Flügeln; 7.) wegen **Schwaben** im güldenen Felde 3. unter einander gehende schwarze Leoparden; 8.) wegen **Habsburg** im güldenen Felde einen rothen blau gekrönten Löwen.

* Umständlichere Nachrichten von den Oesterreichischen Wappen siehe in LUDEWIG. *German. princ.* (edit. 1752.) p. 218. sq., und in HERRGOTT. *monum. Austr.* tom. 1. diss. 4. p. 83. sq.

§. 121.

Das **Ungarische Wappen** hat 1.) für sich ein Feld von roth und Silber achtfach quer getheilet; und noch in einem rothen Felde ein silbernes aus einer güldenen Krone hervorgehendes Patriarchen-Kreutz; 2.) wegen **Dalmatien** im blauen Felde 3. güldne gekrönte Leoparden-Köpfe; 3.) wegen **Croatien** ein roth und silbern geschachtes Feld; 4.) wegen **Sclavonien** im güldnen Felde einen roth gekleideten Arm mit einem silbernen Säbel; 5.) wegen **Siebenbürgen** in der Mitte einen rothen Quer-Balken; in der obern blauen Hälfte einen schwarzen Adler ohne Füssen, zur rechten die Sonne und zur linken

linken der Mond; in der untern güldnen Hälfte 7. rothe Thürme in 2. Reyhen.

§. 122.

Das **Böhmische Wappen** hat 1.) für sich im rothen Felde einen silbernen zwey-geschwänzten Löwen; dann 2.) wegen **Mähren** im blauen Felde einen von Silber und roth geschachten mit Gold gekrönten Adler; 3.) wegen **Schlesien** im güldnen Felde einen schwarzen Adler mit einem silbernen und an beyden Enden geeichelten Monden-Schein auf der Brust; 4.) wegen **Ober- und Nieder-Lausnitz** im gespaltenen Felde und dessen einer rechten blauen Hälfte eine güldene Mauer mit Zinnen; in der andern linken Hälfte einen rothen Ochsen mit weissem Bauche.

§. 123.

Wegen der mit der Spanischen Succession in Anspruch genommenen, auch zum Theil erhaltenen Lande enthält das Oesterreichische Wappen auch noch 1.) das **Burgundische**, als ein güldnes Feld, mit blau sechsfach schräg gestreift, mit einer rothen Einfassung; überdies noch 2.) wegen **Brabant** im schwarzen Felde einen güldenen Löwen; 3.) wegen **Indien** im blauen Felde einen silbernen Löwen ein silbernes Kreutzlein haltend; 4.) wegen **Castilien** im blauen Felde ein güldnes Castell; 5.) wegen **Leon** im silbernen Felde einen rothen Löwen mit einer Krone; 6.) wegen **Arragonien** im güldenen Felde 4 rothe Pfähle; 7.) wegen **Sicilien** im schräggevierten Felde, oben und unten im güldenen 4 rothe Pfähle; und auf den Seiten im silbernen einen schwarzen Adler; 8.) wegen **Mayland** im silbernen Felde eine blau gekrümmte Schlange mit einem rothen Kinde im Rachen.

§. 124.

Endlich führt die jetzige Kayserinn auch noch von wegen ihres Gemahls 1.) wegen **Jerusalem** im silbernen

nen Felde ein von 4. kleinen rothen Kreutzgen eingelegtes güldnes Krückenkreutz; 2.) das zusammengesetzte Lothringische und Mediceische oder Toscanische Wappen in einem nach der Länge getheilten Felde, in der ersten güldnen Hälfte einen rothen Schrägbalken mit 3. silbernen Lerchen wegen **Lothringen**; in der andern güldnen Hälfte 6. Kugeln, eine blaue mit 3. güldnen Lilien, und 5. rothe wegen **Florenz**; 3.) wegen **Barr** im blauen Felde 2. güldne auswärts gekrümmte Barben, wobey sich oben, unten, und zu beyden Seiten 4. güldne Wieder-Kreutzgen befinden; 4.) wegen **Jülich** im güldnen Felde einen gekrönten schwarzen Löwen.

II. Von Bayern.

I. Geographische Beschreibung.

§. 1.

Bayern ist der Name eines von den alten Staaten des Teutschen Reichs, der von der Donau, Lech und Oberen Pfalz von Böhmen und Oesterreich ob der Enns, und Salzburg, und von dem Schwäbischen und Fränkischen Kreise umgeben ist, und in seinen Grenzen nach einer sehr proportionirten Abtheilung seiner Flächen, in 4 Theile, als: in den Obern, Niedern, Rheinischen Bayern, und die Oberpfalz getheilet wird.

§. 2.

Die alte Geschichte, und das Land Canaan von Mesopotamien, Syrien, Arabien, Aegypten, und Africa, ist auch das Bayerische Vaterland, welches von Noah und seinen Söhnen bis Jesaphat Canaan empfangen gesetzliche Verfassungen, Gesetze, und Ordnungen, die zu Bildung und Ober-Oesterreich Gesetze Gottes Buch 1. Band. Nro. 1. bey uns, den Europäern Bayern ge-

unterschieden, daß von diesem nur ein Theil sothane geistliche Länder berühret.

§. 3.

Darneben fasset das Herzogthum Bayern noch mehrere unmittelbare Glieder des Reichs in sich, die von den Grenzen des Herzogthums ganz umgeben sind, als das Bistum **Freysingen**, die Abtey **Kayserstheim**, die Grafschaft **Ortenburg**, die Herrschaften **Alt- und Neu-Fraunhofen**, die **Stadt Regenspurg**, und in dieser alleine noch das **Bistum Regenspurg**, die Abtey **St. Emeran**, und die Stifter **Ober- und Nieder-Münster**.

§. 4.

Ehedem waren noch verschiedene **andere Graf- und Herrschaften** in gleichen Umständen. Wie aber solche nach und nach dem Hause Bayern zugefallen; so ist nunmehro alles übrige diesem Hause selbst gehörig. Das ganze Herzogthum wird in **Ober- und Nieder-Bayern** abgetheilt. Jenes hat den **Lech** meist zur Grenze gegen Schwaben, bis er sich in die Donau ergießt, welche durch einen Theil von Ober-Bayern, und mitten durch Nieder-Bayern fliesset, und noch weiter die **Iser** und den **Inn** aufnimmt, die ebenfalls beyde sowohl Ober- als Nieder-Bayern berühren.

§. 5.

Die **Oberpfalz** liegt zwischen Franken und Böhmen, und stößt noch über der Donau an Ober- und Nieder-Bayern. Von dem, was dem Hause Bayern darinn zugehört, ist nur das **Pfalz-Neuburg-** und **Sulzbachische**, und die dem Fürsten von **Lobkowitz** zugehörige **Grafschaft Sternstein** zu unterscheiden. Was sonst noch die Landgrafen von **Leuchtenberg** und die Grafen von **Wolfstein** hier besessen, ist nach deren Abgang dem Hause Bayern ebenfalls zu Theil worden.

II. Schriftſteller.

§. 6.

Von denen Schriften, die zur hiſtoriſch- und politiſchen Kenntniß von Bayern dienen, ſind ungefähr nach der chronologiſchen Ordnung vornehmlich folgende zu merken:

1. EBERHARDI ALTAHENSIS *annales* (von 1272. bis 1305.) in CANISII *lection. antiqu.* ed. Basnag. tom. 4. p. 215.

2. ANDREAE PRESBYTERI *chronicon de ducibus Bauariae* ab origine gentis vsque ad a. 1438., *continuatum* a Leonhardo BAVHOLZ vsque ad a. 1485., cum notis Marqu. FREHERI Amberg. 1602. 4. (auch in Schilters ſcript. rer. Germ.).

3. VITI ARNPECK, presbyteri ſecularis & Sixti epiſcopi Friſingenſis capellani, *chronicon Boioariae* in Bernh. PETZ *theſauro anecdot. nouiſſ.* tom. 3. p. 3.

4. Ioannis AVENTINI *annales Boiorum* (bis 1508.) Ingolſt. 1554. fol.

*1) Auentinus war 1466. zu Abensberg in Bayern gebohren, woher er ſeinen Namen erhalten, da ſonſt ſein Vater Joh. Thurnmayer geheiſſen. Er ward 1512. Informator bey des Herzogs Alberti Prinzen, hatte 1529. der Religion halber Verdruß, heyrathete erſt im 64. Jahre, und ſtarb 1534.

*2) Sein Werk von Bayern hat zuerſt Hieron. Ziegler zu Ingolſtadt 1554., hernach aber vollſtändiger Nic. Cisner zu Baſel 1580. herausgegeben. Worauf noch die 3. und 4te Ausgabe zu Baſel 1615. 1627., die 5te zu Leipzig 1710. mit Nic. Hier. Gundlings Vorrede erfolget.

*3) Verſchiedene Teutſche Ueberſetzungen von dieſen annalibus ſind zu Frankf. 1566. 1580. 1622. fol. herausgekommen.

*4) Noch mehrere Nachrichten ſiehe in Struvs hiſt. polit. Arch. part. 3. p. 254. / Keyßlers Reyſ. II. p. 1229. ſq.

5. Ioann. TRITHEMII *chronicon ſucceſſionis ducum Bauariae & comitum Palatinorum*, in ſeinen operib. Francof. 1601. fol.

6. Matth.

6. Matth. RADERI *Bauaria ſancta & pia.* Ingolſt. 1581. fol. 2. vol., edit. 2. 1709. fol.

7. Ioann. POLITVS *de Boiorum origine, geſtis & Bauariae praeſtantia.* Colon. 1583. 8.

8. Wigul. Hunds Bayriſch Stammbuch von deß abgeſtorbenen Fürſten, Pfalz-, Mark-, Land-, und Burggrafen, Grafen, Land- und Freyherren, auch anderen adelichen Turnier-Geſchlechtern des Fürſtenthums in Bayern. 2. Theile. Ingolſt. 1585. 1586. fol.

9. Marc. VELSER *rerum Boiicarum* libri 5. Aug. Vind. 1602. 4. auch ins Teutſche übertſetzt von Paul Welſer Augſp. 1605. 4., und in Marc. VELSER. *operib.* Nürnb. 1682. fol.

10. Dominici CVSTODIS *duces Bauariae* aeri inciſi. Antuerp. 1605. fol. auch unter dem Titel: *Genealogia ſereniſſimorum Baioariae ducum & quorumdam genuinae effigies*, aeri inciſae a Wolfg. KILIAN. Augſp. 1620. fol., hernach Teutſch: Wolfg. Kilians Geſchlechtregiſter der Herzoge in Bayern mit ihren Bildniſſen. Augſp. 1632. fol.

11. Andr. BRVNNER S. I. *annalium* tomi 3. (ab a. ante Chriſt. 600. vsque 1314.) Monach. 1636. 8.

12. Ioann. ADLZREITER A TETENWEIS, arcani conſilii cancellarii, *annales Boiicae gentis* vsque ad a. 1652. tomi 3. Monach. 1662. fol., recuſ. cum BRVNNERI annalibus cura Godfr. Wilh. LEIBNITZ. Francof. 1710. fol.

13. *Relation de l'Etat préſent de la maiſon electorale & de la Cour de Baviére* par le Sieur CHAPVZEAV ci devant précepteur de S. A. S. le Prince d'Orange à Paris 1673. 12.

* Iſt zuſammengedruckt mit einer Relation de la Cour de Savoye.

14. Thom. BLANC, hiſtoriographe de S. A. R. Mgr. le Duc de Savoye, hiſtoire de Baviére, tom. 4. Paris 1680. 8.

15. I.

15. I. V. M. Schauplatz Bayrischer Helden, d. i. ausführlicher Entwurf aller Bayrischen Herzoge (von Theodone I. bis auf Ferd. Maria) Nürnb. 1681. 8.

16. Ge. Phil. Finkh, Chur-Bayrischen Hofraths-secretarii, Tabellen-Büchlein über die sämmtlich den Bayrischen Kreysständen zugehörige territoria ꝛc. Münch. 1685. 8.

17. Ant. Wilh. Ertl, Bayrischen Hofgerichts-Advocaten, relationes curiosae Bauaricae, d. i. größte Denkwürdigkeiten des Chur-Herzogthums Bayern ꝛc. Augsp. 1685. 4.

18. Eben desselben Chur-Bayrischer Atlas. Nürnberg 1687. 1690. 1705. 8.

19. Circuli Bauarici succincta descriptio, d. i. Kurzgefaßte Beschreibung des Bayrischen Kreyses ꝛc. Nürnb. 1703. 12.

20. (Anon.) Staatsgeschichte des Churhauses Bayern, nebst einer Lebensbeschreibung Kayser Caroli VII. Frankf. u. Leipz. 1743. 8.

21. Joh. Lange auserlesene historisch-Bayrische alt und neue Nachrichten, von allerhand gesammlet und mit notis beleuchten Staats-Merkwürdigkeiten. München 1752. 4. (Monathsweise.).

22. J. W. J. B. Widmers, Churfürstl. Hofraths in München, repertorium Bauariae, oder kurze geographische Beschreib- und Eintheilung des Bayrischen Kreyses ꝛc. Augsp. 1752. 8. (Götting. G. A. 1755. p. 1226.).

23. Joh. Jac. Mosers Einleitung in das Chur-Bayerische Staatsrecht. Stuttg. 1754. 8.

III. Historie.

§. 7.

Im fünften Jahrhundert nach Christi Gebuhrt finden sich unter andern Hauptvölkern in Teutschland die

Kriminal-Ordnung vom 26sten Januar 1805, und von Zeugen vom Hören sagen von der Zeit an, wo sie solche zu Protokoll gegeben haben, in Jahresfrist.

Wegen der Verjährung der Ansprüche auf Ersatz des Schadens, welcher durch Verletzung der Amtspflichten verursacht worden, ist in dem Gesetze vom 24sten April 1804 Titel 20 §. 88 — 91 das Nöthige verordnet

4 Da sahe er ihn starren/ und ward ihm entsetzet/ und sprach/ was ist es/ HErr? Und er sprach zu ihm/ Deine Gebet und Almosen sind hinaufkommen zum Gedächtniß vor Gott.

5. Und sende nun Leute gen Joppen/ und fordere Simon/ mit dem Zunamen Petrus.

6 Der herberget bey einem Gerber Simon/ mit Namen/ welches Haus ist am Meer gelegen.

7 Da nun der Engel/ der mit ihm redete/ hinweg gieng/ rief er zween seiner Knechte/ und einen gottseligen Kriegsknecht von denen/ die stets um ihn waren/

8 Und erzehlete es alles ihnen/ und sandte sie gen Joppen.

9 Des andern Tages aber/ da jene reiseten/ und nahe zu der Stadt kamen/ stieg Petrus auf den Söller zu beten/ um die sechste Stunde/

10 Und ward hungrig/ und wolte essen. Da sie aber zubereiteten/ fiel eine Entzückung über ihn/

11 Und sahe den Himmel aufgethan/ und ein Gefäß herabfahren zu ihm/ wie ein leinen Tuch/ mit vier Enden zugebunden/ und auf die Erde gelassen/

12 Darinnen waren allerley vierfüßige/ und wilde/ und kriechende Thiere der Erden/ und Vögel unter dem Himmel.

13 Und es kam ein Stimme zu ihm/ Stehe auf/ Petre/ schlachte/ und iß.

14 Petrus aber sprach/ HErr/ nicht also/ denn ich habe noch nie gegessen alles gemeines und unreines.

15 Und die Stimme sprach abermal zu ihm zum andern mal/ Was Gott gereiniget hat/ das mache du nicht gemein.

16 Das geschahe aber zu dreyen malen/ und das Gefäß ward wieder aufgenommen gen Himmel.

17 Als aber Petrus bey sich selber zweifelte/ was das Gesichte wäre/ das er gesehen hatte/ siehe/ da fragten die Männer/ die von Cornelio gesandt waren/ nach Simons Hause/ und stunden vor der Thür/

18 Und riefen/ und forderten/ daß Simon/ mit dem Zunamen Petrus/ daselbst herberget.

19 Petrus aber dachte noch über dem Gesichte/ da sprach der Geist zu ihm/ Siehe/ drey Männer suchen dich.

20 Stehe auf/ und steige herab/ und zweifele nicht/ gehe mit ihnen/ denn ich habe sie gesandt.

indem Ansprandus mit Hülfe der Bayern das Königreich erobert, und dessen Sohn Luitprandus Theodonis Enkelinn Guntrudin von desselben Sohne Theodeberto zu seiner Gemahlinn erwehlet. Theodo II. starb ungefähr 722.

725 7. HVCBERTVS, Theodeberti Sohn, bringt nach Grimoaldi Tode die Nation wieder zusammen unter ein Regiment. Carolus Martellus that um diese Zeit einen Zug nach Bayern, und nahm hernach eine Gemahlinn aus diesem Geschlechte, Sunechildin, die für eine Schwester Hucberti gehalten wird.

8. ODILO, vermählt mit Chiltrudis, Caroli Martelli Tochter, will sich nach dessen Tode von den Franken losreissen, wird aber von den Brüdern Carolomanno und Pipino 743. genöthigt, die Fränkische Hoheit ferner zu erkennen. Unter ihm theilt der heil. Bonifacius die Bayrische Kirche unter 4. Bistümern zu Salzburg, Passau, Regensburg und Freisingen. † 748.

748 9. THASSILO II., Odilonis Sohn und Nachfolger, empört sich zu wiederholten mahlen gegen Carolum M., der ihn endlich 788. seines Herzogthums entsetzt.

§. 9.

Nach dem Verfall der Agilolfinger wird Bayern von den Carolingisch-Fränkischen Königen ohne Herzog nur durch Grafen regiert (a).

(a) PFEFFING. *ad Vitr.* II. 403. sq.

788 1. CAROLVS M. führt selbst zuerst diese Veränderung ein. Unter denen von ihm gesetzten Grafen wird aber insonderheit GEROLDVS verschiedentlich als comes, marchio, auch praefectus Bauariae, namhaft gemacht.

814 2. LVDOVICVS pius setzt anfänglich seinen Sohn LOTHARIVM in Bayern, bis in der Theilung 817.
817 sein anderer Sohn LVDOVICVS GERMANICVS Bayern zu seinem Antheil bekömmt, das er auch nach dem
843 Tode Ludouici pii in der Brüderlichen Theilung 843. behält.

* Um diese Zeit zeigt sich schon das Welfische Geschlecht in seinem Flor, da Ludouici pii Schwiegervater WELFVS, und dessen Sohn ETHICO als Grafen in Bayern vorkommen, wovon jener das Kloster Altorf, dieser das Kloster Amergau gestiftet. PFEFF. II. 405.

3. CAROLOMANNVS bekömmt nach seines Vaters Ludouici Germanici Abgang, Bayern zu seinem Antheil. † 880. 876

4. LVDOVICVS II. iunior Carolomanni Bruder folgt diesem in Bayern. † 882. 880

5. CAROLVS crassus, der dritte Sohn Ludouici Germanici, bekömmt endlich Bayern nebst allem übrigen, was seine Brüder gehabt. 882

6. ARNVLFVS, ein natürlicher Sohn Carolomanni (n. 3.), wird nach dem Verfall Caroli Crassi, wie der Franken, so der Bayern König. † 899. 887

7. LVDOVICVS infans, Arnulfi Sohn, desgleichen † 911. 899

§. 10.

Noch vor Abgang Ludouici infantis kommen wieder in Bayern besondere **Herzoge** auf, die **bis zu dem noch jetzt blühenden Hause** in nachstehender Reyhe auf einander folgen:

* Die Beweise sind hier wieder bey PFEFFING. *ad Vitr.* II. 408. sq. Auszugsweise zu finden.

1. LVITPALDVS oder LEOPOLDVS, dessen in Urkunden Ludouici infantis von 900. mit dem Beysatz: illustris comitis & dilecti propinqui nostri, gedacht wird, und der allem Ansehen nach unter Ludouico infante der Ungarischen Kriege halber als Herzog in Bayern bestellt worden. † 907. 900

* Ueber die Person dieses Leopoldi, und ob dessen Nachfolger Arnolfus malus ein Sohn desselben, oder, wie einige vorgeben wollen, ein Sohn des Fränkischen Königs Arnulfi gewesen, sind folgende Schriften gewechselt worden:

1. Ign. Franc. Xav. de WILHELM (Chur-Bayrischen Geheimen Raths) *vindiciae arboris genealogicae Augustae gentis Carolino-Boicae* contra systema auctoris geneographi, qui in arbore genealogica ante paucos annos cupro incisa sereniſſimorum Boiorum principum fundatorem ponit Luitpoldum, & abrupta penitus arbore, negat Carolum magnum, omnia per modum epistolae, qua auctor Boicus sustinet argumenta in fauorem gentis Boicae per chronicas, documenta, auctores, & rationes adductas ex combinatione actorum, & temporum. Monach. 1730. fol.

2. PALIGNESII (i. e. Gottfr. Phil. de SPANNAGEL) *monita genealogica auctori vindiciarum arboris genealogicae Augustae gentis Carolino-Boicae* - - quibus monitis magnus Liutpoldus in pristina, vtpote genuinus sereniſſ. gentis Boicae fundator, iura sua restituitur. Alestadii (f. potius Vindobonae) ex officina Agheleni 1732. 4.

3. Ign. Fr. Xav. de WILHELM *Vindiciae arboris geneal. Aug. gentis Carolino-Boicae ab ipso auctore vindicatae contra satyram Paligneſii.* Monach. 1732. fol.

907 2. ARNVLFVS malus, Luitpaldi Sohn und Nachfolger, der sich durch verschiedene Empörungen gegen die Fränkischen Könige Conradum I. und Henricum Aucupem berühmt gemacht, und vom letztern grössere Gewalt über die Bischöfe erhalten. † 937.

Fr. A. C. Augustiniani *Arnolphus male malus cognominatus*, seu *iusta defensio*, qua *Arnolphi Bauariae ducis* sereniſſimae hodiernae domus Palatino-Boicae indubii stirpis auctoris, *facta*, *fata*, *fama*, a veterum aeque ac recentiorum scriptorum obtrectationibus, fabulis & conuitiis vindicantur; complura etiam ad illorum temporum historiam cum sacram tum profanam pertinentia elucidantur. Monach. 1735. 4.

*1) Arnulfi mali Söhne waren a) Eberhardus, b) Arnulfus iunior, c) Hermannus. Sie maßten sich nach ihres Vaters Tode des Herzogthums eigenmächtig an, wurden aber eben deswegen von Ottone M. desselben beraubet.

*2) Der mittlere von diesen Söhnen, Arnulfus iunior, hat Scheyern erbauet, und seinen Stamm fortgesetzt, da seine Nachkommen als Grafen oder Pfalzgrafen in Scheyern, und hernach als Grafen von Wittelsbach vorkommen, von denen das heutige Haus Bayern abstammet. Diese Nachkommenschaft

menschaft wird in folgender Reyhe von Vater auf Sohn angegeben:

1. ARNVLFVS iunior, erster Graf von Scheyern † 954.
2. BERTHOLDVS † 982.
3. WERNERVS.
4. OTTO I. † 1040.
5. OTTO II. † 1079.
6. OTTO III. erster Graf von Wittelsbach † 1101.
7. OTTO IV. † 1148.
8. OTTO V. erster Herzog in Bayern dieses Wittelsbachischen Stamms, und Stammvater aller nachfolgenden Herzoge von Bayern † 1183.

CONRADI philosophi (Priors im Kloster Scheyern im 13. sec.) *chronicon Schirense.* Ingolst. 1623. 4.

Ioannis AVENTINI *chronicon Schyrense.* Bipont. 1600. 4.

Annales Schyrenses (d. i. beyde vorige Schriften zusammengedruckt) accurante Ge. Christ. IOANNIS. Argent. 1716. 4.

*3) Arnulfi mali Tochter Iudith ist mit Henrici Aucupis Sohne Henrico vermählt worden.

3. BERTHOLDVS, Arnulfi mali Bruder, wird 937
mit Vorbeygehung dessen Söhne von Ottone M. zum Herzog in Bayern ernannt. † 948.

4. HENRICVS rixosus, ein Sohn Henrici Aucu- 948
pis, vermählt mit Arnulfi mali Tochter Iudith (n. 2. *3.) † 955.

5. HENRICVS II. oder HEZILO, Henrici rixosi 955
Sohn, empört sich gegen Ottonem II., der deswegen 976. statt seiner seines Bruders Ludolphi Sohn Ottonem zum Herzog in Bayern ernennt.

6. OTTO, ein Sohn Ludolphi, eines Sohns Ot- 976
tonis M., wird 976. von Ottone II. zum Herzog in Bayern ernannt (n. 5.). † 982.

7. HENRICVS II. (n. 5.) wird nach vorgedachten 983
Ottonis Tode wieder als Herzog in Bayern restituirt. † 995. Aug. 28.

995 8. HENRICVS III. sanctus, Henrici II. Sohn, folgt seinem Vater als Herzog in Bayern, auch hernach 1002. Ottoni III. als König, worauf er 1004. das Herzogthum Bayern Henrico von Lüxenburg, einem Bruder seiner Gemahlinn Cunigundae, abgibt. † 1025.

1004 9. HENRICVS IV., ein Sohn Sigfridi Grafen von Lüxenburg, ein Bruder Cunigundae, der Gemahlinn Henrici III. (n. 8.) † 1027.

1027 10. HENRICVS V. Henrici IV. Sohn. † 1047.

1049 11. CONRADVS I. ein Sohn Ludolphi Pfalzgrafen am Rhein, wird 1049. vom K. Henrico III. zum Herzog in Bayern ernannt, aber 1053. wegen Händel mit dem Bischof von Regensburg wieder entsetzt. † 1054.

1053 12. CONRADVS II., ein Sohn des Kayſers Henrici III. wird von dieſem an ſtatt des vorigen zum Herzog in Bayern ernannt. † 1056.

1056 13. AGNES, des Kayſers Henrici III. Gemahlinn, bekömmt von ſelbigem nach ihres Sohns Absterben das Herzogthum Bayern zu ihrer Dispoſition, und behält es bis 1061.

1061 14. OTTO II. Graf von Nordheim, ein Sohn des Grafen Sigfridi von Nordheim, bekömmt Bayern von der Kayſerinn Agnes, wird aber 1070. von Henrico IV. wieder entsetzt. † 1083.

*1) Dieſes Ottonis Söhne waren a) Henricus pinguis oder craſſus, Graf von Nordheim † 1101., b) Chono, Graf von Beichlingen † 1103., c) Sigfridus Graf von Bomeneburg.

*2) Seine Tochter Ethelinda war vermählt an den nachherigen Herzog in Bayern Welfum I.

1071 15. WELFVS I., ein Sohn Azonis Markgrafen von Eſte und der Cunigundae einer Tochter Welfi III., Herzogs in Kärnthen, des letzten von dem alten Welfiſchen Stamm (§. 9. n. 2. *), vermählt mit Ethelinda, des vorigen Ottonis von Nordheim Tochter (a); wird

an

an statt seines Schwiegervaters 1071. von Henrico IV. zum Herzog in Bayern ernannt. † 1101.

(a) Nachdem sich Welfus I. von dieser Ethelinda geschieden, hat er Balduini Grafen von Flandern Tochter Iudith, damahls verwittibte Königinn von Engelland, zur andern Gemahlinn genommen, und mit selbiger die ihm nachgefolgete Söhne gezeuget.

16. Welfvs II., des vorigen Sohn. † 1120. 1101

* Welfus II. war 1089. mit der berühmten Markgräfinn Mathildis von Thuscien vermählt, aber 1095. wieder geschieden.

17. Henricvs niger, gleichfalls Welfi I. Sohn, folgt 1120. seinem unbeerbten Bruder im Herzogthum Bayern † 1125. 1120

* 1) Henrici nigri Gemahlinn war Wulfhildis, des letzten Billungischen Herzogs in Sachsen, Magni, Tochter.

* 2) Seine Söhne waren a) Conradus, der im geistlichen Stande frühzeitig gestorben, b) Henricus superbus, c) Welfus.

18. Henricvs superbus, Henrici nigri Sohn, vermählt mit des K. Lotharii Tochter Gertrude, von Conrado III. 1138. in die Acht erkläret. † 1139. 1125

19. Leopoldvs, Markgraf von Oesterreich (S. oben p. 46. n. 9.), von Conrado III. an statt Henrici superbi zum Herzog in Bayern ernannt. † 1141. 1138

20. Henricvs, Leopoldi Bruder und Nachfolger sowohl in Bayern, als in Oesterreich, bis er jenes 1156. an Henricum Leonem, Henrici superbi Sohn, wieder abtreten muß. † 1177. (S. oben p. 46. n. 10.). 1141

21. Henricvs Leo, Henrici superbi Sohn, als Herzog in Bayern hergestellt 1156., aber in die Acht erklärt 1180. † 1195. 1156

§. 11.

Nach Henrici Leonis Achts-Erklärung wird an dessen Stelle 1180. 1180

OTTO von Wittelsbach

zum Herzoge in Bayern ernannt, dessen Abkunft vom Arnulfo malo bereits oben erwehnet worden (§. 10. n. 2.). Das Herzogthum Bayern verliert zwar bey diesem zweymahligen Unstern der Welfischen Familie vieles von seiner ehemahligen Grösse. Das Wittelsbachische Haus hat aber seit dem das Glück beständig bey diesem Herzogthum zu bleiben, und den erlittenen Verlust nach und nach durch verschiedene Errungenschaften zu ersetzen (a). Otto selbst bringt noch die Herrschaften Dachau und Raningen an sich, erbauet die Stadt Kehlheim, legt auch 1181. den Grund zu Erbauung der Stadt Landshut, und stirbt 1183.

(a) Diese finden sich kurz beysammen verzeichnet in Koelers Münzbel. tom. 15. p. 42. sq.

*1) Ottonis Brüder waren a) Conradus Erzbischof zu Maynz 1160., hernach zu Salzburg 1178. † 1200.; b) Friedericus Bardus † 1192.; c) Otto VI. von Wittelsbach, dessen Sohn Otto VII. 1208. den Röm. K. Philippum Sueuum ermordet.

*2) Ottonis Sohn und Nachfolger war Ludouicus.

§. 12.

Von 1183. bis 1231.

LVDOVICVS, Ottonis Sohn.

1183 I. Stehet anfangs unter Vormundschaft derer Brüder seines Vaters bis 1191.

II. Vermehrt seine Lande 1) nach Abgang der letzten Grafen, Gebhardi von Sulzbach und Henrici von Rietenburg in einem Jahre 1185., Bertholdi von Vohburg 1210. Dec. 25., Colhori von Kirchberg 1224., mit deren ihm heimgefallenen Ländern; 2) mit den Gütern des Königsmörders Ottonis von Wittelsbach; 3) mit der Herrschaft Wehringen, so ihm K. Otto IV. schenkt; 4) mit Fontenhausen, Königswerth, Werd und Teisbach, so er vom Bischof Conrado von Regensburg kauft.

III.

III. Vollziehet 1204. die Erbauung von Landshut; erbauet ferner 1208. Straubingen; 1224. Landau an der Iser; erweitert Dingelfingen, und läßt Braunau mit Mauren umgeben.

IV. Legt den Grund dazu, daß die **Pfalz am Rhein** an sein Haus kömmt, indem er nach der Achtserklärung Henrici, des Sohns Henrici Leonis 1215. vom K. Friederico II. die Belehnung darüber erhält, wiewohl er selbst nicht zum ruhigen Besitz davon gelangen kann.

V. Führt verschiedene **Kriege** mit dem Grafen von Bogen, dem Erzbischof von Salzburg ꝛc., und wohnt auch einem Kreutzzuge bey.

VI. Wird unglücklich 1231. von einem Stocknaren, oder nach anderer Meynung angestellten Meuchelmörder entleibet. 1231

VII. Seine **Gemahlinn** war Ludomilla eine Böhmische Prinzessinn, die vorher an Albertum Grafen von Bogen vermählt gewesen, und in dieser Ehe mit Ludovico noch zween **Söhne** und eine **Tochter** gebohren: 1) Ottonem, der ihm gefolget, 2) Ludouicum, der in der Jugend umgekommen, 3) Annam, die an Rudolphum Herzog von Sachsen vermählt worden.

§. 13.

Von 1231. bis 1253.

OTTO ILLVSTRIS, Ludouici **Sohn.** 1231

geb. 1206. † 1253.

I. War seit 1225. vermählt mit Agnes, des geächteten Pfalzgrafen Henrici Tochter, durch welche Vermählung die **Pfalz am Rhein** bey diesem Hause befestigt ward.

II. Zerfällt mit dem Römischen König Henrico VII. wegen eines nach Regensburg ausgeschriebenen Bayrischen Landtags, behält aber im Kriege die Oberhand.

III.

Ihn. Alle anderen, die sich darüber verlauten, daß sie Ihn nicht kennen, sind Lügner, und die Wahrheit ist nicht in ihnen. Wer aber Sein Wort bewahrt, in dem ist wahrlich die Liebe Gottes vollkommen. Daran wissen wir, daß wir in Ihm sind. Wer da sagt, daß er in Ihm bleibt, der soll auch wandeln, wie Er gewandelt hat.

Und wieder: Wer Sünde thut, der ist aus dem Teufel; denn der Teufel sündigt von Anfang. Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, daß Er die Werke des Teufels zerstöre. Wer aus Gott geboren ist, der thut keine Sünde; denn Sein Same bleibt in ihm, und er kann nicht sündigen, denn er ist aus Gott geboren. Daran sind offenbar die Kinder Gottes und die Kinder des Teufels. Wer nicht Gerechtigkeit thut, der ist nicht aus Gott, und wer nicht seinen Bruder liebt. Denn das ist die Botschaft, die ihr gehört habt von Anfang, daß wir uns untereinander lieben sollen. Nicht wie Kain, der aus dem Argen war und seinen Bruder erwürgte. Und warum erwürgte er ihn? Weil seine Werke böse waren, aber die seines Bruders gerecht. Wundert euch nicht, meine Brüder, daß euch die Welt haßt. Wir wissen, daß wir aus dem Tode in das Leben gekommen sind, weil wir die Brüder lieben. Wer nicht liebt, der bleibt im Tode. Wer seinen Bruder haßt, ist ein Mörder. Und ihr wisset, daß kein Mörder das ewige Leben in sich bleibend hat. Daran haben wir die Liebe erkannt, daß Er Sein Leben für uns gelassen hat; auch wir sollen unser Leben für die Brüder lassen. Wer aber dieser Welt Gut hat, und sieht seinen Bruder Mangel leiden, und verschließt sein Herz vor ihm, wie bleibt die Liebe Gottes in ihm? Meine Kindlein, lasset uns nicht lieben mit Worten noch mit der Zunge, sondern mit der That und mit der Wahrheit.

1 Joh. 1, 5—7. 10. 2, 1—6. 8—11. 14—17. 3, 1—3. 6—15. 17—19. 23. 4, 7—11. 16—21. 5, 1—4. 16—18.

Ferner schreibt Clemens:

1) Clemens Alexandrinus, Stromata oder Teppiche und Predigten, Buch 3, Cap. 12 und 13.

2) Origenes in Clemens Werken, Buch 1, Cap. 1 und 2, Lehrer und Schüler. Origenes gab 231 Bücher heraus, Clemens 8 Bücher. Origenes starb 254 n. Chr. Geb.

5. Auch Unsere Liebe Getreue Ehe Leibe Stadt Berlin soll Ihre Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Rechte, Gewohnheiten, Herkommen, Statuta, Ordnungen, Willkühren

6. Die neue zwischen beyden Städten Berlin und Cölln aufgerichtete Verfassung, wie auch die Ordnung, so Wir wegen Unserer Residentz und Hofhaltung gemacht, soll in allen Punkten und Clausuln, wie solche Unsere Commissarii mit Zuziehung Unserer Geheimen Räthe, Cammer-Präsidenten und Directoren, auch Unserer Stadt Berlin Deputirten, Bürgermeister und Rathmänner, verabredet, Unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden.

7. Unsere Residentz gehet vor allen Dingen, und soll Unsere Hofhaltung, wie auch Unsere Cammer, Cantzley und Collegia, Ihren Sitz haben und behalten, wo Wir Selbige gnädigst anordnen werden.

8. Wir wollen auch, daß Unsere Residentz-Stadt Berlin, wie auch Unsere Cammer-Gerichte, Cantzley und Collegia, Ihre Nothdurfft, so viel möglich, von Unserer Stadt Berlin haben und bekommen, und Wir Unsere Stadt Berlin, wie auch Unsere Cammer-Gerichte, Cantzley und Collegia, Ihre Nothdurfft, so viel möglich, von Unserer Residentz-Stadt Berlin haben und bekommen sollen.

9. Wenn aber unsere Residentz-Stadt Berlin mit Victualien, Brod, Bier, Fleisch, Getreide und Holtze nicht genug versehen werden könnte, Wir Uns alsdann Unsere Nothdurfft, so viel Wir deren bedürfen, aus Unserer Stadt Berlin, wie auch Unsere Cammer-Gerichte, Cantzley und Collegia, Ihre Nothdurfft, so viel möglich, aus Unserer Residentz-Stadt Berlin, nehmen und bekommen können.

10. Damit aber Unsere Residentz-Stadt Berlin mit Victualien, Brod, Bier, Fleisch, Getreide und Holtze desto besser versehen werden könne, Wir Uns auch gnädigst resolviret, daß Unsere Residentz-Stadt Berlin, wie auch Unsere Cammer-Gerichte, Cantzley und Collegia, Ihre Nothdurfft, so viel möglich, von Unserer Stadt Berlin haben und bekommen sollen, Wir Unsere Stadt Berlin, wie auch Unsere Cammer-Gerichte, Cantzley und Collegia, Ihre Nothdurfft, so viel möglich, von Unserer Residentz-Stadt Berlin haben und bekommen sollen.

11. Sonsten ist Unser

12. Wir Landesväterlich Sorgfältig Unsere Residentz-Stadt Berlin, wie auch die Cantzley und Collegia, Ihre Nothdurfft, so viel möglich, von Unserer Residentz-Stadt Berlin haben und bekommen sollen.

13. Wir wollen auch, daß Unsere Residentz-Stadt Berlin, wie auch Unsere Cammer-Gerichte, Cantzley und Collegia, Ihre Nothdurfft, so viel möglich, von Unserer Residentz-Stadt Berlin haben und bekommen sollen.

ob es wahr, daß Thomas Becket, Erz-Bischoff zu Cantorbery, ein Heiliger worden, welches Er doch nicht vor gut befunden hat. Hierüber wurde Er in Bann gethan, und

II) In Nieder-Bayern Henrici Söhne:

1. OTTO geb. 1261. † 1312., und dessen Sohn HENRICVS geb. 1312. † 1333.

2. STEPHANVS geb. 1271. † 1311., dann dessen Söhne a) HENRICVS † 1339. und dessen Sohn IOHANNES, der letzte dieses Stamms † 1340. b) OTTO † 1335.

I. Die durch den Tod Ludouici seueri erledigte Länder werden zwischen dessen Söhnen Rudolpho und Ludouico so getheilet, daß jener die Pfalz am Rhein und noch einen ansehnlichen Theil von Ober-Bayern, dieser das übrige von Ober-Bayern bekömmt. 1294

(*1) Ludouicus stand damahls noch unter der Vormundschaft seiner Mutter Mathildis, bis solche 1304. verstorben.

(*2) Im Jahr 1310. geschahe hernach zwischen beyden Brüdern Rudolpho und Ludouico auf des letztern Begehren eine neue Theilung, die ADLZREITER part. 1. lib. 29. p. 672. mit folgenden Worten beschreibt: "*Rudolpho* cessit Mönachium, Vohburgum, Pheringa, Haimhusium, Schwaba, Wasserburgum, Klingenberga, Hadmarsperga, Faleia, Aiblinga; Fauces Erlanenses, Ebseum, Kuffsteinium, Weirberga, Ratenberga, Kitzbiela, Telzium, Wolfratshusium, Gruenenwalda, Falckenstainium. Palatinatus Risenensis, & Ratisbonae iura, in sortem non venerunt. *Ludouico* sortito obtigit Ingolstadium, Neuburgum, Raina, Keschinga, Hundsperga, Truishaimium, Hoechstadium, Donersperga, Gundelfinga, Aicha, Hagela, Ascholdinga, Fridberga, Schildberga, Mülhusium, Schnaitachium, Schrobenhusium, Dachouia, Wickershofium, Landsperga, Wildenroda, Wildesperga Neolechsperga, Paelium, Weilheimium, Pfaffenhofium, Geisenfelda, ager Wochouiensis in Austria".

II. Otto in Nieder-Bayern lebt seit 1292. in Unfrieden mit seinem Schwager Alberto von Oesterreich bis zum Frieden zu Linz 1298. Im Jahr 1305. wird er zum König in Ungarn erwehlet, aber 1308. vom Woywoden von Siebenbürgen gefangen, entkömmt jedoch heimlich nach Bayern, und stirbt 1312., nachdem schon

Ch. Duret. Recherches expérimentales sur la Circulation du Sang dans divers Organes pendant les Hémorragies. (Experimental researches on the circulation of the blood in various organs during hemorrhage.) Thèse de Paris, 1874, No. 153, 4to, pp. 1–72, 1 pl.

The author's experiments were made on dogs, and consisted in measuring the amount of blood flowing from the carotid artery, and at the same time observing the effects of hemorrhage on the circulation in the brain, lungs, liver, kidneys, and muscles. The blood was received in a graduated glass tube, and the amount lost was measured at intervals of one minute. The effects on the circulation in the various organs were observed by means of a plethysmograph, which consisted of a glass tube, open at both ends, and fitted with a cork, through which passed the organ to be examined. The tube was filled with water, and the variations in the volume of the organ were indicated by the rise and fall of the water in a graduated tube connected with the plethysmograph. The author's conclusions are as follows:

1. The loss of blood from the carotid artery is at first rapid, but soon diminishes, and finally ceases altogether.

2. The cessation of the flow of blood is due to the contraction of the arteries, which is caused by the irritation of the vaso-motor centre in the medulla oblongata.

3. The contraction of the arteries is not uniform in all parts of the body, but is greatest in the abdominal organs, and least in the brain.

4. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

5. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

6. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

7. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

8. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

9. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

10. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

11. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

12. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

13. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

14. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

15. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

16. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

17. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

18. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

19. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

20. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

21. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

22. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

23. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

24. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

25. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

26. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

27. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

28. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

29. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

30. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

31. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

32. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

33. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

34. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

35. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

36. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

37. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

38. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

39. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

40. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

41. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

42. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

43. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

44. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

45. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

46. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

47. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

48. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

49. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

50. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

51. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

52. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

53. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

54. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

55. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

56. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

57. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

58. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

59. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

60. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

61. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

62. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

63. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

64. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

65. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

66. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

67. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

68. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

69. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

70. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

71. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

72. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

73. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

74. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

75. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

76. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

77. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

78. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

79. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

80. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

81. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

82. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

83. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

84. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

85. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

86. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

87. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

88. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

89. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

90. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

91. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

92. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

93. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

94. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

95. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

96. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

97. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

98. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

99. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

100. The contraction of the arteries is not due to the loss of blood, but to the irritation of the vaso-motor centre.

VI. In der **Nieder-Bayrischen Linie** kömmt im Jahr 1331. ein **Theilungs-Vertrag** zu Stande, kraft dessen Henricus der ältere Landshut, Straubingen und Schärdingen, Otto Burkhausen, Oettingen und Traunstein, Henricus von Natternburg Dingelfingen, Landau, Cham und Vilshofen haben sollen. Sie bleiben aber nicht einig, und gehen nach einander ab, bis endlich Iohannes Henrici Sohn 1340. diese ganze Linie beschließt, worauf der Kayser Ludouicus ganz **Nieder-Bayern wieder mit Ober-Bayern vereinigt**, ohne die Ansprüche gelten zu lassen, die theils seines Bruders Söhne, die Pfalzgrafen am Rhein, theils die Herzoge Friedericus und Leopoldus von Oesterreich, Ottonis audacis und der Nieder-Bayrischen Elisabeth Söhne, auf die Nieder-Bayrische Verlassenschaft machen. 1331 1340

VII. Ludouicus vermehrt überdies seine Erblande mit den Gütern der zu seiner Zeit ausgestorbenen Grafen von Hirschberg, Lechsmund, Granichsbach, Burgheim, der Herren von Belaun, Ostenloch und Weilheim. Er erlebt endlich noch die Hoffnung, durch seine zweyte Vermählung die Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und Friesland, und durch seines ältesten Sohns Vermählung die Grafschaft Tyrol auf seine Nachkommenschaft zu bringen. † 1347. Oct. 11.

* 1) Ludouici erste Gemahlinn war Beatrix, Henrici III. Herzogs zu Glogau Tochter † 1323. Seine zweyte Gemahlinn Margaretha, Wilhelmi III. Grafen von Holland Tochter, mit der er sich 1324. vermählet, erlebte 1345. den unbeerbten Abgang ihres Bruders Wilhelmi IV., worauf sie dessen Länder an sich, und auf ihre mit Ludouico erzeugte Nachkommenschaft brachte.

* 2) Ludouici Söhne erster Ehe waren a) LVDOVICVS und b) STEPHANVS, wovon jener von seinem Vater erst mit der Chur Brandenburg bedacht war, hernach 1342. durch seine Vermählung mit der Margaretha Maultasch Tyrol an sich brachte, das aber nach seinem Tode dem Hause Oesterreich zu Theil worden (S. oben p. 59. II.).

*3) Ludouici Söhne anderer Ehe waren, c) LVDOVICVS ROMANVS, d) WILHELMVS, e) ALBERTVS, f) OTTO. Von diesen haben Wilhelmus und Albertus nach einander die mütterliche Grafschaften Holland, Seeland ꝛc. besessen, die auch noch weiter einige Zeit bey Alberti Nachkommenschaft geblieben (oben p. 78.). Otto ist aber schon der letzte vom Hause Bayern, der die Mark Brandenburg besessen.

*4) Von Ludouici Töchtern war MECHTILDIS an Friedericum seuerum von Meissen, ELISABETH an Vlricum XI. Grafen von Würtenberg vermählt.

§. 16.

Von 1347. bis 1367.

Ludouici Bauari Söhne, besonders STEPHANVS fibulatus † 1367.

I. Sämmtliche Söhne Ludouici Bauari haben 1349. die Bayrische Lande dergestalt unter sich getheilt, daß die beyden Ludouici und Otto Ober-Bayern nebst der Grafschaft Greisbach, die übrigen, Stephanus, Wilhelmus und Albertus Nieder-Bayern bekommen sollen.

II. Stephanus hat aber ganz Bayern auf seine Nachkommenschaft gebracht, und ist im Jahr 1367. mit Tode abgegangen, wiewohl andere sein Sterbejahr auf 1375. oder 1377. setzen.

§. 17.

Von 1367. bis 1447.

Stephani Fibulati Söhne und deren drey Linien:

I) STEPHANVS II. † 1413., hernach dessen Sohn LVDOVICVS barbatus † 1447. zu Ingolstadt;

II) FRIEDERICVS † 1393., hernach dessen Sohn HENRICVS dives zu Landshut;

III) IOHANNES † 1397., hernach dessen Söhne ERNESTVS † 1438. und WILHELMVS III. † 1435., sodann ERNESTI Sohn ALBERTVS III. probus zu München.

I. Ste-

[1] Queen Elena of Ashvale, Regent of Ashvale, and Lord Protector of the Realm during the minority of her son King Aldric III, a position she has held since the death of her husband King Aldric II in 1187 AR. She is thirty-four years old at the time of the play's opening and has governed with considerable skill, though her authority is constantly challenged by the great houses who resent the rule of a foreigner.

cessionis 1392. in Lünigs R. A. part. spec. (vol. 5.) 1. Th. p. 583.

1393 III. In der Landshutischen Linie folgt hierauf zuerst Friederico 1393. sein Sohn HENRICVS dives, anfangs unter Vormundschaft seines Vaters Bruder Stephani II. und Iohannis.

*1) Friederici Gemahlinnen waren a) ANNA, Bartholomaei Grafen zu Mauerstädten und Neuffen Tochter † 1380., b) MAGDALENA, des Mayländischen Visconte Barnabonis Tochter.

*2) In dieser zweyten Ehe hatte Friedericus nebst gedachten Henrico noch 2 Töchter erzeuget a) MAGDALENAM, die an Iohannem Mainhardum Grafen von Görz, und b) ELISABETH, die 1400 an Friedericum I. Churfürsten von Brandenburg vermählt worden.

1397 IV. In der Münchischen Linie folgen 1397. Iohanni seine Söhne ERNESTVS und WILHELMVS III., welche die Regierung gemeinschaftlich führen.

* Iohannis Gemahlinn war CATHARINA, Mainhardi Grafen von Görz Tochter. Mit selbiger hatte er nebst berührten beyden Söhnen noch eine Tochter, SOPHIAM, erzeuget, die 1389. an den K. Wenceslaum vermählt worden.

1413 V. In der Ingolstädtischen Linie folgt endlich Stephano II. † 1413. (a) sein Sohn Ludouicus VI. barbatus, der schon bey Lebzeiten seines Vaters mit Iohanne von der Münchischen Linie und dessen Söhnen Unruhen angefangen (b), und nach angetretener Regierung noch weiter mit Henrico von Landshut und seinen übrigen Vettern zerfällt (c), bis ihn endlich sein eigner Sohn LVDOVICVS VII. gibbosus in Gefangenschaft bringt, nach dessen noch von ihm erlebten Tode 1445. er selbst zuletzt diese Linie 1447. beschließt (d).

(a) STEPHANVS II. hat mit seiner ersten Gemahlinn THADDAEA, Barnabonis Visconte von Mayland Tochter, († 1381.), nebst obigem Ludouico VI. eine Tochter ELISABETH gezeuget, die 1385. an Carolum VI. König in Frankreich vermählet worden.

(b) Lv-

ものであるから、自衛のための戦力の保持は許されるとの解釈が成り立つ。

しかし、この解釈は、次の理由により妥当でない。

第一に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第二に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第三に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第四に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第五に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第六に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第七に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第八に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第九に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第十に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第十一に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第十二に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第十三に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第十四に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第十五に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第十六に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第十七に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第十八に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第十九に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第二十に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第二十一に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第二十二に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第二十三に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第二十四に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第二十五に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第二十六に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第二十七に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第二十八に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第二十九に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第三十に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第三十一に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第三十二に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第三十三に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第三十四に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第三十五に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第三十六に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第三十七に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第三十八に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第三十九に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第四十に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第四十一に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第四十二に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第四十三に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第四十四に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第四十五に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第四十六に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第四十七に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第四十八に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第四十九に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第五十に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第五十一に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第五十二に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第五十三に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第五十四に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第五十五に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第五十六に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第五十七に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第五十八に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第五十九に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第六十に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第六十一に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第六十二に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第六十三に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第六十四に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第六十五に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第六十六に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第六十七に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第六十八に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第六十九に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第七十に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第七十一に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第七十二に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第七十三に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第七十四に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第七十五に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第七十六に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第七十七に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第七十八に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第七十九に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第八十に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第八十一に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第八十二に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第八十三に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第八十四に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第八十五に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第八十六に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第八十七に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第八十八に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第八十九に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第九十に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第九十一に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第九十二に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第九十三に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第九十四に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第九十五に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第九十六に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第九十七に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第九十八に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第九十九に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百一に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百二に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百三に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百四に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百五に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百六に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百七に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百八に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百九に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百十に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百十一に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百十二に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百十三に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百十四に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百十五に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百十六に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百十七に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百十八に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百十九に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百二十に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百二十一に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百二十二に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百二十三に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百二十四に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百二十五に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百二十六に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百二十七に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百二十八に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百二十九に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百三十に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百三十一に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百三十二に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百三十三に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百三十四に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百三十五に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百三十六に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百三十七に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百三十八に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百三十九に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百四十に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百四十一に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百四十二に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百四十三に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百四十四に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百四十五に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百四十六に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百四十七に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百四十八に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百四十九に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百五十に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百五十一に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百五十二に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百五十三に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百五十四に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百五十五に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百五十六に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百五十七に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百五十八に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百五十九に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百六十に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百六十一に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百六十二に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百六十三に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百六十四に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百六十五に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百六十六に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置いているが、この文言は、第一項の侵略戦争の放棄という目的を達するために、第二項において戦力の不保持を定めたものであり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百六十七に、憲法第九条第二項は、「国の交戦権は、これを認めない。」と規定しているが、この規定は、交戦権の行使を一切認めないことにより、戦力の保持を禁止する趣旨である。

第百六十八に、憲法第九条第二項は、「陸海空軍その他の戦力は、これを保持しない。」と規定しているが、この規定は、戦力の保持を一切禁止する趣旨であり、自衛のための戦力の保持を許容する趣旨ではない。

第百六十九に、憲法第九条第二項は、「前項の目的を達するため」という文言を置

Theorie der Affekte ist ganz und gar nicht möglich, weil wir
[illegible] Affekte [illegible]
[illegible] Affekte [illegible]
[illegible] Affekte [illegible]

NES † 1473. und SIGISMVNDVS † 1501., hernach ALBERTVS IV. † 1508.

I. In der Landshutischen Linie regiert HENRICVS diues noch bis 1450., da er mit Tode abgehet, und seinen Sohn LVDOVICVM zum Nachfolger hinterläßt (a), der sich bald nach dem Antritt seiner Regierung mit Alberto III. von München wegen des Ingolstädtischen Anfalls vergleicht (b), nachher aber wegen seiner Unternehmung auf Donawerth in grosse Weitläuftigkeit geräth (c). 1447 1450

(a) HENRICVS diues war seit 1412. vermählt mit MARGARETHA, Alberti IV. Herzogs in Oesterreich Tochter, und hatte mit selbiger nebst gedachtem Ludouico noch 2 jung verstorbene Söhne Albertum und Friedericum, und 2 Töchter, Iohannam, die an den Pfalzgraf Ottonem, und Elisabeth, die an Vlricum Grafen von Würtenberg vermählt worden, erzeuget.

(b) LVDOVICVS schloß 1450. Dec. 13. einen neuen Vertrag mit Alberto III., worinn dasjenige, was letztere von der Ingolstädtischen Verlassenschaft zu wenig bekommen hatte, durch verschiedene Zusätze verbessert wurde. ADLZR. P. 2. lib. 8. n. 24.

(c) Ludouicus bemächtigte sich 1458. der Stadt Donawerth, ward aber durch einen wider ihn beschlossenen, und dem Markgrafen Alberto Achilli von Brandenburg zur Ausführung aufgetragenen Reichskrieg genöthigt, sie wieder frey zu lassen. Der Krieg brach aber nichts desto weniger, da Ludouicus sich an Alb. Achille zu rächen suchte, zu wiederholten mahlen aus, worinn etliche mahl die Bayern, zuletzt aber 1462. Iul. 19. die Kayserlichen bey Giengen geschlagen wurden; worauf endlich 1463. zu Prag ein Friede geschlossen ward.

II. ALBERTVS III. zu München nimmt an Ludouici Unruhen keinen Antheil, und beschließt 1460. seine rühmlich geführte Regierung (a), die nach ihm in Gefolg einer von ihm hinterlassenen Verordnung (b) erst seine beyden ältesten Söhne IOHANNES und SIGISMVNDVS in Gemeinschaft führen, bis nach des erstern unbeerbtem Abgang 1473. der letztere alleine, und endlich vermöge dessen Uebertragung 1475. (c), der drit- 1460 1473 1475

Fig. 1. Ist $\mathfrak{A}$ ein Punkt und $\mathfrak{a}$ eine Gerade, so heißt die Gesamtheit der Punkte $\mathfrak{X}$, für welche $\mathfrak{A}\mathfrak{X}$ und $\mathfrak{a}$ harmonisch liegen, die Polare von $\mathfrak{A}$ in Bezug auf $\mathfrak{a}$, und $\mathfrak{A}$ heißt der Pol von $\mathfrak{a}$ in Bezug auf $\mathfrak{a}$.

Ist $\mathfrak{A}$ ein Punkt und $\mathfrak{a}$ eine Gerade, so heißt die Gesamtheit der Geraden $\mathfrak{x}$, für welche $\mathfrak{A}\mathfrak{X}$ und $\mathfrak{a}$ harmonisch liegen, die Polare von $\mathfrak{A}$ in Bezug auf $\mathfrak{a}$, und $\mathfrak{A}$ heißt der Pol von $\mathfrak{a}$ in Bezug auf $\mathfrak{a}$.

Ist $\mathfrak{A}$ ein Punkt und $\mathfrak{a}$ eine Gerade, so heißt die Gesamtheit der Punkte $\mathfrak{X}$, für welche $\mathfrak{A}\mathfrak{X}$ und $\mathfrak{a}$ harmonisch liegen, die Polare von $\mathfrak{A}$ in Bezug auf $\mathfrak{a}$, und $\mathfrak{A}$ heißt der Pol von $\mathfrak{a}$ in Bezug auf $\mathfrak{a}$.

Ist $\mathfrak{A}$ ein Punkt und $\mathfrak{a}$ eine Gerade, so heißt die Gesamtheit der Geraden $\mathfrak{x}$, für welche $\mathfrak{A}\mathfrak{X}$ und $\mathfrak{a}$ harmonisch liegen, die Polare von $\mathfrak{A}$ in Bezug auf $\mathfrak{a}$, und $\mathfrak{A}$ heißt der Pol von $\mathfrak{a}$ in Bezug auf $\mathfrak{a}$.

1492. durch Vermittelung des Römischen Königs Maximiliani der Kayser seine Tochter sammt ihrem Gemahl und Kindern zu Linz vor sich kommen ließ. Münzbel. *l. c.*

(g) Koelers Münzb. tom. 15. p. 43. sq.

III. LVDOVICVS von Landshut erlebt noch die 1475. mit vielem Pracht vollzogene Vermählung seines Sohns Georgii diuitis (a) mit Hedwig, Casimiri IV. Königs in Polen Tochter (b). Eben dieser GEORGIVS diues folgt ihm darauf 1479. in der Regierung, zerfällt aber bald, wegen der vom Hochstift Augspurg an sich gelöseten Markgrafschaft Burgau, mit dem Kayser Friderico III., bis er erst 1492. mit demselben wieder ausgesöhnet wird. 1475 1479

(a) LVDOVICVS war vermählt mit Amalia, Friderici II. Churfürsten von Sachsen Tochter, mit der er, ausser obigem Georgio, eine Tochter MARGARETHAM erzeuget, die an Philippum Churfürsten von der Pfalz vermählt worden.

(b) Von der Vermählung Georgii diuitis mit der Polnischen Hedwig 1475. siehe unter andern ERTL. *relat. cur.* p. 31, und Müllers Staatscab. II. 341.

IV. Noch weit grössere Unruhen stiftet nurgedachter Georgius diues von Landshut durch ein 1496. errichtetes Testament, worinn er, als der letzte Mannsstamm seiner Linie, mit Vorbeygehung der Agnaten Münchischer Linie, seinen Tochtermann, den Pfalzgrafen Rupertum, zum Erben einsetzt. Diesem sucht er zwar noch bey Lebzeiten sothane Erbfolge durch verschiedene Bündnisse, auch Einräumung des Besitzes zu befestigen. Er stirbt aber 1503. ohne seine Absicht erreicht zu haben (a). Und nach seinem Tode entsteht darüber theils ein rechtliches Verfahren, dessen Entscheidung vom K. Maximiliano I. für Bayern erfolget 1504. Apr. 20., theils aber bald darauf ein weitaussehender Krieg, (b) in dessen erstem Ausbruch Pfalzgraf Rupertus sammt seiner Gemahlinn 1504. Aug. 20., mit Hinterlassung zweyer unmündiger Söhne Ottonis Henrici und Philippi, mit Tode abgehet, welche 1496 1504 1504

Gesetz über Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 26. Juli 1916. S. 1339.

Gesetz über Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 26. Juli 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw.

verordnen mit Zustimmung des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

§ 1. Das Gesetz, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873 (Gesetz-Sammlung S. 129) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Nr. 1 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

2. Im § 1 Nr. 2 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

3. Im § 1 Nr. 3 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

4. Im § 1 Nr. 4 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

5. Im § 1 Nr. 5 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

6. Im § 1 Nr. 6 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

7. Im § 1 Nr. 7 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

8. Im § 1 Nr. 8 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

9. Im § 1 Nr. 9 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

10. Im § 1 Nr. 10 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

11. Im § 1 Nr. 11 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

12. Im § 1 Nr. 12 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

13. Im § 1 Nr. 13 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

14. Im § 1 Nr. 14 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

15. Im § 1 Nr. 15 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

16. Im § 1 Nr. 16 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

17. Im § 1 Nr. 17 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

18. Im § 1 Nr. 18 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

19. Im § 1 Nr. 19 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

20. Im § 1 Nr. 20 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

21. Im § 1 Nr. 21 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

22. Im § 1 Nr. 22 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

23. Im § 1 Nr. 23 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

24. Im § 1 Nr. 24 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

25. Im § 1 Nr. 25 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

26. Im § 1 Nr. 26 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

27. Im § 1 Nr. 27 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

28. Im § 1 Nr. 28 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

29. Im § 1 Nr. 29 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

30. Im § 1 Nr. 30 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

31. Im § 1 Nr. 31 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

32. Im § 1 Nr. 32 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

33. Im § 1 Nr. 33 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

34. Im § 1 Nr. 34 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

35. Im § 1 Nr. 35 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

36. Im § 1 Nr. 36 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

37. Im § 1 Nr. 37 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

38. Im § 1 Nr. 38 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

39. Im § 1 Nr. 39 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

40. Im § 1 Nr. 40 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

41. Im § 1 Nr. 41 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

42. Im § 1 Nr. 42 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

43. Im § 1 Nr. 43 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

44. Im § 1 Nr. 44 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

45. Im § 1 Nr. 45 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

46. Im § 1 Nr. 46 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

47. Im § 1 Nr. 47 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

48. Im § 1 Nr. 48 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

49. Im § 1 Nr. 49 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

50. Im § 1 Nr. 50 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

51. Im § 1 Nr. 51 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

52. Im § 1 Nr. 52 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

53. Im § 1 Nr. 53 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

54. Im § 1 Nr. 54 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

55. Im § 1 Nr. 55 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

56. Im § 1 Nr. 56 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

57. Im § 1 Nr. 57 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

58. Im § 1 Nr. 58 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

59. Im § 1 Nr. 59 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

60. Im § 1 Nr. 60 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

61. Im § 1 Nr. 61 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

62. Im § 1 Nr. 62 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

63. Im § 1 Nr. 63 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

64. Im § 1 Nr. 64 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

65. Im § 1 Nr. 65 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

66. Im § 1 Nr. 66 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

67. Im § 1 Nr. 67 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

68. Im § 1 Nr. 68 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

69. Im § 1 Nr. 69 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

70. Im § 1 Nr. 70 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

71. Im § 1 Nr. 71 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

72. Im § 1 Nr. 72 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

73. Im § 1 Nr. 73 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

74. Im § 1 Nr. 74 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

75. Im § 1 Nr. 75 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

76. Im § 1 Nr. 76 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

77. Im § 1 Nr. 77 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

78. Im § 1 Nr. 78 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

79. Im § 1 Nr. 79 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

80. Im § 1 Nr. 80 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

81. Im § 1 Nr. 81 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

82. Im § 1 Nr. 82 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

83. Im § 1 Nr. 83 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

84. Im § 1 Nr. 84 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

85. Im § 1 Nr. 85 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

86. Im § 1 Nr. 86 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

87. Im § 1 Nr. 87 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

88. Im § 1 Nr. 88 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

89. Im § 1 Nr. 89 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

90. Im § 1 Nr. 90 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

91. Im § 1 Nr. 91 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

92. Im § 1 Nr. 92 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

93. Im § 1 Nr. 93 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

94. Im § 1 Nr. 94 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

95. Im § 1 Nr. 95 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

96. Im § 1 Nr. 96 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

97. Im § 1 Nr. 97 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

98. Im § 1 Nr. 98 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

99. Im § 1 Nr. 99 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

100. Im § 1 Nr. 100 werden die Worte „Kriegsleistungen“ durch die Worte „Leistungen für Kriegszwecke“ ersetzt.

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{3}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{3}\right)} = \frac{\frac{5}{12}}{\frac{1}{12}} = 5$$

Die Spannung in der Kante ist also fünfmal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{4}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{4}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{4}\right)} = \frac{\frac{3}{8}}{\frac{1}{8}} = 3$$

Die Spannung in der Kante ist also dreimal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{5}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{5}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{5}\right)} = \frac{\frac{7}{10}}{\frac{3}{10}} = \frac{7}{3}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{7}{3}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{6}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{6}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{6}\right)} = \frac{\frac{2}{3}}{\frac{1}{3}} = 2$$

Die Spannung in der Kante ist also doppelt so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{8}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{8}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{8}\right)} = \frac{\frac{5}{8}}{\frac{3}{8}} = \frac{5}{3}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{5}{3}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{10}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{10}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{10}\right)} = \frac{\frac{3}{5}}{\frac{2}{5}} = \frac{3}{2}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{3}{2}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{12}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{12}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{12}\right)} = \frac{\frac{7}{12}}{\frac{5}{12}} = \frac{7}{5}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{7}{5}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{15}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{15}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{15}\right)} = \frac{\frac{17}{30}}{\frac{13}{30}} = \frac{17}{13}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{17}{13}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{20}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{20}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{20}\right)} = \frac{\frac{11}{20}}{\frac{9}{20}} = \frac{11}{9}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{11}{9}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{25}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{25}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{25}\right)} = \frac{\frac{27}{50}}{\frac{23}{50}} = \frac{27}{23}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{27}{23}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{30}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{30}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{30}\right)} = \frac{\frac{16}{30}}{\frac{14}{30}} = \frac{16}{14} = \frac{8}{7}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{8}{7}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{40}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{40}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{40}\right)} = \frac{\frac{21}{40}}{\frac{19}{40}} = \frac{21}{19}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{21}{19}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{50}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{50}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{50}\right)} = \frac{\frac{26}{50}}{\frac{24}{50}} = \frac{26}{24} = \frac{13}{12}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{13}{12}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{60}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{60}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{60}\right)} = \frac{\frac{31}{60}}{\frac{29}{60}} = \frac{31}{29}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{31}{29}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{80}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{80}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{80}\right)} = \frac{\frac{41}{80}}{\frac{39}{80}} = \frac{41}{39}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{41}{39}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{100}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{100}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{100}\right)} = \frac{\frac{51}{100}}{\frac{49}{100}} = \frac{51}{49}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{51}{49}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{120}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{120}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{120}\right)} = \frac{\frac{61}{120}}{\frac{59}{120}} = \frac{61}{59}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{61}{59}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{150}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{150}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{150}\right)} = \frac{\frac{76}{150}}{\frac{74}{150}} = \frac{76}{74} = \frac{38}{37}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{38}{37}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{200}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{200}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{200}\right)} = \frac{\frac{101}{200}}{\frac{99}{200}} = \frac{101}{99}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{101}{99}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{250}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{250}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{250}\right)} = \frac{\frac{126}{250}}{\frac{124}{250}} = \frac{126}{124} = \frac{63}{62}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{63}{62}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{300}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{300}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{300}\right)} = \frac{\frac{151}{300}}{\frac{149}{300}} = \frac{151}{149}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{151}{149}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{400}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{400}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{400}\right)} = \frac{\frac{201}{400}}{\frac{199}{400}} = \frac{201}{199}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{201}{199}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{500}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{500}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{500}\right)} = \frac{\frac{251}{500}}{\frac{249}{500}} = \frac{251}{249}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{251}{249}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{600}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{600}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{600}\right)} = \frac{\frac{301}{600}}{\frac{299}{600}} = \frac{301}{299}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{301}{299}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{800}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{800}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{800}\right)} = \frac{\frac{401}{800}}{\frac{399}{800}} = \frac{401}{399}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{401}{399}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{1000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{1000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{1000}\right)} = \frac{\frac{501}{1000}}{\frac{499}{1000}} = \frac{501}{499}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{501}{499}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{1200}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{1200}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{1200}\right)} = \frac{\frac{601}{1200}}{\frac{599}{1200}} = \frac{601}{599}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{601}{599}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{1500}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{1500}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{1500}\right)} = \frac{\frac{751}{1500}}{\frac{749}{1500}} = \frac{751}{749}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{751}{749}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{2000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{2000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{2000}\right)} = \frac{\frac{1001}{2000}}{\frac{999}{2000}} = \frac{1001}{999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{1001}{999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{2500}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{2500}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{2500}\right)} = \frac{\frac{1251}{2500}}{\frac{1249}{2500}} = \frac{1251}{1249}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{1251}{1249}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{3000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{3000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{3000}\right)} = \frac{\frac{1501}{3000}}{\frac{1499}{3000}} = \frac{1501}{1499}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{1501}{1499}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{4000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{4000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{4000}\right)} = \frac{\frac{2001}{4000}}{\frac{1999}{4000}} = \frac{2001}{1999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{2001}{1999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{5000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{5000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{5000}\right)} = \frac{\frac{2501}{5000}}{\frac{2499}{5000}} = \frac{2501}{2499}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{2501}{2499}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{6000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{6000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{6000}\right)} = \frac{\frac{3001}{6000}}{\frac{2999}{6000}} = \frac{3001}{2999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{3001}{2999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{8000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{8000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{8000}\right)} = \frac{\frac{4001}{8000}}{\frac{3999}{8000}} = \frac{4001}{3999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{4001}{3999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{10000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{10000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{10000}\right)} = \frac{\frac{5001}{10000}}{\frac{4999}{10000}} = \frac{5001}{4999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{5001}{4999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{12000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{12000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{12000}\right)} = \frac{\frac{6001}{12000}}{\frac{5999}{12000}} = \frac{6001}{5999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{6001}{5999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{15000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{15000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{15000}\right)} = \frac{\frac{7501}{15000}}{\frac{7499}{15000}} = \frac{7501}{7499}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{7501}{7499}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{20000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{20000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{20000}\right)} = \frac{\frac{10001}{20000}}{\frac{9999}{20000}} = \frac{10001}{9999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{10001}{9999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{25000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{25000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{25000}\right)} = \frac{\frac{12501}{25000}}{\frac{12499}{25000}} = \frac{12501}{12499}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{12501}{12499}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{30000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{30000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{30000}\right)} = \frac{\frac{15001}{30000}}{\frac{14999}{30000}} = \frac{15001}{14999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{15001}{14999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{40000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{40000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{40000}\right)} = \frac{\frac{20001}{40000}}{\frac{19999}{40000}} = \frac{20001}{19999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{20001}{19999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{50000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{50000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{50000}\right)} = \frac{\frac{25001}{50000}}{\frac{24999}{50000}} = \frac{25001}{24999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{25001}{24999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{60000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{60000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{60000}\right)} = \frac{\frac{30001}{60000}}{\frac{29999}{60000}} = \frac{30001}{29999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{30001}{29999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{80000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{80000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{80000}\right)} = \frac{\frac{40001}{80000}}{\frac{39999}{80000}} = \frac{40001}{39999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{40001}{39999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{100000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{100000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{100000}\right)} = \frac{\frac{50001}{100000}}{\frac{49999}{100000}} = \frac{50001}{49999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{50001}{49999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{120000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{120000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{120000}\right)} = \frac{\frac{60001}{120000}}{\frac{59999}{120000}} = \frac{60001}{59999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{60001}{59999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{150000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{150000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{150000}\right)} = \frac{\frac{75001}{150000}}{\frac{74999}{150000}} = \frac{75001}{74999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{75001}{74999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{200000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{200000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{200000}\right)} = \frac{\frac{100001}{200000}}{\frac{99999}{200000}} = \frac{100001}{99999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{100001}{99999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{250000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{250000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{250000}\right)} = \frac{\frac{125001}{250000}}{\frac{124999}{250000}} = \frac{125001}{124999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{125001}{124999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{300000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{300000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{300000}\right)} = \frac{\frac{150001}{300000}}{\frac{149999}{300000}} = \frac{150001}{149999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{150001}{149999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{400000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{400000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{400000}\right)} = \frac{\frac{200001}{400000}}{\frac{199999}{400000}} = \frac{200001}{199999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{200001}{199999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{500000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{500000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{500000}\right)} = \frac{\frac{250001}{500000}}{\frac{249999}{500000}} = \frac{250001}{249999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{250001}{249999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{600000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{600000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{600000}\right)} = \frac{\frac{300001}{600000}}{\frac{299999}{600000}} = \frac{300001}{299999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{300001}{299999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{800000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{800000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{800000}\right)} = \frac{\frac{400001}{800000}}{\frac{399999}{800000}} = \frac{400001}{399999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{400001}{399999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{1000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{1000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{1000000}\right)} = \frac{\frac{500001}{1000000}}{\frac{499999}{1000000}} = \frac{500001}{499999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{500001}{499999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{1200000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{1200000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{1200000}\right)} = \frac{\frac{600001}{1200000}}{\frac{599999}{1200000}} = \frac{600001}{599999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{600001}{599999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{1500000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{1500000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{1500000}\right)} = \frac{\frac{750001}{1500000}}{\frac{749999}{1500000}} = \frac{750001}{749999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{750001}{749999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{2000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{2000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{2000000}\right)} = \frac{\frac{1000001}{2000000}}{\frac{999999}{2000000}} = \frac{1000001}{999999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{1000001}{999999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{2500000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{2500000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{2500000}\right)} = \frac{\frac{1250001}{2500000}}{\frac{1249999}{2500000}} = \frac{1250001}{1249999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{1250001}{1249999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{3000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{3000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{3000000}\right)} = \frac{\frac{1500001}{3000000}}{\frac{1499999}{3000000}} = \frac{1500001}{1499999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{1500001}{1499999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{4000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{4000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{4000000}\right)} = \frac{\frac{2000001}{4000000}}{\frac{1999999}{4000000}} = \frac{2000001}{1999999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{2000001}{1999999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{5000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{5000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{5000000}\right)} = \frac{\frac{2500001}{5000000}}{\frac{2499999}{5000000}} = \frac{2500001}{2499999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{2500001}{2499999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{6000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{6000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{6000000}\right)} = \frac{\frac{3000001}{6000000}}{\frac{2999999}{6000000}} = \frac{3000001}{2999999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{3000001}{2999999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{8000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{8000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{8000000}\right)} = \frac{\frac{4000001}{8000000}}{\frac{3999999}{8000000}} = \frac{4000001}{3999999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{4000001}{3999999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{10000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{10000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{10000000}\right)} = \frac{\frac{5000001}{10000000}}{\frac{4999999}{10000000}} = \frac{5000001}{4999999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{5000001}{4999999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{12000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{12000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{12000000}\right)} = \frac{\frac{6000001}{12000000}}{\frac{5999999}{12000000}} = \frac{6000001}{5999999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{6000001}{5999999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{15000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{15000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{15000000}\right)} = \frac{\frac{7500001}{15000000}}{\frac{7499999}{15000000}} = \frac{7500001}{7499999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{7500001}{7499999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{20000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{20000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{20000000}\right)} = \frac{\frac{10000001}{20000000}}{\frac{9999999}{20000000}} = \frac{10000001}{9999999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{10000001}{9999999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{25000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{25000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{25000000}\right)} = \frac{\frac{12500001}{25000000}}{\frac{12499999}{25000000}} = \frac{12500001}{12499999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{12500001}{12499999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{30000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{30000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{30000000}\right)} = \frac{\frac{15000001}{30000000}}{\frac{14999999}{30000000}} = \frac{15000001}{14999999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{15000001}{14999999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{40000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{40000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{40000000}\right)} = \frac{\frac{20000001}{40000000}}{\frac{19999999}{40000000}} = \frac{20000001}{19999999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{20000001}{19999999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{50000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{50000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{50000000}\right)} = \frac{\frac{25000001}{50000000}}{\frac{24999999}{50000000}} = \frac{25000001}{24999999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{25000001}{24999999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{60000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{60000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{60000000}\right)} = \frac{\frac{30000001}{60000000}}{\frac{29999999}{60000000}} = \frac{30000001}{29999999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{30000001}{29999999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{80000000}$ wird

$$\frac{\sigma_1}{\sigma_2} = \frac{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}+\frac{1}{80000000}\right)}{\frac{1}{2}\left(\frac{1}{2}-\frac{1}{80000000}\right)} = \frac{\frac{40000001}{80000000}}{\frac{39999999}{80000000}} = \frac{40000001}{39999999}$$

Die Spannung in der Kante ist also $\frac{40000001}{39999999}$ mal so groß als in der Mitte.

Für $\frac{h}{b} = \frac{1}{100000000}$ wird

$$\

4. sein Verhalten gegen K. Carolum V. und das Haus Oesterreich;

5. seine Beförderung der Jesuiten nach Ingolstadt 1549.

§. 20.

Von 1550. bis 1579.

1550

ALBERTVS V. *Wilhelmi IV.* Sohn.

geb. 1528. † 1579.

Koelers Münzbel. tom. 12. p. 321. sq., tom. 21. p. 345. sq.

I. Verschafft den **Jesuiten** in Bayern die prächtigsten Sitze, besonders zu Ingolstadt und München.

II. Thut einige vergebliche Versuche wegen Verbesserung der Kirchenzucht, besonders durch seine Abgeordneten bey der Versammlung zu Trient; beharrt jedoch übrigens eifrigst in Erhaltung der catholischen Religion.

III. Verfällt zu Trient in Rangstreit mit der Republick Venedig.

IV. Erhält 1562. eine Anwartschaft auf die Reichslehen der Freyherren von Wolfstein, und erlebt kraft einer schon von Carolo V. erhaltenen gleichmässigen Anwartschaft den Anfall der Grafschaft Hag und dazu gehörigen Herrschaft Hohen-Schwangau, mit dem unbeerbten Tode des letzten Grafen Ladislai von Hag 1567. (a).

(a) Von diesem siehe insonderheit Koelers Münzbel. tom. 15. p. 44. sq.

V. Befestigt das **Recht der Erstgebuhrt** unter seinen Nachkommen (a) durch eine besondere Verordnung 1573. Apr. 11., die der Kayser Rudolphus II. 1578. Iul. 16. bestätigt, auch die nachgebohrne Prinzen sich gefallen lassen (b).

(a) Albertus V. hatte mit seiner Gemahlinn ANNA, Ferdinandi I. Tochter, drey Söhne und zwo Töchter. Jene waren 1) WILHELMVS geb. 1548., 2) FERDINANDVS geb. 1550., 3) ERNESTVS geb. 1554., Bischof zu Freisingen 1565.,

Ecu : d'argent, à la bande de gueules, chargée de trois coquilles d'or, accompagnée de deux cotices de même, et de trois merlettes de sable, deux en chef et une en pointe.

Cimier : Un lion issant.

Devise : Fortis et fidelis.

Par lettres du mois de mars 1772, registrées au Parlement le 30 mai suivant, Louis-Thomas Bourdon de Sigrais, écuyer, seigneur de Clermont, Rochefort, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Martin-de-la-Place, Saint-Georges-sur-Loire, Saint-Clément-de-la-Place, Saint-Jean-de-la-Croix, Saint-Pierre-Montlimart, Saint-Lézin, Saint-Quentin, Saint-Hilaire-du-Bois, Saint-Aubin-de-Luigné, Saint-Melaine, Saint-Germain-des-Prés, Saint-Jean-de-la-Haie, Saint-Laurent-de-la-Plaine, Saint-Pierre-de-Chemillé, Saint-Denis-d'Anjou, Saint-Jean-de-Linières, Saint-Sauveur-de-Landemont, Saint-Pierre-de-Cholet, Saint-Christophe-du-Bois, Saint-Pierre-de-Mazières, Saint-Pierre-de-Maulévrier, Saint-Hilaire-du-Bois

gere Nachkommenschaft aus etwaiger anderer Ehe vorhanden seyn würde, das künftige Successions-Recht vorbehält.

*1) Der ganze Vertrag vom 23. Sept. 1588., nebst der Kayserlichen Bestätigung 1589. Febr. 16., ist befindlich in Lünigs R. A. part. spec. cont. 2. (vol. 8.) Pfalz p. 150. sq. Siehe auch Mosers Staatsr. tom. 13. p. 62. sq., tom. 19. p. 18. sq.

*2) Die Vermählung ward drey Tage nach bemeldtem Vertrage vollzogen 1588. Sept. 26., und sind aus dieser Ehe 16. Kinder erfolget, worauf Ferdinandus 1608. mit Tode abgegangen. Unter seinen Söhnen, welche nachher das Prädicat als Grafen von Wartenberg bekommen, war a) Franciscvs Wilhelmvs geb. 1593., Bischof zu Osnabrück 1625., zu Minden 1629., zu Verden 1630., zu Regensburg 1649., Cardinal 1660. † 1661.; b) Ernestvs Benno geb. 1604.; c) Ferdinandvs Lavrentivs geb. 1606. † 1666. Beyde letztere haben sich vermählt, und den Stamm fortgesetzt. Imhof *notit. procer.* lib. 2. cap. 6. §. 19. sq. p. 58., Hübner tab. 135.

III. Uebergibt 1596. die Regierung seinem Sohne Maximiliano, und bringt die übrige Lebenszeit meist in Klöstern zu † 1626. Febr. 7. 1596

§. 22.

Von 1596. bis 1651. 1596

MAXIMILIANVS, Wilhelmi V. Sohn.

geb. 1573. † 1651.

I. Macht zuerst ein grosses Aufsehen durch die Vollziehung der ihm aufgetragenen Execution gegen die bisherige Reichsstadt Donawerth. 1607

* Ueber diese Sache ist folgender merkwürdiger Schriftwechsel entstanden:

1. Wahrhafte unpartheyische Beschreibung, warum die Stadt Donawerth in die Acht erkannt, darüber mit Heeres-Kraft überzogen und den 17. Dec. 1607. erobert worden. 1608. 4.

2. Donawerthische Relation (von Seiten des Herzogs von Bayern, abgefasset durch einen Bayrischen Rath, Wilhelm Jocher) 1610. 4.

3. Be-

3. Beständige informatio facti & iuris &c., der Donauwerthischen Relation entgegen gesetzt. (verfertigt durch den Würtenbergischen Vicecanzler Sebastian Faber, und den Oettingischen Canzler, Lud. Müller,) 1611. 4., edit. 2. 1672. 4.

4. Nothwendige Erinnerung ꝛc. Ingolst. 1633. 4.

1610 II. Wird zum Haupte der unter den catholischen Ständen 1610. zu Würzburg errichteten Lige erkläret.

1611 III. Zerfällt mit dem Erzbischof Wolfgango Dieterico von Salzburg wegen gesperrter Salz- und Holz-Zufuhr, und wegen der Probstey Berchtolsgaden, die gedachter Erzbischof Maximiliani Brudern, Ferdinando, entziehen will; worüber der Erzbischof in Bayrische Gefangenschaft geräth, und bis an sein Ende darinn bleibt.

1612 IV. Läßt die Bayrischen Ansprüche auf die Pfälzische Chur bey Gelegenheit einiger in Pfälzischen Schriften behaupteten Sätze rege machen.

* Die nächste Veranlassung gab zuerst der Pfälzische Schriftsteller Marqu. Freher *de legitima tutela curaque electorali Palatina*. Heidelb. 1611. 4., (so in einer nachherigen Sammlung unter dem Titel: *Repraesentatio reipublicae Germanicae*. Norib. 1657. 4. p. 383. sq. von neuem gedruckt worden) worinn unter andern eingeflossen war, daß die Churwürde nicht auf dem Herzogthum Bayern, sondern auf der Pfalz am Rhein haftete. Darüber entstand folgender Schriftwechsel:

1. Christoph Gewoldi *antithesis ad Marqu. Freherum*. Monach. 1612. 4. (in gedachter Samml. p. 425.).

2. Marqu. Freheri *epistola responsoria ad Chph. Gewoldum*. Heidelb. 1612. 4. (eben daselbst p. 449.).

3. Chph. Gewoldi ad epistolam responsoriam Marqu. Freheri *replicatio*. Monach. 1612. (eben das. p. 467.).

4. Chph. Gewoldi ad Marq. Freherum *epistola monitoria*. Monach. 1614. 4. (eben das. p. 479.).

5. Marq. Freheri ad Chph. Gewoldi epistolam monitoriam *de susceptâ seu recepisse*. Heidelb. 1614. 4. (eben das. p. 487.).

6. Chph. Gewoldi iustus *de septemviratu* commentarius. 1616. 4., edit. auct. 1621. 4.

V. Ver-

(1) Ezra 9b. And Ezra prayed, and when he confessed, saying, O my God, I am ashamed and blush to lift up my face to Thee, my God, for our iniquities are increased over our head, and our guilt is grown up to the heavens. Ezra 10a. And while Ezra prayed, and while he made confession, weeping and casting himself down before the house of God, there gathered together unto him out of Israel a very great congregation of men and women and children, for the people wept very sore.

(2) Ezra 9b. And Ezra prayed, and when he confessed, saying, O my God, I am ashamed and blush to lift up my face to Thee, my God, for our iniquities are increased over our head, and our guilt is grown up to the heavens. Ezra 10a. And while Ezra prayed, and while he made confession, weeping and casting himself down before the house of God, there gathered together unto him out of Israel a very great congregation of men and women and children, for the people wept very sore.

(b) Von dieser Aufkündigung des Stillstands ist das Bayrische Manifest und dessen Schwedische Beantwortung in Londorp. act. publ. tom. 6. p. 213. 227. 229.

1648 VIII. Im Frieden begibt sich Bayern zwar der an das Haus Oesterreich gehabten Forderung von 13. Millionen und aller Ansprüche auf Ober-Oesterreich (a). Hingegen behält das Haus Bayern die Pfälzische Churwürde nebst der Oberpfalz und der Grafschaft Cham (b), so daß dem Hause Pfalz, so lange die Wilhelmische Bayrische Linie währet, nur die gesammte Hand (c), und erst auf den Fall des gänzlichen Abgangs besagter Wilhelmischen Linie der Rückfall der Oberpfalz und der Bayrischen Churwürde (d) vorbehalten wird. Worneben die Restitution der Stadt Donawerth auf Erkenntniß des künftigen Reichstags ausgestellt bleibt (e).

(a) I. P. O. art. 4. §. 4.: "*Elector Bauariae* pro se, heredibus ac successoribus suis, totaliter *renunciet debito tredecim millionum, omnique praetensioni in Austriam superiorem*, & statim a publicata pace omnia instrumenta desuper obtenta Caes. maiestati ad cassandum & annullandum extradat".

(b) I. P. O. art. 4. §. 3.: "*Dignitas electoralis, quam electores Palatini antehac habuerunt*, cum omnibus regaliis, officiis, praecedentiis, insigniis & iuribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, *vt & Palatinatus superior* totus, vna *cum comitatu Cham*, cum omnibus eorum appertinentiis, regaliis ac iuribus, sicut hactenus, ita & inposterum maneant penes dominum MAXIMILIANVM, com. Palat. Rheni, Bauariae ducem eiusque liberos totamque *lineam Guilhelmianam*, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint".

(c) I. P. O. art. 4. §. 5.: "*Nihil* tamen *iuris praeter simultaneam inuestituram* ipsi domino Carolo Ludouico aut eius successoribus ad ea, quae cum dignitate electorali domino electori Bauariae, totique lineae Guilhelmianae attributa sunt, competat".

(d) I. P. O. art. 4. §. 9.: "Quod si vero contigerit, lineam *Guilhelmianam masculinam prorsus deficere*, superstite Palatina, non modo *Palatinatus superior*, sed etiam *dignitas electoralis*, quae penes Bauariae duces fuit, ad eosdem *superstites Palatinos*

Ausschließlichkeit, mit der sie sich in ihrer Gesamtheit auf ihre Gegenstände beziehen, ist ein Merkmal, das sie von den Einzelwissenschaften unterscheidet, welche sich nur auf einen Teil der Gegenstände beziehen. Ein zweites Merkmal ist die Allgemeinheit, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, sondern auch die Gesetze der Tatsachen zu ihrem Gegenstande machen. Ein drittes Merkmal ist die Einheitlichkeit, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen und Gesetze, sondern auch die Zusammenhänge der Tatsachen und Gesetze zu ihrem Gegenstande machen. Ein viertes Merkmal ist die Vollständigkeit, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze und Zusammenhänge, sondern auch die Lücken der Tatsachen, Gesetze und Zusammenhänge zu ihrem Gegenstande machen. Ein fünftes Merkmal ist die Objektivität, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge und Lücken, sondern auch die Subjektivität der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge und Lücken zu ihrem Gegenstande machen. Ein sechstes Merkmal ist die Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken und Subjektivität, sondern auch die Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken und Subjektivität zu ihrem Gegenstande machen. Ein siebtes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität und Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität und Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein achtes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein neuntes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein zehntes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein elftes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein zwölftes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein dreizehntes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein vierzehntes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein fünfzehntes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein sechzehntes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein siebzehntes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein achtzehntes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein neunzehntes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein zwanzigstes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein einundzwanzigstes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein zweiundzwanzigstes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein dreiundzwanzigstes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein vierundzwanzigstes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein fünfundzwanzigstes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik zu ihrem Gegenstande machen. Ein sechsundzwanzigstes Merkmal ist die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, mit der sie sich auf ihre Gegenstände beziehen, indem sie nicht nur die Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, sondern auch die Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Tatsachen, Gesetze, Zusammenhänge, Lücken, Subjektivität, Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik, Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik und Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkritik der Selbstkrit

Dreieck ABC in n Quadrate zerlegt, so ist n eine gerade Zahl.

Beweis. Es sei ABC ein Dreieck, das in n Quadrate zerlegt ist. Wir bezeichnen die Seitenlängen dieser Quadrate mit $x_1, x_2, \ldots, x_n$. Wir können annehmen, daß $x_1 \geq x_2 \geq \ldots \geq x_n$ ist. Wir bezeichnen die Ecken des Dreiecks ABC mit A, B, C und die Seiten BC, CA, AB mit a, b, c. Wir können annehmen, daß $a \geq b \geq c$ ist. Wir bezeichnen die Ecken des Quadrates mit der Seitenlänge x_i mit A_i, B_i, C_i, D_i. Wir können annehmen, daß $A_1 = A$, $B_1 = B$ ist. Wir bezeichnen die Seiten A_iB_i, B_iC_i, C_iD_i, D_iA_i mit a_i, b_i, c_i, d_i. Wir können annehmen, daß $a_1 = c$, $b_1 = a$ ist. Wir bezeichnen die Winkel $\angle A_iB_iC_i$, $\angle B_iC_iD_i$, $\angle C_iD_iA_i$, $\angle D_iA_iB_i$ mit α_i, β_i, γ_i, δ_i. Wir können annehmen, daß $\alpha_1 = \beta$, $\beta_1 = \gamma$, $\gamma_1 = \alpha$, $\delta_1 = \beta$ ist. Wir bezeichnen die Winkel $\angle A_iA_jB_j$, $\angle B_iB_jC_j$, $\angle C_iC_jA_j$, $\angle D_iD_jA_j$ mit ε_{ij}, ζ_{ij}, η_{ij}, θ_{ij}. Wir können annehmen, daß $\varepsilon_{11} = \alpha$, $\zeta_{11} = \beta$, $\eta_{11} = \gamma$, $\theta_{11} = \beta$ ist. Wir bezeichnen die Winkel $\angle A_iA_jB_j$, $\angle B_iB_jC_j$, $\angle C_iC_jA_j$, $\angle D_iD_jA_j$ mit ε_{ij}, ζ_{ij}, η_{ij}, θ_{ij}. Wir können annehmen, daß $\varepsilon_{11} = \alpha$, $\zeta_{11} = \beta$, $\eta_{11} = \gamma$, $\theta_{11} = \beta$ ist.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art, insbesondere die Übernahme von Bankgeschäften, die bisher von der Firma Gebrüder Arnhold, Kommanditgesellschaft, Berlin, betrieben worden sind, sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 1 000 000 Mark. Geschäftsführer sind: Bankier Max Arnhold, Berlin, Bankier Karl Arnhold, Berlin, Bankier Eugen Gutmann, Berlin, Bankier Hermann Gutmann, Berlin, Bankier Hermann Gutmann, Berlin, Bankier Hermann

reich seit 1672. bis an sein Ende ganz neutral bleibt. † 1679. Mai. 26.

*1) Ein Bündniß, so Ferd. Maria 1675. mit König Carolo XI von Schweden geschlossen, und ein anderes von 1679. mit Johanne Georgio Churfürsten von Sachsen, siehe in Lünigs R. A. p. sp. cont. 2. (vol. 8.) Pfalz p. 99. und 105.

*2) Von seiner Gemahlinn Adelheid († 1676.) hinterließ Ferdinandus Maria zween Söhne und zwo Töchter. Jene waren a) MAXIMILIANVS MARIA EMANVEL geb. 1662. b) IOSEPH CLEMENS geb. 1671., Bischof zu Freisingen und Regensburg 1685., Churfürst zu Cölln 1688. † 1723. Die Töchter waren a) MARIA ANNA geb. 1660., vermählt 1680. an den damahligen Dauphin Ludouicum, † 1690., b) VIOLANTA BEATRIX, geb. 1673., verm. 1688. an Ferd. III. Erbprinzen von Florenz, verwittibt 1714. † 1731.

§. 24.

Von 1679. bis 1726.

MAXIMILIANVS MARIA EMANVEL, *Ferdinandi Mariae* Sohn, geb. 1662. Iul. 11.

und seines Vaters Bruder MAXIMILIANVS PHILIPPVS, Besitzer von Leuchtenberg und Mindelheim, geb. 1638. † 1705.

Eine ausführliche Lebensbeschreibung dieses Churfürsten Max. Mar. Eman. findet sich in dem curieusen Bücher-Cabinet tom. 2. p. 515., tom. 3. p. 1. 399. 564. 749. Folgendes Werk ist minder erheblich, als prächtig:

Fortitudo leonina in vtraque fortuna Maximiliani Emanuelis electoris Bauariae, eidem dicata ab vniuersa societatis Iesu per superiorem Germaniam prouincia. Monach. 1715. fol.

1679 I. Bis zur Volljährigkeit des jungen Churfürsten führt seines Vaters Bruder die Vormundschaftliche Regierung bis 1680. Iul. 11.

1681 II. Nach einer Unterredung mit dem Kayser Leopoldo zu Alt-Oettingen 1681. verläßt Max. Maria Emanuel die von seinem Vater gehaltene Französische Parthey, und verbindet sich hingegen mit dem Kayser nicht nur

nur durch verschiedene Bündnisse (a), sondern vermählt sich auch 1685. mit desselben Tochter MARIA ANTONIA (b), und thut dem Hause Oesterreich bey mehrern Gelegenheiten sehr erhebliche Dienste (c).

(a) Das erste Bündniß schloß der Churfürst 1683. mit dem Kayser, und kam noch selbigen Jahrs demselben zu Befreyung der Stadt Wien von der Türkischen Belagerung mit 11000. Mann zu Hülfe. Das Bündniß selbst ist in Lünigs R. A. part. sp. cont. 1. (vol. 6.) Kayſ. p. 483.

(b) Mit dieser MARIA ANTONIA, als deren Mutter Margaretha Theresia, eine Tochter Philippi IV. Königs in Spanien war, brachte der Churfürst einige Hoffnung zur künftigen Spanischen Successiou in sein Haus, welche in der Person des aus dieser Ehe 1692. Oct. 28. gebohrnen Prinzen IOSEPHI CLEMENTIS nachgehends noch weit grösser ward; nach dessen Gebuhrt aber die Mutter bald starb 1692. Dec. 24.

(c) Seit 1683. wohnte der Churfürst den Feldzügen gegen die Türken bey; commandirte in der Schlacht bey Gran 1685. und bey Mohacz 1687. den linken Flügel; trat auch 1686. zu Augspurg in den grossen Bund gegen Frankreich; commandirte ferner 1688. währender Krankheit des Herzogs von Lothringen die Reichs-Armee, und eroberte Belgrad mit Sturm; half 1689. Maynz erobern, und 1690. die Römische Königswahl Iosephi befördern; bekam endlich nach Absterben des Herzogs von Lothringen das völlige Commando der Armee am Rhein, und zog 1691. dem Herzoge von Savoyen gegen Frankreich zu Hülfe. In einem nachherigen Bayrischen Manifeste 1741. heißt es: "Nach genau gezogenen Rechnungen habe sich erfunden, daß ausser 30.000. braven Bayern, welche in diesem Kriege (gegen die Türken) umgekommen, die Unkosten an Gelde sich auf 32. Millionen Rheinischer Gulden erstrecket". Fabers Staatsc. tom. 80. p. 120.

III. Nachdem ihm 1691. der König in Spanien 1691
das General-Gouvernement der Niederlande aufgetragen;
tritt er dieses 1692. an, und wird bald von Frankreich 1692
mit Vorschlägen eines künftig auszubedingenden erblichen Besitzes der Niederlande unterhalten, deren Verwerfung von Seiten des Kayserlichen und Spanischen Hofs bey dem Churfürsten zuerst einigen Kaltsinn zu wege bringet.

Da dann auch durch jeden Querschnitt dieselbe Flüssigkeitsmenge fließen muß, so ist die Geschwindigkeit in jedem Querschnitt umgekehrt proportional dem Querschnitt, also in dem Querschnitt ω_1 gleich $\frac{\omega}{\omega_1} v$, in dem Querschnitt ω_2 gleich $\frac{\omega}{\omega_2} v$ usw. Die Geschwindigkeit in einem Querschnitt ist also gleich der Geschwindigkeit in einem anderen Querschnitt, multipliziert mit dem Verhältnis der beiden Querschnitte. Die Geschwindigkeit ist also in einem engen Querschnitt größer als in einem weiten, und zwar ist sie in einem Querschnitt, der n mal kleiner ist als ein anderer, n mal größer als in diesem anderen.

Fig. 111.

Fig. 111 zeigt eine Röhre, die sich in der Mitte verengt. Die Geschwindigkeit ist in dem engen Querschnitt ω_2 größer als in dem weiten ω_1, und zwar ist sie $\frac{\omega_1}{\omega_2}$ mal größer als in ω_1.

Fig. 112.

Fig. 112 zeigt eine Röhre, die sich in der Mitte erweitert. Die Geschwindigkeit ist in dem weiten Querschnitt ω_2 kleiner als in dem engen ω_1, und zwar ist sie $\frac{\omega_1}{\omega_2}$ mal kleiner als in ω_1.

Fig. 113.

Fig. 113 zeigt eine Röhre, die sich in der Mitte verengt und dann wieder erweitert. Die Geschwindigkeit ist in dem engen Querschnitt ω_2 größer als in dem weiten ω_1, und zwar ist sie $\frac{\omega_1}{\omega_2}$ mal größer als in ω_1. Sie ist in ω_3 ebenso groß wie in ω_1, weil ω_3 ebenso groß ist wie ω_1.

Fig. 114.

Fig. 114 zeigt eine Röhre, die sich in der Mitte erweitert und dann wieder verengt. Die Geschwindigkeit ist in dem weiten Querschnitt ω_2 kleiner als in dem engen ω_1, und zwar ist sie $\frac{\omega_1}{\omega_2}$ mal kleiner als in ω_1. Sie ist in ω_3 ebenso groß wie in ω_1, weil ω_3 ebenso groß ist wie ω_1.

Fig. 115.

Fig. 115 zeigt eine Röhre, die sich in der Mitte verengt und dann wieder erweitert, aber so, daß der Querschnitt ω_3 größer ist als ω_1. Die Geschwindigkeit ist in dem engen Querschnitt ω_2 größer als in dem weiten ω_1, und zwar ist sie $\frac{\omega_1}{\omega_2}$ mal größer als in ω_1. Sie ist in ω_3 kleiner als in ω_1, weil ω_3 größer ist als ω_1.

Gott, und Gott in ihm. Hieraus erkennen wir, daß er in uns bleibt, an dem, daß er uns von seinem Geiste gegeben hat. Und wir haben gesehen und bezeugen, daß der Vater den Sohn gesandt hat zum Heiland der Welt. Wer bekennt, daß Jesus Gottes Sohn ist, in dem bleibt Gott und er in Gott. Und wir haben erkannt und geglaubt die Liebe, die Gott zu uns hat. Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm. Hierin ist die Liebe vollkommen bei uns, daß wir eine Zuversicht haben am Tage des Gerichts; denn wie er ist, sind auch wir in dieser Welt. Furcht ist nicht in der Liebe, sondern die vollkommene Liebe treibt die Furcht aus; denn die Furcht hat Pein, und wer sich fürchtet, der ist nicht vollkommen in der Liebe. Wir lieben ihn, denn er hat uns zuerst geliebt. Wenn jemand spricht: Ich liebe Gott, und hasset seinen Bruder, der ist ein Lügner; denn wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, wie kann der Gott lieben, den er nicht sieht? Und dieses Gebot haben wir von ihm, daß wer Gott liebt, daß der auch seinen Bruder liebe.

1291. Ich bin der Herr, dein Gott, der dich lehret, was dir nützlich ist, der dich leitet auf dem Wege, auf welchem du gehen sollst. O daß du meinen Geboten gehorchtest! so würde dein Friede sein wie ein Strom, und deine Gerechtigkeit wie Wellen im Meer.

1292. Ich bin der Herr, dein Gott, der dich lehret, was dir nützlich ist, der dich leitet auf dem Wege, auf welchem du gehen sollst. O daß du meinen Geboten gehorchtest! so würde dein Friede sein wie ein Strom, und deine Gerechtigkeit wie Wellen im Meer.

1293. Ich bin der Herr, dein Gott, der dich lehret, was dir nützlich ist, der dich leitet auf dem Wege, auf welchem du gehen sollst. O daß du meinen Geboten gehorchtest! so würde dein Friede sein wie ein Strom, und deine Gerechtigkeit wie Wellen im Meer.

1294. Ich bin der Herr, dein Gott, der dich lehret, was dir nützlich ist, der dich leitet auf dem Wege, auf welchem du gehen sollst. O daß du meinen Geboten gehorchtest! so würde dein Friede sein wie ein Strom, und deine Gerechtigkeit wie Wellen im Meer.

1295. Ich bin der Herr, dein Gott, der dich lehret, was dir nützlich ist, der dich leitet auf dem Wege, auf welchem du gehen sollst. O daß du meinen Geboten gehorchtest! so würde dein Friede sein wie ein Strom, und deine Gerechtigkeit wie Wellen im Meer.

1296. Ich bin der Herr, dein Gott, der dich lehret, was dir nützlich ist, der dich leitet auf dem Wege, auf welchem du gehen sollst. O daß du meinen Geboten gehorchtest! so würde dein Friede sein wie ein Strom, und deine Gerechtigkeit wie Wellen im Meer.

1297. Ich bin der Herr, dein Gott, der dich lehret, was dir nützlich ist, der dich leitet auf dem Wege, auf welchem du gehen sollst. O daß du meinen Geboten gehorchtest! so würde dein Friede sein wie ein Strom, und deine Gerechtigkeit wie Wellen im Meer.

1298. Ich bin der Herr, dein Gott, der dich lehret, was dir nützlich ist, der dich leitet auf dem Wege, auf welchem du gehen sollst. O daß du meinen Geboten gehorchtest! so würde dein Friede sein wie ein Strom, und deine Gerechtigkeit wie Wellen im Meer.

1299. Ich bin der Herr, dein Gott, der dich lehret, was dir nützlich ist, der dich leitet auf dem Wege, auf welchem du gehen sollst. O daß du meinen Geboten gehorchtest! so würde dein Friede sein wie ein Strom, und deine Gerechtigkeit wie Wellen im Meer.

1300. Ich bin der Herr, dein Gott, der dich lehret, was dir nützlich ist, der dich leitet auf dem Wege, auf welchem du gehen sollst. O daß du meinen Geboten gehorchtest! so würde dein Friede sein wie ein Strom, und deine Gerechtigkeit wie Wellen im Meer.

Bruder der Frau, oder der Frau Bruder, Mann, Vater, Sohn, Tochter, Schweſter, Mutter, Vetter, Baſe, Oheim, Tante, Neffe, Nichte, Schwager, Schwägerin, Stiefvater, Stiefmutter, Stiefſohn, Stieftochter, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegerſohn, Schwiegertochter, Stiefbruder, Stiefſchweſter, Stiefvetter, Stiefbaſe, Stiefoheim, Stieftante, Stiefneffe, Stiefnichte, Stiefſchwager, Stiefſchwägerin, Schwiegeroheim, Schwiegertante, Schwiegerneffe, Schwiegernichte, Schwiegerſchwager, Schwiegerſchwägerin, Vetter der Frau, Baſe der Frau, Oheim der Frau, Tante der Frau, Neffe der Frau, Nichte der Frau, Schwager der Frau, Schwägerin der Frau, Vetter des Mannes, Baſe des Mannes, Oheim des Mannes, Tante des Mannes, Neffe des Mannes, Nichte des Mannes, Schwager des Mannes, Schwägerin des Mannes, Vetter des Vaters, Baſe des Vaters, Oheim des Vaters, Tante des Vaters, Neffe des Vaters, Nichte des Vaters, Schwager des Vaters, Schwägerin des Vaters, Vetter der Mutter, Baſe der Mutter, Oheim der Mutter, Tante der Mutter, Neffe der Mutter, Nichte der Mutter, Schwager der Mutter, Schwägerin der Mutter, Vetter des Sohnes, Baſe des Sohnes, Oheim des Sohnes, Tante des Sohnes, Neffe des Sohnes, Nichte des Sohnes, Schwager des Sohnes, Schwägerin des Sohnes, Vetter der Tochter, Baſe der Tochter, Oheim der Tochter, Tante der Tochter, Neffe der Tochter, Nichte der Tochter, Schwager der Tochter, Schwägerin der Tochter, Vetter des Bruders, Baſe des Bruders, Oheim des Bruders, Tante des Bruders, Neffe des Bruders, Nichte des Bruders, Schwager des Bruders, Schwägerin des Bruders, Vetter der Schweſter, Baſe der Schweſter, Oheim der Schweſter, Tante der Schweſter, Neffe der Schweſter, Nichte der Schweſter, Schwager der Schweſter, Schwägerin der Schweſter, Vetter des Vetters, Baſe des Vetters, Oheim des Vetters, Tante des Vetters, Neffe des Vetters, Nichte des Vetters, Schwager des Vetters, Schwägerin des Vetters, Vetter der Baſe, Baſe der Baſe, Oheim der Baſe, Tante der Baſe, Neffe der Baſe, Nichte der Baſe, Schwager der Baſe, Schwägerin der Baſe, Vetter des Oheims, Baſe des Oheims, Oheim des Oheims, Tante des Oheims, Neffe des Oheims, Nichte des Oheims, Schwager des Oheims, Schwägerin des Oheims, Vetter der Tante, Baſe der Tante, Oheim der Tante, Tante der Tante, Neffe der Tante, Nichte der Tante, Schwager der Tante, Schwägerin der Tante, Vetter des Neffen, Baſe des Neffen, Oheim des Neffen, Tante des Neffen, Neffe des Neffen, Nichte des Neffen, Schwager des Neffen, Schwägerin des Neffen, Vetter der Nichte, Baſe der Nichte, Oheim der Nichte, Tante der Nichte, Neffe der Nichte, Nichte der Nichte, Schwager der Nichte, Schwägerin der Nichte, Vetter des Schwagers, Baſe des Schwagers, Oheim des Schwagers, Tante des Schwagers, Neffe des Schwagers, Nichte des Schwagers, Schwager des Schwagers, Schwägerin des Schwagers, Vetter der Schwägerin, Baſe der Schwägerin, Oheim der Schwägerin, Tante der Schwägerin, Neffe der Schwägerin, Nichte der Schwägerin, Schwager der Schwägerin, Schwägerin der Schwägerin, Vetter des Stiefvaters, Baſe des Stiefvaters, Oheim des Stiefvaters, Tante des Stiefvaters, Neffe des Stiefvaters, Nichte des Stiefvaters, Schwager des Stiefvaters, Schwägerin des Stiefvaters, Vetter der Stiefmutter, Baſe der Stiefmutter, Oheim der Stiefmutter, Tante der Stiefmutter, Neffe der Stiefmutter, Nichte der Stiefmutter, Schwager der Stiefmutter, Schwägerin der Stiefmutter, Vetter des Stiefſohnes, Baſe des Stiefſohnes, Oheim des Stiefſohnes, Tante des Stiefſohnes, Neffe des Stiefſohnes, Nichte des Stiefſohnes, Schwager des Stiefſohnes, Schwägerin des Stiefſohnes, Vetter der Stieftochter, Baſe der Stieftochter, Oheim der Stieftochter, Tante der Stieftochter, Neffe der Stieftochter, Nichte der Stieftochter, Schwager der Stieftochter, Schwägerin der Stieftochter, Vetter des Stiefbruders, Baſe des Stiefbruders, Oheim des Stiefbruders, Tante des Stiefbruders, Neffe des Stiefbruders, Nichte des Stiefbruders, Schwager des Stiefbruders, Schwägerin des Stiefbruders, Vetter der Stiefſchweſter, Baſe der Stiefſchweſter, Oheim der Stiefſchweſter, Tante der Stiefſchweſter, Neffe der Stiefſchweſter, Nichte der Stiefſchweſter, Schwager der Stiefſchweſter, Schwägerin der Stiefſchweſter, Vetter des Stiefvetters, Baſe des Stiefvetters, Oheim des Stiefvetters, Tante des Stiefvetters, Neffe des Stiefvetters, Nichte des Stiefvetters, Schwager des Stiefvetters, Schwägerin des Stiefvetters, Vetter der Stiefbaſe, Baſe der Stiefbaſe, Oheim der Stiefbaſe, Tante der Stiefbaſe, Neffe der Stiefbaſe, Nichte der Stiefbaſe, Schwager der Stiefbaſe, Schwägerin der Stiefbaſe, Vetter des Stiefoheims, Baſe des Stiefoheims, Oheim des Stiefoheims, Tante des Stiefoheims, Neffe des Stiefoheims, Nichte des Stiefoheims, Schwager des Stiefoheims, Schwägerin des Stiefoheims, Vetter der Stieftante, Baſe der Stieftante, Oheim der Stieftante, Tante der Stieftante, Neffe der Stieftante, Nichte der Stieftante, Schwager der Stieftante, Schwägerin der Stieftante, Vetter des Stiefneffen, Baſe des Stiefneffen, Oheim des Stiefneffen, Tante des Stiefneffen, Neffe des Stiefneffen, Nichte des Stiefneffen, Schwager des Stiefneffen, Schwägerin des Stiefneffen, Vetter der Stiefnichte, Baſe der Stiefnichte, Oheim der Stiefnichte, Tante der Stiefnichte, Neffe der Stiefnichte, Nichte der Stiefnichte, Schwager der Stiefnichte, Schwägerin der Stiefnichte, Vetter des Stiefſchwagers, Baſe des Stiefſchwagers, Oheim des Stiefſchwagers, Tante des Stiefſchwagers, Neffe des Stiefſchwagers, Nichte des Stiefſchwagers, Schwager des Stiefſchwagers, Schwägerin des Stiefſchwagers, Vetter der Stiefſchwägerin, Baſe der Stiefſchwägerin, Oheim der Stiefſchwägerin, Tante der Stiefſchwägerin, Neffe der Stiefſchwägerin, Nichte der Stiefſchwägerin, Schwager der Stiefſchwägerin, Schwägerin der Stiefſchwägerin, Vetter des Schwiegervaters, Baſe des Schwiegervaters, Oheim des Schwiegervaters, Tante des Schwiegervaters, Neffe des Schwiegervaters, Nichte des Schwiegervaters, Schwager des Schwiegervaters, Schwägerin des Schwiegervaters, Vetter der Schwiegermutter, Baſe der Schwiegermutter, Oheim der Schwiegermutter, Tante der Schwiegermutter, Neffe der Schwiegermutter, Nichte der Schwiegermutter, Schwager der Schwiegermutter, Schwägerin der Schwiegermutter, Vetter des Schwiegerſohnes, Baſe des Schwiegerſohnes, Oheim des Schwiegerſohnes, Tante des Schwiegerſohnes, Neffe des Schwiegerſohnes, Nichte des Schwiegerſohnes, Schwager des Schwiegerſohnes, Schwägerin des Schwiegerſohnes, Vetter der Schwiegertochter, Baſe der Schwiegertochter, Oheim der Schwiegertochter, Tante der Schwiegertochter, Neffe der Schwiegertochter, Nichte der Schwiegertochter, Schwager der Schwiegertochter, Schwägerin der Schwiegertochter, Vetter des Schwiegeroheims, Baſe des Schwiegeroheims, Oheim des Schwiegeroheims, Tante des Schwiegeroheims, Neffe des Schwiegeroheims, Nichte des Schwiegeroheims, Schwager des Schwiegeroheims, Schwägerin des Schwiegeroheims, Vetter der Schwiegertante, Baſe der Schwiegertante, Oheim der Schwiegertante, Tante der Schwiegertante, Neffe der Schwiegertante, Nichte der Schwiegertante, Schwager der Schwiegertante, Schwägerin der Schwiegertante, Vetter des Schwiegerneffen, Baſe des Schwiegerneffen, Oheim des Schwiegerneffen, Tante des Schwiegerneffen, Neffe des Schwiegerneffen, Nichte des Schwiegerneffen, Schwager des Schwiegerneffen, Schwägerin des Schwiegerneffen, Vetter der Schwiegernichte, Baſe der Schwiegernichte, Oheim der Schwiegernichte, Tante der Schwiegernichte, Neffe der Schwiegernichte, Nichte der Schwiegernichte, Schwager der Schwiegernichte, Schwägerin der Schwiegernichte, Vetter des Schwiegerſchwagers, Baſe des Schwiegerſchwagers, Oheim des Schwiegerſchwagers, Tante des Schwiegerſchwagers, Neffe des Schwiegerſchwagers, Nichte des Schwiegerſchwagers, Schwager des Schwiegerſchwagers, Schwägerin des Schwiegerſchwagers, Vetter der Schwiegerſchwägerin, Baſe der Schwiegerſchwägerin, Oheim der Schwiegerſchwägerin, Tante der Schwiegerſchwägerin, Neffe der Schwiegerſchwägerin, Nichte der Schwiegerſchwägerin, Schwager der Schwiegerſchwägerin, Schwägerin der Schwiegerſchwägerin.

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5.

Fig. 6.

Fig. 7.

Fig. 8.

Fig. 9.

Fig. 10.

Fig. 11.

Fig. 12.

Es kann bei Verbindungen der Alkoholradicale mit Säureradicalen, wie bei den Verbindungen der Alkoholradicale mit Alkoholradicalen, vorkommen, dass die Verbindung eines Alkoholradicals mit einem Säureradical sich mit einem Molecül Wasser verbindet, ohne dass dabei eine Zersetzung eintritt. Es entstehen dann Verbindungen, welche sich zu den Verbindungen der Alkoholradicale mit Säureradicalen verhalten, wie die Hydrate zu den Oxyden. Solche Verbindungen sind z. B. die Verbindungen des Aethylschwefelsäureradicals $C_2H_5SO_4$ mit Wasserstoff H und mit Aethyl C_2H_5, welche sich zu einander verhalten wie Wasser H_2O zu Aether $(C_2H_5)_2O$.

Die Verbindung $C_2H_5SO_4H$ ist Aethylschwefelsäure, $C_2H_5SO_4C_2H_5$ ist Aethylschwefelsäureäther. Ersterer entsteht durch Einwirkung von Schwefelsäure auf Alkohol, letzterer durch Einwirkung von Aethylschwefelsäure auf Alkohol. Beide Verbindungen sind Flüssigkeiten, welche sich mit Wasser mischen lassen, ohne sich zu zersetzen. Aethylschwefelsäure ist eine starke Säure, welche Carbonate zersetzt und mit Basen Salze bildet, in welchen der Wasserstoff H durch Metalle ersetzt ist. Aethylschwefelsäureäther ist eine neutrale Verbindung, welche sich mit Basen nicht verbindet.

Die Verbindung $C_2H_5SO_4H$ ist Aethylschwefelsäure, $C_2H_5SO_4C_2H_5$ ist Aethylschwefelsäureäther. Ersterer entsteht durch Einwirkung von Schwefelsäure auf Alkohol, letzterer durch Einwirkung von Aethylschwefelsäure auf Alkohol. Beide Verbindungen sind Flüssigkeiten, welche sich mit Wasser mischen lassen, ohne sich zu zersetzen. Aethylschwefelsäure ist eine starke Säure, welche Carbonate zersetzt und mit Basen Salze bildet, in welchen der Wasserstoff H durch Metalle ersetzt ist. Aethylschwefelsäureäther ist eine neutrale Verbindung, welche sich mit Basen nicht verbindet.

dem Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, Herrn Friedrich Wilhelm Carl Ernst Herzog zu Sachsen, Prinzen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, Herrn Friedrich Wilhelm Carl Ernst Herzog zu Sachsen, Prinzen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, Herrn Friedrich Wilhelm Carl Ernst Herzog zu Sachsen, Prinzen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Herzog zu Sachsen-Hildburghausen,

Wir machen Uns ein Vergnügen daraus, Ihnen, Herr Herzog Liebden, Unsere Freude über die Geburt Ihres Prinzen Sohnes, Herrn Friedrich Wilhelm Carl Ernst Herzog zu Sachsen, Prinzen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, Herrn Friedrich Wilhelm Carl Ernst Herzog zu Sachsen, Prinzen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, Herrn Friedrich Wilhelm Carl Ernst Herzog zu Sachsen, Prinzen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Herzog zu Sachsen-Hildburghausen,

1 Jesus, and to depart out of their coasts.

2 And they began to reason among themselves, saying, It is because we have taken no bread.

3 Which when Jesus perceived, he said unto them, O ye of little faith, why reason ye among yourselves, because ye have brought no bread?

4 Do ye not yet understand, neither remember the five loaves of the five thousand, and how many baskets ye took up?

5 Neither the seven loaves of the four thousand, and how many baskets ye took up?

6 How is it that ye do not understand that I spake it not to you concerning bread, that ye should beware of the leaven of the Pharisees and of the Sadducees?

7 Then understood they how that he bade them not beware of the leaven of bread, but of the doctrine of the Pharisees and of the Sadducees.

8 When Jesus came into the coasts of Cæsarea Philippi, he asked his disciples, saying, Whom do men say that I the Son of man am?

9 And they said, Some say that thou art John the Baptist: some, Elias; and others, Jeremias, or one of the prophets.

10 He saith unto them, But whom say ye that I am?

11 And Simon Peter answered and said, Thou art the Christ, the Son of the living God.

12 And Jesus answered and said unto him, Blessed art thou, Simon Barjona: for flesh and blood hath not revealed it unto thee, but my Father which is in heaven.

13 And I say also unto thee, That thou art Peter, and upon this rock I will build my church; and the gates of hell shall not prevail against it.

14 And I will give unto thee the keys of the kingdom of heaven: and whatsoever thou shalt bind on earth shall be bound in heaven: and whatsoever thou shalt loose on earth shall be loosed in heaven.

15 Then charged he his disciples that they should tell no man that he was Jesus the Christ.

16 From that time forth began Jesus to shew unto his disciples, how that he must go unto Jerusalem, and suffer many things of the elders and chief priests and scribes, and be killed, and be raised again the third day.

17 Then Peter took him, and began to rebuke him, saying, Be it far from thee, Lord: this shall not be unto thee.

18 But he turned, and said unto Peter, Get thee behind me, Satan: thou art an offence unto me: for thou savourest not the things that be of God, but those that be of men.

19 Then said Jesus unto his disciples, If any man will come after me, let him deny himself, and take up his cross, and follow me.

20 For whosoever will save his life shall lose it: and whosoever will lose his life for my sake shall find it.

21 For what is a man profited, if he shall gain the whole world, and lose his own soul? or what shall a man give in exchange for his soul?

22 For the Son of man shall come in the glory of his Father with his angels; and then he shall reward every man according to his works.

23 Verily I say unto you, There be some standing here, which shall not taste of death, till they see the Son of man coming in his kingdom.

24 And after six days Jesus taketh Peter, James, and John his brother, and bringeth them up into an high mountain apart,

25 And was transfigured before them: and his face did shine as the sun, and his raiment was white as the light.

26 And, behold, there appeared unto them Moses and Elias talking with him.

27 Then answered Peter, and said unto Jesus, Lord, it is good for us to be here: if thou wilt, let us make here three tabernacles; one for thee, and one for Moses, and one for Elias.

28 While he yet spake, behold, a bright cloud overshadowed them: and behold a voice out of the cloud, which said, This is my beloved Son, in whom I am well pleased; hear ye him.

29 And when the disciples heard it, they fell on their face, and were sore afraid.

30 And Jesus came and touched them, and said, Arise, and be not afraid.

31 And when they had lifted up their eyes, they saw no man, save Jesus only.

32 And as they came down from the mountain, Jesus charged them, saying, Tell the vision to no man, until the Son of man be risen again from the dead.

33 And his disciples asked him, saying, Why then say the scribes that Elias must first come?

34 And Jesus answered and said unto them, Elias truly shall first come, and restore all things.

35 But I say unto you, That Elias is come already, and they knew him not, but have done unto him whatsoever they listed. Likewise shall also the Son of man suffer of them.

36 Then the disciples understood that he spake unto them of John the Baptist.

37 And when they were come to the multitude, there came to him a certain man, kneeling down to him, and saying,

38 Lord, have mercy on my son: for he is lunatick, and sore vexed: for ofttimes he falleth into the fire, and oft into the water.

39 And I brought him to thy disciples, and they could not cure him.

40 Then Jesus answered and said, O faithless and perverse generation, how long shall I be with you? how long shall I suffer you? bring him hither to me.

41 And Jesus rebuked the devil; and he departed out of him: and the child was cured from that very hour.

42 Then came the disciples to Jesus apart, and said, Why could not we cast him out?

43 And Jesus said unto them, Because of your unbelief: for verily I say unto you, If ye have faith as a grain of mustard seed, ye shall say unto this mountain, Remove hence to yonder place; and it shall remove; and nothing shall be impossible unto you.

44 Howbeit this kind goeth not out but by prayer and fasting.

45 And while they abode in Galilee, Jesus said unto them, The Son of man shall be betrayed into the hands of men:

46 And they shall kill him, and the third day he shall be raised again. And they were exceeding sorry.

47 And when they were come to Capernaum, they that received tribute money came to Peter, and said, Doth not your master pay tribute?

48 He saith, Yes. And when he was come into the house, Jesus prevented him, saying, What thinkest thou, Simon? of whom do the kings of the earth take custom or tribute? of their own children, or of strangers?

49 Peter saith unto him, Of strangers. Jesus saith unto him, Then are the children free.

50 Notwithstanding, lest we should offend them, go thou to the sea, and cast an hook, and take up the fish that first cometh up; and when thou hast opened his mouth, thou shalt find a piece of money: that take, and give unto them for me and thee.

CHAP. XVIII.

1 Who is the greatest in the kingdom of heaven. 6 Of offences. 10 Of despising little ones. 15 Of gaining a brother. 21 Of forgiveness. 23 The parable of the unmerciful servant.

1 At the same time came the disciples unto Jesus, saying, Who is the greatest in the kingdom of heaven?

2 And Jesus called a little child unto him, and set him in the midst of them,

3 And said, Verily I say unto you, Except ye be converted, and become as little children, ye shall not enter into the kingdom of heaven.

4 Whosoever therefore shall humble himself as this little child, the same is greatest in the kingdom of heaven.

5 And whoso shall receive one such little child in my name receiveth me.

6 But whoso shall offend one of these little ones which believe in me, it were better for him that a millstone were hanged about his neck, and that he were drowned in the depth of the sea.

7 Woe unto the world because of offences! for it must needs be that offences come; but woe to that man by whom the offence cometh!

8 Wherefore if thy hand or thy foot offend thee, cut them off, and cast them from thee: it is better for thee to enter into life halt or maimed, rather than having two hands or two feet to be cast into everlasting fire.

9 And if thine eye offend thee, pluck it out, and cast it from thee: it is better for thee to enter into life with one eye, rather than having two eyes to be cast into hell fire.

10 Take heed that ye despise not one of these little ones; for I say unto you, That in heaven their angels do always behold the face of my Father which is in heaven.

11 For the Son of man is come to save that which was lost.

12 How think ye? if a man have an hundred sheep, and one of them be gone astray, doth he not leave the ninety and nine, and goeth into the mountains, and seeketh that which is gone astray?

13 And if so be that he find it, verily I say unto you, he rejoiceth more of that sheep, than of the ninety and nine which went not astray.

14 Even so it is not the will of your Father which is in heaven, that one of these little ones should perish.

15 Moreover if thy brother shall trespass against thee, go and tell him his fault between thee and him alone: if he shall hear thee, thou hast gained thy brother.

16 But if he will not hear thee, then take with thee one or two more, that in the mouth of two or three witnesses every word may be established.

17 And if he shall neglect to hear them, tell it unto the church: but if he neglect to hear the church, let him be unto thee as an heathen man and a publican.

18 Verily I say unto you, Whatsoever ye shall bind on earth shall be bound in heaven: and whatsoever ye shall loose on earth shall be loosed in heaven.

19 Again I say unto you, That if two of you shall agree on earth as touching any thing that they shall ask, it shall be done for them of my Father which is in heaven.

20 For where two or three are gathered together in my name, there am I in the midst of them.

21 Then came Peter to him, and said, Lord, how oft shall my brother sin against me, and I forgive him? till seven times?

22 Jesus saith unto him, I say not unto thee, Until seven times, but, Until seventy times seven.

23 Therefore is the kingdom of heaven likened unto a certain king, which would take account of his servants.

24 And when he had begun to reckon, one was brought unto him, which owed him ten thousand talents.

25 But forasmuch as he had not to pay, his lord commanded him to be sold, and his wife, and children, and all that he had, and payment to be made.

26 The servant therefore fell down, and worshipped him, saying, Lord, have patience with me, and I will pay thee all.

27 Then the lord of that servant was moved with compassion, and loosed him, and forgave him the debt.

28 But the same servant went out, and found one of his fellowservants, which owed him an hundred pence: and he laid hands on him, and took him by the throat, saying, Pay me that thou owest.

29 And his fellowservant fell down at his feet, and besought him, saying, Have patience with me, and I will pay thee all.

30 And he would not: but went and cast him into prison, till he should pay the debt.

31 So when his fellowservants saw what was done, they were very sorry, and came and told unto their lord all that was done.

32 Then his lord, after that he had called him, said unto him, O thou wicked servant, I forgave thee all that debt, because thou desiredst me:

33 Shouldest not thou also have had compassion on thy fellowservant, even as I had pity on thee?

34 And his lord was wroth, and delivered him to the tormentors, till he should pay all that was due unto him.

35 So likewise shall my heavenly Father do also unto you, if ye from your hearts forgive not every one his brother their trespasses.

CHAP. XIX.

1 Jesus departeth into Judea. 3 Of divorce. 13 Of blessing children. 16 Of the young man that had great possessions. 23 Of the danger of rich men. 27 Of the reward of those that forsake all for Christ.

1 And it came to pass, that when Jesus had finished these sayings, he departed from Galilee, and came into the coasts of Judea beyond Jordan;

2 And great multitudes followed him; and he healed them there.

3 The Pharisees also came unto him, tempting him, and saying unto him, Is it lawful for a man to put away his wife for every cause?

4 And he answered and said unto them, Have ye not read, that he which made them at the beginning made them male and female,

5 And said, For this cause shall a man leave father and mother, and shall cleave to his wife: and they twain shall be one flesh?

6 Wherefore they are no more twain, but one flesh. What therefore God hath joined together, let not man put asunder.

7 They say unto him, Why did Moses then command to give a writing of divorcement, and to put her away?

8 He saith unto them, Moses because of the hardness of your hearts suffered you to put away your wives: but from the beginning it was not so.

9 And I say unto you, Whosoever shall put away his wife, except it be for fornication, and shall marry another, committeth adultery: and whoso marrieth her which is put away doth commit adultery.

10 His disciples say unto him, If the case of the man be so with his wife, it is not good to marry.

11 But he said unto them, All men cannot receive this saying, save they to whom it is given.

12 For there are some eunuchs, which were so born from their mother's womb: and there are some eunuchs, which were made eunuchs of men: and there be eunuchs, which have made themselves eunuchs for the kingdom of heaven's sake. He that is able to receive it, let him receive it.

13 Then were there brought unto him little children, that he should put his hands on them, and pray: and the disciples rebuked them.

14 But Jesus said, Suffer little children, and forbid them not, to come unto me: for of such is the kingdom of heaven.

15 And he laid his hands on them, and departed thence.

16 And, behold, one came and said unto him, Good Master, what good thing shall I do, that I may have eternal life?

17 And he said unto him, Why callest thou me good? there is none good but one, that is, God: but if thou wilt enter into life, keep the commandments.

18 He saith unto him, Which? Jesus said, Thou shalt do no murder, Thou shalt not commit adultery, Thou shalt not steal, Thou shalt not bear false witness,

19 Honour thy father and thy mother: and, Thou shalt love thy neighbour as thyself.

20 The young man saith unto him, All these things have I kept from my youth up: what lack I yet?

21 Jesus said unto him, If thou wilt be perfect, go and sell that thou hast, and give to the poor, and thou shalt have treasure in heaven: and come and follow me.

22 But when the young man heard that saying, he went away sorrowful: for he had great possessions.

23 Then said Jesus unto his disciples, Verily I say unto you, That a rich man shall hardly enter into the kingdom of heaven.

24 And again I say unto you, It is easier for a camel to go through the eye of a needle, than for a rich man to enter into the kingdom of God.

25 When his disciples heard it, they were exceedingly amazed, saying, Who then can be saved?

26 But Jesus beheld them, and said unto them, With men this is impossible; but with God all things are possible.

27 Then answered Peter and said unto him, Behold, we have forsaken all, and followed thee; what shall we have therefore?

28 And Jesus said unto them, Verily I say unto you, That ye which have followed me, in the regeneration when the Son of man shall sit in the throne of his glory, ye also shall sit upon twelve thrones, judging the twelve tribes of Israel.

29 And every one that hath forsaken houses, or brethren, or sisters, or father, or mother, or wife, or children, or lands, for my name's sake, shall receive an hundredfold, and shall inherit everlasting life.

30 But many that are first shall be last; and the last shall be first.

CHAP. XX.

1 The parable of the labourers in the vineyard. 17 Jesus foretelleth his death. 20 The request of the mother of Zebedee's children. 29 Two blind men receive their sight.

1 For the kingdom of heaven is like unto a man that is an householder, which went out early in the morning to hire labourers into his vineyard.

2 And when he had agreed with the labourers for a penny a day, he sent them into his vineyard.

3 And he went out about the third hour, and saw others standing idle in the marketplace,

4 And said unto them; Go ye also into the vineyard, and whatsoever is right I will give you. And they went their way.

5 Again he went out about the sixth and ninth hour, and did likewise.

6 And about the eleventh hour he went out, and found others standing idle, and saith unto them, Why stand ye here all the day idle?

7 They say unto him, Because no man hath hired us. He saith unto them, Go ye also into the vineyard; and whatsoever is right, that shall ye receive.

8 So when even was come, the lord of the vineyard saith unto his steward, Call the labourers, and give them their hire, beginning from the last unto the first.

9 And when they came that were hired about the eleventh hour, they received every man a penny.

10 But when the first came, they supposed that they should have received more; and they likewise received every man a penny.

11 And when they had received it, they murmured against the goodman of the house,

12 Saying, These last have wrought but one hour, and thou hast made them equal unto us, which have borne the burden and heat of the day.

13 But he answered one of them, and said, Friend, I do thee no wrong: didst not thou agree with me for a penny?

14 Take that thine is, and go thy way: I will give unto this last, even as unto thee.

15 Is it not lawful for me to do what I will with mine own? Is thine eye evil, because I am good?

16 So the last shall be first, and the first last: for many be called, but few chosen.

17 And Jesus going up to Jerusalem took the twelve disciples apart in the way, and said unto them,

18 Behold, we go up to Jerusalem; and the Son of man shall be betrayed unto the chief priests, and unto the scribes, and they shall condemn him to death,

19 And shall deliver him to the Gentiles to mock, and to scourge, and to crucify him: and the third day he shall rise again.

20 Then came to him the mother of Zebedee's children with her sons, worshipping him, and desiring a certain thing of him.

21 And he said unto her, What wilt thou? She saith unto him, Grant that these my two sons may sit, the one on thy right hand, and the other on the left, in thy kingdom.

22 But Jesus answered and said, Ye know not what ye ask. Are ye able to drink of the cup that I shall drink of, and be baptized with the baptism that I am baptized with? They say unto him, We are able.

23 And he saith unto them, Ye shall drink indeed of my cup, and be baptized with the baptism that I am baptized with: but to sit on my right hand, and on my left, is not mine to give, but it shall be given to them for whom it is prepared of my Father.

24 And when the ten heard it, they were moved with indignation against the two brethren.

25 But Jesus called them unto him, and said, Ye know that the princes of the Gentiles exercise dominion over them, and they that are great exercise authority upon them.

26 But it shall not be so among you: but whosoever will be great among you, let him be your minister;

27 And whosoever will be chief among you, let him be your servant:

28 Even as the Son of man came not to be ministered unto, but to minister, and to give his life a ransom for many.

29 And as they departed from Jericho, a great multitude followed him.

30 And, behold, two blind men sitting by the way side, when they heard that Jesus passed by, cried out, saying, Have mercy on us, O Lord, thou son of David.

31 And the multitude rebuked them, because they should hold their peace: but they cried the more, saying, Have mercy on us, O Lord, thou son of David.

32 And Jesus stood still, and called them, and said, What will ye that I shall do unto you?

33 They say unto him, Lord, that our eyes may be opened.

34 So Jesus had compassion on them, and touched their eyes: and immediately their eyes received sight, and they followed him.

CHAP. XXI.

1 Christ's triumphant entry into Jerusalem. 12 He cleanseth the temple. 18 He curseth the barren fig tree. 23 His authority is questioned. 28 The parable of the two sons. 33 The parable of the husbandmen. 45 The chief priests and Pharisees take counsel against him.

1 And when they drew nigh unto Jerusalem, and were come to Bethphage, unto the mount of Olives, then sent Jesus two disciples,

2 Saying unto them, Go into the village over against you, and straightway ye shall find an ass tied, and a colt with her: loose them, and bring them unto me.

3 And if any man say ought unto you, ye shall say, The Lord hath need of them; and straightway he will send them.

4 All this was done, that it might be fulfilled which was spoken by the prophet, saying,

5 Tell ye the daughter of Sion, Behold, thy King cometh unto thee, meek, and sitting upon an ass, and a colt the foal of an ass.

6 And the disciples went, and did as Jesus commanded them,

7 And brought the ass, and the colt, and put on them their clothes, and they set him thereon.

8 And a very great multitude spread their garments in the way; others cut down branches from the trees, and strawed them in the way.

9 And the multitudes that went before, and that followed, cried, saying, Hosanna to the son of David: Blessed is he that cometh in the name of the Lord; Hosanna in the highest.

10 And when he was come into Jerusalem, all the city was moved, saying, Who is this?

11 And the multitude said, This is Jesus the prophet of Nazareth of Galilee.

12 And Jesus went into the temple of God, and cast out all them that sold and bought in the temple, and overthrew the tables of the moneychangers, and the seats of them that sold doves,

13 And said unto them, It is written, My house shall be called the house of prayer; but ye have made it a den of thieves.

14 And the blind and the lame came to him in the temple; and he healed them.

15 And when the chief priests and scribes saw the wonderful things that he did, and the children crying in the temple, and saying, Hosanna to the son of David; they were sore displeased,

16 And said unto him, Hearest thou what these say? And Jesus saith unto them, Yea; have ye never read, Out of the mouth of babes and sucklings thou hast perfected praise?

17 And he left them, and went out of the city into Bethany; and he lodged there.

18 Now in the morning as he returned into the city, he hungered.

19 And when he saw a fig tree in the way, he came to it, and found nothing thereon, but leaves only, and said unto it, Let no fruit grow on thee henceforward for ever. And presently the fig tree withered away.

20 And when the disciples saw it, they marvelled, saying, How soon is the fig tree withered away!

21 Jesus answered and said unto them, Verily I say unto you, If ye have faith, and doubt not, ye shall not only do this which is done to the fig tree, but also if ye shall say unto this mountain, Be thou removed, and be thou cast into the sea; it shall be done.

22 And all things, whatsoever ye shall ask in prayer, believing, ye shall receive.

23 And when he was come into the temple, the chief priests and the elders of the people came unto him as he was teaching, and said, By what authority doest thou these things? and who gave thee this authority?

24 And Jesus answered and said unto them, I will also ask you one thing, which if ye tell me, I in like wise will tell you by what authority I do these things.

25 The baptism of John, whence was it? from heaven, or of men? And they reasoned with themselves, saying, If we shall say, From heaven; he will say unto us, Why did ye not then believe him?

26 But if we shall say, Of men; we fear the people; for all hold John as a prophet.

27 And they answered Jesus, and said, We cannot tell. And he said unto them, Neither tell I you by what authority I do these things.

28 But whether think ye? A certain man had two sons; and he came to the first, and said, Son, go work to day in my vineyard.

29 He answered and said, I will not: but afterward he repented, and went.

30 And he came to the second, and said likewise. And he answered and said, I go, sir: and went not.

31 Whether of them twain did the will of his father? They say unto him, The first. Jesus saith unto them, Verily I say unto you, That the publicans and the harlots go into the kingdom of God before you.

32 For John came unto you in the way of righteousness, and ye believed him not: but the publicans and the harlots believed him: and ye, when ye had seen it, repented not afterward, that ye might believe him.

33 Hear another parable: There was a certain householder, which planted a vineyard, and hedged it round about, and digged a winepress in it, and built a tower, and let it forth to husbandmen, and went into a far country:

34 And when the time of the fruit drew near, he sent his servants to the husbandmen, that they might receive the fruits of it.

35 And the husbandmen took his servants, and beat one, and killed another, and stoned another.

36 Again, he sent other servants more than the first: and they did unto them likewise.

37 But last of all he sent unto them his son, saying, They will reverence my son.

38 But when the husbandmen saw the son, they said among themselves, This is the heir; come, let us kill him, and let us seize on his inheritance.

39 And they caught him, and cast him out of the vineyard, and slew him.

40 When the lord therefore of the vineyard cometh, what will he do unto those husbandmen?

41 They say unto him, He will miserably destroy those wicked men, and will let out his vineyard unto other husbandmen, which shall render him the fruits in their seasons.

42 Jesus saith unto them, Did ye never read in the scriptures, The stone which the builders rejected, the same is become the head of the corner: this is the Lord's doing, and it is marvellous in our eyes?

43 Therefore say I unto you, The kingdom of God shall be taken from you, and given to a nation bringing forth the fruits thereof.

44 And whosoever shall fall on this stone shall be broken: but on whomsoever it shall fall, it will grind him to powder.

45 And when the chief priests and Pharisees had heard his parables, they perceived that he spake of them.

46 But when they sought to lay hands on him, they feared the multitude, because they took him for a prophet.

CHAP. XXII.

1 The parable of the marriage of the king's son. 15 Of paying tribute to Cæsar. 23 The Sadducees question him about the resurrection. 34 Which is the great commandment in the law. 41 Christ's question concerning David's son.

1 And Jesus answered and spake unto them again by parables, and said,

2 The kingdom of heaven is like unto a certain king, which made a marriage for his son,

3 And sent forth his servants to call them that were bidden to the wedding: and they would not come.

4 Again, he sent forth other servants, saying, Tell them which are bidden, Behold, I have prepared my dinner: my oxen and my fatlings are killed, and all things are ready: come unto the marriage.

5 But they made light of it, and went their ways, one to his farm, another to his merchandise:

6 And the remnant took his servants, and entreated them spitefully, and slew them.

7 But when the king heard thereof, he was wroth: and he sent forth his armies, and destroyed those murderers, and burned up their city.

8 Then saith he to his servants, The wedding is ready, but they which were bidden were not worthy.

9 Go ye therefore into the highways, and as many as ye shall find, bid to the marriage.

10 So those servants went out into the highways, and gathered together all as many as they found, both bad and good: and the wedding was furnished with guests.

11 And when the king came in to see the guests, he saw there a man which had not on a wedding garment:

12 And he saith unto him, Friend, how camest thou in hither not having a wedding garment? And he was speechless.

13 Then said the king to the servants, Bind him hand and foot, and take him away, and cast him into outer darkness; there shall be weeping and gnashing of teeth.

14 For many are called, but few are chosen.

15 Then went the Pharisees, and took counsel how they might entangle him in his talk.

16 And they sent out unto him their disciples with the Herodians, saying, Master, we know that thou art true, and teachest the way of God in truth, neither carest thou for any man: for thou regardest not the person of men.

17 Tell us therefore, What thinkest thou? Is it lawful to give tribute unto Cæsar, or not?

18 But Jesus perceived their wickedness, and said, Why tempt ye me, ye hypocrites?

19 Shew me the tribute money. And they brought unto him a penny.

20 And he saith unto them, Whose is this image and superscription?

21 They say unto him, Cæsar's. Then saith he unto them, Render therefore unto Cæsar the things which are Cæsar's; and unto God the things that are God's.

22 When they had heard these words, they marvelled, and left him, and went their way.

23 The same day came to him the Sadducees, which say that there is no resurrection, and asked him,

24 Saying, Master, Moses said, If a man die, having no children, his brother shall marry his wife, and raise up seed unto his brother.

25 Now there were with us seven brethren: and the first, when he had married a wife, deceased, and, having no issue, left his wife unto his brother:

26 Likewise the second also, and the third, unto the seventh.

27 And last of all the woman died also.

28 Therefore in the resurrection whose wife of the seven shall she be? for they all had her.

29 Jesus answered and said unto them, Ye do err, not knowing the scriptures, nor the power of God.

30 For in the resurrection they neither marry, nor are given in marriage, but are as the angels of God in heaven.

31 But as touching the resurrection of the dead, have ye not read that which was spoken unto you by God, saying,

32 I am the God of Abraham, and the God of Isaac, and the God of Jacob? God is not the God of the dead, but of the living.

33 And when the multitude heard this, they were astonished at his doctrine.

34 But when the Pharisees had heard that he had put the Sadducees to silence, they were gathered together.

35 Then one of them, which was a lawyer, asked him a question, tempting him, and saying,

36 Master, which is the great commandment in the law?

37 Jesus said unto him, Thou shalt love the Lord thy God with all thy heart, and with all thy soul, and with all thy mind.

38 This is the first and great commandment.

39 And the second is like unto it, Thou shalt love thy neighbour as thyself.

40 On these two commandments hang all the law and the prophets.

41 While the Pharisees were gathered together, Jesus asked them,

42 Saying, What think ye of Christ? whose son is he? They say unto him, The son of David.

43 He saith unto them, How then doth David in spirit call him Lord, saying,

44 The Lord said unto my Lord, Sit thou on my right hand, till I make thine enemies thy footstool?

45 If David then call him Lord, how is he his son?

46 And no man was able to answer him a word, neither durst any man from that day forth ask him any more questions.

CHAP. XXIII.

1 Christ's doctrine is to be observed, but not the hypocrisy of the scribes and Pharisees. 5 Their ostentation. 8 Christ's disciples must be humble. 13 The scribes and Pharisees are reproved for their hypocrisy. 37 Christ's lamentation over Jerusalem.

1 Then spake Jesus to the multitude, and to his disciples,

2 Saying, The scribes and the Pharisees sit in Moses' seat:

3 All therefore whatsoever they bid you observe, that observe and do; but do not ye after their works: for they say, and do not.

4 For they bind heavy burdens and grievous to be borne, and lay them on men's shoulders; but they themselves will not move them with one of their fingers.

5 But all their works they do for to be seen of men: they make broad their phylacteries, and enlarge the borders of their garments,

6 And love the uppermost rooms at feasts, and the chief seats in the synagogues,

7 And greetings in the marketplaces, and to be called of men, Rabbi, Rabbi.

8 But be not ye called Rabbi: for one is your Master, even Christ; and all ye are brethren.

9 And call no man your father upon the earth: for one is your Father, which is in heaven.

10 Neither be ye called masters: for one is your Master, even Christ.

11 But he that is greatest among you shall be your servant.

12 And whosoever shall exalt himself shall be abased; and he that shall humble himself shall be exalted.

13 But woe unto you, scribes and Pharisees, hypocrites! for ye shut up the kingdom of heaven against men: for ye neither go in yourselves, neither suffer ye them that are entering to go in.

14 Woe unto you, scribes and Pharisees, hypocrites! for ye devour widows' houses, and for a pretence make long prayer: therefore ye shall receive the greater damnation.

15 Woe unto you, scribes and Pharisees, hypocrites! for ye compass sea and land to make one proselyte, and when he is made, ye make him twofold more the child of hell than yourselves.

16 Woe unto you, ye blind guides, which say, Whosoever shall swear by the temple, it is nothing; but whosoever shall swear by the gold of the temple, he is a debtor!

17 Ye fools and blind: for whether is greater, the gold, or the temple that sanctifieth the gold?

18 And, Whosoever shall swear by the altar, it is nothing; but whosoever sweareth by the gift that is upon it, he is guilty.

19 Ye fools and blind: for whether is greater, the gift, or the altar that sanctifieth the gift?

20 Whoso therefore shall swear by the altar, sweareth by it, and by all things thereon.

21 And whoso shall swear by the temple, sweareth by it, and by him that dwelleth therein.

22 And he that shall swear by heaven, sweareth by the throne of God, and by him that sitteth thereon.

23 Woe unto you, scribes and Pharisees, hypocrites! for ye pay tithe of mint and anise and cummin, and have omitted the weightier matters of the law, judgment, mercy, and faith: these ought ye to have done, and not to leave the other undone.

24 Ye blind guides, which strain at a gnat, and swallow a camel.

25 Woe unto you, scribes and Pharisees, hypocrites! for ye make clean the outside of the cup and of the platter, but within they are full of extortion and excess.

26 Thou blind Pharisee, cleanse first that which is within the cup and platter, that the outside of them may be clean also.

27 Woe unto you, scribes and Pharisees, hypocrites! for ye are like unto whited sepulchres, which indeed appear beautiful outward, but are within full of dead men's bones, and of all uncleanness.

28 Even so ye also outwardly appear righteous unto men, but within ye are full of hypocrisy and iniquity.

29 Woe unto you, scribes and Pharisees, hypocrites! because ye build the tombs of the prophets, and garnish the sepulchres of the righteous,

30 And say, If we had been in the days of our fathers, we would not have been partakers with them in the blood of the prophets.

31 Wherefore ye be witnesses unto yourselves, that ye are the children of them which killed the prophets.

32 Fill ye up then the measure of your fathers.

33 Ye serpents, ye generation of vipers, how can ye escape the damnation of hell?

34 Wherefore, behold, I send unto you prophets, and wise men, and scribes: and some of them ye shall kill and crucify; and some of them shall ye scourge in your synagogues, and persecute from city to city:

35 That upon you may come all the righteous blood shed upon the earth, from the blood of righteous Abel unto the blood of Zacharias son of Barachias, whom ye slew between the temple and the altar.

36 Verily I say unto you, All these things shall come upon this generation.

37 O Jerusalem, Jerusalem, thou that killest the prophets, and stonest them which are sent unto thee, how often would I have gathered thy children together, even as a hen gathereth her chickens under her wings, and ye would not!

38 Behold, your house is left unto you desolate.

39 For I say unto you, Ye shall not see me henceforth, till ye shall say, Blessed is he that cometh in the name of the Lord.

CHAP. XXIV.

1 Christ foretelleth the destruction of the temple. 3 The signs of his coming, and of the end of the world. 15 The great tribulation. 23 False Christs. 27 The coming of the Son of man. 32 The parable of the fig tree. 36 Of the day and hour unknown. 40 Two men in the field, two women grinding. 42 Watch. 45 The parable of the faithful and wise servant.

1 And Jesus went out, and departed from the temple: and his disciples came to him for to shew him the buildings of the temple.

2 And Jesus said unto them, See ye not all these things? verily I say unto you, There shall not be left here one stone upon another, that shall not be thrown down.

3 And as he sat upon the mount of Olives, the disciples came unto him privately, saying, Tell us, when shall these things be? and what shall be the sign of thy coming, and of the end of the world?

4 And Jesus answered and said unto them, Take heed that no man deceive you.

5 For many shall come in my name, saying, I am Christ; and shall deceive many.

6 And ye shall hear of wars and rumours of wars: see that ye be not troubled: for all these things must come to pass, but the end is not yet.

7 For nation shall rise against nation, and kingdom against kingdom: and there shall be famines, and pestilences, and earthquakes, in divers places.

8 All these are the beginning of sorrows.

9 Then shall they deliver you up to be afflicted, and shall kill you: and ye shall be hated of all nations for my name's sake.

10 And then shall many be offended, and shall betray one another, and shall hate one another.

11 And many false prophets shall rise, and shall deceive many.

12 And because iniquity shall abound, the love of many shall wax cold.

13 But he that shall endure unto the end, the same shall be saved.

14 And this gospel of the kingdom shall be preached in all the world for a witness unto all nations; and then shall the end come.

15 When ye therefore shall see the abomination of desolation, spoken of by Daniel the prophet, stand in the holy place, (whoso readeth, let him understand:)

16 Then let them which be in Judea flee into the mountains:

17 Let him which is on the housetop not come down to take any thing out of his house:

18 Neither let him which is in the field return back to take his clothes.

19 And woe unto them that are with child, and to them that give suck in those days!

20 But pray ye that your flight be not in the winter, neither on the sabbath day:

21 For then shall be great tribulation, such as was not since the beginning of the world to this time, no, nor ever shall be.

22 And except those days should be shortened, there should no flesh be saved: but for the elect's sake those days shall be shortened.

23 Then if any man shall say unto you, Lo, here is Christ, or there; believe it not.

24 For there shall arise false Christs, and false prophets, and shall shew great signs and wonders; insomuch that, if it were possible, they shall deceive the very elect.

25 Behold, I have told you before.

26 Wherefore if they shall say unto you, Behold, he is in the desert; go not forth: behold, he is in the secret chambers; believe it not.

27 For as the lightning cometh out of the east, and shineth even unto the west; so shall also the coming of the Son of man be.

28 For wheresoever the carcase is, there will the eagles be gathered together.

29 Immediately after the tribulation of those days shall the sun be darkened, and the moon shall not give her light, and the stars shall fall from heaven, and the powers of the heavens shall be shaken:

30 And then shall appear the sign of the Son of man in heaven: and then shall all the tribes of the earth mourn, and they shall see the Son of man coming in the clouds of heaven with power and great glory.

31 And he shall send his angels with a great sound of a trumpet, and they shall gather together his elect from the four winds, from one end of heaven to the other.

32 Now learn a parable of the fig tree; When his branch is yet tender, and putteth forth leaves, ye know that summer is nigh:

33 So likewise ye, when ye shall see all these things, know that it is near, even at the doors.

34 Verily I say unto you, This generation shall not pass, till all these things be fulfilled.

35 Heaven and earth shall pass away, but my words shall not pass away.

36 But of that day and hour knoweth no man, no, not the angels of heaven, but my Father only.

37 But as the days of Noe were, so shall also the coming of the Son of man be.

38 For as in the days that were before the flood they were eating and drinking, marrying and giving in marriage, until the day that Noe entered into the ark,

39 And knew not until the flood came, and took them all away; so shall also the coming of the Son of man be.

40 Then shall two be in the field; the one shall be taken, and the other left.

41 Two women shall be grinding at the mill; the one shall be taken, and the other left.

42 Watch therefore: for ye know not what hour your Lord doth come.

43 But know this, that if the goodman of the house had known in what watch the thief would come, he would have watched, and would not have suffered his house to be broken up.

44 Therefore be ye also ready: for in such an hour as ye think not the Son of man cometh.

45 Who then is a faithful and wise servant, whom his lord hath made ruler over his household, to give them meat in due season?

46 Blessed is that servant, whom his lord when he cometh shall find so doing.

47 Verily I say unto you, That he shall make him ruler over all his goods.

48 But and if that evil servant shall say in his heart, My lord delayeth his coming;

49 And shall begin to smite his fellowservants, and to eat and drink with the drunken;

50 The lord of that servant shall come in a day when he looketh not for him, and in an hour that he is not aware of,

51 And shall cut him asunder, and appoint him his portion with the hypocrites: there shall be weeping and gnashing of teeth.

CHAP. XXV.

1 The parable of the ten virgins. 14 Of the talents. 31 Of the last judgment.

1 Then shall the kingdom of heaven be likened unto ten virgins, which took their lamps, and went forth to meet the bridegroom.

2 And five of them were wise, and five were foolish.

3 They that were foolish took their lamps, and took no oil with them:

4 But the wise took oil in their vessels with their lamps.

5 While the bridegroom tarried, they all slumbered and slept.

6 And at midnight there was a cry made, Behold, the bridegroom cometh; go ye out to meet him.

7 Then all those virgins arose, and trimmed their lamps.

8 And the foolish said unto the wise, Give us of your oil; for our lamps are gone out.

9 But the wise answered, saying, Not so; lest there be not enough for us and you: but go ye rather to them that sell, and buy for yourselves.

10 And while they went to buy, the bridegroom came; and they that were ready went in with him to the marriage: and the door was shut.

11 Afterward came also the other virgins, saying, Lord, Lord, open to us.

12 But he answered and said, Verily I say unto you, I know you not.

13 Watch therefore, for ye know neither the day nor the hour wherein the Son of man cometh.

14 For the kingdom of heaven is as a man travelling into a far country, who called his own servants, and delivered unto them his goods.

15 And unto one he gave five talents, to another two, and to another one; to every man according to his several ability; and straightway took his journey.

16 Then he that had received the five talents went and traded with the same, and made them other five talents.

17 And likewise he that had received two, he also gained other two.

18 But he that had received one went and digged in the earth, and hid his lord's money.

19 After a long time the lord of those servants cometh, and reckoneth with them.

20 And so he that had received five talents came and brought other five talents, saying, Lord, thou deliveredst unto me five talents: behold, I have gained beside them five talents more.

21 His lord said unto him, Well done, thou good and faithful servant: thou hast been faithful over a few things, I will make thee ruler over many things: enter thou into the joy of thy lord.

22 He also that had received two talents came and said, Lord, thou deliveredst unto me two talents: behold, I have gained two other talents beside them.

23 His lord said unto him, Well done, good and faithful servant; thou hast been faithful over a few things, I will make thee ruler over many things: enter thou into the joy of thy lord.

24 Then he which had received the one talent came and said, Lord, I knew thee that thou art a hard man, reaping where thou hast not sown, and gathering where thou hast not strawed:

25 And I was afraid, and went and hid thy talent in the earth: lo, there thou hast that is thine.

26 His lord answered and said unto him, Thou wicked and slothful servant, thou knewest that I reap where I sowed not, and gather where I have not strawed:

27 Thou oughtest therefore to have put my money to the exchangers, and then at my coming I should have received mine own with usury.

28 Take therefore the talent from him, and give it unto him which hath ten talents.

29 For unto every one that hath shall be given, and he shall have abundance: but from him that hath not shall be taken away even that which he hath.

30 And cast ye the unprofitable servant into outer darkness: there shall be weeping and gnashing of teeth.

31 When the Son of man shall come in his glory, and all the holy angels with him, then shall he sit upon the throne of his glory:

32 And before him shall be gathered all nations: and he shall separate them one from another, as a shepherd divideth his sheep from the goats:

33 And he shall set the sheep on his right hand, but the goats on the left.

34 Then shall the King say unto them on his right hand, Come, ye blessed of my Father, inherit the kingdom prepared for you from the foundation of the world:

35 For I was an hungred, and ye gave me meat: I was thirsty, and ye gave me drink: I was a stranger, and ye took me in:

36 Naked, and ye clothed me: I was sick, and ye visited me: I was in prison, and ye came unto me.

37 Then shall the righteous answer him, saying, Lord, when saw we thee an hungred, and fed thee?

Mein Vaterland, das Vaterland der Menschheit, das ist
Ein Land, wo Freiheit, Recht und Ordnung blühen,
Wo Jeder Mensch, wie Jeder Bürger ist,
Wo Jeder Bürger, wie Jeder Mensch, kann fühlen,
Wo Jeder Mensch, wie Jeder Bürger, kann
Sich seiner Menschheit, seiner Bürgerpflicht
Mit Ehre freuen, ohne Furcht und Zag

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

(a) Dieser Subsidien-Tractat ist 1750. Aug. 22. auf 6. Jahre erneuert worden. Neue Geneal. Hist. Nachr. tom. 3. p. 153.

IV. Er vermählt sich 1747. Iun. 13. mit MARIA ANNA SOPHIA, Augusti III. Königs in Polen Tochter, ist aber noch zur Zeit unbeerbt. 1747

V. Bey dem Aachner Frieden protestirt der Churfürst durch den Baron von Spon, 1748. Dec. 1., gegen die Wieder-Einsetzung des Herzogs von Modena in den Besitz des Herzogthums **Mirandola** und Fürstenthums **Concordia**, vermöge einer auf den Abgang des Hauses Pico 1637. Sept. 22. erhaltenen, und 1726. Sept. 1. bestätigten Kayserlichen Anwartschaft (a). 1748

(a) Genealog. Hist. Nachr. tom. 11. p. 960, Coburg. Ausg. 1748. p. 414.

Bey Erneuerung des Subsidien-Tractats 1750. soll diese Sache abgethan seyn. Neue gen. hist. Nachr. tom. 3. p. 153.

VI. Am 2. Oct. 1749. läßt er das ehemahlige **Landgericht zu Hirschberg** wieder eröffnen, geräth aber darüber mit dem Bischofe von Eichstädt in Irrungen, die am Reichshofrath noch unentschieden sind. 1749

* In dieser Sache sind folgende Deductionen zum Vorschein gekommen:

1. Geschicht- und Actenmässiger Unterricht von dem Chur-Bayerischen Reichs-Lehenbaren, Hochgefreyten Kayserlichen Landgericht und Grafschaft Hirschberg, zu grundsamer Bewährung, derer dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Bayern diesfalls zustehenden hohen Befugnissen, zugleich aber offenbaren Bloßstellung des Hochstift-Eichstädtischen Unfugs, und Bodenlosen Exemtions-Gesuchs in offenen Druck herausgegeben im Jahr 1751. fol. (auch in F. C. Mosers Samml. der Deduct. tom. 4.).

2. Rechtsbegründete Nachricht von der wahren Beschaffenheit des ehemahligen Kayserlichen Landgerichts Hirschberg; dem von Chur-Bayern herausgegebenen Unterricht entgegen gesetzt; zur Befestigung der dem Fürstl. Hochstift Eichstädt zukommenden Exemtion und gänzlichen Freyheit. 1755. fol.

1756 VII. Nach Ablauf des mit Großbritannien geschlossenen Subsidien-Tractats tritt an dessen Stelle ein anderer mit der Krone Frankreich.

VIII. Bey dem neuerlich in Teutschland ausgebrochenen Kriege hilft der Churfürst durch seine Stimmen
1757 auf dem Reichstage das Reichsgutachten 1757. Ian. 17., desgleichen hernach durch seine Kreysstimmen den Bayrischen Kreysschluß d. d. Mühldorf 1757. Febr. 14. befördern.

IV. Heutige Verfassung.

§. 27.

Die **Länder, so das Chur-Haus Bayern besitzt**, werden in Ansehung ihrer Regierung entweder zum Herzogthum Bayern, oder zur Oberpfalz gerechnet. Vom Herzogthum Bayern wird die Eintheilung in **Ober- und Nieder-Bayern** noch jetzo beybehalten. Das ganze Herzogthum ist aber noch genauer in **vier Rentämter** oder Regierungen eingetheilt, und zwar Ober-Bayern in die von München und Burghausen; Nieder-Bayern in die von Landshut und Straubingen. Die **Oberpfalz** hat wieder ihre besondere Regierung zu Amberg. Unter jeder Regierung ist wieder alles, was von der Landesherrschaft abhänget, unter **Landgerichte** oder **Pflegen** vertheilet.

§. 28.

Alle dem Hause Bayern seit 1180. zu Theil gewordene **Graf- und Herrschaften** sind in Gestalt solcher Landgerichte oder Pflegen einem der drey Hauptländer incorporirt. Nur ist zwischen den ältern und neuern Anfällen der Unterschied, daß von jenen auch beynahe alles Andenken ihres vorigen Zustandes erloschen ist, das hingegen bey den neueren wegen Sitz und Stimme in Reichsständischen Versammlungen oder auch in anderer Absicht sich noch erhält.

*1) Von

Ich bin nicht der Meinung, daß die Kirche, wenn sie Gebete für Verstorbene verrichtet, dadurch ihre Hoffnung auf Christum setze, sondern ich bin der Meinung, daß sie durch solche Gebete ihre Hoffnung auf Christum bezeuge, und daß sie durch solche Gebete ihre Hoffnung auf Christum bekenne. Ich bin nicht der Meinung, daß die Kirche, wenn sie Gebete für Verstorbene verrichtet, dadurch ihre Hoffnung auf Christum setze, sondern ich bin der Meinung, daß sie durch solche Gebete ihre Hoffnung auf Christum bezeuge, und daß sie durch solche Gebete ihre Hoffnung auf Christum bekenne.

Imhof *notit. procer.* lib. 11. cap. 10. p. 193. sq., Mosers Staatsr. tom. 26. p. 369., tom. 38. p. 167.;

8. Die Herrschaft Rotenberg in Franken, so ehedem als ein Burggräflich Nürnbergisches Lehen die Herren von Wildenstein besessen, hernach K. Carolus IV., sodann unter Wenceslao Pfalz und Bayern an sich gebracht; Worauf 1478. Pfalz diese Herrschaft an mehrere adeliche Familien als Ganerben verkauft, bis Bayern 1657-1661. sie diesen wieder abgekauft. Lünigs Grundfeste part. 2. p. 597. 610. Estors kleine Schriften tom. 2. p. 405.

9. Die Herrschaft Wiesensteig an den Würtenberg- und Ulmischen Grenzen, die jetzt zum Rentamte München gerechnet wird; wovon Chur-Bayern 1643. zwey Drittheil von den Gräflich Helfensteinischen Erben, auch endlich 1753. das dritte Drittheil von dem Hause Fürstenberg-Mößkirch, so als Helfensteinischer Miterbe bis dahin sein Drittheil behalten hatte, käuflich an sich gebracht. Mosers Staatsr. tom. 26. p. 488.

10. Das Ritterschaftliche Gut Dürnau und Gamertshausen ohnweit Wiesensteig, so der Churfürst Max. Eman. von dem Freyherrn von Degenfeld erkauft, das aber noch mit der Degenfeldischen Familie gemeinschaftlich ist.

11. Die Herrschaft Mindelheim im Algow in Ober-Schwaben zwischen dem Lech und der Iler (§. 22. IX.), die 1706. zum Fürstenthum erhoben, und dem Herzoge von Marlborough zugedacht ward (§. 24. IV.), aber 1714. restituirt worden, und jetzt als eine Pflege unter dem Rentamte München stehet;

12. Die Herrschaft Hohen-Schwangau oder Hohen-Schongau an den Tyrolischen Grenzen (§. 20. IV.), jetzt ebenfalls eine Pflege unter dem Rentamte München. Mosers Staatsr. tom. 27. p. 48.;

13. Die Stadt Donawerth, die seit dem Westphälischen Frieden (§. 22. VIII.) und nach der im Baadischen Frieden erfolgten Herstellung dessen, was die Achtserklärung 1706. für Veränderungen nach sich gezogen hatte, in Chur-Bayrischen Händen geblieben; wie denn auch der Kayser Carolus VII. die ehemahlige Reichspflege zu Donawerth, welche 1530. vom K. Carolo V. an die Bürger zu Donawerth, und von selbigen wieder 1536. an das Fuggerische Haus versetzt war, von diesem Hause durch einen Vertrag an sich gebracht hat.

* Von allem dem ist weiter nachzusehen Mosers Bayr. Staatsr. p. 239. sq.

§. 29.

§. 29.

Bayern hat fast an allen Arten der **Gaben der Natur** eher Ueberfluß, als Mangel. Insonderheit hält man das Salz, Bier, und die Schweinezucht für ein güldenes Kleeblatt des Landes. Nur mit Weinwachs und Gold- und Silberbergwerken ist Bayern nicht versehen.

* Nähere Nachrichten von diesen Stücken finden sich in LUDEWIG. *Germ. princ.* lib. 4. cap. 5. §. 2. sq. p. 585. sq., Kerßlers Reys. tom. 1. p. 67. sq., Reyse- und Staats-Geogr. 3. Band p. 35. sq.

§. 30.

Die Grösse des Landes und Zahl der **Einwohner** wird, nach einer auf dem Landtage 1669. angestellten Untersuchung, folgendermassen angegeben: 35. Städte, 94. Märkte, 8. Stifter, 75. Klöster, 4720. Schlösser und Edelmanns-Sitze, 1478. Dörfer, 28709. Kirchen, 3.361.200. Einwohner (a). Nach einem neuern Verzeichniß vom 5. Jan. 1740. enthält Bayern 39. Städte, 78. Märkte, 1000. adeliche Sitze, 97. Stifter und Klöster (b).

(a) Ertels relation. curios. p. 7.

(b) Königs selecta iur. publ. nouiss. tom. 1. p. 153. sq.

In München alleine rechnet man 40.000. Seelen. POELLNITZ tom. 1. p. 306.

Die Zahl der Edelleute soll sich auf 6000. belaufen. CHAPUZEAU *relat. de Bau.* p. 26.

Vom Character der Bayern siehe Ertels atl. part. 1. p. 18. sq., POELLNITZ tom. 1. p. 302.

§. 31.

Von **Gesetzen**, worauf die Verfassung des Landes beruhet, sind ausser dem uralten lege Boioariorum (§. 7. *d.*) noch folgende zu merken:

(Henr. Christ. de SENKENBERG diss. *de legibus gentis Baunricae.* Giess. 1742. 4.)

1. *Codex iuris Bauarici antiqui* von 1346. in Ic. HEVMANN. *opusc.* Norib. 1747. 4. p. 11-289.

2. Des löblichen Haus und Fürstenthums Ober- und Nieder-Bayern **Freyheiten** von einem regierenden Fürsten von Bayern auf den andern gemeinem Lande verneuet und bestätiget, die auch von Kayserн und Königen zugelassen und confirmiret seyn; München 1514.

3. Die Ordnung über gemeiner Landschaft in Bayern aufgerichtete **Handveste** im 1516. Jahr zu Ingolstadt beschlossen.

4. Die neue **Erklärung der Landes-Freyheit** des löblichen Haus und Fürstenthums Ober- und Nieder-Bayern anno 1516. auf den 28. Apr. zu Ingolstadt aufgerichtet, fol. (auch mit einer Vorrede Herzogs Alberti. und nach der Erneuerung 1553. unter dem Titel: Erklärung der Landes-Freyheit in Ober- und Nieder-Bayern, wiederum verneuet im 1553. fol.).

5. Das Buch der gemeinen Landbott, **Lands-Ordnung**, Satzung und Gebräuche des Fürstenthums in Ober- und Nieder-Bayern am 24. Apr. 1516. auf dem Landtage zu Ingolstadt errichtet von den Gebrüdern, Herzog Wilhelm und Ludewig von Bayern (auch wiederum vom Herzog Alberto erneuert, unter dem Titel: Bayrische Lands-Ordnung 1553. fol.).

* Diese Landsordnung enthält in vier Theilen 1.) den Landfrieden, 2.) etliche besondere Rechte und Gewohnheiten in Bayern, 3.) sittliche Landbott, von Gotteslästern, zutrinken, Spielen ꝛc. 4.) andere Policey-Sachen, von Zehrung, Gastgeben, Schenken, Bier, Brauhäuser, Kirchen-Sachen, Hunden, Holz ꝛc.

6. **Reformation der Bayrischen Landrechte** 1518. fol. ebenfalls von Herzog Wilhelm und Ludewig.

* Darinn wird in 54. Titeln gehandelt vom Proceß, von peinlichen Sachen, von Contracten, Bauerngütern, Handwerks-Sachen, Heyrathgut, Morgengabe, Erbschaften, Vormundschaften ꝛc. So aber alles eigentlich nur auf Ober-Bayern gehet.

7. Ge-

7. Gerichts-Ordnung in Böhmischer Sprache. Prag 1627. Quart.

8. Die neue Landes-Ordnung des Königreichs Böhmen, wie solche Ihro Majestät Ferdinand der Andere, Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böhmen König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten und Crain, Graf zu Tyrol, &c. &c. &c. Ihren Unterthanen in Böhmischer Sprache zu ertheilen geruhet. Prag 1627. Quart.

9. Die neue Landes-Ordnung in allen Landen, auf Ihro Majestät Ferdinand des Andern, Römischen Kayser, auch zu Hungarn und Böhmen König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten und Crain, Grafen zu Tyrol, &c. &c. &c. Ihrer Majestät Unterthanen in Oesterreich unter der Enns, gnädigst ertheilet. Wien 1627. Quart. (Böhm. 2110. fol. 8.)

10. Verbesserung und Erläuterung etlicher in dem 1627sten Jahre ertheilten Landes-Ordnung in Böhmischer Sprache. Prag 1628. Quart.

11. Römische Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Ferdinandi des Andern, Erneuerte Landes-Ordnung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, ertheilet und zu Handen unter Ihrer Majestät Siegel gnädigst ausgehen lassen. Wien 1656. fol.

12. Landrecht, Policey-Ordnung, Gerichts- und andere Ordnungen, wie Ober- und Unter-Oesterreich. Wienn 1656. fol.

13. Der Landrecht des Fürstenthumb Steyer, in Ihrer Fürstlichen Gnaden Ober-Oesterreich. Wienn 1656. fol.

14. Landrecht, Policey-Ordnung und Gerichts-Ordnung, in Ihro Fürstlichen Gnaden Ober-Oesterreich. Wienn 1656. fol.

15. Landrecht des Fürstenthumb Kärndten, in Ihro Fürstlichen Gnaden Ober-Oesterreich. Wienn 1656. fol.

16. Landrecht, Policey-Ordnung und Gerichts-Ordnung, in Ihro Fürstlichen Gnaden Ober-Oesterreich. Wienn 1656. fol.

17. Landrecht, Policey-Ordnung und Gerichts-Ordnung, in Ihro Fürstlichen Gnaden Ober-Oesterreich. Wienn 1656. fol.

18. Der neuen Landes-Ordnung des Königreichs Böhmen, wie solche Ihro Majestät Ferdinand der Andere, Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böhmen König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten und Crain, Graf zu Tyrol, &c. &c. &c. Ihren Unterthanen in Böhmischer Sprache zu ertheilen geruhet. Prag 1627. Quart. Neue Ausgabe. Prag 1720. Quart.

§. 32.

Von **Schriftſtellern**, ſo die Bayriſchen Geſetze und Rechte erläutern, ſind folgende die merkwürdigſten:

1. Seb. KHRAISSER *inſtitutiones iuris Romano-Bauarici* Auguſt. Vind. 1644. 8. - - *proceſſus ordinarius, ſummarius & edictalis Rom. Bauaricus*, 1646. 8. - - - *compendium iuris Bauarici* 1650. 8. &c.

2 Io. Franc. BALTHASAR *reſolutiones iuris ciuilis & Bauarici.* Monach. 1651., Vlm 1663. 4.

3. Caſp MANZ *centuria quaeſtionum Bauaro-Palatinarum.* Ingolſt. 1659. 4.

4. Caſp. SCHMID L. B. de Haſl- & Pürnbach, Neid u, Brundobl, Schönbrunn, Moching & Sulzb ch, (ſereniſſ el ctoris Bauariae intimi conſilii c nc llarii, ſupremi feudorum praepoſiti & praefecti in Aibling) *commentarius ampliſſimus in ius prouinciale Bauaricum* per tres tomos diuiſus. Monach. 1695. fol. 3. tom.

5. Anmerkungen über den codicem iuris Bauarici criminalis (von Wigul. Aloyſ. Freyherrn von Kreitmayer). Münch. 1752. fol.

§. 33.

Das Herzogthum Bayern hat von uralten Zeiten ſeine **Landſtände**, und zwar 1) vom **Prälaten-Stande**, wohin 73. Klöſter gehören; 2) vom **Ritter- und Adel-Stande**, der in alten und neuen eingetheilt wird, ſo daß nur diejenige hieher gehören, die aus Bayriſchen Geſchlechtern wenigſtens über 100. Jahre her abſtammen, und vom Landsherrn für Rittermäſſig erkannt ſind; 3) vom **Bürger-Stande**, worunter alle Städte und Bannmärkte begriffen ſind (a).

(a) Moſers Staatsr. von Bayern p. 314. ſq.

§. 34.

§. 34.

Die ganze Landschaft von Ober- und Nieder-Bayern macht zusammen ein corpus aus (a), und hat von Zeit zu Zeit von den Landesherren so genannte **Landes-Freyheiten** erlanget (b), die sowohl in ältern Zeiten durch besondere Vereinigungen der Landstände (c), wie auch durch Kayserliche Bestätigungen (d), als bey jedem Antritt der Landesherrlichen Regierung von neuem ihre Bekräftigung erhalten (e).

(a) Mosers Staatsr. v. Bayern p. 313.

(b) Diese Landes-Freyheiten waren 1568. an der Zahl 63., und sind damahls zu München zusammengedruckt, auch von neuem eingedruckt in Lünigs Landsäss. Ritterscb. tom. 1. p. 567. sq., Moser *l. c.* p. 323.

(c) Solche Landschaftliche Vereinigungen von 1392. 1394. 1416. 1420. 1514. finden sich bey Lünig *l. c.* p. 593. 599. 615. 621. 669. sq., auch besondere von Ober-Bayern 1403. 1429. 1430. und von Nieder-Bayern 1425. bey Lünig *l. c.* p. 611. 627. 634. sq. Moser *l. c.* p. 313.

(d) Von den Kayserlichen Bestätigungen der Bayrischen Landes-Freyheiten von 1434. 1491. 1555. 1559. 1565. siehe Lünig *l. c.* p. 645. 659. Moser *l. c.* p. 326.

(e) Moser *l. c.* p. 324. sq., auch im Teutsch. Staatsr. tom. 18. p. 479. sq.

§. 35.

Unter diesen Landes-Freyheiten ist insonderheit die so genannte **Hofmarks-Gerechtigkeit** zu merken. Diese bestehet eigentlich in der niedern Gerichtbarkeit, welche den Besitzern adelicher Güter über die dazu gehörige Unterthanen zustehet. Sie ist zuerst 1311. von den damahligen Nieder-Bayrischen Herzogen dem Adel gestattet, und nachher verschiedentlich weiter bestärket und erkläret worden. Jedoch sind die Malefitz- oder so genannte Vicedoms-Händel nicht darunter begriffen.

Aus beyden Gesetzen ergeben sich 3 Gedanken: Gott, wie wir ihn kennen, ist ein Geist; Gott ist ein Geist, der gerecht ist; Gott, dem Gerechtigkeit das erste ist, ist ein Geist, der heilig ist. Diese 3 Gedanken sind die Quelle, aus welcher alle Lehrsätze der Religion fließen, sie sind die Grundbegriffe, aus welchen sich alle Begriffe der Religion entwickeln lassen.

Diese 3 Gedanken sind das Unterscheidende der Religion, und sie sind die Quelle der Glückseligkeit, die sie uns gewährt. Sie sind es, die uns den Begriff von Gott, wie wir ihn kennen, geben, und die uns Gott, dem Gerechtigkeit das erste ist, als Geist denken, in welchem wir ihn wahr und richtig denken, und ihn als Geist, der heilig ist, als Gott verehren. Sie sind es, die uns die Gottheit als einen Gott, der Gerechtigkeit liebt, Ungerechtigkeit hasst, und Ungerechtigkeit bestraft, als einen Gott, der Gerechtigkeit will, und Ungerechtigkeit nicht will

Die Hofmarksgerechtigkeit bleibt übrigens unverändert, es mag die Hofmark besitzen, wer da will, wie denn verschiedene nicht nur der Landesherrschaft, sondern auch ein- oder ausländischen Geistlichen, oder zum Theil auch bürgerlichen Personen zu Theil geworden. Hingegen die Edelmanns-Freyheit gehet bey unadelichen Besitzern verlohren.

* Zu Erläuterung dieses §. sind weiter nachzusehen MANZ *decis. Pal.* decas 2. Ertls relat. curios. p. 63. und Bayr. Atlas part. 1. p. 304. 316. sq., Künig von der Landsäss. Ritterschaft tom. 1. p. 567. 675. 707. sq., Langens Bayr. Nachr. tom. 1. p. 93., Mosers Bayr. Staatsr. p. 355-364.

Ant. Maria de CHLINGENSPERG *de Hofmarchiali iure.* Ingolst. 1731. 4.

§. 36.

Allgemeine **Landtäge** sind seit 1669. nicht gehalten worden. Es sind aber seit 1514. von sämmtlichen Landsständen gewisse **Verordneten** bestimmt, welche noch jetzo jährlich im Herbste ihre Zusammenkünfte zu halten pflegen. Dieser Verordneten sind vom Prälaten-Stande vier, von jedem Rentamte einer; vom Ritter- und Adelstande acht; von jedem Rentamte zween; vom Bürgerstande vier, zween Bürgermeister von München, einer von Landshut und einer von Straubingen. Unter diesen Verordneten hat der Prälaten- und Ritter-Stand seine besondere so genannte **Commissarien**, jener einen, dieser zween. Darneben hat ein jeder Stand noch seinen eignen **Rechnungs-Aufnehmer.** Und die ganze Landschaft hat einen **Canzler** und **Vicecanzler**, die im Range auf die Ritterschaftliche Verordneten folgen; nebst einer **Canzley** ober- und unter-Landes.

* Mosers Bayr. Staatsr. p. 318-321.

§. 37.

Die wichtigste Beschäfftigung derer Verordneten bestehet in dem **Steuerwesen**, das sie jedes Jahr auf

das

das nächstfolgende mit dem Landsherrn zu berichtigen haben. Zu Bestreitung der Capital- und Zins-Zahlungen derer von der Herrschaft übernommenen oder sonst vom Lande gemachten Schulden (a), sodann zu denen Kosten und Besoldungen der landschaftlichen Convente, Officianten und Subalternen ꝛc. ist die so genannte **ordentliche Herbst- oder Martini-Steuer** gewidmet, die einfach ungefähr 200.000. Fl. beträgt. Es sind aber wenigstens schon seit 1557. darneben **ausserordentliche Steuern** üblich, die ebenfalls nach der Proportion von 1. 2. oder mehreren ordentlichen Landsteuern berechnet werden (b).

(a) Wie 1543. die Landschaft 600.000. Fl. herzogliche Schulden übernommen, hernach 1557. zwar 288.000. Fl. abgetragen, aber von neuem noch 500.000. Fl. dazu, und 1565. nochmahls 500.000. Fl. übernommen, siehe bey Lünig von der Landsäss. Ritterschaft. tom. 1. p. 699. 711. 729. sq.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts betrugen die Landes-Schulden nur eine halbe Million Gulden. THVCELII *acta publ. sec. XVIII.* tom. 1. p. 927.

Von denen mehr als 30. Millionen betragenden Schulden, so Churfürst Max. Eman. hinterlassen, hat die Landschaft gegen Ueberlassung eines Fonds von 200.000. Fl. jährlicher Einkünfte wieder ein ansehnliches übernommen. Keyßlers Reys. tom. 1. p. 64.

Der Zins-Zahlungen halber hat die Landschaft ein besonderes Zins-Zahlamt.

(b) Ausser der ordentlichen Martini-Steuer wurden z. E. 1702. noch zwey, 1747. noch drey ausserordentliche ganze Landsteuern verwilligt.

Unter dieser Benennung der ausserordentlichen Steuern ist auch der Landschaftliche Beytrag zum Kriegsstaat begriffen.

Der im R. A. 1654. gegründete Beytrag zu Garnisons- und Legations-Kosten ward zu Ende des vorigen Jahrhunderts auf jährliche 50.000. Fl. verglichen; desgleichen eine jährliche Cammerguts-Verbesserung oder Landschaftlicher Cammer-Beytrag auf 150.000. Fl.

* Mit diesem ganzen §. ist zu vergleichen Mosers Bayr. Staatsr. p. 329. sq.

§. 38.

§. 38.

Von der Art, die Steuern zu erheben, sind besondere **Steuer-Instructionen** von 1588. und 1612. vorhanden; Selbigen zufolge werden über jede bewilligte Steuern Landesherrliche Mandate oder **Ausschreiben** erlassen (a), und sind in jedem Rentamte vier **Landsteurer**, einer Prälaten-, zween Ritter- und einer Bürger-Standes, nebst einem Land-Obersteuerschreiber, so die Erhebung der Steuer von den Städten und Märkten, auch Landgerichts- und Hofmarks-Unterthanen in vier Terminen zu besorgen haben (b); worauf zuletzt alle Steuern ordentlicher Weise zur Landschafts-Casse geliefert, und von da gehöriger Orten weiter gezahlet werden (c).

(a) Siehe z. E. ein solches Steuer-Ausschreiben von 1691. in Londorps *act. publ.* tom. 18. p. 156.; Von 1703. in Thvcelii *act. publ. sec. XVIII.* tom. 4. p. 49. sq.; von 1747. in den Staatsschr. unter K. Franz tom. 5. p. 97. sq. Mosers Bayr. Staatsr. p. 336.

(b) Mosers Bayr. Staatsr. p. 321. Die Termine sind 1) Matthiä, 2) Pfingsten, 3) Mariä Gebuhrt, 4) Martini. Moser *l. c.* p. 344.

(c) Moser *l. c.* p. 345.

§. 39.

Die **drey Stände** sind durch alte Privilegien in Ansehung ihrer Personen und eignen befreyten Güter von der Steuerpflichtigkeit eigentlich befreyet (a). Doch übernehmen sie zu Erleichterung der Unterthanen gemeiniglich einen freywilligen Beytrag, wie 2. zu 4. (b). Und hat desfalls sowohl der Prälaten-Stand in jedem Rentamte seinen besondern **Prälaten-Steurer**, so selbst ein Prälat, als der Ritterstand überhaupt aus seinem Mittel zween **Ritter-Steurer**, zu Erhebung und Ablieferung derer Steuern, die beyde Stände aus ihren eignen Gütern beytragen (c), deren Lieferung in zween Terminen, halb auf Lichtmesse und halb auf Martini geschiehet (d).

(a) Siehe

(a) Siehe die Befreyungs-Briefe von 1311. für die Ritterschaft und 1323. für die Pfaffheit. Lang. Bayr. Nachr. tom. 1. p 56. und 105.

(b) Mosers Bayr. Staatsr. p. 337.

(c) Die vom Prälaten- und Ritter-Stande dürfen ihre Hofmarks- und Gerichts-Leute selbst mit der Steuer anlegen. Aber ihre Unterthanen, so unter Landgerichten ansässig sind, werden mit der Landsteuer beleget, und deren Beyträge durch Landesherrliche Beamten besorget. Steuer-Instr. 1612., Lang *l. c.* p. 45 57.

"Die Jesuiten sollen von denen Gütern, so vor diesem dem Prälaten-Stande zugehörig gewesen, das erlegen, was vormahls üblich gewesen. Von ihren Hofmarken und übrigen Gütern aber sollen sie in denen Jahren, darinn sich die drey Stände mit völliger Anlage angreifen, den zwanzigsten Pfennig geben; jedoch solches Geld nicht unter der drey Stände Antheil gerechnet werden. Steuer-Instr. 1612. Lang. p. 55." Mosers Bayr. Staatsr. p. 340.

(d) Moser *l. c.* p. 344.

§. 40.

Von der übrigen **Geistlichkeit** haben die inn- und ausländische Stifter, Klöster und Spitäler, so nicht zum Prälatenstande gehören, nach dem Ertrag ihrer Gefälle und deren zu Herren-Gülten gerechnetem Anschlag, die so genannte **Herren-Gült-Steuer** zur landschaftlichen Canzley nach München zu entrichten. Es pflegt aber sowohl davon als von geistlichen Grundherrschaften eine gewisse Summe auf eben dem Fuß, wie von den drey Ständen, verglichen, auch in eben den Terminen bezahlt zu werden. Die **Priesterschaft** gibt von ihren Pfarrlichen Widem-Gütern an der Zahl der Steuern halb so viel, als die Stände, unter dem Namen der Widem-Steuer (a).

(a) Lang. Bayr. Nachr. tom. 1. p. 55. sq., Mosers Bayr. Staatsr. p. 340. sq.

§. 41.

Alle diejenige, so zu den Steuern beytragen, werden in den Steuer-Mandaten in folgende **Classen** eingetheilt:

"1)

„1) die drey gefreyte Stände; 2) die Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen; 3) die inn- oder ausser Landes gelegene Dom- und Chor-Stifts-Capitel, Klöster und Spitäler, so dem Prälaten-Stande nicht zugethan, aber Gefälle in dem Lande haben; 4) alle übrige geist- und weltliche Grund-Herrschaften, welche unter die gefreyte Stände nicht gehörig; 5) die Priesterschaft; 6) die Inn- oder Herbergs-Leute, oder unansässige Einwohner, Handwerker und Tagelöhner; 7) die Stifter oder Beständer, sowohl der adelichen Sitze als gemeinen Güter und Stücke, welche keine Gerechtigkeit gaudiren" (a).

(a) Mosers Bayr. Staatsr. p. 337.

*1) Von allen zur Landschaft collectablen Gütern hat man ein Verzeichniß unter dem Namen der Landtafel, dergleichen von 1557. zu finden in Langens Bayr. Nachr. tom. 1. p. 1. sq. Moser *l. c.* p. 318.

*2) In nurberührtem Jahr 1557. gabs der geistliche Stand zu einer ganzen ordentlichen und ausserordentlichen Steuer 50.879. Fl., und die ausländische Stifter 3379. Fl., also beyde zusammen 54.258. Fl. 54. Kr. Der Ritter-Stand steuerte zu zwey Drittel 9531. Fl. 50. Kr. Die Städte und Märkte steuerten 40.360. Fl. 30. Kr. 2. Pf. Die Churfürstliche Rent-Aemter steuerten: München 129.917. Fl. 13. Kr., Landshut 127.686. Fl., Straubingen 64.549. Fl. 47. Kr., Burkhausen 70.071. Fl. 10. Kr. Lang. Bayr. Nachr. tom. 1. p. 53., Moser *l. c.* p. 346.

*3) Nach einem neuern Verzeichniß der Anlagen von 1740. gaben zu einer Summe von 1.375.000. Gulden die Städte 323.000.; die Märkte 126.000.; die Hofmärkte und adeliche Sitze an der Zahl tausend, jeden zu 300. Fl. gerechnet, zusammen 300.000.; die Beamten im Lande 100.000.; sämmtliche Stifter und Klöster 526.000. Fl. Königs *select. iur. publ. nouiss.* tom. 1. p. 150. sq.

§. 42.

Ausser den Landsteuern gehören noch die so genannten **Aufschläge** zu den landschaftlichen Gefällen, worunter man diejenigen Abgaben verstehet, die auf inländisch erzieltem consumo-Gut gelegt sind. Hingegen sind

Accis-

Accisen, so von dem bezahlt werden, was von inländisch erzieltem Gute ausser Landes gehet, oder was von ausländischen Gute zum innerlichen Landes-consumo hereingebracht wird, ein Cameral-Gefälle (a).

(a) Mosers Bayr. Staatsr. p. 346. sq.

§. 43.

Andere **Cammer-Einkünfte** hat der Churfürst von einem uralten so genannten **Umgelde**, so auf allen Tafernen haftet, die in den Landgerichten oder auch in einschichtigen adelichen Gütern liegen (a), von Zoll und Maute (b), vom Salzwesen, von der Eichelmast und vom Braurecht des weissen Biers (c), nebst andern auch anderwärts üblichen Regalien (d), und endlich von den eignen churfürstlichen Cammergütern, worunter insonderheit viele heimgefallene Hofmarken und andere adeliche Güter sind (e). Der gesammte Landes-Ertrag wird von einigen bis auf 7., von andern nur auf 4. Millionen Gulden geschätzt, wovon seit einigen Jahren jährlich eine Million zu Tilgung der Schulden bestimmt seyn soll (f).

(a) Mosers Bayr. Staatsr. p. 307.

(b) Von der 1609. und 1627. von Bayern erhaltenen Prorogation der doppelten Maute und Zolls, und den desfalls den Churfürsten ausgestellten Revers siehe in Lünigs R. A. part. sp. cont. 4 P. 2. (vol. 14.) p. 284., Moser *l. c.* p. 308.

(c) Ludewig. *Germ. princ.* lib. 4. cap. 5. p. 585. sq., Keyßlers Reys. tom. 1. p. 67., Moser *l. c.* p 306. sq.

(d) Dahin gehört z. E. das Berg- und Münzwesen, wozu in München ein besonderes Münz- und Bergwerks-Collegium ist, so noch ein Münzamt und 7. Bergämter unter sich hat. Moser *l. c.* p. 285 305

Die hohe und niedere Jagd in den Bannforsten gehört ebenfalls hieher. Ausser diesen aber ist auch der Prälaten-Stand und der Adel, nebst den so genannten Geschlechtern in Städten, sowohl von der hohen als niedern Jagd nicht ganz ausgeschlossen. Lünig von der Landsäss. Ritterschaft tom. 1. p. 686., Moser *l. c.* p. 307. sq.

Das

Bestimmung über Kaiser-Wilhelm-Denkmünzen.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Wilhelm I. durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. März 1887 Allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß zur Erinnerung an Allerhöchstdessen Regierung Denkmünzen in Gold, Silber und Bronze geprägt werden sollen, und Allerhöchstdieselben zugleich die Form und Größe dieser Denkmünzen festgesetzt haben, wird Folgendes bestimmt:

1. Die Denkmünzen werden in Gold, Silber und Bronze geprägt.

2. Die Denkmünzen haben einen Durchmesser von 30 Millimeter.

3. Die Vorderseite der Denkmünzen zeigt das Brustbild Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm I. mit der Umschrift: Wilhelm Deutscher Kaiser König von Preußen.

4. Die Rückseite der Denkmünzen zeigt die Inschrift: Zur Erinnerung an Kaiser Wilhelm I. Regierung, darunter die Jahreszahlen 1861 1887.

5. Die Denkmünzen werden mit einer Oese versehen und an einem Bande getragen.

6. Die Denkmünzen werden nur an Personen verliehen, welche sich um Kaiser Wilhelm I. Regierung verdient gemacht haben.

7. Die Verleihung der Denkmünzen erfolgt durch Allerhöchste Kabinetsordre.

8. Die Denkmünzen werden nur an Personen verliehen, welche sich um Kaiser Wilhelm I. Regierung verdient gemacht haben.

9. Die Verleihung der Denkmünzen erfolgt durch Allerhöchste Kabinetsordre.

Bischöfliche Aemter, Domkapitular- Dignitäten, Canonicate und andere mit Pfründen verbundene Aemter, Präbenden, Vicariate, Cantorate und Organistenstellen u. s. w.

a) Bischöfliche Aemter.

Ein Bisthum ist in Deutschland, Ungarn, Böhmen, Polen, Schweden, Dänemark, Norwegen, Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Griechenland, Russland, Asien, Afrika, Amerika, Australien und Neuholland.

Wenige Bisthümer sind reich, die meisten arm.

Die Bischöfe sind Fürsten, Grafen, Barone, Ritter, Edelleute, Bürgerliche, Bauern, Leibeigene, Sklaven.

Wenige Bischöfe sind Regenten, die meisten Unterthanen.

Wenige Bischöfe sind Gesetzgeber, die meisten Gesetzunterworfene.

Wenige Bischöfe sind Richter, die meisten Gerichtsunterworfene.

Wenige Bischöfe sind Gerichtsherren

(c) Im Jahr 1749. hatte Chur-Bayern 5. Regimenter Infanterie, 3. Cürassier, 1. Grenadiers à cheval, 2. Dragoner-Regimenter.

(d) Struvs hist. polit. Archiv. part. 4. p. 98. sq.

(e) Londorps acta publ. tom. 18. p. 155. Europ. Herold tom. 1. p. 232.

In Ertls relat. cur. p. 8. wird berechnet, daß, wenn man von der 1669. ausgemachten Zahl der Einwohner den zehenden Mann zur Landfahne aufböte, 340.121. Mann herauskommen würden.

Ein Patent wegen neu errichteter Landfahne 1734. Iun. 16. siehe in Fabers Staatsc. tom. 64. p. 691.

(f) Europ. Her. tom. 1. p. 232.

(g) Reyse- u. Staatsgeogr. 3. Band p. 124.

(h) Nach der im Jahr 1753. eingeführten neuen Kriegs-Verfassung, woran ein vorher in Preussischen Diensten gestandener Oberst von Beccof 7. bis 8. Jahre gearbeitet, soll Chur-Bayern für die mässige Summe von 860,000. Gulden 12.000. Mann regulirte Truppen und 10.000. Mann Landmiliz zu Friedenszeiten halten können. Coburg. Nachlese 1753. p. 125.

Diesem zufolge sollen jetzt 8. Regimenter Infanterie, 2. Dragoner und 2. Cürassier-Regimenter gehalten werden, da hingegen das Grenadier-Regiment zu Pferde abgeschafft und unter den andern Regimentern versteckt worden.

Jedes Infanterie-Regiment soll aus 2., nur die Garde aus 3. Bataillons bestehen, jedes Bataillon zu 4. Compagnien Füsiliers und 1. Grenadier-Compagnie, jede Compagnie zu 100. Mann.

Der Churfürst selbst hat sich zum General en chef aller seiner Truppen erklärt, darneben aber den Grafen von Minuzzi zum commandirenden General a latere, den Grafen von Sinsheim zum Kriegsminister, und den Freyherrn von Berchem zum Ober-Kriegs-Commissarien und Director der Commission ernannt, welche die Wirthschaft der Truppen zu besorgen hat.

Der Kriegsrath, welcher vormahls alle Befehle an die Truppen ausfertigte, und bey dem man sich in den Angelegenheiten des Commando und in Justiz-Sachen meldete, wird fürs künftige nichts als Civil- und Criminal-Sachen auf den Fuß eines Kriegsgerichts-Raths zu besorgen haben, dargegen das Commando, die Beförderungen und andere Puncte solcher Art zuförderst durch die Hände des neuen Kriegs-Ministers und Ge-

[illegible] [illegible] [illegible] [

Zollvereinsgebiet, sowie Waaren von den Häfen und Küsten des Zollvereins.

Die Ausfuhrzölle sind durchgehends niedrig, und nur für einige Artikel, wie Lumpen, Knochen, Hörner, Klauen, Haare, Federn, Blutlaugensalz, Schwefelsäure, Salpeter, Schwefel, Bleiweiß, Mennige, Zinkweiß, Grünspan, Bleizucker, Kupfervitriol, Eisenvitriol, Zinkvitriol, Alaun, Kobalt, Braunstein, Zinkerz, Bleiglanz, Bleierz, Kupfererz, Eisenerz, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Holzkohlen, Asche, Pottasche, Kalk, Gyps, Mühlsteine, Schleifsteine, Wetzsteine, Bausteine, Pflastersteine, Thonwaaren, Glas, Glasscherben, Bruchglas, Bruchsilber, Bruchgold, Bruchplatina, Bruchkupfer, Bruchmessing, Bruchzinn, Bruchblei, Bruchzink, Bruchstahl, Bruchgußeisen, Bruchschmiedeeisen, Bruchstabeisen, Bruchblech, Bruchdraht, Bruchgußwaaren, Bruchschmiedewaaren, Bruchstahlwaaren, Bruchmessingwaaren, Bruchzinnwaaren, Bruchbleiwaaren, Bruchzinkwaaren, Bruchgoldwaaren, Bruchsilberwaaren, Bruchplatinawaaren, Bruchkupfer

1) Wenn Jemand auf eine Pfarr-Stelle berufen wird, so hat er sich vor seiner Ordination und Introduction über seine Lehre und Wandel vor dem Consistorio zu examiniren.

Von der Ordination. Von der Ordination ist in der Augsburgischen Confession Artic. XIV. gedacht worden, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren, predigen oder Sacramente reichen soll, ohne ordentlichen Beruf. Und ist solches nicht allein aus Gottes Wort, sondern auch aus der Apostel Exempel, welche Paulus 1 Tim. 4, 14. und 2 Tim. 1, 6. Titum und Timotheum ordiniret, und Lucas Act. 14, 23. Barnabam und Paulum in jeder Gemeine Aelteste ordiniren lassen, klärlich zu ersehen. Und ist solche Ordination nicht allein eine Bestätigung der Lehre, sondern auch eine Bestätigung des Berufs, und eine Einführung in das Amt, und eine Ermahnung zu Treue und Beständigkeit in demselben. Wie denn auch Paulus 1 Tim. 5, 22. Timotheum vermahnet, daß er Niemand zu bald die Hände auflegen soll, und Gemeinschaft machen fremder Sünden. Und ist solche Ordination nicht allein eine Bestätigung der Lehre, sondern auch eine Bestätigung des Berufs, und eine Einführung in das Amt, und eine Ermahnung zu Treue und Beständigkeit in demselben. Wie denn auch Paulus 1 Tim. 5, 22. Timotheum vermahnet, daß er Niemand zu bald die Hände auflegen soll, und Gemeinschaft machen fremder Sünden.

Gebiethes, Gefälle in der Oberpfalz, ohne daß in dem Be-
trag der Kammerzinsen auch diese mit begriffen sind, und
durch Verpfändungen und Veräußerungen, die vor dem
Jahr 1628 geschehen, sind entzogen worden, 1) die Herr-
schaft Hirschau, 2) die Herrschaft Sulzbach, 3) die Herr-
schaft Neuburg, 4) die Oberlandsvogtey Amt, Hofgerichts-
Amt und Cl.

Zu der Lage der Oberpfalz, und Pfalz-Neuburg, sind die
Anmerkungen zu vergleichen, die in dem Artikel Pfalz-
Neuburg, 5. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

§. 10.

Die Religion ist durch in Ansehung der Religion, als in den andern Pfalz-Neuburgischen Landen, also auch in der ganzen Evangelischen Churpfälz-Neuburgischen Lande, Religionsverfassung (1), und zwar in der Oberpfalz, (a) und in der Pfalz-Neuburg, (b) von

den Statutarrechten Anlagen ſtets gehalten iſt, ſoll ſich nach den Beſtimmungen richten, welche für die Anlagen der Beamten Jedermann zu Gebote ſtehen, die Gegenſtand der Landesſteuer ſind.

§. 10. Auf die Anlagen der Beamten zu den Kommunalbedürfniſſen finden die Beſtimmungen über Gemeindeſteuern Anwendung, welche für die Anlagen der Gemeindeglieder gelten.

§. 11. Die Beamten ſind verbunden, ihre Wohnungen in dem Orte zu nehmen, wo ihre Amtsgeſchäfte geführt werden.

Wenn ſie ihre Wohnungen außerhalb dieſes Ortes nehmen, ſo haben ſie keinen Anſpruch auf Vergütung der Reiſekoſten, welche ihnen durch die Reiſen zu und von ihren Amtsgeſchäften verurſacht werden.

§. 12. Die Beſtimmungen der §§. 10 und 11 finden auf diejenigen Beamten keine Anwendung, welche in Folge beſonderer Verträge mit der Regierung oder [illegible] Anſtellungsurkunden, in Betreff ihrer Anlagen, Wohnungen und Reiſekoſten, eine beſondere Verfügung getroffen haben.

§. 13. Die Verantwortlichkeit der Beamten und ihrer Gehülfen wird durch beſondere Geſetze beſtimmt. Vergl. [illegible] Anh. §. 1 und 2.

Vergl. Strafgeſetzb. §. 331 ff.

§. 14. Auf alle [illegible] §. 15.

Die geiſtliche Gewalt in allen äußeren Dingen ordnet und verwaltet ſelbſtſtändig, unter den Geſetzen Gottes, und unter den Landesgeſetzen Gültigkeit, Umfang, Dauer und Ausübung ihrer Befugniſſe, ſowie die Art und Weiſe der Amtsführung ihrer Diener und Behörden (§. 14 u. 1.), ohne Theil und ohne Einfluß der Landesbehörden. Sie ernennt und beſtellt ihre Diener, beſtimmt ihre Amtsbefugniſſe, ihre Verbindlichkeiten, ihre Beſoldungen, ihre Penſionirung und [illegible]

gemeine Meinung ist, es seye gleichwie Gott der Vater
und Sohn ein Geist, also auch der Heilige Geist ein
Geist, und also alle drey ein Geist, und ein Gott,
und ein Wesen, und eine Natur, und eine Gottheit,
und eine Majestät, und eine Herrlichkeit, und eine
Ewigkeit, und eine Allmacht, und eine Allwissenheit,
und eine Allgegenwart, und eine Allgerechtigkeit,
und eine Allbarmherzigkeit, und eine Allgütigkeit,
und eine Allweisheit, und eine Allgewalt, und eine
Allmacht, und eine Allherrschaft, und eine Allregie-
rung, und eine Allherrlichkeit, und eine Allmajestät,
und eine Allgottheit, und eine Allewigkeit, und eine
Allallmacht, und eine Allallwissenheit, und eine
Allallgegenwart, und eine Allallgerechtigkeit, und
eine Allallbarmherzigkeit, und eine Allallgütigkeit,
und eine Allallweisheit, und eine Allallgewalt, und
eine Allallmacht, und eine Allallherrschaft, und eine
Allallregierung, und eine Allallherrlichkeit, und eine
Allallmajestät, und eine Allallgottheit, und eine
Allallewigkeit, und eine Allallallmacht, und eine
Allallallwissenheit, und eine Allallallgegenwart,
und eine Allallallgerechtigkeit, und eine Allallall-
barmherzigkeit, und eine Allallallgütigkeit, und
eine Allallallweisheit, und eine Allallallgewalt,
und eine Allallallmacht, und eine Allallallherr-
schaft, und eine Allallallregierung, und eine Allal-
lallherrlichkeit, und eine Allallallmajestät, und
eine Allallallgottheit, und eine Allallallewigkeit,
und eine Allallallallmacht, und eine Allallallall-
wissenheit, und eine Allallallallgegenwart, und
eine Allallallallgerechtigkeit, und eine Allallall-
allbarmherzigkeit, und eine Allallallallgütigkeit,
und eine Allallallallweisheit, und eine Allallall-
allgewalt, und eine Allallallallmacht, und eine
Allallallallherrschaft, und eine Allallallallregie-
rung, und eine Allallallallherrlichkeit, und eine
Allallallallmajestät, und eine Allallallallgott-
heit, und eine Allallallallewigkeit, und eine
Allallallallallmacht, und eine Allallallall-
allwissenheit, und eine Allallallallallgegenwart,
und eine Allallallallallgerechtigkeit, und eine
Allallallallallbarmherzigkeit, und eine Allall-
allallallgütigkeit, und eine Allallallallallweis-
heit, und eine Allallallallallgewalt, und eine
Allallallallallmacht, und eine Allallallallall-
herrschaft, und eine Allallallallallregierung,
und eine Allallallallallherrlichkeit, und eine
Allallallallallmajestät, und eine Allallallall-
allgottheit, und eine Allallallallallewigkeit,
und eine Allallallallallallmacht, und eine
Allallallallallallwissenheit, und eine Allall-
allallallgegenwart, und eine Allallallallall-
allgerechtigkeit, und eine Allallallallallall-
barmherzigkeit, und eine Allallallallallall-
gütigkeit, und eine Allallallallallallweis-
heit, und eine Allallallallallallgewalt, und
eine Allallallallallallmacht, und eine Allall-
allallallherrschaft, und eine Allallallallall-
allregierung, und eine Allallallallallall-
herrlichkeit, und eine Allallallallallall-
majestät, und eine Allallallallallallgott-
heit, und eine Allallallallallallewigkeit,
und eine Allallallallallallallmacht, und
eine Allallallallallallallwissenheit, und
eine Allallallallallallallgegenwart, und
eine Allallallallallallallgerechtigkeit, und
eine Allallallallallallallbarmherzigkeit,
und eine Allallallallallallallgütigkeit,
und eine Allallallallallallallweisheit,
und eine Allallallallallallallgewalt,
und eine Allallallallallallallmacht,
und eine Allallallallallallallherr-
schaft, und eine Allallallallallallall-
regierung, und eine Allallallallallall-
allherrlichkeit, und eine Allallallallall-
allmajestät, und eine Allallallallallall-
allgottheit, und eine Allallallallallall-
allewigkeit, und eine Allallallallallall-
allallmacht, und eine Allallallallallall-
allallwissenheit, und eine Allallallallall-
allallgegenwart, und eine Allallallallall-
allallgerechtigkeit, und eine Allallallall-
allallbarmherzigkeit, und eine Allallall-
allallgütigkeit, und eine Allallallallall-
allallweisheit, und eine Allallallallall-
allallgewalt, und eine Allallallallall-
allallmacht, und eine Allallallallall-
allallherrschaft, und eine Allallallall-
allallregierung, und eine Allallallall-
allallherrlichkeit, und eine Allallallall-
allallmajestät, und eine Allallallall-
allallgottheit, und eine Allallallall-
allallewigkeit, und eine Allallallall-
allallallmacht, und eine Allallallall-
allallallwissenheit, und eine Allallall-
allallallgegenwart, und eine Allallall-
allallallgerechtigkeit, und eine Allall-
allallallbarmherzigkeit, und eine Allall-
allallallgütigkeit, und eine Allallall-
allallallweisheit, und eine Allallall-
allallallgewalt, und eine Allallall-
allallallmacht, und eine Allallall-
allallallherrschaft, und eine Allall-
allallallregierung, und eine Allall-
allallallherrlichkeit, und eine Allall-
allallallmajestät, und eine Allall-
allallallgottheit, und eine Allall-
allallallewigkeit, und eine Allall-
allallallallmacht, und eine Allall-
allallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallmacht, und eine Allal-
lallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallregierung, und eine Allal-
lallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallregierung, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrlichkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmajestät, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgottheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallewigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallwissenheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgegenwart, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgerechtigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallbarmherzigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgütigkeit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallweisheit, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallgewalt, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallmacht, und eine Allal-
lallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallallherrschaft, und eine Allal-

$\mathfrak{A}$ die Determinante Δ hat, so ist $\mathfrak{A}$ eine ganze Zahl, und $\mathfrak{A}^2 = \Delta^{n-1}$. Ist $\Delta \neq 0$, so ist $\mathfrak{A} \neq 0$, und $\mathfrak{A}$ heißt die zu A adjungierte Determinante. Ist $\Delta = 0$, so ist $\mathfrak{A} = 0$, und $\mathfrak{A}$ heißt eine zu A adjungierte Determinante, wenn nicht alle zu A adjungierten Determinanten verschwinden.

Ist $\Delta \neq 0$, so ist $\mathfrak{A}$ eine ganze Zahl, und $\mathfrak{A}^2 = \Delta^{n-1}$. Ist $\Delta = 0$, so ist $\mathfrak{A} = 0$, und $\mathfrak{A}$ heißt eine zu A adjungierte Determinante, wenn nicht alle zu A adjungierten Determinanten verschwinden.

Beweis. Es sei

$$\mathfrak{A} = \begin{vmatrix} a_{11} & \cdots & a_{1,n-1} \\ \cdots & \cdots & \cdots \\ a_{n-1,1} & \cdots & a_{n-1,n-1} \end{vmatrix}.$$

Die Gleichung $\mathfrak{A}^2 = \Delta^{n-1}$ ist richtig. Wir haben nämlich in Satz 21 gezeigt, daß die Gleichung

$$\begin{vmatrix} a_{11} & \cdots & a_{1,n-1} & x_1 \\ \cdots & \cdots & \cdots & \cdots \\ a_{n-1,1} & \cdots & a_{n-1,n-1} & x_{n-1} \\ y_1 & \cdots & y_{n-1} & 0 \end{vmatrix} = \mathfrak{A} \cdot \sum_{i,k=1}^{n} A_{ik} x_i y_k$$

für beliebige Werte der x und y richtig ist. Setzen wir hier $x_i = A_{in}$, $y_k = A_{kn}$, so folgt

$$\begin{vmatrix} a_{11} & \cdots & a_{1,n-1} & A_{1n} \\ \cdots & \cdots & \cdots & \cdots \\ a_{n-1,1} & \cdots & a_{n-1,n-1} & A_{n-1,n} \\ A_{n1} & \cdots & A_{n,n-1} & 0 \end{vmatrix} = \mathfrak{A} \cdot \sum_{i,k=1}^{n} A_{ik} A_{in} A_{kn}.$$

Nun ist

$$\sum_{i,k=1}^{n} A_{ik} A_{in} A_{kn} = \sum_{i=1}^{n} A_{in}^2 \sum_{k=1}^{n} a_{ik} \frac{A_{in}}{A_{nn}} = \sum_{i=1}^{n} A_{in}^2 \cdot \frac{\Delta}{A_{nn}} = \frac{\Delta}{A_{nn}} \cdot A_{nn} = \Delta,$$

also

$$\mathfrak{A} \cdot \Delta = \begin{vmatrix} a_{11} & \cdots & a_{1,n-1} & A_{1n} \\ \cdots & \cdots & \cdots & \cdots \\ a_{n-1,1} & \cdots & a_{n-1,n-1} & A_{n-1,n} \\ A_{n1} & \cdots & A_{n,n-1} & 0 \end{vmatrix}.$$

Multiplizieren wir die letzte Determinante mit A_{nn}, so ist sie gleich

$$\begin{vmatrix} a_{11} & \cdots & a_{1,n-1} & A_{1n} \\ \cdots & \cdots & \cdots & \cdots \\ a_{n-1,1} & \cdots & a_{n-1,n-1} & A_{n-1,n} \\ A_{n1} & \cdots & A_{n,n-1} & A_{nn} \end{vmatrix} = \Delta^{n-1},$$

also

$$\mathfrak{A} \cdot \Delta = \Delta^{n-1}.$$

Ist $\Delta \neq 0$, so folgt

$$\mathfrak{A} = \Delta^{n-2}, \quad \mathfrak{A}^2 = \Delta^{2n-4}.$$

Ist $\Delta = 0$, so ist $\mathfrak{A} = 0$, $\mathfrak{A}^2 = 0 = \Delta^{n-1}$.

Deutsche Wörterbuch. Herausgegeben von Hermann Paul. Halle a. S., Max Niemeyer. Lieferung 1 (Bd. I, A—Bastard) 1908, 80 S. 2 M.; Lieferung 2 (Bd. I, Bastard—Bedürfnis) 1909, 80 S. 2 M.; Lieferung 3 (Bd. I, Bedürfnis—Bewandtnis) 1910, 80 S. 2 M.

Die Lieferungen 1—3 des Deutschen Wörterbuchs von Hermann Paul, das in 5 Bänden erscheinen soll, liegen vor. Sie bringen den Anfang des Buchstabens B. Das Werk ist ein Gemeinschaftswerk, an dem 20 Mitarbeiter beteiligt sind. Es ist nicht ein Wörterbuch der Schriftsprache, sondern ein Wörterbuch der deutschen Sprache, das auch die Mundarten berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Gegenwart, sondern ein Wörterbuch, das die Geschichte der deutschen Sprache darstellt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Hochsprache, sondern ein Wörterbuch, das auch die Umgangssprache berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Literatur, sondern ein Wörterbuch, das auch die Fachsprachen berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Gelehrten, sondern ein Wörterbuch, das auch die Laien berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Männer, sondern ein Wörterbuch, das auch die Frauen berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Alten, sondern ein Wörterbuch, das auch die Jugend berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Reichen, sondern ein Wörterbuch, das auch die Armen berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Christen, sondern ein Wörterbuch, das auch die Juden berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Deutschen, sondern ein Wörterbuch, das auch die Ausländer berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Menschen, sondern ein Wörterbuch, das auch die Tiere berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Pflanzen, sondern ein Wörterbuch, das auch die Mineralien berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Steine, sondern ein Wörterbuch, das auch die Metalle berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Metalle, sondern ein Wörterbuch, das auch die Gase berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Gase, sondern ein Wörterbuch, das auch die Flüssigkeiten berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Flüssigkeiten, sondern ein Wörterbuch, das auch die Feuchtigkeiten berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Feuchtigkeiten, sondern ein Wörterbuch, das auch die Trockenheiten berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Trockenheiten, sondern ein Wörterbuch, das auch die Nässen berücksichtigt. Es ist nicht ein Wörterbuch der Nässen

ist auf seine 10 Söhne, nämlich: Joh. Jacob, num. 2. p. 64.; Joh. Christoph, num. 3. p. 65.; Joh. Friedrich, num. 4. p. 66.; Joh. Christian, num. 5. p. 67.; Joh. Gottlieb, num. 6. p. 68.; Joh. Gottfried, num. 7. p. 69.; Joh. Andreas, num. 8. p. 70.; Joh. Georg, num. 9. p. 71.; Joh. Heinrich, num. 10. p. 72.; und Joh. Carl, num. 11. p. 73. übergegangen.

Die Geschlechtsfolge dieser 10 Söhne, und ihrer Nachkommen ist aus den Stammtafeln zu ersehen, die sie hinterlassen haben, und die sich in den Händen ihrer Nachkommen befinden. Ich habe sie, so viel ich deren habe erhalten können, benutzt, und die Geschlechtsfolge, die sie enthalten, in §. 64. bis 73. aufgenommen.

Ob noch von denen mit Stillschweigen übergangenen Söhnen Nachkommen vorhanden sind, ist mir unbekannt.

§. 64.

Von diesen Söhnen hat sich zuerst der Stiefbruder in Schweidnitz, und zwar in Bernsdorf niedergelassen.

1. Stiefbruder Joh. Jacob Dorfel, ist 1695. geboren, und hat sich 1720. in Bernsdorf niedergelassen. Er starb 1730. als Besitzer des Dreigutes, Nr. 218., in Schweidnitz, und hinterließ seine Kinder unter der Vormundschaft seiner Stiefbrüder Christianen.

2. Stiefbruder Joh. Christoph, ist 1701. geboren, und hat sich im XIV. Jahrhundert in der Stadt Schweidnitz, im Jahr 1731. in Bernsdorf niedergelassen. Er hat daselbst das Dreigut Nr. 218. besessen, und starb 1760. als Besitzer des Dreigutes Nr. 220. in Bernsdorf, und hinterließ seinen Sohn als Besitzer des Dreigutes Nr. 220.

3. Stiefbruder Andreas starb als Besitzer des Dreigutes Nr. 218. in Bernsdorf, und hinterließ seinen Sohn.

4. Stiefbruder Gottfried starb im Jahr 1746. als Gutsbesitzer, Nr. 30. in Bernsdorf, und hinterließ seinen Sohn unter der Vormundschaft seiner Mutter.

11. Die Regierung hatte während der Minderjährigkeit des Prinzen Wilhelm eine Vormundschaft eingesetzt, welche aus dem Prinzen Friedrich von Oranien, dem Bruder des Prinzen Wilhelm, dem Grafen Johann von Nassau-Siegen, dem Vetter des Prinzen Wilhelm, und dem Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg, dem Schwager des Prinzen Wilhelm, bestand. Diese Vormundschaft hatte aber nur die Aufgabe, die Regierung zu führen, nicht die Erziehung des Prinzen Wilhelm zu leiten. Diese Aufgabe hatte die Mutter des Prinzen Wilhelm, Juliane, Gräfin von Stolberg-Gedern, übernommen. Sie war eine Frau von hervorragender Bildung und Geistesschärfe, die sich auch in ihren Briefen kundgibt. Sie hatte sich in ihrer Ehe mit dem Grafen Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken, dem Vater des Prinzen Wilhelm, nicht glücklich gefühlt und hatte sich deshalb von ihrem Gemahl getrennt. Sie lebte in Saarbrücken, wo sie ihren Sohn Wilhelm erzog. Sie war eine Anhängerin der Reformation und hatte sich deshalb von ihrem katholischen Gemahl getrennt. Sie war eine Anhängerin der Reformation und hatte sich deshalb von ihrem katholischen Gemahl getrennt.

1) Der Bauer aus Grimm ist dahin, daß, wenn der Herr Pfarrer, oder Schulmeister, oder Gerichtsherr, oder Schreiber, und dergleichen, etwas von ihnen begehren, sie solches in der Versammlung der ganzen Gemeinde vorbringen müssen, und nicht einzeln zu ihnen kommen.

2) Der Schreiber soll nicht mehr, als 2 Batzen, für einen Brief, der Credo schreibt, und einer Gemeinde eine Rede aufsetzt, 4 Batzen, und für einen Brief, der Pater noster schreibt, 1 Batzen, und zwischen Ostern und Pfingsten, 2 Batzen fordern.

3) Der Schreiber soll, so lange, bis er Meister ist, keine Lehrjungen annehmen.

4) Der Schreiber soll in den nächsten Jahren keine Bauern-Söhne, oder Töchter, zu Lehrjungen annehmen, und alle andere Lehrjungen sollen ihm, nach ausgestandener Lehrzeit, nur 10 Batzen, oder 1 Gulden, Lehrgeld geben, und 1 Jahr lang, nach ausgestandener Lehrzeit, soll keiner mehr, als 1 Gulden Lohn haben, und keiner soll Meister werden, bis er 3 Jahre gedient hat.

5) Der Schreiber soll keine Bauern-Söhne, oder Töchter, zu Lehrjungen annehmen, es wären denn Pfarr-Kinder, die studieren wollen, oder Kinder, die in Städten geboren sind, und Eltern haben, die in Städten wohnen, und Bürger sind, oder Kinder, die

Gastwirthen ohne Annahme (§. 1.) Ein Gastwirthe-Amt darf ausser einer Stadt nicht weniger als 4000 Thaler Pfenge gelten. (§. 2.) Wenn auf dem Lande ein Gastwirthe-Amt ist, so darf in einem Umkreise von 2 Meilen kein anderes errichtet werden. (§. 3.) Die Gastwirthe müssen ihre gehörige Waare, Getränke und Speisen, gut und tüchtig halten. (§. 4.) Die Gastwirthe müssen ihre Gäste gut und billig halten. Gleicher Gestalt müssen sie die Fuhrleute gut halten, und ihnen für ihr Futter nicht mehr, als gewöhnlich ist, abfordern. (§. 5.) Die Gastwirthe müssen ihren Gästen, Fuhrleuten und Reisenden, gute Ordnung halten, und dürfen keine Spielleute, Gaukler, Tänzer, Seiltänzer und dergleichen leiden. (§. 6.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 7.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 8.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 9.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 10.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 11.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 12.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 13.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 14.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 15.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 16.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 17.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 18.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 19.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 20.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 21.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 22.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 23.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 24.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 25.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 26.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 27.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 28.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 29.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 30.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 31.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 32.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 33.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 34.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 35.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 36.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 37.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 38.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 39.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 40.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 41.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 42.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 43.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 44.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 45.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 46.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 47.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 48.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 49.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 50.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 51.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 52.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 53.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 54.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 55.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 56.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 57.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 58.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 59.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 60.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 61.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 62.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 63.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 64.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 65.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 66.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 67.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 68.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 69.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 70.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 71.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 72.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 73.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 74.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 75.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 76.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 77.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 78.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 79.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 80.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 81.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 82.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 83.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 84.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 85.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 86.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 87.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 88.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 89.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 90.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 91.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 92.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 93.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 94.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 95.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 96.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 97.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 98.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 99.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen. (§. 100.) Sie müssen auch ihre Gäste, Fuhrleute und Reisende, nicht mit Gewalt zum Trinken nöthigen.

Das Gedicht soll Hesiod zum Verfasser haben. Es ist in 480 Hexametern abgefasst und schildert den Kampf des Herakles mit Kyknos und zu Anfang und zu Ende des Gedichtes den Schild des Herakles. Es ist ein Nachahmer des Homer, aber ein sehr schwacher. Er hat sich bemüht, Homer nachzuahmen, aber es ist ihm nicht gelungen. Ausserdem hat er Fehler gemacht, welche Homer nicht gemacht hat. Er hat Fehler gemacht, welche Homer nicht gemacht hat. Er hat Fehler gemacht, welche Homer nicht gemacht hat.

Das Gedicht soll Hesiod zum Verfasser haben. Es ist in 480 Hexametern abgefasst und schildert den Kampf des Herakles mit Kyknos und zu Anfang und zu Ende des Gedichtes den Schild des Herakles. Es ist ein Nachahmer des Homer, aber ein sehr schwacher. Er hat sich bemüht, Homer nachzuahmen, aber es ist ihm nicht gelungen. Ausserdem hat er Fehler gemacht, welche Homer nicht gemacht hat. Er hat Fehler gemacht, welche Homer nicht gemacht hat. Er hat Fehler gemacht, welche Homer nicht gemacht hat.

§. 58.

Mit der Churwürde führt der Churfürst das **Reichs-Erztruchsessen-Amt** (a), wovon das Erbtruchsessen-Amt der Grafen von Waldburg abhänget (b). Sodann ist nunmehro auch das mit Pfalz alternirende Rheinische **Reichsvicariat** ausser Streit gesetzt (c), unter welchem die Bayrische Lande selbst stehen (d).

(a) Mosers Staatsr. tom. 2. p. 485. sq. und Zusätze tom. 2. p. 270. sq., Bayr. Staatsr. p. 73. sq.

(b) Mosers Staatsr. tom. 6. p. 150., Bayr. Staatsr. p. 77.

(c) Mosers Bayr. Staatsr. p. 85. sq., Staatsarch. 1752. tom. 1. p. 774., tom. 2. p. 421. 583. 923.

(d) Mosers Staatsr. tom. 7. p. 532. sq.

§. 59.

Nebst der fünften Stelle im **churfürstlichen** collegio (a) hat der Churfürst wegen Bayern (b) und Leuchtenberg (c) zwo **Stimmen im Fürstenrathe** (d), läßt auch wegen Mindelheim, Haag und Wiesensteig seine Comitial-Gesandten legitimiren, und ist der Herrschaft Wiesensteig halber noch jetzt ein Mitglied des Schwäbischen Grafencollegii, hält sich aber wegen aller übrigen innhabenden Graf- und Herrschaften zu keinem der **Reichsgräflichen Collegien** (e). Bey ordentlichen **Reichs-Deputationen** ist Bayern einer von den fürstlichen, und seit erlangter Churwürde auch einer von den churfürstlichen Deputirten (f).

(a) Von der Bayrischen Churwürde siehe Mosers Bayr. Staatsr. p. 119. sq. und die dort angezogene Stellen anderer Schriften.

(b) Von der Herzoglich Bayrischen Stimme im Fürstenrathe und deren erstem Range auf der weltlichen Fürstenbank siehe Mosers Staatsr. tom. 34. p. 289. 422. sq., Bayr. Staatsr. p. 132. sq.

Ἐν τῷ ἀναγνῶναι τὸν ἐπιστολὴν ταύτην παρ' ὑμῖν ποιήσατε ἵνα καὶ ἐν τῇ Λαοδικέων ἐκκλησίᾳ ἀναγνωσθῇ, καὶ τὴν ἐκ Λαοδικείας ἵνα καὶ ὑμεῖς ἀναγνῶτε.

Καὶ εἴπατε Ἀρχίππῳ· Βλέπε τὴν διακονίαν ἣν παρέλαβες ἐν Κυρίῳ ἵνα αὐτὴν πληροῖς.

The Epistle to the Ephesians and the Epistle to the Laodiceans, which is also called the Epistle to the Colossians, are found in the Peshitta, and in the Harclean (Thomas of Harkel's) Syriac version, and in the Arabic version, and in the Ethiopic version, and in the Armenian version, and in the Slavonic version, and in the Coptic version, and in the Gothic version, and in the Latin version, and in the Vulgate version, and in the Greek version, and in the Old Italic version, and in the Sahidic version, and in the Persian version, and in the Georgian version, and in the Anglo-Saxon version, and in the Old Irish version, and in the Old High German version, and in the Old Saxon version, and in the Old Dutch version, and in the Old Norse version, and in the Old Swedish version, and in the Old Danish version, and in the Old Icelandic version, and in the Old Norwegian

CELII *act. publ. sec. XVIII.* tom. 1. p. 664. 677., Mosers Staatsr. tom. 26. p. 363. sq.

(d) Wie vormahls Bayern den Grafen von Haag die Kreysstandschaft streitig gemacht, auch wie diese Stimme mit der Gräflich-Ortenburgischen um den Rang streitet, jedoch im Besitz des Vorgangs ist, siehe Mosers Staatsr. tom. 26. p. 367.

(e) Die ehedem Gräflich Wolfsteinische Kreysstimme wegen Obersülzburg und Pyrbaum führt Bayern seit 1740. (§. 25. V. n. 4.) Mosers Bayr. Staatsr. p. 107.

(f) Von der Hohenwaldeckischen, sonst Maxelreinischen Stimme (§. 28. *6.) und deren ehemahligen Rangstreit siehe Mosers Staatsr. tom. 26. p. 368. sq.

(g) Die Stimme wegen Breiteneck ward erst 1648. den Grafen von Tilly zugestanden, und wird seit 1724. von Bayern geführt (§. 28. *7.). Mosers Staatsr. tom. 26. p. 369.

(h) Vom Kreysausschreibamte, und was desfalls Bayern sonst mit Salzburg für Streit gehabt, siehe LUDEWIG. *Germ. princ.* lib. 4. cap. 4. §. 7. p. 577., Lünigs selecta scripta illustr. p. 244., Mosers Staatsr. tom. 27. p. 198. sq.

(i) Von diesem, wie es scheint, durch stillschweigende Einräumung des Kreyses an Bayern erblich gekommenen Kreysobersten Amte, und was desfalls 1664. 1705. und 1746. vorgekommen, siehe Mosers Staatsr. tom. 29. p. 38. sq. und p. 338.

(k) Von dem seit der Bayrischen Churwürde veränderten Range zwischen Bayern und Salzburg siehe Mosers Staatsr. tom. 27. p. 356.

(l) Von den Stimmen wegen Wiesensteig und Mindelheim im Schwäbischen Kreyse siehe Mosers Staatsr. tom. 26. p. 448. sq., Staatsarch. 1753. tom. 2. p. 345. sq.

§. 61.

Ausser obgedachtem Contingente an Mannschaft (§. 45.), trägt Bayern nach der Reichsmatrickel von 1521. oder in Gefolg nachheriger Aenderungen folgende Anschläge zu den Römer-Monathen, und nach eben der Proportion im Simplo zu den Kreysteuern:

	a) zu Pferde.	b) zu Fuß.	c) an Gelde.
1) wegen Bayern (a)	60. Mann.	277. Mann.	1828. Fl.
2) wegen Leuchtenberg	6. M.	14. M.	128. Fl.
3) wegen Haag nach 1545. und 1551. erhaltener Ringerung von 8. Mann,	4. M.	10. M.	88. Fl.
4) wegen Wiesensteig, wie ehedem die Grafen von Helfenstein (b)	2. M.	- - -	24. Fl.
5) wegen Mindelheim nach 1551. und 1567. erhaltener Ringerung von 1. M. zu Pf. und 12. M. zu Fuß (b) -	3. M.	10. M.	76. Fl.
6) wegen Hohen-Schwangau	- -	- -	10. Fl.
7) wegen Hohenwaldeck -	1. M.	2. M.	20. Fl.
8) wegen Breiteneck (sofern Bayern noch den ehemahligen Tyllischen Anschlag ganz trägt,) - -	1. M.	2. M.	20. Fl.
9) wegen der Wolfsteinischen Herrschaften -	2. M.	4. M.	40. Fl.

(a) Zu dem Anschlage wegen Bayern wurden 1545. und 1551. noch 20. Mann zu Pferde, und 92. zu Fuß zugelegt; wobey

den 18 und 20 Artikel, gesetzet sind. Alle Baiern bey seinem Leben, Ehren, Freyheiten, Rechten, Gewohnheiten, guten Gebräuchen und alt Herkommen, wie sich das in der Landtfreyheit, Ordnung und andern mehr, [illegible] Brief, Siegel und Schrift begreift.

Die Klage von der Landschaft Recht gehöret dem Landrichter, und nicht dem Hofmeister zu, wie in dem 21 Artikel, wie auch die Landschaft Recht, wie in dem 22 und 23. Artikel, gesetzet sind, [illegible] Brief, Siegel und Schrift begreift. Item, daß Niemand vor Gericht, noch vor Rechten, noch vor Niemand, denn vor seinem Richter, Recht geben soll, wie in dem 24 Artikel, gesetzet ist, [illegible] Brief, Siegel und Schrift begreift.

§. 62.

Wegen des Münzwesens und Münzfusses haben sich einige Baiern sie mögen seyn, wer sie wollen, die sich in der Landschaft Recht gesetzet haben, unterstanden, in Verfolg solcher Freyheit einen auf den Freyheitsbrief, der ihnen darüber gegeben worden, gegründeten Münzfuß, Münzschlag, und Münzgang, und Münzrecht [illegible] Brief, Siegel und Schrift begreift. Item, daß Niemand in Baiern Macht habe Münzen (die auf Münzen) zu schlagen, denn unsere Herrschaft, und wir wollen und sollen auch keine Münzen schlagen, denn gute Münzen, die gut und gemein sind, und nicht mehr, denn sie gelten sollen, nach der Landsordnung. Item, daß Niemand Macht habe, die Münzen zu [illegible], und denen Niemand zu Baiern empfahen darf.

Die Münzen sind Gold und Silber, und sollen nicht Kupfermünzen, und aber in Gold und Silber Münzen sind, [illegible] Brief, Siegel und Schrift begreift. Item, daß wir, unsere und Nachkommen

des Teutschen und Johanniter Ordens in Bayern landsäſſig ſind (k).

(a) Mosers Bayr. Staatsr. p. 97.

(b) Mosers Staatsr. tom. 27. p. 48. sq.

(c) Mosers Staatsr. tom. 27. p. 52. sq., tom. 31. p. 262., tom. 40. p. 158. sq.

(d) Hund *metrop. Salisb.* tom. 3. p. 287., Cortrei. *ad matric. inp.* p. 67., Mosers Staatsr. tom. 37. p. 224.

(e) Cortrei. *l. c.* p. 66., Mosers Staatsr. tom. 37. p. 66.

(f) Ludolf. *symphor. consult.* tom. 1. symph. 2. p. 330., Mosers Staatsr. tom. 37. p. 408., Samml. der Deduct. 8. Band p. 388.

(g) Mosers Bayr. Staatsr. p. 101. sq.

(h) Mosers Staatsr. tom. 38. p. 98.

(i) Heider von Reichsvogt. p. 6. 42. sq., Mosers Bayr. Staatsr. p. 103.

(k) Mosers Bayr. Staatsr. p. 104.

§. 63.

An Cammerzielern ſoll Chur-Bayern vermöge der Uſual-Matrickul und nach der jährlich vom Cammergericht in Druck erſcheinenden Specification

	zu jedem Theile geben;	Es reſtiret aber bis 1756. Dec. 31.
1) wegen des Herzogthums Bayern	811. Rthlr. 58. kr.	44511. R. 67. kr.
2) wegen Waldſachſen	162. R. 29. kr.	16378. R. 87. kr.
3) wegen Leuchtenberg	135. R. 26. kr.	11921. R. 44. kr.
4) wegen Haag	81. R. 14. kr.	6550. R. 77. kr.
5) wegen Oberſülzburg und Pyrbaum	25. R. 32. kr.	963. R. 46. kr.

6) wes-

6) wegen Maxelrain -	10. R.	37. kr. -	770. R. 61. kr.
7) wegen Mindelheim -	92. R.	2. kr. -	6166. R. 4. kr.
8) wegen Wiesensteig -	16. R.	19. kr. -	801. R. 79. kr.
9) wegen Hohenschwangau -	47. R.	33. kr.	3809. R. 57. kr.
10) wegen Donauwerth -	121. R.	65. kr. -	9442. R. 15. kr.
	1503. Rthlr.	81. kr. -	101316. R. 87. kr.

Ueberdies wird Chur-Bayern wegen der **Oberpfalz**, weil der Churpfälzische Anschlag nach deren Verlust vermindert, von Bayern aber noch nichts dafür übernommen worden, unter den ungangbaren Posten aufgeführt, ist aber noch in einem am 30. März 1753. eröffneten Cammergerichts-Urtheile wegen eines zu Redintegrirung der Cammergerichtlichen Matrickel den Reichsgesetzen und 1726. erfolgten Reichsschlüssen gemäß zu übernehmenden Anschlags wegen der Oberpfalz sich zu erklären angewiesen worden (a).

(a) Mosers Staatsarch. 1753. tom. 2, p. 689. sq., Bayr. Staatsr. p. 225. sq.

§. 64.

Unter den **Präsentationen zum Cammergerichte** hat Bayern, seit dem Westphälischen Frieden und nach der jetzigen Verfassung des Cammergerichts, das Recht, einen Beysitzer als Churfürst zu präsentiren. Darneben wird von wegen des Bayrischen Kreyses, zu zwo Beysitzer-Stellen einer von Bayern, der andere von Salzburg nominirt, eine jede Präsentation aber gemeinschaftlich verrichtet (a). Zur **Cammergerichts-Visitation** ist

[illegible] Rose Dawn to the Sister Left in Affliction
[illegible] Sorrow Ended. [illegible]

Rose Dawn Writing the Poem entitled
Sorrow Ended.

Rose Dawn Writing the Poem entitled Sorrow Ended.

Offenbarung, Gottes, der Liebe, der Heiligkeit, der Gerechtigkeit, der Wahrheit, der Treue, der Weisheit, der Allmacht, der Ewigkeit, der Herrlichkeit, der Majestät, der Freiheit, der Gnade, der Barmherzigkeit, der Geduld, der Sanftmuth, der Demuth, der Selbstverläugnung, der Selbstaufopferung, der Selbstentäußerung, der Selbsthingebung, der Selbstvergessenheit, der Selbstlosigkeit, der Selbstverleugnung, der Selbstverachtung, der Selbstverdammung, der Selbstverfluchung, der Selbstverwerfung, der Selbstverstoßung, der Selbstverbannung, der Selbstverfolgung, der Selbstverfolgung, der Selbstverfolg

Von mehreren Mit-Inhabern Eines in Natur oder Anlheil Eingetragenen Rechtes.

§. 66.

Man stehe bekanntlich gemeinschaftliche Verleihungen und Verträglichkeit mit anderen Rechten und Verleihungen (Gemeinschaft) in Natur oder Anlheil (Gemeinschaft) Eingetragenen Rechtes

ſten ſuchende perpetuirliche Capitulation und Parificirung mit den Churfürſten niemahls eingehen, auch jeder Introduction neuer Fürſten ſich kräftigſt widerſetzen wolle.

* Siehe dieſen ganzen Tractat in Fabers Staatscanzley tom. 80. p. 690. ſq., auch Moſers Staatsr. tom. 11. p. 358., tom. 23. p. 8., Diplom. Archiv des XVIII. Jahrh. p. 420., Neue Europ. Fama part. 66. p. 466., Geſchichte des interregni nach Abſterb. Car. VI. tom. 1. p. 322.

§. 67.

Auf den Fall, **wenn das ganze Haus Bayern abgehen ſollte**, iſt in beſagtem Haus-Unions-Tractat nur ſo viel gedacht, daß der beyden Häuſer Succeſſion wegen auf eines Abgang als von einem gemeinſamen Stammvater herſtammenden Linien und beyderſeitigen proximis agnatis durch die Rechte allbereits vorgeſehen ſey (a). Im Weſtphäliſchen Frieden iſt auf ſolchen Fall dem Hauſe Pfalz der Rückfall der Oberpfalz und der fünften Churwürde ausdrücklich geſichert (§. 22. VIII.). Auch der Anſtand, der ſonſt noch wegen der Grafen von Wartenberg ſich hätte ereignen können, iſt nunmehro, da ſelbige ausgeſtorben ſind, gehoben (§. 21. II.). Es kann aber doch dereinſt die Frage entſtehen, wie weit ſich im übrigen das Pfälziſche Erbrecht auf Bayern erſtrecke? ob und was inſonderheit von denen ſeit der Abtheilung beyder Häuſer an Bayern gekommenen Ländern dem Reiche heimfallen, oder den Allodial-Erben, oder andern zu gute kommen werde? ingleichen nach welcher Succeſſions-Ordnung dieſer Anfall zu ermeſſen ſey? ꝛc. (a).

(a) Moſers Staatsr. tom. 33. p. 228.

§. 68.

Mit andern Mitgliedern des Reichs ſind folgende Stücke theils noch jetzo ſtreitig, oder theils durch Verträge oder Rechtsſprüche entſchieden, die noch jetzt ihre Würkung haben:

I. Der

Die Abweichungen $\Delta\varphi$ und $\Delta\lambda$ sind dann nach den Formeln (1) und (2) zu berechnen. Dabei ist zu beachten, daß $\Delta\varphi$ und $\Delta\lambda$ in Bogenmaß einzusetzen sind. Die Umrechnung in Sekunden erfolgt durch Multiplikation mit $\rho'' = 206265''$. Die Koordinaten φ_0 und λ_0 des Anfangspunktes sind in Bessel-Werten anzugeben, weil auch die Koordinaten φ und λ des Endpunktes in Bessel-Werten vorliegen.

a) Ebene Meß-Strecke $s \leq 10$ km

Bei Strecken bis zu 10 km Länge kann man die Abweichungen $\Delta\varphi$ und $\Delta\lambda$ in Gl. (1) und (2) vernachlässigen. Dann ist

$$\varphi = \varphi_0 \quad \text{und} \quad \lambda = \lambda_0 \tag{3}$$

Chur-Bayern und Regensburg errichtet worden. Coburg. Ausz. 1749. p. 398.

(b) Mosers Staatsarch. 1752. tom. 2. p. 310. sq.

III. Ueber das Salzwesen hat Bayern 1530. mit Oesterreich und Salzburg einen Vergleich geschlossen wegen Ausgangs des Hällingischen und Schellenberger Salzes (a); hernach 1610. mit Salzburg dahin, daß dieses sein Salz um einen gewissen leidlichen Preis an die Bayrische Cammer überlassen muß (b); worauf 1615. Mart. 12. noch ein Vergleich mit Salzburg und der Stadt Regensburg erfolget ist (c).

(a) Oesterr. vorläuf. Beantw. der Chur-Bayr. gründl. Ausf. Beyl. 25., Staatsschr. nach Abst. Car. VI. tom. 3. p. 560. sq.

(b) Staat von Salzburg p. 124. 152.

(c) Lünigs R. A. part. spec. cont 1. Salzb. p. 124., DU MONT *corps dipl.* tom. 5. part. 2. p. 266., Mosers Bayr. Staatsr. p. 182. sq.

IV. Zu Behuf des hergebrachten Salz- und Frucht-Ausgangs in Schwaben und die Schweiz sowohl, als zu Beförderung anderer inn- und ausländischer Negotien hat Chur-Bayern unterm 21. Aug. 1755. mit der Reichsstadt Buchhorn am Bodensee einen Commercien-Tractat geschlossen, vermöge dessen die Stadt sich zur Niederlage des in die Schweitz oder sonsten zu verführenden Salzes, auch Getraydes und anderer Waaren verbindlich gemacht (a).

(a) Siehe den ganzen Tractat in Mosers Staatsarch. 1756. tom. 1. p. 603. sq.

V. Mit der Stadt Ulm hat Bayern am Reichshofrath eine von den Grafen von Helfenstein herrührende Rechtssache wegen derer von den Grafen ehemahls an die Stadt verpfändeten und von dieser noch inne habenden Güter fortgesetzt, die noch unentschieden ist (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 42. p. 540. sq. Die wegen dieser Sache 1716. im Druck erschienene Schriften sind in Lünigs bibl. deduct. p. 532. und in Mosers Staatsr. tom. 42. p. 518. angeführt.

VI. Von

VI. Von andern annoch unentschiedenen Bayrischen Rechtssachen sind besonders folgende bekannt: 1) mit Eichstädt wegen des Landgerichts Hirschberg am Reichshofrath (§. 26. VI.); 2) mit den Wolfsteinischen Allodial-Erben eben daselbst (§. 25. V.) (a); 3) mit den Grafen von Ortenburg wegen deren Unmittelbarkeit am Cammergerichte (b).

(a) Mosers Reichs-Fama tom. 13. p. 666. sq., tom. 15. p. 113. sq., Königs selecta iur. publ. tom. 20. p. 3., tom. 21. p. 165., tom. 23. p. 203., tom. 24. p. 23. sq., Mosers Staatsarch. 1751. part. 10. p. 79. sq.

(b) Das Cammergericht hat 1573. Mart. 4. für Ortenburg gesprochen, worgegen Bayern die Revision ergriffen, worinn die Sache noch hänget. Mosers Staatsr. tom. 36. p. 367., tom. 37. p. 462. sq., Bayr. Staatsr. p. 190. sq.

VII. Verschiedene Ansprüche werden von dem Hochstift Augsburg auf die Herrschaften Geisenhausen, Mindelheim und Schwabeck behauptet (a), ingleichen von dem Hause Oettingen auf Wemdingen (b), so aber von keiner Erheblichkeit sind.

(a) Mosers Staatsr. von Augsburg p. 44.

(b) Lünigs R. A. part. spec. cont. 2. Oetting. p. 633. sq., Büchercabinet 10. Eing. p. 778. sq., Mosers Bayr. Staatsr. p. 188. sq.

VIII. Mit der Reichsritterschaft in Schwaben Donau-Viertheils sind 1692. Mart. 12. und 1700. Aug. 7. wegen der Herrschaften Wertingen und Hohen-Reichen, sodenn wegen des iuris collectandi in den Herrschaften Angelberg und Zaisertshofen, Schabbiessen, und Elickhofen, Vergleiche geschlossen worden (a).

(a) Lünigs R. A. part. spec. cont. 3. Ritterschaft in Schwab. p. 400., Mosers Bayr. Staatsr. p. 205. sq.

IX. Von Activ-Ansprüchen des Hauses Bayern werden zwar verschiedene angegeben, als auf die ehemahlige Conradinische Verlassenschaft (a), auf die Würtenbergische Herrschaft Heidenheim (b), auf die Stadt Regensburg

gensburg (c), auf Holland, Seeland, Hennegau (d) ꝛc. Sie beruhen aber meist auf abgethanen Gründen (e).

(a) Mosers Staatsr. tom. 39. p. 360., Bayr. Staatsr. p. 142.

(b) Schweders theatr. praetenſ. tom. 2. p. 47., Mosers Bayr. Staatsr. p. 184. sq.

(c) Mosers Staatsr. tom. 40. p. 35., Bayr. Staatsr. p. 198. sq.

(d) Mosers Bayr. Staatsr. p. 216. sq.

(e) Vom Canzler Adlzreiter soll ein ausführliches Werk von Bayrischen Prätensionen im Archive vorhanden seyn. Ludew. *Germ. princ.* lib. 4. cap. 3. p. 562. sq., Europ. Her. tom. 1. p. 232.

§. 69.

Der Chur-Bayrische **Titel** heißt: von G. G. Wir Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erztruchses und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Zur Zeit eines interregni kommen nach dem Worte: Churfürst, noch diese Worte hinzu: Dann in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens Mitfürseher und Vicarius.

* Der Herzoglich Bayrische Titel wird vom Hause Bayern dem Pfälzischen vor, von Pfalz nachgesetzt.

§. 70.

Das Chur-Bayrische **Wappen** ist ein quadrirter Schild mit einem Mittelschilde. Der Mittelschild enthält im rothen Felde einen güldnen Reichsapfel, wegen des **Erztruchseß-Amts**. Die beyden äussern Quartiere, oder das 1. und 4te Feld sind von Silber und blau 21mahl geweckt, wegen des **Herzogthums Bayern**. In den beyden innern Quartieren; oder im 2. und 3ten schwarzen Felde ist ein güldner roth gekrönter Löwe, wegen der **Pfalzgrafschaft am Rheine**.

Ueber dem Schilde stehen 2. gekrönte **Helme**, auf deren rechtem ein güldner Löwe sitzt mit einer rothen Krone

ist größer, als diese am Rücken und den anderen Körperstellen, wo sie nur 0,1 mm beträgt. Die Zahl der Stacheln ist sehr verschieden, sie kann bis 20 betragen, aber auch nur 3 oder 4 sein. Die Stacheln sind meist gerade, selten gebogen, sie sind dicht mit feinen Spitzchen besetzt, die sich nach der Spitze hin immer mehr verdichten. Die Spitze selbst ist glatt. Die Stacheln sind in der Regel gleich lang, nur selten sind einzelne etwas kürzer.

Die Bauchseite ist mit Ausnahme der Mundgegend dicht mit Stacheln besetzt, die Rückenseite ist nur spärlich mit Stacheln versehen, die Mundgegend ist ganz frei davon. Die Stacheln sind in der Regel gleich lang, nur selten sind einzelne etwas kürzer.

XI. Von der Wiese.

1.

Von der Wiese, von der Wiese
Bin ich hergekommen jetzt,
Wo ich meine Augen weidete
An dem Glanz, der sie ergötzt.

Und ich habe Blumen gesehen,
Und ich habe Blumen gepflückt,
Und ich habe sie gebunden
Zu einem Strauß, der mich entzückt.

2. Von Zeit, Ort und Gewohnheit.

Von Zeit, Ort und Gewohnheit
Ist alles, was wir sind,
Und was wir tun und lassen,
Ist Zeit, Ort und Gewohnheit.

II. Das Herzogthum **Berg** wird durch den Rhein vom Erzstift Cöln und dem Fürstenthum Mörs getrennt, und grenzt im übrigen an das Herzogthum Cleve, an die Grafschaft Mark, an das Herzogthum Westphalen und an Nassau-Siegen, in der Länge höchstens von 15., in der Breite 6. Meilen.

III. Das Herzogthum **Cleve** stößt hauptsächlich an Geldern und das Bistum Münster, und wird durch den Rhein ungefähr in zwey gleiche Theile gegen Osten und Westen getheilet.

IV. Die Grafschaft **Mark** liegt zwischen dem Herzogthum Berg und Westphalen und dem Hochstift Münster.

V. Die Grafschaft **Ravensberg** liegt zwischen den Bistümern Münster und Osnabrück, dem Fürstenthum Minden und den Grafschaften Schauenburg, Lippe, und Rittberg ꝛc.

VI. Die Herrschaft **Ravenstein** an der Maas in dem Herzogthum Brabant zwischen Grave und Mecheln.

§. 3.

Zur historisch- und politischen Kenntniß dieser Länder dienen vornehmlich folgende **Schriften:**

1. Lewoldi a NORTHOF *origines Marcanae seu chronicon comitum de Marka & Altena* ab a. 1080. ad a. 1391. cum notis Meibomii. Hanou. 1613. fol.

2. Des Fürstlichen Geschlechts und Hauses Jülich, Cleve, Berg und Mark Stammregister, darinn derselben regierenden Fürsten Ankunft, Leben und Regierung, wie auch die Vereinigung gemeldter Fürstenthümer kurz und gründlich angezeiget wird, neben Genealogie und Contrafactur etlicher gemeldten Stamms- wie auch anderer prätendirenden fürstlichen Personen. Arnheim 1610. fol.

3. Ade-

3. Adelarii Erichii Gülichische Chronick. Leipz. 1611. fol.

4. Werneri TESCHENMACHERI *annales Iuliae, Cliuiae, Montium, Marcae & Rauensburgi antiquae & modernae.* Arnhem. 1638. fol., & ex noua editione Iusti Chph. DITHMARI, cum eius notis & addito insigni codice diplomatico. Francof. ad Viadr. 1716. fol.

5. Egberti Hoppii kurze Beschreibung des Landes samt Genealogia der Grafen und Herzoge von Cleve. Clev. 1655. 8.

6. Ioh. Thom. BORSII, in Iuliae & Montium ducatibus consiliarii intimi & vicecancellarii, *Iuliae Montiumque annales comitum, marchionum & ducum*, ex edit. Adam. Mich. MAPP. Colon. 1731. tom. 3. fol.

7. Johann Diederich von Steinen Versuch einer Westphälischen Geschichte, besonders der Grafschaft Mark. Dortmund 1749. 8.

§. 4.

In **Ravensberg** sind ehedem folgende besondere Grafen gewesen:

1. HERMANNVS Graf von Calvele, und erster Graf in Ravensberg, vermählt mit Ethelinda, einer Tochter Ottonis, Herzogs an der Weser und Grafen von Nordheim, der 1083. erschlagen worden.

2. OTTO, des vorigen Sohn, lebt 1152. 1152

3. HERMANNVS II. Ottonis Sohn † 1226.

4. LVDOVICVS I.. Hermanni II. Sohn † 1260. 1226

5. OTTO II. Ludouici I. Sohn. 1264

* Dieses Ottonis Bruder LVDOVICVS war Bischof in Osnabrück von 1296. bis 1308.

6. LVDOVICVS II., Ottonis II. Sohn.

7. OTTO III, Ludouici II. Sohn † 1330.

* Dieser Otto war vermählt mit Margaretha einer Tochter und Erbinn Adolphi Grafen von Berg, und zeugte mit derselben wieder eine Tochter Margaretham, die an Gerhardum Grafen von Jülich vermählt worden, und dadurch Berg und Ravensberg in das Haus Jülich gebracht hat.

8. BERNHARDVS, Ottonis III. Vaters Bruder, nehmlich Ottonis II. Sohn, der letzte des Ravensbergischen Mannsstamms † 1346.

9. MARGARETHA, Ottonis III. Tochter, vermählt an Gerhardum von Jülich (n. 7. *), wodurch gedachtermassen Ravensberg mit Jülich; und Berg vereinigt worden.

* Zu diesem §. ist nachzusehen KRANZ. *Saxonia* lib. 5. cap. 15., Luc. Grafensaal lib. 8. p. 428. sq., Hübn. tab. 441.

§. 5.

Von **Jülich** ist zuförderst folgende Reyhe von Grafen und nachherigen Markgrafen und Herzogen zu merken:

933 1. GERHARDVS I., als der erste bekannte Graf von Jülich, lebt ums Jahr 933., und thut Henrico Aucupi gegen die Hungarn Dienste.

940 2. WILHELMVS I., Gerhardi I. Sohn, lebt um 940.

1003 3. GERHARDVS II., Wilhelmi I. Sohn, lebt 1003.

* Wilhelmi I. anderer Sohn WAZZO war Bischof zu Lüttich von 1042. bis 1048.

4. WALRAMVS, Gerhardi II. Sohn.

1050 5. WILHELMVS II. gleichfalls Gerhardi II. Sohn, lebt 1050.

1125 6. GERHARDVS III., Wilhelmi II. Sohn, lebt 1125.

7. WILHELMVS III., Gerhardi III. Sohn, hält es mit Philippo Sueuo gegen Ottonem IV.

* Gerhardi III. anderer Sohn, ALEXANDER, war Bischof zu Lüttich von 1128. bis 1134.

8. GER-

8. GERHARDVS IV., Wilhelmi III. Sohn, † 1218.

9. WILHELMVS IV., Gerhardi IV. Sohn † 1247. 1218

10. WILHELMVS V., Wilhelmi IV. Sohn, † 1278. 1247

11. WALRAMVS, Wilhelmi V. Sohn, † 1300. 1278

12. WILHELMVS IV., Walrami Sohn † 1304. 1300
unverehelicht.

13. GERHARDVS V., Wilhelmi V. anderer Sohn, 1304
Walrami Bruder, † 1328.

14. WILHELMVS VII. oder I., Gerhardi V. Sohn, 1304
wird 1339. von Ludouico Bauaro zum **Markgrafen**, 1356. von Carolo IV. zum **Herzog in Jülich** ernannt † 1361.

*1) Dieser Wilhelmus hatte mit seiner Gemahlinn Iohanna, einer Tochter Wilhelmi III. Grafen in Holland, nebst verschiedenen Töchtern zween Söhne erzeuget, Gerhardum und Wilhelmum.

*2) GERHARDVS ward vermählt mit Margaretha einer Erbinn der Grafschaften Berg und Ravensberg, die dadurch in das Haus Jülich kamen. Gerhardus starb aber noch vor seinem Vater 1360., hinterließ jedoch einen Sohn Wilhelmum, der ihm in Berg und Ravensberg folgte, und erster Herzog in Berg ward. † 1408.

15. WILHELMVS VIII. oder II. Wilhelmi VII 1361
zweyter Sohn † 1393.

* Dieses Wilhelmi VIII. Gemahlinn war MARIA, Rainaldi II. Herzogs in Geldern Tochter, und Erbinn dieses Herzogthums, das dadurch mit Jülich vereinigt ward (S. oben p. 79. n. 12. sq.).

16. WILHELMVS IX. oder III., des vorigen Sohn, 1393
zugleich Herzog in Geldern, † 1402. unbeerbt.

17. RAINALDVS, des vorigen Bruder und Nach- 1402
folger in Jülich und Geldern. † 1423. unbeerbt.

18. ADOLPHVS Herzog in Berg, ein Sohn Wil- 1423
helmi, des ersten Herzogs in Berg, vom Jülichischen Mannsstamm (n. 14. * 2.) † 1437. unbeerbt.

*1) In Geldern folgte Rainaldo Arnoldus von Egmont (S. oben p. 80. n. 15.).

*2) Adolphi Bruder, Wilhelmus, war Bischof in Paderborn von 1399. bis 1415., vermählte sich aber nachgehends mit Anna, einer Gräfinn von Tecklenburg, und setzte den Jülichischen Mannsstamm noch weiter fort.

1437 19. GERHARDVS, ein Sohn von nurgedachtem Wilhelmo, als einem Bruder des vorigen Adolphi, zugleich Herzog in Berg, und Graf in Ravensberg † 1475.

1475 20. WILHELMVS X. oder IV., des vorigen Sohn und Nachfolger † 1511.

* Während dieser Regierung bekam das Haus Sachsen 1483. die Anwartschaft auf Jülich, Berg und Ravensberg.

1511 21. MARIA, vorgedachten Wilhelmi einzige Tochter und Erbinn, vermählt sich 1516. mit Iohanne III. Herzog in Cleve und Grafen von der Mark, und bringt dadurch ihre Länder in dieses Haus, ohne daß die Sächsische Anwartschaft in Betrachtung kömmt † 1543.

* Zu diesem ganzen §. gehört Hübn. tab. 435.

§. 6.

Die Herzoge von Cleve und Berg, und die Grafen von der Mark haben einerley Abkunft, die von ehemahligen **Grafen von Teisterband** hergeleitet wird. Diese Grafen hatten ihren Sitz zwischen der Maas, der Wahl und dem Rhein, der Länge nach von Nimwegen an bis Worcum. WALTHERO, Grafen von Teisterband, folgte ums Jahr 742. seine Tochter und Erbinn Ida oder BEATRIX, die an Theodoricum Herrn zu Cleve vermählt war. Diesen folgte wieder ihre Tochter BEATRIX † 735., deren Gemahl Elias oder Aelius ein berühmter Kriegsheld seiner Zeit gewesen. Darauf folgt deren Nachkommenschaft, bis zu deren **Vertheilung in mehrere Linien**, in folgender Reyhe:

1. THEO-

1. THEODORICVS, Graf zu Cleve und Teisterband, ein Sohn der letztern Beatrix und deren Gemahls Elias. † 759. 735

2. RAINOLDVS, Theodorici Sohn, † 770. 759

3. LVDOLFVS, Rainoldi Sohn, † 790. 770

4. IOHANNES I., Ludolfi Sohn, † 801. 790

5. ROBERTVS I., Iohannis I. Sohn, † 806. 801

* Bis hiehin trifft Hübners tab. 436. sq. mit denen Westphäl. Gesch. 1. Stück p. 88. sq. im Hauptwerk überein. Im folgenden gehe ich der letztern nach.

6. BALDVINVS, ein anderer Sohn Iohannis I.

* Dieser Balduinus hinterließ drey Söhne, wovon die zween ersten LVDOVICVS und EVERHARDVS nacheinander als Grafen in Cleve folgten, der dritte ROBERTVS aber die Grafschaft Teisterband behielte.

7. ROBERTVS II., Balduini Sohn.

* 1) Dieser Robertus II. zeugte mit seiner Gemahlinn Cunigunda wieder drey Söhne, unter denen nunmehro auch die Teisterbandischen Lande vertheilt wurden. Nehmlich a) LVDOVICVS bekam die eigentlich so genannte Grafschaft Teisterband; b) ROBERTVS III. erhielt seinen Sitz zu Heusden; c) THEODORICVS bekam die Grafschaft Altena in den Niederlanden, so in Süd-Holland in der Gegend des heutigen Worcumischen Gebiets gelegen war.

* 2) Ein jeder dieser drey Söhne hat seinen Stamm fortgesetzt. Die Grafschaft Teisterband fiel aber schon mit Ludouici Enkelinn auf weibliche Nachkommen, unter welchen ANSFRIEDVS der letzte Graf von Teisterband war, als welcher von 994. bis 1008. zugleich Bischof in Utrecht gewesen, und seine Lande theils diesem Bistum zugewandt, theils unter seine Verwandten vertheilt. Die zu dieser Linie gehörige Personen, ingleichen wie des gedachten Ansfridi Vaters Bruder noch eine Linie der Grafen von Cuylenburg formiret, siehe in Hübn. tab. 436. und 353.

§. 7.

Die weitere Folge der **Grafen von Cleve** des bisher beschriebenen Teisterbandischen Geschlechts hängt folgendermassen zusammen:

822 1. LVDOVICVS, ein Sohn Balduini I. von Teisterband † 827. unvermählt.

827 2. EBERHARDVS, gleichfalls Balduini I. Sohn † 837.

837 3. S. LVITARDVS, Eberhardi Sohn † 886.

886 4. BALDVINVS oder Baldericus II. † 917.

917 5. ARNOLDVS I., des vorigen Sohn † 962.

962 6. BALDVINVS oder Baldericus III., Arnoldi I. Sohn † 1001.

1001 7. CONRADVS, des vorigen Sohn † 1041.

1041 8. THEODORICVS II., Conradi Sohn † 1085.

1085 9. THEODORICVS III., des vorigen Sohn † 1114.

1114 10. ARNOLDVS II., des vorigen Bruder, Theodorici II. Sohn † 1162.

1162 11. THEODORICVS IV. Arnoldi II. Sohn † 1200.

1200 12. ARNOLDVS III. gleichfalls Arnoldi II. Sohn † 1210.

1210 13. ARNOLDVS IV. des vorigen Sohn † 1218.

1218 14. THEODORICVS V. Arnoldi IV. Sohn † 1244.

1244 15. THEODORICVS VI. des vorigen Sohn † 1261.

1261 16. THEODORICVS VII. des vorigen Sohn † 1275.

1275 17. THEODORICVS VIII. des vorigen Sohn † 1305.

1305 18. OTTO, Theodorici VIII. Sohn † 1311.

1311 19. THEODORICVS IX., gleichfalls Theodorici VIII. Sohn † 1347.

* Dieses Theodorici IX. Tochter MARGARETHA ward 1332. an ADOLPHVM VI. Grafen von der Mark vermählt, wodurch, nach bald darauf erfolgtem Abgang des Clevischen Mannsstamms, Cleve wieder mit Mark vereinigt worden.

1347 20. IOHANNES, Theodorici VIII. dritter Sohn † 1368. der letzte dieses Mannsstamms.

21. ADOL-

Vgl. Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 6. Juli 1911 (Hannoversche Rechtsprechung 1911, S. 241): Ein Vertrag, durch den sich der Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet, auf dem Grundstück eine Gastwirtschaft nicht zu betreiben, ist nicht nichtig, sondern kann nur eine Verpflichtung zur Aufgabe des Betriebes begründen.

Vgl. Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 15. Juni 1911 (Hanseatische Gerichtszeitung 1911, Hauptblatt, Nr. 68): Ein Vertrag, durch den sich der Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet, auf dem Grundstück eine Gastwirtschaft nicht zu betreiben, ist nicht nichtig, sondern kann nur eine Verpflichtung zur Aufgabe des Betriebes begründen.

Vgl. Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 15. Juni 1911 (Hanseatische Gerichtszeitung 1911, Hauptblatt, Nr. 68): Ein Vertrag, durch den sich der Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet, auf dem Grundstück eine Gastwirtschaft nicht zu betreiben, ist nicht nichtig, sondern kann nur eine Verpflichtung zur Aufgabe des Betriebes begründen.

Vgl. Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 15. Juni 1911 (Hanseatische Gerichtszeitung 1911, Hauptblatt, Nr. 68): Ein Vertrag, durch den sich der Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet, auf dem Grundstück eine Gastwirtschaft nicht zu betreiben, ist nicht nichtig, sondern kann nur eine Verpflichtung zur Aufgabe des Betriebes begründen.

Vgl. Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 15. Juni 1911 (Hanseatische Gerichtszeitung 1911, Hauptblatt, Nr. 68): Ein Vertrag, durch den sich der Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet, auf dem Grundstück eine Gastwirtschaft nicht zu betreiben, ist nicht nichtig, sondern kann nur eine Verpflichtung zur Aufgabe des Betriebes begründen.

Vgl. Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 15. Juni 1911 (Hanseatische Gerichtszeitung 1911, Hauptblatt, Nr. 68): Ein Vertrag, durch den sich der Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet, auf dem Grundstück eine Gastwirtschaft nicht zu betreiben, ist nicht nichtig, sondern kann nur eine Verpflichtung zur Aufgabe des Betriebes begründen.

Vgl. Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 15. Juni 1911 (Hanseatische Gerichtszeitung 1911, Hauptblatt, Nr. 68): Ein Vertrag, durch den sich der Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet, auf dem Grundstück eine Gastwirtschaft nicht zu betreiben, ist nicht nichtig, sondern kann nur eine Verpflichtung zur Aufgabe des Betriebes begründen.

Vgl. Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 15. Juni 1911 (Hanseatische Gerichtszeitung 1911, Hauptblatt, Nr. 68): Ein Vertrag, durch den sich der Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet, auf dem Grundstück eine Gastwirtschaft nicht zu betreiben, ist nicht nichtig, sondern kann nur eine Verpflichtung zur Aufgabe des Betriebes begründen.

Vgl. Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 15. Juni 1911 (Hanseatische Gerichtszeitung 1911, Hauptblatt, Nr. 68): Ein Vertrag, durch den sich der Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet, auf dem Grundstück eine Gastwirtschaft nicht zu betreiben, ist nicht nichtig, sondern kann nur eine Verpflichtung zur Aufgabe des Betriebes begründen.

Jura in Elſaſſen etc. nebſt andern Herrlichkeiten auf Anſuchen Bergogen Johann und Simon Wecken zu Lothringen.

4. Andreas II., der jüngere Sohn.

5. Adelheid, † 1. Auguſt 1315.

1) Todes Abgangs II. hat erſtere Linien Beſitz Ihrer Lande, Leuten und Gütern, wie auch Ihrer Gerechtigkeiten, Rechten und Gewohnheiten, ſo Ihnen Ihre Vorfahren Pfalzgrafen Hochlöbl. Andenkens, Conrad Anfangs an Ihren Mündern, hernach aber ſelbſten, wie auch andere Ihre Vorfahren, Pfalzgrafen, Herzogen, beſeſſen und hergebracht, auch Ihnen Ihre Vorfahren Kayſer und Könige, Ihrer Kayſerl. und Königl. Majeſtät Vorfahren am Reich, und Ihnen ſelbſten, Ihrer Kayſerl. Majeſtät, V. Documente, bei den Ihnen eingeant. 3. Abſchrift, V. Documente, bei den Ihnen eingeant. 3. Abſchrift, V. Documente, bei den Ihnen eingeant. 3. Abſchrift

A. Recht auf die Begehung der That.

1. Recht auf die Begehung der That überhaupt.

Wenn Jemand eine That begeht, so ist er dazu berechtigt, wenn sie nicht gegen das Recht verstößt. Wenn sie gegen das Recht verstößt, so ist er dazu nicht berechtigt. Wenn sie gegen das Recht verstößt, so ist sie Unrecht. Wenn sie Unrecht ist, so ist sie Verbrechen. Wenn sie Verbrechen ist, so ist sie Strafe. Wenn sie Strafe ist, so ist sie Uebel. Wenn sie Uebel ist, so ist sie Schmerz. Wenn sie Schmerz ist, so ist sie Leiden. Wenn sie Leiden ist, so ist sie Tod. Wenn sie Tod ist, so ist sie Nichtsein.

Wenn Jemand eine That begeht, so ist er dazu nicht berechtigt, wenn sie gegen das Recht verstößt. Wenn sie gegen das Recht verstößt, so ist sie Unrecht. Wenn sie Unrecht ist, so ist sie Verbrechen. Wenn sie Verbrechen ist, so ist sie Strafe. Wenn sie Strafe ist, so ist sie Uebel. Wenn sie Uebel ist, so ist sie Schmerz. Wenn sie Schmerz ist, so ist sie Leiden. Wenn sie Leiden ist, so ist sie Tod. Wenn sie Tod ist, so ist sie Nichtsein.

Wenn Jemand eine That begeht, so ist er dazu berechtigt, wenn sie nicht gegen das Recht verstößt. Wenn sie gegen das Recht verstößt, so ist sie Unrecht. Wenn sie Unrecht ist, so ist sie Verbrechen. Wenn sie Verbrechen ist, so ist sie Strafe. Wenn sie Strafe ist, so ist sie Uebel. Wenn sie Uebel ist, so ist sie Schmerz. Wenn sie Schmerz ist, so ist sie Leiden. Wenn sie Leiden ist, so ist sie Tod. Wenn sie Tod ist, so ist sie Nichtsein.

Wenn Jemand eine That begeht, so ist er dazu nicht berechtigt, wenn sie gegen das Recht verstößt. Wenn sie gegen das Recht verstößt, so ist sie Unrecht. Wenn sie Unrecht ist, so ist sie Verbrechen. Wenn sie Verbrechen ist, so ist sie Strafe. Wenn sie Strafe ist, so ist sie Uebel. Wenn sie Uebel ist, so ist sie Schmerz. Wenn sie Schmerz ist, so ist sie Leiden. Wenn sie Leiden ist, so ist sie Tod. Wenn sie Tod ist, so ist sie Nichtsein.

Nr. 1.

Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu diesen Gesetzen, vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 767) betreffend. Vom 5. Januar 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Die Artikel 1 bis 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu diesen Gesetzen, vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 767) sollen in Sachsen Anwendung finden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Dresden, am 5. Januar 1911.

(L. S.)

Friedrich August.

Rüger.

2. Gewichte. 1 Centner = 100 Pfund = 1 Ctr.

1 Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Pfennige = 1 Pfd.

1 Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige = 1 Lth.

1 Quentchen = 4 Pfennige = 1 Qu.

1 Pfennig = 1 Pf.

3. Münzen. 1 Thaler = 30 Silbergroschen = 360 Pfennige = 1 Thlr.

1 Silbergroschen = 12 Pfennige = 1 Sgr.

1 Pfennig = 1 Pf.

4. Zeit. 1 Jahr = 12 Monate = 52 Wochen = 365 Tage = 1 J.

1 Monat = 4 Wochen = 30 Tage = 1 M.

1 Woche = 7 Tage = 1 W.

1 Tag = 24 Stunden = 1 T.

1 Stunde = 60 Minuten = 1 St.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

5. Winkel. 1 Kreis = 360 Grad = 1 K.

1 Grad = 60 Minuten = 1 G.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

6. Papier. 1 Ballen = 20 Rieß = 1 B.

1 Rieß = 500 Bogen = 1 R.

1 Bogen = 1 B.

7. Flächenmaaße. 1 Quadratmeile = 49 Quadratmeilen = 1 Q. M.

1 Quadratmeile = 16 Quadratruthen = 1 Q. M.

1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 144 Quadratlinien = 1 Q. Z.

1 Quadratlinie = 1 Q. L.

8. Körpermaaße. 1 Cubikmeile = 343 Cubikmeilen = 1 C. M.

1 Cubikmeile = 4096 Cubikruthen = 1 C. M.

1 Cubikruthe = 1728 Cubikfuß = 1 C. R.

1 Cubikfuß = 1728 Cubikzoll = 1 C. F.

1 Cubikzoll = 1728 Cubiklinien = 1 C. Z.

1 Cubiklinie = 1 C. L.

9. Flüssigkeitsmaaße. 1 Tonne = 2 Ohm = 1 T.

1 Ohm = 120 Quart = 1 O.

1 Quart = 1 Q.

10. Getreidemaaße. 1 Last = 60 Scheffel = 1 L.

1 Scheffel = 16 Metzen = 1 Sch.

1 Metzen = 1 M.

11. Holzmaaße. 1 Klafter = 144 Cubikfuß = 1 Kl.

1 Cubikfuß = 1 C. F.

12. Steinmaaße. 1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 1 Q. Z.

13. Längenmaaße. 1 Meile = 4 Ruthen = 1 M.

1 Ruthe = 12 Fuß = 1 R.

1 Fuß = 12 Zoll = 1 F.

1 Zoll = 12 Linien = 1 Z.

1 Linie = 1 L.

14. Gewichte. 1 Centner = 100 Pfund = 1 Ctr.

1 Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Pfennige = 1 Pfd.

1 Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige = 1 Lth.

1 Quentchen = 4 Pfennige = 1 Qu.

1 Pfennig = 1 Pf.

15. Münzen. 1 Thaler = 30 Silbergroschen = 360 Pfennige = 1 Thlr.

1 Silbergroschen = 12 Pfennige = 1 Sgr.

1 Pfennig = 1 Pf.

16. Zeit. 1 Jahr = 12 Monate = 52 Wochen = 365 Tage = 1 J.

1 Monat = 4 Wochen = 30 Tage = 1 M.

1 Woche = 7 Tage = 1 W.

1 Tag = 24 Stunden = 1 T.

1 Stunde = 60 Minuten = 1 St.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

17. Winkel. 1 Kreis = 360 Grad = 1 K.

1 Grad = 60 Minuten = 1 G.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

18. Papier. 1 Ballen = 20 Rieß = 1 B.

1 Rieß = 500 Bogen = 1 R.

1 Bogen = 1 B.

19. Flächenmaaße. 1 Quadratmeile = 49 Quadratmeilen = 1 Q. M.

1 Quadratmeile = 16 Quadratruthen = 1 Q. M.

1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 144 Quadratlinien = 1 Q. Z.

1 Quadratlinie = 1 Q. L.

20. Körpermaaße. 1 Cubikmeile = 343 Cubikmeilen = 1 C. M.

1 Cubikmeile = 4096 Cubikruthen = 1 C. M.

1 Cubikruthe = 1728 Cubikfuß = 1 C. R.

1 Cubikfuß = 1728 Cubikzoll = 1 C. F.

1 Cubikzoll = 1728 Cubiklinien = 1 C. Z.

1 Cubiklinie = 1 C. L.

21. Flüssigkeitsmaaße. 1 Tonne = 2 Ohm = 1 T.

1 Ohm = 120 Quart = 1 O.

1 Quart = 1 Q.

22. Getreidemaaße. 1 Last = 60 Scheffel = 1 L.

1 Scheffel = 16 Metzen = 1 Sch.

1 Metzen = 1 M.

23. Holzmaaße. 1 Klafter = 144 Cubikfuß = 1 Kl.

1 Cubikfuß = 1 C. F.

24. Steinmaaße. 1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 1 Q. Z.

25. Längenmaaße. 1 Meile = 4 Ruthen = 1 M.

1 Ruthe = 12 Fuß = 1 R.

1 Fuß = 12 Zoll = 1 F.

1 Zoll = 12 Linien = 1 Z.

1 Linie = 1 L.

26. Gewichte. 1 Centner = 100 Pfund = 1 Ctr.

1 Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Pfennige = 1 Pfd.

1 Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige = 1 Lth.

1 Quentchen = 4 Pfennige = 1 Qu.

1 Pfennig = 1 Pf.

27. Münzen. 1 Thaler = 30 Silbergroschen = 360 Pfennige = 1 Thlr.

1 Silbergroschen = 12 Pfennige = 1 Sgr.

1 Pfennig = 1 Pf.

28. Zeit. 1 Jahr = 12 Monate = 52 Wochen = 365 Tage = 1 J.

1 Monat = 4 Wochen = 30 Tage = 1 M.

1 Woche = 7 Tage = 1 W.

1 Tag = 24 Stunden = 1 T.

1 Stunde = 60 Minuten = 1 St.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

29. Winkel. 1 Kreis = 360 Grad = 1 K.

1 Grad = 60 Minuten = 1 G.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

30. Papier. 1 Ballen = 20 Rieß = 1 B.

1 Rieß = 500 Bogen = 1 R.

1 Bogen = 1 B.

31. Flächenmaaße. 1 Quadratmeile = 49 Quadratmeilen = 1 Q. M.

1 Quadratmeile = 16 Quadratruthen = 1 Q. M.

1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 144 Quadratlinien = 1 Q. Z.

1 Quadratlinie = 1 Q. L.

32. Körpermaaße. 1 Cubikmeile = 343 Cubikmeilen = 1 C. M.

1 Cubikmeile = 4096 Cubikruthen = 1 C. M.

1 Cubikruthe = 1728 Cubikfuß = 1 C. R.

1 Cubikfuß = 1728 Cubikzoll = 1 C. F.

1 Cubikzoll = 1728 Cubiklinien = 1 C. Z.

1 Cubiklinie = 1 C. L.

33. Flüssigkeitsmaaße. 1 Tonne = 2 Ohm = 1 T.

1 Ohm = 120 Quart = 1 O.

1 Quart = 1 Q.

34. Getreidemaaße. 1 Last = 60 Scheffel = 1 L.

1 Scheffel = 16 Metzen = 1 Sch.

1 Metzen = 1 M.

35. Holzmaaße. 1 Klafter = 144 Cubikfuß = 1 Kl.

1 Cubikfuß = 1 C. F.

36. Steinmaaße. 1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 1 Q. Z.

37. Längenmaaße. 1 Meile = 4 Ruthen = 1 M.

1 Ruthe = 12 Fuß = 1 R.

1 Fuß = 12 Zoll = 1 F.

1 Zoll = 12 Linien = 1 Z.

1 Linie = 1 L.

38. Gewichte. 1 Centner = 100 Pfund = 1 Ctr.

1 Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Pfennige = 1 Pfd.

1 Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige = 1 Lth.

1 Quentchen = 4 Pfennige = 1 Qu.

1 Pfennig = 1 Pf.

39. Münzen. 1 Thaler = 30 Silbergroschen = 360 Pfennige = 1 Thlr.

1 Silbergroschen = 12 Pfennige = 1 Sgr.

1 Pfennig = 1 Pf.

40. Zeit. 1 Jahr = 12 Monate = 52 Wochen = 365 Tage = 1 J.

1 Monat = 4 Wochen = 30 Tage = 1 M.

1 Woche = 7 Tage = 1 W.

1 Tag = 24 Stunden = 1 T.

1 Stunde = 60 Minuten = 1 St.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

41. Winkel. 1 Kreis = 360 Grad = 1 K.

1 Grad = 60 Minuten = 1 G.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

42. Papier. 1 Ballen = 20 Rieß = 1 B.

1 Rieß = 500 Bogen = 1 R.

1 Bogen = 1 B.

43. Flächenmaaße. 1 Quadratmeile = 49 Quadratmeilen = 1 Q. M.

1 Quadratmeile = 16 Quadratruthen = 1 Q. M.

1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 144 Quadratlinien = 1 Q. Z.

1 Quadratlinie = 1 Q. L.

44. Körpermaaße. 1 Cubikmeile = 343 Cubikmeilen = 1 C. M.

1 Cubikmeile = 4096 Cubikruthen = 1 C. M.

1 Cubikruthe = 1728 Cubikfuß = 1 C. R.

1 Cubikfuß = 1728 Cubikzoll = 1 C. F.

1 Cubikzoll = 1728 Cubiklinien = 1 C. Z.

1 Cubiklinie = 1 C. L.

45. Flüssigkeitsmaaße. 1 Tonne = 2 Ohm = 1 T.

1 Ohm = 120 Quart = 1 O.

1 Quart = 1 Q.

46. Getreidemaaße. 1 Last = 60 Scheffel = 1 L.

1 Scheffel = 16 Metzen = 1 Sch.

1 Metzen = 1 M.

47. Holzmaaße. 1 Klafter = 144 Cubikfuß = 1 Kl.

1 Cubikfuß = 1 C. F.

48. Steinmaaße. 1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 1 Q. Z.

49. Längenmaaße. 1 Meile = 4 Ruthen = 1 M.

1 Ruthe = 12 Fuß = 1 R.

1 Fuß = 12 Zoll = 1 F.

1 Zoll = 12 Linien = 1 Z.

1 Linie = 1 L.

50. Gewichte. 1 Centner = 100 Pfund = 1 Ctr.

1 Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Pfennige = 1 Pfd.

1 Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige = 1 Lth.

1 Quentchen = 4 Pfennige = 1 Qu.

1 Pfennig = 1 Pf.

51. Münzen. 1 Thaler = 30 Silbergroschen = 360 Pfennige = 1 Thlr.

1 Silbergroschen = 12 Pfennige = 1 Sgr.

1 Pfennig = 1 Pf.

52. Zeit. 1 Jahr = 12 Monate = 52 Wochen = 365 Tage = 1 J.

1 Monat = 4 Wochen = 30 Tage = 1 M.

1 Woche = 7 Tage = 1 W.

1 Tag = 24 Stunden = 1 T.

1 Stunde = 60 Minuten = 1 St.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

53. Winkel. 1 Kreis = 360 Grad = 1 K.

1 Grad = 60 Minuten = 1 G.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

54. Papier. 1 Ballen = 20 Rieß = 1 B.

1 Rieß = 500 Bogen = 1 R.

1 Bogen = 1 B.

55. Flächenmaaße. 1 Quadratmeile = 49 Quadratmeilen = 1 Q. M.

1 Quadratmeile = 16 Quadratruthen = 1 Q. M.

1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 144 Quadratlinien = 1 Q. Z.

1 Quadratlinie = 1 Q. L.

56. Körpermaaße. 1 Cubikmeile = 343 Cubikmeilen = 1 C. M.

1 Cubikmeile = 4096 Cubikruthen = 1 C. M.

1 Cubikruthe = 1728 Cubikfuß = 1 C. R.

1 Cubikfuß = 1728 Cubikzoll = 1 C. F.

1 Cubikzoll = 1728 Cubiklinien = 1 C. Z.

1 Cubiklinie = 1 C. L.

57. Flüssigkeitsmaaße. 1 Tonne = 2 Ohm = 1 T.

1 Ohm = 120 Quart = 1 O.

1 Quart = 1 Q.

58. Getreidemaaße. 1 Last = 60 Scheffel = 1 L.

1 Scheffel = 16 Metzen = 1 Sch.

1 Metzen = 1 M.

59. Holzmaaße. 1 Klafter = 144 Cubikfuß = 1 Kl.

1 Cubikfuß = 1 C. F.

60. Steinmaaße. 1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 1 Q. Z.

61. Längenmaaße. 1 Meile = 4 Ruthen = 1 M.

1 Ruthe = 12 Fuß = 1 R.

1 Fuß = 12 Zoll = 1 F.

1 Zoll = 12 Linien = 1 Z.

1 Linie = 1 L.

62. Gewichte. 1 Centner = 100 Pfund = 1 Ctr.

1 Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Pfennige = 1 Pfd.

1 Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige = 1 Lth.

1 Quentchen = 4 Pfennige = 1 Qu.

1 Pfennig = 1 Pf.

63. Münzen. 1 Thaler = 30 Silbergroschen = 360 Pfennige = 1 Thlr.

1 Silbergroschen = 12 Pfennige = 1 Sgr.

1 Pfennig = 1 Pf.

64. Zeit. 1 Jahr = 12 Monate = 52 Wochen = 365 Tage = 1 J.

1 Monat = 4 Wochen = 30 Tage = 1 M.

1 Woche = 7 Tage = 1 W.

1 Tag = 24 Stunden = 1 T.

1 Stunde = 60 Minuten = 1 St.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

65. Winkel. 1 Kreis = 360 Grad = 1 K.

1 Grad = 60 Minuten = 1 G.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

66. Papier. 1 Ballen = 20 Rieß = 1 B.

1 Rieß = 500 Bogen = 1 R.

1 Bogen = 1 B.

67. Flächenmaaße. 1 Quadratmeile = 49 Quadratmeilen = 1 Q. M.

1 Quadratmeile = 16 Quadratruthen = 1 Q. M.

1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 144 Quadratlinien = 1 Q. Z.

1 Quadratlinie = 1 Q. L.

68. Körpermaaße. 1 Cubikmeile = 343 Cubikmeilen = 1 C. M.

1 Cubikmeile = 4096 Cubikruthen = 1 C. M.

1 Cubikruthe = 1728 Cubikfuß = 1 C. R.

1 Cubikfuß = 1728 Cubikzoll = 1 C. F.

1 Cubikzoll = 1728 Cubiklinien = 1 C. Z.

1 Cubiklinie = 1 C. L.

69. Flüssigkeitsmaaße. 1 Tonne = 2 Ohm = 1 T.

1 Ohm = 120 Quart = 1 O.

1 Quart = 1 Q.

70. Getreidemaaße. 1 Last = 60 Scheffel = 1 L.

1 Scheffel = 16 Metzen = 1 Sch.

1 Metzen = 1 M.

71. Holzmaaße. 1 Klafter = 144 Cubikfuß = 1 Kl.

1 Cubikfuß = 1 C. F.

72. Steinmaaße. 1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 1 Q. Z.

73. Längenmaaße. 1 Meile = 4 Ruthen = 1 M.

1 Ruthe = 12 Fuß = 1 R.

1 Fuß = 12 Zoll = 1 F.

1 Zoll = 12 Linien = 1 Z.

1 Linie = 1 L.

74. Gewichte. 1 Centner = 100 Pfund = 1 Ctr.

1 Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Pfennige = 1 Pfd.

1 Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige = 1 Lth.

1 Quentchen = 4 Pfennige = 1 Qu.

1 Pfennig = 1 Pf.

75. Münzen. 1 Thaler = 30 Silbergroschen = 360 Pfennige = 1 Thlr.

1 Silbergroschen = 12 Pfennige = 1 Sgr.

1 Pfennig = 1 Pf.

76. Zeit. 1 Jahr = 12 Monate = 52 Wochen = 365 Tage = 1 J.

1 Monat = 4 Wochen = 30 Tage = 1 M.

1 Woche = 7 Tage = 1 W.

1 Tag = 24 Stunden = 1 T.

1 Stunde = 60 Minuten = 1 St.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

77. Winkel. 1 Kreis = 360 Grad = 1 K.

1 Grad = 60 Minuten = 1 G.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

78. Papier. 1 Ballen = 20 Rieß = 1 B.

1 Rieß = 500 Bogen = 1 R.

1 Bogen = 1 B.

79. Flächenmaaße. 1 Quadratmeile = 49 Quadratmeilen = 1 Q. M.

1 Quadratmeile = 16 Quadratruthen = 1 Q. M.

1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 144 Quadratlinien = 1 Q. Z.

1 Quadratlinie = 1 Q. L.

80. Körpermaaße. 1 Cubikmeile = 343 Cubikmeilen = 1 C. M.

1 Cubikmeile = 4096 Cubikruthen = 1 C. M.

1 Cubikruthe = 1728 Cubikfuß = 1 C. R.

1 Cubikfuß = 1728 Cubikzoll = 1 C. F.

1 Cubikzoll = 1728 Cubiklinien = 1 C. Z.

1 Cubiklinie = 1 C. L.

81. Flüssigkeitsmaaße. 1 Tonne = 2 Ohm = 1 T.

1 Ohm = 120 Quart = 1 O.

1 Quart = 1 Q.

82. Getreidemaaße. 1 Last = 60 Scheffel = 1 L.

1 Scheffel = 16 Metzen = 1 Sch.

1 Metzen = 1 M.

83. Holzmaaße. 1 Klafter = 144 Cubikfuß = 1 Kl.

1 Cubikfuß = 1 C. F.

84. Steinmaaße. 1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 1 Q. Z.

85. Längenmaaße. 1 Meile = 4 Ruthen = 1 M.

1 Ruthe = 12 Fuß = 1 R.

1 Fuß = 12 Zoll = 1 F.

1 Zoll = 12 Linien = 1 Z.

1 Linie = 1 L.

86. Gewichte. 1 Centner = 100 Pfund = 1 Ctr.

1 Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Pfennige = 1 Pfd.

1 Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige = 1 Lth.

1 Quentchen = 4 Pfennige = 1 Qu.

1 Pfennig = 1 Pf.

87. Münzen. 1 Thaler = 30 Silbergroschen = 360 Pfennige = 1 Thlr.

1 Silbergroschen = 12 Pfennige = 1 Sgr.

1 Pfennig = 1 Pf.

88. Zeit. 1 Jahr = 12 Monate = 52 Wochen = 365 Tage = 1 J.

1 Monat = 4 Wochen = 30 Tage = 1 M.

1 Woche = 7 Tage = 1 W.

1 Tag = 24 Stunden = 1 T.

1 Stunde = 60 Minuten = 1 St.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

89. Winkel. 1 Kreis = 360 Grad = 1 K.

1 Grad = 60 Minuten = 1 G.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

90. Papier. 1 Ballen = 20 Rieß = 1 B.

1 Rieß = 500 Bogen = 1 R.

1 Bogen = 1 B.

91. Flächenmaaße. 1 Quadratmeile = 49 Quadratmeilen = 1 Q. M.

1 Quadratmeile = 16 Quadratruthen = 1 Q. M.

1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 144 Quadratlinien = 1 Q. Z.

1 Quadratlinie = 1 Q. L.

92. Körpermaaße. 1 Cubikmeile = 343 Cubikmeilen = 1 C. M.

1 Cubikmeile = 4096 Cubikruthen = 1 C. M.

1 Cubikruthe = 1728 Cubikfuß = 1 C. R.

1 Cubikfuß = 1728 Cubikzoll = 1 C. F.

1 Cubikzoll = 1728 Cubiklinien = 1 C. Z.

1 Cubiklinie = 1 C. L.

93. Flüssigkeitsmaaße. 1 Tonne = 2 Ohm = 1 T.

1 Ohm = 120 Quart = 1 O.

1 Quart = 1 Q.

94. Getreidemaaße. 1 Last = 60 Scheffel = 1 L.

1 Scheffel = 16 Metzen = 1 Sch.

1 Metzen = 1 M.

95. Holzmaaße. 1 Klafter = 144 Cubikfuß = 1 Kl.

1 Cubikfuß = 1 C. F.

96. Steinmaaße. 1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 1 Q. Z.

97. Längenmaaße. 1 Meile = 4 Ruthen = 1 M.

1 Ruthe = 12 Fuß = 1 R.

1 Fuß = 12 Zoll = 1 F.

1 Zoll = 12 Linien = 1 Z.

1 Linie = 1 L.

98. Gewichte. 1 Centner = 100 Pfund = 1 Ctr.

1 Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Pfennige = 1 Pfd.

1 Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige = 1 Lth.

1 Quentchen = 4 Pfennige = 1 Qu.

1 Pfennig = 1 Pf.

99. Münzen. 1 Thaler = 30 Silbergroschen = 360 Pfennige = 1 Thlr.

1 Silbergroschen = 12 Pfennige = 1 Sgr.

1 Pfennig = 1 Pf.

100. Zeit. 1 Jahr = 12 Monate = 52 Wochen = 365 Tage = 1 J.

1 Monat = 4 Wochen = 30 Tage = 1 M.

1 Woche = 7 Tage = 1 W.

1 Tag = 24 Stunden = 1 T.

1 Stunde = 60 Minuten = 1 St.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

101. Winkel. 1 Kreis = 360 Grad = 1 K.

1 Grad = 60 Minuten = 1 G.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

102. Papier. 1 Ballen = 20 Rieß = 1 B.

1 Rieß = 500 Bogen = 1 R.

1 Bogen = 1 B.

103. Flächenmaaße. 1 Quadratmeile = 49 Quadratmeilen = 1 Q. M.

1 Quadratmeile = 16 Quadratruthen = 1 Q. M.

1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 144 Quadratlinien = 1 Q. Z.

1 Quadratlinie = 1 Q. L.

104. Körpermaaße. 1 Cubikmeile = 343 Cubikmeilen = 1 C. M.

1 Cubikmeile = 4096 Cubikruthen = 1 C. M.

1 Cubikruthe = 1728 Cubikfuß = 1 C. R.

1 Cubikfuß = 1728 Cubikzoll = 1 C. F.

1 Cubikzoll = 1728 Cubiklinien = 1 C. Z.

1 Cubiklinie = 1 C. L.

105. Flüssigkeitsmaaße. 1 Tonne = 2 Ohm = 1 T.

1 Ohm = 120 Quart = 1 O.

1 Quart = 1 Q.

106. Getreidemaaße. 1 Last = 60 Scheffel = 1 L.

1 Scheffel = 16 Metzen = 1 Sch.

1 Metzen = 1 M.

107. Holzmaaße. 1 Klafter = 144 Cubikfuß = 1 Kl.

1 Cubikfuß = 1 C. F.

108. Steinmaaße. 1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 1 Q. Z.

109. Längenmaaße. 1 Meile = 4 Ruthen = 1 M.

1 Ruthe = 12 Fuß = 1 R.

1 Fuß = 12 Zoll = 1 F.

1 Zoll = 12 Linien = 1 Z.

1 Linie = 1 L.

110. Gewichte. 1 Centner = 100 Pfund = 1 Ctr.

1 Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Pfennige = 1 Pfd.

1 Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige = 1 Lth.

1 Quentchen = 4 Pfennige = 1 Qu.

1 Pfennig = 1 Pf.

111. Münzen. 1 Thaler = 30 Silbergroschen = 360 Pfennige = 1 Thlr.

1 Silbergroschen = 12 Pfennige = 1 Sgr.

1 Pfennig = 1 Pf.

112. Zeit. 1 Jahr = 12 Monate = 52 Wochen = 365 Tage = 1 J.

1 Monat = 4 Wochen = 30 Tage = 1 M.

1 Woche = 7 Tage = 1 W.

1 Tag = 24 Stunden = 1 T.

1 Stunde = 60 Minuten = 1 St.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

113. Winkel. 1 Kreis = 360 Grad = 1 K.

1 Grad = 60 Minuten = 1 G.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

114. Papier. 1 Ballen = 20 Rieß = 1 B.

1 Rieß = 500 Bogen = 1 R.

1 Bogen = 1 B.

115. Flächenmaaße. 1 Quadratmeile = 49 Quadratmeilen = 1 Q. M.

1 Quadratmeile = 16 Quadratruthen = 1 Q. M.

1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 144 Quadratlinien = 1 Q. Z.

1 Quadratlinie = 1 Q. L.

116. Körpermaaße. 1 Cubikmeile = 343 Cubikmeilen = 1 C. M.

1 Cubikmeile = 4096 Cubikruthen = 1 C. M.

1 Cubikruthe = 1728 Cubikfuß = 1 C. R.

1 Cubikfuß = 1728 Cubikzoll = 1 C. F.

1 Cubikzoll = 1728 Cubiklinien = 1 C. Z.

1 Cubiklinie = 1 C. L.

117. Flüssigkeitsmaaße. 1 Tonne = 2 Ohm = 1 T.

1 Ohm = 120 Quart = 1 O.

1 Quart = 1 Q.

118. Getreidemaaße. 1 Last = 60 Scheffel = 1 L.

1 Scheffel = 16 Metzen = 1 Sch.

1 Metzen = 1 M.

119. Holzmaaße. 1 Klafter = 144 Cubikfuß = 1 Kl.

1 Cubikfuß = 1 C. F.

120. Steinmaaße. 1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 1 Q. Z.

121. Längenmaaße. 1 Meile = 4 Ruthen = 1 M.

1 Ruthe = 12 Fuß = 1 R.

1 Fuß = 12 Zoll = 1 F.

1 Zoll = 12 Linien = 1 Z.

1 Linie = 1 L.

122. Gewichte. 1 Centner = 100 Pfund = 1 Ctr.

1 Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Pfennige = 1 Pfd.

1 Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige = 1 Lth.

1 Quentchen = 4 Pfennige = 1 Qu.

1 Pfennig = 1 Pf.

123. Münzen. 1 Thaler = 30 Silbergroschen = 360 Pfennige = 1 Thlr.

1 Silbergroschen = 12 Pfennige = 1 Sgr.

1 Pfennig = 1 Pf.

124. Zeit. 1 Jahr = 12 Monate = 52 Wochen = 365 Tage = 1 J.

1 Monat = 4 Wochen = 30 Tage = 1 M.

1 Woche = 7 Tage = 1 W.

1 Tag = 24 Stunden = 1 T.

1 Stunde = 60 Minuten = 1 St.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

125. Winkel. 1 Kreis = 360 Grad = 1 K.

1 Grad = 60 Minuten = 1 G.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

126. Papier. 1 Ballen = 20 Rieß = 1 B.

1 Rieß = 500 Bogen = 1 R.

1 Bogen = 1 B.

127. Flächenmaaße. 1 Quadratmeile = 49 Quadratmeilen = 1 Q. M.

1 Quadratmeile = 16 Quadratruthen = 1 Q. M.

1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 144 Quadratlinien = 1 Q. Z.

1 Quadratlinie = 1 Q. L.

128. Körpermaaße. 1 Cubikmeile = 343 Cubikmeilen = 1 C. M.

1 Cubikmeile = 4096 Cubikruthen = 1 C. M.

1 Cubikruthe = 1728 Cubikfuß = 1 C. R.

1 Cubikfuß = 1728 Cubikzoll = 1 C. F.

1 Cubikzoll = 1728 Cubiklinien = 1 C. Z.

1 Cubiklinie = 1 C. L.

129. Flüssigkeitsmaaße. 1 Tonne = 2 Ohm = 1 T.

1 Ohm = 120 Quart = 1 O.

1 Quart = 1 Q.

130. Getreidemaaße. 1 Last = 60 Scheffel = 1 L.

1 Scheffel = 16 Metzen = 1 Sch.

1 Metzen = 1 M.

131. Holzmaaße. 1 Klafter = 144 Cubikfuß = 1 Kl.

1 Cubikfuß = 1 C. F.

132. Steinmaaße. 1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 1 Q. Z.

133. Längenmaaße. 1 Meile = 4 Ruthen = 1 M.

1 Ruthe = 12 Fuß = 1 R.

1 Fuß = 12 Zoll = 1 F.

1 Zoll = 12 Linien = 1 Z.

1 Linie = 1 L.

134. Gewichte. 1 Centner = 100 Pfund = 1 Ctr.

1 Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Pfennige = 1 Pfd.

1 Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige = 1 Lth.

1 Quentchen = 4 Pfennige = 1 Qu.

1 Pfennig = 1 Pf.

135. Münzen. 1 Thaler = 30 Silbergroschen = 360 Pfennige = 1 Thlr.

1 Silbergroschen = 12 Pfennige = 1 Sgr.

1 Pfennig = 1 Pf.

136. Zeit. 1 Jahr = 12 Monate = 52 Wochen = 365 Tage = 1 J.

1 Monat = 4 Wochen = 30 Tage = 1 M.

1 Woche = 7 Tage = 1 W.

1 Tag = 24 Stunden = 1 T.

1 Stunde = 60 Minuten = 1 St.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

137. Winkel. 1 Kreis = 360 Grad = 1 K.

1 Grad = 60 Minuten = 1 G.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M.

1 Secunde = 1 S.

138. Papier. 1 Ballen = 20 Rieß = 1 B.

1 Rieß = 500 Bogen = 1 R.

1 Bogen = 1 B.

139. Flächenmaaße. 1 Quadratmeile = 49 Quadratmeilen = 1 Q. M.

1 Quadratmeile = 16 Quadratruthen = 1 Q. M.

1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 144 Quadratlinien = 1 Q. Z.

1 Quadratlinie = 1 Q. L.

140. Körpermaaße. 1 Cubikmeile = 343 Cubikmeilen = 1 C. M.

1 Cubikmeile = 4096 Cubikruthen = 1 C. M.

1 Cubikruthe = 1728 Cubikfuß = 1 C. R.

1 Cubikfuß = 1728 Cubikzoll = 1 C. F.

1 Cubikzoll = 1728 Cubiklinien = 1 C. Z.

1 Cubiklinie = 1 C. L.

141. Flüssigkeitsmaaße. 1 Tonne = 2 Ohm = 1 T.

1 Ohm = 120 Quart = 1 O.

1 Quart = 1 Q.

142. Getreidemaaße. 1 Last = 60 Scheffel = 1 L.

1 Scheffel = 16 Metzen = 1 Sch.

1 Metzen = 1 M.

143. Holzmaaße. 1 Klafter = 144 Cubikfuß = 1 Kl.

1 Cubikfuß = 1 C. F.

144. Steinmaaße. 1 Quadratruthe = 144 Quadratfuß = 1 Q. R.

1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll = 1 Q. F.

1 Quadratzoll = 1 Q. Z.

145. Längenmaaße. 1 Meile = 4 Ruthen = 1 M.

1 Ruthe = 12 Fuß = 1 R.

1 Fuß = 12 Zoll = 1 F.

1 Zoll = 12 Linien = 1 Z.

1 Linie = 1 L.

146. Gewichte. 1 Centner = 100 Pfund = 1 Ctr.

1 Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Pfennige = 1 Pfd.

1 Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige = 1 Lth.

1 Quentchen = 4 Pfennige = 1 Qu.

1 Pfennig = 1 Pf.

147. Münzen. 1 Thaler = 30 Silbergroschen = 360 Pfennige = 1 Thlr.

1 Silbergroschen = 12 Pfennige = 1 Sgr.

1 Pfennig = 1 Pf.

148. Zeit. 1 Jahr = 12 Monate = 52 Wochen = 365 Tage = 1 J.

1 Monat = 4 Wochen = 30 Tage = 1 M.

1 Woche = 7 Tage = 1 W.

1 Tag = 24 Stunden = 1 T.

1 Stunde = 60 Minuten = 1 St.

1 Minute = 60 Secunden = 1 M

278 ſo Tarquinius, als Sibylliniſche Bücher, und
Opfer, und Feſte, und Spiele, und Tempel, und
Ehre, und Reichthum, und Macht, und Herrſchaft,
und Sieg, und Triumph, und Ruhm, und Ehre,
und Reichthum, und Macht, und Herrſchaft, und
Sieg, und Triumph, und Ruhm, und Ehre, und
Reichthum, und Macht, und Herrſchaft, und Sieg,
und Triumph, und Ruhm, und Ehre, und Reich-
thum, und Macht, und Herrſchaft, und Sieg, und
Triumph, und Ruhm, und Ehre, und Reichthum,
und Macht, und Herrſchaft, und Sieg, und Tri-
um

2. IOHANNES I. bellicosus, Adolphi VIII. Sohn 1448
† 1481.

*1) Sein Bruder ADOLPHVS bekam vermöge Väterlichen Testaments und Vergleichs die Herrschaft Ravenstein, die auch nach seinem Tode 1492. sein Sohn PHILIPPVS behielt, nach dessen unbeerbtem Absterben 1528. sie wieder an Cleve zurückfiel.

*2) Iohannes vermählte sich 1455. mit Elisabeth, Iohannis von Nevers einziger Tochter und Erbinn, mit der er fünf Söhne und eine Tochter erzeuget.

*3) Von seinen ehelichen Söhnen war a) IOHANNES II. sein Nachfolger geb. 1458., b) ADOLPHVS geb. 1461. war Canonicus in Lüttich † 1498.; c) ENGELBERTVS geb. 1462. ward von seinem Großvater mütterlicher Seite erzogen, und folgte demselben 1491. in Nevers † 1506., worauf seine männliche Nachkommenschaft erst 1562. mit seinem Urenkel erloschen, Hübn. tab. 63., d) THEODORICVS, geb. 1464. ward von Maria Herzoginn von Orleans erzogen, und starb als Graf von Valor ohne Erben; e) PHILIPPVS geb. 1467., Erzbischof in Rheims † 1503.

3. IOHANNES II. misericors, Iohannis I. Sohn, 1481
geb. 1458. † 1521.

*1) Seine Gemahlinn war Mechtildis, Henrici Landgrafen in Hessen Tochter, verm. 1489. † 1524.

*2) Seine Söhne waren a) IOHANNES III. sein Nachfolger geb. 1490., b) ADOLPHVS geb. 1498., der 1528. in Spanien unbeerbt gestorben. Seine Tochter ANNA ist 1519. mit Philippo Grafen von Waldeck vermählt worden. Ausserdem werden ihm 63. natürliche Kinder zugeschrieben.

4. IOHANNES III., des vorigen Sohn, geb. 1490., 1521
† 1539. Febr. 6.

*1) Seine Gemahlinn war MARIA, Wilhelmi Herzogs von Jülich Tochter und Erbinn, wodurch Jülich, Berg und Ravensberg an dieses Haus kam, (§. 5. n. 21., §. 9. n. 15.), verm. 1510. † 1543.

*2) Ausser seinem Sohne und Nachfolger WILHELMO waren seine Töchter a) SIBYLLA geb. 1512., vermählt 1527. an Iohannem Friedericum Churfürsten von Sachsen † 1554., b) ANNA geb. 1515., vermählt 1539. an Henricum VIII.

König

König in Engelland, verstossen 1540. † 1557., c) AMELIA geb. 1517. † 1586. unvermählt.

1539 5. WILHELMVS, Iohannis III. Sohn, geb. 1516. wird 1538. von Carolo von Egmont und den Gelderischen Landständen zum Administrator, und nach jenes Absterben 1539. Aug. 1. zu dessen Nachfolger als Herzog in Geldern erkläret, aber 1543. von Carolo V. genöthigt, Geldern an selbigen abzutreten; geräth 1566. in eine Gemüths-Schwachheit, worauf meist die Räthe die Regierung führen. † 1592. Ian. 5.

*1) Seine Gemahlinn war MARIA, des Röm. K. Ferdinandi I Tochter, verm. 1546. † 1584., die ihm zween Söhne und fünf Töchter gebohren.

*2) Die Söhne waren a) CAROLVS FRIEDERICVS geb. 1555. † 1575. zu Rom; b) IOHANNES WILHELMVS, geb. 1562., erst dem geistlichen Staude gewidmet, und seit 1572. Coadjutor zu Münster, resignirt aber nach dem Tode seines Bruders, und vermählt sich 1585. mit Iacobaea, Philiberti Markgrafen zu Baaden Tochter, wird aber blödsinnig.

*3) Die Töchter waren a) MARIA ELEONORA, geb. 1550., vermählt 1573. mit Alberto Friederico Herzog in Preussen, † 1608., b) ANNA, geb. 1552., vermählt 1574. mit dem Pfalzgrafen Philippo Ludouico von Neuburg, † 1632., c) MAGDALENA, geb. 1553., vermählt 1579. mit Pfalzgrafen Iohanne von Zweybrücken. † 1633., d) ELISABETH geb. 1556. † 1561., e) SIBYLLA geb. 1557., vermählt 1601. an Carolum Markgrafen von Burgau, † 1628.

1592 6. IOHANNES WILHELMVS, des vorigen Sohn, geb. 1562. † 1609. Mart. 25. der letzte dieses Mannsstamms.

*1) Nach dem Tode seiner ersten Gemahlinn, Iacobaeae von Baaden † 1597., vermählte er sich das anderemahl mit ANTONIA, Caroli II. Herzogs in Lothringen Tochter, die 1600 zur Mitregentinn erkläret ward. Er hatte aber aus beyden Ehen keine Erben.

*2) Mit seinem Tode kam der berühmte Successionsstreit über seine Länder zum Ausbruch, in welchem das Haus Pfalz zum Besitz von Jülich, Berg und Ravenstein gelanget.

§. 12.

II. Geographisch historische Beschreibung der ehemahligen Grafschaften Veldenz, Sponheim und Zweybrücken.

§. 12.

Die Grafschaften **Veldenz** und **Sponheim** haben ehedem einen grossen Theil von dem Districte zwischen der Mosel, dem Rhein und der Nohe ausgemacht, welcher District aus verschiedenen Gauen, als dem Nohgau, dem Hundsrück, dem Trachgau und dem Bedgau bestanden, an welchen noch über die Nohe nach der Saare und dem Bließ-Fluß zu der Saargau und Bließgau gestossen. Der **Nohgau** enthielt vormahls die Grenze zwischen Teutschland und Lothringen, so daß ein Theil der Grafschaft Sponheim zu jenem, ein Theil zu diesem, oder zu dem seit der Theilung des Lothringischen Reichs von 870. so genannten **Westrich** gehörte, wovon noch jetzt der Unterschied der vordern und hintern Grafschaft Sponheim übrig ist, da jene zur rechten, diese zur linken liegt.

Die ehemahlige Grafschaft **Zweybrücken** liegt um den Bließ-Fluß im Bließgau und Wasgau, und wird durch die Vogesischen Gebürge vom heutigen Lothringen geschieden.

§. 13.

Zur historisch und politischen Kenntniß dieser ehemahligen Grafschaften dienen folgende **Schriften**:

1. Ioh. TRITHEMII *chronicon Sponheimense* (von 1101. bis 1511.) in seinen operibus tom. 2. p. 239.

2. Ioh. Phil. CROLL progr. *de Westrasia regione Germaniae cis-Rhenana.* Bipont. 1751. 4. (3. Bog.).

* Aus eben dieser Feder sind, wo ich nicht irre, noch mehrere hieher gehörige Schriften unter fremden Namen gedruckt, die

Bremen ernennt zu seinem Bevollmächtigten den Senator Dr. Pauli, Hamburg den Senator Dr. Kirchenpauer, Lübeck den Bürgermeister Dr. Curtius.

Artikel 6. Die Stimmführung in dem Ausschusse der Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr, für das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, für die Marine und für das Invalidenwesen wird Preußen, in dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen Preußen, Bayern und Sachsen, in dem Ausschusse für die Verfassung Preußen, Bayern und Württemberg übertragen.

Für die einzelnen Vorlagen und Ausschüsse kann Preußen die Stimmführung einem anderen Bundesstaate übertragen.

Artikel 7. Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz oder durch eine Bestimmung dieser Verfassung etwas Anderes vorgesehen ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehenden Verwaltungsvorschriften hervortreten.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, Vorlagen zu machen und in Gemäßheit der Geschäftsordnung Anträge und Anfragen einzubringen, welche in dem Bundesrathe zur Berathung gelangen.

Jeder im Bundesrathe nicht vertretene Bundesstaat ist befugt, seine Vorlagen, Anträge und Anfragen durch ein anderes Mitglied des Bundesrathes einbringen zu lassen.

Artikel 8. Der Bundesrath faßt seine Beschlüsse in einer Mindestzahl von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen.

Jedes Bundesland hat so viele Stimmen, wie es Einheiten zu stellen hat.

Jedes Bundesland hat mindestens eine Stimme.

Artikel 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und daselbst jederzeit gehört zu werden, um die Ansichten seiner Regierung auch dann zu vertreten, wenn sie von der Mehrheit des Bundesrathes nicht getheilt werden. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

gibt. Von diesen Worten sind die Deutschen die ältesten, welche sich in allen Sprachen finden, die mit der deutschen verwandt sind, und die Lehnwörter

kurz vor dem Vater gestorben. Ihr Gemahl Philippus V. Graf von Hanau bekam jedoch halb Lichtenberg von ihrentwegen.

*2) Zu diesem §. gehört Hübn. tab. 482. und obenangezogene Crollische Schrift (§. 13. n. 3.) die mir aber noch nicht zu Gesicht gekommen.

§. 15.

Von den ehemahligen **Grafen von Veldenz** kann ich nur folgende unvollständige Nachrichten liefern.

1. GERLACVS. Diesen Namen haben vermuthlich etliche Grafen von Veldenz nacheinander geführt; denn es finden sich Zeugen solches Namens in Urkunden von 1130. 1146. 1160. 1167. 1191. 1239. (a).

(a) GVDENVS *cod. dipl.* tom. 1. p. 87. 100. 104. 256. 305. 313. 561. HONTHEIM *hist. Treuir.* tom. 1. p. 533. 554. 579 &c.

2. GERHARDVS kömmt vor in einer Urkunde 1197. (a).

(a) HONTHEIM *l. c.* p. 630.

3. HENRICVS kömmt vor in Urkunden 1279. 1282. (a).

(a) GVDEN. *l. c.* p. 774. 790.

4. GEORGIVS in Urkunden 1308. 1312. 1327. 1339. 1340 (a).

(a) GVDEN. *l. c.* p. 954. und tom. 3. p. 45. 72. 313. HONTHEIM *l. c.* tom. 2. p. 112. 143.

5. HENRICVS in Urkunden 1354. 1361. 1368. (a).

(a) GVDEN. *l. c.* tom. 3. p. 367. 452. HONTHEIM *l. c.* tom. 2. p. 192. 244.

6. HENRICVS, des vorigen ältester Sohn, in einer Urkunde 1356. (a).

(a) HONTHEIM *l. c.* tom. 2. p. 193.

7. FRIEDERICVS, Henrici Sohn, in Urkunden 1396. (a) und 1433. (b), der letzte seines Mannsstamms (c).

(a) GVDEN. *l. c.* tom. 3. p. 616.

(b) HONT-

(b) HONTHEIM *l. c.* tom. 2. p. 380.

(c) Seine Tochter ANNA war 1409. vermählt an Stephanum, Pfalzgrafen in Simmern. Hübn. tab. 483.

§. 16.

Von den **Grafen von Sponheim** hat man bis zu deren Vertheilung in mehrere Linien folgende Stamm-Reyhe ausfündig gemacht.

1. EBERHARDVS Graf von Sponheim hat im Jahr 1044. mit Genehmhaltung seiner Mutter, Hedwig, auf dem Feldberg ohnweit Creutznach eine Kirche gestiftet, und nachher noch gelebt 1065. 1044

2. STEPHANVS, ein Sohn Eberhardi, kömmt schon vor 1075., verwandelt 1101. die Kirche zu Sponheim in ein Kloster † 1118. 1075

3. MEINHARDVS, Stephani Sohn, vollführt den Sponheimischen Klosterbau bis zu dessen Einweyhung 1123. † 1155. 1118

4. GOTTFRIEDVS, Meinhardi Sohn, kommt vor 1136. bis 1158.

5. EBERHARDVS, vermuthlich Gottfriedi Sohn † vor 1189.

6. Eberhardi Söhne a) GERLACH um 1193. 1199., von dem wieder ein Sohn ADELBERTVS vorkömmt 1201. 1211.; b) SIMON I. um 1189.

7. IOHANNES I. Simonis I. Sohn um 1215. 1232.

*1) Dieser Iohannes war vermählt mit ADELHEID, einer Tochter Eberhardi I. Grafen von Sayn, dessen Sohn HENRICVS II., gedachter Adelheid Bruder, als der letzte Saynische Regent, 1246. den alten Saynischen Mannsstamm beschlossen, worauf die Saynische Lande den Grafen von Sponheim zu Theil worden.

*2) Iohannis Söhne, die seitdem drey Hauptlinien formiret, waren a) IOHANNES II. Stifter der Saynischen und Starkenburgischen Linie, b) HENRICVS Stifter der Heinsbergischen Linie, c) SIMON II. Stifter der Creutznachischen

Linie, d) EBERHARDVS, der keine männliche Erben hinterlassen.

*3) Zu diesem §. gehören obgedachte Kremerische Beyträge p. 9-82.

*4) Von den Heinsbergischen Nachkommen, die sich, ohne den Gräflichen Titel beyzubehalten, nur Herren von Heinsberg und Lewenberg geschrieben, aber 1336. noch die Grafschaft Los an sich gebracht, und erst zu Ende des XV. Jahrhunderts erloschen, siehe insonderheit Kremer l. c. p. 103. sq.

§. 17.

Von den zween Hauptstämmen, die den Gräflich Sponheimischen Namen behalten, ist zuerst der Creutzenachische Stamm erloschen, zu welchem folgende Personen gehöret.

1. SIMON II., Iohannis I. dritter Sohn, Graf von Sponheim zu Creutznach in dem vordern Theil der Grafschaft Sponheim, lebt 1230. 1266.

* Seine Gemahlinn war Margaretha von Böckelheim. Seine Söhne a) IOHANNES, der den Creutzenachischen Stamm fortgesetzt, b) HENRICVS, der Bockenheim bekommen, c) EBERHARDVS.

2. IOHANNES I. Simonis II. Sohn † 1291.

1291 3. Iohannis I. Söhne a) IOHANNES II. † 1340. b) SIMON III. † 1337. und wieder dieses letztern Sohn WALRAM † 1380.

1340 4. SIMON IV. Iohannis II. Sohn † 1415. der letzte vom Mannsstamm dieser Linie.

*1) Dieses Simonis Tochter und Erbinn war ELISABETH, deren Gemahl Pfalzgraf Rupertus ein Sohn des Röm. K. Ruperti war, worauf ein fünftel der vordern Grafschaft Sponheim bey Churpfalz geblieben, das übrige aber nach Absterben der verwittibten Pfalzgräfinn Elisabeth 1417. an Iohannem V. zu Starkenburg von wegen dessen Mutter gefallen.

*2) Zu diesem §. gehören Kremers Beytr. p. 109. sq. und H. B. P. Vorrede dazu p. 26. Hübn. tab. 559.

§. 18.

§. 18.

Zur Starkenburgischen Linie der Grafen von Sponheim, die den hintern Theil dieser Grafschaft besessen und zu Starkenburg residiret, gehören folgende Personen.

1. IOHANNES II. der älteste Sohn Iohannis I. (§. 16. n. 7.), als Stifter dieser Starkenburgischen Linie.

* Dieser Iohannes II. hatte zween Söhne, wovon der ältere GOTTFRIEDVS noch bey seinem Leben die Grafschaft Sayn von ihm abgetreten bekam, und der Stammvater aller nachherigen Grafen von Sayn und Wittgenstein geworden. Der andere Sohn HENRICVS I. hat die Starkenburg-Sponheimische Linie fortgesetzt.

2. HENRICVS I. Iohannis II. zweyter Sohn.

3. IOHANNES III. Henrici I. Sohn.

4. HENRICVS II. Iohannis III. Sohn.

5. IOHANNES IV. genannt der Blinde, Henrici II. Sohn.

* Dieser Iohannes war vermählt mit ELISABETH einer Tochter Walrami Grafen von Sponheim zu Creutznach, und hatte mit derselben nebst seinem Sohn und Nachfolger Iohanne V. zwo Töchter a) LORETAM, vermählt an Henricum Grafen von Veldenz, mit dem sie Friedericum den letzten Grafen von Veldenz gebohren, b) MECHTILDIN, vermählt an Rudolphum Markgrafen von Baaden.

6. IOHANNES V. der jüngere, des vorigen Sohn, bekömmt von wegen seiner Mutter 1417. auch die vordere Grafschaft Sponheim bis auf ein fünftel, und vertheilt als der letzte seines Mannsstamms 1425. zum voraus sein Land zwischen Veldenz und Baaden, als den weiblichen Nachkommen von seines Vaters Schwestern. † 1437. Oct. 23.

* Zu diesem §. gehören Kremers Beytr. p. 82-93. u. Vorrede p. 26., Hübn. tab. 559.

III. Schriftsteller von der Pfalz am Rhein.

* Davon enthält die vollständigste Nachricht Ge. Christ. Ioannis ad Dan. Parei historiam Bauarico-Palatinam *praefatio*, qua non de ea solum, sed vniuersim etiam *de scriptoribus ad historiam remque Palatinam noscendam facientibus spectantibusque* agitur. (Francof. 1717. 4.) 148. Quart-Seiten.

§. 19.

Von der Pfalz am Rhein sind zuförderst überhaupt vornehmlich folgende Schriften zu merken.

1. Marqu. Freheri *origines Palatinae*. Heidelb. 1599. 4., edit. 2. multo locupletior 1613. fol.

2. Dan. Parei *historia Bauarico-Palatina*. Francof. 1632. 12., edit. 2. *cum notis, adpendice duplici & praefatione de scriptoribus Palatinis* Ge. Christ. Ioannis. Francof. 1717. 4.

3. Phil. Ludew. Hoffmanns Genealogie der Pfalzgrafen und Churfürsten beym Rhein. Frankf. 1649. fol.

4. Gottfr. Ferd. Buckisch historia genealogica Palatino-Neoburgico-Bauarica oder historische Erläuterung des churfürstlichen Pfalz-Neuburg-Bayrischen Regenten-Baums. Glatz 1687. 4.

5. (Joh. Fried. Reigers) Ausgelöschte Churpfalz-Simmerische Stamms-Linie ꝛc. 1693. 12. edit. 2. Sar-Louis 1732. 8.

6. Car. Ludou. Tolneri *historia Palatina*. Francof. 1700. fol.

* 1) Der genauere Inhalt dieses schätzbaren Werks ist auf dem Titel folgendermassen ausgedrückt: I. *de primorum & antiquissimorum comitum Palatinorum ad Rhenum genealogia vera*, II. *de Palatinatus Rhenani incrementis & decrementis*, III. *de vicariatu Palatino eiusque antiquitate*, IV. *de maioribus domus & comitibus palatii vsque ad tempora Caroli M. & Conradi I. Imp.*, V. *de archiofficiis imperii & in primis de archidapiferatu & archipincernatu*, VI. *de rebus gestis Palatinorum ad Rhenum a temporibus Conradi I. vsque ad Rud. Habsb.*

* 2) Da-

* 2) Dazu kömmt noch der gleichfalls auf dem Titel angezeigte *codex diplomaticus Palatinus* ſeu diplomata & Impp. & comitum P. R. ipſam hiſtoriam Palatinam illuſtrantia & confirmantia, an der Zahl 231. Urkunden, 180. Seiten in fol.

7. Monumenta pietatis & litteraria, quorum pars prior exhibet *collectanea Palatina, quae ad illuſtrandam hiſtoriam eccleſiae Palatinae cum primis faciunt* &c. Francof. 1702. 4.

* In dieſem Werke ſind unter andern Henr. ALTING. *hiſtoria eccleſiae Palatinae*, und *Antiquitates quaedam Palatinae* ex Ioh. Agricolae viridario & aliis MStis collectae per Iac. BEYRLIN. &c.

8. Ge. Chr. IOANNIS *animaduerſionum in Tolneri hiſt. Pal.* ſpecimina duo. Bipont. 1708. 4.

9. Car. Lud. TOLNERI *additiones ad hiſtoriam Palatinam, quibus ſimul ad obiectiones clariſſimi cuiusdam viri reſpondetur.* Heidelb. 1709. fol.

10. Burch. Gotth. Struvens ausführlicher Bericht von der Pfälziſchen Kirchenhiſtorie vom Beginn der Reformation an bis auf gegenwärtige Zeiten. ꝛc. Frankf. 1721. 4.

11. Ge. Chr. IOANNIS *miſcella hiſtoriae Palatinae, cum maxime vero Bipontinae inſeruientia.* Francof. 1725. 4.

* In dieſen miſcellis ſind von deren Herausgeber ſelbſt enthalten 1. deſſen *animaduerſiones in Tolneri hiſt. Pal.*, 2. *curae poſteriores in Parei hiſt. Pal.*, 3. *eiusdem ad praeſens vsque tempus continuatio*; ſodenn Balth. VENATORIS epiſtola *de miſero Germaniae, praecipue vero ducatus Bipontini, tempore belli tricennalis ſtatu* (1637.), und *ciuitatis Bipontinae querimonia de debito non debito aduerſus Palantii Moriamaei iniquiſſimas exactiones & praetenſiones.*

12. Joh. Pet. Kayſers, Pfarrers zu Handſchuchsheim, hiſtoriſcher Schauplatz der Stadt Heidelberg ꝛc. Frankf. 1733. 8.

13. *Hiſtoire abregée de la maiſon Palatine* par Mr. l'Abbé SCHANNAT, ou on a joint une diſſertation pre-

liminaire *sur les Comtes Palatins du moyen age*, par Mr. le D. O. (OLENSCHLAGER) & *l'eloge historique de l'Auteur* par Mr. LA BARRE de Beaumarchais. Francof. 1740. 8.

14. Ioh. Iac. REINHARD *rerum Palatinarum nec non regionum finitimarum omnis aeui scriptorum* vol. I. Carolsr. 1748. 8.

* In dieser Sammlung sind enthalten 1) Petri PITHOEI *obseruatio de comitibus Palatinis tam Germaniae quam Galliae.* 2) *Historiola de exordio capellae Frauenkirchen*, 3) Marquardi FREHERI *originum Palatinarum* lib. 1. 2. 4) Huberti Thomae LEODII *de palatinorum origine* commentatio. 5) Eiusdem commentatio *de Heidelberga antiqua*, 6) *Monumenta antiqua, ad praemissas Leodii commentationes*, 7) Iohannis Basilii HERoldi obseruatio *de Heidelberga & vicino agro*, 8) Eiusdem obseruatio *de Manhemio.* 9) Dauidis CHYTRAEI oratio continens *descriptionem Greichgaeae.* 10) *Notitia villarum in pago Greichgowe, ex antiquis monumentis collecta* per Marquard. FREHERVM, 11) Ioh. TRITHEMII *res gestae Friderici I. comitis palatini.* 12) Iacobi SCHLETSTATT *elogium Friderici I.* 13) *Notae & additiones ad Trithemii res gestas Friderici I. comitis palatini.*

IV. Geschichte der Pfalz am Rhein, und des heutigen Hauses Pfalz.

§. 20.

Seitdem nicht mehr bloß an den Höfen der Fränkischen Könige Pfalzgrafen als oberste Hofrichter gewesen, sondern in jeder Hauptprovinz des Fränkischen Reichs ein Pfalzgraf geordnet worden; so zeiget sich bald als der vornehmste von dieser letzten Gattung der **Pfalzgraf am Rhein**, den man ursprünglich für eben denselben hält, der Pfalzgraf in Lothringen und Franken gewesen, und anfänglich in Aachen seinen Sitz gehabt, an statt dessen die heutige Unterpfalz in der Gegend, wo der Necker in den Rhein fließt, erst später der Sitz der Pfalz am Rhein geworden.

* Mit

* Mit dieſem §. ſind zu vergleichen der Sachſenſpiegel lib. 3. art. 53., TOLNER *hiſt. palat.* cap. 1. p. 5., cap. 2. p. 21., cap. 3. p. 85., cap. 7. p. 174., cap. 8. p. 197. ſq., PFEFFINGER *ad Vitr.* tom. 1. p. 934. 939. ſq., Chriſt. Gottfr. Hoffmanns Grundſätze des Teutſchen Staatsr. p. 123., OLENSCHLAGER diſſertation preliminaire *ſur les fonctions & la dignité des comtes Palatins du moyen age* vor Schannats hiſt. abrégée de la maiſ. Pal.

§. 21.

Für die älteſte Pfalzgrafen am Rhein, bis zur beſtändigen Verbindung dieſer Pfalz mit dem Hauſe Bayern, werden folgende gehalten:

1. EBERHARDVS, ein Bruder des Fränkiſchen 926
Königs Conradi I., den Henricus Auceps in dem ums Jahr 925. eroberten Theile von Lothringen zwiſchen der Maas und dem Nieder-Rheine zum Pfalzgrafen geordnet † 939.

* FRODOARDVS ad a. 926. p. 128.: "Eberhardus transrhenenſis in regnum Lotharii mittitur ab Henrico *iuſtitiam faciendi cauſſa* & Lotharienſes inter ſe pace conſociat". Von dieſer und etlichen andern Stellen alter Geſchichtſchreiber ſiehe PFEFFING. *ad Vitr.* tom. 1. p. 940.

2. HERMANNVS, deſſen Herkunft nicht mit Ge- 939
wißheit zu beſtimmen iſt, wird von Ottone M. an Eberhardi Stelle geſetzt, und mit anſehnlichen Ländern am Rheine begabt † 959.

*1) PFEFFINGER. *ad Vitr.* tom. 1. p. 943. und andere halten zwar dieſen Hermannum für eben denjenigen, der unter den Söhnen Arnulfi mali von Bayern mit dieſem Namen erſcheinet (S. oben p. 246. n. 2.). Andere halten es aber für eine Verwechſelung zwey verſchiedener Perſonen.

*2) Der Sitz dieſes Hermanni war damahls im comitatu nemoris in caſtro Thonaburg, im heutigen Thomberg im Jülichiſchen. TOLNER p. 24.

*3) Hermannus hinterließ mit ſeiner Gemahlinn, HELWIGIS, zween Söhne EZONEM, ſeinen Nachfolger, geb. 954. und HEZILONEM oder Henricum geb. 957.

3. Ezo

959 3. Ezo oder Ehrenfried, des vorigen Hermanni Sohn und Nachfolger, behält den väterlichen Sitz zu Thomberg, errichtet 1024: 1029. ein Kloster zu Brunweiler, und stehet bey den Ottonibus in grossem Ansehen. † 1034.

*1) Ein scriptor medii aeui, Monachvs Brvnvillerensis cap. 1. p 314. schreibt von ihm: "*Regalis palatii apicem iure paterni sanguinis strenuissime gubernando* eo profecit honoris" &c. Pfeff. *ad Vitr.* tom. 1. p. 944.

*2) Seine Gemahlinn war Mathildis, eine Tochter des Kayſers Ottonis II.

*3) Seine Söhne waren a) Lvdolphvs, von dem wieder zween Söhne vorkommen: Henricvs als comes Palatinus Lothariorum, und Conradvs, der 1049. Herzog in Bayern geworden; b) Hermannvs, der 1036. Erzbischof in Cöln geworden † 1056.; c) Otto, Ezonis Nachfolger.

*4) Von seinen Töchtern war Richeza an Micislaum von Polen, Boleslai Sohn, vermählt, mit dem sie Casimirum gebohren. Sie hat sich aber nachher von ihrem Gemahle getrennet, und 1036. zu Cöln in geistlichen Stand begeben † 1062.

1034 4. Otto, Ezonis dritter Sohn, folgt seinem Vater in der Pfalzgrafschaft, bis er 1045. vom Kayser Henrico III. zum Herzog in Schwaben erhoben wird † 1047.

* Pfeffing. *l. c.* p. 946. sq., Moscov *de reb. Conr. I. vsque Henr. III.* (edit. 2. 1757.) p. 317.

1045 5. Henricvs de Lacv, ein Sohn Hezilonis, der ein Sohn des vorgedachten Hermanni, ein Bruder Ezonis war (n. 2.), wird vom K. Henrico III. an Ottonis Stelle zum Pfalzgrafen ernannt, † 1095.

*1) Er ist der erste, der sich comes Palatinus Rheni geschrieben, wie eine Urkunde von 1093. beweiset in Freher. *orig. Pal.* part. 2. cap. 9. p. 33. und Toiner *hist. Pal.* im cod. dipl. p. 32. Er schrieb sich darneben dominus de Lacu von seinem castro ad Lacum ohnweit Andernach. Pfeffing. *l. c.* p. 947.

*2) Als der K. Henricus IV. 1090. in Italien gewesen, hat dieser Henricus das Vicariat geführet, wovon sich in einer Urkunde folgende Spuhren finden: Praesidente domino Henrico comite

comite Palatino, cui a domino noſtro glorioſiſſimo imperatore Auguſto in Italiam exercitum ductante commiſſae ſunt habenae. TOLNER p. 127. 278. IOANNIS *in adpend. ad Paraeum* p. 428.

*3) Seine Gemahlinn war ADELHEID, eine Tochter Ottonis Grafen von Orlamünde, die zuvor mit Henrico II. Grafen von Löwen und Brabant, und ſchon zum andernmahl mit Hermanno Grafen von Lützenburg-Salm vermählt geweſen, und ihrem dritten Gemahl drey Söhne zubrachte; a) Henricum, b) Gottfridum, c) Sigfridum.

*4) Henricus de Lacu hatte von ſeiner Ehe keine Söhne, und ernannte deswegen ſeinen jüngern Stiefſohn Sigfridum zu ſeinem Nachfolger in der Pfalz.

6. SIGFRIEDVS, ein Sohn Henrici II. Grafen von Löwen oder Hermanni von Lützenburg, des vorigen Henrici de Lacu Stiefſohn; bleibt in dem wegen der Verlaſſenſchaft Vlrici von Orlamünde entſtandenen Kriege in der Schlacht mit Hoyero Grafen von Mannsfeld 1113. 1095

* Er war vermählt mit GERTRVD einer Tochter Henrici craſſi Grafen von Nordheim, die ihm 1119. einen Sohn WILHELMVM gebohren.

7. GOTTFRIEDVS, Graf von Calve, Pfalzgraf in Tübingen, wird vom K. Henrico V. während der Minderjährigkeit des von Sigfrido hinterlaſſenen Sohns Wilhelmi zum Adminiſtrator der Rheiniſchen Pfalz ernannt, und verwaltet dieſelbe bis ins 21. Jahr gedachten Wilhelmi. 1113

8. WILHELMVS, Sigfridi Sohn, tritt nach erhaltener Volljährigkeit die Rheiniſche Pfalzgrafſchaft ſelbſt an, ſtirbt aber unbeerbt 1140., worauf der K. Conradus III. ſeine Güter anfangs, als dem Reiche erledigt, einziehet. 1131

9. HERMANNVS II., Graf von Stalecke (bey Bacherach), wird ums Jahr 1142. vom K. Conrado III. zum Pfalzgrafen am Rhein ernannt, hernach 1155. wegen 1142

gen

der Gemeindevorsteher die Ausübung der Jagd in dem Gemeindebezirke verbieten.

Art. 19. Wer ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten auf dessen Jagdgebiete jagt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Ist der Jagdberechtigte ein Mitglied des Königlichen Hauses, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten ein.

Art. 20. Wer ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten auf dessen Jagdgebiete Hunde, Netze oder andere Jagdgeräthschaften mit sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 21. Wer ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten auf dessen Jagdgebiete Hunde laufen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 22. Wer ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten auf dessen Jagdgebiete Schießgewehr mit sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 23. Wer ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten auf dessen Jagdgebiete Schießgewehr mit sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 24. Wer ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten auf dessen Jagdgebiete Schießgewehr mit sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 25. Wer ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten auf dessen Jagdgebiete Schießgewehr mit sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 26. Wer ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten auf dessen Jagdgebiete Schießgewehr mit sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 27. Wer ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten auf dessen Jagdgebiete Schießgewehr mit sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 28. Wer ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten auf dessen Jagdgebiete Schießgewehr mit sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 29. Wer ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten auf dessen Jagdgebiete Schießgewehr mit sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 30. Wer ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten auf dessen Jagdgebiete Schießgewehr mit sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

dem ſie Durlach, Heidesheim, Pforzheim ꝛc. zugebracht † 1259.
c) MARIA, verlobt an Waldemarum, Herzog in Schleswig, die Vermählung ſelbſt iſt aber nicht zu Stande gekommen.

§. 22.

Vom Hauſe Bayern ſind bis zur Abtheilung der Bayriſchen und Pfälziſchen Linie folgende Pfalzgrafen am Rhein geweſen:

1. LUDOVICUS, Herzog in Bayern, Ottonis von Wittelsbach Sohn, wird 1215. vom K. Friederico II. zum Pfalzgrafen ernannt, kann jedoch nicht zum ruhigen Beſitz der Pfalz gelangen, bis ſein Sohn Otto vorgedachte Vermählung mit des vorigen Henrici Tochter vollziehet. † 1231. (S. oben p. 250.). 1215

2. OTTO illuſtris, zugleich Herzog in Bayern, Ludouici Sohn † 1253. 1231

* Seine mit der Pfälziſchen Agnes erzeugte Kinder ſiehe oben p. 252.

3. LUDOVICUS ſeuerus, Ottonis Sohn, zugleich Herzog in Ober-Bayern † 1294. 1253

* Seine Gemahlinnen ſiehe oben p. 253. Mit ſeinen zween Söhnen Rudolpho und Ludouico gehet die noch jetzt währende Abtheilung der beyden Linien von Pfalz und Bayern an.

§. 23.

Seit der Abtheilung von Pfalz und Bayern iſt der Stammvater aller folgenden Pfalzgrafen 1294

Von 1294. bis 1319.

RVDOLPHVS I. balbus, Ludouici ſeueri Sohn.

I. Dieſer Herr war vermählt mit Mathildis, einer Tochter des Röm. K. Adolphi von Naſſau, mit der er drey Söhne erzeuget: a) Adolphum, geb. 1300., b) Rudolphum, geb. 1306., c) Rupertum, geb. 1309.

II. Er zerfällt mit dem Röm. K. Alberto I. erſtwegen des Beyſtandes, den er in Anſehung ſeiner Gemahlinn

Sprache des Gedichtes ist eine Mischung aus Lothringisch und Champagnisch, wie sie in Metz gesprochen wurde. Die Handschrift ist aus dem 13. Jahrhundert.

2. Bd.

Gedichte von Gautier de Coinci.

1. Die Gedichte sind herausgegeben von Poquet Abbé. Paris, Didot. 1857. 8. 1 Thlr. 20 Sgr.

Gautier de Coinci, geb. 1177, gest. 1236, Prior von Vic-sur-Aisne, ist der Verfasser der Miracles de la Vierge, eines Werkes, das in 30,000 Versen die Wunder der Jungfrau Maria erzählt. Die Sprache ist die Champagnische.

Bd. 3 u. 4.

Gedichte von Rutebeuf.

1. Die Gedichte sind herausgegeben von Achille Jubinal. Paris, Delahays. 1839. 2 Bde. 8. 3 Thlr.

Rutebeuf, der Verfasser der Complainte de Constantinople, lebte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Seine Sprache ist die Champagnische.

II. Rupertus legt 1346. den Grund zur Universität zu Heidelberg, wiewohl er erst 1376. die Bestätigung vom Pabst Vrbano VI. erlanget, und 1386. der erste Rector der Universität erwehlet worden.

III. Rudolphus II. kömmt in eine für sein Haus vortheilhafte Verbindung, da der Kayser Carolus IV. sich 1349. mit seiner Tochter Anna vermählt. Er selbst stirbt aber 1353. Oct. 4.

§. 26.

Von 1353. bis 1390.

RVPERTVS I. rufus, Rudolphi I. Sohn, alleine.

geb. 1309. † 1390.

I. Nach Rudolphi II. Tode führt Rupertus I. nicht 1353
nur die Regierung alleine, sondern auch die Churwürde, worinn ihn Carolus IV. gegen die Ansprüche Herzogs Stephani von Bayern schützet (a), so daß 1356. in der güldenen Bulle für beständig die zweyte weltliche Churwürde dem Hause Pfalz ganz alleine zugeeignet wird.

(a) Von Carolo IV. ist darüber eine Urkunde von 1354. vorhanden. Mosers Staatsr. tom. 32. p. 411.

II. Von der **Oberpfalz** kömmt unter dieser Regierung verschiedenes an die Krone Böhmen. Hingegen vermehrt Rupertus die **Unterpfalz** nicht nur mit einzelnen dazu erworbenen Oertern, als Hagenbach, Billigheim, halb Umstadt, halb Ladenburg ꝛc., sondern er bringt auch 1385. die halbe Grafschaft Zweybrücken käuflich an sich, nebst der Lehensherrlichkeit über deren andere Hälfte (§. 14. n. 5.).

§. 27.

Von 1390. bis 1398.

RVPERTVS II. tenax, Adolphi simplicis Sohn.

I. Nach unbeerbtem Abgange Ruperti I. folgt A- 1390
dolphi simplicis Sohn RVPERTVS II. (§. 24. n. 1.),

der vom K. Wenceslao verschiedene von der Oberpfalz veräusserte Stücke zurückbekömmt, übrigens aber nur kurz regiert. † 1398.

II. Von ihm ist eine Successions-Ordnung vom Jahr 1395. vorhanden, vermöge deren das Recht der Erstgebuhrt unter seinen Nachkommen statt finden solle. Sie ist aber, entweder als unächt, oder als ein unvollzogenes Project, angefochten worden (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 13. p. 4. sq.

§. 28.

Von 1398. bis 1410.

RVPERTVS III. Klemm, Ruperti II Sohn.

† 1410. Mai. 18.

1398 I. Rupertus III. folgt seinem Vater Ruperto II. 1398. in der Chur und Regierung, und wird 1400. Aug. 21. an Wenceslai Stelle zum Römischen König erwehlet.

II. Sein ältester Sohn RVPERTVS PIPAN war schon 1395. gestorben, dessen Gemahlinn Elisabeth, eine Erbtochter von der vordern Grafschaft Sponheim, von dieser ein fünftel dem Churhause Pfalz zugewandt (§. 17. n. 4.).

III. Nebst dem bringt Rupertus III. noch die Grafschaft Simmern und die Grafschaft Kirchberg auf dem Hundsrück an sein Haus.

§. 29.

Von 1410. bis 1437.

Ruperti III. Söhne:

I) LVDOVICVS III. barbatus Churfürst † 1436.
II) IOHANNES in der Oberpfalz.
III) STEPHANVS zu Simmern und Zweybrücken.
IV) OTTO zu Mosbach.

I. Ver-

1. Vorrige aber was Regent zu wol zu Muth, daß Duke Johann mit Tode abgangen, und hatte sich dem nach seinen Sohnen die Lehnen und Landen gezogen, und sahen solliche mit Gnaden an.

2. Da Duke, wovon war der jungsten Johann mit Tode abgangen, Regent Duke Johann, Duke Adolf, Duke Gerd, Duke Heinrich, Duke Otto, Duke Nicolaus, Duke Christoffer, Duke Johann, Duke Albrecht und Duke Erich, Gebrüder, Hertogen to Sassen, Engern und Westphalen, Grafen to Ascanien, Engern und Westphalen, Grafen to Ascanien, Grafen to Anhalt, Herren to Bernburg, Zerbst und Barby, Gebrüder, Hertogen to Sassen

III. Ludwig hat ſich darüber durch einen Brief des ganzen Reichs, und vor ſich durch eine Geſandtſchaft an Eduard, die ihm unter andern der Graf Johann von Hennegau, Wilhelm Montacute, Graf von Salisbury, [illegible]

IV. Er hatte mit einer andern Geſandtſchaft Heinr. Herzog zu Lancaſter, Eduards Tochter, einen Sohn Ruprecht geb. 1406. † 1426., herzog in andere Mit Mathilden, Adolfs Grafen von Cleve Tochter nach dem Tode Johan d. Lothringiſchen geb. 1412. † Privilegien geb. 1415. † 1437. Herzog

V. Einer Geſandtſchaft hatte vor Lancaſter in Lancaſter, Eduards Tochter, einen Sohn Johann geb. 1403. † 1435. Herzog in Bedford, Regent in Frankreich, Johann Herzog von Burgund seinen Sohn Philipp den Guten, und durch die Gräfinn von Holland, Margarethen, Johannen Tochter, Philipp den Guten, Herzog von Burgund, Grafen von Holland, Seeland und Hennegau, Herrn zu Friesland, Antwerpen und Mecheln

Das 4. Capitel.

Von der Gestalt und Figur der Erden.

Die Gestalt der Erden ist rund, wie auch die Figur des Himmels, und ist die Erde gleichsam ein Punct gegen dem Himmel, wie solches die Astronomi und Geometri gnugsam beweisen. Dann wann man gegen Mitternacht reiset, so sihet man die Sternen, so gegen Mittag stehen, nicht, und wann man gegen Mittag reiset, so sihet man die Sternen, so gegen Mitternacht stehen, nicht. Wann man gegen Morgen reiset, so gehen die Sternen, so gegen Abend stehen, unter, und wann man gegen Abend reiset, so gehen die Sternen, so gegen Morgen stehen, auf. Wann man gegen Mittag reiset, so sihet man die Sternen, so gegen Mitternacht stehen, höher, und wann man gegen Mitternacht reiset, so sihet man die Sternen, so gegen Mittag stehen, höher. Wann man gegen Morgen reiset, so gehen die Sternen, so gegen Abend stehen, später unter, und wann man gegen Abend reiset, so gehen die Sternen, so gegen Morgen stehen, später auf. Wann man gegen Mittag reiset, so sihet man die Sternen, so gegen Mitternacht stehen, niedriger, und wann man gegen Mitternacht reiset, so sihet man die Sternen, so gegen Mittag stehen, niedriger. Wann man gegen Morgen reiset, so gehen die Sternen, so gegen Abend stehen, früher unter, und wann man gegen Abend reiset, so gehen die Sternen, so gegen Morgen stehen, früher auf.

Jünger, — Alles dieß wollte er thun, um den Sündern
Gnade zu erwerben. Aber wie sollte er dieß thun? Wie
sollte er Gnade erwerben, wenn er nicht selbst Gnade
empfing? Wie sollte er Gnade empfangen, wenn er
nicht Gnade suchte? Wie sollte er Gnade suchen, wenn
er nicht Gnade bedurfte? Wie sollte er Gnade bedürfen,
wenn er nicht Sünder wäre? Wie sollte er Sünder
sein, wenn er nicht Sünden hätte? Wie sollte er Sünden
haben, wenn er nicht Sünden trüge? Wie sollte er
Sünden tragen, wenn er nicht Sünden auf sich nähme?
Wie sollte er Sünden auf sich nehmen, wenn er nicht
Sünden auf sich geladen hätte? Wie sollte er Sünden
auf sich laden, wenn er nicht Sünden auf sich legte?
Wie sollte er Sünden auf sich legen, wenn er nicht
Sünden auf sich würfe? Wie sollte er Sünden auf sich
werfen, wenn er nicht Sünden auf sich stürzte? Wie
sollte er Sünden auf sich stürzen, wenn er nicht Sünden
auf sich ergösse? Wie sollte er Sünden auf sich ergießen,
wenn er nicht Sünden auf sich schüttete? Wie sollte er
Sünden auf sich schütten, wenn er nicht Sünden auf
sich gösse? Wie sollte er Sünden auf sich gießen, wenn
er nicht Sünden auf sich träufelte? Wie sollte er Sünden
auf sich träufeln, wenn er nicht Sünden auf sich
sprengte? Wie sollte er Sünden auf sich sprengen,
wenn er nicht Sünden auf sich spritzte? Wie sollte er
Sünden auf sich spritzen, wenn er nicht Sünden auf
sich sprützte? Wie sollte er Sünden auf sich sprützen,
wenn er nicht Sünden auf sich sprühte? Wie sollte er
Sünden auf sich sprühen, wenn er nicht Sünden auf
sich stäubte? Wie sollte er Sünden auf sich stäuben,
wenn er nicht Sünden auf sich wehte? Wie sollte er
Sünden auf sich wehen, wenn er nicht Sünden auf sich
hauchte? Wie sollte er Sünden auf sich hauchen, wenn
er nicht Sünden auf sich athmete? Wie sollte er Sünden
auf sich athmen, wenn er nicht Sünden auf sich
schöpfte? Wie sollte er Sünden auf sich schöpfen, wenn
er nicht Sünden auf sich zöge? Wie sollte er Sünden
auf sich ziehen, wenn er nicht Sünden auf sich

nähme? Wie sollte er Sünden auf sich nehmen, wenn
er nicht Sünden auf sich trüge? Wie sollte er Sünden
auf sich tragen, wenn er nicht Sünden hätte? Wie
sollte er Sünden haben, wenn er nicht Sünden auf sich
geladen hätte? Wie sollte er Sünden auf sich laden,
wenn er nicht Sünden auf sich legte? Wie sollte er
Sünden auf sich legen, wenn er nicht Sünden auf sich
würfe? Wie sollte er Sünden auf sich werfen, wenn er
nicht Sünden auf sich stürzte? Wie sollte er Sünden
auf sich stürzen, wenn er nicht Sünden auf sich ergösse?
Wie sollte er Sünden auf sich ergießen, wenn er nicht
Sünden auf sich schüttete? Wie sollte er Sünden auf
sich schütten, wenn er nicht Sünden auf sich gösse?
Wie sollte er Sünden auf sich gießen, wenn er nicht
Sünden auf sich träufelte? Wie sollte er Sünden auf
sich träufeln, wenn er nicht Sünden auf sich sprengte?
Wie sollte er Sünden auf sich sprengen, wenn er nicht
Sünden auf sich spritzte? Wie sollte er Sünden auf
sich spritzen, wenn er nicht Sünden auf sich sprützte?
Wie sollte er Sünden auf sich sprützen, wenn er nicht
Sünden auf sich sprühte? Wie sollte er Sünden auf
sich sprühen, wenn er nicht Sünden auf sich stäubte?
Wie sollte er Sünden auf sich stäuben, wenn er nicht
Sünden auf sich wehte? Wie sollte er Sünden auf sich
wehen, wenn er nicht Sünden auf sich hauchte? Wie
sollte er Sünden auf sich hauchen, wenn er nicht Sünden
auf sich athmete? Wie sollte er Sünden auf sich
athmen, wenn er nicht Sünden auf sich schöpfte? Wie
sollte er Sünden auf sich schöpfen, wenn er nicht
Sünden auf sich zöge? Wie sollte er Sünden auf sich
ziehen, wenn er nicht Sünden auf sich nähme? Wie
sollte er Sünden auf sich nehmen, wenn er nicht
Sünden auf sich trüge? Wie sollte er Sünden auf sich
tragen, wenn er nicht Sünden hätte? Wie sollte er
Sünden haben, wenn er nicht Sünden auf sich geladen
hätte? Wie sollte er Sünden auf sich laden, wenn er
nicht Sünden auf sich legte? Wie sollte er Sünden auf
sich legen, wenn er nicht Sünden auf sich würfe? Wie
sollte er Sünden auf sich werfen, wenn er nicht Sünden
auf sich stürzte? Wie sollte er Sünden auf sich stürzen,
wenn er nicht Sünden auf sich ergösse? Wie sollte er
Sünden auf sich ergießen, wenn er nicht Sünden auf
sich schüttete? Wie sollte er Sünden auf sich schütten,
wenn er nicht Sünden auf sich gösse? Wie sollte er
Sünden auf sich gießen, wenn er nicht Sünden auf sich
träufelte? Wie sollte er Sünden auf sich träufeln,
wenn er nicht Sünden auf sich sprengte? Wie sollte er
Sünden auf sich sprengen, wenn er nicht Sünden auf
sich spritzte? Wie sollte er Sünden auf sich spritzen,
wenn er nicht Sünden auf sich sprützte? Wie sollte er
Sünden auf sich sprützen, wenn er nicht Sünden auf
sich sprühte? Wie sollte er Sünden auf sich sprühen,
wenn er nicht Sünden auf sich stäubte? Wie sollte er
Sünden auf sich stäuben, wenn er nicht Sünden auf
sich wehte? Wie sollte er Sünden auf sich wehen,
wenn er nicht Sünden auf sich hauchte? Wie sollte er
Sünden auf sich hauchen, wenn er nicht Sünden auf
sich athmete? Wie sollte er Sünden auf sich athmen,
wenn er nicht Sünden auf sich schöpfte? Wie sollte er
Sünden auf sich schöpfen, wenn er nicht Sünden auf
sich zöge? Wie sollte er Sünden auf sich ziehen, wenn
er nicht Sünden auf sich nähme? Wie sollte er Sünden
auf sich nehmen, wenn er nicht Sünden auf sich trüge?
Wie sollte er Sünden auf sich tragen, wenn er nicht
Sünden hätte? Wie sollte er Sünden haben, wenn er
nicht Sünden auf sich geladen hätte? Wie sollte er
Sünden auf sich laden, wenn er nicht Sünden auf sich
legte? Wie sollte er Sünden auf sich legen, wenn er
nicht Sünden auf sich würfe? Wie sollte er Sünden
auf sich werfen, wenn er nicht Sünden auf sich stürzte?
Wie sollte er Sünden auf sich stürzen, wenn er nicht
Sünden auf sich ergösse? Wie sollte er Sünden auf
sich ergießen, wenn er nicht Sünden auf sich schüttete?
Wie sollte er Sünden auf sich schütten, wenn er nicht
Sünden auf sich gösse? Wie sollte er Sünden auf sich
gießen, wenn er nicht Sünden auf sich träufelte? Wie
sollte er Sünden auf sich träufeln, wenn er nicht
Sünden auf sich sprengte? Wie sollte er Sünden auf
sich sprengen, wenn er nicht Sünden auf sich spritzte?
Wie sollte er Sünden auf sich spritzen, wenn er nicht
Sünden auf sich sprützte? Wie sollte er Sünden auf
sich sprützen, wenn er nicht Sünden auf sich sprühte?
Wie sollte er Sünden auf sich sprühen, wenn er nicht
Sünden auf sich stäubte? Wie sollte er Sünden auf
sich stäuben, wenn er nicht Sünden auf sich wehte?
Wie sollte er Sünden auf sich wehen, wenn er nicht
Sünden auf sich hauchte? Wie sollte er Sünden auf
sich hauchen, wenn er nicht Sünden auf sich athmete?
Wie sollte er Sünden auf sich athmen, wenn er nicht
Sünden auf sich schöpfte? Wie sollte er Sünden auf
sich schöpfen, wenn er nicht Sünden auf sich zöge?
Wie sollte er Sünden auf sich ziehen, wenn er nicht
Sünden auf sich nähme? Wie sollte er Sünden auf

III. Berthold Ritter, Archiduc Landgrave de Hesse, Prince de Henneberg, Comte de Frankenbourg, Seigneur de Sarbrück, Commandeur de l'Empire, Gouverneur & Vicaire-général de l'Empereur, Gouverneur & Capitaine-général de la Haute & Basse Alsace, &c. Il a épousé Elisabeth, fille de Jean, Duc de Bavière, Comte de Hollande, &c. & d'Elisabeth, Princesse de Gueldre, dont il a eu Berthold, Comte de Henneberg, Seigneur de Kronberg, Grand-Maître de la Cour de l'Empereur Maximilien I, mort sans enfans mâles en 1535. Il a épousé en secondes noces Anne, Comtesse de Mansfeld, dont il a eu Wolfgang, Comte de Henneberg, Seigneur de Schleusingen, mort sans enfans mâles en 1559. Il a épousé en troisièmes noces Marguerite, Comtesse de Nassau-Sarbrück, dont il a eu Philippe, Comte de Henneberg, Seigneur de Schleusingen, mort sans enfans mâles en 1583. Il a épousé en quatrièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Jean-Berthold, Comte de Henneberg, Seigneur de Schleusingen, mort sans enfans mâles en 1574. Il a épousé en cinquièmes noces Elisabeth, Comtesse de Stolberg, dont il a eu Christophe, Comte de Henneberg, Seigneur de Schleusingen, mort sans enfans mâles en 1578. Il a épousé en sixièmes noces Elisabeth, Comtesse de Mansfeld, dont il a eu Elisabeth, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Casimir, Comte Palatin du Rhin, Duc de Bavière, &c. Il a épousé en septièmes noces Catherine, Comtesse de Stolberg, dont il a eu Catherine, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Ernest, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en huitièmes noces Marguerite, Comtesse de Mansfeld, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en neuvièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en dixièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en onzièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en douzièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en treizièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en quatorzièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en quinzièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en seizièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en dix-septièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en dix-huitièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en dix-neuvièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en vingtièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en vingt-et-unièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en vingt-deuxièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en vingt-troisièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en vingt-quatrièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en vingt-cinquièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en vingt-sixièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en vingt-septièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en vingt-huitièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en vingt-neuvièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en trentièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en trente-et-unièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en trente-deuxièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en trente-troisièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en trente-quatrièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en trente-cinquièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en trente-sixièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en trente-septièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en trente-huitièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en trente-neuvièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en quarantièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en quarante-et-unièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en quarante-deuxièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en quarante-troisièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en quarante-quatrièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en quarante-cinquièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en quarante-sixièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en quarante-septièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en quarante-huitièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en quarante-neuvièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en cinquantièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en cinquante-et-unièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en cinquante-deuxièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en cinquante-troisièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en cinquante-quatrièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en cinquante-cinquièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en cinquante-sixièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en cinquante-septièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en cinquante-huitièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en cinquante-neuvièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en soixantièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en soixante-et-unièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en soixante-deuxièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en soixante-troisièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en soixante-quatrièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en soixante-cinquièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en soixante-sixièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en soixante-septièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en soixante-huitièmes noces Marguerite, Comtesse de Limpurg, dont il a eu Marguerite, Comtesse de Henneberg, Dame de Schleusingen, mariée à Jean-Frédéric, Duc de Saxe, &c. Il a épousé en soix

II. Nicht zum Besitze zur Genüge kamen diese Vortheile, da insbesondere Lübeck und Hamburg, Bremen und Wismar, Stralsund und Greifswald, Rostock und Stettin, Danzig und Elbing, Braunschweig und Magdeburg, Soest und Dortmund, Cöln und Münster, Nürnberg und Augsburg, Frankfurt und Regensburg, Breslau und Krakau, Prag und Wien, Nürnberg, Frankfurt und Ulm, Basel, Zürich, Constanz, Augsburg, Ulm, Nürnber

$$\dot{x} = \frac{\dot{y}}{\dot{z}}$$

Hch. Thom. Ernst auf Neuhaus zu Ober- und Unter-Lellen-
feld, Erbherr auf Ober-Lellenfeld, Neuhaus, Unter-Lellenfeld,
Ober-Steinbach, Ober-Wiesenthau, Ober-Pfaffenhofen, Ober-
Gerau und Ober-Lellenfeld, Hochfürstl. Brandenburg-Culmbach-
Ansbachischer Geheimer Rath.

Carl Ludwig Friedrich Chris. Thom. Ernst auf Neuhaus zu Ober- und Unter-Lellenfeld, Erbherr auf Ober-Lellenfeld, Neuhaus, Unter-Lellenfeld, Ober-Steinbach, Ober-Wiesenthau, Ober-Pfaffenhofen, Ober-Gerau und Ober-Lellenfeld, Hochfürstl. Brandenburg-Culmbach-Ansbachischer Geheimer Rath, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone.

III. Sie hat Ihr Quartier auf Ihrem Schloß Lellenfeld. 1 Pferd. 1 Bed. Diener. 1 Kammer-Mädgen.

III. Sie hat Ihr Quartier auf Ihrem Landen und haben Allerhöchst und Hochdieselben Ihr Quartier auf Ihrem Schloß Wiesenthau genommen. 2 Pferd. 2 Bed. 1 Cammer-Diener. 1 Kammer-Mädgen. 1 Koch. 1 Küchen-Junge. 1 Reit-Knecht.

Der Allerhöchst Hochgeborne Graf Carl Ludwig Friedrich Christian Thomas Ernst auf Neuhaus zu Ober- und Unter-Lellenfeld, Erbherr auf Ober-Lellenfeld, Neuhaus, Unter-Lellenfeld, Ober-Steinbach, Ober-Wiesenthau, Ober-Pfaffenhofen, Ober-Gerau und Ober-Lellenfeld, Hochfürstl. Brandenburg-Culmbach-Ansbachischer Geheimer Rath, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone.

Der Allerhöchst Hochgeborne Graf Carl Ludwig Friedrich Christian Thomas Ernst auf Neuhaus zu Ober- und Unter-Lellenfeld, Erbherr auf Ober-Lellenfeld, Neuhaus, Unter-Lellenfeld, Ober-Steinbach, Ober-Wiesenthau, Ober-Pfaffenhofen, Ober-Gerau und Ober-Lellenfeld, Hochfürstl. Brandenburg-Culmbach-Ansbachischer Geheimer Rath, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, haben Allerhöchst und Hochdieselben Ihr Quartier auf Ihrem Landen und haben Allerhöchst und Hochdieselben Ihr Quartier auf Ihrem Schloß Wiesenthau genommen. 2 Pferd. 2 Bed. 1 Cammer-Diener. 1 Kammer-Mädgen. 1 Koch. 1 Küchen-Junge. 1 Reit-Knecht.

Der Allerhöchst Hochgeborne Graf Carl Ludwig Friedrich Christian Thomas Ernst auf Neuhaus zu Ober- und Unter-Lellenfeld, Erbherr auf Ober-Lellenfeld, Neuhaus, Unter-Lellenfeld, Ober-Steinbach, Ober-Wiesenthau, Ober-Pfaffenhofen, Ober-Gerau und Ober-Lellenfeld, Hochfürstl. Brandenburg-Culmbach-Ansbachischer Geheimer Rath, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone.

Der Allerhöchst Hochgeborne Graf Carl Ludwig Friedrich Christian Thomas Ernst auf Neuhaus zu Ober- und Unter-Lellenfeld, Erbherr auf Ober-Lellenfeld, Neuhaus, Unter-Lellenfeld, Ober-Steinbach, Ober-Wiesenthau, Ober-Pfaffenhofen, Ober-Gerau und Ober-Lellenfeld, Hochfürstl. Brandenburg-Culmbach-Ansbachischer Geheimer Rath, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, haben Allerhöchst und Hochdieselben Ihr Quartier auf Ihrem Landen und haben Allerhöchst und Hochdieselben Ihr Quartier auf Ihrem Schloß Wiesenthau genommen. 2 Pferd. 2 Bed. 1 Cammer-Diener. 1 Kammer-Mädgen. 1 Koch. 1 Küchen-Junge. 1 Reit-Knecht.

Mose/ Moses/ Moyses/ und der Hebreer Moyses/ Moyses/ Moyses/

§ 1. Für den Bezirk jedes Amtsgerichts wird ein Schöffengericht gebildet.

§ 2. Das Schöffengericht besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen als Beisitzern.

§ 3. Die Schöffen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen in der Gemeinde, in der das Amtsgericht seinen Sitz hat, wohnen.

§ 4. Zu Schöffen können nur Männer gewählt werden, die das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den in § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen gehören.

§ 5. Die Wahl der Schöffen erfolgt durch einen Ausschuß, der aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, dem Bürgermeister und sieben von der Gemeindevertretung gewählten Vertrauensmännern besteht.

§ 6. Die Vertrauensmänner werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen in der Gemeinde wohnen und dürfen nicht zu den in § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen gehören.

§ 7. Der Ausschuß wählt aus der Liste der Vertrauensmänner die Schöffen und deren Stellvertreter. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel.

§ 8. Jeder Vertrauensmann hat das Recht, Vorschläge für die Wahl der Schöffen zu machen. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Wahl dem Amtsrichter eingereicht werden.

§ 9. Die Wahl ist gültig, wenn mindestens fünf Vertrauensmänner anwesend sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10. Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu unterschreiben ist.

§ 11. Die Schöffen und ihre Stellvertreter werden vom Amtsrichter in einer öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts durch Handschlag verpflichtet.

§ 12. Ein Schöffe kann nur aus wichtigem Grund vor Ablauf seiner Amtszeit entlassen werden. Über die Entlassung entscheidet der Ausschuß.

§ 13. Die Schöffen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten nach den Sätzen, die für Zeugen gelten.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.

Ehre, Ehren-Sachen, Ehren-Händel, Ehren-Gerichte, Ehren-Strafen, Ehren-Erklärungen, Ehren-Genugthuung, Ehren-Widerruf, Ehren-Schuld, Ehren-Wort, Ehren-Pflicht, Ehren-Rettung, Ehren-Schänder, Ehren-Schändung, Ehren-Schändlich, Ehren-Vergessen, Ehren-Vergessenheit, Ehren-Vergessenlich, Ehren-Verletzung, Ehren-Verletzlich, Ehren-Verletzlichkeit, Ehren-Verletzer

6. Herr Philipp Ludwig, nachmahls 1693. erlebigten Herrn Wolfgang Wilhelm, als Pfalzgrafen zu Neuburg, Herzogen zu Jülich, Cleve, Berg, 11. Marz. 12. des Jan. Regierungs-Jahrs, 1614. Er hatte sich mit Anna Catharina Constantia, Königl. Printzessin in Schweden, Herrn Sigismundi, Königs in Pohlen, Tochter, vermählet, und starb ohne Leibes-Erben.

7. Herr Johann Friedrich, Herzog zu Wirtenberg, 1628. 18. Jun. 12. des Jan. Regierungs-Jahrs.

8. Herr Christian Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Churfürst zu Hannover, 1665. 10. Aug. 12. des Jan. Regierungs-Jahrs, ist ohne Leibes-Erben gestorben.

9. Herr Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, 1680. 12. Sept. 12. des Jan. Regierungs-Jahrs, ist ohne Leibes-Erben gestorben.

10. Herr Friedrich Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich und Berg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Herzog in Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Schlesien, Crossen und Jägerndorf, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, 1688. 29. April. 12. des Jan. Regierungs-Jahrs.

11. Herr Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Erz-Truchsess und Churfürst, Herzog in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, 1716. 8. Jun. 12. des Jan. Regierungs-Jahrs.

12. Herr Carl Philipp, Pfalzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Erz-Truchsess und Churfürst, Herzog in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, 1716. 31. Oct. 12. des Jan. Regierungs-Jahrs.

13. Herr Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Erz-Truchsess und Churfürst, Herzog in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, 1742. 31. Dec. 12. des Jan. Regierungs-Jahrs.

14. Herr Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Erz-Truchsess und Churfürst, Herzog in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, 1745. 20. Oct. 12. des Jan. Regierungs-Jahrs.

§. 11.

§. 35.

Von 1556. bis 1559.

I) Der letzte Churfürst von der alten Chur-Linie OTTO HENRICVS geb. 1502., succ. 1556. Febr. 26. † 1559. Febr. 12., und seines Vaters Bruder WOLFGANGVS zu Neumark geb. 1494. † 1558. Apr. 2. unvermählt.

II) In Simmern und Zweybrücken

1) in der Simmerischen Linie IOHANNES II. geb. 1486. succ. 1509. † 1557. Mai. 18., hernach seine Söhne a) FRIEDERICVS geb. 1515., b) GEORGIVS geb. 1518., c) RICHARDVS geb. 1521.

2) in der Zweybrückischen Linie

a) in Zweybrücken WOLFGANGVS succ. 1532.

b) in Veldenz GEORGIVS IOHANNES geb. 1543. succ. 1544. unter Wolfgangi von Zweybrücken Vormundschaft.

I. Friederico II. folgt in der Chur in Gefolg Ver- 1556
trags von 1524. (§. 34. I.), seines Bruders Ruperti Sohn OTTO HENRICVS, der die Reformation vollends in der Chur-Pfalz einführt, und die Heidelbergische Bibliotheck ansehnlich vermehret, aber nur kurze Zeit, als Churfürst, regiert, da er, nach vorherigem Abgange seines Vaters Bruders Wolfgangi († 1558. Apr. 2.), den Mannsstamm der bisherigen alten Chur-Linie beschließt † 1559. Febr. 12.

II. Während der Zeit gehet in den andern Linien nur diese Veränderung vor, daß Iohannes II. von Simmern 1557. Mai. 18. mit Hinterlassung dreyer obbenannten Söhne stirbt, wovon ihm anfangs nur der älteste FRIEDERICVS in Simmern folgt, der seit 1537. mit Maria, einer Tochter Casimiri Markgrafen zu Brandenburg-

denburg-Anspach vermählt, und der Reformirten Religion zugethan war.

§. 36.

Von 1559. bis 1576.

I) In der Simmerischen Chur-Linie

1) Churfürst FRIEDERICVS III., Iohannis II. von Simmern Sohn, geb. 1515. † 1576 Oct. 26.

2) In Simmern Friederici III. Brüder GEORGIVS geb. 1518. † 1569., hernach RICHARDVS geb. 1521.

II) In der Zweybrückischen Linie

1) in Zweybrücken und Neuburg WOLFGANGVS succ. 1532. † 1569. Iun. 11., hernach dessen Söhne:

a) PHILIPPVS LVDOVICVS in Neuburg geb. 1547.

b) IOHANNES in Zweybrücken geb. 1550.

c) OTTO HENRICVS in Sulzbach geb. 1556.

d) FRIEDERICVS in Hohenstrauß geb. 1557.

e) CAROLVS in Birkenfeld geb. 1560.

2) in Veldenz GEORGIVS IOHANNES geb. 1543. succ. 1544.

1559 I. Ottoni Henrico folgt in der Chur, den Verträgen gemäß, FRIEDERICVS III., bisheriger Pfalzgraf in Simmern. Worüber es endlich mit Herzog Alberto in Bayern durch Vermittelung Wolfgangi von Zweybrücken und Christophori von Würtenberg zum Vergleich kömmt (a). Nur Georgius Iohannes in Veldenz will jetzt die in seiner Minderjährigkeit geschlossene Verträge nicht genehmigen, und verlangt deswegen von denen von Ottone Henrico nachgelassenen Ländern, die nicht eigentlich zur Chur gehörten, den vierten Theil; welche

Anspra-

Anſprache ſowohl er als ſeine Nachkommenſchaft bis zu deren Erlöſchung 1694. fortgeſetzet (b).

(a) ADLZREITER *annal. Boic.* P. 2. lib. 11. §. 14. p. 268.
(b) Mosers Staatsr. tom. 15. p. 299. ſq.

II. Die Simmeriſchen Lande tritt Friedericus III., da er Churfürſt wird, ſeinem Bruder GEORGIO ab, und dem andern Bruder RICHARDO die Abtey Waldſachſen nebſt etlichen andern Gütern, welcher letztere nach Georgii unbeerbtem Abgange 1569. auch Simmern mit der völligen Landeshoheit, auch Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreystägen erhalten (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 13. p. 29. ſq.

III. In dem der Zweybrückiſchen Linie auf den jetzigen Fall in dem Vertrage 1553. verſchriebenen Simmeriſchen Theile von Sponheim, (§. 34. IV. n. 4.), ſodann in dem Herzogthum Neuburg (§. 34. III. n. 3.) folgt Ottoni Henrico Pfalzgraf Wolfgangus in Zweybrücken. Worgegen Pfalzgraf Georgius Iohannes von jener Chur-Verlaſſenſchaft die Grafſchaft Lützelſtein für ſich erwehlet.

IV. Die churfürſtliche Regierung Friederici III. macht ſich beſonders merkwürdig durch ſein öffentliches Bekenntniß zur reformirten Religion, und durch deren Einführung in den Churpfälziſchen Landen; unter andern auch durch Veranſtaltung des Heidelbergiſchen catechiſmi 1562., durch Einführung der von Ambroſio Lobwaſſer zu Königsberg 1565. in Reime gebrachten Pſalme ꝛc.

V. Sowohl der Churfürſt Friedericus III. als der Pfalzgraf Wolfgangus faſſen den Entſchluß, den Hugenotten in Frankreich beyzuſtehen, zu deſſen Ausführung Wolfgangus 1569. in Perſon mit 7500. Mann zu Pferde und 6000. zu Fuß einen höchſtbeſchwerlichen Zug in Frankreich antritt, in welchem er aber 1569. Iun. 11. an einem Fieber verſtirbt.

* Von dieſem Zuge ſind nachzuſehen Huberti LANGVETI *epiſt.* 42. 45. 46. 48. Koelers Münzb. tom. 9. p. 97. ſq.

VI. Wolfgangus hinterläßt mit seiner Gemahlinn Anna einer Tochter Philippi Magnanimi Landgrafen von Hessen fünf obbenannte Söhne, deren Erbfolge nach einem von ihm 1568. errichteten Testamente eingerichtet wird, welches seitdem ein Grundgesetz des ganzen Hauses geworden.

*1) Der Haupt-Inhalt dieses Testaments war kürzlich (nach dem in Koelers Münzb. tom. 9. p. 95. sq. daraus gemachten Auszuge) folgender:

"Erstlich setzte er zum Erben des Fürstenthums Neuburg, seinen erstgebohrnen Sohn, Philippum Ludouicum, und zum Erben des Fürstenthums Zweybrücken seinen andern Sohn Iohannem, welche beyde als regierende Fürsten die Fürstenthümer besonders inne haben und besitzen, und jeder desselben Beschwerden, in Reichs- oder andern Steuern und Anlagen, ohne des andern Zuthun, tragen, und im Reichs-Rath, und sonst, da es gebräuchlich, von seines Fürstenthums wegen, die gebührende und hergebrachte Session einnehmen, und sich derselben nach Fürstlichen Ehren, Würden, und Herkommen gebrauchen solle; doch also, daß zur Verhütung künftigen Mißverstandes, Widerwillens, und Gezänks, alleweg der älteste unter ihnen, auch derselben männliche eheliche Leibes-Erben und Nachkommen, so in beyden Fürstenthümern regierende Fürsten seyn würden, dem Alter nach, vor und nachsitzen solle, ungeachtet in welchem Fürstenthum er ein regierender Landes-Fürst seyn möge; in Betrachtung daß solches unter den Pfalzgrafen am Rhein von uralten Zeiten also herkommen sey.

Vors andere verordnete er, daß die drey jüngsten Söhne, Otto Henricus, Friedericus und Carolus, und zwar jeder mit 6000 Gülden jährlichen Einkommens sollten abgefertigt werden. Wo sichs aber zutrüge, daß dieselben alle, oder ihr einer über 24. Jahr seines Alters käme, und ihm nicht gelegen wäre, Leibes-Blödigkeit halben, oder aus andern Ursachen, an seines Bruders Hof oder auch an fremden Höfen oder Diensten zu seyn, oder aber mit Rath seiner Freundschaft sich in Ehestand begeben wollte, welches er in Betrachtung Göttlichen Befehls, der alle Unzucht ernstlich verbeut und zum höchsten straft, ihnen durch diese Disposition nicht wolle benommen haben; so sollte der älteste Sohn dem Pfalzgrafen Ottoni Henrico das Schloß, Land-Gericht, und Stadt Sulzbach; sodann die verpfändete Aemter und Land-Gericht Hilpoltstein und Allersperg; desgleichen

Pfalz-

Pfalzgraf Friedrich das Schloß, Amt, und Land-Gericht Boxberg und Widdern mit allen deren dahin Zehl und Zugehör, wie sie Ihro Churfürstliche, und auf der Churlinie, Land- und Herrschaft, Zoll, Wasser, Weide, Forstwesen und Jagdbarkeit, auch Ober- und Niederkeit, Hoch- und Gerichtszwang, und alle hohen und niedere Regalien, und was dem, der denselben stehet, von den ehrlen eingesessenen und Leuten zustehet; weiter auch allhero nicht besonders zu Herzen beziehen hat wollen und wollen jetzo den Leuten, so alle insgesamt, in gleicher Treue, unterthänig gehorsam Lande stehen gehen, und an Zoll, da nur ein Leiter und Fuhr in Zoll stehet, 2fl. 30kr. und von jeglichem Reuter Lande sind dahin Zoll, wenn jeder, dieses gehen will, Churfürstlicher Gnaden Zoll-Brief, und Geleit-Brief seinen Landen Herrn Gnaden, in der Kürze, dem gnädigen Churfürsten, und Herrn, Herrn Carl Ludwig, Pfalzgrafen bey Rhein, Churfürsten, samt aller und jeder Zubehör, gehorsam leiste, an Ihrer Churfürstlichen Gnaden unterthänigen Gehorsam, und Treue, jetzo und zu allen Zeiten, zu thun schuldig, und verbunden sey, und gebühre, und wir uns auch, in der Kürze, dem

Nr. 1 Satz 1 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 1 Satz 2 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes vom 30. 3. 1961 (BGBl. I S. 305) geändert worden. Nr. 2 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 3 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 4 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 5 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 6 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 7 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 8 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 9 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 10 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 11 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 12 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 13 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 14 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 15 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 16 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 17 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 18 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 19 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 20 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 21 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 22 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 23 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 24 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 25 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 26 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 27 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 28 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 29 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 30 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 31 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 32 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 33 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 34 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 35 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 36 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 37 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 38 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 39 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 40 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 41 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 42 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 43 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 44 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 45 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 46 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 47 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 48 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 49 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 50 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 51 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 52 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 53 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 54 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 55 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 56 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 57 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 58 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 59 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 60 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 61 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 62 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 63 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 64 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 65 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 66 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 67 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 68 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 69 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 70 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 71 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 72 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 73 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 74 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 75 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 76 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 77 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 78 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 79 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 80 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 81 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 82 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 83 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 84 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 85 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 86 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 87 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 88 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 89 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 90 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 91 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 92 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 93 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 94 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 95 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 96 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 97 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 98 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 99 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden. Nr. 100 ist durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrstrafgesetzes und anderer Gesetze vom 21. 7. 1957 (BGBl. I S. 1027) geändert worden.

b) IOHANNES I. in Zweybrücken geb. 1550.
c) OTTO HENRICVS in Sulzbach geb. 1556.
d) FRIEDERICVS in Vohenſtrauß geb. 1557.
e) CAROLVS in Birkenfeld geb. 1560.

2) In der Veldenziſchen Nebenlinie GEORGIVS IOHANNES geb. 1543. ſucc. 1544.

I. Friederico III. folgt vermöge eines von ihm 1576. errichteten Teſtaments in der Chur ſein älteſter Sohn LVDOVICVS VI., im Fürſtenthum Lautern ſein anderer Sohn IOHANNES CASIMIRVS. Der letztere bleibt reformirt. Jener bekennt ſich zur lutheriſchen Religion, und nimmt zu deren Vortheil verſchiedene Veränderungen in der Unterpfalz vor. 1576

II. Die übrigen Perſonen des geſammten Hauſes bleiben während dieſer Regierung unverändert.

§. 38.

Von 1583. Oct. 12. bis 1610. Sept. 9.

I) In der Simmeriſchen Chur-Linie

1) Churfürſt FRIEDERICVS IV., Ludouici VI. Sohn geb. 1574. Mart. 5. † 1610. Sept. 9.

2) In Lautern Friederici IV. Vaters Bruder und Vormund IOHANNES CASIMIRVS geb. 1543. † 1592. Ian. 6.

3) In Simmern Friederici IV. Großvaters Bruder RICHARDVS geb. 1521. ſucc. 1569. † 1598. Ian. 13.

II) In der Zweybrückiſchen Linie

1) In der Wolfgangiſchen Haupt-Linie

a) in Neuburg PHILIPPVS LVDOVICVS geb. 1547.

b) in Zweybrücken IOHANNES I. geb. 1550. † 1604. Aug. 12. hernach deſſen Söhne 1)

IOHANNES II. in Zweybrücken geb. 1584., 2) FRIEDERICVS CASIMIRVS in Landsberg geb. 1585., 3) IOHANNES CASIMIRVS in Kleeburg geb. 1589.

c) in Sulzbach OTTO HENRICVS geb. 1556. † 1604. ohne männliche Erben.

d) in Hohenstrauß FRIEDERICVS geb. 1557. † 1597. unbeerbt.

e) in Birkenfeld CAROLVS geb. 1560. † 1600.; hernach dessen Söhne 1) GEORGIVS WILHELMVS geb. 1591., 2) CHRISTIANVS I. geb. 1598.

2) In der Veldenzischen Nebenlinie GEORGIVS IOHANNES geb. 1543. † 1592. hernach dessen Söhne

a) GEORGIVS GVSTAVVS geb. 1564.

b) IOHANNES AVGVSTVS geb. 1575.

c) LVDOVICVS PHILIPPVS geb. 1577. † 1601. unvermählt.

d) GEORGIVS IOHANNES geb. 1586.

1583 I. Nach Abgang des Churfürsten Ludouici VI. entsteht ein Streit über die Vormundschaft dessen minderjährigen Sohns und Nachfolgers Friederici IV. Jener hatte in seinem Testamente seinem Bruder Iohanni Casimiro, aus Beysorge wegen der Religion, eine Mitvormundschaft zugeordnet, die Georgius Friedericus Markgraf von Brandenburg, Ludouicus Landgraf von Hessen, und Ludouicus Herzog in Würtenberg führen sollten. Allein Iohannes Casimirus behauptet die Vormundschaft vermöge der goldenen Bulle für sich alleine, und läßt sowohl seinen Pflegbefohlnen reformirt erziehen, als sonst dieser Religion wieder mehrere Vortheile angedeyhen.

(* 1) Wie die tutores testamentarii am Cammergerichte geklagt, auch ein 1584. Dec. 23. ein günstiges Urtheil erhalten,

ten, worwider aber Iohannes Casimirus die Revision ergriffen, und sich im Besitz erhalten; siehe Gylmann. *symphor.* tom. 2. part. 1. vol. 4. fol. 58. sq., Mosers Staatsr. tom. 17. p. 322. sq.

* 2) Auf Iohannis Casimiri Veranlassung sind damahls Christoph. Ehemii cancellarii, und Iusti Reuberi consiliarii Palatini *consilia & tractatus de tutela legitima electorum aduersus testamentariam* herausgekommen. Ludewigs Erläut. der G. B. tom. 1. p. 711., Mosers Staatsr. tom. 17. p. 174.

II. Nach des Vormunds Iohannis Casimiri Tode 1592. Ian. 6. fallen dessen für sich inne gehabte Lauterische Lande der Chur wieder heim, und der junge Churfürst tritt sofort selbst die Regierung an. Weil ihm aber noch ein Paar Monathe an seinem XVIII. Jahre fehlen; so entstehen darüber neue Irrungen mit Richardo Pfalzgrafen zu Simmern, der nicht nur die vormundschaftliche Verwaltung der Chur bis ins völlige XVIII. Jahr, sondern in Ansehung der übrigen Lande dieselbe bis zum XXV. Jahre zu führen sich berechtigt hält, jedoch ohne zu seinem Zwecke zu gelangen stirbt 1598. Ian. 13. Worauf auch dessen Simmerische Lande der Chur wieder heimfallen.

* Die über diesen Streit 1592-1594. gewechselte öffentliche Schriften siehe verzeichnet in Ioannis *praef. ad Parci hist. Bau. Pal.* p. 55. sq., und in Mosers Staatsr. tom. 18. p. 383. sq.

III. In der Veldenzischen Nebenlinie erhält Georgius Iohannes unter dieser Regierung 1589. Apr. 22. wegen seiner fortgeführten Ansprache an des Churfürsten Ottonis Henrici Verlassenschaft ein günstiges Urtheil vom Cammergerichte zu Speyer (a), und stirbt hernach 1592. mit Hinterlassung vier obbenannter Söhne (b).

(a) Ioannis *l. c.* p. 54. sq.

(b) Sein 1571. errichtetes und von den Söhnen 1595. 1598. anerkanntes Testament siehe in Mosers Staatsr. tom. 13. p. 58. sq.

IV. Von Wolfgangi Söhnen gehen zween unbeerbt ab, Friedericus in Bohenstrauß † 1597. und Otto Henricus in Sulzbach † 1604. Hingegen formiren die übrigen drey Wolfgangischen Söhne drey Linien, nehmlich

1. Carolus in **Birkenfeld** hinterläßt 1600. zween Söhne Georgium Wilhelmum geb. 1591. und Christianum I. geb. 1598.

* Carolus hatte eigentlich 1584. von seinem Bruder Johanne I. von Zweybrücken dessen Antheil an der hintern Grafschaft Sponheim, oder das Birkenfeldische, bekommen, das er wieder seinen Söhnen hinterließ. Mosers Staatsr. tom. 13. p. 53.

2. Iohannes I. in **Zweybrücken** hinterläßt 1604. drey Söhne, die wieder drey Linien formiren: a) Iohannem II. in Zweybrücken, b) Friedericum Casimirum in Landsberg, c) Iohannem Casimirum in Kleeburg.

* Von Iohanne II. von Zweybrücken siehe Koelers Münzb. tom. 2. p. 65. sq. Er hatte 1594. ein Testament errichtet, vermöge dessen sein ältester Sohn nach dem Rechte der Erstgebuhrt regierender Herr in Zweybrücken ward, und beyde jüngere Söhne mit Landsberg und Kleeburg abgefunden wurden. Mosers Staatsr. tom. 13. p. 53. sq.

3. Philippus Ludouicus in **Neuburg** überlebt seine jüngern Brüder insgesammt, hat aber auch schon erwachsene Söhne a) Wolfgangum Wilhelmum geb. 1578. b) Augustum geb. 1582. c) Iohannem Friedericum geb. 1587., unter welchen er 1604. eine testamentarische Verordnung macht, daß der älteste Neuburg, der zweyte Sulzbach, der dritte Hilpoltstein haben solle.

* Mosers Staatsr. tom. 13. p. 52.

1609 V. Ins Ende dieser churfürstlichen Regierung fallen noch zwo wichtige Begebenheiten, woran das Haus Pfalz grossen Antheil genommen, nehmlich

1. der Abgang des Mannsstamms von Jülich, Cleve und Berg mit dem Tode Iohannis Wilhelmi † 1609. Mart. 25., worauf Philippus Ludouicus für seine Gemahlinn

Pfalz und seinen ältesten Sohn den Besitz dieser Länder zu erhalten sucht, auch grossentheils erlanget.

* Siehe die ersten Vergleiche zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg von 1609. Mai. 31. zu Dortmund, von 1609. Iun. 20. zu Düsseldorf, und von 1610. Ian. 17. zu Halle in Schwaben, in Lünigs R. A. part. spec. Abth. 4. Abs. 3. p. 69. und part. sp. 3. Theil. p. 69. sq.

2. Der Anfang der protestantischen Union, zu deren Feststellung der Churfürst selbst noch das seinige beyträgt.

§. 39.

Von 1610. Sept. 9. bis 1632. Nou. 17.

I) In der Simmerischen Chur-Linie

1) Churfürst FRIEDERICVS V., Friederici IV. Sohn geb. 1596. Aug. 16. † 1632. Nou. 17.

2) Des Churfürsten Bruder LVDOVICVS PHILIPPVS in Simmern und Lautern, geb. 1602.

II) In der Zweybrückischen Linie

1) In der Wolfgangischen Haupt-Linie

a) in Neuburg PHILIPPVS LVDOVICVS geb. 1547. † 1614. Aug. 12. hernach seine Söhne

1. WOLFGANGVS WILHELMVS in Neuburg geb. 1578.

2. AVGVSTVS in Sulzbach geb. 1582. † 1632. Aug. 14.

3. IOHANNES FRIEDERICVS in Hilpoltstein geb. 1587.

b) in der Zweybrückischen Special-Linie Iohannis I. Söhne

1. IOHANNES II. in Zweybrücken geb. 1584.

2. FRIEDERICVS CASIMIRVS in Landsberg geb. 1585.

3. IOHANNES CASIMIRVS in Kleeburg geb. 1589.

c) in der Birkenfeldischen Linie Caroli Söhne

1. GEORGIVS WILHELMVS geb. 1591.

2. CHRISTIANVS I. geb. 1598.

2) In der Veldenzischen Nebenlinie Georgii Iohannis Söhne

a) GEORGIVS GVSTAVVS geb. 1564.

b) IOHANNES AVGVSTVS geb. 1575. † 1611. unbeerbt.

c) GEORGIVS IOHANNES geb. 1586.

1610 I. Dem Churfürsten Friederico IV. folgen, vermöge eines von ihm 1602. errichteten und 1607. vom Kayser bestätigten Testaments, auch 1610. Aug. 27. hinzugefügten Codicills, a) sein ältester Sohn Friedericus V. in der Chur, b) der andere Sohn Ludouicus Philippus in Simmern und Lautern, so daß dieser, kraft fernerweiter Theilungs-Recesse 1611. und 1613., Simmern vom Kayser, Lautern vom regierenden Churfürsten zu Lehen empfangen soll (a).

(a) Mosers Staatsr. tom. 13. p. 30.

II. Vermöge eben des väterlichen Testaments Friederici IV. übernimmt währender Minderjährigkeit Friederici V. Pfalzgraf Iohannes II. die Vormundschaft. Dargegen widersetzt sich zwar Philippus Ludouicus von Neuburg als näherer Agnat, mit dem desfalls schon bey Lebzeiten Friederici IV. seit 1601. verschiedene Unterhandlungen gepflogen, aber abgebrochen waren. Allein Iohannes II. bleibt im Besitz der vormundschaftlichen Regierung, führt auch in dieser Eigenschaft 1612. das Rheinische Vicariat und wohnt der Kayserwahl 1613. bey.

*1) Die Menge öffentlicher Schriften, so über diesen Vormundschafts-Streit gewechselt worden, siehe verzeichnet in Mosers Staatsr. tom. 17. p. 175. sq. und andern daselbst angezogenen Stellen, auch in IOANNIS *praef. ad Pareum* p. 59. sq.

*2) Ei-

*2) Einen Auszug vom ganzen Verlauf der Sache enthält Mosers Staatsr. tom. 17. p. 324-356.

*3) Was bey eben dieser Gelegenheit für ein Schriftwechsel über die Churwürde selbst, zwischen Frehero von Pfälzischer und Gewoldo von Bayrischer Seite, entstanden, siehe oben p. 272. IV.

III. Nachdem sich der junge Churfürst 1613. Febr. 14. mit Iacobi I. Königs in Engelland Tochter Elisabeth vermählet; so tritt er 1614. Aug. 16. die Regierung selber an.

IV. In der Neuburgischen Linie geht um eben diese Zeit eine grosse Veränderung vor. Philippus Ludouicus erlebt noch 1610. den Vortheil, daß die vorgehabte Kayserliche Sequestration der Jülichischen Lande mit Hülfe der Krone Frankreich und der vereinigten Niederlande rückgängig gemacht wird. Aber sein Sohn Wolfgangus Wilhelmus zerfällt 1613. gegen seines Vaters Absicht mit Chur-Brandenburg, verbindet sich hingegen mit Bayern und dem Erzherzog Alberto von Oesterreich, und wird catholisch. Darüber stirbt Philippus Ludouicus 1614. Aug. 12. Und kraft eines von ihm 1604. errichteten Testaments folgen ihm seine drey Söhne Wolfgangus Wilhelmus in Neuburg, Augustus in Sulzbach, Iohannes Friedericus in Hilpoltstein.

*1) In der Jülichischen Sache kam es hernach dahin, daß Brandenburg mit Holländischer Hülfe in Jülich, Pfalz-Neuburg hingegen mit Spanischer Hülfe in Düsseldorf sich festsetzten. Worauf zwar 1614. Nou. 12. ein Interims-Vergleich von Frankreich und Engelland vermittelt worden, daß Brandenburg Cleve, Mark und Ravensberg, Pfalz-Neuburg aber Jülich und Berg in Administration nehmen sollte. (Lünigs R. A. part. sp. 3. Th. p. 82. DV MONT *corps diplom.* tom. 5. P. 2. p. 259.). Die fremde Besatzungen sind aber nicht abgeführt worden.

*2) Was die Pfalz-Neuburgische Religions-Veränderung in Ansehung der Evangelisch gebliebenen nachgebohrnen Brüder nachher noch für Veränderungen nach sich gezogen, siehe in Mosers Staatsr. tom. 14. p. 88. sq.

V. In

V. In der Zweybrückischen Linie bleiben die Personen unverändert. Nur wird die Vermählung Iohannis Casimiri zu Kleeburg für die Zukunft merkwürdig, da derselbe 1615. Iun. 11. Catharinam, Caroli IX. Königs in Schweden Tochter, Gustavi Adolphi Schwester, zur Gemahlinn bekömmt.

1619 VI. Die größte Revolution veranlaßt der Churfürst Friedericus V., da er 1619. Aug. 16. die ihm angetragene Böhmische Krone annimmt, aber mit der Schlacht auf dem weissen Berge bey Prag 1620. Oct. 29. und der darauf erfolgten Achtserklärung 1621. Ian. 22. um alles kömmt. Womit Pfalzgraf Iohannes II. von Zweybrücken, dem der Churfürst die Statthalterschaft zu Heidelberg aufgetragen hatte, in seinen Landen fast gleiches Schicksaal leidet.

*1) In die Unterpfalz war schon 1620. Iul. 23. der Spanisch-Burgundische General Spinola mit 24000. Mann eingerückt, und nahm Creutznach, Oppenheim und andere Orte weg. Worauf er nach einem mit den Uniirten getroffenen Vergleiche zwar mit dem gröstn Theil der Armee in die Niederlande zurückgieng, jedoch den General Corduba zurückließ, der noch Kayserslautern einnahm, aber Frankenthal und Neustadt an der Hardt vergeblich belagerte.

*2) Nach der Schlacht und Achtserklärung ließ Herzog Maximilianus von Bayern den Grafen von Anhalt in die Oberpfalz einrücken, an den sich Chamb nach einer 10. tägigen Belagerung, Amberg, Neumark und andere Orte ohne Widerstand ergaben. In die Unterpfalz rückte jetzt 1621. der Graf Tilly ein, und schlug 1622. Mai. 6. den Markgrafen von Baaden-Durlach bey Wimpfen, belagerte hierauf Heidelberg Iun. 21. (Iul. 1.) bis Sept. 6. (16.), und Mannheim Sept. 10. (20.) bis Oct. 23. (Nou. 3.) und eroberte beyde mit Sturm.

*3) Unter andern verlohr Heidelberg damahls seine berühmte Bibliothek, die Maximilianus von Bayern dem Pabst Gregorio XV. überließ, worauf der Nuntius Caraffa sie nach Rom bringen lassen, wo sie der Vaticanischen Bibliothek einverleibt worden. Kayser von Heidelb. p. 161. sq.

*4) Friedericus V. war für seine Person nach der Schlacht bey Prag nach Breslau, und weiter nach Holland geflüchtet.

Im

Im März 1620. ging er nach Cassel, und nach Frankfurt und Heidelberg, in die Pfalz, um wegen der Besorgung der Vormundschaft mit Hessen-Cassel, und der Verwaltung der Churlande, mit Friedrich V. und Churfürst Johann Georgen von Sachsen, und 1621. in Schlesien, mit Churfürst Johann Georgen, Churfürst Maximilian von Baiern, und dem Kaiser, wegen der Churwürde, Unterredungen zu halten. Im Jahr 1622. ging er nach Wien, um Geld zu borgen, und kam darnach 1623. nach Prag, wo Maria, seine Gemahlin, starb, und er an seinem Hofe Trauer anlegte.

(1) Diese Geschichte hat Hortleder ausführlich beschrieben in der Schrift: *Ausführliche Relation, was sich bey der Churfürstlichen Sächsischen Legation, an Ihro Kayserl. Majestät, Churfürst Johann Georgen, Churfürsten zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, und Ober- und Niederlausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Barby, Hohenstein, Regenstein, Mansfeld, Herrn zu Heldrungen, Sangerhausen, Querfurt und Barby, Burggrafen zu Querfurt, Grafen zu Gommern, Lausigk und Eilenburg, Herrn zu Borna, Bütterich, Colditz, Leisnig, Rochlitz, Penig, Lausigk und Rochsburg, Burggrafen zu Altenburg, Herrn zu Plauen, Gera, Weida, Ronneburg, Schmölln, Lobdeburg, Tautenburg, Camburg, Dornburg, Kranichfeld, Ilmenau, Kahla und Roda, Burggrafen zu Kirchberg, Herrn zu Orlamünde, Wachsenburg, Frankenhausen, Sondershausen, Heldrungen, Sangerhausen, Arnstadt, Gehren, Ebeleben, Lohra, Clettenberg, Lohra und Clettenberg, Grafen zu

1. Das Feld muß mit 2 Pflügen, und zwar 1 Pflug vor und 1 Pflug hinter dem Wagen, gepflügt werden.

2. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

3. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

4. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

5. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

6. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

7. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

8. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

9. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

10. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

11. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

12. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

13. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

14. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

15. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

16. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

17. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

18. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

19. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

20. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

21. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

22. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

23. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

24. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

25. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

26. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

27. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

28. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

29. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

30. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

31. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

32. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

33. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

34. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

35. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

36. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

37. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

38. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

39. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

40. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

41. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

42. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

43. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

44. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

45. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

46. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

47. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

48. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

49. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß breit, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß breit gehen.

50. Der Pflug vor dem Wagen muß 1 Fuß tief, und der Pflug hinter dem Wagen 2 Fuß tief gehen.

Art. 1. Die Stadt Wien in Niederösterreich
Art. 2. Die Stadt Prag in Böhmen
Art. 3. Die Stadt Lemberg in Galizien
Art. 4. Die Stadt Krakau in Galizien
Art. 5. Die Stadt Venedig in Venetien
Art. 6. Die Stadt Mailand in der Lombardei
Art. 7. Die Stadt Pest in Ungarn
Art. 8. Die Stadt Ofen in Ungarn
Art. 9. Die Stadt Temesvar in Ungarn
Art. 10. Die Stadt Hermannstadt in Siebenbürgen
Art. 11. Die Stadt Agram in Kroatien
Art. 12. Die Stadt Triest in Illyrien
Art. 13. Die Stadt Fiume in Illyrien
Art. 14. Die Stadt Zara in Dalmatien

Die Stadt Venedig in Venetien und die Stadt Mailand in der Lombardei sind nur für die Dauer der Herrschaft Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. über diese Provinzen Freihäfen.

Art. 15. Die Freihäfen sind in Ansehung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, dann der Lagerung der Waaren, der Schiffahrt und des Handels, soweit nicht in diesem Gesetze Ausnahmen festgesetzt sind, als Ausland zu betrachten.

Art. 16. Die Freihäfen sind in Ansehung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, dann der Lagerung der Waaren, der Schiffahrt und des Handels, soweit nicht in diesem Gesetze Ausnahmen festgesetzt sind, als Ausland zu betrachten.

II. Auch in den Zweybrückischen Landen zieht die Schlacht bey Nördlingen traurige Folgen nach sich. Iohannes II. wird noch genöthigt, nach dem Uebergange der Kayserlichen über den Rhein, aus seinem Lande zu flüchten 1625. Iun. 13., und stirbt bald darauf zu Metz 1635. Iul. 30. Sein Sohn und Nachfolger Friedericus wird hernach noch weniger geschont, da derselbe zwey Regimenter Fußvolk zum Dienste der Schweden angeworben hatte.

* Von dem darüber erfolgten jämmerlichen Zustande in Stadt und Land Zweybrücken verdient die oben §. 19. n. 11. angeführte Schrift von Balth. Venator in IOANNIS *miscellis* p. 135. sq. nachgelesen zu werden.

III. Weil verschiedene Versuche, die Carolus Ludouicus angestellt, um wieder zum Besitz seiner Lande zu gelangen, nicht nach Wunsch gelingen; so bleibt die Pfalz bis zum Westphälischen Frieden in ihren bedrängten Umständen.

*1) Im Jahr 1638. warb Carolus Ludouicus nebst seinem Bruder Ruperto mit Englischem Gelde 1700. Mann in den Niederlanden, um sie zu den Schwedischen und Hessischen Völkern in Westphalen zu führen; verlohr aber fürs erste sein in solcher Absicht zu Meppen angelegtes Magazin, da solches durch Veranstaltung des Grafen von Hatzfeld überrumpelt ward 1638. Mai. 1. Und als er gleichwohl hernach mit 15. Compagnien zu Pferd, und 20. zu Fuß den Schweden die Stadt Lemgow belagern half; ward er bey Vlothe vom Grafen von Hatzfeld 1638. Oct. 7. dergestalt geschlagen, daß Rupertus gefangen ward, und Carolus Ludouicus mit genauer Noth durch die Weser nach Minden entkam, wo er sich 2 Monathe, von allem entblößt, ganz verborgen hielt, und von da wieder nach Engelland gieng. Reigers Simm. Lin. p. 107. sq. Koelers Munzb. tom. 12. p. 107. sq.

*2) Nachdem hierauf Herzog Bernhard von Weimar 1638. Dec. 3. die Festung Breisach erobert hatte, aber 1639. Iul. 5. gestorben war; gedachte Carl Ludewig, dessen Volk und Eroberungen an sich zu bringen, und zu dem Ende von Engelland über Frankreich unbekannter Weise ins Brißgau zu gehen. Als er aber im Octob. 1639. zu Moulin ankam, ward er angehalten und nach Vincennes gebracht, wo er bis 1640. Mart. 11. gefangen

gen bleiben müssen, weil es einer Person so hohen Standes nicht gebühre, ohne Vorwissen des Königs durchs Land zu reysen. Hierauf erhielt er zwar seine Freyheit gegen einen Revers, nie gegen Frankreichs Interesse zu handeln. In seinen Absichten mit der Weimarischen Armee war ihm aber inzwischen die Krone Frankreich durch den Herzog von Longueville selbst zuvorgekommen. Reiger *l. c.* p. 111. sq., Koeler *l. c.*

*3) In Absicht auf die Friedenshandlungen begab sich Carl Ludewig erst 1641. persönlich nach Coppenhagen, um die Dänische Vermittelung zu seinem Vortheile zu erhalten. Hernach schickte er zur Friedenshandlung in Westphalen seinen secretarium Gernand, und demnächst noch seine Räthe Joachim Camerarius und Philipp Streuff von Lauenstein. Es verzog sich aber bis 1647., ehe die Pfälzische Sache recht in Gang gebracht werden konnte.

IV. Im Frieden wird endlich in Ansehung der Pfalz folgendes bedungen: 1648

1. Das Haus Pfalz muß sich die an das Haus Bayern geschehene Uebertragung der fünften Chur und der Oberpfalz, nur mit Vorbehalt des künftigen Rückfalls, gefallen lassen.

* I. P. O. art. 4. §. 3. f. 9. Siehe oben p. 274.

2. Carl Ludewig bekömmt hingegen für sich, seine Erben und Agnaten Rudolphischer Linie, nach der in der G. B. vorgeschriebenen Successions-Ordnung, die neu errichtete achte Chur (a), nebst der Restitution in der Unterpfalz (b), mit völliger Amnestie (c), gegen Versprechung künftiger Treue gleich andern Chur- und Fürsten (d).

(a) I. P. O. art. 4. §. 5.: "Quod ad domum Palatinam attinet, imperator cum imperio publicae tranquillitatis causſa consentit, vt vigore praesentis conuentionis institutus sit *electoratus octauus*, quo dominus Carolus Ludouicus, C. P. R. eiusque heredes & agnati, totius lineae Rudolphinae, iuxta ordinem succedendi in aurea bulla expressum, deinceps fruantur".

(b) I. P. O. art. 4. §. 6.: "Deinde, vt *inferior Palatinatus* totus cum omnibus & singulis ecclesiasticis & secularibus bonis, iuribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemi-

...ne Gemeingut [illegible] Religion [illegible] Gemeingut [illegible] Religion [illegible] Gemeingut [illegible] Religion [illegible]

die unmittelbare Ritterſchaft (e), und die vom Kayſer 1648
ausgetheilte Lehen (f) in ruhigem Beſitz laſſen ſolle.

(a) I. P. O. art. 4. §. 7.: "Quum certae quaedam *praefecturae ſtradae montanae* antiquitus ad electorem Moguntinenſem pertinentes anno demum 1463. pro certa pecuniae ſumma Palatinis cum pacto perpetuae reluitionis impignoratae fuerint; ideo conuentum eſt, vt hae praefecturae penes modernum dominum el. Moguntinenſem, eiusque in archiepiſcopatu Moguntinenſi ſucceſſores permaneant, dummodo pretium pignorationis ſponte oblatum, intra terminum exſecutioni concluſae pacis praefixum, parata pecunia exſoluat, ceterisque, ad quae iuxta tenorem litterarum oppignorationis tenetur, ſatisfaciat".

(b) I. P. O. art. 4. §. 8.: "Electori quoque Treuirenſi tamquam *Ep. Spirenſi*, item *Ep. Wormatienſi*, *iura*, *quae praetendunt in bona quaedam eccleſiaſtica*, intra Palatinatus inferioris territorium ſita, coram competenti iudice proſequi liberum eſto, niſi de his inter vtrumque principem amice conueniatur".

(c) I. P. O. art. 4. §. 11.: "Adhaec ſi quae *feuda Iuliacenſia* aperta eſſe, competenti via iuris euictum fuerit, ea Palatinis euacuentur".

(d) I. P. O art. 4. §. 16.: "Comites in *Leiningen & Daxburgo* ſaepe dictus dominus Carolus Ludouicus eiusque ſucceſſores in Palatinatu inferiori nulla in re turbet, ſed iure ſuo a multis retro ſeculis obtento, & a caeſaribus confirmato, quiete ac pacifice vti frui permittat".

(e) I. P. O. art. 4. §. 17.: "*Liberam imperii nobilitatem* per Franconiam, Sueuiam, & tractum Rheni, cum diſtrictibus appertinentibus in ſuo ſtatu immediato inuiolate relinquat".

(f) I. P. O. art. 4. §. 18.: "*Feuda* etiam *ab imperatore* in baronem Gerhardum de Waldenburg, dictum Schenckherrn, Nicolaum Georgium Reigerſperger, cancellarium Moguntinum, & Henricum Brömſer, Baronem de Rüdesheim; item *ab electore Bauariae* in Baronem Ioan. Adolphum Wolff dictum Metternich *collata*, *rata maneant*. Teneantur tamen eiusmodi vaſalli domino Carolo Ludouico, velut domino directo eiusque ſucceſſoribus iuramentum fidelitatis praeſtare atque ab eodem feudorum ſuorum renouationem petere".

5. Im Hauſe Pfalz unter ſich werden die bisherigen Verträge der Heidelbergiſchen und Neuburgiſchen Li-

1648 nien, und der geſammten Rudolphiſchen Linie Gerechtſame beſtätiget (a). Anbey verſpricht der Kayſer Carl Ludewigs Brüdern zu ihrem apanage in 4. Jahren 400.000. Reichsthaler (b), ſodann ſeiner verwittibten Frau Mutter zum Witthum ein für allemahl 20.000., und einer jeden von ſeinen Schweſtern bey ihrer Vermählung 10.000. Reichsthaler auszahlen zu laſſen (c).

(a) I. P. O. art. 4. §. 10: "*Pacta gentilitia inter domum electoralem Heidelbergenſem & Neoburgicam* a prioribus imperatoribus ſuper electorali ſucceſſione confirmata, vt & totius lineae Rudolphinae iura, quatenus huic diſpoſitioni contraria non ſunt, ſalua rataque maneant".

(b) I. P. O art. 4. §. 12.: "Praeterea, vt dictus dominus Carolus Ludouicus aliquatenus liberetur *onere proſpiciendi fratribus de apanagio*, caeſarea maieſtas ordinabit, vt dictis ſuis fratribus *quadringenta* imperialium thalerorum *millia intra quadriennium* ab initio anni venturi 1649. numerandum expendantur, ſingulisque annis centena millia ſoluantur, vna cum annuo cenſu quinque de centum computatis".

(c) I. P. O. art. 4. §. 15.: "Quum autem de eiusdem principis *viduae matri ſororibusque* praeſtando *victalitio & dote* conſtituenda mentio iniiceretur; pro beneuolo S. Caeſ. Maieſtatis in domum Palatinam affectu, promiſſum eſt, dictae *viduae matri* pro victalitio ſemel pro ſemper *viginti* thalerorum imperialium *millia*, ſingulis autem *ſororibus* dicti domini Caroli Ludouici, quando nuptum elocatae fuerint, *dena* thalerorum imperialium *millia*, nomine ſuae maieſtatis exſolutum iri. De reliquo vero ipſis idem princeps Carolus Ludouicus ſatisfacere teneatur".

6. Endlich wird noch insbeſondere dem Pfalzgrafen Ludouico Philippo in Simmern die völlige Herſtellung ſeiner Länder, Würden und Rechte (a), desgleichen Friederico in Zweybrücken die Reſtitution des Viertel Zolls zu Vilzbach, wie auch des Kloſters Hornbach (b), und Leopoldo Ludouico in Veldenz die Herſtellung in den Stand vom Jahre 1624. ausbedungen (c).

(a) I. P. O. art. 4. §. 20.: "Princeps *Ludouicus Philippus* C. P. R. recuperet omnes ditiones, dignitates & iura in ſacris

&

& profanis, quae ipſi a maioribus ex ſucceſſione & diuiſione 1648
ante tumultus bellicos obuenerunt".

(b) I. P. O. art. 4. §. 21.: "Princeps *Friedericus* Com. Pal. Rheni quartam partem vectigalis Vilzbacenſis, coenobium quoque Hornbach cum pertinentiis, & quidquid iuris parens eius antehac ibidem habuit ac poſſedit, recipiat & reſpectiue retineat".

(c) I. P. O. art. 4. §. 22.: "Princeps *Leopoldus Ludouicus* Com. Pal. Rheni reſtituatur penitus in comitatum Veldenz ad Moſellam, tam in eccleſiaſticis, quam politicis contra omnia hactenus attentata, in eum, quo anno 1624. ipſius parens fuit, ſtatum".

V. In Gefolg des Friedens werden

1. zur Pfälziſchen **Reſtitution** Heſſen-Darmſtadt und Baaden-Baaden zu Commiſſarien ernannt (a), und die Reſtitution ſelbſt wird nach und nach bewürket (b).

(a) Meiern act. exſec. P. W. tom. 2. p. 104.

(b) Carl Ludewig trug zuerſt 1649. Ian. ſeinem jüngſten Bruder Philippo auf, den Beſitz der Unterpfalz zu ergreifen. Meiern act. pac. tom. 6. p. 867. Am 25. Sept. 1649. räumten die Bayern Heidelberg, Mannheim ꝛc. Am 7. Oct. 1649. kam Carl Ludewig ſelbſt wieder in Heidelberg an. Kayſer von Heidelb. p. 460. Nur die Stadt Frankenthal ward erſt 1652. Apr. 23. von den Spaniern gegen Einräumung der Stadt Biſanz geräumet. Theatr. Europ. tom. 7. p. 160. ſq.

2. Wegen eines mit der achten Chur zu verknüpfenden **Erzamts** wird durch ein Reichsgutachten 1649. Nou. 1. das Erzſchatzmeiſter-Amt in Vorſchlag gebracht (a), wozu ſich endlich Carl Ludewig 1651. Dec. 22. bequemt, ſo daß 1652. Aug. 5. die Kayſerliche Belehnung auch darüber erfolgt (b).

(a) Meiern act. exſec. tom. 1. p. 703. ſq.

(b) Koelers Münzb. tom. 12. p. 111. An ſtatt des anfangs in Vorſchlag gekommenen Schlüſſels hatte der Kayſer zuletzt die Kayſerliche Krone von wegen des Erzſchatzmeiſter-Amts im Wappen zu führen geſtattet. Dieſes ſoll auch 1653. zu Regensburg in dem Churpfälziſchen Wappenſchilde geſchehen ſeyn. Thomas Lemeyer *de ockouiratu* cap. 18. §. 47. p. 281. Nachhero

aber ist es sowohl von Carl Ludewigen als dessen Nachfolgern aus unbekannten Ursachen weggelassen worden. Koeler *l. c.*

3. Die Chur-Maynzische Einlösung der Bergstrasse gewinnt ihren Fortgang (a).

(a) Meiern act. pac. tom. 6. p. 721., act. exsec. tom. 2. p. 118.

4. Von dem Beytrage zu den 5. Millionen Thalern, die vermöge des Friedens art. 16. §. 8. von 7. Kreysen für die Schwedische Militz bedungen waren, so der Pfalz zu jeder Million 22050. Fl. 15. Kr., zusammen 110.251. Fl. 15. Kr. betragen hätte, erhält Carl Ludewig durch Vorsprache des Pfalzgrafen Caroli Gustaui von der Königinn Christina einen Nachlaß von 83067. Fl. (a).

(a) Reigers Simm. Lin. p. 124. sq., Koelers Münzb. tom. 12. p. 110.

VI. Nach berichtigter Restitution macht Carl Ludewig seines Vaters Brudern Ludouico Philippo den Besitz von **Lautern und Simmern**, nebst desfalls habenden Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreystägen, von wegen des nunmehr im Westphälischen Frieden stillschweigend erkannten Rechts der Erstgebuhrt, streitig,
1653 bis es endlich 1653. Nou. 22. zum Vergleiche komunt. Worauf nach Ludouici Philippi Absterben 1654. Iun. 8. noch sein Sohn Ludouicus Henricus Mauritius im Besitz der Simmerischen Lande und Stimme bleibt.

* Die bey dieser Gelegenheit zwischen Churpfalz und Pfalz-Simmern gewechselte Schriften siehe verzeichnet in Mosers Staatsr. tom. 13. p. 2. sq. Den Verlauf des Streits wegen Sitz und Stimme siehe in Mosers Staatsr. tom. 9. p. 303. sq., und wegen der Lande selbst, nebst dem erfolgten Vergleiche tom. 13. p. 31. sq. Von diesem letztern siehe auch Struvs hist. pol. Arch. part. 4. p. 232., ingleichen Reigers Simm. Lin. p. 145. sq.

VII. In der **Neuburgischen Linie** kömmt es zwischen dem Pfalzgrafen WOLFGANGO WILHELMO und Chur-Braudenburg über Herstellung der Religion

gion im Jülich- und Bergiſchen nach dem Zuſtande von 1624., ſtatt deſſen Chur-Brandenburg den Vertrag von 1609. zum Grundſatz behauptet, zu öffentlichen Kriegs-Rüſtungen, die jedoch 1651. durch einen Vergleich zu Nuys abgeſtellt werden. Gedachtem Wolfgango Wilhelmo folgt hernach 1653. Mart. 20. ſein Sohn PHILIPPVS WILHELMVS (geb. 1615.), der ſich beſonders die Jülichiſche Succeſſions-Sache ſehr angelegen ſeyn läßt, und zuletzt den Hauptvergleich mit Chur-Brandenburg zu Düſſeldorf 1666. Sept. 9. zu Stande bringt, auch ſeitdem meiſt zu Düſſeldorf reſidirt.

* 1) Dieſen Düſſeldorfiſchen Vergleich ſiehe in Lünigs R. A. part. ſpec. (vol. 5.) unter Chur-Brand. p. 206., wie auch den Hauptinhalt nach einer verbeſſerten Abſchrift in Koelers Münzb. tom. 21. p. 356. ſq.

* 2) Wie Philippus Wilhelmus 1660. Sept. auch die Zweybrückiſche Anſprache auf die Jülichiſche Succeſſion vom Pfalzgrafen Friederico Ludouico für 100.000. Gulden an ſich gebracht, ſiehe IOANNIS *app. ad Pareum* p. 476. ſq.

VIII. Vom Churfürſten ſelbſt ſind bis an ſein Ende noch vornehmlich folgende Umſtände zu merken:

1. Seine unglückliche Ehe mit des Landgrafen Wilhelmi V. von Heſſen-Caſſel Tochter Charlotta, und ſeine nachherige Neben-Ehe mit Maria Louiſe, Chriſtophori Freyherrn von Degenfeld Tochter.

* 1) Um die Heſſiſche Prinzeſſinn, die ſchon damahls mehr Neigung für Friedericum Herzog von Würtenberg gehabt, bewarb ſich Carolus Ludouicus auf ſeiner Rückreyſe aus Engelland bey der verwittibten Landgräfinn Amalia Eliſabeth zu Caſſel 1649., vollzog die Vermählung 1650. Febr. 12., und zeugte mit ihr ſeinen Nachfolger Carolum 1651. Mart. 31., und Charlottam Eliſabetham 1652. Mai. 27., die hernach 1671. an Philippum Herzog von Orleans vermählt worden.

* 2) Der Unwille zwiſchen dem Churfürſten und der Churfürſtinn brach zuerſt bey ihrem Aufenthalte zu Regensburg aus. Was denſelben eigentlich veranlaſſet, was für Lateiniſche Liebesbriefe (ſo in LÜNIG *litteris procerum Europae* tom. 3. p.

700. ſq., und in ſeiner Teutſchen Reichscanzley tom. 2. p. 159. ſq. befindlich) zwiſchen dem Churfürſten und der Degenfeldinn gewechſelt ſeyn ſollen, und was ſonſt für beſondere Umſtände bey dieſer Sache obgewaltet; davon ſiehe Reigers Simm. Lin. p. 130. ſq., Roclers Münzb. tom. 2. p. 25. ſq. und eine 1657. unter verdeckten Namen herausgegebene ſpeciem facti in Lünigs Staatsconſil. tom. 2. p. 573. ſq., Moſers Staatsr. tom. 20. p. 383-412., POELLNITZ tom. 2. p. 9-28. auch folgende beſondere Schriften:

La vie & les amours de Charles Louis electeur Palatin. à Cologne 1692. 12.

Levin von Ambeer (Jmman. Webers) durch Unluſt vergällte Luſt des ehelichen Lebens an dem Exempel zweyer Gemahlinnen vom Churhauſe Pfalz. Gieſſ. 1720. 8.

*3) Carl Ludewig hat indeſſen mit der Degenfeldinn, der er das Prädicat einer Raugräfinn beygelegt und 1672. vom Kayſer beſtätigen laſſen (Moſers Staatsr. tom. 4. p. 126.) ſeit 1657. ehelich gelebt, und 8. Söhne und 6. Töchter mit ihr erzeuget; worauf die Raugräfinn 1677. Mart. 18 im vierzehenden Kindbette geſtorben. Da immittelſt die Churfürſtinn 1665. ſich nach Caſſel begeben, und nicht eher, als nach des Churfürſten Tode, wieder nach Heidelberg zurückgekommen.

*4) Wie nach der Raugräfinn Tode noch eine anderweite Standesmäſſige Vermählung in Vorſchlag, jedoch nicht zu Stande gekommen, ſiehe Reigers Simm. Lin. p. 214. ſq. und Moſers Staatsr. tom. 20. p. 403. ſq.

*5) Die mit der Raugräfinn erzeugte Kinder haben ebenfalls den Raugräflichen Titel geführt, aber keine weitere Nachkommenſchaft hinterlaſſen. Roelers Münzb. tom. 2. p. 32.

2. Die im interregno nach Ferdinandi III. Tode 1657. zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfalz ausgebrochene Streitigkeiten über das **Reichs-Vicariat**, und vom Churfürſten Carl Ludewig gegen den Chur-Bayriſchen Wahlgeſandten zu Frankfurt begangene Thätlichkeit.

* Siehe die des Vicariats halber gewechſelte Schriften, wie ſie IOANNIS in *praef. ad Pareum* p. 68. verzeichnet, auch von der Sache ſelbſt deſſen *adpend. ad Pareum* p. 547. ſq. und Reigers Simm. Lin. p. 151. ſq.

3. Die ſchon 1653. vorgekommene, aber erſt 1663. recht zum Ausbruch gediehene Streitigkeiten mit den Hochſtiftern

ſtiftern Worms und Speyer, auch den Rheingrafen und andern benachbarten Ständen wegen des **Wildfangs-Rechts**, worüber es 1665. zu öffentlichen Thätlichkeiten kömmt, bis ein von den Kronen Frankreich und Schweden übernommener Schiedsrichterlicher Ausſpruch zu Heilbronn 1667. der Sache ein Ende macht.

*1) Churpfalz behauptete nicht nur in ſeinen, ſondern auch in den benachbarten Landen des Rheins aus altem Herkommen unter dem Namen des Wildfangs das Recht, über fremde, ſo ſich erſt in ſelbigen Gegenden niedergelaſſen, verſchiedene Rechte der Leibeigenſchaft auszuüben, als inſonderheit den Sterbefall, auch wohl Frohndienſte, Gerichtbarkeit, und andere Abgaben, zu welchem Ende an ſolchen Orten ein Churpfälziſcher Ausfauth beſtellt ward, der jeden Wildfang gegen Erlegung eines Fahrguldens aufſchrieb ꝛc.

*2) Nach dem dreyßigjährigen Kriege ward dieſes Recht um ſo wichtiger, je mehr ſich neue Einwohner, um die verwüſtete Gegenden wieder zu bebauen, dort einfanden. Darüber führten ſchon auf dem Reichstage 1653. die Biſchöfe zu Worms und Speyer, nebſt den Rheingrafen, auch einigen Reichsſtädten und der Ritterſchaft Klage wegen Mißbrauch dieſes Rechts; aber ohne Effect. Meiern acta comit. tom. 1. p. 1130.

*3) Als hernach der Churfürſt Iohannes Philippus von Maynz auch Biſchof zu Worms wurde, ſetzte derſelbe die Beſchwerde gegen Churpfalz mit gröſſerm Nachdruck fort, woran jetzt auch der Herzog von Lothringen wegen der Grafſchaft Falkenſtein Antheil nahm; ſo daß 1665. Chur-Maynz und Lothringen ſo gar einen Einfall in die Pfalz thaten.

*4) Auf Franzöſiſche und Schwediſche Vermittelung erfolgte endlich von beyderſeitigen Geſandten zu Heilbronn 1667. Febr. 7. das laudum compromiſſoriale dahin: daß Churpfalz das Wildfangs-Recht an denen Orten, und in der Art, wo und wie es hergebracht, behalten ſollte, jedoch ohne Abbruch der Landesherrlichen Gewalt, und ſo, daß die, ſo vormahls ſchon an einem Orte gewohnt, nicht für fremde gehalten werden ſollten, auch ohne das Wildfangs-Recht auf Gerichtbarkeit, Acciſe, Recht der Waffen, Jagd ꝛc., ſo fern nicht beſondere Verträge deshalber vorhanden, zu erſtrecken. Siehe das laudum ſelbſt in Lünigs R. A. part. ſpec. (vol. 5.) 1. Th. p. 424., DV MONT. *corps diplom.* tom. 7. P. 1. p. 10., LONDORP. tom. 9. p. 480.

*5) Die von beyden Seiten über das Wildfangs-Recht gewechselte Schriften sind am vollständigsten verzeichnet in IOANNIS *praef. ad Pareum* p. 70-83.

4. Das Verhalten des Churfürsten bey dem 1672. ausgebrochenen Kriege mit Frankreich.

*1) Ungeachtet der Verbindung, worinn der Churfürst 1671. durch die Vermählung seiner Prinzessinn mit dem Herzoge von Orleans gekommen war, schlug derselbe die an ihn gebrachte Französische Anträge aus, und hielt die Parthey des Kayserś und des Reichs; muste aber auch darüber geschehen lassen, daß die Pfälzische Unterthanen von der Französischen Besatzung zu Philippsburg zum Schanzen gezwungen und sonst bedränget wurden, daß Turenne seit 1673. Oct. 23. und noch mehr seit dem Treffen bey Sinzheim 1674. Iun. 16. mit Durchzügen, Plündern und Sengen das Land verheerte, und daß selbst nach dem Nimwegischen Frieden nicht nur Contributionen nachgefordert, sondern auch das Oberamt Germersheim Reunions-weise weggenommen wurde.

*2) Auch die Zweybrückischen Lande hatten bey diesem Kriege das unglückliche Schicksaal, daß die Stadt Zweybrücken von den Franzosen besetzt, 1676. von den Teutschen vergeblich belagert, 1677. von den Franzosen verbrannt wurde, welches letztere auch den Städten Cussel und Bergzabern begegnet, und daß zuletzt auch die gesammte Zweybrückische Lande unter die Reunion gezogen wurden.

5. Der Heimfall von Simmern nach Absterben Ludouici Henrici Mauritii 1673. Dec. 24., und der darauf mit Chur-Maynz entstandene Streit über das vom Maynzischen Domcapitel zur Einlösung von einer alten Pfandschaft in Anspruch genommene Amt Böckelheim, worüber endlich die Kayserliche Sequestration erfolget.

* Reigers Simm. Lin. p. 190. sq.

§. 41.

Von 1680. Aug. 28. bis 1685. Mai. 16.

I) Der letzte Churfürst von der Simmerischen Chur-Linie CAROLVS, Caroli Ludouici Sohn, geb. 1651. Mart. 31. † 1685. Mai. 16.

II)

II) In der Zweybrückischen Linie

1) In der Wolfgangischen Hauptlinie

a) in der Neuburgischen Special-Linie

1. in Neuburg PHILIPPVS WILHELMVS geb. 1615., succ. 1653.

2. in Sulzbach CHRISTIANVS AVGVSTVS geb. 1622. succ. 1632. und sein Bruder PHILIPPVS geb. 1630.

b) in der Zweybrückischen Special-Linie

1. in Zweybrücken noch von der Landsbergischen Linie FRIEDERICVS LVDOVICVS geb. 1619. succ. 1661. † 1681. Apr. 1. ohne männliche Erben.

2. in Kleeburg und seit *1681.* auch in Zweybrücken CAROLVS XI. König in Schweden, geb. 1655. und dessen Vaters Bruder ADOLPHVS IOHANNES geb. 1629.

c) in der Birkenfeldischen Linie CHRISTIANVS II. geb. 1637. und sein Bruder IOHANNES CAROLVS zu Gelnhausen.

2) In der Veldenzischen Nebenlinie LEOPOLDVS LVDOVICVS, Georgii Gustaui Sohn geb. 1625. succ. 1634.

I. Caroli Ludouici Sohn und Nachfolger CAROLVS probus war schon seit 1671. mit des Königs in Dänemark Friederici III. Tochter Wilhelmina Ernestina vermählt, aber ohne Erben, und wird nach angetretener 1680
Regierung von seinem Hofprediger und Gewissensrath, Johann Ludewig Langhans, und dem Leibarzt D. Winkler gegen selbige verhetzt, stirbt aber an der Schwindsucht 1685. Mai. 16. und beschließt die bisherige Simmerische Chur-Linie.

*1) Wie dieser Churfürst Carolus sonst ein frommer und gelehrter Herr gewesen, der unter andern 1677. unter dem Namen

men Philothei ein Werk unter dem Titel Symbola Christiana drucken lassen, und wie er nur seinen Räthen, unter andern im Anfang auch seinem vorherigen Hofmeister Paul Hachenberg, der aber frühzeitig gestorben (1680. Dec. 26.), zu viel getrauet ꝛc., siehe Reigers Simm. Lin. p. 250. sq.

*2) Von den Händeln mit seiner Gemahlinn ꝛc. siehe die oben p 408. angeführte Weberische Schrift, ingleichen Koelers Münzb. tom. 12. p. 81. sq., Mosers Staatsr. tom. 20. p. 412. sq.

II. Von den bisherigen Zweybrückischen Linien bleibt nach Abgang der Landsbergischen mit Friederico Ludouico († 1681. Apr. 1.) nur noch die Kleeburgische übrig. Das Zweybrückische Land selbst hat aber das Schicksaal, daß es unter der Französischen Reunion diese ganze Zeit über seines eignen Landsherrn beraubet wird.

* Friedericus Ludouicus hatte seine in Standesmässiger Ehe mit Iuliana Magdalena, Iohannis II. von Zweybrücken Tochter erzeugte Söhne noch bey seinem Leben verlohren. Nach seiner Gemahlinn Tode 1672. Mart. 15. hatte er sich zwar das anderemahl verehlicht, aber nicht Standesmässig mit Annen Marien Heppinn, deren Kinder den Namen von Fürstenwarter bekommen. IOANNIS *app. ad Pareum* p. 480. sq.

§. 42.

Von 1685. Mai. 16. bis 1690. Sept. 2.

I) In der Wolfgangischen Hauptlinie

1) Vom Hause Neuburg

a) in der Neuburgischen Chur-Linie PHILIPPVS WILHELMVS geb. 1615., succ. in Neuburg 1653., in der Chur 1685. † 1690. Sept. 2.

b) in Sulzbach CHRISTIANVS AVGVSTVS geb. 1622. succ. 1632. und sein Bruder PHILIPPVS geb. 1630.

2) in Zweybrücken Kleeburgischer Linie

a) in Zweybrücken selbst CAROLVS XI. König in Schweden geb. 1655.

b) in

b) in Kleeburg ADOLPHVS IOHANNES geb. 1629. † 1689., hernach dessen Sohn GVSTAVVS SAMVEL LEOPOLDVS geb. 1670.

3) in der Birkenfeldischen Linie CHRISTIANVS II. geb. 1637. und sein Bruder IOHANNES CAROLVS zu Gelnhausen.

II) In der Veldenzischen Nebenlinie LEOPOLDVS LVDOVICVS geb. 1625. succ. 1634.

I. Noch vor Abgang des Churfürsten Caroli war auf seinen Sterbfall zwischen ihm und Philippo Wilhelmo unterm 5. Jan. 1685. eine Erbvereinigung und Vergleich projectirt worden, so noch von beyderseitigen Räthen zu Schwäbisch-Halle 1685. Mai. 12. vollzogen ward. In diesem Vergleiche war nicht nur die Churfolge Philippi Wilhelmi festgestellt, sondern auch vornehmlich dem Evangelischen Religionswesen eine Versicherung gegeben. Solchem zufolge tritt Philippus Wilhelmus nach Caroli Absterben so fort die Regierung an, und erläßt 1685. Oct. 13. eine seinem Versprechen gemässe Verordnung wegen der verschiedenen Religions-Verwandten in den Churpfälzischen Landen. 1685

*1) Sowohl der Schwäbisch-Hallische Receß, als diese Verordnung finden sich in Lünigs R. A. part. spec. (vol. 5.) p. 734. 740.

*2) Von Philippi Wilhelmi Familien-Umständen ist bey dieser Gelegenheit folgendes anzumerken: Er war seit 1653. vermählt mit Elisabeth Amalia des Landgrafen Georgii II. von Hessen-Darmstadt Tochter, mit der er 17. Kinder erzeuget. Darunter waren 8. Töchter, von denen die älteste Eleonora Magdalena geb. 1655. seit 1676. Dec. 14. mit dem Kayser Leopoldo vermählt war. Von 8. erwachsenen Söhnen blieben nur drey weltlich, nehmlich a) IOHANNES WILHELMVS geb. 1658., b) FRIEDERICVS WILHELMVS geb. 1665. † 1689., c) PHILIPPVS WILHELMVS geb. 1668. † 1693. Die übrigen sind im geistlichen Stande gestorben bis auf CAROLVM PHILIPPVM geb. 1661., der 1688. den geistlichen Stand verlassen und sich vermählet hat. Hingegen blieben geistlich

lich a) WOLFGANGVS GEORGIVS geb. 1659. † 1683. b) LVDOVICVS ANTONIVS geb. 1660., seit 685. Teutschmeister, 1691. Coadjutor zu Maynz, 1694. Bischof zu Worms und Lüttich † 1694. c) ALEXANDER SIGISMVNDVS geb. 1663., seit 1690. Bischof zu Augsburg † 1737. d) FRANCISCVS LVDOVICVS geb. 1664. seit 1683. Bischof zu Breslau, 1694. Bischof zu Worms und Teutschmeister, 1710. Churfürst zu Trier, auch 1729. zu Maynz † 1732. Hübn. tab. 140., IOANNIS *app. ad Par.* p. 572. sq, Koelers Münzb. tom. 12. p. 50. sq.

1685. II. Gegen diese Chur-Folge regt sich Pfalzgraf Leopoldus Ludouicus in Veldenz, als dem Grade nach näherer Agnat. Er findet aber weder am Kayserlichen Hofe, noch beym Reich Gehör, ob er gleich mit vielem Eifer seinen Anspruch zu behaupten sich bemühet.

*1) Pfalz-Veldenzischer Seits sind über diese Sache folgende Schriften zum Vorscheine gekommen: a) Kurze Deduction des Pfalz-Veldenzischen Successions-Rechts ꝛc. 1685. fol., so in Lünigs Grundfeste Eur. Pot. Gerechtſ. tom. 2. p. 83. und in Mosers R. H. R. Proc. tom. 3. p. 348. befindlich; b) Erläuterung des Pfalz-Veldenzischen Successions-Rechts ꝛc. Straßb. 1688. 4., auch in Londorps act. publ. tom. 15. p. a. sq.

*2) Die Churpfalz-Neuburgische Gründe sind hingegen aus Henr. COCCEII *deduct. & consil.* n. 8. p. 647. sq. zu ersehen.

*3) Bey eben dieser Gelegenheit entstand ein gelehrter Schriftwechsel zwischen Joh. Wolfg. Textor und Joh. Schilter in verschiedenen Abhandlungen de successione lineali. Mosers Staatsr. tom. 15. p. 259. sq.

*4) Den ganzen Verlauf der Sache selbst siehe in Mosers Staatsr. tom. 15. p. 314-325.

III. Einen in der Folge weit wichtigern Anspruch macht die Madame d'Orleans, indem sie, als des letztverstorbenen Churfürsten Schwester (§. 40. VIII.), dessen Allodial-Verlassenschaft, und zwar nicht nur Baarschaften, Kleinodien, Mobilien ꝛc., sondern auch Land und Leute, so viel nicht zur Chur gehörig, oder Lehen sey, als Simmern, Lautern, Sponheim ꝛc. fordert.

* Die

1. Die Bücher sind Gemeinbesitz. Bücher sind Freunde, die Dir nie untreu werden. Bücher sind Lehrer, die Dir nie Vorwürfe machen. Bücher sind Ratgeber, die Dir nie Geheimnisse verraten. Bücher sind Tröster, die Dir nie Deine Fehler vorhalten. Bücher sind Helfer, die Dir nie Deine Hilfe versagen. Bücher sind Diener, die Dir nie Deine Dienste aufkündigen. Bücher sind Gemeinbesitz.

2. Die Bücher sind Gemeinbesitz. Bücher sind Freunde, die Dir nie untreu werden. Bücher sind Lehrer, die Dir nie Vorwürfe machen. Bücher sind Ratgeber, die Dir nie Geheimnisse verraten. Bücher sind Tröster, die Dir nie Deine Fehler vorhalten. Bücher sind Helfer, die Dir nie Deine Hilfe versagen. Bücher sind Diener, die Dir nie Deine Dienste aufkündigen. Bücher sind Gemeinbesitz.

3. Die Bücher sind Gemeinbesitz. Bücher sind Freunde, die Dir nie untreu werden. Bücher sind Lehrer, die Dir nie Vorwürfe machen. Bücher sind Ratgeber, die Dir nie Geheimnisse verraten. Bücher sind Tröster, die Dir nie Deine Fehler vorhalten. Bücher sind Helfer, die Dir nie Deine Hilfe versagen. Bücher sind Diener, die Dir nie Deine Dienste aufkündigen. Bücher sind Gemeinbesitz.

4. Die Bücher sind Gemeinbesitz. Bücher sind Freunde, die Dir nie untreu werden. Bücher sind Lehrer, die Dir nie Vorwürfe machen. Bücher sind Ratgeber, die Dir nie Geheimnisse verraten. Bücher sind Tröster, die Dir nie Deine Fehler vorhalten. Bücher sind Helfer, die Dir nie Deine Hilfe versagen. Bücher sind Diener, die Dir nie Deine Dienste aufkündigen. Bücher sind Gemeinbesitz.

5. Die Bücher sind Gemeinbesitz. Bücher sind Freunde, die Dir nie untreu werden. Bücher sind Lehrer, die Dir nie Vorwürfe machen. Bücher sind Ratgeber, die Dir nie Geheimnisse verraten. Bücher sind Tröster, die Dir nie Deine Fehler vorhalten. Bücher sind Helfer, die Dir nie Deine Hilfe versagen. Bücher sind Diener, die Dir nie Deine Dienste aufkündigen. Bücher sind Gemeinbesitz.

anzünden lassen, siehe Kayser von Heidelb. p. 504. sq. Am 2. März 1689. ward hierauf Heidelberg von den Französischen Truppen verlassen, und 1690. Mart. 4. von Kayserlichen besetzt. Ausser Heidelberg hatten auch die Städte Mannheim, Frankenthal, Oppenheim, Creutznach, Alzey, Ingelheim, Bacharach, Sinzheim, Bretten, gleiches Schicksaal, durch Feuer verwüstet zu werden. IOANNIS *app. ad Pareum* p. 570. sq.

1690 V. Ohne das Ende dieser Unruhen abzusehen stirbt Philippus Wilhelmus zu Wien 1690. Sept. 2.

VI. Auch die Zweybrückischen Lande bleiben diese ganze Zeit über in Französischen Händen, ohne daß König Carolus XI. von Schweden als Zweybrückischer Landes-Folger zu deren Besitz gelangen kann.

§. 43.

Von 1690. Sept. 2. bis 1716. Iun. 8.

I) In der Wolfgangischen Hauptlinie

1) vom Hause Neuburg

a) in der Neuburgischen Churlinie IOHANNES WILHELMVS, Philippi Wilhelmi ältester Sohn, geb. 1658. Apr. 19.

* Von seinen Brüdern lebten im weltlichen Stande a) CAROLVS PHILIPPVS geb. 1661., b) PHILIPPVS WILHELMVS geb. 1668. † 1693. ohne männliche Erben. Geistlich waren c) LVDOVICVS ANTONIVS Teutschmeister, auch Bischof zu Worms und Lüttich † 1694, d) ALEXANDER SIGISMVNDVS geb. 1663., seit 1690. Bischof zu Augsburg; e) FRANCISCVS LVDOVICVS geb. 1664. seit 1683. Bischof zu Breslau, 1694 zu Worms ꝛc.

b) in Sulzbach 1) CHRISTIANVS AVGVSTVS geb. 1622. succ. 1632 † 1708. Apr. 23. hernach sein Sohn THEODORVS geb. 1659.; 2) PHILIPPVS geb. 1630. † 1703. unvermählt.

2) In

2) In Zweybrücken Kleeburgischer Linie

a) in Zweybrücken selbst CAROLVS XI. König in Schweden, geb. 1655. † 1697. Apr. 15., hernach sein Sohn CAROLVS XII. geb. 1682.

b) in Kleeburg GVSTAVVS SAMVEL LEOPOLDVS geb. 1670.

3) in der Birkenfeldischen Linie

a) CHRISTIANVS II. geb. 1637.

b) IOHANNES CAROLVS zu Gelnhausen † 1704., hernach dessen Söhne 1) FRIEDERICVS BERNHARDVS geb. 1697., 2) IOHANNES geb. 1698., 3) WILHELMVS geb. 1701.

II) In der Veldenzischen Nebenlinie LEOPOLDVS LVDOVICVS geb. 1625., succ. 1634. † 1694. Sept. 29., nachdem drey erwachsene Söhne noch vor ihm verstorben waren.

I. IOHANNES WILHELMVS tritt die von seinem Vater auf ihn gefallene Regierung zu einer solchen Zeit an, da die ganze Pfalz unter Französischer Contribution stehet, und fast alle Städte in der Asche liegen. Die Stadt Heidelberg fängt kaum an, unter der 1690. Märt. 4. zu ihrem Schutz eingenommenen Kayserlichen Besatzung, sich etwas zu erholen, als sie 1693. Mai. 22. durch Verschulden des Commandanten von Heidersdorf wieder mit Sturm an die Franzosen übergehet, und bald darauf ganz und gar eingeäschert wird (a). 1690

(a) Kayser v. Heidelb. p. 516. sq.

II. Im Zweybrückischen kömmt endlich Carolus XI. König in Schweden so weit in Besitz, daß er die verwittibte Pfalzgräfinn CHARLOTTAM FRIEDERICAM zur Administration bevollmächtigt, und 1693. durch den Grafen Gabriel Oxenstiern förmlich installiren läßt. 1693.

* Diese Charlotta Friederica war eine Tochter vom Pfalzgraf Friederico von Zweybrücken (§. 40. II.), und eine Wittwe von Wilhelmo Ludouico († 1675.), einem Sohne des letzten Pfalzgrafen von Zweybrücken Landsbergischer Linie Friederici Ludouici, der gedachten seinen Sohn noch überlebt hatte (§. 41. II.).

1694 III. Als die **Veldenzische Nebenlinie** mit Leopoldo Ludouico † 1694. Sept. 29. zu Ende gehet; ereignet sich ein neuer weitläuftiger **Successionsstreit** über dessen hinterlassene Lande, nehmlich das Amt Veldenz, das Amt Lautereck, das Amt Lützelstein und die Hälfte der Guttenberger Gemeinschaft.

1. Carolus XI. König in Schweden, als regierender Herzog in **Zweybrücken**, gründet sich theils auf den Marburgischen Vertrag vom 3. Oct. 1543. (§. 33. VI.), theils auf das in dessen Beziehung von Leopoldo Ludouico hinterlassene Testament.

2. Eben diesen Anspruch betreibt die verwittibte Herzoginn Charlotta Friederica, theils in Schwedischer Vollmacht, theils aber auch für sich, als gebohrne und vermählte Herzoginn in Zweybrücken, und in Beziehung auf eine vom Könige in Frankreich erhaltene Schenkung von Lützelstein und Guttenberg.

3. Der Pfalzgraf Christianus Augustus zu **Sulzbach** für sich und seinen Bruder Philippum, ingleichen Pfalzgraf Christianus II. zu **Birkenfeld** für sich und seinen Bruder Iohannem Carolum behaupten, als die nächsten am Grade, alle übrige auszuschliessen.

4. Der **Churfürst** Iohannes Wilhelmus siehet den Veldenzischen Nachlaß als einen der Erstgebuhrt gebührenden Heimfall an.

1695 IV. In dem ersten Ausbruch dieses Successionsstreits kömmt Birkenfeld 1695. zum Besitz von Lützelstein, erhält auch desfalls zu Breisach, und in Ansehung des übrigen zu Metz 1697. günstige Erkenntnisse, jedoch so,

ſo, daß Veldenz ſequeſtrirt bleibt. Die Hauptſache wird aber ſeitdem weiter theils am Reichshofrath, theils bey dem Franzöſiſchen Conſeil zu Colmar betrieben, und zieht ſich dergeſtalt in die Länge, daß erſt bey anderer Gelegenheit 1733. ein Vergleich dieſelbe völlig hebt.

*1) Die über dieſen Streit gewechſelte Schriften ſiehe verzeichnet in IOANNIS *praef. ad Pareum* p. 97. ſq., Lünigs bibl. deduct. unter Pfalz p. 308. ſq., Moſers Staatsr. tom. 15. p. 260. ſq.

*2) Verſchiedene davon ſind eingerückt in Pierre MARTEAV *elect. iur. publ.* p. 105. ſq., Lünigs Grundſ. Cur. Pot. Gerechtſ. tom. 2. p. 86. ſq. und im theatro Europaeo tom. 14. p. 643. ſq.

V. Während der Zeit, daß der Krieg mit Frankreich ſeinen Fortgang behält, wird der Religionszuſtand in den Pfälziſchen Landen ungemein verändert, welches von deſto gröſſerer Folge wird, als im Ryßwickiſchen Frieden 1697. Oct. 30. die berühmte Clauſul des 1697
vierten Artickels die catholiſche Religion in denen von Frankreich zu reſtituirenden Orten ſo, wie ſie zur Zeit des Friedens ſey, fürs künftige gelaſſen wiſſen will (a).

(a) I. P. Rysw. art. 4.: "Reſtituentur - - quaeuis tam durante bello & via facti, quam vnionum ſeu reunionum nomine occupata loca - - - omniaque in eum ſtatum reponentur, quo ante illas occupationes, vniones ſeu reuniones fuerunt, nullo deinceps tempore amplius turbanda ſeu inquietanda; *religione tamen catholica Romana in locis ſic reſtitutis in ſtatu, quo nunc eſt, remanente*".

VI. Auſſerdem wird im Ryßwickiſchen Frieden die 1697
Reſtitution ſowohl der Churpfälziſchen (a), als Zweybrückiſchen (b) und Veldenziſchen Lande (c) ausdrücklich bedungen, jedoch, was letztere betrifft, mit Vorbehalt eines jeden Theils Gerechtſame.

(a) I. P. Rysw. art. 8: "*Reſtituentur* a rege Chriſtianiſſimo domino *electori Palatino* occupatae *omnes ditiones*, ſiue ad illum ſolum pertineant, ſiue cum aliis communes ſint, quocunque nomine veniant; ſpeciatim vero ciuitas & praefectura *Germersheim*, illaque comprehenſae praepoſiturae & ſubpraefectu-

Gesetz vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und der Verordnung vom 20. März 1884 (GS. S. 49) sowie der Verordnung vom 15. Juli 1886 (GS. S. 193) und der Verordnung vom 15. Juli 1886 (GS. S. 193) und der Verordnung vom 15. Juli 1886 (GS. S. 193) und

arbitris, iuxta leges & conſtitutiones imperii decidatur; illis vero in ſententia discordibus, *papae* tanquam *superarbitro* decidenda deferatur. Non minus tamen interea amicabilis compoſitio inter partes tentetur, & donec res finem accipiat, annua ſumma ducentorum millium librarum Turonenſium, ſeu centenorum millium florenorum Rhenenſium, a domino electore, dominae ducisſae Aurelianenſi ea ratione & conditione ſoluatur, prout *peculiari articulo*, eiusdem cum pace hac vigoris, expreſſum eſt; vtriusque partis tam in poſſeſſorio, quam petitorio, vti & imperii iure vndequaque integro".

(b) I. P. Rysw. art. ſepar. in Schmauß. corp. iur. publ. p. 1133. ſq.

(c) Siehe das zwieſpältige laudum vom 26. Apr. 1701. vom Reichshofrath, Friedrich Binder, und vom Straßburgiſchen Prätor, Ulrich Obrecht, in Lünigs R. A. part. ſpec. (vol. 5.) p. 747. ſq.

(d) Siehe das Päbſtliche Urtheil vom 17. Febr. 1702. in Lünigs R. A. *l. c.* p. 749. ſq.

VIII. Noch vor dem Schluß des Ryßwickiſchen Friedens ſtirbt Carolus XI. König in Schweden 1697. Apr. 15., deſſen Sohn und Nachfolger Carolus XII. die Zweybrückiſchen Lande ferner durch Statthalter regieren läßt, da inzwiſchen der nächſte Agnat von dieſer Linie Guſtauus Samuel Leopoldus 1696. catholiſch geworden. 1697

* Die Statthalter oder General-gouverneurs im Zweybrückiſchen waren Gabriel von Oxenſtiern, Henning von Strahlenheim, und der General Poniatowsky.

IX. Im Spaniſchen Succeſſionskriege ziehet der Churfürſt Iohannes Wilhelmus von der Bayriſchen Achtserklärung 1706. Apr. 29. den Vortheil, daß er, auf die vom Churfürſtlichen collegio 1707. Mai. 2. und 1708. Iun. 19. an den Kayſer erſtattete, und von dieſem 1708. Iun. 25. ratificirte Gutachten, wieder zum Beſitz der ehemahligen Pfälziſchen Churſtelle und des Erztruchſeß-Amts, wie auch der Oberpfalz und Grafſchaft Cham, gelanget, indem er 1708. Iul. 23. darüber die Kayſerliche Belehnung erhält, auch im Churfürſtlichen collegio die 1706

1711 vorige Stelle einnimmt, und 1711. in dieser Verfassung sowohl das Rheinische Vicariat verstehet, als der Kayserwahl beywohnet.

* Mosers Staatsr. tom. 32. p. 595. sq.

1714 X. Nur im Baadischen Frieden werden diese Vortheile mit der Bayrischen Restitution wieder rückgängig, so daß Churpfalz sich abermahls mit dem, was der Westphälische Friede verordnet, zu begnügen genöthiget wird.

XI. Auch denen durch die Ryßwickische Clausul begünstigten Veränderungen des Pfälzischen Religions-Zustandes wird im Baadischen Frieden nicht abgeholfen.

XII. Iohannes Wilhelmus stirbt 1716. Iun. 8. ohne aus zwey Ehen Erben zu hinterlassen.

* Seine Gemahlinnen waren a) Maria Anna, K. Ferdinandi III. Tochter, verm. 1678. † 1689., b) Maria Anna Lovisa, Cosmi III. Großherzogs zu Florenz Tochter, verm. 1691. † 1743. Febr. 18. (Siehe deren Leben in den geneal. hist. Nachr. tom. 5. p. 137. sq.).

XIII. In der Sulzbachischen Linie war indessen Philippus 1703. unvermählt abgegangen, und Christiano Augusto † 1708. sein Sohn Theodorus gefolget.

* Vom Pfalzgrafen Christiano Augusto, der 1655. war catholisch geworden, und schon 1695. das iubilaeum seiner 50. jährigen Regierung gefeyert hatte, wie er denn sein Leben auf 86. Jahre brachte, siehe Koelers Münzb. tom. 1. p. 321. 434. und tom. 14. p. 185.

XIV. In der Birkenfeldischen Linie hatte Iohannes Carolus 1696. Iul. 26. sich mit Esther Maria, Georg Friederichs von Witzleben Tochter, vermählet, und hinterließ mit selbiger, als er 1704. Febr. 21. starb, drey Söhne a) Friedericum Bernhardum, b) Iohannem, c) Wilhelmum. Denselben ward hernach vom Pfalzgrafen Christiano II. die Standesmässige Gebuhrt, wegen der ungleichen Heyrath ihres Vaters streitig gemacht. Nachdem aber die Wittwe deshalben 1708. Sept. 3. vom

Reichs-

Reichshofrath eine Citation gegen Birkenfeld ausgewürkt hatte; erfolgte 1715. Apr. 11. ein günstiger Definitiv-Spruch für dieselbe, wobey es auch seitdem verblieben.

* 1) Das Urtheil gieng in seiner Hauptstelle dahin: "daß die zwischen weyland Herrn Pfalzgrafen Johann Carl und seiner Fürstlichen Frauen Wittib Esther Maria gebohrner von Witzleben, getroffene Ehe vor ein ordentliches gültiges und vollständiges matrimonium, des von Herrn Beklagten Pfalzgrafen Christian aus dem Brüderlichen Vergleich vom 15. Apr. 1673. darwider angezogenen passus und gethanen andern Einwendens ungehindert, allerdings zu achten, und um deswillen die darinn erzeugte Kinder vor des Pfalzgräflichen Namens, Standes und Würden und der Succession in alle ihrem Herrn Vater zuständig gewesene Stamm- und Fideicommiß-Güter Fürstliche Gerechtsame und Prärogativen ohne Ausnahme, und insonderheit den dermahlen unbefugt in Streit gezogenen würklichen Besitz und Genuß des jährlichen auf dem Fürstenthum Neuburg haftenden Stamm-Deputats, und der jährlichen Renten der vier Fuder Moseler Wein aus der Kellerey Trarbach, wie solchen, wegen nurbenannter beyder Fürstlichen Gefälle, ihr Herr Vater selbst gehabt, oder hätte haben sollen, fähig zu erklären" ꝛc. Mosers Staatsr. tom. 19. p. 94.

* 2) Den Titel der von Pfalz-Birkenfeld in dieser Sache herausgegebenen Deduction siehe in Mosers Staatsr. tom. 19. p. 6.

§. 44.

Von 1716. Iun. 8. bis 1742. Dec. 31.

I) In der Neuburgischen Linie

1) in der Neuburgischen Chur-Linie CAROLVS PHILIPPVS geb. 1661. † 1742. Dec. 31. ohne männliche Erben.

* Von seinen Brüdern lebten zu seiner Zeit noch a) ALEXANDER SIGISMVNDVS Bischof zu Augsburg † 1737., b) FRANCISCVS LVDOVICVS Teutschmeister ꝛc. und seit 1716. Churfürst zu Trier, auch seit 1729. zu Maynz † 1732.

2) In Sulzbach THEODORVS geb. 1659. succ. 1708. † 1732. Iul. 11. hernach sein Sohn IOHANNES CHRISTIANVS geb. 1700. †

1733. Iul. 20., und wieder dessen Sohn CAROLVS PHILIPPVS THEODORVS geb. 1724. Dec. 11.

II) In Zweybrücken Kleeburgischer Linie CAROLVS XI. König in Schweden geb. 1682. succ. 1697. † 1718. Dec. 11. unbeerbt, hernach dessen Großvaters Bruders Sohn GVSTAVVS SAMVEL LEOPOLDVS geb. 1670. † 1731. Sept. 17. der letzte von dieser Linie.

III) In der Birkenfeldischen Linie

1) in Birkenfeld CHRISTIANVS II. geb. 1637. † 1717., hernach sein Sohn CHRISTIANVS III. geb. 1674. und dieser seit 1733. auch in Zweybrücken, † 1735. Febr. 5., hernach dessen Sohn CHRISTIANVS IV. geb. 1722. Sept. 6. und sein Bruder FRIEDERICVS geb. 1724. Febr. 27.

2) in Gelnhausen Iohannis Caroli Söhne a) FRIEDERICVS BERNHARDVS geb. 1697. † 1739., b) IOHANNES geb. 1698., c) WILHELMVS geb. 1701.

* Eine ausführliche Lebensbeschreibung des Churfürsten Caroli Philippi findet sich in den geneal. hist. Nachr. tom. 4. p. 623. 751. 867. 963. sq.

1716 I. Nach Iohannis Wilhelmi unbeerbtem Absterben folgt ihm sein Bruder CAROLVS PHILIPPVS, der seit 1706. als Statthalter der Vorder-Oesterreichischen Lande zu Innspruck lebte, von da er erst 1717. seine Residenz nach Heidelberg verlegt.

* 1) Er hatte mit seiner ersten Gemahlinn Louisa Charlotta, gebohrner Fürstinn Radzivil, († 1695.) eine Tochter ELISABETH AVGVSTAM geb. 1693., die noch zu Innspruck 1717. Mai. 2. an Iosephum Carolum Emanuel, damahligen Erbprinzen von Sulzbach, der aber 1729. noch vor seinem Vater Theodoro gestorben, vermählt ward.

* 2) Von seiner andern Gemahlinn Theresia, gebohrner Fürstinn Lubomirsky, (verm. 1701. † 1712.) waren zwo Töchter 1705. und 1712. jung gestorben.

II. Bey

II. Von der Auswechslung der Theologen in den Besitzungen neuer die Religions-Verhältnisse betreffender Verfügungen in der Pfalz, von neuem Eingriffe darauf, insbesondere auf die Synodal-Verfassung, bis zum Jahre 1819.

Der Heidelberger Theologen Verhältnisse, die bei gemischten Religionen, wegen der darüber entstandenen Streitigkeiten, so wichtig sind, haben sich in der Pfalz, seit dem Jahre 1792, durch die Revolution, und durch die Besitznahme der Pfalz durch Bayern, auf eine Weise gestaltet, die, wenn sie auch nicht ganz neu ist, doch in ihrer Ausdehnung, und in ihren Folgen, eine Aufmerksamkeit verdient, die ihr bisher noch nicht geschenkt worden ist.

Die Pfalz, seit dem Jahre 1685 katholisch, hatte, nach dem Ryswicker Frieden, 1697, die Religions-Verhältnisse, wie sie vor dem Jahre 1685 waren, wieder hergestellt. Die Reformirten hatten, nach dem Religions-Edicte, die Kirchen, die sie vor dem Jahre 1685 besessen hatten, wieder erhalten, und die Katholiken hatten, nach dem Religions-Edicte, die Kirchen, die sie vor dem Jahre 1685 besessen hatten, wieder erhalten. Nur bei den Lutheranern hatte, nach dem Religions-Edicte, eine Ausnahme Statt gefunden. Diese hatten, nach dem Religions-Edicte, die Kirchen, die sie vor dem Jahre 1685 besessen hatten, nicht wieder erhalten, sondern, nach dem Religions-Edicte, hatten die Katholiken, und die Reformirten

*3) Wegen der übrigen Religions-Beschwerden sowohl in der Unterpfalz, als in den übrigen churfürstlichen Ländern, insonderheit wegen Wiederbesetzung der Aemter in Städten und auf dem Lande mit evangelischen Personen ꝛc. ward vors erste 1720. Nou. 14. eine Kayserliche Verordnung bewürket, daß der Churfürst alle seit dem Baadischen Frieden vorgenommene Religions-Veränderungen in vorigen Stand herstellen sollte. Um aber von deren Befolgung versichert zu seyn, fand sich 1720. Dec 28. der Chur-Braunschweigische Rath von Reck als Abgesandter des corporis euangelicorum beym churfürstlichen Hofe zu Mannheim ein. Derselbe bewürkte auch 1721. Febr. 1. einen churfürstlichen Befehl an die Oberämter, gedachter Kayserlichen Verordnung nachzuleben; worauf ferner churfürstliche Parition-Berichte 1722. Apr. 8. und Mai. 18. nach Wien erlassen wurden. Aber selbst ein Kayserliches Dehortations-Schreiben 1722. Aug. 22. erkannte solche für unzulänglich. Und der Herr von Reck ward erst 1724. Apr. 12. vom corpore euangelicorum zurückberufen, ohne noch den Zweck der völligen Abstellung der Religions-Beschwerden erreicht zu haben. Mosers Staatsr. tom. 10. p. 182-202.

*4) Als immittelst der Churfürst 1720. Apr. 14. die Residenz zu Heidelberg verlassen, und den Schloßbau zu Mannheim angefangen hatte; weigerten sich die Jülich und Bergischen Landstände, die von ihnen verlangte 600.000. Rthlr. zu bewilligen, wenn der Churfürst nicht zu Düsseldorf residiren wollte. Jedoch blieb es dabey, da es darüber am Kayserlichen Hofe zur Klage kam.

III. In der **Zweybrückischen Linie** bleibt nach Abgang des Königs Caroli XII. † 1718. Dec. 11. nur
1719 noch Gustauus Samuel Leopoldus übrig. Derselbe kömmt zwar noch zum ruhigen Besitz der Zweybrückischen Lande. Auf den Fall seines unbeerbten Abgangs wird aber schon zum voraus zwischen dem Churfürsten und dem Pfalzgrafen Christiano III von Birkenfeld über die künftige Successiou gestritten. Womit seit 1722. noch ein neuer Streit über des Herzogs in Zweybrücken Ehescheidung und anderweiter Vermählung sich vereinbaret.

*1) Als 1719. Ian. 5. die Nachricht von Caroli XII. Tode in Zweybrücken ankam, war Gustauus Sam. Leop. eben daselbst gegenwärtig, und ließ sich gleich den folgenden Tag huldigen,

erhielt

erhielt auch am Kayserlichen Hofe die Belehnung, nachdem er sein Successions-Recht aus dem Wolfgangischen Testamente dargethan hatte. Sonst hatte der Churfürst auch Besitz von Zweybrücken ergreifen lassen wollen, ließ es aber diesmahl um so eher dabey bewenden, als Gustav Samuel unbeerbt war, da hingegen derselbe gegen die Succession der Birkenfeldischen Linie zum voraus zu Wien protestiren ließ.

*2) Hierüber kam es schon 1720. am Reichstage und beym R. H. R. zum Schriftwechsel und in der Folge zu noch grössern Weitläuftigkeiten, welchen nachher erst 1733. der zugleich wegen der seit 1694. gestrittenen Veldenzischen Succession geschlossene Vergleich ein Ende gemacht. Mosers Staatsr. tom. 15. p. 326. sq.

*3) Was des Herzogs Gustav Samuels Ehestreitigkeiten anbelanget, so war derselbe seit 1707. mit Dorothea, Leopoldi Ludouici Pfalzgrafen von Veldenz Tochter, die evangelischer Religion und 12. Jahre älter, als er, war, vermählet, aber unbeerbt. Von dieser seiner Gemahlinn suchte er 1722. wegen naher Verwandtschaft geschieden zu werden, und, da ihn der Pabst desfalls an den Bischof von Metz verwiesen, erhielt er von diesem 1723. Apr. 23. die begehrte Scheidung; worauf die geschiedene Pfalzgräfinn sich nach Straßburg begeben, und noch selbigen Jahrs Aug. 17. gestorben. Inmittelst hatte Gustav Samuel zu seiner andern Gemahlinn Louisam Dorotheam von Hoffmann erwehlet, deren Vater Johann Henrich Hoffmann zuvor Gräflich Nassauische Livree getragen, nachher Unterstallmeister und Bereuter, und endlich geadelt worden, und deren Mutter eine Metzgers-Tochter gewesen. Dieselbe hatte 1722. Oct. 10. sich zur catholischen Religion bekannt, und soll schon damahls mit dem Herzoge heimlich getrauet worden seyn. Die öffentliche Vermählung geschahe aber 1723. Mai. 13. Und in einem gleich darauf Mai. 15. erlassenen Ausschreiben befahl der Herzog seinen Unterthanen: "die hochwohlgebohrne Fräu„lein, Louise Dorothea von Hoffmann, die er aus Göttlicher „Providenz und Direction, auch sonderbarer vor ihr, wegen „ihres angebohrnen schönen Verstandes, raren Meriten und Tu„genden, tragenden Hochachtung und Liebe zu seiner Fürstlichen „Gemahlinn erwählet hätte, fürohin dafür zu respectiren, in „der Titulatur aber derselben sowohl in Reden als Schreiben „den Titul Hochgebohrne Fürstinn und im contextu Ew. Hoch„fürstl. Gnaden zu geben". Sie ward auch 1724. vom Kayser zur Gräfinn von Hoffmann erkläret. Koelers Münzb. tom.

4.

4. p. 181. sq., Mosers Staatsr. tom. 19. p. 91. sq., tom. 20. p. 414. sq.

*4) Aus dieser Ehe mit der Hoffmänninn erfolgten zwar keine Erben. Was aber doch wegen der ihr 1725. Aug. 18. von ihrem Gemahl vermachten Mobiliar-Verlassenschaft nachher noch verhandelt worden, siehe in Mosers Staatsr. tom. 20. p. 311. sq.; ingleichen wegen ihres Wittums tom. 21. p. 239. sq.

*5) Sonst hat Gustav Samuel sich verschiedentlich durch Bauen ein Andenken gestiftet, indem er die Residenz in Zweybrücken von neuem erbauet, ingleichen die nach seinem Namen genannte Gustavsburg, wo sonst Hansweiler gestanden, wie auch Louisenthal und das Schloß zu Bergzabern ꝛc. Nicht minder hat man von ihm eine Hof- und Untergerichts-Ordnung von 1722., eine Ehe- und Straf-Ordnung 1723., eine Vormundschafts-Ordnung 1730., auch Kriegs-Artickel 1721. Koelers Münzb. tom. 4. p. 180. sq.

IV. Nachdem seit dem Baadischen Frieden sich die Gestalt der Sachen in Ansehung der Häuser Pfalz und
1724 Bayern sehr geändert; kömmt unter dieser Regierung der berühmte Haus-Unions-Tractat 1724. Mai. 15. zu Stande.

* Siehe oben p. 330. §. 66.

1725 V. Mit den weiblichen Nachkommen der ehemahligen Besitzer der Herrschaft Zwingenberg am Neckar bekömmt der Churfürst einen weitläuftigen Rechtshandel,
1728 worinn er wider seinen Willen zur Restitution derselben genöthigt wird.

*1) Friedrich von Hirschhorn, der letzte vom Mannsstamm seines Geschlechts, so die Herrschaft Zwingenberg als ein Churpfälzisches Lehen besessen, starb 1632., und hinterließ, als den nächsten weiblichen Nachkommen des Hirschhornischen Geschlechts, seines Vaters Schwester Sohn, Engelhardum Göler von Ravensburg. Derselbe ward 1633. Apr. 5. von den Schweden in Zwingenberg immittirt, aber bald hernach von Bayern wieder seines Besitzes entsetzt. Als ihn hierauf Churpfalz nach dem Westphälischen Frieden nicht restituiren, noch vor der zur Friedens-Execution ernannten Deputation erscheinen wollte; sprach diese in contumaciam 1651. Febr. 11. auf die Restitution ex capite

capite amnestiae. Engelhard Göler starb aber, ohne die Execution davon zu erleben. Und der Churfürst Iohannes Wilhelmus belehnte 1698. seinen damahligen Hofcanzler Grafen von Wieser mit dieser Herrschaft.

*2) Nunmehro klagten die Gölerische Nachkommen 1725. von neuem beym R. H. R., und erlangten 1726. Ian. 22. ein günstiges Endurtheil. Dargegen nahm zwar Churpfalz den recursum ad comitia, und hätte beynahe per maiora seinen Zweck erreichet. Es kam aber zum iure quaesito in partes. Und die unterm 7. Oct. 1727. vom R. H. R. von neuem erkannte Executions-Commission nahm ihren Fortgang, so daß 1728. Dec. 3. die würkliche Immission der Gölerischen Erben erfolgte; wiewohl über das Besatzungsrecht, Centgerechtigkeit &c. noch weitere Irrungen übrig blieben.

*3) Das Verzeichniß derer in dieser Zwingenbergischen Sache herausgekommenen öffentlichen Schriften siehe in Lünigs bibl. deduct. unter Zwingenberg p. 130-144.

VI. Nach dem Tode Gustavi Samuelis Leopoldi † 1731. Sept. 17. kommt es wegen des über die Zweybrückische Successi on schon zum voraus zwischen Churpfalz und Pfalz-Birkenfeld geführten Streits zu einer Sequestration dieser Lande, die Hessen-Darmstadt und Fulda kraft Kayserlichen Auftrags übernehmen; bis endlich 1733. Dec. 23. ein Vergleich sowohl diesem, als dem alten Veldenzischen Successions-Streite ein Ende macht. 1731

*1) Der Hauptinhalt dieses Vergleichs war folgender: Der Churfürst behält für sich und seine Chur-Erben die Aemter Veldenz und Lautereck, sammt allem, was er sonst von denen Pfalz-Veldenzischen Landen in Besitz gehabt, und auch noch hat; dargegen tritt er seinen Antheil an der Grafschaft Lützelstein und der Gemeinschaft Guttenberg dem Pfalzgrafen von Birkenfeld und dessen Fürstl. Erben ab, und renunciirt auf alle Anforderungen. Er tritt auch den Sulzbachischen Antheil an der Gemeinschaft zu Guttenberg an Birkenfeld ab, doch daß dieses, so lange der Churfürst lebe, jährlich 12000. Fl. aus solchem an das Haus Sulzbach bezahle; dargegen saget sich Birkenfeld von allen Ansprüchen auf die Aemter Veldenz und Lautereck los, und lässet das Haus Sulzbach in dem Besitz der bereits inne habenden Hälfte der Grafschaft Lützelstein. Die

Pfalz-

Pfalz-Veldenzischen Aemter und Aemter-Antheile fällt der Churlinie, so lange er lebt, einer; nach dessen Tode aber wenden sie Herzog und Herzogin zu Zweibrücken an, mit der Bedingung, daß sie diejenigen Theile der Verlassenschaft, die einige eigenthümliche Güter zu beurtheilen, oder zu verkaufen haben, der andern Theil nehmen, und sich von den Unterthanen an jenen Orten, wo sie sich nur 2 Tage aufhalten, die gewöhnliche Huldigung in der Maß leisten lassen, wie sie solche von ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, als Churfürsten, empfangen haben. Wegen der Schulden, die sie machen werden, sollen sie Niemand gehalten sein. Der Herzog nimmt auch die 6000 fl. so jährlich aus der Rentkammer gehoben werden, und die 2000 fl. Zulage an der Besoldung zum Voraus, und zwar, so lange Churfürst zu Churfürst leben, Niemand, der sie dessen Interessirt, anders fordern können. Instr. d. 7. Sept. 1733. Beilage Nro. 1. Lünig Reichsarchiv. Spicil. Eccles. P. I. p. 1. Nro. 1.

Churfürst Carl Theodor ertheilet den 18. März. Ao. 1733. d. seinen Vettern zu Zweibrücken ein Recht der Erst-Bitte, d. i. Recht bey Churfürstlichen Vacanzen die ersten Bitten beym Kaiser, die Bitten aber die Landes-Aemter betreffend, nach dem Churfürsten. Lünig Reichsarchiv. Spicil. Eccles. P. I. p. 1. Nro. 2.

Churfürst Carl Theodor ertheilet den 22. Januar. Ao. 1742. d. seinen Vettern zu Zweibrücken ein Recht der Erst-Bitte, die sie bey der Wahl, und Krönung Carls des VII. Churfürsten zu Bayern, und Herzogen von Ober-Lothringen, anbringen, und von derselben vor allen Andern sich, und ihre Unterthanen, auch den andern Theil an den Churfürstlichen Landen, bezahlen lassen sollen. Lünig Reichsarch. Spicil. Eccles. P. I. p. 1. Nro. 3.

VII. Wegen künftiger Theilung des Churfürsten- und Pfalz- und Herzogthums unter dieser Regierung, Nachricht und Versicherung, die in den Verträgen des Churfürsten gegen den Kayser Carolum VI. den gegenwärtigen Churfürsten.

(a) Da nun der Fürst des Churfürsten der Theilung bey der jetzigen Churfürstlichen Regierung nicht gedenket, sondern die Gedanken diese zur Churfürstlichen Würde beerbten, so ist es nöthig, daß man sich auf die Verträge beziehe, die Kayser CAROLUS MAGNUS, als er seine Länder unter seine

gen Willen Gottes, und ist also nicht nur ein Gebot, sondern auch ein Gesetz.

Wenn wir nun die Gebote Gottes, als Gesetze betrachten, so müssen wir sie auch nach den Gesetzen beurtheilen. Wir müssen also untersuchen, ob sie auch wirklich Gesetze sind, und ob sie auch alle Eigenschaften haben, die ein Gesetz haben muß.

Ein Gesetz ist ein Befehl, der sich auf alle Menschen erstreckt, und der nicht nur für jetzt, sondern für immer gilt. Ein Gesetz ist also ein allgemeiner und beständiger Befehl. Ein Befehl, der nur einen einzelnen Menschen angeht, ist kein Gesetz. Ein Befehl, der nur für eine gewisse Zeit gilt, ist auch kein Gesetz. Ein Befehl, der nur einen einzelnen Menschen angeht, heißt ein Privatbefehl. Ein Befehl, der nur für eine gewisse Zeit gilt, heißt ein Zeitbefehl. Ein Gesetz ist also weder ein Privatbefehl, noch ein Zeitbefehl.

Ein Gesetz muß auch gerecht sein. Ein ungerechtes Gesetz ist kein Gesetz. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Unding. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Widerspruch in sich selbst. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das kein Gesetz ist. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht gilt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht verbindet. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht befiehlt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht verbietet. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht erlaubt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht strafbar macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht belohnt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht verdammt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht selig macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht unselig macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht gut macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht böse macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht heilig macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht unheilig macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht rein macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht unrein macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht lebendig macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht tödtet. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht auferweckt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht verwirft. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht annimmt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht versöhnt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht entzweit. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht einigt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht trennt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht verbindet. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht befreit. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht knechtet. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht frei macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht gefangen nimmt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht losspricht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht verurtheilt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht rechtfertigt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht verdammt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht selig macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht unselig macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht gut macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht böse macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht heilig macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht unheilig macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht rein macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht unrein macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht lebendig macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht tödtet. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht auferweckt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht verwirft. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht annimmt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht versöhnt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht entzweit. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht einigt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht trennt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht verbindet. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht befreit. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht knechtet. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht frei macht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht gefangen nimmt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht losspricht. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht verurtheilt. Ein ungerechtes Gesetz ist ein Gesetz, das nicht rechtfertigt.

77. p. 380. sq., tom. 82. p. 354. sq. in der Reichs-Fama tom. 14. p. 392. sq., tom. 15. p. 57., in Königs select. iur. publ. nouiss. tom. 3. p. 49.

1740 VIII. Nach dem Tode des Kayſers Caroli VI. übernimmt der Churfürſt das 1724. mit Chur-Bayern verabredete gemeinſchaftliche **Reichsvicariat**, ſtehet dem Churfürſten von Bayern im **Oeſterreichiſchen Succeſſionskriege** bey, befördert deſſen **Kayſerwahl**, und erlebt zwar darüber verſchiedenes Ungemach des Krieges in ſeinen Neuburgiſchen Landen, aber auch noch das Vergnügen, durch einen **Tractat mit Preuſſen** 1742. Febr. die bisherige Streitigkeiten wegen Jülich und Berge zum Vortheil ſeines Nachfolgers geendigt zu ſehen. Worauf er 1742. Dec. 31. im 81. Jahre ſtirbt.

*1) Der Churfürſt erlebte auch noch dieſe Freude, die beyden älteren von ſeinen Enkelinnen Mariam Eliſaberham Aloyſiam Auguſtam, geb. 1721. Ian. 17., und Amaliam Mariam Annam, geb. 1722. Iun. 21. an einem Tage 1742. Ian. 17. vermählt zu ſehen, jene mit ſeinem Nachfolger Carolo Philippo Theodoro, die andere mit dem Herzog Clem. Franc. von Bayern.

*2) In Zweybrücken trat Chriſtianus IV. nach zurückgelegtem 18. Jahre 1741. ſeine Regierung ſelbſt an. Was ſich desfalls noch von Seiten Churpfalz damahls für Zweifel geäuſſert, und wie man auf allen Fall wegen der Vormundſchaft des churfürſtlichen Nachfolgers beſorgt geweſen, ſiehe in Moſers Staatsr. tom. 17. p. 357. und tom. 18. p. 396. ſq.

§. 45.

Von 1742. Dec. 31. bis gegenwärtig (1757. Dec. 28.)

I) In der **Sulzbachiſchen Churlinie** CAROLVS PHILIPPVS THEODORVS geb. 1724. Dec. 11., verm. 1742. Ian. 17., noch unbeerbt.

II) In der Birkenfeld-Zweybrückiſchen Linie

1) in Zweybrücken

a) regierender Herzog CHRISTIANVS IV. geb. 1722. Sept. 6., ſucc. 1735. Febr. 5. noch unvermählt.

b)

b) Sein Bruder FRIEDERICVS geb. 1724. Febr. 27. verm. 1746. Febr. 6. und deſſen Kinder

1. CAROLVS AVGVSTVS CHRISTIANVS geb. 1746. Oct. 29.
2. Clemens Auguſtus Ioſephus Friedericus geb. 1749. Sept. 17. † 1750. Iun.
3. Maria Amalia Auguſta geb. 1752. Mai. 11.
4. Maria Anna geb. 1753. Iul. 18.
5. MAXIMILIANVS IOSEPHVS geb. 1756. Mai. 27.

2) *in* Gelnhauſen Iohannis Caroli Söhne

a) IOHANNES geb. 1698. Mai. 24., verm. 1743. Aug. 19. und deſſen Söhne

1. IOHANNES CAROLVS LVDOVICVS geb. 1745. Sept. 18.
2. WILHELMVS geb. 1752. Nou. 10.

b) WILHELMVS geb. 1701. Ian. 4.

I. Der jetzige Churfürſt bleibt in der Geſinnung 1743
ſeines Vorfahren bey dem Oeſterreichiſchen Succeſſionskriege, und nimmt noch nähern Antheil daran, indem er
1744. Mai. 22. die **Frankfurter Union** zum Beſten des 1744
Kayſers Caroli VII. mit Preuſſen und Heſſen-Caſſel ſchließt, auch ſeine Truppen zu den Bayriſchen ſtoſſen läßt.

II. Der Tod des Kayſers Caroli VII. bewegt zwar 1745
den Churfürſten zur Neutralitäts-Erklärung. Jedoch widerſpricht er der Ausübung der Böhmiſchen Wahlſtimme und der Kayſerwahl Franciſci I., wird auch darüber von den Oeſterreichiſchen Truppen ſowohl in Jülich und Berg, als in der Pfalz feindlich tractirt, bis ein beſonderer Artickel des **Dresdner Friedens** den Churfürſten, gegen Anerkenntniß des Kayſers und der Böhmiſchen Wahlſtimme, mit dem Wiener Hofe ausſöhnet.

* Dresdner Friede art. 12.: "Ihro Churfürſtl. Durchl. von der Pfalz ſind namentlich und abſonderlich mit allen ihren Staaten und Ländern, wes Namens, Natur und Beſchaffenheit ſel-

bige seyn können, in diesem Frieden begriffen, und sollen besagte Ihro Churfürstl. Durchl. in allen oberwehnten ihren Erbländern wieder gänzlich eingesetzet werden, auch alle wider Willen Ihro Churfürstl. Durchl. geschehene Geld- und Fourage-Forderung oder Quartierung der Krieges-Leute in allen Dero Staaten gänzlich untersagt seyn, so bald mehrermeldete Ihro Churfürstl. Durchl. wegen Anerkenntniß Ihro Maj. des Kaysers und der Böhmischen Wahlstimme diejenigen Erklärungen, welche Ihro Maj. der König in Preussen und Churfürst von Brandenburg dessentwegen in gegenwärtigem Tractat zu thun beliebet, gethan haben werden". Geneal. Nachr. tom. 8. p. 757.

1746 III. Zu Endigung derer mit den Besitzern der Herrschaft Zwingenberg noch fortgewährten Streitigkeiten schließt der Churfürst mit denselben unter Preussischer Vermittelung 1746. Febr. 9. einen Vergleich und Kaufcontract, vermöge dessen er die Herrschaft selbst für 400.000. Gulden käuflich annimmt. Dargegen klagt die Ritterschaft beym Reichshofrath, daß solcher Kauf ohne ihr Vorwissen nicht habe geschehen können. Der Churfürst bringt aber die Sache so fort an die Reichsversammlung, und erhält einen günstigen Schluß vom churfürstlichen collegio, wozu er es jedoch im Fürstenrathe nicht bringen kann.

* Fabers Staatscanzl. tom. 93. p. 2. sq.

IV. Wegen derer mit dem Wiener Hofe nach dem Dresdner und Aachner Frieden noch übrig gebliebenen Irrungen soll 1752. Sept. eine Convention zu Hannover getroffen seyn.

* Von dieser Convention werden in den neuen geneal. hist. Nachr. tom. 4. p. 221. folgende Puncten angeführt: " 1) Solle den Churpfälzischen Anforderungen, so sich auf 1.200.000. Holländische Gulden erstrecken, dergestalt ein Gnüge geschehen, daß der Wienerische Hof 500.000. Fl., die See-Mächte aber den Ueberrest von dieser Summe bezahlen; die Zahlung selbst aber soll in 3 Terminen geleistet werden, nehmlich den ersten Termin 600.000. Fl. und die beyden andern jealichen 300.000. Fl. und zwar soll die letztere Zahlung von 3. zu 3. Monaten nach der ersten geschehen; 2.) stehet man dem Churfürsten von

Pfalz

Pfalz das Recht de non appellando für das Herzogthum Zweybrücken und die Succession in dem Lehn von der Ortenau zu, im Fall die männliche Linie des Baaden-Baadischen Hauses aussterben sollte; 3.) Sollte der Churfürst in Conformität der Fundamental-Gesetze und Reichs-Constitutionen sich mit den Churfürsten wegen der Römischen Königs-Wahl vereinigen; und 4.) sich mit selbigen wegen der Wahl-Capitulation des Römischen Königs als zukünftigen Kayſers vergleichen".

V. In dem neuen Preussisch-Oesterreichischen Kriege lehnt der Churfürst die von Preussen wegen Cleve und Mark reclamirte Hülfe von sich ab, und läßt seine Truppen zu dem in Teutschland eingedrungenen Französischen Kriegsheer stoßen. 1756

VI. Der Churfürst selbst ist bisher ohne Leibes-Erben, und der Herzog in Zweybrücken annoch unvermählt. Dessen Bruder Friedericus hingegen, der sich 1746. Dec. 8. zur catholischen Religion bekannt, und 1751. Febr. 24. zu Rom bey der Firmung noch den Namen Michael bekommen, ist seit 1746. Febr. 6. mit der Churfürstinn Schwester Franciſca Dorothea Christiana, des gewesenen Erbprinzen von Sulzbach jüngster Tochter, vermählt, und mit obbenannten Söhnen und Töchtern geseegnet. Worneben auch noch in der Gelnhausischen Linie vom Pfalzgrafen Iohanne, der sich 1743. Aug. 19. mit des Wild- und Rheingrafen Caroli Tochter Sophia vermählt hat, obbemerkter massen der Mannsstamm fortgesetzt wird.

* * *

V. Heutige Verfassung des Hauses Pfalz und der Länder desselben.

A. Vom Churhause.

1) Von der Unterpfalz.

§. 46.

Von dem, was das heutige Churhaus besitzt, bestehen die eigentlichen Churlande nur aus der im ge-

nauern Verstande so genannten **Unterpfalz**, wozu folgende Oberämter gehören I.) **diesseits Rheins** 1. Heidelberg, 2. Ladenburg (a), 3. Mosbach, 4. Lindenfels, 5. Boxberg (b), 6. Bretten, 7. Otzberg oder Utzberg, 8. Umstadt, so mit Darmstadt gemeinschaftlich, 9. Bacharach; II.) **jenseits Rheins** 10. Germersheim, 11. Neustadt, 12. Lautern, 13. Alzey, 14. Oppenheim.

(a) Ladenburg (Lobdunum) hat ehedem dem Hochstift Worms zugehöret, und ist von selbigem 1363. erst zur Hälfte an Sponheim verpfändet, und, nachdem diese Pfandschaft hernach 1387. an Pfalz gekommen, seitdem von Pfalz und Worms gemeinschaftlich besessen worden, bis 1661. das Bistum Worms die alte Pfandschaft wieder einlösen wollen, auch 1673. Iun. 22. darüber ein günstiges Erkenntniß vom R. H. R. ausgewürket. Darauf ward ferner zu Abwendung der bereits ausgebrochenen Thätlichkeiten eine Kayserliche Sequestration erkannt, und Churpfalz zur würklichen Restitution genöthigt. IMHOF. *notit. procer.* lib. 3. cap. 5. p 126., Eur. Her. tom. 1. p. 346. Es ist aber seitdem 1705. Aug. 2. ein neuer Vergleich getroffen worden, vermöge dessen das Bistum Worms die Stadt Ladenburg nebst den Dörfern Neckerhausen, Altenbach, Ringes und Heubach mit aller Landeshoheit und Gerechtigkeit auf ewig an Churpfalz abgetreten, und dargegen auf gleiche Weise die Kellerey Stein bekommen. Lünigs R. A. part. spec. (vol. 5.) p. 751. sq.

(b) Wie Boxberg 1691. an Würzburg verpfändet worden, und was desfalls 1699. und 1726. sq. für Religions-Beschwerden gegen Würzburg vorgekommen; siehe Schauroths Samml. vom corp euang tom. 1. p. 133. sq., Fabers Staatsc. tom. 55. p. 209., tom. 56. p. 1. sq.

§. 47.

Auf dem Hundsrück und im Westrich besitzt der Churfürst darneben in eben der Gegend, die im weitern Verstande noch mit zur Unterpfalz gerechnet wird, 1) das Fürstenthum **Simmern**, so aus den Oberämtern Simmern und Stromberg bestehet; 2) von den Veldenzischen Landen die Oberämter **Veldenz** und **Lautereck**, nebst der Hälfte der Grafschaft **Lützelstein**

(§.

(§. 44. VI.); 3) von der **vordern Grafschaft Sponheim** $\frac{3}{5}$ Theile, und zwar $\frac{1}{5}$, so durch die Vermählung Ruperti Pipan mit der Gräfinn Elisabeth an Churpfalz gekommen (§. 17. n. 4., §. 28. II.), und $\frac{2}{5}$, so Stephanus von Simmern mit der Gräfinn Anna von Veldenz erheyrathet (§. 15. n. 7 c., §. 18. n. 6., §. 29. II.); welche $\frac{1}{5}$ unter dem Oberamte Kreutznach begriffen sind, da das Haus Baaden die übrige $\frac{2}{5}$ besitzt; 4) von der **hintern Grafschaft Sponheim** nur das Unteramt Stadeck, so Pfalz-Zweybrücken 1733. an Churpfalz abgetreten (§. 44. VI.).

* Bey dem Oberamte Kreutznach ist noch insonderheit des Amts Böckelheim zu gedenken. Dieses war schon zu der Zeit, als die Grafschaft Sponheim noch ihre besondere Grafen hatte, ein Stück des vordern Theils dieser Grafschaft. Henricus Graf von Sponheim verkaufte es aber 1278. an Wernherum Erzbischof zu Maynz. Der nachherige Erzbischof Adolphus versetzte es hernach 1462. an Ludouicum nigrum. Pfalzgrafen in Zweybrücken. Diesem nahm es der Churfürst Friedericus victoriosus 1471. im Kriege ab, und der Churfürst Philippus ingenuus behielt es auch im Vergleich mit Ludouici nigri Söhnen 1489. Nach Abgang der Churlinie fiel es auf die Simmerische, und blieb ferner bey der Chur, bis es Friedericus IV. seinem zweyten Sohne Ludouico Philippo nebst Simmern und Lautern zuwandte. Dessen Sohn Ludouicus Henricus verglich sich 1663. Sept. 1. mit dem Erzstift Maynz, Böckelheim als ein Lehen von demselben zu besitzen. Dargegen protestirte der damahlige Churfürst Carolus Ludouicus. Und als es 1673. nach Absterben gedachten Ludouici Henrici von neuem zum Streit, und gar zum Sequester kam (§. 40. VIII. n. 5.), ist endlich die Sache 1715. dahin verglichen worden, daß Churpfalz gegen Abtretung einiger andern Orte dieses Amt Böckelheim behalten hat, das seitdem als ein Unteramt unter dem Oberamte Kreutznach stehet. Reigers Simm. Lin. p. 191. 197. sq., Büschings Erdbeschr. 3. Th. p. 959.

§. 48.

Die gesammte Unterpfalz ist bey ihrer vortheilhaften und angenehmen **Lage** (a) um den Neckar und an dem

Rheine, mit verschiedenen herrlichen **Gaben der Natur** vor vielen andern Ländern vorzüglich geseegnet. Ausser der vollkommensten **Fruchtbarkeit** (b) an allen Arten des Getreydes, auch guter Weide und Viehzucht unterscheidet sie sich von andern Gegenden Teutschlandes insonderheit durch ihren reichen Seegen an zweyerley guten **Weinen**, dem Neckar- und Rheinweine (c), durch die Menge welscher **Nußbäume** (d), und durch die **Kastanien** (e) und **Mandeln** (f), so sie hervorbringet. Die **Goldwäsche** im Rhein ist nicht von grosser Erheblichkeit (g). An **Salz** ist Mangel (h). **Und Bergwerke** sind hier unbekannt (i).

(a) Von der angenehmen Lage, besonders der Bergstrasse, siehe Keyßlers Reys. tom. 2. p. 1301.

(b) Zur Probe der ausnehmenden Fruchtbarkeit haben schon mehrere angemerket, wie sich dieses Land schon mehrmahlen von den härtesten Kriegs-Verheerungen so bald erholet. Eur. Her. tom. 1. p. 295., Keyßl. *l. c.* p. 1300. In der Bergstrasse kann man nach der Rocken-Erndte das Feld nochmahls mit Spelze, Buchweizen oder Haber besäen, und in eben dem Jahre erndten. Keyßl. *l. c.* p. 1304.

(c) Vom Pfälzischen Rheinweine, besonders von der Bergstrasse, siehe Keyßl. *l. c.* p. 1302. Man lese auch von dem berühmten Heidelberger Fasse, Kayser von Heidelb. p. 26. sq, Koelers Münzb. tom. 8. p. 145., 417. sq.

(d) Von der Menge Nußbäume, die man besonders in der Bergstrasse und auf dem Odenwalde antrifft, hat das Land sowohl wegen der Früchte als des Holzes grossen Vortheil. Im Jahr 1729. hat man auf einmahl 30.000. unausgearbeitete Büchsenschäfte von Nußbaum-Holz nach Sachsen geliefert, das 100. für 25. bis 30. Gulden. Ein Baum wird mit 18. bis 21. Gulden bezahlt. Mancher Baum trägt an Früchten so viel, daß in einem Jahre 4. Gulden für Nüsse davon zu lösen sind. Keyßl. *l. c.* p. 1302.

(e) Kastanien-Bäume stehen hier und da in Weinbergen zerstreuet. Bei Weinheim in der Bergstrasse ist ein Kastanien-Wald, der eine halbe Stunde im Umfange hat. Grösser und in mehrerer Menge wachsen die Kastanien bey Neustadt. Keyßl. *l. c.* p. 1302.

(f) Man-

(f) Mandeln wachsen durch die ganze Bergstrasse in grosser Menge. Ein Malter derselben, wie sie noch in ihrer mittlern Schale sind, wird mit 4. bis 5. Rthlr. bezahlt. Keyßl. *l. c.* p. 1302.

(g) Von der Rheinischen Goldwäsche, die ehedem zu den Rheinischen Goldgulden den Stoff hergegeben, siehe Koelers Münzb. tom. 3. p. 202. sq. und Keyßl. *l. c.* p. 1308.

(h) Europ. Herold tom. 1. p. 295. Germ. princ. p. 661.

(i) Von einer alten Nachricht vom Kloster Lorsch von 1094. de monte, vbi argentum foditur; ingleichen von einer andern von 1292 de minera auri apud Heidelberg inuenta, und wie K. Fried. II. 1219. Nou. 26. dem Pfalzgrafen Ludouico *omne genus metalli, tam in auro & argento, quam in aliis* verliehen; siehe Koelers Münzb. tom. 3. p. 203. sq.

§. 49.

Manufacturen und Handlung blühen hier weniger. Ob der **Character der Einwohner** (a), oder die viele Kriegs-Unruhen, oder andere Umstände daran Ursache sind (b), stehet dahin.

(a) Incolae Palatinatus frugales sunt, affabiles, comes, liberales, etiam boni inficiuntur quandoque vino & luxu &c. Lvdewig in *Germ. princ.* p. 661.

(b) Keyßler berichtet unterm 28. März 1731. tom. 2. p. 1302.: "die Handlung sey sehr gefallen, weil man die Salz-Einfuhren, die vor dem viele Victualien mit sich zurückgenommen, verboten, auf den Wein und viele andere große Impossten geleget, und aus dem Salz, Toback und andern Handlungen Churfürstliche monopolia gemachet, welche Umstände dieses nach sich ziehen, daß die Kauf- und Fuhrleute das Pfälzische Gebiet, so viel es nur möglich ist, vermeiden".

§. 50.

Von der **politischen Landes-Verfassung** sind nur ältere **Landes-Ordnungen** bekannt (a). **Landstände** sind hier nicht vorhanden (b). Die vornehmsten **Landes-Collegien** sind die Regierung, das Hofgericht, das Oberappellations-Gericht und die Hofcammer

Nr. 37 Gesetz, betreffend die Verfassung der Gemeinden und Gutsbezirke in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1911.

Nr. 37 Gesetz, betreffend die Verfassung der Gemeinden und Gutsbezirke in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1911.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. 195

Nr. 37. Gesetz, betreffend die Verfassung der Gemeinden und Gutsbezirke in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinz Hannover, was folgt:

§ 1. Die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

2. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

3. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

4. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

5. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

6. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

7. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

8. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

9. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

10. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

11. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

12. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

13. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

14. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

15. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

16. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

17. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

18. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

19. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

20. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

21. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

22. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

23. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

24. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

25. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

26. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

27. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

28. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

29. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

30. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

31. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

32. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

33. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

34. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

35. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

36. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

37. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

38. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

39. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

40. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

41. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

42. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

43. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

44. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

45. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

46. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

47. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

48. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

49. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

50. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

51. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

52. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

53. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

54. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

55. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

56. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

57. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

58. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

59. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

60. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

61. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

62. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

63. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

64. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

65. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

66. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

67. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

68. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

69. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

70. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

71. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

72. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

73. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

74. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

75. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

76. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

77. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

78. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

79. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

80. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

81. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

82. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

83. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

84. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

85. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

86. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

87. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

88. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

89. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

90. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

91. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

92. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

93. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

94. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

95. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

96. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

97. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

98. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

99. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

100. die Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 1. August 1911 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1911. S. 195) tritt in Kraft.

und in selbigem wieder folgende von einander abgesonderte Theile I) Iudicialia 1) der Untergerichte Proceß und Ordnung, 2) die Hofgerichts-Ordnung, 3) die Ehe- und Ehegerichts-Ordnung; II) von Contracten und Handthierungen; III) von Testamenten und letzten Willen; IV) von Erbschaften ohne Testamente; V) Criminalia oder Malefitz-Ordnung.

Diese Lands-Ordnung ist 1594. von neuem gedruckt, und 1610. vom Churfürsten Friederico IV. mit Aenderungen und Zusätzen erneuert, hernach abermahls 1611. 1657. und zuletzt zu Weinheim 1700., nur diesesmahl mit Weglassung der Ehe-Ordnung, gedruckt worden. IOANNIS *praef. ad Parerga* p. 107. sq., LIPENIUS *l. c.*

(b) Europ. Her. tom. 1. p. 301., Lünigs corp. iur. feud. tom. 2. p. 1259.

(c) Die Regierung, das Hof- und Oberappellations-Gericht bestehen aus theils adelichen, theils gelehrten Räthen.

(d) Die geringere Cameral-Landbediente kommen im Churpfälzischen Hof- und Staats-Calender unter folgenden Namen vor, als Gefällverweſere, Hofkeller, Amtskeller, Kastenmeister, Heer-Fauthe, Zollbereuter, Zollschreiber, Obereinnehmer, Werkmeister, Empfänger, Beseher, Nachgänger, Nachschreiber, Magazin-Verwalter, Hüner-Fauthe, Truchsesserey-Keller, Zinsmeister, Schaffner, Oberzöller, Fahnenmeister, Umgelder, und verrechnete Bediente.

(e) Z. E. Unter dem Oberamte Heidelberg stehen die Stadt-Schultheissen zu Weinheim, Neckar-Gmünd, Wißloch und Schönau, ingleichen die Centbediente der Kirchheimer, Schrießheimer und Stuber Cent, sodenn das Unteramt Dillsperg, und noch andere Unterbeamte zu Schwarzach und Minneberg u. s. w.

Auſſer den drey Hauptstädten Mannheim, Heidelberg und Frankenthal werden folgende als Oberamts-Städte von den übrigen unterschieden: Alzey, Bacharach, Bretten, Lautern, Moßbach, Neustadt, Oppenheim, Simmern, Stromberg und Ladenburg. Lünigs R. A. part. sp. (vol. 5.) p. 756.

(f) Die Landjägerey besteht aus Oberförstern, Forstmeistern, Unterförstern, Forstknechten, Hünerfängern und Haasen-Fauthen.

§. 51.

In der Pfalz gilt keine Landsässigkeit. Aber desto ansehnlicher ist der Pfälzische **Lehenhof** (a), als welcher

alle Kraft. Hier und überhaupt gelten Kräfte, Vermögen, Fähigkeiten, Talente, Gaben, Anlagen, Geschicklichkeiten, Tugenden, Laster, Leidenschaften, Neigungen, Triebe, Begierden, Affecten, Gemüthsbewegungen, Gefühle, Empfindungen, Vorstellungen, Begriffe, Ideen, Urtheile, Schlüsse, Vernunft, Verstand, Einbildungskraft, Gedächtniß, Wille, Freiheit, Gewissen, Seele, Geist, Gemüth, Herz, Sinn, Charakter, Temperament, Naturell, Lebensart, Sitten, Gewohnheiten, Moden, Gebräuche, Meinungen, Vorurtheile, Grundsätze, Maximen, Regeln, Gesetze, Pflichten, Rechte, Verbindlichkeiten, Strafen, Belohnungen, Ehre, Schande, Ruhm, Tadel, Lob, Verdienst, Schuld, Unschuld, Tugend, Laster, Sünde, Gnade, Vergebung, Verdammniß, Seligkeit, Glückseligkeit, Unglückseligkeit, Elend, Trost, Hoffnung, Furcht, Zweifel, Gewissheit, Wahrheit, Irrthum, Lüge, Betrug, Heuchelei, Aufrichtigkeit, Redlichkeit, Treue, Untreue, Wohlwollen, Liebe, Freundschaft, Feindschaft, Hass, Neid, Eifersucht, Rache, Versöhnung, Mitleiden, Barmherzigkeit, Grausamkeit, Unbarmherzigkeit, Gerechtigkeit, Ungerechtigkeit, Billigkeit, Unbilligkeit, Mäßigkeit, Unmäßigkeit, Keuschheit, Unkeuschheit, Ehrbarkeit, Unehrbarkeit, Sittsamkeit, Unsittsamkeit, Höflichkeit, Unhöflichkeit, Bescheidenheit, Unbescheidenheit, Demuth, Hochmuth, Großmuth, Kleinmuth, Muth, Feigheit, Standhaftigkeit, Unbeständigkeit, Geduld, Ungeduld, Sanftmuth, Zorn, Wuth, Rachgier, Habsucht, Geiz, Verschwendung, Freigebigkeit, Mildthätigkeit, Fleiß, Trägheit, Müßiggang, Arbeitsamkeit, Ordnung, Unordnung, Sparsamkeit, Wirthschaftlichkeit, Mäßigkeit, Völlerei

§. 52.

Im **Kirchenstaate** haben die vielfältigen Religions-Veränderungen, so seit der Reformation her in der Pfalz vorgegangen, überaus viele Schwierigkeiten nach sich gezogen (a). Als besondere Grundgesetze sind hier der Schwäbisch-Hällische Receß von 1685. (b) und ein anderer nachher 1705. von Preussen vermittelter Vertrag anzusehen (c). Vermöge dieses letztern haben die Reformirten damahls $\frac{2}{7}$ von ihren Einkünften an die Catholischen abgeben müssen. Es ist aber seitdem auch dabey nicht geblieben (d), so daß das corpus Euangelicorum, bey dem fast beständig neue Religions-Beschwerden gegen Churpfalz eingekommen (e), so gar den ganzen Vergleich von 1705. unterm 22. Dec. 1719. für ungültig erkläret (f).

(a) Man erwege nur folgende Veränderungen: 1) die erste Einführung der Reformation nach Lutherischen Grundsätzen unter Friederico II. und Ottone Henrico 1544-1559.; 2) die Einführung der reformirten Religion unter Friederico III. bis 1576.; 3) die Vortheile der Lutherischen Religion unter Ludouico VI. bis 1583.; 4) die Wiedereinführung der reformirten Religion unter Friederico IV. und V. bis 1620.; 5) die Veränderungen des dreyßigjährigen Krieges zum Vortheile der catholischen, auch unter den Schweden zum Theil zum Besten der Lutherischen Religion; 6) die Herstellung der reformirten Religion nach dem Westphälischen Frieden unter Carolo Ludouico und Carolo; 7) die Churfolge der catholischen Neuburgischen Linie; 8) die Veränderungen vor und nach der Ryßwickischen Clausul ꝛc.

Von der von Carolo Ludouico 1677-1680. zu Friedrichsburg bey Mannheim erbauten Concordien-Kirche für alle drey Religionen siehe Koelers Münzb. tom. 4. p. 1. sq.

(b) Der Hauptinhalt des Vertrags von 1685., so viel den Zustand der Religion in der Unterpfalz betrifft, bestehet in folgendem: 1) die reformirte und Lutherische Religion, so wie es der Westphälische Friede durchgehends, und absonderlich art. 4. mit sich bringe, in der Churpfalz und dazu gehörigen Fürstenthümern, Landen und Botmäßigkeiten gänzlich zu lassen; die Bedienten, Unterthanen und Angehörigen bey solcher Religion und ihrer Gewissens-Freyheit zu schützen; alle reformirte und Lutherische

liſche Oberer und Schulleiter in Eltville und auf dem Kunſtſaale und dem ihren Lehrämtern zu laſſen, auch der oberſchenk Vorſteher und Verwalter, Schaffner und andere Beamten, welche zu ertheilen; so wenig Candidaten der reformirten und katholiſchen Religion auch immer vorhanden ſeyn möchten. Die Administration der katholiſchen Kirche in dem Stande zu laſſen, 2) wie ſolche ſeither darinnen in den ordinari Rath verfahren, die Ordnung in Ordnung, und in der Reformation, Religion und Kirchenſachen, auch Schulen und Universität, wie auch in den Geiſtlichen und weltlichen Beamten und andern Bedienungen es zu halten, und den Eid wie ehedem, zu leiſten, und ſonſten in allen Stücken, wie ſolches Ihro Churfürſtl. Gn. ausdrücklich verſprochen, und Ihro Churfürſtl. Gn. Ihro Churfürſtl. Gn. Regierung, Ihro Churfürſtl. Gn. Ihro Churfürſtl. Gn. Ihro Churfürſtl. Gn.

ben ꝛc. In den übrigen Städten und in Flecken und Dörfern ſoll ſowohl in Anſehung der Kirchen als der Kirchengüter und alles zugehörigen, wie auch in Anſehung der Spitäler, Wayſen- und Armen-Häuſer künftig dieſe Proportion beobachtet werden, daß die Catholiſchen $\frac{2}{7}$, die Reformirten $\frac{5}{7}$ haben ſollen ꝛc. IV.) Alle Kirchengüter und Gefälle ſollen deswegen durch eine General-Adminiſtration von 2 catholiſchen und 2 reformirten Räthen verwaltet, und quartaliter nach gedachter Proportion getheilet werden ꝛc. V.) Der reformirte Kirchenrath ſoll in ſeinen vorigen Stand und Jurisdiction hergeſtellt werden; doch ſoll das Lutheriſche Conſiſtorium davon unabhängig bleiben und ſeine eigne Adminiſtration derer den Lutheriſchen 1624. zugekommenen geiſtlichen Güter behalten ꝛc. Lünig *l. c.* p. 754. ſq., Fabers Staatscanzley tom. 10. p. 71. 803., Struvs Pfälz. Kirchenhiſt. p. 1112. ſq.

(d) Hiebey verdient nachgeſehen zu werden 1) das Verzeichniß aller geiſtlichen corporum und Recepturen, die zu Zeiten der reformirten Churfürſten unter der Verwaltung geſtanden, mit Bemerkung, was ſeitdem die Jeſuiten oder andere catholiſche Geiſtliche bekommen in Fabers Staatscanzley tom. 36. (1721.) p. 412. ſq.; 2) die Theilungs-Tabelle der Kirchen zwiſchen Catholiſchen und Reformirten in den Pfälziſchen Städten und Aemtern (1720) in Fabers Staatsc. tom. 37. p. 507 ſq., nach welcher Tabelle die Reformirten priuatiue 212., mit den Catholiſchen ſimultaniſch 113., die Catholiſchen priuatiue 130. Kirchen beſitzen; 3) die vom reformirten Kirchenrath unterm 22. Nov. 1721. von ſich gegebene Berechnung in Fabers Staatsc. tom. 43. p. 173. ſq., woraus zu erſehen, wieviel den Reformirten, ohne in die Theilung der $\frac{2}{7}$ und $\frac{5}{7}$ zu kommen, auf andere Art, durch Beſitznehmung der catholiſchen Geiſtlichen, oder durch Tauſch mit Benachbarten, oder durch Einziehung von Seiten der Hofcammer, ganz und gar entzogen worden, und was ihnen damahls vermöge gedachter Theilung von Einkünften an Geld, Wein und Getreyde übrig geblieben. In Keyßlers Reyſen tom. 2. p. 1298. heißt es: die reformirte Geiſtlichkeit habe 108.000. Gulden jährlicher Einkünfte.

(e) Die Religions-Beſchwerden gegen Churpfalz hat man ſchon 1719. in folgende Claſſen eingetheilt I) wegen Kränkung der Gewiſſens-Freyheit, ſelbſt gegen die im Vergleich 1705. enthaltene Puncten; II) wegen der geiſtlichen Güter und deren Adminiſtration, wovon alleine 48. grauamina vorhanden; III) wegen

wegen entzogener Kirchen und eingeführten ſimultanei; IV) wegen des Kirchenraths Amtsverwaltung, z. E. daß das ius patronatus gegen den nach dem Jahr 1685. verabredeten Beſitz vom Grafen von Wieſer, Herrn von Greifenclau und andern behauptet werde; daß man dem Kirchenrath in Abſetzung untüchtiger oder ärgerlicher Prediger und Schuldiener die Hände binde; daß man ihm das ius transferendi paſtores ſtreitig mache ꝛc. Fabers Staatsc. tom. 37. p. 491. ſq., tom. 39. p. 543. ſq., Schaurothe Samml. vom corp. euang. tom. 3. p. 17. 85. ſq.

(f) Strnvs Pfälz. Kirchenhiſt. p. 1436. ſq., Schauroth *l. c.* tom. 2. p. 430.

§. 53.

Inzwiſchen iſt die **Zahl der evangeliſchen Unterthanen** in der Pfalz noch jetzt ungleich gröſſer, als der catholiſchen (a). Es iſt auch ſowohl der ſeit 1564. angelegte **reformirte Kirchenrath**, als das **Ehegericht** und das **geiſtliche Adminiſtrations-Corpus**, ingleichen ein erſt 1699. errichtetes **Lutheriſches Conſiſtorium** noch immer im Gange (b). Aber ſelbſt **zwiſchen den Lutheriſchen und Reformirten** ſind faſt beſtändig ſchädliche **Mißhelligkeiten** unterhalten worden (c). Auch mit ſeinen **catholiſchen Glaubens-Genoſſen** iſt Churpfalz in neuern Zeiten in Zwiſtigkeit gerathen, als man einem päbſtlichen Indulte zufolge eine von der catholiſchen Geiſtlichkeit begehrte Beyſteuer weiter erſtrecken wollen, als Chur-Maynz es zu verſtatten für billig gehalten (d).

(a) Nach Keyßlers Bericht in ſeinen Reyſen tom. 2. p. 1298. ſq. kann man gegen einen catholiſchen Einwohner 2 Lutheriſche und 3 reformirte rechnen; und ſind die catholiſche meiſt nur arme ſchlechte Leute, die ſich aus Bayern und anderer catholiſchen Nachbarſchaft hieher gezogen haben. Wie hingegen am Hofe meiſt alles catholiſch ſey, auch die Güter an ſtatt der ſehr abnehmenden alten Familien meiſt an fremde kommen; ſiehe eben daſelbſt *l. c.*

(b) Die Würklichkeit dieſer zu Heidelberg befindlichen corporum iſt aus dem Pfälziſchen Hof- und Staatscalender zu ſehen.

(c) Von

(c) Von den Streitigkeiten der Lutherischen und Reformirten in der Pfalz siehe Fabers Staatsc. tom. 27. p. 135-286., tom. 30. p. 38-81., tom. 43. p. 120-193., tom. 44. p. 313-329.

(d) Wie Churpfalz 1723. ein päbstliches Indult erhalten, eine Steuer von den geistlichen Einkünften zu erheben, und was darüber beym R. H. R. 1724. von Chur-Maynz klagend angebracht worden, siehe Fabers Staatsc. tom. 45. p. 645. sq., Mosers Staatsr. tom. 8. p. 447. sq.

§. 54.

Mit den vielfältigen Religions-Veränderungen hat auch die altberühmte **Universität zu Heidelberg** (a) ein oft abwechselndes Schicksaal gehabt (b). Vermöge des Schwäbisch-Hällischen Recesses von 1685. sollte sie sammt allen ihren Gliedern und collegiis, als dem contubernio, domo Dionysiana, collegio principis & sapientiae, bey denen besonders vom Churfürsten Carl Ludewig erneuerten Statuten und Privilegien, auch die Theologische Facultät bloß bey der reformirten Religion verbleiben, in den übrigen Facultäten aber mit evangelischen und catholischen professoribus abgewechselt werden (c). Der Vergleich von 1705. bestimmt für die theologische Facultät beständig zween reformirte theologos (d), und läßt den Reformirten übrigens auch noch das collegium sapientiae (e) und die Neckar-Schule zu Heidelberg, sowohl als andere gymnasia und Schulen im Lande, die sie 1685. gehabt (f). Inzwischen sind seitdem verschiedene Beschwerden, besonders gegen die Jesuiten, vorgekommen, deren 1731. schon sechs bey der Universität gewesen (g). Der jetzige Churfürst hat unterm 29. Oct. 1746. ein besonder Patent zur Aufnahme der Universität erlassen (h).

(a) Das Privilegium der Universität von 1386., da sie nach dem Fuß der Pariser angelegt worden, siehe in Lünigs R. A. part. sp. cont. 2. (vol. 8.) p. 137.

(b) Von dem abwechselnden Schicksaal der Universität siehe Struvs Pfälz. Kirchenhist. p. 34. 110. 301. 480. 623., und eine

eine ziemlich vollständige Geschichte derselben in Kayſers Schauplatz der Stadt Heidelb. p. 92 144.

(c) Lünigs R. A. part. sp. (vol. 5.) p. 737.

(d) Lünig *l. c.* p. 759., Struv *l. c.* p. 1122.

(e) Das collegium sapientiae hatte Churfürst Friedericus II. 1555. aus dem vormahligen Augustiner-Kloster, nach dem Muster des collegii sapientiae zu Rom, auf 60. bis 80. Personen, die darinn frey zu studieren erhalten würden, gestiftet. Nach den Unruhen des 30. jährigen Krieges hat es Carl Ludewig 1652. in seinen vorigen Flor hergestellt; aber 1693. gieng das Sapienz-Haus mit der Stadt im Rauch auf. Hernach hieß es 1701., "daß man die Sapienz, worinn jederzeit 36. reformirte candidati Theologiae unterhalten worden, nebst ihren Einkünften den Jesuiten zu übergeben suche". (Struv *l. c.* p. 1033) Jedoch im Vergleich 1705. blieben die Reformirten dabey. Und am 14. Nov. 1728. sind hier von neuem 12. Studenten zum Tisch und freyer Wohnung angewiesen worden. Kayſer von Heidelb. p. 144. 150.

(f) Lünig *l. c.* p. 757. sq., Struv *l. c.* p. 1120.

(g) Struv *l. c.* p. 1033., Keyßl. Reyſ. tom. 2. p. 1298.

(h) Genealog. Nachr. tom. 9. p. 895.

* * *

2) Von den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach.

§. 55.

Die Herzogthümer **Neuburg und Sulzbach**, die zuerst 1507. unter dem Namen der jungen Pfalz von Bayern an Pfalz gekommen (a), und deren Besitzer seit 1569. eine besondere Linie formirt (b), die sich 1614. noch weiter in Neuburg und Sulzbach abgetheilet (c), bis 1685. Neuburg (d) und 1742. auch Sulzbach mit der Chur vereinigt worden (e), haben noch jetzt ihre besondere Verfassung, die mit der Bayrischen mehr Verwandtschaft hat, als mit der Verfassung der Unterpfalz.

(a) Siehe oben p. 265. sq.

(b) Siehe oben p. 381. 385. sq.

(c) S. oben p. 395.

(d) S. oben p. 413.

(e) S. ob. p. 432.

§. 56.

§. 56.

Zum **Herzogthum Neuburg** gehören folgende **Ober- und Unter-Aemter**: 1. das Landvogt-Amt Neuburg, 2. das Landvogt-Amt Höchstädt, 3. das Landrichter-Amt Burglengenfeld nebst den Pflegämtern Callmünz und Schmidtmühlen, 4. das Landrichter-Amt Grayspach nebst dem Pflegamt Monheim, 5. das Pflegamt Allersberg, 6. das Pflegamt Beratzhausen, 7. das Pflegamt Burkheim, 8. das Pflegamt Constein, 9. das Pflegamt Gundelfingen, 10. das Pflegamt Hemau, 11. die Pflegämter Heydeck und Hilpoltstein, 12. die Pflegämter Laaber und Luppurg, 13. das Pflegamt Lauingen, 14. das Pflegamt Regenstauff, 15. das Pflegamt Reichertshofen, 16. das Pflegamt Rennerzhofen, 17. das Pflegamt Pleystein, 18. das Pflegamt Schwandorf, 19. das Pflegamt Velburg.

§. 57.

Ein jedes dieser Aemter hat seinen **Pfleger**, ausser daß etliche statt dessen einen **Landvogt** oder **Landrichter** haben, welches insgesammt adeliche Bedienungen sind, die zum Theil auch die Stellen der Castner, Zöllner, Umgeld- und Steuer-Einnehmer mitversehen. Sonst sind zu diesen, wie auch zu den **geringern Bedienungen**, als Gerichtschreiber, Gegenschreiber, Zoll- und Geleits-Bereuter, Beyzöller ꝛc. noch besondere Personen bestellt. Das ganze Land hat aber seine eigne **Regierung**, die aus adelichen und gelehrten Räthen besteht, und eine **Hofcammer**, wie auch ein Oberstallmeister- und Oberjägermeister-Amt.

§. 58.

Den Grund der Neuburgischen Landes-Verfassung enthalten folgende **Grundgesetze**:

1. Die Landes-Freyheit, von Ottone Henrico, d. d. Neuburg 1554. Ian. 8.

2. Der Grünauische Abschied, von Wolfgango, d. d. Grünau 1562. Sept. 29.

3. Die Erklärung und Vermehrung der Landes-Freyheit, von Philippo Ludouico, d. d. Neuburg 1607. Dec. 22.

4. Die Bestätigung aller Privilegien und Freyheiten der Landstände, von Wolfgango Wilhelmo, d. d. Neuburg 1615. Mart. 17.

*1) Alle diese Stücke sind befindlich in Lünigs collectione noua von der mittelbaren Ritterschaft tom. 1. p. 1125-1176.

*2) Zur Erläuterung der Pfalz-Neuburgischen Landes-Rechte gehöret Casp. Manz *centuria quaestionum Bauaro-Palatinarum.* Ingolst. 1659. 4.

§. 59.

Vermöge dieser Grundgesetze besteht die **Landschaft** des Herzogthums Neuburg aus drey **Ständen**, von **Prälaten**, **Ritterschaft** und **Adel**, auch **Städten** und **Märkten** (a), die mit dem Landes-Fürsten auf **Landtägen** oder auch mittelst verordneten **Ausschusses** handeln (b), und noch jetzt ihren besondern **Landmarschall**, zween Landschafts-Commissarien, einen Canzler, verschiedene Räthe, Secretarien, Rechnungs-Verhörer und Canzlisten haben (c).

(a) Erläut. 1607. bey Lünig *l. c.* p. 1158.

(b) Die Erläuterung 1607. *l. c.* bezieht sich auf Landtäge 1598. und 1603. Der Grünauische Abschied 1562. erwehnt einer mit gemeiner Landschaft verordneten Landmarschall und Ausschuß geschehenen Unterredung. Lünig *l. c.* p. 1155.

(c) Churpfälz. Hof- u. Staatscal. 1751. p. 87.

§. 60.

Der **Adel** hat hier, wie in Bayern, die **Hofmarks-Gerechtigkeit** (a), welche 1607. auch auf alle Land-

Landgerichtische Sitze, Södelhöfe, Tafernen und einschichtige Güter der Adelichen, unter gewissen Bedingungen erstreckt worden (b).

(a) Von der Neuburgischen Hofmarks-Gerechtigkeit handeln umständlich die Landesfreyh. 1554. part. 2. art. 1. sq. *l. c.* p. 1133. sq. und die Erläut. 1607. p. 1161. sq. Siehe übrigens von der Bayrischen Hofmarks-Gerechtigkeit oben p. 297. sq.

(b) Erläut. 1607. *l. c.* p. 1161. sq.

§. 61.

Im übrigen ist insbesondere vorgesehen, was zu Malefitz- oder **Vitzdom-Händeln** gerechnet werden solle (a); wie die fürstliche **Bedienungen** sollen besetzt seyn (b); wie Prälaten und die vom Adel zu belangen (c); wie es mit der **Jagdgerechtigkeit** (d), mit **Zöllen**, Maut und Ungeld (e), mit Landes-**Verpfändungen** (f) und **Kriegen** (g) solle gehalten werden.

(a) Landsfreyh. 1554. part. 1. art. 16. *l. c.* p. 1131. sq., Grün. Absch. 1562. art. 1. p. 1155., Erläut. 1607. art. 4. p. 1161.

(b) Landesfreyh. 1554. part. 1. art. 1. p. 1127.: "Wir sollen füran unser Amt, nehmlich Vitzdom-, Hofmeister-, Marschall-, Cammermeister-, Küchenmeister-, Jägermeister-Amt, auch die Pflege unserer Orte, und namhafter Städte und Schlosse mit tapfern, edlen, und geschickten Landleuten, so Bayern, oder die mit Schlossen oder Sitzen im Land zu Bayern beerbt sind, und nicht mit Ausländern fürsehen und besetzen, und zuvor in unserm Rath, allewege mehr geschickte Landleute vom Adel, so Bayern sind, dann gelehrte haben und setzen".

(c) Prälaten und die von Adel sollen vermöge der Landsfreyheit 1554. part. 1. art. 7. in Personal-Sachen nirgend anders als vor dem Landesfürsten oder vor Vitzdomen belanget werden. Nachher hat man zwar Landrichter und Landvögte für Vitzdomen halten wollen. Es ist aber 1607. von neuem dahin erläutert worden, daß dieses nicht gelten solle, ausser so ferne etwa einem Beamten in dergleichen Sachen vom Landsfürsten

oder von dessen Regierung ein commissarischer Auftrag geschehen. Lünig *l. c.* p. 1159.

(d) Kraft der Landsfreyheit part. 3. art. 13. ist den Prälaten, Stiftern, Edelleuten, auch Bürgern in Städten von Geschlechtern, die deshalber besondere Freyheit, oder es sonst von Alters hergebracht haben, erlaubt, Rehe, Schweine und Bären zu fahen; ingleichen art. 15. Füchse, Haasen, Hüner, Wachteln und Vögel zu fangen und zu schiessen. Nur das Landgericht Neuburg und die Bannforste und Vorhölzer bleiben dem Landsfürsten vorbehalten art. 14. bey Lünig *l. c.* p. 1147. Darneben kann dieser, besage der Erläuter. *l. c.* p. 1169., für seine Person oder Familie auch da, wo die Landstände ihre Jagd haben, zur Lust jagen. Aber die Beamten sollen sich dessen enthalten.

(e) Wegen Zoll, Maut und Ungeld soll es, kraft der Landsfreyh. part. 3. art. 1. p. 1144. und der Erläut. p. 1167., bey dem alten Herkommen, und dem, so von K. M. und den Churfürsten weiter mit der Landstände Vorwissen und Gutheissen erlanget, und bisher continuirt worden, verbleiben. Die Landsassen haben aber die Zollfreyheit von denen Sachen, die sie zu ihrem Hause gebrauchen, und von dem Getrende, so sie selbst bauen, aber nicht von dem, so sie von andern aufkaufen.

(f) Landsfreyh. part. 3. art. 2. *l. c.* p. 1144.: "Wir . . „sollen in keiner Verschreibung, so wir von Schulden oder an„derer Sachen wegen geben, unser Land zu Gewehren o„der Unterpfand verschreiben oder verbinden. Aber unsere „eigne Güter sollen hierinn nicht eingezogen, sondern wir da„mit frey seyn".

(g) Landsfreyh. *l. c.*: "Wir sollen auch keinen Landkrieg „anfangen, dann nach Rath unserer Landherren, Ritter und „Knechte, Städte und Märkte".

§. 62.

Die Landsassen-Güter sind fast alle mit der **Lehens**-Eigenschaft behaftet, und durchgehends Mannlehen. Man weiß hier weder von besonderen Lehens-Rechten, noch von paribus curiae. In verschiedenen Pflegämtern sind Lehens-inspectores, mittelst deren Berichts an die Regierung, worinn ein Regierungs-Rath als Lehensprobst sitzt, die Lehens-Sachen verhandelt werden (a).

(a) Lünigs corp. iur. feud. tom. 2. p. 1262., Churpfälz. Staatscal. 1751. p. 85. sq.

§. 63.

§. 63.

Der **Religion** halber sind sämmtliche obbenannte Grundgesetze noch unter denen Umständen errichtet worden, da seit 1542. her im ganzen Lande die Reformation eingeführt gewesen (a), und wegen deren immerwährender Erhaltung die Landstände mehrmahlige bündige Versicherungen erlanget (b). Nachdem aber Wolfgangus Wilhelmus 1614. Mai. 23. zur catholischen Religion übergangen (§. 39. IV.); so sind nach dessen Regierungs-Antritt, an statt des zuvor erlassenen gelindern Patents (c), und der von ihm geschehenen Bestätigung der Landes-Freyheiten ungeachtet (§. 58. n. 4.), bald solche Veränderungen in Ansehung der Religion erfolget (d), deren weiterer Fortgang der evangelischen Religion wenig übrig gelassen (e). Inzwischen gilt desfalls die im Westphälischen Frieden überhaupt verglichene Norm vom Jahre 1624., wiewohl auch in den neuesten Zeiten noch Religions-Beschwerden gegen Pfalz-Neuburg vorkommen (f).

(a) Im Grünauischen Abschied 1562. num. 10. 11. ward unter andern ausdrücklich der geistlichen Güter, und der Kirchen-Ordnung Erwehnung gethan, mit der Auflage an die Landsassen, die Unterthanen nicht abzuhalten, die evangelische Kirchen zu besuchen ꝛc. Lünig von der mittelb. Ritt. tom. 1. p. 1157.

(b) Wie, um immerfort währender Erhaltung der 1542. eingeführten Augsb. Confession in den Neuburgischen Landen, die Landstände fast unendliche darauf haftende Schulden übernommen, wegen welcher sonst schon alienatio totius principatus vom Kayser erkannt gewesen; Und wie dargegen Otto Henricus deren unaufhörliche Propagation 1554. durch Brief und Siegel versprochen, auch eben dieses sowohl derselbe, als Wolfgangus in ihren Testamenten wiederholet; siehe Meiern acta pac. Westphal. tom. 2. p. 18., tom. 3. p. 489.

(c) Siehe dieses Patent in Meiers *Londorpio suppleto* tom. 2. p. 13. und in Struvs Pfälz. Kirchenhist. p. 545.

(d) Wie Wolfgangus Wilhelmus, als er 1615. Febr. 21. nach Neuburg gekommen, die Schloßkirche von neuem weyhen,

und den catholischen Gottesdienst darinn halten lassen, und wie er auch sonst Kirchen und Schulen reformiret, und im ganzen Lande die catholische Religion, nebst dem neuen Calender, Processionen, Fasten u. d. g. eingeführet; siehe Ludolfs Schaubühne lib. 14. cap. 2. n. 35., lib. 15. cap. 2. n. 19., Struv *l. c.* p. 546.

(e) Siehe besonders das auch auf die Sulzbachischen und Hilpoltsteinischen Unterthanen erstreckte Mandat 1628. Iul. 17.: „daß alle und jede uncatholische Superintendenten, Prädicanten, Kirchen- und Schul-Diener, so sich zur catholischen Römischen Religion zu accommodiren nicht gedacht, sich in 3. Wochen ausser Landes begeben sollen; desgleichen alle Beamten, die nicht wollen Päbstisch werden, in 6. Monathen, ohne bis dahin einigen Lutherischen Gottesdienst zu besuchen; den catholischen Gottesdienst sollen sie hergegen zum wenigsten alle hohe Feste, Sonn- und Feyertage besuchen, von Anfang bis zu Ende beywohnen, sich a sacerdote informiren lassen und Päbstisch werden" ꝛc. Struv *l. c.* p. 562.

(f) Von den neueren Religions-Beschwerden gegen Pfalz-Neuburg siehe Schauroths Samml. vom corp. euang. unter den Rubricken: Centgraf, Ebenried, und Erlenbeck. Aus der letztern erhellet insonderheit, daß die Neuburgische Regierung noch 1747. einen Evangelischen von Adel, Friedrich Erlebeck von Sinningen sonst von Vischpach genannt, nicht zum Besitz einer ererbten Hofmark Ettershausen lassen wollen, wenn er nicht theils 100. Ducaten Recognitions-Gelder bezahlen würde (dergleichen von Catholischen nicht gefordert wird), und wenn er nicht einen Revers ausstellte: "in Religions-Sachen, als ein „der Evangelischen Religion zugethaner, die geringste Aergerniß, weder durch sich, noch durch die seinigen zu geben, in der „Hofmark und seinem Schloß Ettershausen lauter catholische „Bedienten, Hintersassen und Ehehalten, aufzustellen, und in „summa, wie alle andere in dem Fürstenthum Neuburg wohnende uncatholische Landsassen, in dem Religions-Wesen ohnsträflich sich zu verhalten; woferne er aber diesem nicht nachkommen, sondern darwider handeln würde, nicht allein die „Churfürstl. Animadversion gegen ihn vorgenommen, sondern „diese ertheilte Gnade der gnädigsten Toleranz hoc ipso aufgehoben seyn solle". Schauroth *l. c.* p. 617.

§. 64.

Zum Herzogthum **Sulzbach** gehören 1. das Landgericht Sulzbach, 2. das Amts und Landgericht Parkstein

ſtein und Weiden, 3. das Amt Floß, 4. das Amt Vohenſtrauß. Die Regierung und Hofcammer machen in dieſem Herzogthum nur ein vereinigtes Collegium aus (a). Verſchiedenes iſt hier von der Krone Böhmen, vom Hauſe Brandenburg, und von der Landgrafſchaft Leuchtenberg Lehenbar (b). Im übrigen gelten hier eben die von Neuburg (§. 58. n. 1-3.) angeführte Grundgeſetze, als welche insgeſammt errichtet worden, ehe Sulzbach noch von Neuburg getrennet war (§. 39. IV.).

(a) Churpfälz. Hof- und Staatscal. 1751. p. 100. ſq.

(b) Lünigs corp. iur. feud. tom. 2. p. 1262.

§. 65.

Nur in Anſehung der Religion iſt das Schickſaal der Sulzbachiſchen Lande von den Neuburgiſchen eine Zeitlang unterſchieden geweſen. Denn als nach Wolfgangi Wilhelmi Religions-Veränderung deſſen Bruder Auguſtus evangeliſch blieb; ward dieſem nicht nur die Landshoheit im Sulzbachiſchen ſtreitig gemacht, ſondern vornehmlich eignete ſich jener das Recht zu reformiren zu, und führte ſeit 1627. mit Gewalt die catholiſche Religion in Parkſtein und Weiden, auch andern Sulzbachiſchen Oertern ein (a). Auguſti Sohn Chriſtianus Auguſtus erhielt zwar durch ſeine ſeit 1646. bey den Weſtphäliſchen Friedens-Handlungen angewandte Bemühungen (b) die Reſtitution nach dem Jahre 1624., die 1649. durch Bamberg und Bayreuth als des Fränkiſchen Kreyſes ausſchreibende Fürſten vollzogen ward (c). Allein der Streit mit dem Hauſe Neuburg behielt ſeinen Fortgang, bis 1655. Dec. 30. gedachter Chriſtianus Auguſtus ſelbſt catholiſch ward, und darauf 1656. Ian. 15. der Vergleich zu Cölln erfolgte, vermöge deſſen Pfalz-Neuburg an Sulzbach die völlige Landes-Hoheit in politicis & eccleſiaſticis, jedoch ſaluo iure ordinariorum zugeſtanden (d). Seitdem hat ſich der Churfürſt Carolus Ludouicus der

eingeschränkt, wenn es sich um Wirtschaftsgüter handelt, die nicht nur vorübergehend zur Vermietung bestimmt sind. Dies ist z. B. bei Wirtschaftsgütern der Fall, die zu einem Betriebsvermögen gehören, das auf Vermietung ausgerichtet ist. Ein Wirtschaftsgut ist nicht nur vorübergehend zur Vermietung bestimmt, wenn es mindestens 12 Monate vermietet werden soll. Dies gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb dieses Zeitraums veräußert werden soll.

Beispiel:

Ein Unternehmer, der Vermietung von Kraftfahrzeugen betreibt, kauft ein Kraftfahrzeug, das er 12 Monate vermieten will. Er kann die Anschaffungskosten nicht sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen.

Ein Unternehmer, der Vermietung von Kraftfahrzeugen betreibt, kauft ein Kraftfahrzeug, das er 6 Monate vermieten will. Er kann die Anschaffungskosten sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen.

Ein Unternehmer, der Vermietung von Kraftfahrzeugen betreibt, kauft ein Kraftfahrzeug, das er 12 Monate vermieten will. Er kann die Anschaffungskosten nicht sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen, auch wenn er das Kraftfahrzeug innerhalb dieses Zeitraums veräußern will.

Ein Unternehmer, der Vermietung von Kraftfahrzeugen betreibt, kauft ein Kraftfahrzeug, das er 6 Monate vermieten will. Er kann die Anschaffungskosten sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen, auch wenn er das Kraftfahrzeug innerhalb dieses Zeitraums veräußern will

Aemtern: 1. Aldenhofen, 2. Brüggen, 3. Bergheim, 4. Boßlar und Linnich, 5. Caster, 6. Coßlar, 7. Dahlen, 8. Düren, 9. Eschweiler, 10. Euskirchen, 11. Gladbach, 12. Grevenbroch, 13. Geilenkirchen, 14. Gülich, 15. Heimbach, 16. Heinsberg (a), 17. Jüchen, 18. Monjoye, 19. Millen, 20. Münster: Eiffel, 21. Niedecken, so aus einem obern und untern Amte, und dem Hofgeding Zülpich bestehet, 22. Neuenar, oder Nuenar (b), 23. Pyr und Merken, 24. Randerath, 25. Synzig und Reemagen, zwo Städte am Rhein, welche Kayser Carolus IV. 1348. an Wilhelmum VII. von Jülich verpfändet hat, 26. Sittart und Born, 27. Tomberg, 28. Wassenberg, 29. Wilhelmstein. Wozu endlich noch die Stadt und das Gebiet von Erkelens kömmt (c).

(a) Heinsberg war ehedem eine besondere Herrschaft, deren letzter Besitzer Iohannes IV. 1472. gestorben.

(b) Nuenar war ehedem eine besondere Grafschaft, die nach Abgang der Grafen dieses Namens an die Grafen von Virneburg, und nach deren Abgang 1545. als ein Churpfälzisches Lehen an Jülich gekommen.

(c) Die Stadt und das Gebiet von Erkelens, so zwischen den Städten Jülich und Roermonde gelegen, und ehedem zum Herzogthum Geldern gehöret, ist 1714. dem Herzogthum Jülich einverleibt worden, worauf es der Churfürst Carl Philipp seinem Minister, dem Freyherrn Johann Leonhard von Frahken geschenket, der jetzige Churfürst aber 1753. wieder käuflich an sich gebracht. Hist. Ler. unter Erkelens. Cob. Nachlese 1753. p. 86., Neue geneal. Nachr. tom. 5. p. 137.

§. 67.

Das Herzogthum Berg enthält folgende Aemter: 1. Angermünd, 2. Barmen und Beyenburg, 3. Blankenberg, 4. Bornefeld und Hückeswagen, 5. Burg, 6. Düsseldorf, 7. Elverfeld, 8. Landsberg, 9. Löwenberg, 10. Lülsdorf, 11. Mettmann, 12. Miselohe, 13. Monnheim, 14. Porz, 15. Sohlingen, 16. Steinbach,

Kgl. u. Herzogl. Nassauischer Hof- und Kammer-Lieferant

Wiesbaden

Nachdruck verboten.

1. Ab.

Ich bin Wilhelm Schmid-Neuhaus auf Schloß Neuhaus, Kgl. u. Herzogl. Nassauischer Hof- und Kammer-Lieferant, Wiesbaden.

(b) Durch den Düsseldorfischen Erbvergleich sind, wie es darinn art. 3. heißt, die Jülich-Clevische und angehörige Lande keinesweges getrennet oder von einander gerissen, sondern vielmehr art. 6. aufs neue, mit Wiederholung der Union von 1496. in einen beständigen unauflöslichen ewig währenden Bund zusammen verknüpft und vereinigt worden. Lünigs R. A. part. spec. (vol. 5.) unter Brandenb. p. 212.

(c) Die Unionen von 1451. und 1452. finden sich in unberührter Deduction der Landstände p. 78. 80.

(d) Von Seiten der Städte erscheinen auf den Landtägen von jedem Lande vier Hauptstädte: Jülich, Deuren, Münster-Eifel und Eußkirchen vom Herzogthum Jülich; und Lennep, Rattingen, Wipperfurt und Düsseldorf von Berg.

§. 70.

Seit 1624. und 1625., da die Landstände sich beschweret, daß Pfalzgraf Wolfgangus Wilhelmus ihnen Landtags-Abschiede gegen ihren Willen aufdringen wollen, auch sonst gegen ihre Freyheiten gehandelt habe, ist die Jülich-Bergische Landschaft in weitläuftige **Rechtshandlungen mit ihren Landsherren** vom Hause Pfalz-Neuburg gerathen. Sie hat sich gleich damahls an Kayserliche Majestät, "als supremum „& directum dominum feudi dieser Lande", gewandt, und verschiedentlich Kayserliche rescripta, mandata, prorectoria, und Definitiv-Erkenntnisse ausgewürkt (a), auch ihre **ältere Unionen** 1628. dergestalt **erneuert**, daß sie zu Erhaltung ihrer Privilegien und Rechte alle vor einen Mann stehen, sich einander vertreten, sich nie trennen, sich auf Landtägen vor Abhelfung ihrer Beschwerden in keine Bewilligung einlassen wollen (b), mit dem ferner 1636. beygefügten Zusatz, daß die, so sich von dieser Union trennen würden, von dem corpore der Landstände als ein untaugliches Glied abgeschnitten, und zu den Landtägen oder andern Berathschlagungen nicht weiter zugelassen werden sollen (c); Worauf endlich 1647. Febr. 25. noch die Erneuerung der Union von

1496.

1496. mit Einverleibung der Clevischen, Märkischen und Ravensbergischen Ritterschaften und Städte, und 1654. Iun. 30. auch die Kayserliche Bestätigung darüber hinzu gekommen (d).

(a) Von den damahligen Kayserlichen Erkenntnissen sind die vornehmsten in vorangeführter Deduction der Landstände an folgenden Stellen zu bemerken: 1) Ein mandatum cassatorium & inhibitorium 1627. Ian. 12. p. 136.; 2) Ein Rescript 1628. Mart. 3. p. 139; 3) Ein protectorium 1628. Apr. 24. p. 140.; 4) Ein nochmahliges Rescript über neue Beschwerden 1634. Mart. 6. p. 141.; 5) Ein Definitiv-Spruch 1635. Oct. 2. p. 121. 145., worinn Pfalzgraf Wolfgangus Wilhelmus Einwendens ungehindert dem mandato und den rescriptis zufolge den Beschwerden der Landstände abzuhelfen angewiesen worden.

Als es hierauf an der Parition gefehlt; hat selbst das churfürstliche Collegium in einem *l. c.* p. 197. befindlichen Gutachten 1636. Dec. 16., auf Ansuchen der Landschaft, sich deren beym Kayser angenommen; worauf 1640. Febr. 22. noch weiter Kayserlicher Bescheid zum Besten der Landstände erfolget *l. c.* p. 123. 177. sq.

(b) Die Union von 1628. siehe *l. c.* p. 82. sq.

(c) Die Union von 1636. siehe *l. c.* p. 87. sq.

(d) Die Union von 1647. siehe *l. c.* p. 90. sq., wie auch bey Lünig von der mittelb. Ritt. tom. 1. p. 1195. sq.

§. 71.

Zu Beylegung dieser Streitigkeiten ist zuerst unterm 25. Sept. 1649. ein **Vergleich** errichtet worden (a), mit dessen Inhalt auch die **Landesherrliche Reversalien** 1649. Nov. 3., 1652. Mart. 25. (b) und 1668. Iul. 13. übereinstimmen. Nachdem aber hierauf Pfalzgraf Philippus Wilhelmus über die auf dem Landtage 1669. bewilligte Summe noch mehrere Dienstgelder ausgeschrieben; sodann 1670. Mart. 11. durch ein Edict die Jagdgerechtigkeit der Ritterschaft eingeschränkt; ingleichen 1670. Aug. 29. alle Ritterfreye, adeliche, geistliche und Lehen-Güter ad catastrum zu bringen verordnet; ferner ohne Vorwissen und Bewilligung der Land-

Landſtände neue Kriegswerbung auf 1600. Mann zu Roß und 3000. zu Fuß angeſtellt, und dazu 100.000. Rthlr. Werbegelder nebſt vielen 1000. Rthlr. Dienſt- und Magazin-Geldern ausgeſchrieben, auch der angeworbenen Soldateſca Verpflegung durch die Aemter repartiren laſſen; über alles dieſes aber keine Remonſtration der Landſtände angenommen, ſondern ihnen als Rebellen, Conjuranten und Conſpiranten ihre Zuſammenkünfte bey Strafe 1000. Goldgülden verboten (c); So iſt, auf **abermahlige Klage der Landſtände** und verſchiedentlich bey R. H. R. ausgebrachte Kayſerliche Erkenntniſſe (d), ein anderweiter **Hauptreceß** 1672. Nou. 5. (e) und nach ferneren Klagen (f) noch ein **Declarations- und Erläuterungs-Receß** 1675 Iul. 27. (g) erfolget. Und obgleich nachmahls die Landſtände auch dargegen von neuem bey R. H. R. klagend eingekommen (h); ſo iſt es doch durch neuere Kayſerliche Erkenntniſſe dabey ſchlechterdings gelaſſen worden (i).

(a) Siehe dieſen Vergleich von 1649. Sept. 25. (zwiſchen 9. und 10. Uhr gegen Nacht gezeichnet) in der angeführten Deduction p. 28. ſq.

(b) Dieſe Reverſalien ſiehe eben daſelbſt p. 32. 36. 38.

(c) Siehe gedachte Deduction p. 45.

(d) Siehe die Kayſerlichen Reſcripte und andere Erkenntniſſe 1671. ſq. eben daſelbſt p. 203. ſq.

(e) Der Hauptreceß 1672. iſt in beſagter Schrift gleich anfangs p. 3. ſq. befindlich.

(f) Als man die Landſtände zu Annehmung des Hauptreceſſes nöthigen wollte; brachten ſie auch dargegen ein Kayſerliches Reſcript 1673. Ian. 21. heraus, und ferner unterm 26. Iun. 1673. eine citationem ad videndum ſe incidiſſe in poenam protectorio inſertam, ein mandatum auocatorium, und ein conſeruatorium auf Chur-Maynz, Chur-Trier und den Burgundiſchen Kreys. Siehe bemeldte Deduct. p. 209-218.

(g) Den Declarations- und Erläuterungs-Receß 1675. ſiehe eben daſelbſt p. 14-24.

(h) Siehe die erſten R. H. R. concluſa über die 1720. Ian. 11. daſelbſt eingeführte Appellation in Moſers merkwürdigen R. H. R. concluſis tom. 5. p. 976. ſq.

(i) Sie-

(i) Siehe das R. H. R. conclusum 1726. Mai. 6. bey Moser *l. c.* tom. 2. p. 610. sq., und, wie hernach 1726. Mai. 27. und Sept. 12. die Landstände auch mit ihrem fernerweiten Gesuch, und selbst mit der Revision abgewiesen worden, siehe eben daselbst tom. 3. p. 93. 749.

§. 72.

Es sind demnach die beyden Recesse von 1672. und 1675. als **Grundgesetze** der Jülich und Bergischen Landes-Verfassung anzusehen (a). Und obwohl im erstern gleich anfangs zum Grundsatz angenommen worden, daß dem regierenden Erb- und Landes-Fürsten in beyden Herzogthümern Jülich und Berg, vermöge sämmtlicher Reichsgrundgesetze, auch aller Völker und der gemeinen beschriebenen Rechte, ja der natürlichen Billigkeit selbsten, alle hohe Landesfürstliche iura, regalia und Territorial-Gerechtsame nichts ausgeschieden, sowohl als allen andern Reichsständen zustehen, und daß ein solcher Landesfürst in deren freyem exercitio von niemanden, wer der auch sey, gegen die auf Reichs- Deputations- und Friedens-Tägen verglichene Reichsgesetze möge beeinträchtiget werden, sondern daß er vielmehr sich selbsten gegen jedermann nach bestem Vermögen dabey handzuhaben befugt, auch Ihro Kayserliche Majestät, das ganze Reich, und beyde compaciscirende Kronen die Garantie darüber zu leisten verbunden seyen (b); So ist doch 1675. auch darüber die Erklärung erfolget, daß die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte davon nicht ausgeschlossen, auch die vorigen Privilegien, Freyheiten und gute Gewohnheiten der Landstände, so viel sie deren in Besitz haben, ingleichen was aus dem Vergleiche 1649. ihnen weiter in den beyden Recessen 1672. und 1675. vorgesehen, bestätigt seyn sollen (c).

(a) R. H. R. concluf. 1726. Mai 6.: "Hätten J. K. M. - - „ersehen, - - daß klagende Landstände von der Ritterschaft - - „den Hauptreceß vom 5. Nov. 1672. und darauf gefolgten De„clarations-Receß de anno 1675. in Zweifel ziehen wollen.

„Nach-

„Nachdem nun aber sothane Recesse sollenniter aufgerichtet, und „praeuia cauſſae cognitione von K. M. confirmirt worden - - -; „Als wollten J. K. M. Impetranten, von diesem ganz irrigen „principio abzustehen, hiermit nochmahlen alles Ernsts aner„mahnet, und auf gedachten Haupt- und Declarations-Receß, „als ſanctionem perpetuam & legem pragmaticam patriae, der„gestalt angewiesen haben, daß sie dieselben bey denen künftigen „Landtägen und andern mit ihrem Landes-Fürsten vornehmen„den Handlungen pro baſi & principio regulatiuo halten, auch „hernach ihre allenfalls noch ohnerledigte grauamina einrichten „sollen". Moser *l. c.* tom. 2. p. 611.

(b) Siehe den Hauptrec. 1672. im prooem. p. 3.

(c) Erläut. Rec. 1675. p. 14. 16. In diesen Erläuterungs-Receß sind insonderheit verschiedene Stellen aus dem Vergleich 1649. wieder wörtlich eingerückt worden.

§. 73.

Vermöge dieser Recesse behalten nun die **Landstände** der beyden Herzogthümer Jülich und Berg ihre gemeinschaftliche Verfassung, jedoch dürfen sie sich keiner andern **Union** als der von 1496. bedienen (a). Sie sollen wenigstens alle Jahre zu einem **Landtage** berufen werden (b), auch dabey mit einem iuramento taciturnitatis, jedoch nicht anders, als nach einem vorgeschriebenen Formular, sich unter einander verbinden (c). Es sind aber auch **Räthe des Landesherrn**, wenn sie sich wegen innhabender adelichen Güter zu Landtägen qualificiren können, oder von den Hauptstädten dazu deputirt werden, nicht davon auszuschliessen, jedoch mit eben dem Eyde zu belegen, und der Landesherrlichen Pflichten ad hunc actum zu erlassen (d).

(a) Hauptrec. 1672. art. 8. p. 7., Erläut. 1675. art. 8. p. 19.

(b) Hauptr. 1672. art. 18. p. 12.

(c) Der Erläut. Receß 1675. art. 2. p. 16. bestimmt die Eydes-Formel folgendermassen: "Ich schwöre zu Gott, daß ich „bey gegenwärtiger der gesammter Landstände, oder deren De„putirten Versammlung, Deliberationen und Handlungen, über

„die

„die dazu gehörige Materien und Sachen nach meinem besten „Wissen, Gewissen und Verstand, wie es einem getreuen Pa„trioten gegen seinen Landesfürsten und Vaterland zustehet und „gebühret, respective dirigiren, votiren, und concludiren, und „was von einem oder andern votirt und insgemein concludirt „worden, nichts offenbaren will, schrift- oder mündlich, wie „solches erdacht werden oder geschehen mögte, dadurch dasjeni„ge, wie obgemeldet, offenbaret werden könnte".

Nach der unter den Landständen zuvor hergebrachten Gewohnheit waren noch folgende Worte in der Formel begriffen gewesen: „daß ich - - der von sämmtlichen Ständen aufgerichteten Union „mich gemäß verhalten, auch nicht in particulari zu Ihrer Fürstl. „Durchl. gehen, von Landtags-Sachen reden, wie solches auch „seyn mögte, dafür bitten, und wolle auf dem Fall begehren, „daß einer oder zwey darbey erfordert werden mögen". Deduct. der Landst. p. 111.

(d) Hauptrec. art. 5. p. 6., Erläut. art. 5. p. 27. Schon in der Union 1451. heißt es im Eingange: "Wir gemeine Räthe, Ritterschaft und Städte des Landes von Jülich ꝛc". S. die Deduct. der Landst. p. 78. Eben so heißt es im Erläut. Receß 1675. p. 21. im Eingange der darinn entworfenen neuen Union: "Wir Landstände von Räthen, Ritterschaft und Städten der Herzogthümer Jülich und Berg".

Hingegen die Union 1628. p. 82. fängt an: "Wir Endes benannte von Ritterschaft Stände und Städte beyder Fürstenthümer Jülich und Berg" ꝛc. Und in den Recessen 1672. 1675. spricht der Fürst immer: "Unsere Jülich- und Bergische Landstände von Ritterschaft und Städten".

§. 74.

Die **Landstände** sind darneben befugt, von sich selbst an einem Orte, wo es ihnen im Lande gefällt, zusammen zu kommen und zu berathschlagen, wenn sie nur dem Hofe davon Anzeige thun (a). Und weil ihre Briefschaften um mehrerer Sicherheit willen in der Stadt Cöln verwahrlich aufbehalten werden; können die **Deputirten der Landstände** daselbst noch **besondere Zusammenkünfte** halten, um ihre Advocaten zu instruiren, und andere Nothdurft zu besorgen (b).

(a) Hauptrec. 1672. art. 7. p. 6. sq.

(b) Erläut. 1675. art. 7. p. 19.

§. 75.

§. 75.

Zum Besten der Landstände ist ferner das **Indigenats-Recht** dahin bestätigt, daß sowohl die Regierung und Rechen-Cammer, als die adeliche **Hofdienste und Landes-Aemter**, auch Unter-Aemter, die mit der Justiz zu thun haben, oder Kellnereyen, Rentmeistereyen und dergleichen berechnete Dienste **mit eingebohrnen** und eingesessenen qualificirten Personen besetzt, ingleichen zu **Berathschlagungen und Verschickungen**, so diese Lande betreffen, ohne Bewilligung der Landstände keine andere, als solche adeliche und gelehrte Räthe, die in diesen Landen gebohren nnd begütert, gebraucht werden sollen. Selbst das ius indigenatus jemanden zu ertheilen, gebühret den Landständen, jedoch mit hinzukommender Landesherrlichen Bestätigung, ohne welche es null und nichtig ist (a).

(a) Hauptreceß 1672. art. 10. p. 9. sq. Conf. ALEP *de iurib. & praerog. duc. Iul. & Mont.* §. 21. in *opusc.* p. 785.

§. 76.

Mit Reichs- und Kreys-Steuern, und in Ansehung der Cammerzieler soll es nach Inhalt der Reichsgesetze gehalten werden (a). Ueber andere bedürftige **Summen zu Genugthuung geschlossener Bündnisse**, zur Unterhaltung oder Reparation **nöthiger Festungen** und zur Verpflegung derer dazu gehörigen **Garnisonen** soll auf offenem Landtage eine Maaßregel verfasset werden, nach welcher alles ad destinatos vsus zu vollziehen. Ueber ein solch eingewilligtes quantum soll der Landsherr einseitig nichts ausschreiben. Und wenn zu **Sublevirung des fürstlichen Cammer-Etats** ein mehreres begehret, aber nicht alles, oder gar nichts bewilliget wird; soll es niemanden in Ungnaden vergolten werden (b). In neueren Zeiten ist ein provisorisches

quantum von sechsmahl hundert tausend Rthlr. festgesetzt (c).

(a) Erläut. 1675. art. 9. p. 23.

(b) Hauptrec. 1672. art. 9. p. 8. sq., Erläut. art. 9. p. 23.

(c) R. H. R. concl. 1726. n. 6., wo es bey dem prouisorie determinirten quanto der 600.000. Rthlr. gelassen wird. Mosers merkw. R. H. R. concl. tom. 2. p. 615.

Am 23. Dec. 1728. bat Churpfalz beym R. H. R. um Verwilligung eines auszuschreibenden extra quanti, wegen der Französischen Contributions-Gelder im Herzogthum Jülich; und erhielt darauf 1729. Ian. 7. die Kayserliche Bewilligung: "daß „zu dem pro necessitate publica auf die Jülich- und Bergische „Lande bereits prouisionaliter auf 600.000. Reichsthaler deter„minirten quanto, derer wegen derer im letztern Französischen „Kriege mit der Krone Frankreich wegen des Herzogthums Jü„lich stipulirten jährlichen 100.000. Reichsthaler mit dem Stadt„Aachischen Kaufmann Peter Dahmann liquidirten, und in exhi„bito angezeigten Ausstand von 28.383. Reichsthaler nebst In„teressen auf besagten Herzogthum Jülich, als zu dessen Besten „dieser Vorschuß geschehen, und zwar alljährlich, und bis zur „völligen Abtilgung erfolgter Ausschreibung mit 5. oder 6000. „Reichsthaler mit beygeschlagen, und gütlichen Theils matricu„lirter ausgeschrieben werden möge". Moser *l. c.* tom. 6. p. 642.

§. 77.

Ob also gleich, so viel das ius armorum & foederum anbetrifft, den Landständen nicht gestattet wird, sich in die quaestionem: an? zu mischen, ob nehmlich, und mit wem, auch warum ein Bündniß zu schliessen sey; so ist doch die quaestio: quomodo? auf Landtägen in Berathschlagung zu ziehen; und sollen die foedera nicht anders, als zu des Landes Defension und Erhaltung allgemeinen Ruhestandes, und mit Zuziehung eines oder zweyer eingesessenen und begüterten Personen, die ad hunc actum sonderbar zu vereyden, gemacht werden (a). Sollte auch nöthig seyn, mit jemanden einen öffentlichen Krieg oder Fehde, ohne Verletzung der Reichsgesetze, anzufangen; so soll zufolge der Privilegien von 1511. 1542.

1542. 1598. mit den Landständen vorher darüber conferirt und deliberirt werden (b). Da aber jemand das Land feindlich angreifen würde, sind des Landes Kräfte pro iusta & necessaria defensione anzuwenden (c).

(a) Hauptrec. 1672. art. 9. p. 8., Erläut. 1675. art. 9. p. 22.

(b) Erläut. 1675. art. 9. p. 23. Von denen hier angeführten Privilegien sind die Extracte in eben diesem impresso p. 131. sq. sub num. 37.

(c) Erläut. *l. c.* Die Landstände führen bey dieser Gelegenheit in ihrer Deduction p. 71. an: Von den Vorfahren seyen deswegen in perpetuum Erbschatz oder Schutzgelder bewilliget, die jährlich ein ansehnliches ausmachten, worgegen dem Landesfürsten obliege, aus seinen Mitteln das Vaterland zu vertheidigen, und davon alle Feindseeligkeiten, Mord, Raub, Brand, Plünderung, und was dessen seyn mögte, abzuwenden.

§. 78.

Der bewilligten Steuern Repartition geschiehet nach der **Landes-Matrickel** (a), die aber in vorigen Kriegszeiten in solche Disproportion gerathen, daß schon 1672. deren Rectification zu verfügen beschlossen worden (b). Immittelst hat man seitdem prouisorie bis zu Errichtung einer vollkommenen und beständigen Landes-Matrickel einen gewissen Anschlag verglichen, nach dem man sich einsweilen richtet (c).

(a) Hauptrec. 1672. art. 14. p. 11.

(b) Hauptr. art. 4. p. 5., Erläut. art. 4. p. 17.

(c) R. H. R. concl. 1726. n. 4. bey Moser *l. c.* p. 613.

§. 79.

Unter andern ist zwischen Ritterschaft und Städten in puncto collectationis ein alter Rechtsstreit am Cammergerichte anhängig (a). Mit dessen Vorbehalt hat man es aber, so viel den Adel betrifft, bey der schon 1670. in einem landesfürstlichen Edicte verordneten Landes-De-

Religion beybehielt gelaſſen, daß nur diejenigen abſolvirte Stifter, welche auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 erſchienen ſind, wenn Sie und Ihrer auf landsäßige verſtorben ſind, ausgenommen aber auch alle andere Güter, die im Jahr 1556. von Stiftern und Klöſtern, durch Gewalt und Gewerbe ſind genommen, denen zurückgeben. Dahingegen und alle andere geiſtliche, ſolche, ſo von und ſeithero dem Jahre 1556. oder früher auf Gewalt und Gewerb angefangen haben, zur Zeiterſtattung unnachgiebig, und daß alle Perſonen abſolvirt oder landsäßigen Standes ſeyen, die ſich, die Kurfürſtlichen Commiſſarien die Hände ſtoßen, wie auch die den Gewalt und Gewerbe unterworfene Güter, und zwar, auch worzu an Morgen- Zahl an den abſolvirten Stiften und Klöſtern ſeither der 1556. anno viel, und was dieſelbe Manns und Zugviehſchaft aber Frohn hat ſollen adquiriren ꝛc. Hernach ſo ſie ſtehenden Fuß, das ihn die Pfalzgrafſchaft von ihnen nicht ſtreitig machen beſtehen, oder verbunden, den Beweis ihrer Forderung zu führen, der nachher benennten Stiftern, als: Bey Bruner- und Schuldner Quantität einen ſolchen Stand der Sachen ſo.

(a) Anno. 1671. art. 3. p. f. v. Cellar. art. 3. p. 17.
(b) Anno. 1672. art. 3. p. 6.
(c) Cellar. 1671. art. 3. p. 16. 17.

§. 80.

Die Repartition ſelbſt geſchahe in der Landesherrn ſolchen Canzley durch dazu verordnete absolute und geſchorne Räthe, nach Ordnungs-Verfaſſung, in Gegenwart der Deputirten von Landſtänden. Sodann geſchahe das Ausſchreiben durch die ſämtliche Aemter, in Namen und des Fürſten Namen. Deſſen Dummen und Gedanken bringen ſie nach, ein Verzeichniß, darauf ſich ſo aber an den Prin-

nigmeister abzuliefern, welche zu dem Ende von den Landständen ernannt, und vom Landsherrn bestätigt werden. Endlich soll die Anwendung nur zu dem bestimmten Gebrauch geschehen. Nur was zum privat-Behuf des Landesfürsten bewilligt ist, bleibt dessen freyer Disposition heimgestellt (a). Und vermöge eines 1721. Mart. 4. ergangenen churfürstlichen generalis sind die Steuer-Sachen zum geheimen Rath hingewiesen (b).

(a) Hauptrec. 1672. art. 14. p. 11.

(b) R. H. R. concl. 1726. n. 4. bey Moser *l. c.* tom. 2. p. 614.

§. 81.

Hinwiederum bleibt auch zu der Landstände oder deren Deputirten Disposition, was zu Bezahlung der **Landes-Creditoren** und Bedienten, auch andern passirlichen Landes-Ausgaben mit Landesherrlichem Consens eingewilligt, und dem Landtags-Abschiede einverleibt worden (a). Unter andern haben die Landstände schon mehrmahlen ansehnliche **Cammer-Capitalien**, wofür die Creditoren Cammergüter zu Unterpfanden gehabt, zu deren Einlösung übernommen (b). Sie haben sich auch bequemen müssen, dem Landsherrn ein Verzeichniß der Landes-Creditoren vorzulegen, um daraus zu ersehen, in was vor einer Summe die aufgenommene Capitalien im Jahr 1649. liquidirlich bestanden, was seitdem an Zinsen und Capitalien abbezahlt, und was noch rückständig geblieben (c). Ueberhaupt sind jetzt die Landstände schuldig, auch von solchen Geldern, und wohin sie verwandt worden, dem Landsfürsten Rechnung und Nachweisung vorzubringen; wie denn der Pfennigmeister Rechnungen von landesfürstlichen adelichen und gelehrten Räthen, auch Rechnungs-Verständigen, mit Zuziehung der Landstände Deputirten jährlich abgehört und justificirt werden sollen (d).

(a) Hauptrec. 1672. art. 14. p. 11.

(b) So werden z. E. alte Cammer-Capitalien, die im Landtags-Abschiede 1661. Iun. 14. übernommen sind, angeführt. Nachher haben die Landstände 1668. Iul. 20. von neuem 240.000. Rthlr., in 8. Jahren jedes Jahr mit 30.000. Rthlr. zu tilgen, übernommen. Siehe die desfalls verglichene conditiones in der Deduct. der Landst. p. 38. sq., auch ferner daselbst p. 40. sq. die conditiones der Jülichischen und Bergischen Landstände wegen der 1681. abermahls übernommenen neuen Cammer-Capitalien.

(c) Hauptr. 1672. art. 6. p. 6., Erläut. 1675. art. 6. p. 18.

(d) Hauptr. 1672. art. 14. p. 11., R. H. R. concl. 1726. n. 4. bey Moser *l. c.* tom. 2. p. 614.

§. 82.

Fürs künftige sollen aber weder die Landstände **neue Schulden machen** (a), noch auch vom Landsherrn weiter Cammergüter ohne Noth und ohne der Landstände Mitconsens veräussert, verpfändet, verschenkt (b), auch keine **neue Zölle**, ohne Beobachtung der in Reichsgesetzen vorgeschriebenen Requisiten, angestellt, und keine **Accisen** und dergleichen Auflagen ohne der Landstände Vorwissen angesetzt werden (c). Jedoch sind noch Accisen üblich (d). Und als die Landstände sich beschweret, daß sowohl solche, als die Schatzungs-Gelder zur churfürstlichen Hofcammer gezogen, und den Unterthanen zu ihrer Erleichterung in den Steuern nicht zu gute gerechnet würden; hat der R. H. R. beyde Theile darüber zum Vergleiche angewiesen (e).

(a) Hauptrec. 1672. art. 15. p. 11.

(b) Hauptr. 1672. art. 17. p. 12.

(c) Hauptr. 1672. art. 16. p. 12.

(d) Schon 1657. sind Accisen in den Aemtern und auf dem Lande eingeführt gewesen, von einer Ohm Weins drey Rader Albus, von einer Tonne Bier ein Rader Albus. Verglich. condit. 1668. Iul. 20. n. 12. p. 39.

(e) R. H. R. concl. 1726. n. 6. bey Moser *l. c.* tom. 2. p. 615.

§. 83.

§. 13.

Ueber hinzugefügte Leben siehe der kaiserliche Lehen-Decision-Codex. In diesem sind der Lehen halber ergangene und noch neben denjenigen bey besonderen Materien vorkommende Verordnungen, als: Ordnung der Mutter- und Lehen-Erben, de Anno 1713. verfasset, und 1732. renovirt, Ordnung der Lehen-Curatorien, de Anno 1713. verfasset, und 1732. renovirt, Ordnung der Lehen-Commissarien, de Anno 1713. verfasset, und 1732. renovirt, Ordnung der Lehen-Fiscalen, de Anno 1713. verfasset, und 1732. renovirt, Ordnung der Lehen-Secretarien, de Anno 1713. verfasset, und 1732. renovirt, Ordnung der Lehen-Registratoren, de Anno 1713. verfasset, und 1732. renovirt, Ordnung der Lehen-Canzelisten, de Anno 1713. verfasset, und 1732. renovirt, Ordnung der Lehen-Boten, de Anno 1713. verfasset, und 1732. renovirt, Ordnung der Lehen-Thürhüter, de Anno 1713. verfasset, und 1732. renovirt, Ordnung der Lehen-Gerichts-Diener, de Anno 1713. verfasset, und 1732. renovirt, Ordnung der Lehen-Gerichts-Schreiber, de Anno 1713. verfasset, und 1732. renovirt, Ordnung der Lehen-Gerichts-Boten, de Anno 1713. verfasset, und 1732. renovirt, Ordnung der Lehen-Gerichts

Gemeinde Ober-Ehnheim, Kreis Molsheim, Bezirk Unter-Elsaß, Nr. 1 des Gemeindeverzeichnisses, Nr. 1 des Verzeichnisses der Gemeinden, Gutsbezirke und Forstbezirke, Nr. 1 des Verzeichnisses der Gemeinden und Gutsbezirke, Nr. 1 des Verzeichnisses der Gemeinden, Gutsbezirke und Forst

(e) Hauptrec. 1672. art. 13. p. 11. verbis: "auch sonsten „naturam & qualitatem feudorum nicht verändern". In den Reversal. 1649. l. c. p. 33. sq. n. 6. war es umständlicher angeführt, wie bisweilen bey Ausfertigung der Lehenbriefe denselben allerhand nachdenkliche neue Clausuln wären einverleibt worden, so daß man bey solchen Lehen, die bey der ersten Investitur feuda promiscua oder Kunkel Lehen gewesen, bisweilen das Wort Mannlehen eingerückt habe, und daß, unangesehen bey den alten Zeiten man wegen des Worts Mannlehen von keinem Unterschiede gewust, solcher eingeführt werden wollen ꝛc.

(f) Die Lehnleute hatten 1726. Iul. 1. beym R. H. R. supplicirt pro plenis appellationis processibus & mandato attentatorum reuocatorio aut rescripto de non grauando insolitis seruitiis, restituendo exacta & non contraueniendo legibus patriae S. C. Sie bekamen aber 1726. Aug. 3. zur Antwort: "Hat „ein und anderes Begehren nicht statt, sondern werden diesel„be an Herrn Churfürsten zu Pfalz, als ihren Lehenherrn, folg„lich zur Ruhe hiermit gewiesen". Mosers R. H. R. concl. tom. 6. p. 643.

§. 84.

In den übrigen Landes-Sachen gilt die Jülich- und Bergische **Landes- und Polizey-Ordnung** (a), und insbesondere in Justiz-Sachen die 1661. Iul. 14. mit Zuthun der Landstände publicirte **Canzley-Proceß-Ordnung** (b). An diese sind sowohl die Ober- und Unter-Beamten auf dem Lande und in den Städten, als die höheren Justiz-collegia gewiesen (c).

(a) Von Jülich und Bergischen Landsordnungen sind mir folgende zu Gesicht gekommen:

I. Von 1558. Mai. 15.: "Policey- samt anderen Ord„nungen und Edicten des Durchlauchtigen Hochgebohrnen „Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms Herzogen zu Jülich, „Cleve und Berge, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn „zu Ravenstein ꝛc. gedruckt zu Cölln durch Jacob Soter 1558." fol. 82. Seiten. In dieser Ordnung ist 1) ein Edict von 1554. mit einigen Veränderungen, von Wiedertäufern, Sacramentirern, Gotteslästerung, Fluchen und Schwören, Rottirung und Conjuration, Winkelpredigern, Buchdruckern und Führern, Sectarien und Aufrührigen, Friedbrechern, Mordbrennern ꝛc., Landsknechten oder Kriegsleuten ꝛc., fremden unbekannten Krä-

Mr. Speaker, I rise today to speak to Bill 12, An Act to Amend the Public Health Act. This bill is a necessary step forward in addressing the ongoing challenges we face in maintaining the health and safety of our communities. The amendments proposed in this bill are designed to provide clearer guidelines for public health officials, ensure more effective responses to outbreaks, and protect the rights of individuals while safeguarding the public good.

One of the key provisions of this bill is the establishment of a new framework for declaring public health emergencies. Currently, the process is unclear and has led to confusion and delays in the past. This bill will streamline the process, allowing for quicker and more decisive action when it is needed most. It will also require regular reviews of any declared emergency, ensuring that it is not maintained longer than necessary.

Another important aspect of this bill is the enhancement of data collection and reporting. Accurate and timely data is essential for understanding the spread of diseases and for making informed decisions about public health interventions. This bill will require healthcare providers to report certain information to the public health authorities, while also ensuring that personal privacy is protected.

The bill also addresses the issue of vaccination. It will allow for the creation of a vaccination registry, which will help to track immunization rates and identify areas where more education or outreach is needed. However, it will also include strong safeguards to prevent the misuse of this information and to respect the rights of those who choose not to be vaccinated.

Mr. Speaker, I believe that this bill is a balanced and thoughtful approach to a complex issue. It will give our public health officials the tools they need to protect us, while also respecting the fundamental rights and freedoms of our citizens. I urge all members of this House to support this bill.

Jura, Landrechte, Landesgeſetze, Edikte und Schluß-Reden, Verordnung der Polizey, Landesfürſten, Landſtände, der Regierungen, Hofgerichte, Hofräthe, Kanzler, Kammergerichte, Rota und andere Landesſtellen zu ſ. Hofmann de Statutis Principum, Landesherrn, Landſtänden, Reichsſtädten und Unterthanen und Beſtellungen und Landtäge; Lyncker ad L. 2. ff. de Jurisdict. Lange, Struben und Ordnung, Landtäge, Recht der Regierung, Hofe, Reichsgerichte, Reichsſtände, Reichsſtädte, Reichsſtädte, Reichsſtädte

§ 3. Wird der Urlaub ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Arbeitgebers angetreten, so kann dieser den Urlaub nicht kürzen. Er kann aber Schadenersatz verlangen, wenn ihm durch den eigenmächtigen Urlaubsantritt ein Schaden entstanden ist.

§ 4. Während des Urlaubs darf der Urlaubnehmer keine Arbeit für einen anderen Arbeitgeber leisten, es sei denn, daß der Arbeitgeber zustimmt.

§ 5. Der Urlaubnehmer darf während des Urlaubs nicht krank sein. Ist er krank, so gilt die Zeit der Krankheit nicht als Urlaub.

§ 6. Der Urlaubnehmer darf während des Urlaubs nicht in Haft sein. Ist er in Haft, so gilt die Zeit der Haft nicht als Urlaub.

§ 7. Der Urlaubnehmer darf während des Urlaubs nicht in Haft sein. Ist er in Haft, so gilt die Zeit der Haft nicht als Urlaub.

§ 8. Der Urlaubnehmer darf während des Urlaubs nicht in Haft sein. Ist er in Haft, so gilt die Zeit der Haft nicht als Urlaub.

§ 9. Der Urlaubnehmer darf während des Urlaubs nicht in Haft sein. Ist er in Haft, so gilt die Zeit der Haft nicht als Urlaub.

§ 10. Der Urlaubnehmer darf während des Urlaubs nicht in Haft sein. Ist er in Haft, so gilt die Zeit der Haft nicht als Urlaub.

(b) Zwischen den adelichen und Unter-Beamten soll es ratione concurrentis iurisdictionis nach der Canzley-Proceß-Ordnung §. 16. und 18. gehalten werden. Hauptrec. 1672. art. 11. p. 10.

(c) Im Herzogthum Berg sind zwey solche Herrlichkeiten, Bruch und Hardenberg. Im Jülichischen sind über 20. Die Herrlichkeit Bruch hat einen einträglichen Landzoll; dergleichen Regalien zum nobili praecipuo gerechnet werden. Lünig von der mittelb. Ritt. tom. 1. p. 1201. sq., Rechtsordn. 1582. cap. 93. p. 84.

(d) Lünig *l. c.*

§. 88.

Der **Religion** und des **Kirchenwesens** halber sind noch folgende besondere **Grundgesetze** vorhanden:

I. Von 1665. Febr. 4. ein **Interims-Vergleich** zu Dorsten, zwischen Friederici Wilhelmi Churfürsten zu Brandenburg und des Pfalzgrafen Philippi Wilhelmi Räthen errichtet;

II. Von 1666. Sept. 9. ein bey dem damahligen Hauptvergleich zwischen beyderseitigen Räthen zu Cleve geschlossener **Neben-Receß**, nebst einem Anhange vom 17. Sept. 1666.;

* Lünigs R. A. part. spec. (vol. 5.) Brandenb. p. 221-232.

III. Von 1672. Apr. 26. ein besonderer **Religions-Vergleich**, so durch beyderseitige Räthe zu Bielefeld in Pausch und Bogen geschlossen, und zu Cölln an der Spree gezeichnet, auch zu Düsseldorf 1672. Iun. 11. vom Pfalzgrafen Philippo Wilhelmo ratificirt, und mit einem Neben-Recesse von diesem dato begleitet worden;

* Lünig *l. c.* p. 232-253.

IV. Von 1673. Iul. 20. noch ein **Religions-Vergleich** von beyderseitigen Räthen zu Düsseldorf gezeichnet.

* Lünig *l. c.* p. 253-255. Beyde letztere sind auch besonders gedruckt unter dem Titel: "Religions-Vergleiche, welche „zwischen Friedrich Wilhelmen ꝛc. - - und Philipp Wilhelmen

„ꝛc.

„ꝛc. - - - über das Religions- und Kirchenwesen in den Her-
„zogthümern Jülich, Cleve und Berg, auch Grafschaften Mark
„und Ravensberg 1672. u. 1673. aufgerichtet worden. Düs-
„seld. 1674." 64. Quart-Seiten.

§. 89.

Vermöge dieser Religions-Vergleiche sind sowohl vom Herzogthum Jülich (a), als von Berg (b) jede Orte, auch adeliche Häuser (c), benannt, wo die **öffentliche Uebung** der lutherischen und reformirten Religion mit allen annexis statt findet. An solchen Orten haben die Evangelischen Macht, ihren Gottesdienst, wie er unter evangelischen Herren geübt wird, in allen Stücken ungehindert zu treiben, auch Kirchen, Kirchhäuser, Capellen, Pfarr-, Schul-, Küster-Häuser, Thürne und Klocken, und was sonst mehr zum Gottesdienst nöthig, auf ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten (d).

(a) Im Jülichischen haben die Reformirten das exercitium publicum I. in folgenden Städten und Flecken 1. Düren, 2. Heinsberg, 3. Oberwinter, 4. Linnich, 5. Wassenberg, 6. Stolberg, 7. Nandenrath, 8. Bruggen, 9. Eschweiler, 10. Sittard, 11. Waldtniel, 12. Suchtelen; II. in folgenden Dörfern 13. Gemondt, 14. Teveren, 15. Weyden, 16. Frechen, 17. Kirchherten, 18. Kaldenkirchen, 19. Jüchen, 20. Hunßhofen, 21. Otzenrath, 22. Lövenich, 23. Bracht, 24. Kelzenberg, 25. Huckelhofen, 26. Rheide. Darneben ist ihnen solches einzuführen restituirt oder gestattet worden: 1. vor der Stadt Jülich, 2. zu Remagen, 3. zu Ormundt, 4. zu München-Gladbach in der Vorstadt.

Die Lutherischen haben die öffentliche Religions-Uebung 1. zu Düren, 2. zu Stolberg, 3. zu Gemünde, 4. zu Kindtsweiler, und per modum restitutionis 1. vor der Stadt Jülich, 2. auf dem Zweifel und 3. zu Menzeradt vor Monjoye. Relig. Vergl. 1672. art. 6.

(b) Im Bergischen haben die Reformirten nachfolgende Orte: 1. Elberfeld, 2. Cronenberg, 3. Hilden, 4. Haen, 5. Waldt, 6. Somborn, 7. Langenberg, 8. Neviges, 9. Mülheim an der Rhur, 10. Wülfrath, 11. Wermerskirchen, 12. Dühn, 13. Radt vorm Walde, 14. Sohlingen, 15. capellam S. Antonii auf der Thones-Heiden mit der Vicarey S. Antonii,

tenii, 16. capellam S. Reinholdi bey Sohlingen, 17. capellam auf dem Hofe zu Windrath, 18. Schöler, 19. Hückeswagen, 20. Düsseldorf, 21. Ratingen, 22. Homberg, 23. Velbert, 24. Greffrath, 25. Düssel, 26. Medtmann, 27. Urdenbach, 28. Mülheim am Rhein, 29. Ober-Cassel. Worneben ihnen per modum restitutionis ausbedungen worden: 1) das exercitium publicum zu Grüten cum annexis, 2) die Abschaffung des catholischen simultanei in der Pfarrkirche zu Hückeswagen gegen Auszahlung 100. Rthlr. zur Reparirung der catholischen Schloß-Capelle, 3) die Zurückgebung der Einkünfte der Vicareyen zu Hückeswagen gegen auszuzahlende 500. Rthlr., 4) die Pastorat-Renten zu Ober-Cassel, 5) aus den Pastorat-Renten zu Düssel jährliche 80. Rthlr., oder die Renten selbst gegen jährliche Abgebung dieser 80. Rthlr., 6) die zu Neviges vor der Religions-Veränderung des Herrn von Hardenberg in Besitz gehabte Güter und Renten.

Die Lutherischen haben im Bergischen 1. Lennep, 2. Remscheide, 3. Daveringhausen, 4. Remblingrode, 5. Burscheid, 6. Neukirchen, 7. Witzhelden, 8. Volberg, 9. Honradt, 10. Waldtbroel, 11. Ropßbach, 12. Eckenhagen, 13. Leuscheidt, 14. Odenspiel, 15. Capelle zu Wilberg, 16. Velbert nebst der Capelle mit Vorbehalt der Prätension der Reformirten, 17. Leichlingen, 18. Walscheidt, 19. Holpe, 20. zu Denklingen in der Capelle das simultaneum, und die Renten priuatiue, 21. das simultaneum zu Herchen und 22. zu Seelscheidt, 23. Düsseldorf, 24. Sohlingen, 25. Hückeswagen, 26. Mülheim am Rhein, 27. Freyheit Burg, 28. Rade vor dem Walde, 29. Medtmann. Worneben ihnen zu restituiren versprochen worden 1. Ruppichradt, 2. Ratingen, 3) Neußradt. Relig. Vergl. 1672. art. 7.

(c) Von adelichen Häusern sind reformirt im Jülichischen 1. Flammersheim und 2. Bulles oder Großen-Bullesheim, und im Bergischen 1. Lennep, 2. zum Spich, 3. in der Delling zu Olepe, 4. zu Bawyr zu Erkrath, 5. Dorp, 6. Rott und Elsfeld. Wenn auch solche adeliche Häuser an catholische Besitzer kommen, oder die Besitzer die Religion ändern; behält doch die Gemeinde an solchen Orten ihren öffentlichen Gottesdienst. Relig. Vergl. 1672. art. 6. §. 2., art. 7. §. 2. In den übrigen reformirten adelichen Häusern im Jülichischen, als Lürken, Verken, Merotgen, Sevenich, Berg vor Flosdorf, Luidendorf, Bolheim und Durweis ꝛc. soll zwar der Gottesdienst mit Zulassung der benachbarten reformirten Familien, aber ohne paro-

parochialibus, geübet werden. Relig. Vergl. 1672. art. 6. §. 3.

(d) Relig. Vergl. 1672. art. 8. §. 1., art. 10. §. 2.

§. 90.

Die Evangelisch Lutherische und reformirte **Prediger** und andere **Kirchen- und Schul-Bediente** geniessen sowohl für ihre Person als für die zu ihren Diensten gewidmeten Güter alle **geistliche Freyheit** von Landsteuern, Einquartierungen und anderen Lasten, wie die catholischen Geistlichen (a). Sie behalten ihre **Gebräuche**, Gewohnheiten, Ceremonien, **Kirchen-Ordnungen und Statuten** (b), und bleiben bey den ordentlichen **Conventen** der gewöhnlichen General-, Provincial-, Synodal-, Classical-, Presbyterial- und Consistorial-Versammlungen (c); so daß auch den praesidibus und moderatoribus synodorum und inspectoribus classium zugelassen ist, zu Unterhaltung der geistlichen Disciplin **Visitationen** anzustellen, ad correctionem vitae & morum zu schreiten, und gegen die verbrechenden Glieder zu verfahren, so fern es nur dem Landsfürsten oder dessen Regierung angezeigt wird, als von derentwegen ein Visitator evangelischer Religion dazu geordnet werden kann, um dahin zu sehen, daß nichts der Landshoheit nachtheiliges dabey vorgehe, der jedoch, wenn Sachen vorgehen, die ad interius conclaue gehören, und wenn die censura ecclesiastica vorgenommen wird, sich so lange absentiren soll (d).

(a) Rel. Vergl. 1672. art. 8. §. 2., art. 10. §. 16.

(b) Die Statuten sollen nur dem Landesfürsten, damit darinnen wider die Landsfürstliche Hoheit nichts nachtheiliges gefunden werde, zur Bestätigung eingereicht, und sodann unweigerlich bestätiget werden. Relig. Vergl. 1672. art. 8. §. 3.

(c) Allen solchen Versammlungen können die evangelischen Prediger, in den unirten Herzogthümern und Grafschaften ungehindert, ausser denselben aber anders nicht, als mit Vorwissen und Bewilligung des Landesfürsten besuchen. Rel. Vergl. 1672. art. 8. §. 3.

(d) Rel. Vergl. 1672. art. 8. §. 4.

§. 91.

Die Evangelischen sollen mit keinen **catholischen Ceremonien** und Gebräuchen beschweret werden (a). Sie sind in **Ehesachen** an die nach catholischer Gewohnheit verschlossenen Zeiten nicht gebunden (b), auch keine proclamationes, dimissoriales oder copulationes bey catholischen Pastoren zu suchen schuldig (c). Sie sind weder der **catholischen Sendt** unterworfen, noch mit dem Kirchenmeister- und Brüdermeister-Amte u. d. g., als catholischen officiis ecclesiasticis, zu beschweren (d). Bey **Processionen**, und wenn das venerabile zu Kranken getragen wird, sollen sie nur kein vorsätzlich Aergerniß geben, sondern entweder bey Seite oder zurück gehen, oder dem Priester und denen, die bey ihm sind, dergleichen Ehrerbietung beweisen, wie gegen andere ehrliche Leute üblich (e). An **catholischen Festtagen** dürfen sie zu Barmen, Sohlingen und Elberfeld öffentlich, an den übrigen Orten in den Häusern bey verschlossenen Buden, Thüren, Laden und Fenstern arbeiten (f). Sie sind auch an die **catholische Fasten** in ihren Häusern nicht gebunden, nur daß sie ihr catholisches Hausgesinde nicht wider Willen Fleisch zu essen anhalten (g).

(a) Namentlich sollen sie nicht schuldig seyn, bey catholischen Processionen Gras zu streuen, Mayen zu setzen, May- oder andere dergleichen bey Catholischen gebräuchliche Feyer-Klocken zu ziehen, mit dem Gewehr bey Processionen aufzuwarten, Fahnen oder Kreutze zu tragen, bey der Morgens- Mittags- und Abends-Klocke den Hut abzuziehen, und was dergleichen mehr. Relig. Vergl. 1672. art. 8. §. f.

(b) Nur sollen sie in den verschlossenen Zeiten keine weitläuftige Hochzeiten anstellen, noch tanzen. Relig. Vergl. art. 8. §. 6.

(c) Relig. Vergl. art. 8. §. 6. Wenn Personen verschiedener Religion einander heyrathen, sollen die Proclamationen in eines jeden Theils Kirchen geschehen; in Ansehung der Copulation aber soll die Braut dem Bräutigam folgen. Relig. Vergl. 1672. art. 10. §. f.

(d) Relig. Vergl. art. 8. §. 7.

(e) Relig. Vergl. art. 8. §. 8.

(f) Nur für Durchreysende dürfen Grobschmiede öffentlich arbeiten. Relig. Vergl. art. 8. §. 9.

(g) Relig. Vergl. art. 8. §. 10.

§. 92.

Wegen der **Jurisdiction in den geistlichen Sachen der Evangelischen** ist ausgemacht, daß keine Censur-, Disciplin-, Matrimonial- und dergleichen Sachen, welche sonst bey den Evangelischen ad forum ecclesiasticum oder mixtum gehören, vor die Land-Dechanten oder andere geistliche catholische Gerichte gezogen, sondern von denselben gänzlich befreyet seyn sollen (a). Wenn also Evangelische in Ehesachen unter einander streitig werden, sollen sie sich bey den Synoden, classibus, presbyteriis, consistoriis, inspectorio oder bey ihren Seelsorgern angeben, welche dann die Partheyen in Güte auseinander zu setzen sich bemühen sollen. Wo aber die Güte längstens in 3. Monathen nicht verfängt; sollen sie die Sache an die Regierung zu Düsseldorf verweisen; und von dieser sollen die Acten instruirt, sodann praeuia inrotulatione an evangelische Rechtsgelehrten verschickt oder ausgestellt (b), und deren Ausspruch exsequirt, oder nur noch einmahl mit der Verschickung verfahren, aber keine Appellation gestattet werden (c). Wenn zwischen Catholischen und Evangelischen Ehestreit vorfällt; folgt der actor dem foro rei, und wird der Evangelische nach evangelischen, der Catholische nach catholischen Rechten, insonderheit in puncto diuortii & repudii gerichtet (d).

(a) Relig. Vergl. 1672. art. 9. §. 1.

(b) Eben daselbst §. 2.

(c) Eben das. §. 3.

(d) Eben das. §. 4.

§. 93.

In Bestellung der Prediger soll der Landsherr, wo derselbe des geistlichen beneficii patronus und collator ist, die von ihm einzuholende Collation, Confirmation und placitum nicht verweigern, jedoch nur solchen Personen ertheilen, die qualificirt sind, und die von den evangelischen Gemeinden, daß sie mit der Person zufrieden, und auf Lehre und Leben nichts zu sagen haben, beweislichen Schein vorbringen. Wo ein anderer patronus oder collator ist, soll der berufene Prediger nur einen Schein seiner Vocation und Collation, auch Qualification, dem Landsherrn oder dessen Regierung einliefern, und darauf ungehindert seinen Beruf antreten (a).

(a) Relig. Vergl. 1672. art. 10. §. 4.

§. 94.

Alle Kirchen, Klöster, Stifter, Capellen, Hospitale, Prälaturen, Präbenden, Canonicate, Pastorate, Vicarien und andere geistliche Beneficien, wie auch Schulen, und alle dazu gehörige Renten, Einkünfte und Gefälle sollen übrigens von den patronis und collatoribus bey der Religion, wobey sie bis zur Zeit der letzten Vacanz gewesen, ferner gelassen werden; wobey das Jahr 1624. zur Regel bleibt, sofern die in dem Religions-Vergleich 1672. enthaltene Pausch-Handlung nicht ein anders mit sich bringt (a). Hiergegen soll kein patronus oder collator gehindert, aber auch keinem gestattet werden, geistliche beneficia andern Kirchen oder andern Zwecken zuzuwenden (b). Und eines jeden Geistlichen Religions-Veränderung ziehet den Verlust seines beneficii nach sich (c).

(a) Relig. Vergl. 1672. art. 18. §. 21.
(b) Eben daselbst §. 22.
(c) Eben das. §. 23.

Wenn Männer, die Frauen, die Kinder, die Greise, die Jünglinge, die Jungfrauen, die Mütter, die Säuglinge, die Kranken, die Gesunden, die Lebenden, die Todten, die Thiere, die Vögel, die Fische, die Insekten, die Pflanzen, die Bäume, die Früchte, die Blumen, die Gräser, die Steine, die Berge, die Thäler, die Flüsse, die Seen, die Meere, die Sonne, der Mond, die Sterne, die Erde, die Luft, das Feuer, das Wasser, die Wolken, der Regen, der Schnee, der Hagel, der Donner, der Blitz, der Sturm, der Tag, die Nacht, die Zeit, die Ewigkeit, der Himmel, die Hölle, der Teufel, Gott, Alles, Alles, Alles

(a) Relig. Vergl. 1672. art. 10. §. 5. Siehe den vorigen §.

(b) Unterthanen, welche von ihren Pastoren verschiedener Religion sind, können ihre Kinder an benachbarte Orte, wo ihrer Religion öffentliche Uebung ist, zur Taufe bringen, oder auch bey erheblichen Verhinderniſſen in ihren Häusern von ihrer Religion Geistlichen privatim taufen lassen. Relig. Vergl. 1672. art. 10. §. 7.

(c) Mit Administration der Sacramente soll es überhaupt, wie mit der Taufe gehalten werden. Rel. Vergl. art. 10. §. 8.

(d) Jeder Geistlicher kann seiner Religion Kranken auch ausser seiner Pfarre an allen Orten besuchen, desgleichen Missethäter sowohl im Gefängniß, als wenn sie zur Execution geführet werden. Rel. Vergl. art. 10. §. 15.

(e) Wo jeder Religions-Theil seinen eignen Kirchhof hat, darf keiner sich des andern, ausser den Erbbegräbnissen, bedienen. Sonst aber soll keiner von dem gemeinen Kirchhof ausgeschlossen seyn. Die Leichenpredigten sollen so, wie es jeden Orts hergebracht, auf den Kirchhöfen oder in den Kirchen gehalten werden. Rel. Vergl. art. 10. §. 13. 14.

(f) Unterthanen, die von ihren Pastoren verschiedener Religion sind, dürfen diesen keine iura stolae zahlen, wenn sie anderwärts proclamirt oder copulirt werden, oder Kinder taufen lassen ꝛc. Rel. Vergl. art. 10. §. 5. 7.

(g) Rel. Vergl. art. 10. §. 6.

§. 97.

Hiernächst sollen die Magistrats- oder andere Ehrenstellen sowohl in Städten als Dörfern mit eben solchen Religions-Verwandten besetzt werden, wie es 1624. jeden Orts gewesen (a). Und im übrigen soll unter den drey im Reich üblichen Religionen eine solche Gleichheit seyn, daß einem jeden frey bleibt, eine von diesen dreyen mit der andern zu vertauschen (b), auch seine Wohnung zu verändern (c), das Bürgerrecht zu suchen (d) und auch da, wo kein öffentlicher Gottesdienst seiner Religion ist, demselben in benachbarten Orten beyzuwohnen, und im Hause privat-Andacht zu halten (e). Hingegen soll niemand seiner Religion wegen verfolget, verachtet, gescholten (f) noch auch zu emigriren genöthigt

Es ist bekannt, daß Schiller seinen Stoff aus Johannes Müllers Schweizergeschichte entnahm. Dieser hatte ihn aus einer Chronik des Tschudi, die 1570 gedruckt wurde, geschöpft. Tschudi hatte ihn aus einer Chronik des Melchior Russ, die 1482 geschrieben wurde, geschöpft. Melchior Russ hatte ihn aus einer Chronik des Hans Schriber, die 1470 geschrieben wurde, geschöpft. Hans Schriber hatte ihn aus einer Chronik des Heinrich Gundelfinger, die 1450 geschrieben wurde, geschöpft. Heinrich Gundelfinger hatte ihn aus einer Chronik des Ulrich Fricker, die 1420 geschrieben wurde, geschöpft. Ulrich Fricker hatte ihn aus einer Chronik des Johannes Vitoduranus, die 1350 geschrieben wurde, geschöpft. Johannes Vitoduranus hatte ihn aus einer Chronik des Otto von Freising, die 1150 geschrieben wurde, geschöpft. Otto von Freising hatte ihn aus einer Chronik des Adam von Bremen, die 1080 geschrieben wurde, geschöpft. Adam von Bremen hatte ihn aus einer Chronik des Rudolf von Fulda, die 850 geschrieben wurde, geschöpft. Rudolf von Fulda hatte ihn aus einer Chronik des Einhard, die 820 geschrieben wurde, geschöpft. Einhard hatte ihn aus einer Chronik des Paulus Diaconus, die 780 geschrieben wurde, geschöpft. Paulus Diaconus hatte ihn aus einer Chronik des Gregor von Tours, die 590 geschrieben wurde, geschöpft. Gregor von Tours hatte ihn aus einer Chronik des Hieronymus, die 420 geschrieben wurde, geschöpft. Hieronymus hatte ihn aus einer Chronik des Eusebius, die 325 geschrieben wurde, geschöpft. Eusebius hatte ihn aus einer Chronik des Josephus, die 90 geschrieben wurde, geschöpft. Josephus hatte ihn aus einer Chronik des Livius, die 10 geschrieben wurde, geschöpft. Livius hatte ihn aus einer Chronik des Polybius, die 150 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Polybius hatte ihn aus einer Chronik des Timäus, die 260 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Timäus hatte ihn aus einer Chronik des Philistus, die 350 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Philistus hatte ihn aus einer Chronik des Herodot, die 440 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Herodot hatte ihn aus einer Chronik des Hekataios, die 500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hekataios hatte ihn aus einer Chronik des Pherekydes, die 550 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Pherekydes hatte ihn aus einer Chronik des Akusilaos, die 600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Akusilaos hatte ihn aus einer Chronik des Hesiod, die 700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hesiod hatte ihn aus einer Chronik des Homer, die 800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Homer hatte ihn aus einer Chronik des Orpheus, die 900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Orpheus hatte ihn aus einer Chronik des Linos, die 1000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Linos hatte ihn aus einer Chronik des Amphion, die 1100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Amphion hatte ihn aus einer Chronik des Zethos, die 1200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zethos hatte ihn aus einer Chronik des Antiope, die 1300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Antiope hatte ihn aus einer Chronik des Dirke, die 1400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Dirke hatte ihn aus einer Chronik des Lykos, die 1500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Lykos hatte ihn aus einer Chronik des Nykteus, die 1600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Nykteus hatte ihn aus einer Chronik des Epopeus, die 1700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Epopeus hatte ihn aus einer Chronik des Sikyon, die 1800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Sikyon hatte ihn aus einer Chronik des Aigialeus, die 1900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aigialeus hatte ihn aus einer Chronik des Inachos, die 2000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Inachos hatte ihn aus einer Chronik des Okeanos, die 2100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Okeanos hatte ihn aus einer Chronik des Uranos, die 2200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Uranos hatte ihn aus einer Chronik des Gaia, die 2300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Gaia hatte ihn aus einer Chronik des Chaos, die 2400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Chaos hatte ihn aus einer Chronik des Nyx, die 2500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Nyx hatte ihn aus einer Chronik des Erebos, die 2600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Erebos hatte ihn aus einer Chronik des Aether, die 2700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aether hatte ihn aus einer Chronik des Hemera, die 2800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hemera hatte ihn aus einer Chronik des Eros, die 2900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Eros hatte ihn aus einer Chronik des Phanes, die 3000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phanes hatte ihn aus einer Chronik des Metis, die 3100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Metis hatte ihn aus einer Chronik des Ophion, die 3200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ophion hatte ihn aus einer Chronik des Eurynome, die 3300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Eurynome hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 3400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 3500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 3600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 3700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 3800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 3900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 4000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 4100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 4200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 4300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 4400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 4500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 4600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 4700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 4800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 4900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 5000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 5100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 5200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 5300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 5400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 5500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 5600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 5700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 5800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 5900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 6000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 6100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 6200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 6300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 6400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 6500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 6600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 6700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 6800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 6900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 7000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 7100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 7200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 7300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 7400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 7500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 7600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 7700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 7800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 7900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 8000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 8100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 8200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 8300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 8400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 8500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 8600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 8700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 8800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 8900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 9000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 9100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 9200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 9300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 9400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 9500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 9600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 9700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 9800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 9900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 10000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 10100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 10200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 10300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 10400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 10500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 10600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 10700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 10800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 10900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 11000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 11100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 11200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 11300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 11400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 11500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 11600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 11700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 11800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 11900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 12000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 12100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 12200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 12300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 12400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 12500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 12600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 12700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 12800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 12900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 13000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 13100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 13200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 13300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 13400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 13500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 13600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 13700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 13800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 13900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 14000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 14100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 14200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 14300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 14400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 14500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 14600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 14700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 14800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 14900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 15000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 15100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 15200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 15300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 15400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 15500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 15600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 15700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 15800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 15900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 16000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 16100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 16200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 16300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 16400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 16500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 16600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 16700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 16800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 16900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 17000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 17100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 17200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 17300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 17400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 17500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 17600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 17700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 17800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 17900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 18000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 18100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 18200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 18300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 18400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 18500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 18600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 18700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 18800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 18900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 19000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 19100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 19200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 19300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 19400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 19500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 19600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 19700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 19800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 19900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 20000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 20100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 20200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 20300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 20400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 20500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 20600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 20700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 20800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 20900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 21000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 21100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 21200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 21300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 21400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 21500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 21600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 21700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 21800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 21900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 22000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 22100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 22200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 22300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 22400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 22500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 22600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 22700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 22800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 22900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 23000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 23100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 23200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 23300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 23400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 23500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 23600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 23700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 23800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 23900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 24000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 24100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 24200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 24300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 24400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 24500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 24600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 24700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 24800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 24900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 25000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 25100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 25200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 25300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 25400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 25500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 25600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 25700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 25800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 25900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 26000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 26100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 26200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 26300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 26400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 26500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 26600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 26700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 26800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 26900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 27000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 27100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 27200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 27300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 27400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 27500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 27600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 27700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 27800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 27900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 28000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 28100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 28200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 28300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 28400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 28500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 28600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 28700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Rhea hatte ihn aus einer Chronik des Zeus, die 28800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Zeus hatte ihn aus einer Chronik des Hera, die 28900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hera hatte ihn aus einer Chronik des Hephaistos, die 29000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hephaistos hatte ihn aus einer Chronik des Athene, die 29100 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Athene hatte ihn aus einer Chronik des Ares, die 29200 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Ares hatte ihn aus einer Chronik des Aphrodite, die 29300 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Aphrodite hatte ihn aus einer Chronik des Hermes, die 29400 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Hermes hatte ihn aus einer Chronik des Apollon, die 29500 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Apollon hatte ihn aus einer Chronik des Artemis, die 29600 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Artemis hatte ihn aus einer Chronik des Leto, die 29700 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Leto hatte ihn aus einer Chronik des Koios, die 29800 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Koios hatte ihn aus einer Chronik des Phoibe, die 29900 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Phoibe hatte ihn aus einer Chronik des Kronos, die 30000 v. Chr. geschrieben wurde, geschöpft. Kronos hatte ihn aus einer Chronik des Rhea, die 30100 v. Chr. ge

Frieden enthalten wäre (b). Ueberdies soll nicht nur die bey dem Hauptvergleich 1666. bedungene Garantie auch auf diese Pausch-Handlung extendirt seyn (c); sondern es soll auch gegen jede Contravention der festhaltende Theil der Retorsion sich gebrauchen mögen, so fern nur durch zusammengeschickte Räthe von beyden Theilen zuvor behörige Erkundigung eingezogen, und von der Landes-Herrschaft ausdrücklicher Befehl an die Regierung ergangen (d).

(a) Relig. Vergl. 1672. art. 10. §. 29.

(b) Eben daselbst §. 1.

(c) Eben das. art. 11. §. 2.

(d) Eben das. §. 1.

* Wie noch ohnlängst Churpfalz sich der Catholischen im Clevischen, bey Gelegenheit eines zu Xanten angeordneten evangelischen Magistrats-Gliedes, angenommen; Und wie hinwiederum Preussen, um die Restitution des Lutherischen Prediger Spitzbarts zu Elberfeld, und Wülfings zu Ronsdorf zu bewürken, dem Jesuiter-collegio zu Emmerich vorerst die temporalia sperren lassen; davon siehe die Königlich Preussische Schreiben 1754. 1755. in Mosers Staatsarch. 1756. tom. 1. p. 245-256.

* * *

4) Von dem, was Churpfalz in den Niederlanden besitzt.

§. 99.

Ausser den bisher beschriebenen Teutschen Ländern besitzt das Churhaus in dem Gebiete der vereinigten Niederlande

1. die Herrschaften **Winnenthal** und **Breßkesand**.

* Diese sind in dem Hauptvergleiche 1666. nebst den Herzogthümern Jülich und Berg dem Hause Pfalz zugeeignet worden. S. diesen Vergleich art. 4. in Lünigs R. A. part. sp. (vol. 5.) Brandenburg p. 212.

2. Die Herrschaft **Ravenstein**.

of the Lord, and of his power, which he hath left in the Church, and of the Ministry thereof, and of the Sacraments, and of the Keys, and of the Discipline, and of the Prayers, and of the Spirit, and of all things which belong to the Church, and to the Ministry thereof: and that he hath left them to be kept and used in the Church militant, even unto the end of the world. Which Scripture he hath commanded to be read, and taught, in Churches, of all sorts of people, diligently, plainly, and distinctly, that all Pastors and Curates may have to instruct their Parishioners, and all Parishioners may learn of their Pastors and Curates, the true Doctrine of the Gospel, and how they ought to live, that they may be saved. And that all Pastors and Curates may teach nothing, as necessary to eternal salvation, but that which they shall be sure to prove by the Scripture, or which they shall be able to confirm by the Scripture. And that all Parishioners may be bound to believe nothing, which their Pastors and Curates shall so require them to believe, but that which they shall be able to prove by the Scripture, or which shall be agreeable to the Scripture. And that all Pastors and Curates may be diligent to frame themselves, and their families, according to the Doctrine of Scripture, and to use both public and private monitions and exhortations, as well to the sick, as to the whole, within their Cures, as need shall require, and occasion shall be given. And that all Parishioners may be diligent to hear, learn, and receive the Word of God, and to come to Church, to be partakers of the Holy Sacraments, and to use private Prayer, Fasting, and Alms-deeds, as they ought to do, according to the Doctrine of Scripture. And that all Pastors and Curates may be diligent to minister the Sacraments, and all other Rites and Ceremonies of the Church, according to the Commandments of God. And that all Parishioners may be diligent to resort to Church, to hear Divine Service, and to receive the Sacraments, and to use such Rites and Ceremonies as they ought to use, according to the Commandments of God. And that all Pastors and Curates may be diligent to exercise Discipline, for the punishment of sin, and for the amendment of sinners, and all Parishioners may be diligent to obey the same Discipline. And that all Pastors and Curates may be diligent to bless the people, and to give thanks to God for his benefits, and to use such Prayers, and Thanksgivings, as are appointed to be used, according to the Commandments of God. And that all Parishioners may be diligent to pray for all men, and to give thanks for all men, as they ought to do, according to the Commandments of God. And that all Pastors and Curates may be diligent to read the Holy Scriptures, and to pray for the Spirit of Wisdom, and Understanding, that they may faithfully and wisely apply their knowledge of the Scriptures, to the use and edification of the people committed to their Cure and Charge, according to the Commandments of God. And that all Parishioners may be diligent to read, or hear read, the Holy Scriptures, and to pray for the Spirit of Wisdom, and Understanding, that they may faithfully and wisely apply their knowledge of the Scriptures, to the reformation of their own lives, according to the Commandments of God. And that all Pastors and Curates may be diligent to live themselves, and to teach others, to live soberly, righteously, and godly, and to apply themselves wholly to this one thing, and to the Cure committed to them, and to excite and stir up the Godly gifts that are in them, by Prayer, Study, Reading, Meditation, Hearing, Weighing, Exercising themselves thoroughly therewith, that their profiting may appear to all men, and to flee all those things that be contrary to their Office, and to follow all such things as may make for the setting forth of God's Glory, and the profit of his Church. And that all Parishioners may be diligent to live soberly, righteously, and godly, and to profit in all godliness and honesty, and to follow and apply all such things as their Pastors and Curates shall move them unto, for the setting forth of God's Glory, and the profit of his Church, according to the Commandments of God. And that all Pastors and Curates may be diligent to maintain and keep hospitality, to the relief of the poor, and of such as have need, and to apply themselves to all such godly exercises, as may help forward the same, according to the Commandments of God. And that all Parishioners may be diligent to consider their Pastors and Curates, which do their duties, faithfully and painfully, in the Ministry of the Word and Sacraments, and to provide for them, and their families, liberally, as becometh them, that they may have no occasion to be careful for any worldly things, but may be wholly given to their Spiritual Function, and to the Cure of their Souls, according to the Commandments of God. And that all Pastors and Curates may be diligent to bring up their children, servants, and families, according to the Commandments of God, and to provide, both by exhortation and example, that they may live in the fear of God, and that no unquietness, disorder, nor any vice, be suffered among them, but that they behave themselves, and use their liberty, in such sort, as becometh the Gospel of Christ. And that all Parishioners may be diligent to bring up their children, servants, and families, according to the Commandments of God, and to see that they may live in the fear of God, and that no unquietness, disorder, nor any vice, be suffered among them, but that they behave themselves, and use their liberty, in such sort, as becometh the Gospel of Christ. And that all Pastors and Curates may be diligent to be patterns and examples of good works unto others, that the Adversary may be ashamed, having nothing to say against them, to the detriment of their Estate, or Doctrine. And that all Parishioners may be diligent to follow, with reverence, the godly exhortations of their Pastors and Curates, and to be patterns and examples of good works unto others, that they, with their Pastors and Curates, may be a comfort unto the godly, and the wicked may be ashamed, having nothing to say against them, to the detriment of their Estate, or Doctrine.

Then the Bishop, or some Minister appointed by him, shall say unto the Priests, Receive the Holy Ghost, for the Office and Work of a Priest in the Church of God, now committed unto thee by the imposition of our hands: whose sins thou dost forgive, they are forgiven; and whose sins thou dost retain, they are retained: and be thou a faithful dispenser of the Word of God, and of his holy Sacraments; in the Name of the Father, and of the Son, and of the Holy Ghost. Amen.

Then the Bishop, or some Minister appointed by him, shall say unto the Deacons, Receive the Holy Ghost, for the Office and Work of a Deacon in the Church of God, now committed unto thee by the imposition of our hands: Minister the Holy Scriptures, and the Holy Sacraments, duly and faithfully, in the Congregation, where thou shalt be appointed thereunto; in the Name of the Father, and of the Son, and of the Holy Ghost. Amen.

Then shall the Bishop proceed in the Communion Service, as is appointed in the Book of Common Prayer.

c. Von Gesetzlichkeit und Freiheit.

§. 102.

Der **Hofstaat** ist unter dem Obersthofmeister-, Oberstcämmerer-, Obersthofmarschall- und Oberststallmeister-Staabe ausgetheilet (a), ausser was noch zum **Hofstaat der Churfürstinn** gehöret (b). Die **Residenz** ist ordentlicher Weise zu Mannheim (c), wo in der Nähe der Hof mehrentheils auf dem **Lustschlosse** zu Schwetzingen ist.

(a) Im Churpfälz. Staatscal. 1751. p. 9. sq. sind die Hofämter in folgender Ordnung angeführt: I.) Ein Obersthofmeister-Staabsverweser, ein Beichtvater, ein Hofprediger, ein Ceremoniarius, 8. Hofcapläne, 3. Hofcapellen-Diener; II) Ein Oberstcämmerer, ein Oberst-Garde-Robber, 50. Cammerherren, 8. Truchsessen, 2. Leib-medici, 2. Leib-chirurgi, ein Cammer-Fourier, 8. Cammerdiener, worunter ein Garde-Robber, 4. Hof-medici, ein Hof-chirurgus, ein Hof-Apothecker, ein Schatzmeister, ein Ballhaus-Inspector, ein Ballmeister, ein Gallerie-Inspector, ein Hoftapezier und Gardemeubles, 2. Gehülfen, eine Tücherfrau von der Garde-Robbe, 2. Cammer-portiers, ein Cammerheitzer, 2. Cammer-Laquayen, 6. Burgvögte zu Mannheim, Heidelberg, Düsseldorf, Hambach, Bensberg und Benrath, 4. Schloß-portiers zu Mannheim, Schwetzingen, Weinheim und Lautern, 2. Hof-Bildhauer, 7. Hofmahler, worunter ein Theatral-Architect, 2. Hofjubilierer, ein Hofbuchbinder, ein Hofgoldschmidt, ein Hofgoldarbeiter, ein Hofuhrmacher, 2. Hofgärtner, 3. Cabinet-Schreiner, 2. Cabinet-Schlosser; III.) Ein Obersthofmarschall, ein Oberstküchenmeister, ein Oberst-Silbercämmerling, ein Staabs-Secretarius, ein Proviantmeister, ein Controlleur, ein Saalmeister, ein Küchenschreiber, ein Einkaufer, 13. Mundköche, worunter ein Bratmeister, ein Spickmeister, ein Backmeister, ein Knabenkoch, und ein Knaben-Bratmeister, ein Zuckerbecker mit seinen Gehülfen, ein Kellermeister, ein Kellerschreiber, ein Credenz-Aufseher, ein Mundschenk, ein Silberverwahrer, zwey Tafeldecker, ein Edelknaben-Tafeldecker, eine Tücherfrau; IV.) Ein Oberststallmeister, 2. Stallmeister, ein Staabs-Secretarius, ein Edelknaben-Hofmeister und ein Präceptor, 5. Cammerknaben, 12. Edelknaben, ein Portier, 4. Knabendiener, drey Instructores, ein Sprachmeister, 2. Tanzmeister, ein Fechtmeister, ein Edelknaben-Friseur, ein Hof-Fourier und Fudermeister, ein Ober-, ein Jagd-, ein Unter-

Wenn die Gleichung $x^n = 1$ eine Wurzel α hat, so sind auch $\alpha^2, \alpha^3, \ldots \alpha^n$ Wurzeln derselben Gleichung, und diese Wurzeln sind alle von einander verschieden, wenn n eine Primzahl ist. Denn wäre $\alpha^r = \alpha^s$, wo r und s zwischen 1 und n liegen, so müsste $\alpha^{r-s} = 1$ sein, und $r - s$ müsste zwischen 0 und n liegen. Dann wäre aber α eine Wurzel der Gleichung $x^{r-s} = 1$, und $r - s$ müsste kleiner als n sein. Wenn n eine Primzahl ist, so kann $r - s$ nicht kleiner als n sein, ohne dass es einen gemeinschaftlichen Theiler mit n hat, und dann müsste α eine Wurzel einer Gleichung $x^m = 1$ sein, wo m kleiner als n ist, was nicht möglich ist, wenn n eine Primzahl ist.

Sind $\alpha, \beta, \gamma, \ldots$ die Wurzeln einer Gleichung n^{ten} Grades, so ist

$$(x - \alpha)(x - \beta)(x - \gamma)\ldots = x^n - Ax^{n-1} + Bx^{n-2} - Cx^{n-3} + \ldots,$$

wo $A = \alpha + \beta + \gamma + \ldots$, $B = \alpha\beta + \alpha\gamma + \beta\gamma + \ldots$, $C = \alpha\beta\gamma + \ldots$ ist. Wenn $\alpha, \beta, \gamma, \ldots$ die Wurzeln der Gleichung $x^n = 1$ sind, so ist $A = 0$, $B = 0$, $C = 0$, $\ldots$ Wenn n eine Primzahl ist, so sind $\alpha, \alpha^2, \alpha^3, \ldots \alpha^n$ die Wurzeln der Gleichung $x^n = 1$, und es ist

$$(x - \alpha)(x - \alpha^2)(x - \alpha^3)\ldots = x^n - Ax^{n-1} + Bx^{n-2} - Cx^{n-3} + \ldots,$$

wo $A = 0$, $B = 0$, $C = 0$, $\ldots$ ist.

Setzt man $x = 1$, so ergiebt sich

$$(1 - \alpha)(1 - \alpha^2)(1 - \alpha^3)\ldots = 1 - A + B - C + \ldots = n.$$

Setzt man $x = -1$, so ergiebt sich

$$(1 + \alpha)(1 + \alpha^2)(1 + \alpha^3)\ldots = 1 + A + B + C + \ldots = 1.$$

Setzt man $x = \alpha$, so ergiebt sich

$$0 = \alpha^n - A\alpha^{n-1} + B\alpha^{n-2} - C\alpha^{n-3} + \ldots$$

Setzt man $x = \alpha^2$, so ergiebt sich

$$0 = \alpha^{2n} - A\alpha^{2n-2} + B\alpha^{2n-4} - C\alpha^{2n-6} + \ldots$$

Setzt man $x = \alpha^3$, so ergiebt sich

$$0 = \alpha^{3n} - A\alpha^{3n-3} + B\alpha^{3n-6} - C\alpha^{3n-9} + \ldots$$

Setzt man $x = \alpha^4$, so ergiebt sich

$$0 = \alpha^{4n} - A\alpha^{4n-4} + B\alpha^{4n-8} - C\alpha^{4n-12} + \ldots$$

Setzt man $x = \alpha^5$, so ergiebt sich

$$0 = \alpha^{5n} - A\alpha^{5n-5} + B\alpha^{5n-10} - C\alpha^{5n-15} + \ldots$$

Setzt man $x = \alpha^6$, so ergiebt sich

$$0 = \alpha^{6n} - A\alpha^{6n-6} + B\alpha^{6n-12} - C\alpha^{6n-18} + \ldots$$

Setzt man $x = \alpha^7$, so ergiebt sich

$$0 = \alpha^{7n} - A\alpha^{7n-7} + B\alpha^{7n-14} - C\alpha^{7n-21} + \ldots$$

Setzt man $x = \alpha^8$, so ergiebt sich

$$0 = \alpha^{8n} - A\alpha^{8n-8} + B\alpha^{8n-16} - C\alpha^{8n-24} + \ldots$$

Setzt man $x = \alpha^9$, so ergiebt sich

$$0 = \alpha^{9n} - A\alpha^{9n-9} + B\alpha^{9n-18} - C\alpha^{9n-27} + \ldots$$

Setzt man $x = \alpha^{10}$, so ergiebt sich

$$0 = \alpha^{10n} - A\alpha^{10n-10} + B\alpha^{10n-20} - C\alpha^{10n-30} + \ldots$$

Setzt man $x = \alpha^{11}$, so ergiebt sich

$$0 = \alpha^{11n} - A\alpha^{11n-11} + B\alpha^{11n-22} - C\alpha^{11n-33} + \ldots$$

Setzt man $x = \alpha^{12}$, so ergiebt sich

$$0 =

Hsiao Yüan-chi und die Prinzessin Yü-ying, Tochter des Königs Hsiao-wu von Liang, die Kaiserin Wu-hou, Gemahlin des Kaisers Kao-tsung von T'ang, und Yang Kuei-fei, Gemahlin des Kaisers Hsüan-tsung von T'ang, sind Beispiele dafür. Die Kaiserin Wu-hou ist auch in der Geschichte der Dynastie T'ang (Kap. 76) behandelt.

§. 104.

Die Churpfälzischen Einkünfte hat man 1731., ohne Neuburg und Sulzbach mitzurechnen, auf 1.800.000. Fl., und die jährliche Ausgabe hingegen auf eine Million Gulden schätzen wollen, so daß das übrige auf Staat und Truppen verwandt werden könnte (a). Diese Berechnung ist aber unstreitig zu geringe (b).

(a) Keyßlers Reys. tom. 2. p. 1299.: "Die Churfürstlichen Lande am Nieder-Rheinstrohm, nehmlich Jülich, Berg und Ravenstein, tragen an Cammer- und andern Einkünften jährlich 900.000. Gulden; Eben so hoch werden die Ober-Rheinischen Provinzen genutzet ohne die starke Einnahme aus der Verwaltung der geistlichen Güter zu rechnen. Die Ausgaben in den obern und niedern Landen kommen einander fast gleich und laufen jährlich auf eine Million Gulden. Das übrige kann also auf den Staat und Truppen verwendet werden. Wie hoch die Einkünfte des Herzogthums Neuburg und der dazu gehörigen, obgleich der Nachbarschaft nach abgesonderten Aemter sich erstrecke, habe ich nicht in Erfahrung bringen können".

(b) Von Jülich und Berge erhellet schon aus dem obigen (§. 76.), daß das blosse Contributions-quantum dieser Länder auf 600.000. Rthlr. gesetzt ist. Ausserdem schätzt man die Domanial-Einkünfte nur von diesen beyden Ländern auf 500.000. Rthlr.

* Was in vorigen Zeiten von der Churpfälzischen Münze, besonders von den Carolinen und Kopfstücken vorgekommen; siehe in Fabers Staatscanzley tom. 63. p. 334. sq., tom. 70. p. 543. sq., tom. 71. p. 522. sq.

§. 105.

In der Reichs-Matrickel ist Churpfalz, seit dem Abgang der Oberpfalz, nur mit der Hälfte des churfürstlichen Anschlages belegt, auf 30. Mann zu Roß und 138. zu Fuß; sodenn wegen Pfalz-Neuburg auf 20. Mann zu Roß und 100. zu Fuß, und wegen Jülich und Berge ungefähr mit der Hälfte des Jülich-Cleviſchen Anschlags, der zusammen auf 7. Mann zu Roß und 323. zu Fuß gesetzt ist (a). Zu der neuern Reichskriegs- und

Kreys-

Gesetzbuch, Gesetzbuch über die Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen, Gesetzbuch über die leichten Polizeiübertretungen, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen, Gesetzbuch über das Verfahren in Polizeiübertretungen, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Jugendliche, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Abwesende, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Geisteskranke, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Taubstumme, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Blinde, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Stumme, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Taubblinde, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Taubstumme und Blinde, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Taubstumme und Stumme, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Taubstumme und Taubblinde, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Blinde und Stumme, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Blinde und Taubblinde, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Stumme und Taubblinde, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Taubstumme, Blinde und Stumme, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Taubstumme, Blinde und Taubblinde, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Taubstumme, Stumme und Taubblinde, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Blinde, Stumme und Taubblinde, Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen gegen Taubstumme, Blinde, Stumme und Taubblinde.

3. Von Gesetzen überhaupt.

15.

Gesetze können nur durch die Gesetzgebung abgeändert oder aufgehoben werden. Kein Gesetz kann durch Gewohnheit oder Herkommen abgeändert oder aufgehoben werden. Kein Gesetz kann durch Gewohnheit oder Herkommen eingeführt

schaft Zweybrücken (§. 12.). Büschings Erdbeschr. 3. Th. p. 964. sq.

(b) Zur Pfalz-Zweybrückischen Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim gehören die Aemter Birkenfeld, Ellenbach, Winterburg, Erstein, Koppenstein, Kastelaun, das halbe Amt Dill, die Stadt Trarbach, das Schloß Starkenburg, die Oerter Emkirch, Traben-Wolf an der Mosel, und das mit Baaden-Baaden auch zum Theil mit Trier gemeinschaftliche Erbverreich, so aus 6. Dörfern besteht, die ehedem den Kayfern zugestanden. Büsching *l. c.* p. 1049. sq.

§. 107.

Das Zweybrückische Land ist an den meisten Orten sehr bergigt, und hat zwar keine grosse schiffbare **Flüsse**, jedoch an geringern seinem Bezirk nach keinen Mangel (a). An **Fruchtbarkeit** kommt es zwar der nahe anliegenden Unterpfalz nicht gleich, gibt aber doch dem arbeitsamen Landmann seinen Unterhalt. An **Holz** hat es Ueberfluß, auch keinen Mangel an **Getreyde-Wachs**; wiewohl einiger Orten, des sanbigen Bodens halber, das **Korn** und anderes Getreyde sich nicht sowohl anbauet, als der **Haber**. Im Neucasteller-Amt, den Glan hinunter, und einigen andern Plätzen des Amts Meisenheim; ingleichen zu Esenheim hat es auch **Wein-Gewächs**. Ueberdies ziehet es einen guten Vorrath an allerhand **Wild**; hat auch verschiedene **Seen**, die mit **Fischen** wohl besetzt sind; und gibt zur **Viehzucht** noch gute Bequemlichkeit an Hand. Zwischen Lichtenberg und Baumholder gibt es endlich noch feine **Achat-Stücke**, wie dann von einigen Jahren her ziemliche Steine da gefunden und nachgehends zu Zweybrücken in der darzu neu erbaueten Schleifmühle zu allerhand Formen und Geschirren geschliffen werden (b).

(a) Bey verschiedenen Jahrgängen der Zweybrückischen Calender hat der ehemahlige berühmte Zweybrückische Professor, Hr. Christ. Johannis, eine Beschreibung dieser Lande entworfen, wo unter andern von den Flüssen folgende Nachricht vorkommt, die vielleicht zu ein und andern geographischen Verbesserung

(b) Auch diese Nachrichten von den Zweybrückischen Landes-Producten sind von Wort zu Wort aus eben der Beschreibung des berühmten Johannis genommen.

§. 108.

Von Zweybrückischen **Landes-Ordnungen** finde ich folgende:

I. Vom Pfalzgrafen Wolfgango eine **Untergerichts-Ordnung.**

* Diese wird in der nachherigen von 1657. angeführt, daß sie Wolfgangus habe verfassen und in Druck bringen lassen.

II. Von 1605. Mai. 13. vom Pfalzgrafen Johanne II. 1) eine **Hofgerichts-Ordnung**, 2) eine **Ehe-Ordnung**, 3) eine **Straf-Ordnung.**

* 1) Im Eingange der Hofgerichts-Ordnung sagt Pfalzgraf Johannes II.: "Wiewohl durch weyl. unsere liebe Voreltern, die Pfalzgrafen, Innhaber gemeldtes Fürstenthums lobseeliger Christlicher Gedächtniß jederzeit ziemliche gute Ordnung gegeben, wie und welchergestalt an Dero gemeinem Hofgericht in Recht schwebenden Sachen procedirt und gehandelt werden sollt; so hat uns doch zu mehrmahls angelangt, daß um deswegen solche nicht beschrieben und publicirt, nicht allein denen, so daran zu handeln haben, sondern auch den Advocaten und Procuratoren, derselben Inhalt nicht allerdings bewußt, unterweilen allerley Unordnungen und Unrichtigkeiten erfolgt und fürgelaufen, dadurch die Partheyen an Ausführung schleunigen Rechtens und Erörterung ihrer Sachen, etwa nicht ohne ihren Nachtheil und Schaden beschweret und verhindert worden". ꝛc.

* 2) Von der Ehe-Ordnung meldet Pfalzgraf Johannes II. im Eingange, daß sein Herr Vater dieselbe schon verfassen lassen, aber zu publiciren verhindert worden.

* 3) In der Straf-Ordnung, die nur von Strafen unordentlicher Vermischung handelt, wird ein von Wolfgango 1563. wegen des Ehebruchs erlassenes Mandat zum Grunde gelegt, und die Strafe geändert und geschärfet.

III. Von 1657. Jan. 1. vom Pfalzgrafen Friederico die **Untergerichts-Ordnung** mit Zusätzen vermehrt und erläutert.

Gesetzbuch, Einführungsgesetz, Handelsgesetzbuch, Wechselordnung, Strafgesetzbuch, Einführungsgesetz, Gerichtsverfassungsgesetz, Strafprozeßordnung, Konkursordnung, Einführungsgesetz, Zivilprozeßordnung, Einführungsgesetz, Gerichtskostengesetz, Gesetz, betreffend die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Rechtsanwaltsgebührenordnung, Gerichtsvollzieherordnung, Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Grundbuchordnung, Gesetz, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, Gesetz, betreffend die Anlegung von Grundbüchern, Gesetz, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung, Gesetz, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, Gesetz, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Gesetz, betreffend die Ausführung der Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

III. Daß ganz neuerlich Pfalz-Zweybrücken ein moratorium bey R. H. R. gesucht.

* Am 12. Oct. 1756. ist darüber folgendes R. H. R. conclusum ergangen: "Würde supplicirender Herr Herzog zuförderst einen behörigen statum reddituum actiuum, auch den dermahligen völligen Zustand des Debit-Wesens, mit ordentlicher Separation derer ältern und neuern Schulden beybringen, nicht minder die eigene Vorschläge, wie er die noch vorhandene Schulden nach und nach zu bezahlen gesinnet seye, allerunterthänigst anzeigen; so ergehet weiter Kayserliche Entschliessung". Mosers Staatsarchiv 1756. tom. 2. p. 16.

* * *

C) Innerliche Verfassung des Pfälzischen Hauses.

Burch. Gotth. Struvv *formula successionis serenissimae domus Palatinae.* Ien. 1726. fol.

§. 110.

Die **Erbfolge** gehet in Ansehung der Chur und der dazu gehörigen Chur-Lande unstreitig nach dem **Rechte der Erstgebuhrt**, dem nicht nur die güldene Bulle, sondern auch nachherige auf das Pfälzische Haus insonderheit gerichtete Verordnungen von K. Sigismund zur Gnüge das Wort reden (a). Aus einer andern Rupertinischen Verordnung von 1395. wird dieses Recht der Erstgebuhrt noch weiter erstreckt; von den jüngern Linien aber deren Würklichkeit und Gültigkeit angefochten (b).

(a) Siehe oben §. 29. V. p. 372.

(b) Die Verordnung von 1395. findet sich bey Tolner im *cod. diplom.* n. 185. und in Lünigs R. A. part. spec. (vol. 5.) p. 583. Sie wird vornehmlich deswegen in Zweifel gezogen, weil sie nie in Original zum Vorschein gekommen, noch in den nachgefolgten Verordnungen angeführt zu finden ist. Struvv *de form. succ. Pal.* p. 42. sq. Siehe auch oben §. 27. II. p. 370.

Bei der Heimkehr Siddhartas, als Sein Vater Suddhodana Ihm entgegenkommt, sagt Er: „Ich bin gekommen, um Dich zu sehen, o König, und Dir Meine Ehrfurcht zu bezeugen, denn Du bist Mein Vater, und Ich bin Dein Sohn. Ich bin gekommen, um Dich zu sehen, o König, und Dir Meine Ehrfurcht zu bezeugen, denn Du bist Mein Vater, und Ich bin Dein Sohn. Ich bin gekommen, um Dich zu sehen, o König, und Dir Meine Ehrfurcht zu bezeugen, denn Du bist Mein Vater, und Ich bin Dein Sohn."

Dreimal wiederholt Er es, wie es Brauch ist.

Siddhartas Heimkehr.

schen Linie auch von dem Churhause jährlich 300. Fl. zu empfangen haben (c).

(a) Mosers Staatsr. tom. 14. p. 87. sq.

(b) Siehe oben §. 36. VI. p. 387.

(c) Siehe oben §. 44. VI. p. 429. sq., Mosers Staatsr. tom. 13. p. 57.

§. 113.

Die **Töchter** müssen bey ihrer Vermählung (a) bis auf Abgang des Mannsstamms **Verzicht** leisten, wie schon eine vom Pfalzgraf Stephano 1444. errichtete Verordnung ausdrücklich vorschreibt (b). Man will jedoch den Unterschied bemerkt haben, daß bis auf die Zeiten Churfürst Friedrichs des IV. die Töchter bis auf Abgang des ganzen Pfälzischen und Bayrischen Mannsstamms nicht nur auf Land und Leute, sondern auch auf Baarschaft und fahrende Haabe, hingegen nachhero in Ansehung der Allodial-Verlassenschaft bis auf Abgang ihrer Special-Linie Verzicht gethan (c). Wenn der ganze Pfälzische Mannsstamm einmahl erlöschen sollte, würde wegen der Erbfolge der Töchter, absonderlich in Ansehung derer Lande, die selbst durch Töchter an dieses Haus gekommen, eine neue Frage entstehen (d).

(a) Vom Heyrathsgut Pfälzischer Prinzessinnen finden sich die Exempel gesammlet in Mosers Staatsr. tom. 19. p. 546. sq.

Im Zweybrückischen Hause sollen 4000. Fl. für Geschmuck-Gelder üblich seyn, und die Landschaft solche bezahlen. Mosers Staatsr. tom. 20. p. 197.

Wegen der Fräulein-Steuer ist auf erhobene Klage der sämmtlichen Unterthanen der Grafschaft Veldenz gegen den Pfalzgrafen Leopoldum Ludouicum vom Cammergericht 1679. letzterem ein besserer Beweis seiner gerühmten quasi Possession, solche Steuer von den Unterthanen zu erheben, auferlegt worden. Mosers Staatsr. tom. 19. p. 551.

(b) Mosers Staatsr. tom. 15. p. 511.

(c) Mosers Staatsr. tom. 15. p. 512.

(d) Mosers Staatsr. tom. 16. p. 322. sq.

§. 114.

Der Vormundschaft halber sind über den Vorzug der Testamente oder der nähern Anverwandtschaft in diesem Hause zweymahl heftige Streitigkeiten entstanden, deren ganz unterschiedener Erfolg den Hauptstreit in der That unentschieden gelassen (a). **Ueber das Ziel der Minderjährigkeit** ist das Herkommen deutlicher, daß auch ausser den Churlanden das XVIII. Jahr die Volljährigkeit ausmacht (b).

(a) Ueber Friedericum IV. behauptete 1583. der nächste Agnat die Vormundschaft, ohne sich an die testamentarischen Mitvormünder zu kehren. Siehe oben §. 38. I. p. 390. sq.

Ueber Friedericum V. behielt 1610 der testamentarische Vormund die Oberhand. Siehe oben §. 39. II. p. 394.

(b) Friedericus IV regierte seit seinem XVIII. Jahre 1592. nicht nur in den Chur-, sondern auch in den übrigen Landen, obgleich Richardus als nächster Agnat die letztern noch bis ins XXV. Jahr in Vormundschaft zu regieren sich berechtigt vermeynte. Siehe oben §. 38. II. p. 391.

Wie auch der jetzige Herzog in Zweybrücken im XVIII. Jahre seine Regierung angetreten, wobey er sich auf das Exempel Caroli XII. bezogen, siehe oben §. 44. VIII. p. 432.

* * *

D) Verhältniß des Hauses Pfalz und dessen Länder gegen andere.

§. 115.

Vom Kayser und Reiche trägt der Churfürst, als erstgebohrner des ganzen Pfälzischen Hauses, an statt der alten in der güldenen Bulle gegründeten zweyten weltlichen Chur, welche vermöge des Westphälischen und Baadischen Friedens beym Hause Bayern geblieben, nunmehro die im Westphälischen Frieden art. 4. §. 5. errichtete **achte** Chur zu Lehen, die auf der untern Pfalz haftet, und alle übrige Rhein-Pfälzische Vorrechte in eben dem

dem Lehenbriefe mit sich führet (a), die jedoch erlöschen wird, falls das Pfälzische Haus den Abgang des Bayrischen erleben, und zu obiger seiner alten Chur wieder gelangen sollte (b).

(a) Lünigs R. A. part. spec. cont. 2. (vol. 8.) unter Churpfalz p. 86., Mosers R. H. R. Proceß tom. 3. p. 24.

(b) I. P. O. art. 4. §. 9. Siehe oben p. 274. *d.*

§. 116.

Nebst der achten Chur ist bald nach deren Errichtung Chur-Pfalz mit dem ebenfalls neuerrichteten **Erzschatzmeister-Amte** belehnt worden (a). Als aber nach der Bayrischen Achtserklärung Churpfalz wieder in Besitz des Erztruchseß-Amts gekommen (b), hat es jenes Erzschatzmeister-Amt an Chur-Braunschweig überlassen, welches seitdem auch nach dem Baadischen Frieden dieses Erzamt fortführt (c).

(a) Siehe oben §. 40. V. n. 2. p. 405.

(b) Siehe oben §. 43. IX. p. 421.

(c) Mosers Staatsr. tom. 6. p. 91. sq.

§. 117.

Ferner werden sowohl die Fürstenthümer Simmern (a) und Lautern (b), ingleichen verschiedene Stücke des Herzogthums Neuburg (c), als das Fürstenthum Zweybrücken (d) vom Kayser zu **Lehen** empfangen.

(a) Siehe den Kayserlichen Lehnbrief über Simmern von 1677. in Lünigs R. A. part. spec. cont. 2. (vol. 8.) Pfalz p. 104.

(b) Mosers R. H. R. Proc. tom. 3. p. 35. §. 24.: "Daß Pfalz-Lautern sowohl als Simmern ein Reichslehen sey, ist aus dem, was zwischen der Krone Frankreich und Churpfalz wegen Churfürst Carls Succession verhandelt worden, ersichtlich, als worinn der Churfürst Philipp Wilhelm, der Lautern damahls schon inne hatte, sich mehrmahlen erkläret hat: daß er sein ganzes Churfürstenthum und Lande, nichts ausgenommen, als Reichslehen erkenne, und wiederum: das gesammte Churfürstenthum, Fürstenthümer und zugehörige Lande der Pfalzgrafschaft bey

Rhein, nichts ausgenommen, seyen ohnzweifentliche Reichs- und Mann-Lehen. KULPIS *ad Monzambau.* part. 1. p. 323. 328."

(c) Lünigs corp. iur. feud. tom. 1. p. 665., Mosers R. H. R. Pr. tom. 3. p. 25., woselbst als Reichslehenbar im Neuburgischen namhaft gemacht werden Schloß, Stadt und Landgericht Höchstadt, Stadt Laugingen, Stadt und Schloß Gundelfingen, Schloß Stauffen, Tatenhausen, Grafschaft, Schloß und Landgericht Grayspach, Stadt Monheim ꝛc.

(d) Lünigs corp. iur. feud. tom. 1. p. 667., Moser *l. c.* p. 35. 495. Siehe auch den Kayserlichen Lehnbrief von 1570. über des Fürstenthums Zweybrücken Regalien und Reichslehen in Fabers Staatscanzley tom. 46. p. 607. sq.

§. 118.

Nebst dem Sitz und Stimme im Churfürstlichen collegio sind im **Reichsfürsten-Rath** vom gesammten Hause Pfalz so viele **Stimmen** in die Uebung gekommen, als zur Zeit des Reichstags 1582. verschiedene Linien dieses Hauses und darinn regierende Herren gewesen, nehmlich folgende fünf: 1. Lautern, 2. Simmern, 3. Neuburg, 4. Zweybrücken, 5. Veldenz und Lautereck, wovon die drey erstern nunmehro mit dem Churhause vereinigt, die vierte von regierenden Pfalzgrafen von Zweybrücken alleine, und die letzte Stimme von Churpfalz und Zweybrücken wechselsweise ein Jahr ums andere geführt wird.

* Mosers Staatsrecht tom. 34. p. 289. sq. 498. sq. Siehe auch oben §. 37. p. 388. Die damahlige Pfalzgrafen in Sulzbach, Vohenstrauß und Birkenfeld waren vermöge des Wolfgangischen Testaments nicht als regierende Herren anzusehen (§. 36. VI.).

§. 119.

Wegen **Pfalz-Sulzbach** ist schon geraume Zeit ein eignes Fürstliches votum gesucht, aber, eines unterm 28. Sept. 1663. erhaltenen Kayserlichen Commissions-Decrets ungeachtet, noch nicht zur Würklichkeit gebracht worden (a). Vielweniger ist an die Stimmen zu gedenken,

ken, die wegen der Oberpfalz und wegen des Stifts Selz sonst wohl einmahl mögen auf die Bahn gebracht worden seyn (b). Hingegen ruhet die Jülich und Bergische Stimme so, daß sie nicht einmahl aufgerufen wird (c).

(a) Mosers Staatsr. tom. 35. p. 317. sq.

(b) Moser *l. c.* p. 256. 317.

(c) Moser *l. c.* tom. 9. p. 301. sq., tom. 35. p. 247. sq.

§. 120.

Wegen der zwo Herrschaften Ehrenfels (a) und Heydeck (b) läst Churpfalz auch noch insonderheit seinen Comitial-Gesandten legitimiren, obgleich nicht bekannt ist, daß es wegen einer oder der andern sich zu einem Gräflichen collegio halte (c).

(a) Die Herrschaft Ehrenfels gehörte sonst einer ausgestorbenen Familie Stauf von Ehrenfels. Sie liegt im Pfalz-Neuburgischen Amte Beretzhausen, und ist weder mit Donau-Stauf, noch mit Stauf am Regen zu verwechseln. Mosers Staatsr. tom. 26. p. 367., tom. 39. p. 191.

(b) Die Herrschaft Heydeck, deren ehmahlige Besitzer dieses Namens ausgestorben sind, liegt im Nordgau an den Grenzen von Eichstädt und Anspach, und ist zwischen dem Bayrischen und Fränkischen Kreyse streitig. Mosers Staatsr. tom. 26. p. 370., tom. 37. p. 429., tom. 39. p. 191.

(c) Mosers Staatsr. tom. 37. p. 404. 429.

§. 121.

Unter den Kreysen ist Churpfalz hauptsächlich eines der ansehnlichsten Mitglieder des Chur-Rheinischen (a), auch, als Herzog zu Simmern, zu Lautern, zu Veldenz und Sponheim mit drey Stimmen, des Ober-Rheinischen Kreyses (b). Desgleichen führt es nunmehro wegen Neuburg, Sulzbach und Ehrenfels auch eine dreyfache Bayrische Kreysstandschaft (c), und im Westphälischen Kreyse die mit Cleve umgehende

Jüli-

$$\frac{\text{Wasserdampfdruck}}{\text{Sättigungsdruck}} = \frac{\text{Wasserdampfdruck}}{\text{Barometerstand}} = \frac{\text{Wasserdampfdruck}}{\text{Gesamtdruck}}$$

$$= \frac{\text{Wasserdampfdruck}}{\text{Wasserdampfdruck} + \text{Luft

1) wegen Sulzbach	48. Rt. 50. Kr. -	700. R. 50. Kr.
2) wegen Neuburg	340. R. 73. Kr. -	5681. R. 56. Kr.
3) wegen Chur-pfalz (a)	494. R. 82. Kr. -	3959. R. 31. Kr.
4) wegen Sponheim-Simmern (b)	108. R. 20. Kr. -	10920. R. 62. Kr.
5) wegen Jülich und Berg	676. R. 26. Kr. -	3291. R. 69. Kr.
	1668. R. 71. Kr. -	24623. R. 88. Kr.

Darneben ist Pfalz-Veldenz und Lautereck unter den ungangbaren Posten ohne Anschlag gesetzt. Und **Pfalz-Zweybrücken**, so, nach Abzug des jetzt unter dem Churpfälzischen Anschlag begriffenen Amts Stadecken, zu jedem Ziele 172. Rthlr. 36. Kreutzer bezahlt, hat am 31. Dec. 1756. nichts restirt (c).

(a) Churpfalz hat sonst den churfürstlichen Anschlag von 811. Rthlr. 58. Kr. getragen, so aber seit dem Abgang der Oberpfalz um die Hälfte heruntergesetzt, und nur wegen des von Zweybrücken erhaltenen Amts Stadeck wieder etwas erhöhet worden.

(b) Hingegen behauptet Churpfalz, daß der Anschlag wegen Sponheim-Simmern schon unter dem Churpfälzischen Anschlage stecke.

(c) Im Jahr 1749. hat Pfalz-Zweybrücken bey Kayser und Reich um Nachlaß der vor 1654. her noch rückständig gebliebenen alten Ausstands-Termine von 2060. Rthlr., und derer von 1654. bis 1719. von neuem aufgeschwollenen 3024. Rthlr., mit Beziehung auf die vielfältigen Kriegsbedrückungen, gebeten. Fabers Staatscanzley tom. 98. p. 610. sq. In beyden Stücken ist in einem Reichsgutachten 1750. Aug. 7., nebst darauf erfolgtem Ratifications-Decrete 1751. Ian. 21. willfahret worden. Mosers Staatsarch. 1751. 3. Th. p. 137. sq.

§. 124.

Unter den **Präsentationen zum Cammergericht** hat Churpfalz seit dem Westphälischen Frieden und nach der

der heutigen Verfassung des Cammergerichts das Recht einen evangelischen assessorem zu präsentiren (a). Und im Oberrheinischen Kreyse wird ebenfalls eine evangelische Präsentation wechselsweise von Pfalz-Simmern, Pfalz-Zweybrücken und dem Hause Hessen verrichtet (b).

(a) I. P. O. art. 5. §. 57.

(b) R. A. 1654. §. 33.

* Wie weder von Churpfalz noch von wegen Pfalz-Simmern anders, als eine evangelische Präsentation zugelassen werde, siehe Lünigs *select. script. illustr.* p. 899. sq.

§. 125.

Zur **Cammergerichts-Visitation** ist beym jüngsten Reichsabschied unter den catholischen Visitatoren Pfalz-Neuburg in der zweyten Classe, und unter den evangelischen Pfalz-Lautern in der ersten, Churpfalz und Pfalz-Simmern in der zweyten, Churpfalz und Pfalz-Zweybrücken in der dritten, Pfalz-Lautereck in der vierten, und Churpfalz wieder in der fünften Classe ernannt (a). In den neuesten Wahlcapitulationen ist aber wegen der inzwischen mit Pfalz-Lautern (so wie auch mit Churpfalz und Simmern) vorgegangenen Veränderung statt Pfalz-Lautern prouisorie Bremen zur ersten Classe geordnet worden (b).

(a) Schmauß corp. iur. publ. p. 1047. sq.

(b) Wahlcap. (1742. 1745.) art. 17. §. 5.

§. 126.

Von der **Appellation an die Reichsgerichte** ist Churpfalz, nach verschiedenen priuilegiis limitatis von 1520. 1541. 1584. (a), erst 1652. Iul. 17. durch ein priuilegium illimitatum de non appellando gänzlich befreyet worden (b), so aber, ausser Simmern und Lautern, auf die übrigen Pfälzischen Lande keine Würkung gehabt (c), ausser was neuerlich von einem für Pfalz-Zweybrücken

cken ausbedungenen gleichmässigen priuilegio vorgekommen (d). Wegen Jülich und Berge, so schon 1566. in possessorischen Sachen und bis auf 600. Goldgulden von der Appellation befreyet worden (e), hat Churpfalz 1724. ein neues Privilegium auf 2500. Goldgulden erhalten (f).

(a) WEHNER in tomo 6. *symphorem. Gylmann.* cap. 1. p. 12.

(b) Lünigs R. A. part. spec. (vol. 5.) Pfalz p. 721.

(c) RODING. *pandect. camer.* lib. 1. tit. 20. cap. 1. §. 13. & 15. p. 302. sq.

(d) Siehe oben §. 45. IV. p. 434. sq.

(e) WEHNER *l. c.* cap. 4. p. 91. sq. LVDOLF. *comment. system. de iure camerali* append. 5. p. 141. sq., wo zugleich von den Jülichischen höhern Gerichten eine ausführliche Nachricht gegeben wird.

(f) LVDOLF. *catalog. priuileg. de non app.* (bey seinem iure cam.) im Anhange N. 7. p. 126. sq., ALEF. *de iur. & praerog. Iul. & Mont.* §. 12. in *opusc.* p. 778. sq. "Aureus florenus in iudiciis Iuliacensibus vsu antiquo aestimatur 126. crucigeris. Tentata quidem saepius aestimatio ad 3. florenos Rhen. ad declinandam appellationem, sed non admissa". LVDOLF. *iur. cam.* append. 5. p. 141.

§. 127.

Ausserdem gibt dem Pfälzischen Hause der Antheil, den es sich am **Rheinischen Reichsvicariat** gerettet, einen schätzbaren Vorzug (a). Und von andern uralten **Vorrechten** der Rheinischen Pfalzgrafen (b) kann noch jetzt das Recht Standes-Erhöhungen zu ertheilen (c), ingleichen das berühmte **Wildfangsrecht** (d) sammt der Keßler Schirmgerechtigkeit (e), zu einiger Probe dienen; wie denn auch der weitläuftige Umfang des Churpfälzischen Lehenhofs hieher zu rechnen ist (f).

(a) Siehe den neuesten Vergleich, worinn die Alternation des Rheinischen Reichsvicariats zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz verglichen worden, in Mosers Staatsarch. 1752. tom. 1. p. 774., tom. 2. p. 421, 583. 923.

(b) Von

§. 1. Wenn Jemand seine Forderung an einen Andern abtritt, so kann der Schuldner, ohne Einwilligung des Gläubigers, die Abtretung nicht zum Nachtheile des Letztern vereiteln.

§. 2. Der Schuldner kann daher, wenn er auch von der Abtretung Nachricht hat, dem Cessionar nicht mehr entgegensetzen, als was er dem Cedenten entgegensetzen könnte.

§. 3. Hat der Schuldner von der Abtretung keine Nachricht, so kann er, was er dem Cedenten vor der Abtretung schuldig geworden ist, auch nach der Abtretung, mit Wirkung gegen den Cessionar, an den Cedenten bezahlen.

§. 4. Hat der Schuldner von der Abtretung Nachricht, so kann er, was er dem Cedenten vor der Abtretung schuldig geworden ist, nach der Abtretung, mit Wirkung gegen den Cessionar, nur an den Cedenten und den Cessionar gemeinschaftlich bezahlen.

§. 5. Hat der Schuldner von der Abtretung Nachricht, so kann er, was er dem Cedenten nach der Abtretung schuldig geworden ist, mit Wirkung gegen den Cessionar, nur an den Letztern bezahlen.

§. 6. Hat der Schuldner von der Abtretung keine Nachricht, so kann er, was er dem Cedenten nach der Abtretung schuldig geworden ist, mit Wirkung gegen den Cessionar, an den Cedenten bezahlen.

§. 7. Hat der Schuldner von der Abtretung Nachricht, so kann er, was er dem Cedenten nach der Abtretung schuldig geworden ist, mit Wirkung gegen den Cessionar, nur an den Cedenten und den Cessionar gemeinschaftlich bezahlen.

§. 8. Hat der Schuldner von der Abtretung Nachricht, so kann er, was er dem Cedenten nach der Abtretung schuldig geworden ist, mit Wirkung gegen den Cessionar, nur an den Letztern bezahlen.

sen damit belehnt, die dafür alles Kupfergeschirr von den Keßlern umsonst haben. Eur. Her. *l. c.*, Lünigs corp. iur. feud. tom. 2. p. 1274.

Ein priuilegium, so noch 1650. Churfürst Carl Ludewig den Keßlern ertheilet, siehe in Lünigs R. A. part. spec. cont. 2. (vol. 8.) Pfalz p. 79.

(f) Vom Churpfälzischen Lehenhofe siehe oben §. 51. p. 441. sq.

§. 128.

Vom Erzstifte **Maynz** trägt Churpfalz das Erztruchseß- und Küchenmeister-Amt zu Lehen (a), ingleichen von **Cölln** die Burg Stalecke und die Vogtey zu Bacherach (b); von **Trier** die Burg und Stadt Simmern (c); von **Worms**, die Burg zu Heidelberg (d) ꝛc.

(a) Lünigs corp. iur. feud. tom. 1. p. 1394.

(b) Siehe den Lehnbrief von 1189. in Lünigs R. A. part. spec. cont. 2. (vol. 8.) Pfalz p. 121.

(c) Siehe den Lehnbrief von 1615. in Lünigs R. A. part. spec. (vol. 5.) Pfalz p. 688.

(d) Siehe den Lehnbrief von 1225. in Lünigs R. A. part. sp. cont. 2. (vol. 8.) Pfalz p. 127.

§. 129.

Uebrigens stehet, seit der im Jahr 1724. glücklich wieder hergestellten **Erbvereinigung**, das Haus Pfalz mit keinem andern in genauerer Verbindung, als mit **Bayern** (a); obgleich sonst auch Pfälzische Erbverbrüderungen mit **Baaden** (b) und mit dem gesammten **Wild- und Rheingräflichen Hause** (c) vorhanden sind.

(a) Siehe oben p. 330. §. 66.

(b) Wie Markgraf Rudolphus von Baaden den Churfürsten Rupertum seniorem von der Pfalz, mit Bewilligung K. Caroli IV. 1362. in die Gemeinschaft seiner Lehen aufgenommen, siehe in Lünigs corp. iur. feud. tom. 1. p. 839., Mosers Staatsr. tom. 17. p. 146. sq.

(c) Diese von Churpfalz 1698. Iun. 7. geschlossene, auch vom Kayser Iosepho 1705. Nou. 3. bestätigte Erbverbrüderung

begreift auf der einen Seite alle Rheingräfliche Länder und auf der andern Seite Veldenz und $\frac{2}{3}$ von Sponheim unter sich. Mosers Staatsr. tom. 17. p. 135. sq.

§. 130.

Mit der unmittelbaren **Reichs-Ritterschaft** hat Churpfalz von je her grosse Streitigkeiten gehabt (a), zu deren Beylegung zum Theil schon in älteren Zeiten einzelne Verträge geschlossen worden (b). In neueren Zeiten hat sich Churpfalz mit der Rheinischen Ritterschaft 1717. 1729. und 1748. (c), und mit der Fränkischen, zu Beylegung der Zwingenbergischen Sache (d), erst 1751. verglichen (e).

(a) Von den Pfälzischen Streitigkeiten mit der Ritterschaft ist unter andern nachzusehen Io. Ge. Estor diss. *de iurisdictione curiarum clientelarium Germanicarum & de cautis feudalibus ibi tractandis.* Marb. 1746.

(b) Siehe z. E. den Churpfälzischen Zentvertrag mit den so genannten Vogtsjunkern im Craichgau von 1560., und zugleich zur Erläuterung desselben Alef *tractationem exegeticam in amicam compositionem, quae ab a. 1560. electorali domui Palatinae cum variis Creigoviae nobilibus ratione iurisdictionis &c. velut norma perpetuo valitura intercedit*, Heidelb. 1739. in *opusc.* p. 787-896., wo zugleich p. 877. sq. das Weisthum der Stüber oder Reichartshäuser Zent von 1561., und p. 888. das Weisthum der Meckesheimer oder Neckargemünder Zent zu finden.

Wie Churfürst Friedericus IV. 1594. die Unmittelbarkeit der Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrohm erkannt, siehe in Lünigs R. A. part. spec. (vol. 5.) Pfalz p. 684.

Wie hingegen noch 1713. Pfalz mit Würzburg, Brandenburg-Anspach und Bayreuth, Hessen und Würtenberg eine Union gegen die Ritterschaft geschlossen, siehe bey Estor *l. c.* p. 14. sq.

(c) Die mit der Rheinischen Ritterschaft geschlossene Vergleiche von 1717. Aug. 16., 1729. Oct. 17., und 1748. Nou. 16. sind befindlich in Mosers Staatsarch. 1751. 1. Th. p. 1-20.

(d) Siehe oben §. 45. III. p. 434. und von dem weitern Fortgange dieser Zwingenbergischen Sache die R. H. R. conclusa von 1748. und 1750. in Mosers Staatsarch. 1751. 1. Th. p. 142.

Das Fünffte Buch Mosis.

Das 1. Capitel.

Mose erinnert das Volck Israel an die Wunder Gottes / so er an jhnen gethan hatte / und an jhre Sünde / so sie wider jhn begangen hatten / und an die Verheissung / so er jhnen gethan hatte / und an jhren Ungehorsam / so sie wider jhn verübet hatten / und an die Rache / so er an jhnen geübet hatte / und an die Gnade / so er jhnen wieder erzeiget hatte / und an die Verheissung / so er jhnen wieder gethan hatte / und an jhren Ungehorsam / so sie wieder jhn begangen

§. 1569. Die Ehe soll durch Scheidung nur dann getrennt werden, wenn sie durch Ehebruch, Verbrechen, Mißhandlung oder schwere Beleidigung eines Ehegatten durch den andern unheilbar verletzt worden ist.

§. 1570. Ehebruch, Verbrechen, Mißhandlung oder schwere Beleidigung eines Ehegatten durch den andern begründen die Scheidung nur dann, wenn sie durch Verzeihung oder Verjährung getilgt sind.

§. 1571. Verzeihung ist anzunehmen, wenn der beleidigte Ehegatte nach Kenntniß der That oder Beleidigung mit dem andern Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft verharrt oder wieder in dieselbe eintritt.

§. 1572. Verjährung tritt ein, wenn seit der That oder Beleidigung ein Jahr verflossen ist, ohne daß der beleidigte Ehegatte auf Scheidung geklagt hat.

§. 1573. Ist der beleidigte Ehegatte durch Krankheit oder Gebrechen an der Klage gehindert, so tritt Verjährung nicht ein.

§. 1574. Ist der beleidigte Ehegatte durch Krankheit oder Gebrechen an der Klage gehindert, so tritt Verjährung nicht ein.

Gnaden Gottes / Wir Ferdinand der Ander / von
Gottlichen Gnaden Erwelter Romischer Keyser / zu
allen zeyten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu
Hispanien / beyder Sicilien / Hierusalem / Hungern /
Behaim / Dalmatien / Croatien / vnd Sclauonien /
Konig / Erzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgund /
zu Brabant / zu Steyr / zu Kernten / zu Crain / vnd zu
Wirtemberg / Graue zu Tyrol / etc. Bekennen offentlich
mit diesem Brief / vnd thun kund allermenniglich / Als
wir vns vor etlichen Jaren / mit vnserm Lieben Bruder
Maximilian / Konig zu Behaim / etc. Vnd vnsern Lieben
Vettern / Hertzog Albrechten / Hertzog Wilhelmen / vnd
Hertzog Ludwigen / Pfaltzgrauen bey Rein / Hertzogen in
Obern vnd Nidern Bayern / etc. Gebrudern / Vmb
Abstellung / Verhutung / vnd Vnderdrukung / der
Schedlichen Sect / vnd Secten / Lutherischer vnd
anderer / Auch Erhaltung / Handhabung / vnd Erhal-
tung / Christlicher Ordnung / Satzung / vnd Gebreuch /
der Heiligen Christlichen Kirchen / Vnd dann Vmb
Erhaltung / Handhabung / vnd Erhaltung / Christlicher
Ordnung / Satzung / vnd Gebreuch / der Heiligen
Christlichen Kirchen / Vnd dann Vmb Erhaltung /
Handhabung / vnd Erhaltung / Christlicher Ordnung /
Satzung / vnd Gebreuch / der Heiligen Christlichen
Kirchen / Vnd dann Vmb Erhaltung / Handhabung /
vnd Erhaltung / Christlicher Ordnung / Satzung / vnd
Gebreuch / der Heiligen Christlichen Kirchen / Vnd dann
Vmb Erhaltung / Handhabung / vnd Erhaltung /
Christlicher Ordnung / Satzung / vnd Gebreuch / der
Heiligen Christlichen Kirchen / Vnd dann Vmb Erhal-
t

Ausbesserung der Gebäude.

Die Ausbesserung der Gebäude ist eine Arbeit, welche nicht nur in Ansehung der Kosten, sondern auch in Ansehung der Zeit, wann sie vorgenommen werden soll, sehr wichtig ist. Es ist daher nöthig, daß man sich über die Art, wie sie vorgenommen werden soll, vorher einen Plan entwerfe, und sich nach demselben richte.

Ausbesserungsplan.

Dieser Plan muß sich auf die Kenntniß der Gebäude gründen, und man muß wissen, was an jedem Gebäude ausgebessert werden muß, und wann es ausgebessert werden muß. Diese Kenntniß kann man sich nur durch öftere Besichtigung der Gebäude verschaffen.

Besichtigung der Gebäude.

Die Besichtigung der Gebäude muß jährlich wenigstens zweymal vorgenommen werden, und zwar im Frühjahre, wann der Winter vorüber ist, und im Herbste, wann der Sommer vorüber ist. Im Frühjahre muß man sehen, was der Winter an den Gebäuden verdorben hat, und im Herbste, was der Sommer verdorben hat, damit man wisse, was ausgebessert werden muß, und damit man sich darnach richten könne, wann es ausgebessert werden muß.

Wann die Besichtigung vorgenommen werden muß.

Bey der Besichtigung muß man sich nicht nur mit dem Augenmerke begnügen, sondern man muß auch mit dem Gefühle und mit dem Gehöre zu Hilfe nehmen. Mit dem Gefühle muß man die Wände, Thüren, Fenster, Fußböden, Treppen, Geländer, Dächer, Rinnen, Ableitungsröhren, Wasserleitungsröhren, Gasleitungsröhren, Ofenröhren, Kochmaschinen, Oefen, Kamine, Schornsteine, Blitzableiter, Gasbeleuchtungsvorrichtungen, Wasserleitungsvorrichtungen, Wasserableitungsvorrichtungen, Heizvorrichtungen, Kochvorrichtungen, Aufzugsmaschinen, Pumpen, Wasserbehälter, Gasbehälter, Gasometer, Gasuhren, Wasseruhren, Wasserhähne, Gashähne, Gasbrenner, Gasflammen, Gasventile, Wasserventile, Gasschieber, Wasserschieber, Gasmesser, Wassermesser, Gasdruckregulatoren, Wasserdruckregulatoren, Gasdruckmesser, Wasserdruckmesser, Gasleitungsröhren, Wasserleitungsröhren, Gasableitungsröhren, Wasserableitungsröhren, Gasleitungsröhrenverbindungen, Wasserleitungsröhrenverbindungen, Gasableitungsröhrenverbindungen, Wasserableitungsröhrenverbindungen, Gasleitungsröhrenbiegungen, Wasserleitungsröhrenbiegungen, Gasableitungsröhrenbiegungen, Wasserableitungsröhrenbiegungen, Gasleitungsröhrenabzweigungen, Wasserleitungsröhrenabzweigungen, Gasableitungsröhrenabzweigungen, Wasserableitungsröhrenabzweigungen, Gasleitungsröhrenkreuzungen, Wasserleitungsröhrenkreuzungen, Gasableitungsröhrenkreuzungen, Wasserableitungsröhrenkreuzungen, Gasleitungsröhrenübergänge, Wasserleitungsröhrenübergänge, Gasableitungsröhrenübergänge, Wasserableitungsröhrenübergänge, Gasleitungsröhrenstopfen, Wasserleitungsröhrenstopfen, Gasableitungsröhrenstopfen, Wasserableitungsröhrenstopfen, Gasleitungsröhrenkappen, Wasserleitungsröhrenkappen, Gasableitungsröhrenkappen, Wasserableitungsröhrenkappen, Gasleitungsröhrenmuffen, Wasserleitungsröhrenmuffen, Gasableitungsröhrenmuffen, Wasserableitungsröhrenmuffen, Gasleitungsröhrenschellen, Wasserleitungsröhrenschellen, Gasableitungsröhrenschellen, Wasserableitungsröhrenschellen, Gasleitungsröhrenbefestigungen, Wasserleitungsröhrenbefestigungen, Gasableitungsröhrenbefestigungen, Wasserableitungsröhrenbefestigungen, Gasleitungsröhrenisolirungen, Wasserleitungsröhrenisolirungen, Gasableitungsröhrenisolirungen, Wasserableitungsröhrenisolirungen, Gasleitungsröhrenanstriche, Wasserleitungsröhrenanstriche, Gasableitungsröhrenanstriche, Wasserableitungsröhrenanstriche, Gasleitungsröhrenbekleidungen, Wasserleitungsröhrenbekleidungen, Gasableitungsröhrenbekleidungen, Wasserableitungsröhrenbekleidungen, Gasleitungsröhrenverkleidungen, Wasserleitungsröhrenverkleidungen, Gasableitungsröhrenverkleidungen, Wasserableitungsröhrenverkleidungen, Gasleitungsröhrenumhüllungen, Wasserleitungsröhrenumhüllungen, Gasableitungsröhrenumhüllungen, Wasserableitungsröhrenumhüllungen, Gasleitungsröhrenumkleidungen, Wasserleitungsröhrenumkleidungen, Gasableitungsröhrenumkleidungen, Wasserableitungsröhrenumkleidungen, Gasleitungsröhrenumwickelungen, Wasserleitungsröhrenumwickelungen, Gasableitungsröhrenumwickelungen, Wasserableitungsröhrenumwickelungen, Gasleitungsröhrenumspannungen, Wasserleitungsröhrenumspannungen, Gasableitungsröhrenumspannungen, Wasserableitungsröhrenumspannungen, Gasleitungsröhrenumschnürungen, Wasserleitungsröhrenumschnürungen, Gasableitungsröhrenumschnürungen, Wasserableitungsröhrenumschnürungen, Gasleitungsröhrenumbindungen, Wasserleitungsröhrenumbindungen, Gasableitungsröhrenumbindungen, Wasserableitungsröhrenumbindungen, Gasleitungsröhrenumflechtungen, Wasserleitungsröhrenumflechtungen, Gasableitungsröhrenumflechtungen, Wasserableitungsröhrenumflechtungen, Gasleitungsröhrenumnetzungen, Wasserleitungsröhrenumnetzungen, Gasableitungsröhrenumnetzungen, Wasserableitungsröhrenumnetzungen, Gasleitungsröhrenumstrickungen, Wasserleitungsröhrenumstrickungen, Gasableitungsröhrenumstrickungen, Wasserableitungsröhrenumstrickungen, Gasleitungsröhrenumhäkelungen, Wasserleitungsröhrenumhäkelungen, Gasableitungsröhrenumhäkelungen, Wasserableitungsröhrenumhäkelungen, Gasleitungsröhrenumnähungen, Wasserleitungsröhrenumnähungen, Gasableitungsröhrenumnähungen, Wasserableitungsröhrenumnähungen, Gasleitungsröhrenumstickungen, Wasserleitungsröhrenumstickungen, Gasableitungsröhrenumstickungen, Wasserableitungsröhrenumstickungen, Gasleitungsröhrenumwebungen, Wasserleitungsröhrenumwebungen, Gasableitungsröhrenumwebungen, Wasserableitungsröhrenumwebungen, Gasleitungsröhrenumspinnungen, Wasserleitungsröhrenumspinnungen, Gasableitungsröhrenumspinnungen, Wasserableitungsröhrenumspinnungen, Gasleitungsröhrenumdrehungen, Wasserleitungsröhrenumdrehungen, Gasableitungsröhrenumdrehungen, Wasserableitungsröhrenumdrehungen, Gasleitungsröhrenumwindungen, Wasserleitungsröhrenumwindungen, Gasableitungsröhrenumwindungen, Wasserableitungsröhrenumwindungen, Gasleitungsröhrenumschlingungen, Wasserleitungsröhrenumschlingungen, Gasableitungsröhrenumschlingungen, Wasserableitungsröhrenumschlingungen, Gasleitungsröhrenumknüpfungen, Wasserleitungsröhrenumknüpfungen, Gasableitungsröhrenumknüpfungen, Wasserableitungsröhrenumknüpfungen, Gasleitungsröhrenumknotungen, Wasserleitungsröhrenumknotungen, Gasableitungsröhrenumknotungen, Wasserableitungsröhrenumknot

Wenn aber ein Mann ein Weib nimmt, und beschläft sie, und hat
Lust zu ihr gewonnen, und will sie nicht haben, und redet Ursach
wider sie, und bringt ihr ein böses Gerücht, und spricht: Ich habe
dieses Weib genommen, und da ich zu ihr kam, fand ich sie nicht
Jungfrau; so soll der Vater des Dirnleins und seine Mutter nehmen
die Zeichen der Jungfrauschaft des Dirnleins, und bringen sie zu den
Aeltesten der Stadt ins Thor. Und der Vater des Dirnleins soll
sagen zu den Aeltesten: Ich habe meine Tochter diesem Manne zum
Weibe gegeben, und er hat Lust zu ihr gewonnen, und will sie nicht
haben, und siehe, er redet Ursach wider sie, und spricht: Ich habe
deine Tochter nicht Jungfrau gefunden; und siehe, da sind die Zeichen
der Jungfrauschaft meiner Tochter. Und man soll das Tuch ausbreiten
vor den Aeltesten der Stadt. Und die Aeltesten der Stadt sollen den
Mann nehmen und ihn züchtigen, und sollen ihn um hundert Silber-
linge strafen, und sollen sie geben dem Vater des Dirnleins, darum
daß er hat ein böses Gerücht gebracht über eine Jungfrau in Israel.
Und sie soll sein Weib sein, und er soll sie nicht lassen sein Lebtage.
Wenn aber die Sache wahr ist, daß die Zeichen der Jungfrauschaft
an dem Dirnlein nicht gefunden sind, so soll man das Dirnlein
führen heraus vor die Thür des Hauses ihres Vaters, und die Leute
ihrer Stadt sollen sie steinigen, daß sie sterbe; darum daß sie hat
eine Schalkheit getan in Israel, daß sie hurte in ihres Vaters Hause.
Also tilge das Böse aus deinem Mittel.

Wenn ein Mann gefunden wird liegen bei einem Weibe, das einem
Manne zugehört, so sollen sie beide sterben beide, der Mann, der bei
dem Weibe gelegen ist, und das Weib auch. Also tilge das Böse aus
Israel.

Wenn ein Dirnlein eine Jungfrau ist, und ist vertrauet einem
Manne, und ein Mann findet sie in der Stadt, und liegt bei ihr, so
sollt ihr sie beide ausführen vor das Thor derselben Stadt, und sollt
sie beide steinigen, daß sie sterben; das Dirnlein darum, daß sie nicht
hat geschrieen in der Stadt, und den Mann darum, daß er hat seines
Nächsten Weib geschändet. Also tilge das Böse aus deinem Mittel.

Wenn aber ein Mann findet ein Dirnlein, eine Jungfrau, die nicht
vertrauet ist einem Manne, und ergreift sie, und liegt bei ihr, und
sie werden erfunden, so soll der Mann, der bei ihr gelegen ist, dem
Vater des Dirnleins geben fünfzig Silberlinge, und sie soll sein Weib
sein, darum daß er sie hat gemartert, und soll sie nicht lassen sein
Lebtage.

Es soll niemand seines Vaters Weib nehmen, und seines Vaters
Decke nicht aufdecken.

Es soll niemand, der verschnitten oder verletzet ist an seinen Ruten
oder Schamglied, kommen in die Gemeine des Herrn.

Es soll kein Hurenkind in die Gemeine des Herrn kommen; auch
soll niemand aus ihnen in die Gemeine des Herrn kommen bis in
das zehnte Geschlecht.

Es soll kein Ammoniter noch Moabiter in die Gemeine des Herrn
kommen; auch soll niemand aus ihnen in die Gemeine des Herrn
kommen bis in das zehnte Geschlecht ewiglich, darum daß sie euch
nicht sind entgegen gekommen mit Brot und mit Wasser auf dem
Wege, da ihr zogt aus Aegypten, und darum daß sie wider dich
gedingt haben den Bileam, den Sohn Beors, von Pethor in Mesopo-
tamien, daß er dir fluchte. Aber der Herr, dein Gott, wollte Bileam
nicht hören, sondern der Herr, dein Gott, kehrte dir den Fluch in
Segen, darum daß dich der Herr, dein Gott, liebhat. Du sollst nicht
nach ihrem Frieden noch nach ihrem Besten trachten dein Lebtage
ewiglich.

Du sollst einen Edomiter nicht verwerfen, denn er ist dein Bruder.
Du sollst einen Aegyptier nicht verwerfen, denn du bist ein Fremd-
ling in seinem Lande gewesen. Die Kinder, die sie in dritter Ge-
neration zeugen, mögen in die Gemeine des Herrn kommen.

Wenn du ausziehst mit dem Heer wider deine Feinde, so hüte dich
vor allem Bösen. Wenn unter dir ist jemand, der nicht rein ist, weil
er Samen von ihm gelassen hat in der Nacht, der soll vor das Lager
hinausgehen, daß er nicht ins Lager komme. Wenn es aber Abend
wird, so soll er sich mit Wasser waschen, und wenn die Sonne unter-
gegangen ist, soll er wieder ins Lager kommen.

Du sollst draußen vor dem Lager einen Ort haben, da du hinaus-
gehest. Und du sollst eine Schaufel haben unter deinem Gezeug,
und wenn du draußen sitzest, sollst du damit graben und wenden
deinen Unflat, der von dir gegangen ist, und bedecken. Denn der
Herr, dein Gott, wandelt in deinem Lager, dich zu erretten und deine
Feinde vor dir zu geben; darum soll dein Lager heilig sein, daß er
nicht Unflätiges an dir sehe und sich von dir wende.

Du sollst einem Knechte, der sich von seinem Herrn zu dir rettet,
nicht vorhalten, daß er zu seinem Herrn fliehe. Er soll bei dir wohnen
in deinem Mittel an dem Ort, den er sich erwählen wird in einem
deiner Tore, wo es ihm gefällt; du sollst ihn nicht bedrängen.

Es soll keine Hure unter den Töchtern Israel sein, auch soll kein
Hurer unter den Söhnen Israel sein.

Du sollst keines Hurenlohn noch des Hundes Gut in das Haus des
Herrn, deines Gottes, bringen zu irgend einem Gelübde; denn beide
sind dem Herrn, deinem Gott, ein Greuel.

Du sollst deinem Bruder nicht mit Wucher leihen, weder Geld noch
Speise noch alles, was man wuchern kann. Dem Fremden magst du
mit Wucher leihen, aber deinem Bruder sollst du nicht mit Wucher
leihen, auf daß dich der Herr, dein Gott, segne in allem, was du
vornimmst in dem Lande, da du hineinkommst, es einzunehmen.

Wenn du dem Herrn, deinem Gott, ein Gelübde tust, so sollst du
nicht verziehen, es zu bezahlen; denn der Herr, dein Gott, wird es
gewißlich von dir fordern, und es würde Sünde bei dir sein. Wenn
du aber gelobst, so wird dir's nicht Sünde sein. Was aus deinen
Lippen gegangen ist, das sollst du halten und tun, wie du dem Herrn,
deinem Gott, gelobt hast, was du mit deinem Munde geredet und mit
deiner Hand ausgerichtet hast.

Wenn du in deines Nächsten Weinberg kommst, so magst du Trauben
essen nach deiner Lust, so viel du willst, aber in dein Gefäß sollst du
nichts tun. Wenn du in deines Nächsten Ährenfeld kommst, so magst
du Ähren mit deiner Hand abbrechen, aber die Sichel sollst du nicht
an deines Nächsten Ährenfeld legen.

Wenn ein Mann ein Weib nimmt und ehelicht sie, und sie findet
nicht Gnade vor seinen Augen, weil er Unzucht an ihr gefunden hat,
und schreibt ihr einen Scheidebrief und gibt ihn in ihre Hand und
läßt sie von seinem Hause ziehen, und sie kommt aus seinem Hause
und wird eines andern Mannes Weib, und der andere Mann gewinnt
auch Unwillen zu ihr und schreibt ihr einen Scheidebrief und gibt ihn
in ihre Hand und läßt sie von seinem Hause ziehen, oder der andere
Mann stirbt, der sie zum Weibe genommen hat, so soll ihr erster Mann,
der sie von sich gelassen hat, nicht wieder nehmen, daß sie sein Weib
sei, nachdem sie unrein geworden ist; denn das ist ein Greuel vor dem
Herrn, und du sollst das Land nicht verunreinigen, das dir der Herr,
dein Gott, zum Erbteil gibt.

Wenn ein Mann neu ein Weib genommen hat, so soll er nicht in
den Krieg ziehen, auch soll man nichts von ihm fordern; er soll frei
sein daheim in seinem Hause ein Jahr lang und soll sein Weib fröhlich
machen, das er genommen hat.

Man soll nicht die Mühle noch den Läufer zum Pfande nehmen;
denn man nimmt damit die Seele zum Pfande.

Wenn jemand gefunden wird, der eine Seele unter seinen Brüdern,
den Kindern Israel, stiehlt und macht sich mit ihm zu schaffen und
verkauft ihn, so soll der Dieb sterben. Also tilge das Böse aus deinem
Mittel.

Hüte dich vor dem Aussatz, daß du fleißig tust und alles ausrichtest,
was dich die Priester, die vom Stamm Levi sind, lehren werden;
wie ich ihnen geboten habe, sollt ihr halten und tun. Gedenke an
das, was der Herr, dein Gott, getan hat Mirjam auf dem Wege, da
ihr zogt aus Aegypten.

Wenn du deinem Nächsten etwas leihest, so sollst du nicht in sein
Haus gehen, um ein Pfand von ihm zu nehmen. Du sollst draußen
stehen, und der Mann, dem du leihest, soll das Pfand zu dir heraus-
bringen. Ist er aber arm, so sollst du nicht bei seinem Pfande schlafen.
Du sollst ihm sein Pfand wiedergeben, wenn die Sonne untergeht,
daß er in seinem Kleide schlafe und dich segne; das wird vor dem
Herrn, deinem Gott, Gerechtigkeit sein.

Du sollst nicht unterdrücken einen armen und dürftigen Tagelöhner,
er sei deiner Brüder einer oder deiner Fremdlinge einer, die in deinem
Lande sind in deinen Toren. Du sollst ihm seinen Lohn geben des
Tages, ehe die Sonne darüber untergeht, denn er ist arm und trägt
sein Herz darauf, daß er nicht deinetwegen den Herrn anrufe und
dir Sünde werde.

Du sollst das Recht des Fremdlings und Waisen nicht beugen,
auch nicht der Witwe Kleid zum Pfande nehmen. Gedenke, daß du
Knecht gewesen bist in Aegypten und der Herr, dein Gott, dich von
dannen erlöst hat; darum gebiete ich dir, daß du solches tun sollst.

Wenn du deine Ernte hältst auf deinem Acker und vergissest eine
Garbe auf dem Acker, so sollst du nicht umkehren, sie zu holen; sie
soll sein des Fremdlings, des Waisen und der Witwe, auf daß dich
der Herr, dein Gott, segne in allen Werken deiner Hände. Wenn du
deine Oliven abschlägst, so sollst du nicht nachlesen; es soll sein des
Fremdlings, des Waisen und der Witwe. Wenn du deine Weinberge
liesest, so sollst du nicht nachlesen; es soll sein des Fremdlings, des
Waisen und der Witwe. Gedenke, daß du Knecht gewesen bist in
Aegypten; darum gebiete ich dir, daß du solches tun sollst.

Wenn Leute miteinander hadern und kommen vor Gericht, daß man
sie richte, so soll man den Gerechten gerecht sprechen und den Gottlosen
verdammen. Ist aber der Gottlose schuldig, daß er Schläge verdient,
so soll ihn der Richter heißen niederfallen und vor seinem Angesicht
schlagen, nach dem Maß seiner Missetat, mit Zahlen. Vierzig Streiche
mag man ihm geben, nicht mehr, auf daß nicht, wenn man mehr
Streiche zu viel gibt, dein Bruder vor deinen Augen verunehrt werde.

Du sollst dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden.

Wenn Brüder beieinander wohnen und einer unter ihnen stirbt und
hat keinen Sohn, so soll des Verstorbenen Weib nicht draußen einem
fremden Manne freien. Ihr Schwager soll zu ihr gehen und sie sich
zum Weibe nehmen und ihr die Schwagerpflicht erweisen. Und der
erste Sohn, den sie gebiert, soll nachfolgen dem Namen seines Bruders,
der gestorben ist, auf daß sein Name nicht vertilgt werde in Israel.
Will aber der Mann nicht sein Schwager sein Weib nehmen, so soll
sein Schwager hinaufgehen zum Tor zu den Aeltesten und soll sagen:
Mein Schwager will seinem Bruder keinen Namen erwecken in Israel
und will mir die Schwagerpflicht nicht erweisen. Da sollen ihn die
Aeltesten seiner Stadt fordern und mit ihm reden. Wenn er dann
dasteht und spricht: Ich will sie nicht nehmen, so soll sein Schwager
zu ihm treten vor den Aeltesten und soll ihm seinen Schuh von seinem
Fuß ziehen und ihm ins Angesicht speien und soll antworten und
sagen: Also soll man tun einem Manne, der seines Bruders Haus
nicht bauen will. Und sein Name soll in Israel heißen: Des Schuh
ausgezogen ist.

Wenn Männer miteinander hadern, einer mit dem andern, und
kommt das Weib des einen herzu, daß sie ihren Mann errette von
der Hand des, der ihn schlägt, und streckt ihre Hand aus und greift
ihn bei den Schamteilen, so sollst du ihr die Hand abhauen und
nicht schonen.

Du sollst nicht zweierlei Gewicht haben, großes und kleines. Du
sollst nicht zweierlei Maß haben, großes und kleines. Du sollst rechte
und volle Gewichte haben und rechte und volle Maße, auf daß du lange
lebest in dem Lande, das dir der Herr, dein Gott, gibt. Denn wer
solches tut und wer Unrecht handelt, der ist dem Herrn, deinem Gott,
ein Greuel.

Gedenke, was dir Amalek getan hat auf dem Wege, da ihr zogt aus
Aegypten, wie er dir begegnete auf dem Wege und schlug hinter dir
alle Nachzügler nieder, da du müde und matt warst, und fürchtete
Gott nicht. Wenn nun der Herr, dein Gott, dir Ruhe schafft vor allen
deinen Feinden umher im Lande, das er dir zum Erbteil gibt, daß du
es einnehmest, so sollst du das Gedächtnis Amaleks unter dem Himmel
vertilgen. Vergiß es nicht!

E) Titel und Wappen.

§. 135.

Der vollständige **Titel** des jetzigen Churfürsten ist: Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein ꝛc. wozu nach dem Worte Churfürst zur Zeit eines interregni noch die Worte hinzukommen: auch in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens, Mitfürsteher und Vicarius. Die **Zweybrückische Linie** bedient sich der Titulatur: Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz, Sponheim und Rappoltstein, Herr zu Hohenack.

§. 136.

Zum **Wappen** führt der Churfürst wegen der **Pfalzgrafschaft bey Rhein** im schwarzen Felde einen aufgerichteten güldenen Löwen, mit einer rothen Krone; wegen **Bayern** ein von Silber und blau gewecktes Feld; wegen **Jülich** im güldenen Felde einen schwarzen Löwen; wegen **Cleve** im rothen Felde 8. güldene Lilien-Stäbe in Form eines Andreas-Kreutzes; wegen **Berg** im silbernen Felde einen rothen Löwen mit blauer Krone, wegen **Mörs** im güldenen Felde einen schwarzen Queerbalken; wegen **Bergen op Zoom** im rothen Felde 3. güldene Kreutzgen über einem dreyfachen Berge; wegen **Veldenz** im silbernen Felde einen blauen mit Gold gekrönten Löwen; wegen **Mark** im güldenen Felde einen aus 4. silbernen und rothen Schach-Reyhen bestehenden Queerbalken; wegen **Ravensberg** im silbernen Felde 3. rothe Sparren.

Wenn der Alkoholgehalt des Weines 20 Vol.-Proz. übersteigt, so ist dies ein Zeichen, daß Alkohol zugesetzt worden ist. Ein solcher Wein ist nicht mehr ein reines Naturprodukt, sondern ein Kunstprodukt, das nicht mehr als Wein bezeichnet werden darf.

Der Alkoholgehalt wird mit dem Alkoholometer von Tabarié bestimmt. Dieses Instrument besteht aus einer Glasröhre, die unten eine Kugel und oben eine Skala trägt. Es wird in den Wein eingetaucht und sinkt um so tiefer ein, je weniger Alkohol der Wein enthält. Die Skala ist so eingeteilt, daß man den Alkoholgehalt des Weines in Volumprozenten direkt ablesen kann.

Fig. 16. Alkoholometer von Tabarié.

Der Zuckergehalt wird mit dem Mostwägerapparat von Oechsle bestimmt. Dieses Instrument besteht aus einer Glasröhre, die unten eine Kugel und oben eine Skala trägt. Es wird in den Wein eingetaucht und sinkt um so tiefer ein, je mehr Zucker der Wein enthält. Die Skala ist so eingeteilt, daß man den Zuckergehalt des Weines in Oechsle-Graden direkt ablesen kann.

Fig. 17. Mostwägerapparat von Oechsle.

Verlust

Verlust, Verlust und Gewinnberechnung

Verlust

Verlust ist der Gegensatz von Gewinn. Er entsteht, wenn die Ausgaben größer sind als die Einnahmen. Verlust kann auch entstehen, wenn Waren oder Geld gestohlen werden oder durch Unachtsamkeit verloren gehen. Verlust kann auch durch Feuer, Wasser oder andere Naturereignisse entstehen.

Verlust ist ein Teil des Risikos, das jeder Kaufmann eingehen muß. Er kann durch Versicherung gegen Feuer, Diebstahl und andere Gefahren gemindert werden.

Verlust wird in der Buchführung auf besonderen Konten gebucht. Am Ende des Jahres wird der Verlust vom Gewinn abgezogen, um den Reingewinn zu ermitteln.

Pomerantzen Schalen mit Zucker.

Nimm Pomerantzen Schalen / wie du wilt / schneide sie in Streiffen / oder Rauten / oder wie du wilt / siede sie in Wasser / biß sie weich werden / thue sie in ein Sieb / daß das Wasser ablaufe / nimm alsdann Zucker / und siede ihn / wie du wilt / daß er dicke werde / thue die Schalen darein / und siede sie darinnen / biß der Zucker wieder dicke werde / thue sie alsdann in ein Glas / und behalte sie.

Pomerantzen Schalen mit Zucker.

Nimm Pomerantzen Schalen / wie du wilt / schneide sie in Streiffen / oder Rauten / oder wie du wilt / siede sie in Wasser / biß sie weich werden / thue sie in ein Sieb / daß das Wasser ablaufe / nimm alsdann Zucker / und siede ihn / wie du wilt / daß er dicke werde / thue die Schalen darein / und siede sie darinnen / biß der Zucker wieder dicke werde / thue sie alsdann in ein Glas / und behalte sie.

1 Pfund Gewicht = 32 Lot = 128 Quentchen = 512 Pfennige = 16 Unzen = 0,5 kg.

1 Zentner = 100 Pfund = 50 kg.

1 Schiffspfund = 3 Zentner = 150 kg.

1 Schiffslast = 4000 Pfund = 2000 kg.

Deutsches Reichsgewicht. Das Reichsgewicht ist das Gewicht eines Kubikdezimeters destillierten Wassers von 4° C. Es wird durch das Kilogramm dargestellt. Das Kilogramm ist das Gewicht des Kilogrammkörpers, der im Internationalen Maß- und Gewichtsbureau in Sèvres bei Paris aufbewahrt wird.

1 Kilogramm = 1000 Gramm = 2 Pfund.

1 Gramm = 1000 Milligramm.

1 Doppelzentner = 100 Kilogramm.

1 Tonne = 1000 Kilogramm.

Deutsches Münzgewicht. Das Münzgewicht ist das Gewicht einer Mark Feinsilber. Es wird durch das Gramm dargestellt.

1 Mark = 1000 Gramm.

1 Gramm = 1000 Milligramm.

stola, quae harum originum meminit. Spirembergii, in Bibliopolio Brucknausenio, & veneunt Parisiis via Iacobae. 1727. 4.

* * *

Zu p. 176. §. 79.

Die von Ferdinando II. verneuerte **Mährische Landes-Ordnung** ist zu Prag den 10. May 1628. datirt, und trifft sowohl in Ansehung der Vorrede, als des Inhalts und dessen Ordnung mit der Böhmischen verneuerten Landes-Ordnung (S. oben p. 146. sq.) grossentheils überein.

* 1) Der Titel ist: "Der Röm. Kayss. auch zu Hungarn und Böheimb ꝛc. Königl. Maj. Ferdinandi II. verneuerte Landes-Ordnung Deroselben Erb-Markgrafthums Mähren". In einem zu Brünn 1714. wiederholten Abdrucke beträgt sie ohne Vorrede und Register 255. Quartblätter.

* 2) In den ersten Titeln wird vom iure publico gehandelt 1. von der Erbsuccession, 2. von der Erbhuldigung, 3. vom Eyde des Königs als Markgrafen in Mähren, 4. von Landtägen, 5. von Bestellung der Landämter und dem Landrecht, 6. von Kriegs-Sachen, 7. von Verbündnissen und Conspirationen, 8. von Jahrmärkten, Schlössern, Festungen und Zöllen, 9. von Nobilitationen und Wappenbriefen, 10. von confiscirten Gütern, 11. von Bergwerken und Münzen, 12. von Alienation der zur Cammer gehörigen Güter, 13. von der Religion, 14. vom geistlichen als dem ersten Stande, 15. von Veräusserung geistlicher Güter, 16. 17. vom Herren-Stande, Herzogen, Fürsten, auch Hoch- und Wohlgebohrnen, 18. 19. vom Ritterstande und dessen Session im Landrechte, 20. vom vierten Stande der Städte, 21-33. von den Landes-Aemtern und deren Vereydung. Hernach wird 34-73. vom Landrecht und Processe gehandelt, und im andern Theil der Ordnung in 49. Titeln von Contracten, Successionen, Jagd und andern Gerechtigkeiten und von Criminal-Sachen.

* * *

Zu p. 310. §. 49.

Von der **Oberpfalz** finden sich von deren Churpfälzischer Regierung her noch folgende **Landes-Ordnungen:**

I. Von

Blatt 1. Titel. Die Geschichte der Schöpfung.

Blatt 2. Gott schuf Himmel und Erde.

Blatt 3. Gott schuf das Licht.

Blatt 4. Gott machte das Firmament.

Blatt 5. Gott sammelte das Wasser unter dem Himmel.

Blatt 6. Gott schuf Gras, Kraut und Bäume.

Blatt 7. Gott machte Sonne, Mond und Sterne.

Blatt 8. Gott schuf Vögel und Fische.

Blatt 9. Gott schuf Thiere auf Erden.

Blatt 10. Gott schuf Adam und Eva.

Blatt 11. Gott gebot Adam und Eva.

Blatt 12. Gott gebot Adam und Eva.

Blatt 13. Gott gebot Adam und Eva.

Blatt 14. Gott gebot Adam und Eva.

Blatt 15. Gott gebot Adam und Eva.

Blatt

Diplom Ludwigs des Deutschen für Kloster Fulda, 1. Juli 844 (Original) 1, 2

Zu p. 342. §. 5. n. 21., wie auch zu p. 348. §. 9. n. 15.

Die Vermählung der MARIAE von Jülich und Berg mit IOHANNE III. von Cleve wird in den Hübnerischen Tabellen und sonst fast durchgängig auf das Jahr 1516. gesetzt. Sie ist aber schon 1510. vollzogen, und 1512. die nachher an Churfürst Iohannem Friedericum von Sachsen vermählte Sibylla aus dieser Ehe gebohren worden (a).

(a) Steinen Westphäl. Geschichte 1. Stück p. 428. sq.

* * *

Zu p. 354. statt des dortigen §. 14.

§. 14. *a.*

Die ehemahligen **Grafen von Zweybrücken** sind ursprünglich mit den ehemahligen **Grafen von Saarbrücken** einerley Herkunft gewesen, daher von beyden erst folgende aus Urkunden erweisliche Personen gemeinschaftlich zu merken sind.

* Diese verbesserte Nachricht liefere ich aus der oben p. 354. §. 13. und p. 356. §. 14. angeführten Crollischen Schrift, die mir seitdem von gütiger Hand zugekommen, und deren Verfasser, wie ich daraus ersehen, ein würdiger Enkel des berühmten Herrn Ge. Chr. Johannis ist.

1080 1. GOTTFRIEDVS, der in einer Urkunde des K. Henrici IV. von 1080. vorkömmt, gehört wahrscheinlich zu diesem Geschlechte, da die Abtey Hornbach als in seinem comitatu, in pago Blisengowe, gelegen angeführt wird, über welche in folgenden Zeiten die Grafen von Zweybrücken als aduocati und Landesherren erscheinen.

1080 2. SIEGEBERTVS I. oder SIGEHARDVS, Graf von Saarbrücken.

*1) Dessen Bruder WINTERVS war Abt zu Lorsch, und 1077. vom K. Henrico IV. zum Bischof in Worms ernannt, gegen

gen den damahligen rechtmässigen Bischof Albertum. *Chronicon Laurishamense* in FREHERI *script. R. G.* tom. 1. p. 133., HELWICH. *antiquit. Laurisham.* in IOANNIS *script. Mog.* tom. 3. p. 64., SCHANNAT *hist. Worm.* p. 347.

*2) In welcher genealogischen Verbindung er mit vorgedachtem Gottfriedo gestanden, ist nicht ausfündig zu machen.

3. Siegeberti I. Söhne a) SIEGEBERTVS II., welcher in den Jahren 1122. 1141. vorkömmt, b) FRIEDERICVS, welcher ebenfalls schon 1122. in Urkunden vorkömmt, † 1135. 1122

*1) Von 1135. findet sich, daß dieser Siegebertus und Friedericus sich unterschrieben haben, als comites de Sarebrucken. Ob und wenn dieser Name vorher schon von diesem Geschlechte geführet sey, ist unbekannt. Siehe übrigens von diesen beyden Brüdern GVDENVS *cod. diplom.* tom. 1. p. 119. 130., IOANNIS *script. Mog.* tom. 1. p. 548., HONTHEIM *hist. Treuir.* tom. 1. p. 429. 525.

*2) Zween andere Söhne Siegeberti I. waren geistlich a) ADELBERTVS I. Erzbischof zu Maynz, gewehlt 1111. † 1137.; b) BRVNO Bischof zu Speyer um 1124.

4. SIMON I. vorgedachten Friederici ältester Sohn, kömmt zuerst vor 1135., und ist vielleicht eben derjenige, dessen 1186. noch gedacht wird. 1135

*1) Simonis Bruder war ADELBERTVS II. Erzbischof zu Maynz, erwehlt 1138. † 1141.

*2) Eine Schwester von beyden war AGNES, die Friederici Herzogs in Schwaben andere Gemahlinn geworden, und in dieser Ehe Conradum Pfalzgrafen am Rhein gebohren. CONRADVS VRSPERG. *in vita Fried. I.* ad a. 1152. sagt von ihr, sie sey de genere comitum illorum gewesen, qui dicebantur de Zwainbruck & de Sarbruck.

5. Simonis I. Söhne a) SIMON II. *de Saraepont*, occurr. 1196. 1197. 1208. † vor 1220.; b) HENRICVS I. *de Geminoponte* occurr. 1192-1243. 1196

Kultur- und Privatverhältnisse. Allgemeines. Bibliographie. Zeitschriften. Sammelwerke. Kulturgeschichte. Kulturgeschichtliche Darstellungen. Kulturgeschichtliche Quellenwerke. Kulturgeschichte einzelner Länder. Kulturgeschichte einzelner Städte. Kulturgeschichte einzelner Stände. Kulturgeschichte einzelner Personen. Kulturgeschichte einzelner Familien. Kulturgeschichte einzelner Vereine. Kulturgeschichte einzelner Gesellschaften. Kulturgeschichte einzelner Klöster. Kulturgeschichte einzelner Schulen. Kulturgeschichte einzelner Universitäten. Kulturgeschichte einzelner Akademien. Kulturgeschichte einzelner Bibliotheken. Kulturgeschichte einzelner Museen. Kulturgeschichte einzelner Archive. Kulturgeschichte einzelner Sammlungen. Kulturgeschichte einzelner Ausstellungen. Kulturgeschichte einzelner Kongresse. Kulturgeschichte einzelner Feste. Kulturgeschichte einzelner Spiele. Kulturgeschichte einzelner Tänze. Kulturgeschichte einzelner Trachten. Kulturgeschichte einzelner Waffen. Kulturgeschichte einzelner Werkzeuge. Kulturgeschichte einzelner Geräte. Kulturgeschichte einzelner Gefäße. Kulturgeschichte einzelner Möbel. Kulturgeschichte einzelner Teppiche. Kulturgeschichte einzelner Vorhänge. Kulturgeschichte einzelner Tapeten. Kulturgeschichte einzelner Lampen. Kulturgeschichte einzelner Öfen. Kulturgeschichte einzelner Heizungen. Kulturgeschichte einzelner Beleuchtungen. Kulturgeschichte einzelner Wasserleitungen. Kulturgeschichte einzelner Kanalisationen. Kulturgeschichte einzelner Straßen. Kulturgeschichte einzelner Brücken. Kulturgeschichte einzelner Tore. Kulturgeschichte einzelner Türme. Kulturgeschichte einzelner Mauern. Kulturgeschichte einzelner Gräben. Kulturgeschichte einzelner Wälle. Kulturgeschichte einzelner Befestigungen. Kulturgeschichte einzelner Schlösser. Kulturgeschichte einzelner Burgen. Kulturgeschichte einzelner Ruinen. Kulturgeschichte einzelner Denkmäler. Kulturgeschichte einzelner Gedenksteine. Kulturgeschichte einzelner Grabsteine. Kulturgeschichte einzelner Grabmäler. Kulturgeschichte einzelner Friedhöfe. Kulturgeschichte einzelner Begräbnisstätten. Kulturgeschichte einzelner Leichenbestattungen. Kulturgeschichte einzelner Totenfeiern. Kulturgeschichte einzelner Totenklagen. Kulturgeschichte einzelner Totenmasken. Kulturgeschichte einzelner Totenbilder. Kulturgeschichte einzelner Totenlieder. Kulturgeschichte einzelner Totenreden. Kulturgeschichte einzelner Totenbücher. Kulturgeschichte einzelner Totenregister. Kulturgeschichte einzelner Totenkalender. Kulturgeschichte einzelner Totenbücher. Kulturgeschichte einzelner Totenregister. Kulturgeschichte einzelner Totenkalender.

Kultur- und Privatverhältnisse. Allgemeines. Bibliographie. Zeitschriften. Sammelwerke. Kulturgeschichte. Kulturgeschichtliche Darstellungen. Kulturgeschichtliche Quellenwerke. Kulturgeschichte einzelner Länder. Kulturgeschichte einzelner Städte. Kulturgeschichte einzelner Stände. Kulturgeschichte einzelner Personen. Kulturgeschichte einzelner Familien. Kulturgeschichte einzelner Vereine. Kulturgeschichte einzelner Gesellschaften. Kulturgeschichte einzelner Klöster. Kulturgeschichte einzelner Schulen. Kulturgeschichte einzelner Universitäten. Kulturgeschichte einzelner Akademien. Kulturgeschichte einzelner Bibliotheken. Kulturgeschichte einzelner Museen. Kulturgeschichte einzelner Archive. Kulturgeschichte einzelner Sammlungen. Kulturgeschichte einzelner Ausstellungen. Kulturgeschichte einzelner Kongresse. Kulturgeschichte einzelner Feste. Kulturgeschichte einzelner Spiele. Kulturgeschichte einzelner Tänze. Kulturgeschichte einzelner Trachten. Kulturgeschichte einzelner Waffen. Kulturgeschichte einzelner Werkzeuge. Kulturgeschichte einzelner Geräte. Kulturgeschichte einzelner Gefäße. Kulturgeschichte einzelner Möbel. Kulturgeschichte einzelner Teppiche. Kulturgeschichte einzelner Vorhänge. Kulturgeschichte einzelner Tapeten. Kulturgeschichte einzelner Lampen. Kulturgeschichte einzelner Öfen. Kulturgeschichte einzelner Heizungen. Kulturgeschichte einzelner Beleuchtungen. Kulturgeschichte einzelner Wasserleitungen. Kulturgeschichte einzelner Kanalisationen. Kulturgeschichte einzelner Straßen. Kulturgeschichte einzelner Brücken. Kulturgeschichte einzelner Tore. Kulturgeschichte einzelner Türme. Kulturgeschichte einzelner Mauern. Kulturgeschichte einzelner Gräben. Kulturgeschichte einzelner Wälle. Kulturgeschichte einzelner Befestigungen. Kulturgeschichte einzelner Schlösser. Kulturgeschichte einzelner Burgen. Kulturgeschichte einzelner Ruinen. Kulturgeschichte einzelner Denkmäler. Kulturgeschichte einzelner Gedenksteine. Kulturgeschichte einzelner Grabsteine. Kulturgeschichte einzelner Grabmäler. Kulturgeschichte einzelner Friedhöfe. Kulturgeschichte einzelner Begräbnisstätten. Kulturgeschichte einzelner Leichenbestattungen. Kulturgeschichte einzelner Totenfeiern. Kulturgeschichte einzelner Totenklagen. Kulturgeschichte einzelner Totenmasken. Kulturgeschichte einzelner Totenbilder. Kulturgeschichte einzelner Totenlieder. Kulturgeschichte einzelner Totenreden. Kulturgeschichte einzelner Totenbücher. Kulturgeschichte einzelner Totenregister. Kulturgeschichte einzelner Totenkalender.

Zeller und Vorsteherpost. Die Zeller und Vorsteherpost ist eine Abgabe, welche von jedem Zeller und Vorsteher, der in die Gemeinde einheiratet, entrichtet wird.

§. 2.

Die Höhe der Zeller und Vorsteherpost ist nach Maßgabe des Vermögens-Standes der zu- und einheiratenden Zeller und Vorsteher verschieden.

§. 3.

Die Zeller und Vorsteherpost beträgt bei einem Vermögen von 1000 fl. 10 fl., bei einem Vermögen von 2000 fl. 20 fl., bei einem Vermögen von 3000 fl. 30 fl., bei einem Vermögen von 4000 fl. 40 fl., bei einem Vermögen von 5000 fl. 50 fl., bei einem Vermögen von 6000 fl. 60 fl., bei einem Vermögen von 7000 fl. 70 fl., bei einem Vermögen von 8000 fl. 80 fl., bei einem Vermögen von 9000 fl. 90 fl., bei einem Vermögen von 10000 fl. 100 fl.

§. 4.

Bei einem Vermögen von mehr als 10000 fl. ist für jedes weitere Tausend ein Gulden mehr zu entrichten.

§. 5.

Wenn Jemand mehrere Zeller und Vorsteherposten zu entrichten hat, so ist jede einzelne Post nach Maßgabe des Vermögens-Standes zu berechnen.

§. 6.

Wenn Jemand mehrere Zeller und Vorsteherposten zu entrichten hat, so ist jede einzelne Post nach Maßgabe des Vermögens-Standes zu berechnen.

NES † 1327., von welchen der erstere Simon I. mit Agnes von Lichtenberg wieder vier Söhne hinterlassen, die unter folgenden Namen in denen dabey bemerkten Jahren vorkommen: a) HANNEMANN 1355-1393., b) SIMON II. WECKER 1355-1393., c) FRIEDERICVS 1371. sq., d) HENRICVS 1376. Und von diesen haben wieder die beyden erstern den Stamm fortgesetzt, welcher erst 1570. ganz erloschen ist.

*3) Von Walramo, als dem Stammvater der andern Zweybrückischen Linie kommen 1298. zween Söhne vor: a) HENRICVS, Probst zu Hornbach, und b) SIMON. Hernach kömmt ferner von dieser Linie vor WALRABVS 1334-1366, und dessen Sohn EBERHARDVS 1367-1387., der letzte dieser Linie, der Lisam von Veldenz zur Gemahlinn gehabt, und 1385. sein Land dem Pfalzgrafen Ruperto theils verkauft, theils zu Lehen aufgetragen.

Verzeichniß einiger Druckfehler.

P. 21. n. 7. lin. 4. statt eine Schwester, lies einer Schwester.
- 23. im 4ten Absatz in der 6. Zeile an statt 1660. lies 1675.
- 36. §. 12. n. 5. an statt typographia lies topographia.
- 39. lin. 5. statt 1331. lies 1335.
- 44. §. 22. n. 3. lin. 2. statt 905. lies 908.
- 45. n. 4. * lin. vlt. statt Bruder lies Sohn.
- 46. n. 9. lin. 3. statt 1140. lies 1138.
- 48. §. 23. n. 1. lin. 5. statt (§. *2. n. 1222.) lies (§. 22. n. 13.)
- 74. n. 17. * statt Balduinus I. lies Balduinus IX.
- 76. ist in der Zahl der §§. aus Versehen statt 43. mit 44. fortgefahren.
- 77. n. 13. statt THEODORICVS VII. lies THEODORICVS VIII.
- 382. V. * lin. 1. statt drey lies vier.
- 326. §. 63. lin. 4. statt Theile lies Ziele.
- 342. §. 5. n. 21. lin. 2. statt 1516. lies 1510.
- 348. §. 9. n. 15. lin. 2. statt 1516. lies 1510.
- 407. n. VII. * 1) statt p. 206. lies p. 210.
- 475. lin. 7. statt §. 38. lies §. 83.

** ** **
* * *

Erstes

Elite Studio

Eine Vor-Schau-Kollektion

Seite 4
Mode für Sie
Seite 6
Mode für Ihn
Seite 8
Accessoires
Seite 10
Schmuck
Seite 12
Parfüm & Kosmetik
Seite 14
Wohnen & Leben
Seite 16
Impressum

Blanc Thom. hiſtoire de Baviere 240.
Boecler Io. Henr. de Rudolpho Habsb. 54.
Boregk Mart. Böhmiſche Chronick 12.
Borſii Ioh. Thom. Iuliae Montiumque annales 339.
Bos Iean Bapt. de, hiſtoire de la ligne de Cambray 93.
Brandis Franz Ad. Grafen v., Tiroliſches Ehrenkränzel 36.
Brunner Andr. annales Bauariae 240.
Buckiſch Gottfr. Ferd. hiſtoria Palatino-Neoburgica 360.
Buder Chr. Gottl. bibliotheca hiſtorica 7., biblioth. iur. 182.
Büſchings Erdbeſchreibung 5.
Bütkens Chph. trophées de Brabant 68.
Buxtorf ad A. B. 175.

C.

Calemberg Iuſt. Henr. de Rudolpho Habs. 54.
Calles Sig. annales Auſtr. 35.
Carpzov Bened. de lege regia 175.
Carpzov Joh. Ben. Antiquitäten von Oberlausnitz 14.
Chapuzeau relation de la cour de Baviére 240.
Charnage F. I. Dunod de, memoires du comté de Bourgogne 70.
Chesne Andr. du, hiſtoire des ducs de Bourgogne 70.
Chlingensperg Ant. Mar. de, de hofmarchiali iure 297.
Chytraei Dau. deſcriptio Greichgaeae 362.
Cocceii Henr. deduct. & conſilia 414.
Contazzi Giov. Batt., iſtoria di Leopoldo Imp. 112.
Conradi chronicon Schirenſe 247.
Coronini Rud. com., ſeries comitum Goritiae 91.
Cortreius ad matriculam imp. 325.
Coſmae Pragenſis chronicon Bohemorum 11.
Cramers Ad. Extract Böhmiſcher Stadtrechte und Landesordnung 146.
Croll Ge. Chph. genealogia comitum Geminipontis & Saraepontis 354. 530.
Croll Io Phil de Weſtraſia 353.
Crüger Theod. origines Luſatiae 21.
Cruſii Theod. miſcellanea Sileſiaca 14.
Curei Ioach. gentis Sileſiae annales 13.
Cuſpiniani Ioh. deſcriptio Auſtriae 33., diarium de congreſſu Max. I. & trium regum 94.
Cuſtodis Dom. duces Bauariae 240.
Czechorod Thom. Io. Peſſina de, Mars Morauicus 12.
Czerwenka Wenc. Alb. annales Auſtr. 34.

D.

Deckherr ad O. C. 328.
Deverdeck Gottfr. Sileſia numismatica 14.
Dolce Lud. vita di Ferd. I. 99.
Dornau Caſp. de Rudolpho Habsb. 54.
Dubravii Ioh. hiſtoria Bohemica 12.

Duellii Raym. biga libr. rarior. 33.

E.

Eberhardi Altahenſis annales 239.
Eccard Joh. Ge. ob Friedrich von Oeſt. eine Braunſchweigiſche Prinzeſſinn zur Gemahlinn gehabt? 48., origines Habsb. Auſtr. 52., hiſtoria Franciae orientalis 242.
Ehem Chph. de tutela legitima electorum 391.
Eitzinger genealogia Auſtr. 51.
Emmii Vbb. rerum Friſicarum hiſtoria 68.
Erich Adelar. Gülichiſche Chronick 339.
Ertl Ant. Wilh. relationes Bauaricae 241., Bayriſcher Atlas 241.
Eſtor Io. Ge. de iurisdictione curiarum clientelarium 514.

F.

Fabers Anton Europäiſche Staatscanzley 4.
Felz Io. Henr. Auſtria princeps 34.
Fibiger Mich. Ioſ. Sileſiographia renouata 14.
Finkh Ge. Phil. Tabellen-Büchlein von den Bayriſchen Kreysſtänden 241.
Finſterwald D. H. erläuterte Germania princeps 6.
Finſterwalder Bened. obſeruationes Auſtr. 182.
Frankenberg Friedr. Leuth. v., Europäiſcher Herold 6.
Freher Marqu. ſcript. rer. Bohem. 11. 12., de tutela electorali Palatina 272., origines Palatinae 360., notitia pagi Greichgowe 362.
Fuchs Io. Caſ. de dioeceſi Beckelnhemenſi 354.
Fugger Joh. Jac. Oeſterreichiſcher Ehrenſpiegel 33.

G.

Gans Joh. Oeſterreichiſches Frauenzimmer 33.
Gebhardi Joach. Lud. Lev. Lohmeyeriſche Stammtafeln 3.
Gebuiler Hier. epitome archiducum Auſtriae 50.
Georgiſch Petri corpus iuris Germ. 242., regeſta diplomatica 524.
Gewold Chph. contra Freherum de tutela electorali Palatina 272.
Giovanni Lud. Pet. Germania princeps 6.
Glafey Ad. Fried. Geſchichte von Böhmen 12.
Goblers Juſt. Chronica der Kriege Max. I. 93.
Goldaſt Melch. de Bohemiae regno 12.
Gribner Mich. Henr. de Gerone marchione duce 21.
Groſſers Sam. Lausnitziſche Merkwürdigkeiten 14.
Grünewald Mart. Beſchreibung der Lausnitz 14.
Gualdo Gal. hiſtoria di Ferd. III. 109., di Leopoldo 112.
Guarient Franz Ant. v., codex Auſtriacus 181.
Guillimann Franc. Habsburgica 51.
Gylmann ſymphorema 391.

Abbé Liszt's Zur Ungarischen...
Abendlied, Op. 69, No. 1
Abendlied, Op. 69, No. 2
Abendlied, Op. 69, No. 3
Abendlied, Op. 69, No. 4
Abendlied, Op. 69, No. 5
Abendlied, Op. 69, No. 6
Abendlied, Op. 69, No. 7
Abendlied, Op. 69, No. 8
Abendlied, Op. 69, No. 9
Abendlied, Op. 69, No. 10
Abendlied, Op. 69, No. 11
Abendlied, Op. 69, No. 12
Abendlied, Op. 69, No. 13
Abendlied, Op. 69, No. 14
Abendlied, Op. 69, No. 15
Abendlied, Op. 69, No. 16
Abendlied, Op. 69, No. 17
Abendlied, Op. 69, No. 18
Abendlied, Op. 69, No. 19
Abendlied, Op. 69, No. 20
Abendlied, Op. 69, No. 21
Abendlied, Op. 69, No. 22
Abendlied, Op. 69, No. 23
Abendlied, Op. 69, No. 24
Abendlied, Op. 69, No. 25
Abendlied, Op. 69, No. 26
Abendlied, Op. 69, No. 27
Abendlied, Op. 69, No. 28
Abendlied, Op. 69, No. 29
Abendlied, Op. 69, No. 30
Abendlied, Op. 69, No. 31
Abendlied, Op. 69, No. 32
Abendlied, Op. 69, No. 33
Abendlied, Op. 69, No. 34
Abendlied, Op. 69, No. 35
Abendlied, Op. 69, No. 36
Abendlied, Op. 69, No. 37
Abendlied, Op. 69, No. 38
Abendlied, Op. 69, No. 39
Abendlied, Op. 69, No. 40
Abendlied, Op. 69, No. 41
Abendlied, Op. 69, No. 42
Abendlied, Op. 69, No. 43
Abendlied, Op. 69, No. 44
Abendlied, Op. 69, No. 45
Abendlied, Op. 69, No. 46
Abendlied, Op. 69, No. 47
Abendlied, Op. 69, No. 48
Abendlied, Op. 69, No. 49
Abendlied, Op. 69, No. 50
Abendlied, Op. 69, No. 51
Abendlied, Op. 69, No. 52
Abendlied, Op. 69, No. 53
Abendlied, Op. 69, No. 54
Abendlied, Op. 69, No. 55
Abendlied, Op. 69, No. 56
Abendlied, Op. 69, No. 57
Abendlied, Op. 69, No. 58
Abendlied, Op. 69, No. 59
Abendlied, Op. 69, No. 60
Abendlied, Op. 69, No. 61
Abendlied, Op. 69, No. 62
Abendlied, Op. 69, No. 63
Abendlied, Op. 69, No. 64
Abendlied, Op. 69, No. 65
Abendlied, Op. 69, No. 66
Abendlied, Op. 69, No. 67
Abendlied, Op. 69, No. 68
Abendlied, Op. 69, No. 69
Abendlied, Op. 69, No. 70
Abendlied, Op. 69, No. 71
Abendlied, Op. 69, No. 72
Abendlied, Op. 69, No. 73
Abendlied, Op. 69, No. 74
Abendlied, Op. 69, No. 75
Abendlied, Op. 69, No. 76
Abendlied, Op. 69, No. 77
Abendlied, Op. 69, No. 78
Abendlied, Op. 69, No. 79
Abendlied, Op. 69, No. 80
Abendlied, Op. 69, No. 81
Abendlied, Op. 69, No. 82
Abendlied, Op. 69, No. 83
Abendlied, Op. 69, No. 84
Abendlied, Op. 69, No. 85
Abendlied, Op. 69, No. 86
Abendlied, Op. 69, No. 87
Abendlied, Op. 69, No. 88
Abendlied, Op. 69, No. 89
Abendlied, Op. 69, No. 90
Abendlied, Op. 69, No. 91
Abendlied, Op. 69, No. 92
Abendlied, Op. 69, No. 93
Abendlied, Op. 69, No. 94
Abendlied, Op. 69, No. 95
Abendlied, Op. 69, No. 96
Abendlied, Op. 69, No. 97
Abendlied, Op. 69, No. 98
Abendlied, Op. 69, No. 99
Abendlied, Op. 69, No. 100

Ausgang (m.) Ende, Schluß; Ausfahrt, Ausweg; Ausgangspunkt; Ausgangsstellung; Ausgangsmaterial; Ausgangsbasis; Ausgangsbuch; Ausgangsformel; Ausgangsgebiet; Ausgangsgröße; Ausgangsland; Ausgangsmaterial; Ausgangsmonat; Ausgangsort; Ausgangsposition; Ausgangsprodukt; Ausgangsrohr; Ausgangsschaltung; Ausgangsspannung; Ausgangsstellung; Ausgangsstoff; Ausgangsstrom; Ausgangsverkehr; Ausgangswert; Ausgangszeit; Ausgangszoll

ausgeben (v.) verteilen; ausgeben; ausgeben; ausgeben

Digitalisation Higher Courses, 1
Digitalisation Higher Courses, Aims, 1
Digitalisation Higher Courses, Assessment, 1
Digitalisation Higher Courses, Assessment, Coursework, 1
Digitalisation Higher Courses, Assessment, Exam, 1
Digitalisation Higher Courses, Assessment, Practical Exam, 1
Digitalisation Higher Courses, Assessment, Project, 1
Digitalisation Higher Courses, Assessment, Written Exam, 1
Digitalisation Higher Courses, Content, 1
Digitalisation Higher Courses, Duration, 1
Digitalisation Higher Courses, Entry Requirements, 1
Digitalisation Higher Courses, Level, 1
Digitalisation Higher Courses, Prerequisites, 1
Digitalisation Higher Courses, Qualification, 1
Digitalisation Higher Courses, Skills, 1
Digitalisation Higher Courses, Subject, 1
Digitalisation Higher Courses, Subject, Computer Science, 1
Digitalisation Higher Courses, Subject, Data Science, 1
Digitalisation Higher Courses, Subject, Digital Marketing, 1
Digitalisation Higher Courses, Subject, Graphic Design, 1
Digitalisation Higher Courses, Subject, Information Technology, 1
Digitalisation Higher Courses, Subject, Multimedia, 1
Digitalisation Higher Courses, Subject, Web Development, 1
Digitalisation Higher Courses, Target Audience, 1
Digitalisation Higher Courses, Target Audience, Adults, 1
Digitalisation Higher Courses, Target Audience, Professionals, 1
Digitalisation Higher Courses, Target Audience, Students, 1
Digitalisation Higher Courses, Target Audience, Young People, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Certificate, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Diploma, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Degree, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Master's Degree, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Doctorate, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Professional Development, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Short Course, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Workshop, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Seminar, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Webinar, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Online Course, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Blended Learning, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Distance Learning, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Full-time, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Part-time, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Evening Classes, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Weekend Classes, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Summer School, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Winter School, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Internship, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Apprenticeship, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Co-operative Education, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Work Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Study Abroad, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Exchange Programme, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Scholarship, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Grant, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Bursary, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Loan, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Financial Aid, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Tuition Fee, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Application Fee, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Registration Fee, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Examination Fee, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Fee, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Late Fee, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Refund, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Withdrawal, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Transfer, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Deferral, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Suspension, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Expulsion, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Alumni, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Career Services, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Job Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Internship Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Apprenticeship Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Co-operative Education Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Work Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Study Abroad Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Exchange Programme Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Scholarship Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Grant Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Bursary Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Loan Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Financial Aid Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Tuition Fee Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Application Fee Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Registration Fee Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Examination Fee Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Fee Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Late Fee Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Refund Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Withdrawal Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Transfer Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Deferral Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Suspension Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Expulsion Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Alumni Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Career Services Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Job Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Internship Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Apprenticeship Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Co-operative Education Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Work Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Study Abroad Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Exchange Programme Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Scholarship Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Grant Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Bursary Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Loan Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Financial Aid Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Tuition Fee Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Application Fee Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Registration Fee Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Examination Fee Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Fee Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Late Fee Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Refund Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Withdrawal Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Transfer Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Deferral Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Suspension Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Expulsion Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Alumni Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Career Services Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Job Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Internship Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Apprenticeship Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Co-operative Education Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Work Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Study Abroad Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Exchange Programme Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Scholarship Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Grant Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Bursary Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Loan Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Financial Aid Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Tuition Fee Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Application Fee Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Registration Fee Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Examination Fee Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Fee Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Late Fee Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Refund Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Withdrawal Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Transfer Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Deferral Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Suspension Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Expulsion Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Alumni Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Career Services Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Job Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Internship Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Apprenticeship Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Co-operative Education Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Work Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Study Abroad Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Exchange Programme Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Scholarship Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Grant Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Bursary Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Loan Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Financial Aid Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Tuition Fee Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Application Fee Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Registration Fee Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Examination Fee Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Fee Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Late Fee Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Refund Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Withdrawal Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Transfer Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Deferral Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Suspension Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Expulsion Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Alumni Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Career Services Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Job Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Internship Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Apprenticeship Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Co-operative Education Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Work Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Study Abroad Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Exchange Programme Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Scholarship Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Grant Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Bursary Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Loan Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Financial Aid Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Tuition Fee Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Application Fee Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Registration Fee Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Examination Fee Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Fee Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Late Fee Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Refund Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Withdrawal Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Transfer Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Deferral Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Suspension Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Expulsion Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Alumni Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Career Services Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Job Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Internship Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Apprenticeship Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Co-operative Education Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Work Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Study Abroad Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Exchange Programme Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Scholarship Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Grant Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Bursary Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Loan Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Financial Aid Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Tuition Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Application Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Registration Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Examination Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Late Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Refund Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Withdrawal Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Transfer Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Deferral Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Suspension Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Expulsion Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Alumni Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Career Services Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Job Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Internship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Apprenticeship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Co-operative Education Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Work Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Study Abroad Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Exchange Programme Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Scholarship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Grant Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Bursary Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Loan Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Financial Aid Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Tuition Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Application Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Registration Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Examination Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Late Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Refund Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Withdrawal Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Transfer Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Deferral Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Suspension Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Expulsion Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Alumni Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Career Services Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Job Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Internship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Apprenticeship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Co-operative Education Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Work Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Study Abroad Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Exchange Programme Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Scholarship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Grant Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Bursary Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Loan Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Financial Aid Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Tuition Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Application Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Registration Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Examination Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Late Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Refund Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Withdrawal Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Transfer Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Deferral Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Suspension Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Expulsion Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Alumni Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Career Services Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Job Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Internship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Apprenticeship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Co-operative Education Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Work Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Study Abroad Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Exchange Programme Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Scholarship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Grant Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Bursary Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Loan Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Financial Aid Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Tuition Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Application Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Registration Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Examination Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Late Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Refund Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Withdrawal Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Transfer Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Deferral Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Suspension Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Expulsion Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Alumni Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Career Services Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Job Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Internship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Apprenticeship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Co-operative Education Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Work Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Study Abroad Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Exchange Programme Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Scholarship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Grant Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Bursary Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Loan Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Financial Aid Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Tuition Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Application Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Registration Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Examination Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Late Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Refund Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Withdrawal Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Transfer Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Deferral Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Suspension Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Expulsion Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Alumni Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Career Services Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Job Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Internship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Apprenticeship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Co-operative Education Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Work Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Study Abroad Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Exchange Programme Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Scholarship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Grant Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Bursary Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Loan Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Financial Aid Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Tuition Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Application Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Registration Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Examination Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Late Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Refund Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Withdrawal Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Transfer Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Deferral Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Suspension Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Expulsion Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Alumni Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Career Services Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Job Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Internship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Apprenticeship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Co-operative Education Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Work Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Study Abroad Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Exchange Programme Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Scholarship Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Grant Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Bursary Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Loan Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Financial Aid Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Tuition Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Application Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Registration Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Examination Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Graduation Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Late Fee Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Refund Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Withdrawal Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Transfer Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Deferral Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement, 1
Digitalisation Higher Courses, Type, Suspension Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement Placement

Adobe Graphics Server Administration Guide 1
Adobe Graphics Server Administration Guide 1
Contents 3
Introduction 5
Introduction to Adobe Graphics Server 5
Introduction to Adobe Graphics Server 5
Adobe Graphics Server Overview 5
Adobe Graphics Server Overview 5
Adobe Graphics Server Architecture 6
Adobe Graphics Server Architecture 6
Adobe Graphics Server Components 7
Adobe Graphics Server Components 7
Adobe Graphics Server Workflow 8
Adobe Graphics Server Workflow 8
Adobe Graphics Server Licensing 9
Adobe Graphics Server Licensing 9
Adobe Graphics Server Licensing Overview 9
Adobe Graphics Server Licensing Overview 9
Adobe Graphics Server Licensing Architecture 10
Adobe Graphics Server Licensing Architecture 10
Adobe Graphics Server Licensing Components 11
Adobe Graphics Server Licensing Components 11
Adobe Graphics Server Licensing Workflow 12
Adobe Graphics Server Licensing Workflow 12
Adobe Graphics Server Licensing Configuration 13
Adobe Graphics Server Licensing Configuration 13
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Overview 13
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Overview 13
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Architecture 14
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Architecture 14
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Components 15
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Components 15
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Workflow 16
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Workflow 16
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting 17
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting 17
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Overview 17
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Overview 17
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Architecture 18
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Architecture 18
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Components 19
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Components 19
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Workflow 20
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Workflow 20
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Conclusion 21
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Conclusion 21
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Summary 22
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Summary 22
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Glossary 23
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Glossary 23
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Index 24
Adobe Graphics Server Licensing Configuration Troubleshooting Index 24

Kinder aus der Ukraine
Ferienspiele in Bad Kreuznach

Bad Kreuznach. Die Stadt Bad Kreuznach bietet in den Sommerferien Ferienspiele für Kinder aus der Ukraine an. Die Angebote richten sich an Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren, die derzeit in Bad Kreuznach leben. Es gibt Sport, Basteln und Ausflüge. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen sind bis zum 15. Juni möglich.

Neue Buslinie

Bad Kreuznach. Ab dem 1. Juni fährt eine neue Buslinie zwischen Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg. Die Linie 550 verkehrt stündlich. Die Fahrzeit beträgt 25 Minuten.

Sperrung der Brücke

Bad Kreuznach. Die Brücke über die Nahe wird ab dem 10. Juni für Arbeiten gesperrt. Die Sperrung dauert voraussichtlich bis Ende August. Eine Umleitung ist ausgeschildert.

Neue Buslinie

Bad Kreuznach. Ab dem 1. Juni fährt eine neue Buslinie zwischen Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg. Die Linie 550 verkehrt stündlich. Die Fahrzeit beträgt 25 Minuten.

Sperrung der Brücke

Bad Kreuznach. Die Brücke über die Nahe wird ab dem 10. Juni für Arbeiten gesperrt. Die Sperrung dauert voraussichtlich bis Ende August. Eine Umleitung ist ausgeschildert.

Ioannes Ferrarius Montanus Carthusianus, Ordinis Cartusiensis Monachus, Vir Catholicus, & Sanctus, Scripsit Commentaria in Psalmos, & in Cantica Canticorum, & in Epistolas Pauli, & in Epistolas Canonicas, & in Apocalypsim, & in Euangelia, & in Genesim, & in Exodum, & in Leuiticum, & in Numeros, & in Deuteronomium, & in Iosue, & in Iudicum, & in Ruth, & in Regum, & in Paralipomenon, & in Esdram, & in Nehemiam, & in Tobiam, & in Iudith, & in Hester, & in Iob, & in Parabolas Salomonis, & in Ecclesiasten, & in Sapientiam, & in Ecclesiasticum, & in Isaiam, & in Ieremiam, & in Threnos, & in Baruch, & in Ezechielem, & in Danielem, & in Duodecim Prophetas minores, & in Machabæos, & in Matthæum, & in Marcum, & in Lucam, & in Ioannem, & in Actus Apostol

Zweytes Register

über die angeführten Deductionen und andere anonymische Schriften.

I. Deductionen

wegen der Oesterreichischen Succession 1740. sq, zwischen Bayern und Oesterreich p. 125. 226., Spanien und Oest. 128., Sachsen und Oest. 129., Mayland und Spanien 130.

wegen Schlesien 1740. sq. zwischen Preussen und Oest. 126.

zwischen Preussen und Sachsen 1745. 132.

1756. sq. zwischen Preussen und Oesterreich 135.

zwischen Trident und Brixen und Oest. 198.

zwischen dem Johanniter-Orden und Oest. 199.

zwischen Bamberg und Oesterreich 200.

zwischen Hessen und Oest. wegen Brabant 232.

zwischen Würtenberg und Oest. 232.

wegen Donauwerth 271.

wegen des Bayrischen Landgerichts zu Hirschberg 289.

in S. der Jülich und Bergischen Landständen gegen Pfalz-Neuburg 458.

in S. Heiler gegen Churpfalz 518.

in S. Witgenstein gegen Churpfalz wegen der Herrschaft Homburg 519.

II. Andere anonymische Schriften.

A.

Analecta Silesiaca 13.

Anmerkungen über den codicem iuris Bauarici 296.

Annales Schirenses 247.

Arnulphus male malus 246.

Ausgelöschte Pfalz-Simmerische Stamms-Linie 360.

B.

Bericht, gründlich historischer, von der Landvogtey in Schwaben 60. 207.

Beschreibung des Bayrischen Kreyses 241.

Beyträge zur Staats- u. Kriegs-Geschichte 3.

C.

Chronici Bohemici continuatio 11.

Chronyke van Vlaendern 69.

Coburger Auszüge 179.

Codex Austriacus 181.

Codex iuris Bauarici 295.

Commentatio in Austriacae & Lotharingicae domus tabulam hieroglyphicam & geneographicam 52.

E.

Einleitung in die Schlesische Geschichte 14.

F.

F.

Fama, Europäische 3.
Fata Lusatiae 15.
Fortitudo leonina Maximiliani Emanuelis electoris Bauariae 278.

G.

Geographie, Staats-u. Reyse-, 5.
Geschichte des interregni nach Caroli VI. Tode 331.

H.

Handbuch, genealogisches 3.
Histoire de Bourgogne 70.
Histoire de l'Emp. Charles VI. 117.
Historia ducum Styriae 35.

L.

Layische Anzeigung vom Bayrischen Proceß 295.
Leben K. Carls VI. 117.
Leben K. Josephs 116.
Leben Kayser Leopolds 112.
Lexicon, historisches 3.
Life of Leopold Emp. 112.

M.

Memoire de ce qui est arrivé en Saxe vers la fin de 1745. 133.
Memoires de la maison d'Autriche 33.
Memoires sur la mort de la princesse Louise Iuliane electrice Palatine 397.
Monumenta pietatis & litteraria Palatina 361.

N.

Nachricht von Schlesischen Schriften 13.
Nachrichten, genealogisch-historische 3.

O.

Oberpfälzischer Landtag 311.
Oesterreich über alles, wenn es nur will 177.
Origines Murensis monasterii 526.

R.

Recueil de quelques pieces pour servir à l'histoire de la paix de Dresde 133.
Relation de la Campagne de 1756. en Boheme, en Silesie & en Saxe 139.
Repraesentatio reip. Germ. 272.

S.

Sammlung Oesterreichischer Gesetze 182.
Schauplatz Bayrischer Helden 241.
Singularia historico-litteraria Lusatica 14.
Spiegel des Humors grosser Potentaten ꝛc. 378.
Staatsgeschichte des Churhauses Bayern 241.
Staatssecretarius, Europäischer 3.
Stammregister des Hauses Jülich, Cleve ꝛc. 338.

T.

Tabellen, Teutsche chronologische, 3.
Theatrum Europaeum 419.
Tractatus de sessione & suffragio electorali Bohemiae 174.

V.

Vida de Leopoldo Emp. 112.
Vie & amours de Charles Louis electeur Pal. 408.

W.

Wappencalender 3.

Hotel Profile

Updated: Mar. 25, 2019

Hotel Name: Hotel Profile
Address: 123 Main Street
Phone: 555-0100
Fax: 555-0101
Email: info@hotelprofile.com
Website: www.hotelprofile.com
Star Rating: 4
Number of Rooms: 120
Number of Floors: 6
Year Built: 1998
Last Renovated: 2017
Check-in Time: 3:00 PM
Check-out Time: 11:00 AM
Pet Policy: Pets allowed (fee applies)
Smoking Policy: Non-smoking
Parking: Self-parking available
Wi-Fi: Free Wi-Fi throughout
Breakfast: Continental breakfast included
Fitness Center: Yes
Swimming Pool: Yes
Spa: No
Restaurant: Yes
Bar: Yes
Room Service: Yes
Laundry Service: Yes
Airport Shuttle: Yes
Meeting Rooms: 3
Largest Meeting Room Capacity: 200
Business Center: Yes
Concierge: Yes
Accessible Rooms: Yes
Elevator: Yes
Nearest Airport: Main City Airport (MCA)
Distance to Airport: 12 miles
Nearest Train Station: Central Station
Distance to Train Station: 2 miles
Nearest Bus Station: Downtown Bus Terminal
Distance to Bus Station: 1 mile
Nearest Beach: Sunset Beach
Distance to Beach: 25 miles
Nearest Ski Resort: Mountain View Ski Resort
Distance to Ski Resort: 40 miles
Nearest Golf Course: Green Valley Golf Club
Distance to Golf Course: 5 miles
Nearest Hospital: City General Hospital
Distance to Hospital: 3 miles
Nearest Police Station: Downtown Police Station
Distance to Police Station: 1 mile
Nearest Fire Station: Downtown Fire Station
Distance to Fire Station: 1 mile
Nearest Pharmacy: Downtown Pharmacy
Distance to Pharmacy: 1 mile
Nearest Grocery Store: Downtown Grocery Store
Distance to Grocery Store: 1 mile
Nearest Shopping Mall: Downtown Shopping Mall
Distance to Shopping Mall: 1 mile
Nearest Movie Theater: Downtown Movie Theater
Distance to Movie Theater: 1 mile
Nearest Museum: Downtown Museum
Distance to Museum: 1 mile
Nearest Park: Downtown Park
Distance to Park: 1 mile
Nearest Zoo: Downtown Zoo
Distance to Zoo: 1 mile
Nearest Aquarium: Downtown Aquarium
Distance to Aquarium: 1 mile
Nearest Amusement Park: Downtown Amusement Park
Distance to Amusement Park: 1 mile
Nearest Water Park: Downtown Water Park
Distance to Water Park: 1 mile
Nearest Casino: Downtown Casino
Distance to Casino: 1 mile
Nearest Nightclub: Downtown Nightclub
Distance to Nightclub: 1 mile
Nearest Bar: Downtown Bar
Distance to Bar: 1 mile
Nearest Restaurant: Downtown Restaurant
Distance to Restaurant: 1 mile
Nearest Coffee Shop: Downtown Coffee Shop
Distance to Coffee Shop: 1 mile
Nearest Bakery: Downtown Bakery
Distance to Bakery: 1 mile
Nearest Ice Cream Shop: Downtown Ice Cream Shop
Distance to Ice Cream Shop: 1 mile
Nearest Fast Food: Downtown Fast Food
Distance to Fast Food: 1 mile
Nearest Pizza: Downtown Pizza
Distance to Pizza: 1 mile
Nearest Sushi: Downtown Sushi
Distance to Sushi: 1 mile
Nearest Mexican: Downtown Mexican
Distance to Mexican: 1 mile
Nearest Chinese: Downtown Chinese
Distance to Chinese: 1 mile
Nearest Italian: Downtown Italian
Distance to Italian: 1 mile
Nearest French: Downtown French
Distance to French: 1 mile
Nearest Indian: Downtown Indian
Distance to Indian: 1 mile
Nearest Thai: Downtown Thai
Distance to Thai: 1 mile
Nearest Vietnamese: Downtown Vietnamese
Distance to Vietnamese: 1 mile
Nearest Korean: Downtown Korean
Distance to Korean: 1 mile
Nearest Japanese: Downtown Japanese
Distance to Japanese: 1 mile
Nearest Greek: Downtown Greek
Distance to Greek: 1 mile
Nearest Mediterranean: Downtown Mediterranean
Distance to Mediterranean: 1 mile
Nearest Seafood: Downtown Seafood
Distance to Seafood: 1 mile
Nearest Steakhouse: Downtown Steakhouse
Distance to Steakhouse: 1 mile
Nearest Vegetarian: Downtown Vegetarian
Distance to Vegetarian: 1 mile
Nearest Vegan: Downtown Vegan
Distance to Vegan: 1 mile
Nearest Gluten-Free: Downtown Gluten-Free
Distance to Gluten-Free: 1 mile
Nearest Halal: Downtown Halal
Distance to Halal: 1 mile
Nearest Kosher: Downtown Kosher
Distance to Kosher: 1 mile
Nearest Organic: Downtown Organic
Distance to Organic: 1 mile
Nearest Farm-to-Table: Downtown Farm-to-Table
Distance to Farm-to-Table: 1 mile
Nearest Fine Dining: Downtown Fine Dining
Distance to Fine Dining: 1 mile
Nearest Casual Dining: Downtown Casual Dining
Distance to Casual Dining: 1 mile
Nearest Buffet: Downtown Buffet
Distance to Buffet: 1 mile
Nearest Food Truck: Downtown Food Truck
Distance to Food Truck: 1 mile
Nearest Food Court: Downtown Food Court
Distance to Food Court: 1 mile
Nearest Food Hall: Downtown Food Hall
Distance to Food Hall: 1 mile
Nearest Food Market: Downtown Food Market
Distance to Food Market: 1 mile
Nearest Food Festival: Downtown Food Festival
Distance to Food Festival: 1 mile
Nearest Food Tour: Downtown Food Tour
Distance to Food Tour: 1 mile
Nearest Food Delivery: Downtown Food Delivery
Distance to Food Delivery: 1 mile
Nearest Food Pickup: Downtown Food Pickup
Distance to Food Pickup: 1 mile
Nearest Food Drive-Thru: Downtown Food Drive-Thru
Distance to Food Drive-Thru: 1 mile
Nearest Food Truck Park: Downtown Food Truck Park
Distance to Food Truck Park: 1 mile
Nearest Food Truck Festival: Downtown Food Truck Festival
Distance to Food Truck Festival: 1 mile
Nearest Food Truck Rally: Downtown Food Truck Rally
Distance to Food Truck Rally: 1 mile
Nearest Food Truck Event: Downtown Food Truck Event
Distance to Food Truck Event: 1 mile
Nearest Food Truck Gathering: Downtown Food Truck Gathering
Distance to Food Truck Gathering: 1 mile
Nearest Food Truck Meetup: Downtown Food Truck Meetup
Distance to Food Truck Meetup: 1 mile
Nearest Food Truck Social: Downtown Food Truck Social
Distance to Food Truck Social: 1 mile
Nearest Food Truck Party: Downtown Food Truck Party
Distance to Food Truck Party: 1 mile
Nearest Food Truck Celebration: Downtown Food Truck Celebration
Distance to Food Truck Celebration: 1 mile
Nearest Food Truck Festival: Downtown Food Truck Festival
Distance to Food Truck Festival: 1 mile

Bergen, Grafſchaft, kömmt an Bayern 252.
Böhmen, geographiſche Beſchreibung 8., Schriftſteller 11., älteſten Einwohner 15. 17., alte Regenten 17., Einführung des Chriſtenthums 18. 19., Abgang des alten Stamms und Lürenburgiſche Regenten 26., Vereinigung mit Oeſterreich 100., Heutige Verfaſſung 144. ſq., neueſte Veränderungen derſelben 215., was Bayern von Böhmen zu Lehen trägt 328.
Brabant, Herzoge 83., Vereinigung mit Burgund 84. 88., was das Haus Oeſterreich noch davon beſitzt 141., heutige Verfaſſung 208.
Brandenburg, Lehen dieſes Hauſes im Oeſterreichiſchen 201.
Breiteneck, Bayriſche Herrſchaft 291.
Breſkeſand, Herrſchaft 487.
Brißgau 32., kömmt an Oeſterreich 59.
Brixen, Biſchof, Streit wegen deſſen Oeſterreichiſcher Landſäſſigkeit 198., was Bayern davon zu Lehen trage 328.
Buchhorn, Stadt, Vertrag mit Bayern 333.
Burgau, Markgrafſchaft 32., deren Vereinigung mit Oeſterreich 57. 100.
Burgund Grafſchaft, deren Lage 67., Schriften davon 70., Vereinigung mit Flandern 75., mit dem Herzoglichen Hauſe Burgund 76. 87.
Burgund, Herzogthum, deſſen Lage 67., Schriften davon 70., jüngeres Haus Valeſiſchen Stamms 87., deſſen Vergrößerung mit den Niederländiſchen Provinzen 87. ſq., Abgang des Hauſes 88. ſq.
Burgundiſcher Kreys 207.

C.

Cammergericht, Böhmiſches Verhältniß dargegen 175., Oeſterreichiſches 205., Bayriſches 326. ſq., Pfälziſches 508. ſq.
Cammergüter in Böhmen 158., Bayern 304., Pfalz 494.
Cham, Grafſchaft, kömmt an Bayern 273., heutige Verfaſſung 291.
Churwürde Böhmiſche 174., Bayriſche 256. 274. 320., Pfälziſche 369. 401. 504.
Cilley, Grafſchaft, deren Geſchichte und Vereinigung mit Oeſterreich 63. ſq.
Cleve, Herzogthum, geographiſche Beſchreibung 338., Schriften davon 339., ehemahlige Grafen und Herzoge 343. ſq. 350. ſq., Erbvereinigungen mit Jülich und Berg 458. ſq., Religions-Verträge 477. ſq.
Cölln, Erzſtift, was Churpfalz davon zu Lehen trage 513., Streit mit Pfalz qua Jülich 517.
Commercien-Staat, Oeſterreichiſcher 215., Bayriſcher 310.
Concordaten Bayriſche 312. ſq.
Conſiſtorium, Böhmiſches 168.
Contingent zur Reichskriegs-

und Kreysverfaſſung, Bayriſches 306. 323., Pfälziſches 494.
Contribution, S. Steuerweſen.
Coſtnitz, die Stadt, kömmt an Oeſterreich 100.

D.

Degenfeldinn, Gemahlinn Caroli Ludouici von der Pfalz 407.
Domainen, S. Cammergüter.
Donauwerth, Abt zum heil. Kreutz, Streit mit Pfalz-Neuburg 515.
Donauwerth, Stadt, wie ſolche an Bayern gekommen 271. 292., Religion daſelbſt 312.
Dürnau, Bayriſches Gut 292.

E.

Egmond Grafen 80.
Ehrenfels, Herrſchaft 507.
Einkünfte des Hauſes Oeſterreich 218., Bayern 304. ſq., Pfalz 494.
Einwohner, deren Zahl und Beſchaffenheit in Böhmen 145., Oeſterreich 179., Bayern 293., Pfalz 439.
Elſaß kömmt an Frankreich, 109.
Erbämter in Böhmen 153., in Oeſterreich 186. ſq., in Steyermark und Kärnthen 190., in Krain, Görz und Tyrol 191. ſq., Oeſterreichiſche von Bamberg, Regensburg und Chur 229., Bayriſche 316., Pfälziſche 442.
Erbeinigungen Oeſterreichiſche 229. ſq., Bayriſche 330., Pfälziſche 513.
Erſtgebuhrts-Recht, deſſen Einführung in Oeſterreich 102. 103. 108. 226., in Bayern 268. ſq. 276. 318. ſq., Pfalz 501.
Erzamt Böhmiſches 174., Bayriſches 321., Pfälziſches 405. 505.

F.

Falkenſtein, Grafen, deren Lehen kommen an Bayern 253.
Falkenſtein, Grafſchaft, deren Lage, Geſchichte und jetziger Beſitzer 143.
Feldkirch, Grafſchaft, kömmt an Oeſterreich 59.
Flandern, alte Grafen 71. ſq., Vereinigung mit Burgund 76. 87., was das Haus Oeſterreich noch jetzt davon beſitzt 142., heutige Verfaſſung 208.
Fräulein-Steuer im Oeſterreichiſchen 227. in Bayern 319., Pfalz-Veldenz 503.
Franche Comté, deren Lage 67., Schriften davon 70., kömmt an Flandern 75., an Burgund 76. 87., an Frankreich 113.
Freyberger Weiland, ein natürlicher Sohn Ludouici VI. von Bayern 261.
Friede Aachener 113. 134., zu Arras 89., Baadiſcher 118., Belgradiſcher 123., Breslauer 123., Carlowitzer 114., Dresdner 133., Fueßner 131., Nimwegiſcher 113., Paſſarowitzer 119., Pyrenäiſcher 112., Raſtädtiſcher 118., Ryßwickiſcher 114., zu Senlis 90., Weſtphäliſcher, ſo viel Oeſterreich

reich betrifft 109., von Bayern 274., von Pfalz 401., Wiener 122.
Friesland kömmt an Holland 77., an Burgund 78. 88. 99.

G.

Gameltshausen, Bayrisches Gut 292.
Geldern, alter Stamm 78., Nassauische Grafen, hernach Herzoge 79. sq., Vereinigung mit Burgund 80. 88. 99., was das Haus Oesterreich noch jetzt davon besitzt 142.
Gemeinschaft in Erbfolgen in Oesterreich 1308. 58., in Bayern 1367. 259. 1397. 260., 1512. 268., in der Pfalz 1327. 368., 1489. 376.
Gesetze, Recht solche zu machen, in Böhmen 157.
Gise, Freyfrau, Streit mit Pfalz-Neuburg 516.
Görz, geographische Beschreibung 31., alte Geographie 37., alte Grafen 91., Vereinigung mit Oesterreich 92.
Gröningen kömmt zu den Burgundischen Niederlanden 99.
Grünbach, Grafschaft, kömmt an Bayern 252.
Grundgesetze von Böhmen 146., Oesterreich 181. sq., Bayern 293., Pfalz-Neuburg 449., Jülich und Berg 462.

H.

Haag, Bayrische Grafschaft 291.
Habsburg, Ursprung des Hauses 52., Schriften davon 50. 526., Succession in Oesterreich 55. 56.
Hals, Bayrische Grafschaft 291.
Hausrechte der Krone Böhmen 173., des Hauses Oesterreich 226. sq., Bayern 318. sq., Pfalz 501. sq.
Heidelberg, Stadt, Sitz der Pfalz am Rhein 366., wird verheert 415. 417., hört auf die Residenz zu seyn 425.
Heidelberg, Heil. Geist Kirche 425., Universität 447.
Heiler, Joh. Henr., Streit mit Churpfalz 518.
Heinsberg, Herren von, 358.
Hennegau, alte Grafen 70., Vereinigung mit Flandern 72. sq., mit Holland 77., mit Burgund 78. 88., was das Haus Oesterreich noch jetzt davon besitzt 142., heutige Verfassung 208.
Hessen, Stammvater der Landgrafen 83., Anspruch auf Brabant 232.
Hessen-Darmstadt, Streit mit Churpfalz 518.
Heydeck, Herrschaft 507.
Heyrathsgut im Hause Oesterreich 227., Bayern 319., Pfalz 503.
Hirschberg, Landgericht, 289.
Hochenburg, Markgrafen, deren Güter kommen an Bayern 253.
Hofmarks-Gerechtigkeit in Bayern 297. sq., in Pfalz-Neuburg 450.
Hofmarschallamt zu Wien 224.
Hofstaat Oesterreichischer 223. sq., Bayrischer 314., Pfälzischer 490. sq.
Hohenberg, Grafschaft, kömmt an Oesterreich 60.

Adjustment Layers 17
Alpha Channel 18
Anchor Point 19
Animation 20
Aspect Ratio 21
Audio Levels 22
Audio Waveform 23
Bevel 24
Bezier Curve 25
Bit Depth 26
Blend Modes 27
Blur 28
Bounding Box 29
Camera Angle 30
Camera Movement 31
Chroma Key 32
Clipping Mask 33
Color Correction 34
Color Grading 35
Color Space 36
Compositing 37
Compression 38
Contrast 39
Crop 40
Cross Dissolve 41
Curves 42
Depth of Field 43
Dissolve 44
Drop Shadow 45
Easing 46
Edge Feather 47
Exposure 48
Fade 49
Feathering 50
Field Order 51
Frame Rate 52
Gaussian Blur 53
Glow 54
Gradient 55
Green Screen 56
Grid 57
Handle 58
Hue 59
Inner Shadow 60
Interpolation 61
Invert 62
Keyframe 63
Layer Mask 64
Lens Flare 65
Levels 66
Luma Matte 67
Masking 68
Motion Blur 69
Motion Path 70
Noise 71
Opacity 72
Overlay 73
Parent 74
Particle 75
Pixel Aspect Ratio 76
Playhead 77
Precomp 78
Preview 79
Proxy 80
Ramp 81
Render 82
Resolution 83
Rotation 84
Rotoscoping 85
Saturation 86
Scale 87
Scrub 88
Shape Layer 89
Sharpen 90
Solid 91
Stabilization 92
Stroke 93
Tracking 94
Transform 95
Transparency 96
Vignette 97
Wireframe 98
Zoom 99

Baker, Sir Herbert, 1862-1946
Baker, Sir Herbert, 1862-1946
Baker, Sir Herbert, 1862-1946

Ancient Republics after the Abolition of Royalty in Rome, and the Establishment of the Consular Government.

Rome, Athens, Sparta, Thebes, Corinth, Argos, Syracuse, Carthage, Tarentum, Agrigentum, Rhodes, Byzantium, Ephesus, Miletus, Samos, Crete, Cyrene, Massilia, Capua, Cumæ, Neapolis, Tarquinii, Veii, Fidenæ, Ardea, Gabii, Tusculum, Lavinium, Alba Longa, Praeneste, Tibur, Antium, Ostia, Sutrium, Nepete, Falerii, Volsinii, Clusium, Arretium, Perusia, Cortona, Ariminum, Ravenna, Aquileia, Patavium, Mediolanum, Genua, Pisæ, Florentia, Lucca, Rhegium, Locri, Croton, Sybaris, Metapontum, Heraclea, Thurii, Panormus, Messana, Catana, Leontini, Gela, Selinus, Segesta, Himera, Eryx, Lilybæum, Drepanum, Motya, Utica, Hippo Regius, Hadrumetum, Leptis Magna, Thapsus, Cirta, Tingis, Gades, Numantia, Saguntum, Emporiæ, Tarraco, Corduba, Hispalis, Olisipo, Bracara, Lusitania, Gallaecia, Cantabria, Asturia, Vasconia, Aquitania, Gallia Narbonensis, Gallia Lugdunensis, Gallia Belgica, Germania Inferior, Germania Superior, Rhætia, Noricum, Pannonia, Dalmatia, Illyricum, Moesia, Thracia, Macedonia, Epirus, Achaia, Thessalia, Boeotia, Phocis, Locris, Aetolia, Acarnania, Ithaca, Corcyra, Cephallenia, Zacynthus, Creta, Cyprus, Paphos, Salamis, Rhodus, Lesbos, Chios, Samos, Ephesus, Miletus, Halicarnassus, Cnidus, Cos, Pergamum, Troas, Bithynia, Cappadocia, Galatia, Pontus, Armenia, Colchis, Iberia, Albania, Syria, Phoenicia, Judaea, Arabia, Mesopotamia, Babylonia, Assyria, Persia, Parthia, Media, Hyrcania, Bactriana, Sogdiana, Scythia, Aethiopia, Aegyptus, Cyrenaica, Africa, Numidia, Mauretania, Gaetulia, Garamantes, Nasamones, Libya, Oasis, Fezzan, Ghadames, Ghat, Tripolitana, Cyrenaica, Marmarica, Aegyptus Inferior, Aegyptus Superior, Thebais, Nubia, Aethiopia Inferior, Aethiopia Superior, Meroë, Axum, Himyar, Saba, Arabia Felix, Arabia Petraea, Arabia Deserta, Nabataea, Palmyra, Emesa, Damascus, Heliopolis, Baalbek, Tyre, Sidon, Ptolemais, Caesarea, Jerusalem, Jericho, Hebron, Bethlehem, Nazareth, Capernaum, Tiberias, Jordan, Dead Sea, Galilee, Samaria, Judaea, Idumaea, Peraea, Decapolis, Gaulanitis, Batanaea, Trachonitis, Auranitis, Ituraea, Abilene, Chalcis, Commagene, Osrhoene, Adiabene, Gordyene, Armenia Minor, Armenia Maior, Colchis, Iberia, Albania, Sarmatia, Dacia, Getae, Bastarnae, Scythia Minor

Mr. Jones - Mr. Jones is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Smith - Mr. Smith is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Brown - Mr. Brown is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Green - Mr. Green is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. White - Mr. White is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Black - Mr. Black is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Red - Mr. Red is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Blue - Mr. Blue is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Yellow - Mr. Yellow is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Orange - Mr. Orange is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Purple - Mr. Purple is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Pink - Mr. Pink is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Gray - Mr. Gray is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Silver - Mr. Silver is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Gold - Mr. Gold is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Bronze - Mr. Bronze is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Copper - Mr. Copper is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Platinum - Mr. Platinum is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Diamond - Mr. Diamond is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Ruby - Mr. Ruby is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Emerald - Mr. Emerald is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Sapphire - Mr. Sapphire is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Topaz - Mr. Topaz is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Amethyst - Mr. Amethyst is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Aquamarine - Mr. Aquamarine is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Opal - Mr. Opal is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Pearl - Mr. Pearl is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Turquoise - Mr. Turquoise is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Zircon - Mr. Zircon is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Tanzanite - Mr. Tanzanite is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Tourmaline - Mr. Tourmaline is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Zoisite - Mr. Zoisite is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Alexandrite - Mr. Alexandrite is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Chrysoberyl - Mr. Chrysoberyl is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Spinel - Mr. Spinel is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Garnet - Mr. Garnet is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Peridot - Mr. Peridot is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Tanzanite - Mr. Tanzanite is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Tourmaline - Mr. Tourmaline is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Zoisite - Mr. Zoisite is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Alexandrite - Mr. Alexandrite is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Chrysoberyl - Mr. Chrysoberyl is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Spinel - Mr. Spinel is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Garnet - Mr. Garnet is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

Mr. Peridot - Mr. Peridot is a Senior Member of the Online Trophy Room. He has been a member since 2005. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years. He has been a member of the Online Trophy Room for 10 years.

ancient republics not for modern

Ancient Republics Not for Modern

1. Rule on Use of Tobacco 1
2. Rule on Use of Intoxicating Liquors 1
3. Rule on Use of Opium 1
4. Rule on Use of Cocaine 1
5. Rule on Use of Patent Medicines 1
6. Rule on Use of Perfumery 1
7. Rule on Use of Cosmetics 1
8. Rule on Use of Playing Cards 1
9. Rule on Use of Gambling Devices 1
10. Rule on Use of Dice 1
11. Rule on Use of Chewing Gum 1
12. Rule on Use of Candy 1
13. Rule on Use of Soft Drinks 1
14. Rule on Use of Coffee 1
15. Rule on Use of Tea 1
16. Rule on Use of Cocoa 1
17. Rule on Use of Chocolate 1
18. Rule on Use of Spices 1
19. Rule on Use of Condiments 1
20. Rule on Use of Pickles 1
21. Rule on Use of Olives 1
22. Rule on Use of Vinegar 1
23. Rule on Use of Mustard 1
24. Rule on Use of Horseradish 1
25. Rule on Use of Ketchup 1
26. Rule on Use of Worcestershire Sauce 1
27. Rule on Use of Tabasco Sauce 1
28. Rule on Use of Soy Sauce 1
29. Rule on Use of Fish Sauce 1
30. Rule on Use of Oyster Sauce 1
31. Rule on Use of Hoisin Sauce 1
32. Rule on Use of Plum Sauce 1
33. Rule on Use of Duck Sauce 1
34. Rule on Use of Sweet and Sour Sauce 1
35. Rule on Use of Barbecue Sauce 1
36. Rule on Use of Steak Sauce 1
37. Rule on Use of Salad Dressing 1
38. Rule on Use of Mayonnaise 1
39. Rule on Use of Tartar Sauce 1
40. Rule on Use of Cocktail Sauce 1
41. Rule on Use of Thousand Island Dressing 1
42. Rule on Use of Russian Dressing 1
43. Rule on Use of French Dressing 1
44. Rule on Use of Italian Dressing 1
45. Rule on Use of Blue Cheese Dressing 1
46. Rule on Use of Ranch Dressing 1
47. Rule on Use of Caesar Dressing 1
48. Rule on Use of Vinaigrette 1
49. Rule on Use of Oil and Vinegar 1
50. Rule on Use of Olive Oil 1
51. Rule on Use of Vegetable Oil 1
52. Rule on Use of Corn Oil 1
53. Rule on Use of Soybean Oil 1
54. Rule on Use of Peanut Oil 1
55. Rule on Use of Sesame Oil 1
56. Rule on Use of Walnut Oil 1
57. Rule on Use of Almond Oil 1
58. Rule on Use of Coconut Oil 1
59. Rule on Use of Palm Oil 1
60. Rule on Use of Lard 1
61. Rule on Use of Shortening 1
62. Rule on Use of Margarine 1
63. Rule on Use of Butter 1
64. Rule on Use of Ghee 1
65. Rule on Use of Clarified Butter 1
66. Rule on Use of Whipped Cream 1
67. Rule on Use of Sour Cream 1
68. Rule on Use of Cream Cheese 1
69. Rule on Use of Cottage Cheese 1
70. Rule on Use of Ricotta Cheese 1
71. Rule on Use of Mozzarella Cheese 1
72. Rule on Use of Parmesan Cheese 1
73. Rule on Use of Romano Cheese 1
74. Rule on Use of Provolone Cheese 1
75. Rule on Use of Swiss Cheese 1
76. Rule on Use of Cheddar Cheese 1
77. Rule on Use of Monterey Jack Cheese 1
78. Rule on Use of Colby Cheese 1
79. Rule on Use of Gouda Cheese 1
80. Rule on Use of Edam Cheese 1
81. Rule on Use of Limburger Cheese 1
82. Rule on Use of Roquefort Cheese 1
83. Rule on Use of Gorgonzola Cheese 1
84. Rule on Use of Stilton Cheese 1
85. Rule on Use of Brie Cheese 1
86. Rule on Use of Camembert Cheese 1
87. Rule on Use of Feta Cheese 1
88. Rule on Use of Goat Cheese 1
89. Rule on Use of Sheep Cheese 1
90. Rule on Use of Buffalo Cheese 1
91. Rule on Use of Yak Cheese 1
92. Rule on Use of Reindeer Cheese 1
93. Rule on Use of Caribou Cheese 1
94. Rule on Use of Moose Cheese 1
95. Rule on Use of Elk Cheese 1
96. Rule on Use of Deer Cheese 1
97. Rule on Use of Antelope Cheese 1
98. Rule on Use of Bison Cheese 1
99. Rule on Use of Musk Ox Cheese 1
100. Rule on Use of Polar Bear Cheese 1

Ch. 1. Of the Origin of Trophies. Sect. 1. Of the Origin of Trophies in general. 2. Of the Origin of Trophies in particular. 3. Of the Origin of Trophies among the Romans. 4. Of the Origin of Trophies among the Greeks. 5. Of the Origin of Trophies among the Barbarians. 6. Of the Origin of Trophies among the Egyptians. 7. Of the Origin of Trophies among the Persians. 8. Of the Origin of Trophies among the Jews. 9. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 10. Of the Origin of Trophies among the Germans. 11. Of the Origin of Trophies among the Britons. 12. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 13. Of the Origin of Trophies among the Africans. 14. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 15. Of the Origin of Trophies among the Indians. 16. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 17. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 18. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 19. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 20. Of the Origin of Trophies among the Turks. 21. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 22. Of the Origin of Trophies among the Persians. 23. Of the Origin of Trophies among the Jews. 24. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 25. Of the Origin of Trophies among the Germans. 26. Of the Origin of Trophies among the Britons. 27. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 28. Of the Origin of Trophies among the Africans. 29. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 30. Of the Origin of Trophies among the Indians. 31. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 32. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 33. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 34. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 35. Of the Origin of Trophies among the Turks. 36. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 37. Of the Origin of Trophies among the Persians. 38. Of the Origin of Trophies among the Jews. 39. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 40. Of the Origin of Trophies among the Germans. 41. Of the Origin of Trophies among the Britons. 42. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 43. Of the Origin of Trophies among the Africans. 44. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 45. Of the Origin of Trophies among the Indians. 46. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 47. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 48. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 49. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 50. Of the Origin of Trophies among the Turks. 51. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 52. Of the Origin of Trophies among the Persians. 53. Of the Origin of Trophies among the Jews. 54. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 55. Of the Origin of Trophies among the Germans. 56. Of the Origin of Trophies among the Britons. 57. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 58. Of the Origin of Trophies among the Africans. 59. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 60. Of the Origin of Trophies among the Indians. 61. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 62. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 63. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 64. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 65. Of the Origin of Trophies among the Turks. 66. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 67. Of the Origin of Trophies among the Persians. 68. Of the Origin of Trophies among the Jews. 69. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 70. Of the Origin of Trophies among the Germans. 71. Of the Origin of Trophies among the Britons. 72. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 73. Of the Origin of Trophies among the Africans. 74. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 75. Of the Origin of Trophies among the Indians. 76. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 77. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 78. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 79. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 80. Of the Origin of Trophies among the Turks. 81. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 82. Of the Origin of Trophies among the Persians. 83. Of the Origin of Trophies among the Jews. 84. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 85. Of the Origin of Trophies among the Germans. 86. Of the Origin of Trophies among the Britons. 87. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 88. Of the Origin of Trophies among the Africans. 89. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 90. Of the Origin of Trophies among the Indians. 91. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 92. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 93. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 94. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 95. Of the Origin of Trophies among the Turks. 96. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 97. Of the Origin of Trophies among the Persians. 98. Of the Origin of Trophies among the Jews. 99. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 100. Of the Origin of Trophies among the Germans. 101. Of the Origin of Trophies among the Britons. 102. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 103. Of the Origin of Trophies among the Africans. 104. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 105. Of the Origin of Trophies among the Indians. 106. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 107. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 108. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 109. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 110. Of the Origin of Trophies among the Turks. 111. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 112. Of the Origin of Trophies among the Persians. 113. Of the Origin of Trophies among the Jews. 114. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 115. Of the Origin of Trophies among the Germans. 116. Of the Origin of Trophies among the Britons. 117. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 118. Of the Origin of Trophies among the Africans. 119. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 120. Of the Origin of Trophies among the Indians. 121. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 122. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 123. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 124. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 125. Of the Origin of Trophies among the Turks. 126. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 127. Of the Origin of Trophies among the Persians. 128. Of the Origin of Trophies among the Jews. 129. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 130. Of the Origin of Trophies among the Germans. 131. Of the Origin of Trophies among the Britons. 132. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 133. Of the Origin of Trophies among the Africans. 134. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 135. Of the Origin of Trophies among the Indians. 136. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 137. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 138. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 139. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 140. Of the Origin of Trophies among the Turks. 141. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 142. Of the Origin of Trophies among the Persians. 143. Of the Origin of Trophies among the Jews. 144. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 145. Of the Origin of Trophies among the Germans. 146. Of the Origin of Trophies among the Britons. 147. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 148. Of the Origin of Trophies among the Africans. 149. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 150. Of the Origin of Trophies among the Indians. 151. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 152. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 153. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 154. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 155. Of the Origin of Trophies among the Turks. 156. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 157. Of the Origin of Trophies among the Persians. 158. Of the Origin of Trophies among the Jews. 159. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 160. Of the Origin of Trophies among the Germans. 161. Of the Origin of Trophies among the Britons. 162. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 163. Of the Origin of Trophies among the Africans. 164. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 165. Of the Origin of Trophies among the Indians. 166. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 167. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 168. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 169. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 170. Of the Origin of Trophies among the Turks. 171. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 172. Of the Origin of Trophies among the Persians. 173. Of the Origin of Trophies among the Jews. 174. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 175. Of the Origin of Trophies among the Germans. 176. Of the Origin of Trophies among the Britons. 177. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 178. Of the Origin of Trophies among the Africans. 179. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 180. Of the Origin of Trophies among the Indians. 181. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 182. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 183. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 184. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 185. Of the Origin of Trophies among the Turks. 186. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 187. Of the Origin of Trophies among the Persians. 188. Of the Origin of Trophies among the Jews. 189. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 190. Of the Origin of Trophies among the Germans. 191. Of the Origin of Trophies among the Britons. 192. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 193. Of the Origin of Trophies among the Africans. 194. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 195. Of the Origin of Trophies among the Indians. 196. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 197. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 198. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 199. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 200. Of the Origin of Trophies among the Turks. 201. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 202. Of the Origin of Trophies among the Persians. 203. Of the Origin of Trophies among the Jews. 204. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 205. Of the Origin of Trophies among the Germans. 206. Of the Origin of Trophies among the Britons. 207. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 208. Of the Origin of Trophies among the Africans. 209. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 210. Of the Origin of Trophies among the Indians. 211. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 212. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 213. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 214. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 215. Of the Origin of Trophies among the Turks. 216. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 217. Of the Origin of Trophies among the Persians. 218. Of the Origin of Trophies among the Jews. 219. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 220. Of the Origin of Trophies among the Germans. 221. Of the Origin of Trophies among the Britons. 222. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 223. Of the Origin of Trophies among the Africans. 224. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 225. Of the Origin of Trophies among the Indians. 226. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 227. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 228. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 229. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 230. Of the Origin of Trophies among the Turks. 231. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 232. Of the Origin of Trophies among the Persians. 233. Of the Origin of Trophies among the Jews. 234. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 235. Of the Origin of Trophies among the Germans. 236. Of the Origin of Trophies among the Britons. 237. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 238. Of the Origin of Trophies among the Africans. 239. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 240. Of the Origin of Trophies among the Indians. 241. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 242. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 243. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 244. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 245. Of the Origin of Trophies among the Turks. 246. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 247. Of the Origin of Trophies among the Persians. 248. Of the Origin of Trophies among the Jews. 249. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 250. Of the Origin of Trophies among the Germans. 251. Of the Origin of Trophies among the Britons. 252. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 253. Of the Origin of Trophies among the Africans. 254. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 255. Of the Origin of Trophies among the Indians. 256. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 257. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 258. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 259. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 260. Of the Origin of Trophies among the Turks. 261. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 262. Of the Origin of Trophies among the Persians. 263. Of the Origin of Trophies among the Jews. 264. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 265. Of the Origin of Trophies among the Germans. 266. Of the Origin of Trophies among the Britons. 267. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 268. Of the Origin of Trophies among the Africans. 269. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 270. Of the Origin of Trophies among the Indians. 271. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 272. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 273. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 274. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 275. Of the Origin of Trophies among the Turks. 276. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 277. Of the Origin of Trophies among the Persians. 278. Of the Origin of Trophies among the Jews. 279. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 280. Of the Origin of Trophies among the Germans. 281. Of the Origin of Trophies among the Britons. 282. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 283. Of the Origin of Trophies among the Africans. 284. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 285. Of the Origin of Trophies among the Indians. 286. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 287. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 288. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 289. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 290. Of the Origin of Trophies among the Turks. 291. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 292. Of the Origin of Trophies among the Persians. 293. Of the Origin of Trophies among the Jews. 294. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 295. Of the Origin of Trophies among the Germans. 296. Of the Origin of Trophies among the Britons. 297. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 298. Of the Origin of Trophies among the Africans. 299. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 300. Of the Origin of Trophies among the Indians. 301. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 302. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 303. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 304. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 305. Of the Origin of Trophies among the Turks. 306. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 307. Of the Origin of Trophies among the Persians. 308. Of the Origin of Trophies among the Jews. 309. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 310. Of the Origin of Trophies among the Germans. 311. Of the Origin of Trophies among the Britons. 312. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 313. Of the Origin of Trophies among the Africans. 314. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 315. Of the Origin of Trophies among the Indians. 316. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 317. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 318. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 319. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 320. Of the Origin of Trophies among the Turks. 321. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 322. Of the Origin of Trophies among the Persians. 323. Of the Origin of Trophies among the Jews. 324. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 325. Of the Origin of Trophies among the Germans. 326. Of the Origin of Trophies among the Britons. 327. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 328. Of the Origin of Trophies among the Africans. 329. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 330. Of the Origin of Trophies among the Indians. 331. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 332. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 333. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 334. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 335. Of the Origin of Trophies among the Turks. 336. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 337. Of the Origin of Trophies among the Persians. 338. Of the Origin of Trophies among the Jews. 339. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 340. Of the Origin of Trophies among the Germans. 341. Of the Origin of Trophies among the Britons. 342. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 343. Of the Origin of Trophies among the Africans. 344. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 345. Of the Origin of Trophies among the Indians. 346. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 347. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 348. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 349. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 350. Of the Origin of Trophies among the Turks. 351. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 352. Of the Origin of Trophies among the Persians. 353. Of the Origin of Trophies among the Jews. 354. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 355. Of the Origin of Trophies among the Germans. 356. Of the Origin of Trophies among the Britons. 357. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 358. Of the Origin of Trophies among the Africans. 359. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 360. Of the Origin of Trophies among the Indians. 361. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 362. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 363. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 364. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 365. Of the Origin of Trophies among the Turks. 366. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 367. Of the Origin of Trophies among the Persians. 368. Of the Origin of Trophies among the Jews. 369. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 370. Of the Origin of Trophies among the Germans. 371. Of the Origin of Trophies among the Britons. 372. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 373. Of the Origin of Trophies among the Africans. 374. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 375. Of the Origin of Trophies among the Indians. 376. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 377. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 378. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 379. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 380. Of the Origin of Trophies among the Turks. 381. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 382. Of the Origin of Trophies among the Persians. 383. Of the Origin of Trophies among the Jews. 384. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 385. Of the Origin of Trophies among the Germans. 386. Of the Origin of Trophies among the Britons. 387. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 388. Of the Origin of Trophies among the Africans. 389. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 390. Of the Origin of Trophies among the Indians. 391. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 392. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 393. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 394. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 395. Of the Origin of Trophies among the Turks. 396. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 397. Of the Origin of Trophies among the Persians. 398. Of the Origin of Trophies among the Jews. 399. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 400. Of the Origin of Trophies among the Germans. 401. Of the Origin of Trophies among the Britons. 402. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 403. Of the Origin of Trophies among the Africans. 404. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 405. Of the Origin of Trophies among the Indians. 406. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 407. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 408. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 409. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 410. Of the Origin of Trophies among the Turks. 411. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 412. Of the Origin of Trophies among the Persians. 413. Of the Origin of Trophies among the Jews. 414. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 415. Of the Origin of Trophies among the Germans. 416. Of the Origin of Trophies among the Britons. 417. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 418. Of the Origin of Trophies among the Africans. 419. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 420. Of the Origin of Trophies among the Indians. 421. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 422. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 423. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 424. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 425. Of the Origin of Trophies among the Turks. 426. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 427. Of the Origin of Trophies among the Persians. 428. Of the Origin of Trophies among the Jews. 429. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 430. Of the Origin of Trophies among the Germans. 431. Of the Origin of Trophies among the Britons. 432. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 433. Of the Origin of Trophies among the Africans. 434. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 435. Of the Origin of Trophies among the Indians. 436. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 437. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 438. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 439. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 440. Of the Origin of Trophies among the Turks. 441. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 442. Of the Origin of Trophies among the Persians. 443. Of the Origin of Trophies among the Jews. 444. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 445. Of the Origin of Trophies among the Germans. 446. Of the Origin of Trophies among the Britons. 447. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 448. Of the Origin of Trophies among the Africans. 449. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 450. Of the Origin of Trophies among the Indians. 451. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 452. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 453. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 454. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 455. Of the Origin of Trophies among the Turks. 456. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 457. Of the Origin of Trophies among the Persians. 458. Of the Origin of Trophies among the Jews. 459. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 460. Of the Origin of Trophies among the Germans. 461. Of the Origin of Trophies among the Britons. 462. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 463. Of the Origin of Trophies among the Africans. 464. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 465. Of the Origin of Trophies among the Indians. 466. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 467. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 468. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 469. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 470. Of the Origin of Trophies among the Turks. 471. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 472. Of the Origin of Trophies among the Persians. 473. Of the Origin of Trophies among the Jews. 474. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 475. Of the Origin of Trophies among the Germans. 476. Of the Origin of Trophies among the Britons. 477. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 478. Of the Origin of Trophies among the Africans. 479. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 480. Of the Origin of Trophies among the Indians. 481. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 482. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 483. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 484. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 485. Of the Origin of Trophies among the Turks. 486. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 487. Of the Origin of Trophies among the Persians. 488. Of the Origin of Trophies among the Jews. 489. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 490. Of the Origin of Trophies among the Germans. 491. Of the Origin of Trophies among the Britons. 492. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 493. Of the Origin of Trophies among the Africans. 494. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 495. Of the Origin of Trophies among the Indians. 496. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 497. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 498. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 499. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 500. Of the Origin of Trophies among the Turks. 501. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 502. Of the Origin of Trophies among the Persians. 503. Of the Origin of Trophies among the Jews. 504. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 505. Of the Origin of Trophies among the Germans. 506. Of the Origin of Trophies among the Britons. 507. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 508. Of the Origin of Trophies among the Africans. 509. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 510. Of the Origin of Trophies among the Indians. 511. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 512. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 513. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 514. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 515. Of the Origin of Trophies among the Turks. 516. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 517. Of the Origin of Trophies among the Persians. 518. Of the Origin of Trophies among the Jews. 519. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 520. Of the Origin of Trophies among the Germans. 521. Of the Origin of Trophies among the Britons. 522. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 523. Of the Origin of Trophies among the Africans. 524. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 525. Of the Origin of Trophies among the Indians. 526. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 527. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 528. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 529. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 530. Of the Origin of Trophies among the Turks. 531. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 532. Of the Origin of Trophies among the Persians. 533. Of the Origin of Trophies among the Jews. 534. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 535. Of the Origin of Trophies among the Germans. 536. Of the Origin of Trophies among the Britons. 537. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 538. Of the Origin of Trophies among the Africans. 539. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 540. Of the Origin of Trophies among the Indians. 541. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 542. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 543. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 544. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 545. Of the Origin of Trophies among the Turks. 546. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 547. Of the Origin of Trophies among the Persians. 548. Of the Origin of Trophies among the Jews. 549. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 550. Of the Origin of Trophies among the Germans. 551. Of the Origin of Trophies among the Britons. 552. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 553. Of the Origin of Trophies among the Africans. 554. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 555. Of the Origin of Trophies among the Indians. 556. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 557. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 558. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 559. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 560. Of the Origin of Trophies among the Turks. 561. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 562. Of the Origin of Trophies among the Persians. 563. Of the Origin of Trophies among the Jews. 564. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 565. Of the Origin of Trophies among the Germans. 566. Of the Origin of Trophies among the Britons. 567. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 568. Of the Origin of Trophies among the Africans. 569. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 570. Of the Origin of Trophies among the Indians. 571. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 572. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 573. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 574. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 575. Of the Origin of Trophies among the Turks. 576. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 577. Of the Origin of Trophies among the Persians. 578. Of the Origin of Trophies among the Jews. 579. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 580. Of the Origin of Trophies among the Germans. 581. Of the Origin of Trophies among the Britons. 582. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 583. Of the Origin of Trophies among the Africans. 584. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 585. Of the Origin of Trophies among the Indians. 586. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 587. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 588. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 589. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 590. Of the Origin of Trophies among the Turks. 591. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 592. Of the Origin of Trophies among the Persians. 593. Of the Origin of Trophies among the Jews. 594. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 595. Of the Origin of Trophies among the Germans. 596. Of the Origin of Trophies among the Britons. 597. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 598. Of the Origin of Trophies among the Africans. 599. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 600. Of the Origin of Trophies among the Indians. 601. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 602. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 603. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 604. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 605. Of the Origin of Trophies among the Turks. 606. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 607. Of the Origin of Trophies among the Persians. 608. Of the Origin of Trophies among the Jews. 609. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 610. Of the Origin of Trophies among the Germans. 611. Of the Origin of Trophies among the Britons. 612. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 613. Of the Origin of Trophies among the Africans. 614. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 615. Of the Origin of Trophies among the Indians. 616. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 617. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 618. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 619. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 620. Of the Origin of Trophies among the Turks. 621. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 622. Of the Origin of Trophies among the Persians. 623. Of the Origin of Trophies among the Jews. 624. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 625. Of the Origin of Trophies among the Germans. 626. Of the Origin of Trophies among the Britons. 627. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 628. Of the Origin of Trophies among the Africans. 629. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 630. Of the Origin of Trophies among the Indians. 631. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 632. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 633. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 634. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 635. Of the Origin of Trophies among the Turks. 636. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 637. Of the Origin of Trophies among the Persians. 638. Of the Origin of Trophies among the Jews. 639. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 640. Of the Origin of Trophies among the Germans. 641. Of the Origin of Trophies among the Britons. 642. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 643. Of the Origin of Trophies among the Africans. 644. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 645. Of the Origin of Trophies among the Indians. 646. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 647. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 648. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 649. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 650. Of the Origin of Trophies among the Turks. 651. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 652. Of the Origin of Trophies among the Persians. 653. Of the Origin of Trophies among the Jews. 654. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 655. Of the Origin of Trophies among the Germans. 656. Of the Origin of Trophies among the Britons. 657. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 658. Of the Origin of Trophies among the Africans. 659. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 660. Of the Origin of Trophies among the Indians. 661. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 662. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 663. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 664. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 665. Of the Origin of Trophies among the Turks. 666. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 667. Of the Origin of Trophies among the Persians. 668. Of the Origin of Trophies among the Jews. 669. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 670. Of the Origin of Trophies among the Germans. 671. Of the Origin of Trophies among the Britons. 672. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 673. Of the Origin of Trophies among the Africans. 674. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 675. Of the Origin of Trophies among the Indians. 676. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 677. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 678. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 679. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 680. Of the Origin of Trophies among the Turks. 681. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 682. Of the Origin of Trophies among the Persians. 683. Of the Origin of Trophies among the Jews. 684. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 685. Of the Origin of Trophies among the Germans. 686. Of the Origin of Trophies among the Britons. 687. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 688. Of the Origin of Trophies among the Africans. 689. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 690. Of the Origin of Trophies among the Indians. 691. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 692. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 693. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 694. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 695. Of the Origin of Trophies among the Turks. 696. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 697. Of the Origin of Trophies among the Persians. 698. Of the Origin of Trophies among the Jews. 699. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 700. Of the Origin of Trophies among the Germans. 701. Of the Origin of Trophies among the Britons. 702. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 703. Of the Origin of Trophies among the Africans. 704. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 705. Of the Origin of Trophies among the Indians. 706. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 707. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 708. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 709. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 710. Of the Origin of Trophies among the Turks. 711. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 712. Of the Origin of Trophies among the Persians. 713. Of the Origin of Trophies among the Jews. 714. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 715. Of the Origin of Trophies among the Germans. 716. Of the Origin of Trophies among the Britons. 717. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 718. Of the Origin of Trophies among the Africans. 719. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 720. Of the Origin of Trophies among the Indians. 721. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 722. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 723. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 724. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 725. Of the Origin of Trophies among the Turks. 726. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 727. Of the Origin of Trophies among the Persians. 728. Of the Origin of Trophies among the Jews. 729. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 730. Of the Origin of Trophies among the Germans. 731. Of the Origin of Trophies among the Britons. 732. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 733. Of the Origin of Trophies among the Africans. 734. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 735. Of the Origin of Trophies among the Indians. 736. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 737. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 738. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 739. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 740. Of the Origin of Trophies among the Turks. 741. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 742. Of the Origin of Trophies among the Persians. 743. Of the Origin of Trophies among the Jews. 744. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 745. Of the Origin of Trophies among the Germans. 746. Of the Origin of Trophies among the Britons. 747. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 748. Of the Origin of Trophies among the Africans. 749. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 750. Of the Origin of Trophies among the Indians. 751. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 752. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 753. Of the Origin of Trophies among the Tartars. 754. Of the Origin of Trophies among the Muscovites. 755. Of the Origin of Trophies among the Turks. 756. Of the Origin of Trophies among the Arabians. 757. Of the Origin of Trophies among the Persians. 758. Of the Origin of Trophies among the Jews. 759. Of the Origin of Trophies among the Gauls. 760. Of the Origin of Trophies among the Germans. 761. Of the Origin of Trophies among the Britons. 762. Of the Origin of Trophies among the Spaniards. 763. Of the Origin of Trophies among the Africans. 764. Of the Origin of Trophies among the Asiatics. 765. Of the Origin of Trophies among the Indians. 766. Of the Origin of Trophies among the Chinese. 767. Of the Origin of Trophies among the Japanese. 768. Of the Origin of Troph

Digitized by Google

Digitized by Google